This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

1·64

Int 24.1

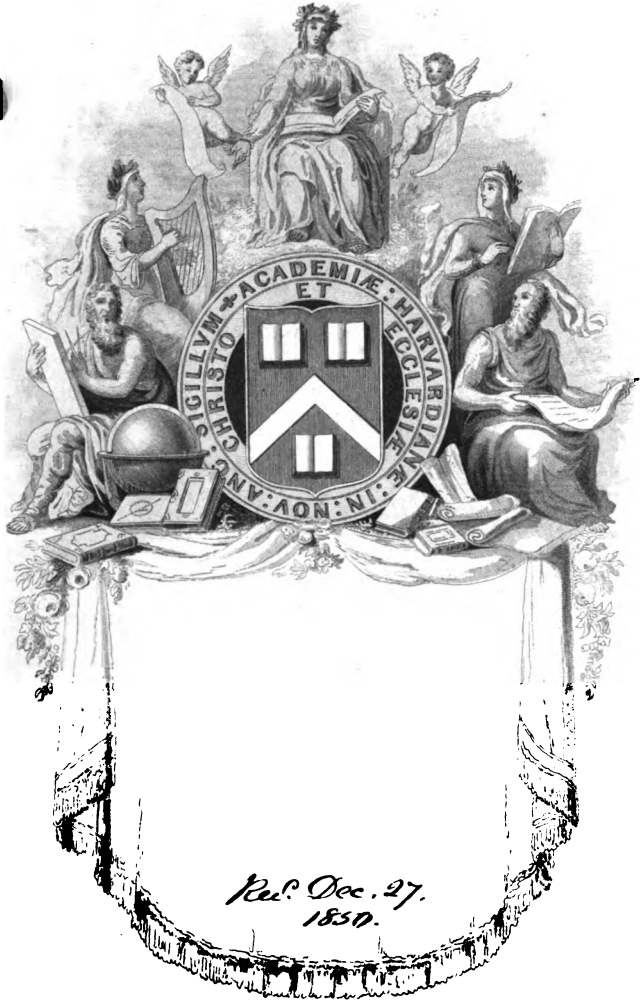


Rec. Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Diplomatisches Archiv

für die

# Zeit- und Staaten-Geschichte.

## Siebzehnter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom eilften Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

---

# ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

*Septième volume.*

Documens les plus récens des différens États.

---

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1828.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Neueste
# Staats-Akten
## und
# Urkunden
## in
## monatlichen Heften.

---

## Eilfter Band.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Digitized by Google

1·64

Int 24.1

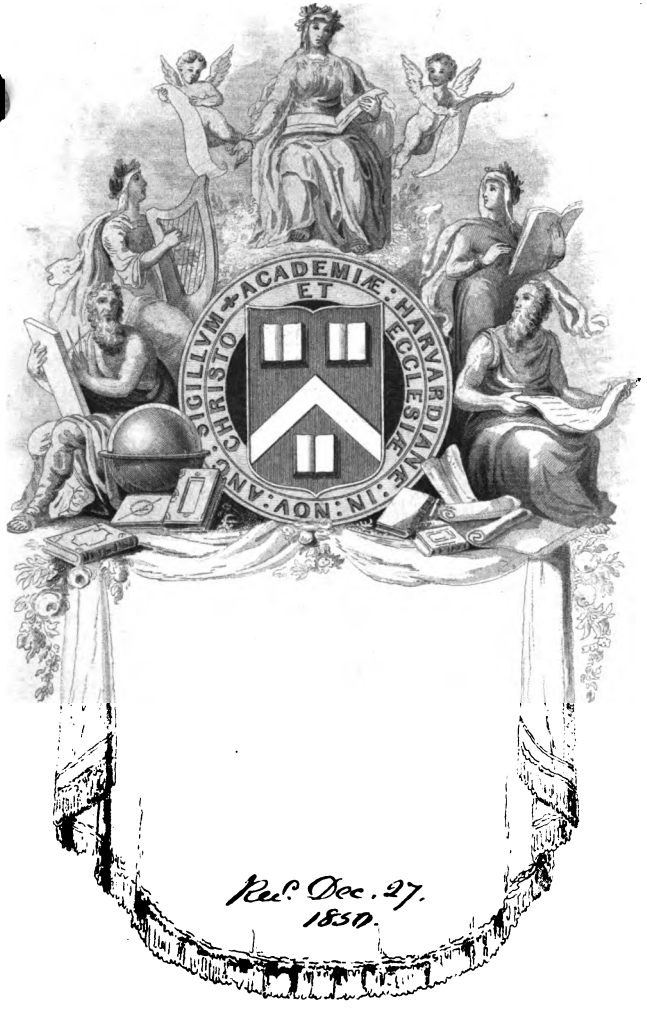


Rec. Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Diplomatisches Archiv

für die

# Zeit- und Staaten-Geschichte.

## Siebzehnter Band.

Enthaltend:

die drei Hefte vom eilften Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

---

# ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

*Septième volume.*

Documens les plus récens des différens États.

---

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

1828.

Digitized by Google

11.64

Int 24.1

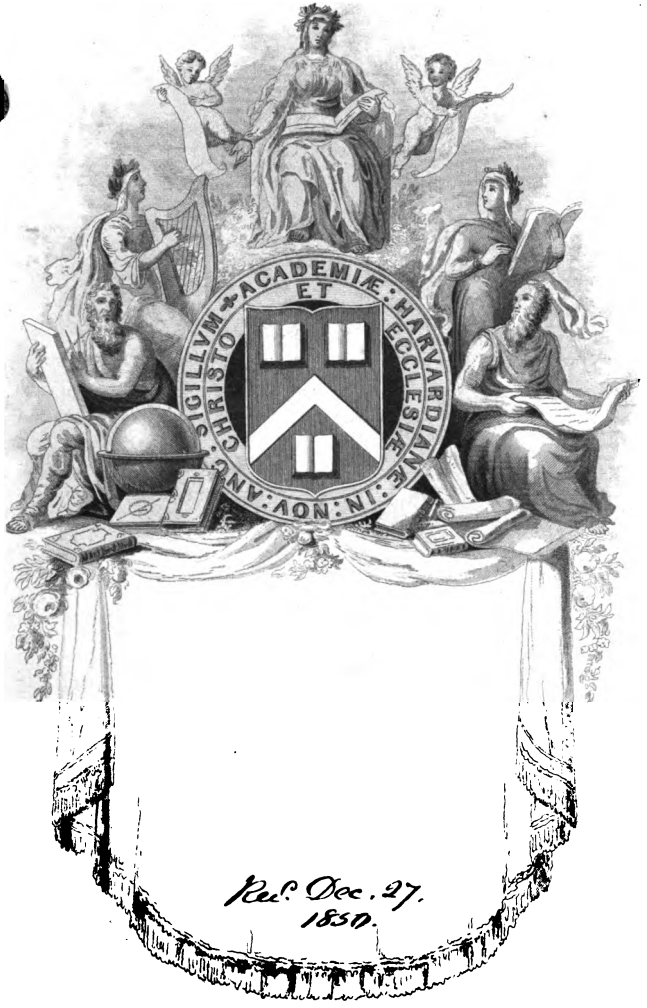


Rec. Dec. 27.
1850.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Diplomatisches Archiv

für die

# Zeit- und Staaten-Geschichte.

## Siebzehnter Band.

Enthaltend:
die drei Hefte vom eilften Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

---

# ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

*Septième volume.*

Documens les plus récens des différens États.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Digitized by Google

I-ut 24.1

Digitized by Google

# Neueste
# Staats-Akten
und
# Urkunden
in
monatlichen Heften.

---

Eilfter Band.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Digitized by Google

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher, theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen blos den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden.“ Vier solcher Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte“ erhält, damit solcher nach Belieben des Abnehmers den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben: nur bei wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienene Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyklus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820 — 1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien. (Fortsetzung.) — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814 — 1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Es ist nun die Einrichtung getroffen, daß der 7te bis 10te Band incl. ein Abonnement ausmachen, bestehend in 4 Bänden oder 12 Heften. Der Preis für diese 4 Bände oder 12 Hefte ist 16 fl. im 24Guldenfuß oder 9 Rthlr. Auch wird jeder Band einzeln für 4 fl. oder 2 Rthlr. 6 gr. abgegeben.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

# Alphabetisches Verzeichniß

über den

## Inhalt des eilften Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte XVIIter Band.)

### Afrika.

Siehe: Bornu. Sudan.

### Amerika.

#### Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Siehe: Nordamerika.

### Baden.

Seite

1828. 29. Febr. — Rede des Großherzogs königliche Hoheit bei Eröffnung der Stände-Versammlung. . . 410

1828. 6. März. — Dankadresse der ersten Kammer auf die voranstehende Eröffnungsrede. . . . . 411

Erwiederung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs hierauf. . . . . 415

Dankadresse der zweiten Kammer. . . . . 414

1828. 14. Mai. — Rede Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs beim Schlusse des Landtags. . . . . 418

1828. 19. Mai. — Bekanntmachung, die verlängerte Dauer der mit der Schweiz bestehenden provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse betreffend. . . . . 419

### Bayern.

1828. 9. März. — Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Titel III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend. 151

1828. 9. März. — Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend. . . . . 152

### Bornu.

#### Urkunden aus Bornu und Sudan, von dem Major Denham und dem Kapitän Clapperton mitgebracht.

1821. — Gesang des Mohammed-el-Amin-el-Kanemy, Scheikhs des Koran, Gesetzgebers von Bornu und Gouverneurs von Kanemy bei seiner Rückkehr von Begarmi im Jahre 1821. 110

Digitized by Google

Seite

1823. Aug. — Schreiben des Pascha von Tripoli, Yussuf, an den Scheikh von Bornu, den 28. des Schawal, 1238 der Hedschra (Aug. 1823.) . . . . . 87

1823. Aug. — Schreiben des vorgenannten Pascha von Tripoli an Abu-Bekr-Ben-Khallum in Bornu; den 7. des Ze-el-Ka'da, 1238 der Hedschra (Aug. 1823.) . . . . . 89

1823. Dezbr. — Verhandlung vor dem Gerichtshofe von Bornu, am 27. Tage des Rebiul-awal, 1239 der Hedschra des Propheten (Dezember 1823.) . . . . . 97

1824. Jan. — Schreiben des Scheikh von Bornu an den Sultan von Kanu; am sechsten Tage des Rebiul-Thani 1239. (Januar 1824.) . . . . . 90

1824. Jan. — Schreiben des Scheikh von Bornu an Mohammed-Bello, Sultan von Hussa; den 2. des Rebiul-Thani 1239. (Jan. 1824.) . . . . . 92

1824. 18. April. — Brief eines afrikanischen Oberhauptes (Bello) von Sudan an Se. Majestät Georg IV. König von Großbritannien. Am 1. des Rhamadan, 1239 der Hedschra. (18. April 1824.) . . . . . 86

1824. Aug. — Brief des Scheikh Mohammed El-Kanemy, Oberhaupts von Bornu im innern Afrika an Se. allerdurchlauchtigste (most excellent) Majestät Georg IV, König von England. Im Monate Hedja, im Jahr 1239 der Hedschra (entspricht dem August 1824).

Schreiben des Mohammed Gamsu, Oberhaupts in Sackatu an den Fürsten von Ya-Uri. . . . . 94

Urkunde, Mungo Parks Tod betreffend. . . . . 95

Schreiben des Scheikh von Bornu an den Kapitän Clapperton. . . . . 96

1825. 20. März. — Brief des Scheikh von Bornu an den Raïs Khalil (Major Denham), Sonntag den Tag vor dem Ende des Monats Rejab 1240 (gegen den 20. März 1825.). 102

1825. 20. März. — Schreiben des Scheikh von Bornu an den brittischen Konsul von Tripoli, den Tod des Hrn. Tyrwhitt in Kuka betreffend. Sonntag, den Tag vor dem Ende des Monats Rejab 1240 (gegen den 20. März 1825). . . 99

Verzeichniß der Hinterlassenschaft des Hrn. Tyrwhitt. 101

Protokoll, aufgenommen nach der Rückkehr des Scheikh, zu Bekräftigung dessen, was sich von den auf dem vorstehenden Verzeichnisse befindlichen Sachen gefunden hat, geschehen am Abende des Monats des letzten Tages des Rejab 1240 . . . 101

1825. 20. März. — Uebersetzung eines arabischen Manuskripts, welches Kapitän Clapperton aus dem Innern von Afrika mitbrachte, enthaltend einen geographischen und historischen Abriß über das Königreich Tek-ruhr (Takroor), das jetzt unter der Gewalt des Sultans Mohammed Bello von Hussa steht, ausgezogen aus einem größern vom genannten Sultan verfaßten Werke. . . . . 105

Digitized by Google

## Brasilien.

Seite

1826. 23. Novbr. — Vertrag mit Großbritannien, die Abschaffung des Sklavenhandels betreffend; geschlossen zu Rio de Janeiro. 353

1827. 16. Juni. — Handels- und Schifffahrts-Traktat zwischen dem Kaiserreich Brasilien und dem Kaiserreich Oesterreich; unterzeichnet zu Wien. 114

1827. 17. Aug. — Freundschafts-Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Großbritannien; geschlossen zu Rio de Janeiro. 219

1827. 17. Novbr. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg; geschlossen zu Rio de Janeiro. 131

Verhältnisse zu Portugal wegen Verletzung der erblichen Rechte des Kaisers Don Pedro.

Siehe: Portugal.

## Braunschweig.

1828. 26. April. — Verordnung, die wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung der Requisitionen in Kriminalsachen mit der Königlich würtembergischen Regierung geschlossene Uebereinkunft betreffend. 430

## Bremen.

(Freie und Hansestadt.)

1827. 17. Novbr. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Brasilien. 131

## Chili.

1827. 2. März. — Entlassungsakte des Generals Ramon Freyre, als Präsidenten des Freystaates. 353

1827. 18. März. — Regierungsdekret, die neue Eintheilung des Freystaates Chili betreffend. 330

## Columbien.

Aktenstücke, die innern Unruhen und Ereignisse in der Republik bis zur Zusammenberufung des auf den 2. März 1828 einberufenen großen Nationalkonvents von Columbien betreffend. (Fortsetzung.)

1827. 8. Aug. — Dekret, den effektiven Stand der Armee betreffend. 140

1827. 24. Aug. — Schreiben Bolivars an den Präsidenten des Senats über die durch den Kongreß beschlossene Reduktion der Armee. 141

1827. 10. Sptbr. Anrede des Vize-Präsidenten Santander an Bolivar beim Eintritt des Letztern in den Regierungspalast zu Bogota. 144

Bolivars Rede bei Ablegung des Amtseides als Präsident. 145

Rede des Präsidenten des Senats, Vincent Ibarrera, an Bolivar nach Ablegung seines Amtseides. 146

Digitized by Google

Digitized by Google

# Diplomatisches Archiv

für die

# Zeit- und Staaten-Geschichte.

## Siebzehnter Band.

Enthaltend:
die drei Hefte vom eilften Band der Neuesten Staats-Akten und Urkunden aus den verschiedenen Staaten.

---

# ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

*Septième volume.*

Documens les plus récens des différens États.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Digitized by Google

I-ut 24.1

Digitized by Google

# Neueste
# Staats-Akten
und
# Urkunden
in
monatlichen Heften.

---

Eilfter Band.

---

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1828.

Digitized by Google

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher, theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen blos den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden." Vier solcher Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte" erhält, damit solcher nach Belieben des Abnehmers den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben: nur bei wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienene Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyklus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820 — 1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815 — 1824. — Spanien. (Fortsetzung.) — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814 — 1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Es ist nun die Einrichtung getroffen, daß der 7te bis 10te Band incl. ein Abonnement ausmachen, bestehend in 4 Bänden oder 12 Heften. Der Preis für diese 4 Bände oder 12 Hefte ist 16 fl. im 24Guldenfuß oder 9 Rthlr. Auch wird jeder Band einzeln für 4 fl. oder 2 Rthlr. 6 gr. abgegeben.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

# Alphabetisches Verzeichniß

über den

## Inhalt des eilften Bandes der Neueſten Staatsakten. (Des diplomatiſchen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geſchichte XVIIter Band.)

### Afrika.


Siehe: Bornu. Sudan.


### Amerika.

#### Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.


Siehe: Nordamerika.


### Baden.


Seite

1828. 29. Febr. — Rede des Großherzogs königliche Hoheit bei Eröffnung der Stände-Verſammlung. . . 410

1828. 6. März. — Dankadreſſe der erſten Kammer auf die voranſtehende Eröffnungsrede. . . . . 411

Erwiederung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs hierauf. . . . . 415

Dankadreſſe der zweiten Kammer. . . . . 416

1828. 14. Mai. — Rede Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs beim Schluſſe des Landtags. . . . . 418

1828. 19. Mai. — Bekanntmachung, die verlängerte Dauer der mit der Schweiz beſtehenden proviſoriſchen Uebereinkunft über die gegenſeitigen Zoll- und Handels-Verhältniſſe betreffend. . . . . 419


### Bayern.


1828. 9. März. — Beſtimmung des §. 2. Ziff. 7. des Titel III. der Verfaſſungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend. 151

1828. 9. März. — Geſetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend. . . . . 152


### Bornu.

#### Urkunden aus Bornu und Sudan, von dem Major Denham und dem Kapitän Clapperton mitgebracht.


1821. — Geſang des Mohammed-el-Amin-el-Kanemy, Scheikhs des Koran, Geſetzgebers von Bornu und Gouverneurs von Kanem; bei ſeiner Rückkehr von Begarmi im Jahre 1821. 110



Digitized by Google

Seite

1823. Aug. — Schreiben des Pascha von Tripoli, Yussuf, an den Scheikh von Bornu, den 28. des Schawal, 1238 der Hedschra (Aug. 1823.) . . . . . 87

1823. Aug. — Schreiben des vorgenannten Pascha von Tripoli an Abu-Bekr-Ben-Khallum in Bornu; den 7. des Zel-Ka'da, 1238 der Hedschra (Aug. 1823.) . . . . 89

1823. Dezbr. — Verhandlung vor dem Gerichtshofe von Bornu, am 27. Tage des Rebiul-awal, 1239 der Hedschra des Propheten (Dezember 1823.) . . . . . 97

1824. Jan. — Schreiben des Scheikh von Bornu an den Sultan von Kanu; am sechsten Tage des Rebiul-Thani 1239. (Januar 1824.) . . . . . 90

1824. Jan. — Schreiben des Scheikh von Bornu an Mohammed-Bello, Sultan von Hussa; den 2. des Rebiul-Thani 1239. (Jan. 1824.) . . . . . 92

1824. 18. April. — Brief eines afrikanischen Oberhauptes (Bello) von Sudan an Se. Majestät Georg IV. König von Großbritannien. Am 1. des Rhamadan, 1239 der Hedschra. (18. April 1824.) . . . . . 86

1824. Aug. — Brief des Scheikh Mohammed El-Kanemy, Oberhaupts von Bornu im innern Afrika an Se. allerdurchlauchtigste (most excellent) Majestät Georg IV, König von England. Im Monate Hedja, im Jahr 1239 der Hedschra (entspricht dem August 1824).

Schreiben des Mohammed Gamsu, Oberhaupts in Sackatu an den Fürsten von Ya-Uri. . . . . 94

Urkunde, Mungo Parks Tod betreffend. . . . . 95

Schreiben des Scheikh von Bornu an den Kapitän Clapperton. . . . . 96

1825. 20. März. — Brief des Scheikh von Bornu an den Raïs Khalil (Major Denham), Sonntag den Tag vor dem Ende des Monats Rejab 1240 (gegen den 20. März 1825.). 102

1825. 20. März. — Schreiben des Scheikh von Bornu an den brittischen Konsul von Tripoli, den Tod des Hrn. Tyrwhitt in Kuka betreffend. Sonntag, den Tag vor dem Ende des Monats Rejab 1240 (gegen den 20. März 1825). . . 99

Verzeichniß der Hinterlassenschaft des Hrn. Tyrwhitt. 101

Protokoll, aufgenommen nach der Rückkehr des Scheikh, zu Bekräftigung dessen, was sich von den auf dem vorstehenden Verzeichnisse befindlichen Sachen gefunden hat, geschehen am Abende des Monats des letzten Tages des Rejab 1240 . . . 101

1825. 20. März. — Uebersetzung eines arabischen Manuskripts, welches Kapitän Clapperton aus dem Innern von Afrika mitbrachte, enthaltend einen geographischen und historischen Abriß über das Königreich Tek-ruhr (Takroor), das jetzt unter der Gewalt des Sultans Mohammed Bello von Hussa steht, ausgezogen aus einem größern vom genannten Sultan verfaßten Werke. . . . . 105

Digitized by Google

## Brasilien.

Seite

1826. 23. Novbr. — Vertrag mit Großbritannien, die Abschaffung des Sklavenhandels betreffend; geschlossen zu Rio de Janeiro. 353

1827. 16. Juni. — Handels- und Schifffahrts-Traktat zwischen dem Kaiserreich Brasilien und dem Kaiserreich Oesterreich; unterzeichnet zu Wien. 114

1827. 17. Aug. — Freundschafts-Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Großbritannien; geschlossen zu Rio de Janeiro. 219

1827. 17. Novbr. Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg; geschlossen zu Rio de Janeiro. 131

Verhältnisse zu Portugal wegen Verletzung der erblichen Rechte des Kaisers Don Pedro.

Siehe: Portugal.

## Braunschweig.

1828. 26. April. — Verordnung, die wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung der Requisitionen in Kriminalsachen mit der königlich würtembergischen Regierung geschlossene Uebereinkunft betreffend. 430

## Bremen.

(Freie und Hansestadt.)

1827. 17. Novbr. — Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Brasilien. 131

## Chili.

1827. 2. März. — Entlassungsakte des Generals Ramon Freyre, als Präsidenten des Freystaates. 352

1827. 18. März. — Regierungsdekret, die neue Eintheilung des Freystaates Chili betreffend. 330

## Columbien.

Aktenstücke, die innern Unruhen und Ereignisse in der Republik bis zur Zusammenberufung des auf den 2. März 1828 einberufenen großen Nationalkonvents von Columbien betreffend. (Fortsetzung.)

1827. 8. Aug. — Dekret, den effektiven Stand der Armee betreffend. 140

1827. 24. Aug. — Schreiben Bolivars an den Präsidenten des Senats über die durch den Kongreß beschlossene Reduktion der Armee. 141

1827. 10. Sptbr. Anrede des Vize-Präsidenten Santander an Bolivar beim Eintritt des Letztern in den Regierungspalast zu Bogota. 144

Bolivars Rede bei Ablegung des Amtseides als Präsident. 145

Rede des Präsidenten des Senats, Vincent Barrero, an Bolivar nach Ablegung seines Amtseides. 146

Digitized by Google

## Deutscher Bund.

Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend. (Fortsetzung.)

Seite

1827. 25. Novbr. — Beschluß der Subdelegirten des päpstlichen Stuhles zu Limburg an der Lahn, über die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg. . . . 301

1827. 7. Dezbr. — Herzoglich nassauische Verordnung, die Auflösung des erzbischöflichen Generalvikariats zu Limburg und die Einsetzung der neuen bischöflichen Verwaltung betreffend. 500

## Frankreich.

1828. 14. Juni. — Anklageakte des Herrn Labbey de Pompières gegen den vorigen Minister in der Sitzung der Deputirtenkammer. . . . . 443

## Griechen.

Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

1827. 26. Dezbr. — Nachrichten über die Reise, die Ankunft und den Empfang des Grafen Johann Capodistrias in Griechenland vom 26. Dezember 1827. bis 24. Jan. 1828. 1

1828. 20. Jan. — (1. Febr.) Proklamation des Präsidenten von Griechenland J. A. Capodistrias, an alle Militärpersonen in Griechenland. . . . . 7

1828. 20. Jan. (1. Febr.) — Dekret, die Errichtung des Panhellenions betreffend. . . . . 8

1828. 24. Jan. — Bekanntmachung der provv. Regierungskommission Griechenlands bei Niederlegung ihrer Amtsverrichtungen. . . . . 5

1828. 29. Jan. — Antwort des Präsidenten darauf. 5

1828. 2. (14.) Febr. — Proklamation des Präsidenten von Griechenland J. A. Capodistrias an die Griechen. . 5

1828. 4. Febr. — Dekret, die Errichtung eines Kriegsrathes betreffend. . . . . 12

1828. 7. Febr. — Nachrichten von der Installation der provisorischen Regierung Griechenlands, am 7. Februar. 10

1828. 7. Febr. — Circularschreiben des Staatssekretärs Spiridon Trikupi. . . . . 12

Eid des Präsidenten. . . . . 15

Eid des Panhellenions. . . . . 15

1828. 3. (15.) Februar. — Bericht des Staatssekretärs Trikupi an den Präsidenten von Griechenland: die Reklamationen wegen Verletzungen und Verlusten, welche der europäische Handel von den Griechen erlitten hat, betreffend. . . . 14

Digitized by Google

Seite

1828. 14. Febr. — Bekanntmachung des Präsidenten in Betreff der Errichtung einer Bank. . . . . 196

1828. 14. Febr. — Dekret, welches der voranstehenden Bekanntmachung beigefügt ist. . . . . 199

1828. 15. Febr. — Besondere Anordnung über die Organisation der Bank und aller Zweige ihrer Verwaltung. 200

Formular der Bank-Aktien. . . . . 202

1828. 16. Febr. — Proklamation des Präsidenten an verschiedene in Neu- und Alt-Epidaurus versammelte Militärkorps. . . . . 205

1828. 18. Febr. — Privatcircular des Präsidenten an die wohlhabenden Bürger im Archipelagus und in den Provinzen Morea's und des Festlandes von Griechenland, Geldeinschüsse in die Nationalbank betreffend. . . . . 202

1828. 18. Febr. — Ausschreiben des Verkaufs der Einkünfte. . . . . 428

1828. 19. Febr. — Dekret in Betreff der provisorischen Militär-Organisation. . . . . 207

Eid eines Oberfeldherrn. . . . . 211

1828. 12. März. — Ausschreiben der Finanz-Verwaltung in Bezug auf die Verordnung wegen des Verkaufs der Einkünfte. . . . . 430

1828. 18. März. — Dekret des Präsidenten, die Maasregeln zu Verhinderung der Verproviantirung der von den Türken besetzten Festungen von Kandia, dann die Aufrechthaltung und Verstärkung der bereits angeordneten Blokade betreffend. 212

1828. 18. März. — Dekret des Präsidenten, die Blokade der Stadt Prevesa betreffend. . . . . 214

1828. 22. März — Ferneres Ausschreiben in Betreff des Verkaufs der Einkünfte. . . . . 429

1828. März. — Hattischerif des Großherrn an den griechischen Patriarchen, die den Griechen angebotene Amnestie betreffend. . . . . 18

1828. April. — Aufruf des griechischen Patriarchen Agathangelos zu Konstantinopel an seine Glaubensbrüder in Morea und auf den Inseln des Archipels. . . . . 22

1828. 10. April. — Dekret des Präsidenten, den Wirkungskreis der drei Abtheilungen des Panhellenions betreffend. 451

1828. 10. April. — Aufruf des Präsidenten an das Panhellenion bei Uebersendung des voranstehenden Dekrets. . 453

1828. 14. April. — Botschaft des Präsidenten an das Panhellenion, den Aufschub der Zusammenberufung des National-Kongresses betreffend. . . . . 434

1828. 17. April. — Antwort des Panhellenions auf die voranstehende Botschaft. . . . . 455

Digitized by Google

Hattischerif des Großherrn an den griechischen Patriarchen, die den Griechen angebotene Amnestie betreffend.

Siehe: Griechen.

Aktenstücke, den Krieg zwischen der Pforte und Rußland betreffend.

Siehe: Rußland.

## Persien.

Aktenstücke, den Krieg zwischen Persien und Rußland betreffend. (Fortsetzung und Schluß.)
Siehe: Rußland.

## Portugal.

Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der vom Infanten Don Miguel übernommenen Regentschaft des Königreichs betreffend.

Seite

1828. 26. Febr. — Rede der Infantin Donna Isabella in der königlichen Sitzung vom 26. Febr. 1828. . . 148
1828. 2. März. — Dekret an den General-Intendanten der Polizei. . . . . 505
1828. 3. März. — Entsagungsakte des Kaisers Don Pedro von Brasilien auf die Krone von Portugal. . . 507
1828. 13. März. — Schreiben des Prinzen Regenten an den Präsidenten der Pairskammer. . . . . 149
1828. 13. März. — Dekret des Prinzen Regenten, die Ernennung einer Kommission zum Entwurf einer neuen Wahlordnung betreffend. . . . . 150
1828. 17. März. — Tagsbefehl des Kriegsministeriums, bekannt gemacht durch die Lissaboner Zeitung vom 17. März 1828. 506
1828. 18. März. — Erlaß des Ministeriums des Innern an das Justiz-Ministerium. . . . . 507
1828. 9. April. — Rundschreiben des Gouverneurs von Setubal, die Wiedereinsetzung des Infanten Don Miguel auf den Thron von Portugal betreffend. . . . . 308
1828. 20. April. — Manifest der Infantin Donna Isabella Maria, die über derselben Absichten verbreiteten Gerüchte betreffend. . . . . 309
1828. 25. April. — Dekret des Infanten Don Miguel an die Munizipalität der Stadt Lissabon auf deren Adresse an denselben, die Annahme des Königstitels betreffend. . 310
Dekret an den General-Intendanten der Polizei, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Ende Aprils 1828. 310
1828. 3. Mai. — Dekret, die Zusammenberufung der drei Stände des Königreichs betreffend. . . . . 311
1828. 7. Mai. — Dekret des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz an den Intendanten der Polizei. . . . . 345

Digitized by Google

Seite

1828. 7. Mai. — Proklamation des General-Intendanten der Polizei. . . . . 313

1828. 8. Mai. — Antwortschreiben des französischen Gesandten Barons Durand von Mareuil auf die von dem portugiesischen Minister Vicomte von Santarem erhaltene Eröffnung der Zusammenberufung der Cortes. . . . . 314

1828. 9. Mai. — Dekret des Infanten Don Miguel, das zuvorstehende Manifest der Infantin vom 20. April betreffend. 315

1828. 17. Mai. — Proklamation des Militärraths zu Oporto an die Besatzung von Oporto. . . . . 316

1828. 18. Mai. — Proklamation des vorgenannten Militärraths. . . . . 317

1828. 23. Mai. — Proklamation des Infanten Don Miguel. . . . . 325

1828. 23. Mai. — Note des portugiesischen Gesandten am Londoner Hof, Marquis von Palmela, an das englische Ministerium, die Einstellung seiner Funktion betreffend. . . 324

1828. 24. Mai. — Protestation, von den bevollmächtigten kaiserlich brasilischen Gesandten an den Höfen von Wien und London, Marquis von Resende und Vicomte von Itabayana, an die portugiesische Nation gegen die Verletzung der erblichen Rechte Don Pedros und der Königin Donna Maria da Gloria erlassen. 325

1828. 30. Mai. — Circular der Gesandten des Kaisers von Brasilien an den Höfen von Wien und London, Marquis von Resende und Vicomte von Itabayana, an die verschiedenen brasilischen Gesandtschaften in Europa. . . . . 327

1828. 5. Juni. — Note des portugiesischen Gesandten in Paris, Ritter Barbosa, an den Königl. franz. Minister der auswärtigen Angelegenheiten. . . . . 328

## Preußen.

1826. 18. Novbr. — Königliche Verordnung wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1825 eintreten sollen. . . . . 248

1827. 2. Juni. — Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz. . . . . 255

1827. 2. Juni. — Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz. . . . . 268

1828. 17. März. — Königliche Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. . . . . 275

1828. 17. März. — Kreisordnung für das Königreich Preußen. . . . . 283

Digitized by Google

Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen in Beziehung auf die Handels-Verhältnisse beider Staaten.
Siehe: Hessen (Großherzogthum).

## Rom.

Seite

1828. 17. März. — Wesentlicher Inhalt des von dem heiligen Vater unterm 17. März 1828 erlassenen Motu Proprio in Betreff der Militär-Administration der päpstlichen Truppen. . . . . 421

1828. 26. März. — Konkordat mit den eidgenössischen Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn zu Wiederorganisirung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel. . . 423

## Rußland.

1827. 6. Novbr. — Kaiserlicher Ukas, in Rußland sich ansiedelnde Fremde betreffend. . . . . 82

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend. (Fortsetzung und Schluß.)

1827. 29. Dezbr. — Nachrichten von der Armee des Kaukasus. — . . . . . 71

Nachrichten von der Armee in Persien, bekannt gemacht in Petersburg am 4. März 1828. . . . . 74

Fernere Nachrichten von derselben Armee. . . . . 77

Weitere Nachrichten von ebenderselben Armee. . . 78

1828. 10. (22.) Febr. — Friedens- und Freundschafts-Vertrag zwischen Rußland und Persien; geschlossen im Dorfe Turkmantschai am 5. Schaban im Jahre der Hedschra 1243. (1828. 10. (22.) Febr.) . . . . . 164

1828. 15. (27.) März. — Nachricht, den mit Persien geschlossenen Frieden betreffend. . . . . 80

1828. 15. März. — Kaiserliches Reskript an den Militär-Gouverneur von St. Petersburg, den mit Persien geschlossenen Frieden betreffend. . . . . 81

1828. 21. März. (2. April.) Kaiserliches Manifest, den mit Persien geschlossenen Frieden betreffend. . . . . 162

---

1828. 28. Febr. (11. März.) Bemerkungen auf das Proklamat der Pforte vom 18. Dezember 1827. St. Petersburg 28. Febr. (11. März.) 1828. . . . . 85

Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und dem osmanischen Reiche betreffend.

1828. 14. April. — Manifest seiner Majestät des Kaisers Nikolaus gegen die Pforte. . . . . 174

1828. 14. April. Deklaration des Kaisers von Rußland, das feindliche Benehmen der Pforte betreffend. . . . 176

Digitized by Google

Seite

Erläuternde Bemerkungen und Aktenstücke zu der vorstehenden Deklaration. . . . . 187

Wörtliche Uebersetzung eines Schreibens des Großwessirs an den Grafen von Nesselrode, 30. Novbr. (12. Dezbr.) 1827. 191

Schreiben des Vize-Kanzlers Grafen von Nesselrode an den Großwessir 1828. 14. April. . . . . 195

1828. 14. (26.) April. Tagsbefehl an die russische Armee. 388

1828. 14. (26.) April. — Kaiserlich russisches Manifest, die Rekrutirung der Armee betreffend. . . . . 389

1828. 14. (26.) April. — Circulardepesche des Grafen von Nesselrode an die russischen Gesandtschaften an den fremden Höfen. . . . . 391

Proklamation des kaiserlich russischen Feldmarschalls Grafen von Wittgenstein beim Einmarsch der russischen Truppen in die Fürstenthümer Moldau und Wallachei. . . . . 395

*1828.* 9. Mai. — Note des kaiserlich russischen Gesandten, Freyherrn von Anstett, an die deutsche Bundesversammlung. 397

1828. 16. Mai. — Antwort des präsidirenden Gesandten des deutschen Bundes, Freyherrn von Münch-Bellinghausen, auf vorstehende Note. . . . . 399

Russischer Kriegsbericht, den Uebergang über den Pruth betreffend. . . . . 400

1828. 30. April, (11. Mai, und 5. (17.) Mai.) — Russischer Kriegsbericht über die Besetzung von Bucharest und die Berennung der Festung Braila. . . . . 401

1828. 30. April. (11. Mai.) bis 8. (20.) Mai. Russischer Kriegsbericht über die Operationen in diesem Zeitraum. 402

1828. 10. (22.) bis 12 (24.) Mai. — Russischer Kriegsbericht über die Operationen in nebenbemerkten Tagen. . 407

---

## Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Großherzogthum.)

### Uebereinkunft mit dem Kurfürstenthum Hessen, wegen Auslieferung der Verbrecher und andere wechselseitige Verhältnisse der Strafrechtspflege betreffend.

Siehe: Hessen. (Kurfürstenthum.)

## Schweden und Norwegen.

### Aktenstücke, den Norwegischen Storthing im Jahre 1828 betreffend.

1828. 21. April. — Königliche Rede bei Eröffnung des außerordentlichen Storthings. . . . . 291

1828. 1. Mai. — Rede des Präsidenten des Storthings Grafen von Wedel-Jarlsberg an den König. . . . 438

Digitized by Google

Seite
Antwort Seiner Majestät des Königs darauf. . . 437
1828. 7. Mai. — Königliche Bekanntmachung, die Feier des Jahrestags der Annahme der Konstitution von Eidsvold (17. Mai. 1814.) betreffend. . . . . 459

## Schweiz.

1828. 6. März. — Konkordat zwischen dem päpstlichen Stuhl und den Kantonen von Bern, Luzern, Zug und Solothurn zu Wiederorganisirung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel. 425
Verlängerung der Dauer der mit Baden bestehenden provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse.
Siehe: Baden.

## Sudan.

Urkunden aus Sudan und Bornu.
Siehe: Bornu.

## Waldburg-Zeil-Trauchburg.
(Fürstliches Haus.)

1826. 16. Febr. — Königlich würtembergische Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend. . . . . 334

## Würtemberg.

1827. 11. Juli. — Gesetz in Betreff der Schuldenübernahme von mehreren Standesherrn. . . . . 367
1828. 2. April. — Rede im Namen des Königs beim Schlusse des außerordentlichen Landtags durch den Minister des Innern, Geh. Rath von Schmidlin gehalten. . . . . 154
Erwiederung des Präsidenten hierauf. . . . . 155
1828. 25. April. — Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. . . . . 368
Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend.
Siehe: Waldburg ꝛc.
Uebereinkunft mit dem Herzogthum Braunschweig, die gegenseitige kostenfreie Vollziehung der Requisitionen in Kriminalsachen betreffend.
Siehe: Braunschweig.

Digitized by Google

1.

## Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

1. Nachrichten über die Reise, die Ankunft und den Empfang des Grafen Johann Capodistrias in Griechenland vom 26. Dezember 1827 bis 24. Januar 1828 *).

*Am 26.* Dezember ging die englische Kriegsschaluppe Wolf im Hafen von Ankona vor Anker. Am 1. Jänner schiffte sich Graf Capodistrias am Bord derselben ein, und segelte ab. Am 6. Jänner begegnete er bei Sasseno (im adriatischen Meere) dem englischen Linienschiffe Warspite, an dessen Bord er sich verfügte, und nach Malta abging. Am 9. Jänner langte er zu Malta an, wo er am folgenden Tage, von den Batterien und den Admiralschiffen salutirt, ans Land ging. Während seines Aufenthalts daselbst hatte er mehrere Konferenzen mit den Admiralen Codrington und Heyden, und dem Gouverneur der Insel. Graf Capodistrias reiste am 14. Jänner am Bord des englischen Linienschiffes Warspite, in Begleitung der ipsariotischen Brigg Hektor, ab, welche von der stellvertretenden Regierungskommission nach Malta geschickt worden war, um den Gubernator an Bord zu nehmen. Ueber hundert Griechen, der Seeräuberei angeklagt und in den Gefängnissen von Malta verwahrt, wurden in Freiheit gesezt, und an Bord des Warspite eingeschifft, um sich zu ihren Familien zu begeben. Eine russische Fregatte und ein Fahrzeug des französischen

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 8. März enthaltenen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands.



Digitized by Google

Geschwaders werden sich nächstens nach Aegina begeben, um eine regulirte Marine, unter dem Kommando desjenigen zu organisiren, welcher von der neuen Regierung hiezu erwählt werden wird.

Am 18. Jänner um 11 Uhr Nachts wurde das Eintreffen des Grafen Capodistrias im Hafen von Nauplia angezeigt; bei Tagesanbruch begrüßten die Batterien mit Artillerie-Salven, welche von dem Linienschiffe, unter Aufziehung der griechischen Flagge, mit fünfzehn Kanonenschüssen erwiedert wurden. Die Autoritäten und Primaten begaben sich an Bord, um den Gubernator zu bewillkommnen, und ihm die Schlüssel der Stadt und der Forts zu übergeben. Graf Capodistrias erwiederte jedoch, daß er sich noch als bloßer Reisender betrachte, bevor er sich nicht nach Aegina begeben und mit den National-Repräsentanten besprochen haben werde, die ihn zur Annahme der Gubernatorstelle eingeladen haben. — Am 20. begab sich Graf Capodistrias ans Land, wo er vom Volke mit Jubel empfangen, und ihm ein Olivenkranz überreicht wurde, den er annahm, und selben in der Hand haltend, sich sogleich in die St. Georgskirche verfügte, um dort dem Gottesdienste beizuwohnen. Nach beendigter Liturgie begab er sich in eines der am besten eingerichteten Häuser, wo ihm alle Civil- und Militärbehörden die Aufwartung machten, worauf er sich Abends wieder am Bord des Warspite einschiffte.

Am 21. lichtete der Warspite die Anker, und am 23. bei Einbruch der Nacht langte er in Aegina an. Am 24. bei Tagesanbruch gaben einige griechische Fahrzeuge Artillerie-Salven, welche die französische Fregatte Juno, die im Hafen lag, und der Warspite erwiederten. Die Mitglieder der stellvertretenden Regierungskommission, der Generalsekretär derselben, und sämmtliche Staatssekretäre verfügten sich an Bord des englischen Linienschiffes, um den Gubernator zu bewillkommen, und wurden mit allen militärischen Ehrenbezeigungen und fünfzehn Kanonenschüssen, unter Aufziehung

Digitized by Google

der griechischen Flagge, begrüßt. Der Kommandant des Warspite gab selben ein Frühstück, zu welchem auch der Befehlshaber (Leblanc) und das Offizier-Korps der französischen Fregatte Juno geladen wurden. Um 11 Uhr Vormittags fuhr der Gubernator in Begleitung der Kapitäne Parker (vermuthlich vom Warspite) und Leblanc auf einer Schaluppe des Warspite, welche griechische Flagge führte, ans Land, wo er von dem zahlreich versammelten Volke mit lebhaften Freudenbezeigungen empfangen wurde. Er verfügte sich in die Kathedrale, um dem Gottesdienste beizuwohnen, nach dessen Beendigung ihm sämmtliche geistliche Civil- und Militärbehörden ihre Huldigung und ihre Glückwünsche darbrachten. — Späterhin besuchte der Gubernator die Familie des bekannten Branderführers Kanari.

2. Bekanntmachung der provisorischen Regierungskommission Griechenlands bei Niederlegung ihrer Amtsverrichtungen. Aegina, 24. Januar 1828, und Antwort des Gouverneurs vom 29. des nämlichen Monats *).

Die stellvertretende Regierungskommission thut dem gesammten Griechenland kund: dem allgemeinen Wunsche und Verlangen zufolge ist Se. Exzellenz, der Präsident von Griechenland, in dem provisorischen Sitze der Regierung angelangt; und indem wir, in Folge des Dekrets Nro. 9. der dritten Nationalversammlung die schwere, und für uns kaum tragbare Last der Leitung der Angelegenheiten heute niederlegen, halten wir es für unsere unerläßliche Pflicht, der Nation zu danken, die uns ihres Zutrauens würdig gehalten hat. Wir glauben unsere Pflichten erfüllt zu haben, so weit unsere Kräfte, die Dinge selbst und die Umstände es erlaubten. Wenn nicht bewirkt worden, was bewirkt werden sollte, so möge man es nicht unserm Mangel an gutem Willen, sondern unserm Unvermögen und der schwierigen

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 7. April 1828.



Digitized by Google

des Zusatzartikels zum Londner Vertrage vom 6. Julius verspricht, und ihm von Seite aller Mächte, die diesen Vertrag unterzeichnet haben, Unterstützung in Geld zu verschaffen.

Die auf den 24. d. bestimmten Ehrenbezeigungen haben Eure Flagge und die Einsetzung Eurer neuen Regierung zum Zweck. Sie dürften uns zeigen, daß der Zweck noch nicht erreicht ist; er wird aber erreicht werden, wenn die innere Regierung, durch die Gesetze stark, Euch von der schauderhaften Anarchie befreien, und Euch allmälig zu Eurer nationalen und politischen Anerkennung führen kann.

Alsdann werdet Ihr auch den verbündeten Souveräns die unabweislichen Unterpfänder, die Ihr ihnen schuldig seyd, geben können, damit sie nicht mehr daran zweifeln, daß Ihr den Weg einschlagen werdet, um zu dem wohlthätigen Ziele zu gelangen, das dem Vertrage vom 6. Julius seine Entstehung gab, und den denkwürdigen Tag vom 20. Oktober herbeiführte.

Vor diesem Augenblicke habt Ihr kein Recht zu hoffen, weder die von mir für Euch nachgesuchten Unterstützungen noch irgend etwas zu erhalten, das zur Einführung der guten Ordnung im Innern, oder zu Erhaltung Eures Ansehens nach Außen dienen könnte.

Ich bedaure sehr, daß die Nationalversammlung von Trözen dem Senate den gebührenden Beistand nicht geleistet hat, um seiner Unabhängigkeit den Sieg zu verschaffen.

Es ist unmöglich, eine Nationalversammlung vor dem Monat April zusammen zu rufen; in dieser Zeit aber könnte die Fortdauer der gegenwärtigen Krisis alle unsere Hoffnungen zerstören, und Euch die Früchte der unermeßlichen Opfer rauben, die Ihr in Eurem heiligen Kampfe gebracht habt: einem Kampfe, der von Euch mit eben so viel Tapferkeit als Ausdauer geführt ward.

In der Ueberzeugung, daß Ihr den heißesten Wunsch hegt, die Früchte dieser Opfer zu ernten und der Erwartung

Digitized by Google

der verbündeten Mächte so wie der Theilnahme zu entsprechen, womit Euch die christliche Welt beehrt, habe ich von dem einzigen Mittel, das in meiner Gewalt stand, Gebrauch gemacht, die Nationalversammlung auf den Monat April zusammen berufen, und bis zu jenem Zeitpunkte eine provisorische Regierung eingesetzt, die auf die Grundlagen der Beschlüsse von Epidaurus, Astre, und Trözen gestützt ist.

Ich habe nach Berathung des Senats und derjenigen Männer aus Eurer Mitte, deren Erfahrung erprobt ist, diese Regierungsart gewählt. Ich werde sowohl ihren als den Beistand solcher Männer genießen, die durch die Stimmen der Provinzen des Staats bereits zu den ehrenvollen Verrichtungen von Repräsentanten der Nation erhoben sind. Indem sich diese mir anschließen, werden sie meine Arbeiten und meine Verantwortlichkeit theilen. Die Nationalversammlung wird das Urtheil darüber fällen.

Mein ganzes Leben, die öffentliche Laufbahn, die ich seit mehr als dreißig Jahren durchlaufen, die Gunst, die ich in mehreren Ländern von Europa erworben habe, verbürgen Euch, daß der einzige Zweck meines Entschlusses dahin geht, Euch unter die Herrschaft der Gesetze zu führen, und vor den unseligen Folgen einer willkürlichen Regierung zu bewahren.

Aegina, den 2. Februar 1828.

Der Gouverneur, J. A. Capodistrias.

4. Proklamation des Gouverneurs von Griechenland, J. A. Capodistrias, an alle Militärpersonen von Griechenland. Aegina, 20. Januar (1. Februar) 1828*).

Voll Vertrauen auf den göttlichen Beistand habe ich die Zügel der Regierung ergriffen, die mir von der Nation selbst anvertraut wurden. Mein erster und einziger Zweck ist, das Heil und die Wohlfahrt meines theuern Vaterlandes zu sichern. Bekanntlich liegt in der wirklichen Kraft der Gesetze allein das

*) Aus der Allgem. Zeitung 1828. Beilage 97.

Digitized by Google

Mittel, die innere Ruhe und die gute Ordnung wieder herzustellen, und zugleich der Nation einen guten Ruf im Auslande zu verschaffen. Sie haben daher Ihrerseits den unverbrüchlichsten Gehorsam gegen die Gesetze und die vollständigste Unterwerfung unter die Befehle der Regierung zu beobachten. Dieß sind die Tugenden, die den guten Bürger auszeichnen. Von Ihrer Tapferkeit und Standhaftigkeit vollkommen überzeugt, zweifle ich nicht, daß Sie nicht in Zukunft dem durch Ihre ausgezeichneten Thaten bereits erworbenen Ruhme das Siegel aufdrücken werden. Meine Pflicht gebietet mir aber zugleich, Sie zu ermahnen, und Ihnen zu befehlen, in den Stellungen, die Sie gegenwärtig im Kampfe des Vaterlands gegen den Feind besetzt halten, zu bleiben, und sich auf keine Weise, ohne zuvor die nöthigen Befehle von der dazu befugten Behörde erhalten zu haben, daraus zu entfernen. Die Vollziehung dieser Pflicht von Ihrer Seite wird das beste Zeugniß Ihres Gehorsams und Ihrer Achtung für die Gesetze gewähren. Beifolgendes Reglement wird der provisorischen Regierung als Grundlage dienen, bis die Nationalversammlung, in Folge der bereits erlassenen Proklamation, wovon hier mehrere Exemplare zur Bekanntmachung im ganzen Umfange des Landes beiliegen, versammelt ist.

Unterz. Der Gouverneur, J. A. Capodistrias.

5. Dekret, die Errichtung des Panellinions betreffend. Aegina 20. Januar (1. Februar) 1828 *).

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland dekretirt

Errichtung des Panellinions **).

In Uebereinstimmung mit der heutigen Proklamation

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 23. März 1828 enthaltenen Uebersetzung.

**) *Πανελλήνιον* könnte etwa paraphrastisch, in dem Sinne, wie es hier gebraucht ist, mit: Central-Direktion des gesammten Griechenlands gegeben werden; wörtlich übersezt heißt es: Gesammt-Griechenland.

Digitized by Google

und zufolge des Senatsbeschlusses Nro. 58. wird die provisorische Regierung des Staates nach folgenden Artikeln geregelt.

1. Ein Rath, bestehend aus siebenundzwanzig Mitgliedern, unter dem Namen Panellinion, theilt mit dem Präsidenten Griechenlands die Geschäfte und die Verantwortlichkeit der Regierung bis zum Zusammentritte der Nationalversammlung, die im Laufe des Monats April 1828 sich versammeln wird.

2. Das Panellinion theilt sich in drei Sektionen: die erste hat die Finanzen, die zweite die Leitung des Innern, nach allen seinen Zweigen, die dritte die bewaffnete Macht zu Land und zur See, zum Gegenstande.

3. Jede Sektion wird von einem ihrer Mitglieder präsidirt, welcher Rathsvorsteher (Προβουλος) heißt; zwei andere Mitglieder sind bei jeder Sektion mit der Redaktion ihrer Protokolle beauftragt, und führen den Titel eines ersten und zweiten Sekretärs.

4. Der Rathsvorsteher der Finanzsektion, sammt den Rathsvorstehern der zwei übrigen Sektionen, präsidirt im Panellinion bei seinen allgemeinen Versammlungen. Der Sekretär der Sektion, welche die in der Sitzung des Panellinions zu verhandelnden Angelegenheiten in Anregung gebracht hat, versieht den Dienst des Sekretärs in dieser Sitzung.

5. Eine eigene Verordnung regelt umständlicher den Organismus des Panellinions, so wie seiner Sektionen, und bestimmt die ihnen zustehenden Attribute.

6. Der Senat und die stellvertretende Regierungskommission, die bereits ihr Amt niedergelegt haben, übergeben an die drei Rathsvorsteher und die drei ersten Sekretäre des Panellinions ihrer Archive und alle Notizen, die sich auf die Funktionen beziehen, welche diese zwei Gewalten vom Mai an bis heute ausgeübt haben.

7. Die Dekrete des Präsidenten von Griechenland werden auf die schriftlichen Vorträge des Panellinions oder seiner

Digitized by Google

Seite
Antwort Seiner Majestät des Königs darauf. . . 457
1828. 7. Mai. — Königliche Bekanntmachung, die Feier des Jahrestags der Annahme der Konstitution von Eidsvold (17. Mai. 1814.) betreffend. . . . . 459

## Schweiz.

1828. 6. März. — Konkordat zwischen dem päpstlichen Stuhl und den Kantonen von Bern, Luzern, Zug und Solothurn zu Wiederorganisirung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel. 425
Verlängerung der Dauer der mit Baden bestehenden provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse.
Siehe: Baden.

## Sudan.

Urkunden aus Sudan und Bornu.
Siehe: Bornu.

## Waldburg-Zeil-Trauchburg.
(Fürstliches Haus.)

1826. 16. Febr. — Königlich würtembergische Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend. . . . . 334

## Würtemberg.

1827. 11. Juli. — Gesetz in Betreff der Schuldenübernahme von mehreren Standesherrn. . . . . 367
1828. 2. April. — Rede im Namen des Königs beim Schlusse des außerordentlichen Landtags durch den Minister des Innern, Geh. Rath von Schmidlin gehalten. . . . . 154
Erwiederung des Präsidenten hierauf. . . . . 155
1828. 25. April. — Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. . . . . 368
Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend.
Siehe: Waldburg ꝛc.
Uebereinkunft mit dem Herzogthum Braunschweig, die gegenseitige kostenfreie Vollziehung der Requisitionen in Kriminalsachen betreffend.
Siehe: Braunschweig.

Digitized by Google

1.

## Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

### 1. Nachrichten über die Reise, die Ankunft und den Empfang des Grafen Johann Capodistrias in Griechenland vom 26. Dezember 1827 bis 24. Januar 1828 *).

Am 26. Dezember ging die englische Kriegsschaluppe Wolf im Hafen von Ankona vor Anker. Am 1. Jänner schiffte sich Graf Capodistrias am Bord derselben ein, und segelte ab. Am 6. Jänner begegnete er bei Sasseno (im adriatischen Meere) dem englischen Linienschiffe Warspite, an dessen Bord er sich verfügte, und nach Malta abging. Am 9. Jänner langte er zu Malta an, wo er am folgenden Tage, von den Batterien und den Admiralschiffen salutirt, ans Land ging. Während seines Aufenthalts daselbst hatte er mehrere Konferenzen mit den Admiralen Codrington und Heyden, und dem Gouverneur der Insel. Graf Capodistrias reiste am 14. Jänner am Bord des englischen Linienschiffes Warspite, in Begleitung der ipsariotischen Brigg Hektor, ab, welche von der stellvertretenden Regierungskommission nach Malta geschickt worden war, um den Gubernator an Bord zu nehmen. Ueber hundert Griechen, der Seeräuberei angeklagt und in den Gefängnissen von Malta verwahrt, wurden in Freiheit gesezt, und an Bord des Warspite eingeschifft, um sich zu ihren Familien zu begeben. Eine russische Fregatte und ein Fahrzeug des französischen

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 8. März enthaltenen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands.



Digitized by Google

Geschwaders werden sich nächstens nach Aegina begeben, um eine regulirte Marine, unter dem Kommando desjenigen zu organisiren, welcher von der neuen Regierung hiezu erwählt werden wird.

Am 18. Jänner um 11 Uhr Nachts wurde das Eintreffen des Grafen Capodistrias im Hafen von Nauplia angezeigt; bei Tagesanbruch begrüßten die Batterien mit Artillerie-Salven, welche von dem Linienschiffe, unter Aufziehung der griechischen Flagge, mit fünfzehn Kanonenschüssen erwiedert wurden. Die Autoritäten und Primaten begaben sich an Bord, um den Gubernator zu bewillkommnen, und ihm die Schlüssel der Stadt und der Forts zu übergeben. Graf Capodistrias erwiederte jedoch, daß er sich noch als bloßer Reisender betrachte, bevor er sich nicht nach Aegina begeben und mit den National-Repräsentanten besprochen haben werde, die ihn zur Annahme der Gubernatorstelle eingeladen haben. — Am 20. begab sich Graf Capodistrias ans Land, wo er vom Volke mit Jubel empfangen, und ihm ein Olivenkranz überreicht wurde, den er annahm, und selben in der Hand haltend, sich sogleich in die St. Georgskirche verfügte, um dort dem Gottesdienste beizuwohnen. Nach beendigter Liturgie begab er sich in eines der am besten eingerichteten Häuser, wo ihm alle Civil- und Militärbehörden die Aufwartung machten, worauf er sich Abends wieder am Bord des Warspite einschiffte.

Am 21. lichtete der Warspite die Anker, und am 23. bei Einbruch der Nacht langte er in Aegina an. Am 24. bei Tagesanbruch gaben einige griechische Fahrzeuge Artillerie-Salven, welche die französische Fregatte Juno, die im Hafen lag, und der Warspite erwiederten. Die Mitglieder der stellvertretenden Regierungskommission, der Generalsekretär derselben, und sämmtliche Staatssekretäre verfügten sich an Bord des englischen Linienschiffes, um den Gubernator zu bewillkommen, und wurden mit allen militärischen Ehrenbezeigungen und fünfzehn Kanonenschüssen, unter Aufziehung

Digitized by Google

der griechischen Flagge, begrüßt. Der Kommandant des Warspite gab selben ein Frühstück, zu welchem auch der Befehlshaber (Leblanc) und das Offizier-Korps der französischen Fregatte Juno geladen wurden. Um 11 Uhr Vormittags fuhr der Gubernator in Begleitung der Kapitäne Parker (vermuthlich vom Warspite) und Leblanc auf einer Schaluppe des Warspite, welche griechische Flagge führte, ans Land, wo er von dem zahlreich versammelten Volke mit lebhaften Freudenbezeigungen empfangen wurde. Er verfügte sich in die Kathedrale, um dem Gottesdienste beizuwohnen, nach dessen Beendigung ihm sämmtliche geistliche Civil- und Militärbehörden ihre Huldigung und ihre Glückwünsche darbrachten. — Späterhin besuchte der Gubernator die Familie des bekannten Branderführers Kanari.

2. Bekanntmachung der provisorischen Regierungskommission Griechenlands bei Niederlegung ihrer Amtsverrichtungen. Aegina, 24. Januar 1828, und Antwort des Gouverneurs vom 29. des nämlichen Monats *).

Die stellvertretende Regierungskommission thut dem gesammten Griechenland kund: dem allgemeinen Wunsche und Verlangen zufolge ist Se. Exzellenz, der Präsident von Griechenland, in dem provisorischen Sitze der Regierung angelangt; und indem wir, in Folge des Dekrets Nro. 9. der dritten Nationalversammlung die schwere, und für uns kaum tragbare Last der Leitung der Angelegenheiten heute niederlegen, halten wir es für unsere unerläßliche Pflicht, der Nation zu danken, die uns ihres Zutrauens würdig gehalten hat. Wir glauben unsere Pflichten erfüllt zu haben, so weit unsere Kräfte, die Dinge selbst und die Umstände es erlaubten. Wenn nicht bewirkt worden, was bewirkt werden sollte, so möge man es nicht unserm Mangel an gutem Willen, sondern unserm Unvermögen und der schwierigen

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 7. April 1828.



Digitized by Google

des Zusatzartikels zum Londner Vertrage vom 6. Julius verspricht, und ihm von Seite aller Mächte, die diesen Vertrag unterzeichnet haben, Unterstützung in Geld zu verschaffen.

Die auf den 24. d. bestimmten Ehrenbezeigungen haben Eure Flagge und die Einsetzung Eurer neuen Regierung zum Zweck. Sie dürften uns zeigen, daß der Zweck noch nicht erreicht ist; er wird aber erreicht werden, wenn die innere Regierung, durch die Gesetze stark, Euch von der schauderhaften Anarchie befreien, und Euch allmälig zu Eurer nationalen und politischen Anerkennung führen kann.

Alsdann werdet Ihr auch den verbündeten Souveräns die unabweislichen Unterpfänder, die Ihr ihnen schuldig seyd, geben können, damit sie nicht mehr daran zweifeln, daß Ihr den Weg einschlagen werdet, um zu dem wohlthätigen Ziele zu gelangen, das dem Vertrage vom 6. Julius seine Entstehung gab, und den denkwürdigen Tag vom 20. Oktober herbeiführte.

Vor diesem Augenblicke habt Ihr kein Recht zu hoffen, weder die von mir für Euch nachgesuchten Unterstützungen noch irgend etwas zu erhalten, das zur Einführung der guten Ordnung im Innern, oder zu Erhaltung Eures Ansehens nach Außen dienen könnte.

Ich bedaure sehr, daß die Nationalversammlung von Trözen dem Senate den gebührenden Beistand nicht geleistet hat, um seiner Unabhängigkeit den Sieg zu verschaffen.

Es ist unmöglich, eine Nationalversammlung vor dem Monat April zusammen zu rufen; in dieser Zeit aber könnte die Fortdauer der gegenwärtigen Krisis alle unsere Hoffnungen zerstören, und Euch die Früchte der unermeßlichen Opfer rauben, die Ihr in Eurem heiligen Kampfe gebracht habt: einem Kampfe, der von Euch mit eben so viel Tapferkeit als Ausdauer geführt ward.

In der Ueberzeugung, daß Ihr den heißesten Wunsch hegt, die Früchte dieser Opfer zu ernten und der Erwartung

Digitized by Google

der verbündeten Mächte so wie der Theilnahme zu entsprechen, womit Euch die christliche Welt beehrt, habe ich von dem einzigen Mittel, das in meiner Gewalt stand, Gebrauch gemacht, die Nationalversammlung auf den Monat April zusammen berufen, und bis zu jenem Zeitpunkte eine provisorische Regierung eingesetzt, die auf die Grundlagen der Beschlüsse von Epidaurus, Astre, und Trözen gestützt ist.

Ich habe nach Berathung des Senats und derjenigen Männer aus Eurer Mitte, deren Erfahrung erprobt ist, diese Regierungsart gewählt. Ich werde sowohl ihren als den Beistand solcher Männer genießen, die durch die Stimmen der Provinzen des Staats bereits zu den ehrenvollen Verrichtungen von Repräsentanten der Nation erhoben sind. Indem sich diese mir anschließen, werden sie meine Arbeiten und meine Verantwortlichkeit theilen. Die Nationalversammlung wird das Urtheil darüber fällen.

Mein ganzes Leben, die öffentliche Laufbahn, die ich seit mehr als dreißig Jahren durchlaufen, die Gunst, die ich in mehreren Ländern von Europa erworben habe, verbürgen Euch, daß der einzige Zweck meines Entschlusses dahin geht, Euch unter die Herrschaft der Gesetze zu führen, und vor den unseligen Folgen einer willkürlichen Regierung zu bewahren.

Aegina, den 2. Februar 1828.

Der Gouverneur, J. A. Capodistrias.

4. Proklamation des Gouverneurs von Griechenland, J. A. Capodistrias, an alle Militärpersonen von Griechenland. Aegina, 20. Januar (1. Februar) 1828*).

Voll Vertrauen auf den göttlichen Beistand habe ich die Zügel der Regierung ergriffen, die mir von der Nation selbst anvertraut wurden. Mein erster und einziger Zweck ist, das Heil und die Wohlfahrt meines theuern Vaterlandes zu sichern. Bekanntlich liegt in der wirklichen Kraft der Gesetze allein das

*) Aus der Allgem. Zeitung 1828. Beilage 97.

Digitized by Google

Mittel, die innere Ruhe und die gute Ordnung wieder herzustellen, und zugleich der Nation einen guten Ruf im Auslande zu verschaffen. Sie haben daher Ihrerseits den unverbrüchlichsten Gehorsam gegen die Gesetze und die vollständigste Unterwerfung unter die Befehle der Regierung zu beobachten. Dieß sind die Tugenden, die den guten Bürger auszeichnen. Von Ihrer Tapferkeit und Standhaftigkeit vollkommen überzeugt, zweifle ich nicht, daß Sie nicht in Zukunft dem durch Ihre ausgezeichneten Thaten bereits erworbenen Ruhme das Siegel aufdrücken werden. Meine Pflicht gebietet mir aber zugleich, Sie zu ermahnen, und Ihnen zu befehlen, in den Stellungen, die Sie gegenwärtig im Kampfe des Vaterlands gegen den Feind besezt halten, zu bleiben, und sich auf keine Weise, ohne zuvor die nöthigen Befehle von der dazu befugten Behörde erhalten zu haben, daraus zu entfernen. Die Vollziehung dieser Pflicht von Ihrer Seite wird das beste Zeugniß Ihres Gehorsams und Ihrer Achtung für die Gesetze gewähren. Beifolgendes Reglement wird der provisorischen Regierung als Grundlage dienen, bis die Nationalversammlung, in Folge der bereits erlassenen Proklamation, wovon hier mehrere Exemplare zur Bekanntmachung im ganzen Umfange des Landes beiliegen, versammelt ist.

Unterz. Der Gouverneur, J. A. Capodistrias.

5. Dekret, die Errichtung des Panellinions betreffend. Aegina 20. Januar (1. Februar) 1828 *).

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland dekretirt

Errichtung des Panellinions **).

In Uebereinstimmung mit der heutigen Proklamation

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 23. März 1828 enthaltenen Uebersetzung.

**) Πανελλήνιον könnte etwa paraphrastisch, in dem Sinne, wie es hier gebraucht ist, mit: Central-Direktion des gesammten Griechenlands gegeben werden; wörtlich übersezt heißt es: Gesammt-Griechenland.

Digitized by Google

und zufolge des Senatsbeschlusses Nro. 58. wird die provisorische Regierung des Staates nach folgenden Artikeln geregelt.

1. Ein Rath, bestehend aus siebenundzwanzig Mitgliedern, unter dem Namen Panellinion, theilt mit dem Präsidenten Griechenlands die Geschäfte und die Verantwortlichkeit der Regierung bis zum Zusammentritte der Nationalversammlung, die im Laufe des Monats April 1828 sich versammeln wird.

2. Das Panellinion theilt sich in drei Sektionen: die erste hat die Finanzen, die zweite die Leitung des Innern, nach allen seinen Zweigen, die dritte die bewaffnete Macht zu Land und zur See, zum Gegenstande.

3. Jede Sektion wird von einem ihrer Mitglieder präsidirt, welcher Rathsvorsteher (*Πρόβουλος*) heißt; zwei andere Mitglieder sind bei jeder Sektion mit der Redaktion ihrer Protokolle beauftragt, und führen den Titel eines ersten und zweiten Sekretärs.

4. Der Rathsvorsteher der Finanzsektion, sammt den Rathsvorstehern der zwei übrigen Sektionen, präsidirt im Panellinion bei seinen allgemeinen Versammlungen. Der Sekretär der Sektion, welche die in der Sitzung des Panellinions zu verhandelnden Angelegenheiten in Anregung gebracht hat, versieht den Dienst des Sekretärs in dieser Sitzung.

5. Eine eigene Verordnung regelt umständlicher den Organismus des Panellinions, so wie seiner Sektionen, und bestimmt die ihnen zustehenden Attribute.

6. Der Senat und die stellvertretende Regierungskommission, die bereits ihr Amt niedergelegt haben, übergeben an die drei Rathsvorsteher und die drei ersten Sekretäre des Panellinions ihrer Archive und alle Notizen, die sich auf die Funktionen beziehen, welche diese zwei Gewalten vom Mai an bis heute ausgeübt haben.

7. Die Dekrete des Präsidenten von Griechenland werden auf die schriftlichen Vorträge des Panellinions oder seiner

Digitized by Google

Sektionen gegründet seyn, je nachdem der Gegenstand des Dekrets der Regierung oder der Gesetzgebung angehört.

8. Die Gegenstände sind Regierungs-Gegenstände, wenn die Verhandlungen der Nationalversammlung von Trozen sie vorausgesehen und darüber bestimmt haben, so daß es sich nur darum handelt, das Gesetz zu vollziehen. Sie sind aber legislativ, wenn das Gesetz nicht im Voraus darüber bestimmt hat. Dekrete über Regierungs-Gegenstände werden in Folge der Vorträge des Panellinions erlassen, Dekrete über legislative Gegenstände aber auf Vorträge der Sektionen.

9. Der Präsident von Griechenland hat einen General-Sekretär zur Seite, der den Titel eines Staatssekretärs führt, und die Dekrete und Korrespondenz mitunterschreibt.

10. Es sollen eigene Kommissionen außerhalb des Schooses des Panellinions gebildet werden, so fern es die Bedürfnisse der Regierung und die Arbeiten fodern, die für die Nationalversammlung dringend vorzubereiten sind.

Aegina, den 20. Jänner (1. Februar 1828.)

Der Präsident, J. A. Capodistrias.

## 6. Nachrichten von der Installation der provisorischen Regierung Griechenlands, am 7. Februar 1828 *).

Der siebente Februar war der mittelst Dekrets anberaumte Tag zu Installation der neuen provisorischen Regierung. — Vor 10 Uhr Vormittags waren alle Vorbereitungen zu diesem allgemeinen Feste fertig. Der Weg, der vom Hause des Präsidenten zur Metropolitankirche führt, wo die Eidesleistung stattfinden sollte, war mit Oelzweigen bestreut. Als die bestimmte Stunde gekommen war, begab sich der Präsident, in Begleitung der bereits erwählten Mitglieder des Panellinions und des Staatssekretärs (Hrn. Spyridon Trikupi) mit gebüh-

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 30. März befindlichen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands.

Digitized by Google

render Ordnung, inmitten eines zahlreichen Volkes, nach der Metropolitankirche. Den Zug eröffneten die Knaben der Schule des wechselseitigen Unterrichts mit ihrer Fahne, jeder mit einem Oelzweig in der Hand. Hierauf kamen zwei griechische Fahnen und die Musik des englischen Linienschiffes Warspite. Nach der Staatsbegleitung des Präsidenten folgten alle anwesenden griechischen Generale und höhern Offiziere, und zur Ehrenbezeigung viele Offiziere der im Hafen dieser Insel liegenden englischen und russisch-kaiserlichen Schiffe. Als der Zug in der Kirche angelangt war, ward zuerst von dem Klerus das gewöhnliche Gebet abgesungen, dann trat der Präsident dem Metropoliten gegenüber, der das heilige Evangelium in Händen hielt, streckte die rechte Hand aus, und schwor den im fünften Dekrete enthaltenen Eid. Hierauf leisteten auf die nämliche Art auch die Mitglieder des Panellinions sammt dem Staatssekretär den in dem nämlichen Dekrete vorgeschriebenen Eid. — Nach beendigter Eidesleistung ward die kleine Dorologie *) gesungen, und darauf das gewöhnliche Gebet für die drei Griechenland beschützenden Fürsten gesprochen. Zu diesem Gebete feuerte die Stadt 21 Kanonenschüsse ab. Dann folgte ein anderes Gebet für den Präsidenten Grafen Capodistrias und die neue Regierung Griechenlands; und die englischen und russischen Schiffe im Hafen feuerten 19 Kanonenschüsse ab; sie hatten die griechische Flagge aufgezogen, und vielfarbige Wimpeln wehten von ihren Masten. — Dieses allgemeine Fest endigte mit dem häufigen Rufe des Volkes: „Es lebe unser Präsident!" und Se. Exzellenz begaben Sich nach Hause mit dem nämlichen Pompe, mit welchem Sie nach der Kirche gekommen waren. Sogleich ward ein Frühstück aufgetragen, bei dem sich die Mitglieder des Panellinions, der Staatssekretär und die fremden Offiziere einfanden, und wobei auf die Gesundheit der drei Griechenland beschützenden

*) Die kleine Dorologie besteht im Gloria patri et filio ꝛc.

Digitized by Google

Fürsten, auf das Heil der griechischen Nation und auf das Gedeihen der neuen Regierung getrunken wurde. — Dieser Tag war ein Tag der Freude und der Wonne, und wird für einen der bedeutendsten Tage Griechenlands angesehen, wegen der Einsetzung der neuen Regierung.

7. Zirkularschreiben des Staatssekretärs Spyridon Trikupi. Aegina, 7. Februar 1828 *).

Nachdem Se. Exzellenz der Präsident, das Panellinion und der Staatssekretär heute vor allem Volke in der Kirche den in dem früher erschienenen Dekrete vorgeschriebenen Eid geleistet, nachdem die Hohenpriester und Priester Gottes des Allerhöchsten und die Gesammtheit der Gläubigen den obersten Regenten des Weltalls angerufen haben, daß seine Gnade diejenigen überschatte, welche die gegenwärtige Regierung bilden, und sie leiten möge auf dem wahren Wege des Heils und der Wohlfahrt der Nation, so beginnt die eingesezte Regierung ihre Arbeiten von morgen an. — Es werden alle Griechen, jedes Ranges und Standes, benachrichtigt, von morgen an ihre allenfallsigen Gesuche und Eingaben unmittelbar dem Generalsekretariat zu überreichen, das pflichtmäßig deren Inhalt Sr. Exzellenz dem Präsidenten mittheilen und nach dessen hohen Befehlen erledigen wird.

Aegina, den 7. Februar 1828.

Der Staatssekretär, Spyridon Trikupi.

8. Dekret, die Errichtung eines Kriegsrathes betreffend. Aegina 4. Februar 1828 **).

Der erste Präsident Griechenlands dekretirt:

Artikel 1. Es wird ein Kriegsrath (Πολεμικὸν Συμβούλιον) errichtet, dessen Geschäft darin besteht, die auf

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 30. März befindlichen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands.

**) Aus der Allgem. Zeitung. Beilage 99.

Digitized by Google

die Kriegsoperationen und den Militärdienst sich beziehenden Angelegenheiten, nach den Vorlagen des Präsidenten, zu erwägen und zu kontrolliren.

Art. 2. Die zwei Militärkommandanten, der zu Lande und der zur See, sind von Rechts wegen Mitglieder dieses Rathes, so wie auch so viele von griechischen Generalen und Admiralen, als der Präsident nöthig und nützlich findet herbeizuziehen.

Art. 3. Dieser Rath wird von dem Präsidenten Griechenlands präsidirt.

Art. 4. Eine besondere Verordnung bestimmt umständlicher seinen Organismus und seine Obliegenheiten.

Aegina, den 4. Februar 1828.

Der Präsident: J. A. Capodistrias.

9. Eid des Präsidenten.

Im Namen der heiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit schwöre ich, nach den durch die Verhandlungen von Epidaurus, Astros und Troezen gelegten Grundlagen, die mir von der Nation anvertrauten Pflichten zu erfüllen. Ich schwöre, sie zu erfüllen, bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung, in Gemäßheit der durch die Errichtung der provisorischen Regierung bestimmten Reglements; indem ich nur zum Zweck habe, den Fortgang der nationalen und politischen Wiederherstellung Griechenlands zu befördern, damit es baldmöglichst der bedeutenden Vortheile genießen könne, die der Londoner Traktat vom 6. Julius 1827 ihm verheißt. — Ich mache mich verantwortlich für alle Handlungen meiner Regierung, und mache mich anheischig, sie der Bestätigung der Nationalversammlung zu unterwerfen, die im Monat April zusammentreten wird.

10. Eid des Panhelleniums.

Im Namen der heiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit schwören wir, nach den durch die Verhandlungen von Epidaurus, Astros und Troezen gelegten Grundlagen, die Obliegenheiten

Digitized by Google

zu erfüllen, die wir durch die Dekrete, welche die gegenwärtige provisorische Regierung einsetzen, übernommen haben. Wir schwören, diese Obliegenheiten zu erfüllen bis zum Zusammentritte der Nationalversammlung, in Gemäßheit der durch die besagten Dekrete bestimmten Reglements, indem wir nur zum Zwecke haben, aus allen Kräften zur nationalen und politischen Wiederherstellung des Vaterlandes beizutragen und ihm die bedeutenden Vortheile, welche der Londoner Traktat vom 6. Juli 1827 ihm verheißt, baldmöglichst zu verschaffen. — Wir verbürgen uns daher, an der Verantwortlichkeit Theil zu haben, die der Präsident von Griechenland auf sich nimmt, und folglich wollen wir durch ihn alle Handlungen unserer Regierung der Nationalversammlung vorlegen, die im Monat April zusammentreten wird.

11. Bericht des Staatssekretärs Trikupi an den Präsidenten von Griechenland, die Reklamationen wegen Beeinträchtigungen und Verlusten, welche der europäische Handel von den Griechen erlitten hat, betreffend. Aegina 3. (15.) Februar 1828 *).

Starke und häufige Reklamationen werden tagtäglich bei dem Staatssekretariate in Betreff der Beeinträchtigungen und Verluste angebracht, welche der europäische Handel von den Griechen erlitten hat. Der Staatssekretär hält es bei Prüfung der Beschaffenheit sowohl als des Charakters dieser Reklamationen für seine Pflicht, Ew. Exzellenz nachstehende Bemerkungen vorzulegen: die Reklamationen rühren entweder von Plünderungen der Seeräuber oder von Prisen her, die von den Kapern gemacht wurden, die von der Regierung mit Kaperbriefen versehen waren. Die Plünderungen der Seeräuber betreffend, so hat die Regierung zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen alles Mögliche gethan, obschon sie nicht das durchführen konnte, was zum Aufhören eines

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1828. Beilage 98.

Digitized by Google

Uebelstandes erfoderlich schien, der so manche Entrüstung und Beschwerde gegen das unschuldige griechische Volk veranlaßte. Ohne Kraft gegen alle übrigen Verbrechen haben die Gesetze Griechenlands nie einen besondern Vorrang in Unterdrückung der Mißbräuche der Seeräuber gehabt; andererseits war die Regierung, der es an einer Seemacht und an Geldmitteln fehlt, auch bei dem besten Willen niemals im Stande, sie zu verfolgen, so daß die Straflosigkeit von der einen, die Verlegenheit und die Dürftigkeit von der andern Seite das Uebel nur verschlimmerten. Inzwischen ermangelte die Regierungskommission nicht, durch ihren Erlaß vom 2. (14.) Mai 1826 ihren gerechten Unwillen gegen die Seeräuber zu proklamiren, und die falschen dem griechischen Volke aufgebürdeten Beschuldigungen zurückzuweisen. Sie ging aber noch weiter; bei der Unmöglichkeit, allein gegen die Seeräuber mit Strenge zu verfahren, suchte sie zu dem Ende die Mitwirkung der Admirale der fremden Mächte im ägäischen Meere nach. Gleichwohl wurde dem Uebel noch nicht abgeholfen. Aus allem hier Angeführten ließe sich der Schluß ziehen, daß die Regierung in Bezug auf alle Foderungen, die Eingriffe der Seeräuber betreffend, keine Verantwortlichkeit hat, daß sie höchstens den Personen, die darunter gelitten haben, zum Beistand, und einer einfachen und aufrichtigen Mitwirkung, sowohl zur Wiedererstattung des Geraubten, als zur Bestrafung der Schuldigen verpflichtet ist. Diese mit der Verachtung der ganzen Welt gestempelten Verbrecher stehen außer dem Gesetze aller Nationen. Was nun die Reklamationen betrifft, die von gemachten Prisen durch Kaper herrühren, die mit Kaperbriefen von der Regierung versehen waren, so gibt es deren dreierlei Arten: 1. solche Schiffe betreffend, die gekapert und nicht vor das Seetribunal gebracht wurden; 2. solche, die nach den bestehenden Gesetzen verurtheilt wurden; und 3. solche, die von dem Tribunal frei gesprochen wurden, wo aber diese Aussprüche von den Kapern unbeachtet geblieben

Digitized by Google

sind. In allen diesen drei Fällen ist der Staatssekretär der Ansicht, daß die Regierung verantwortlich sey, da Alles dieß blos unter ihrer Aufsicht und unter den Auspizien ihrer eigenen Handlungen Statt hatte. So gerecht sie aber auch diese Verantwortlichkeit findet, so unerläßlich hält sie zugleich den Umstand, nicht nur diejenigen, die die Schuld des 1. und 3. Artikels auf sich geladen haben, dahin zu verurtheilen, Alles wieder zu erstatten, was sie willkürlich weggenommen haben, sondern sie auch noch, den Seegesetzen der zivilisirten Nationen gemäß, mit einer exemplarischen Strafe zu belegen. Man beschwert sich endlich noch über das Seetribunal. Diejenigen, die von dessen Urtheilssprüchen betroffen worden sind, erneuern unaufhörlich durch ihre Regierungen ihre Klagen mit immer gesteigerten Foderungen. Einige Mächte gestatten zu Gunsten Griechenlands das Recht, die neutralen Schiffe zu visitiren; andere bestreiten und verwerfen es unbedingt; beide aber protestiren gegen die Urtheile des Seetribunals, unter dem Vorwande, daß sie nicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründet seyen. So sehr es erlaubt ist, unsere Kriegsrechte auf dem Meere mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten, und dieselben nur der Gewalt gegenüber aufzugeben, so sehr müssen wir auch darauf denken, daß dieses Recht nicht die, durch die Gesetze von Europa vorgeschriebenen und nach denselben Grundsätzen festgestellten Schranken überschreite; eben so sehr müssen wir endlich bei allen Urtheilssprüchen des kompetenten Tribunals die Beobachtung der Gerechtigkeit zu befördern suchen. Es wäre in der That ungereimt, alle Foderungen der Fremden unrücksichtlich zuzulassen, und eben so unvernünftig würde es seyn, dieselben ohne Untersuchung zu verwerfen, da es nicht unmöglich ist, daß nicht einige dieser Foderungen gegründet wären. Von diesen Grundsätzen ausgehend hält das Staatssekretariat für seine Pflicht, dem Ermessen Ew. Exzellenz die Art vorzulegen, die es für die gerechteste und geeignetste hält, das Kriegsrecht Griechenlands mit dem europäischen Handels-

Digitized by Google

Handelsinteresse, so weit dasselbe auf ungesetzliche Art gelitten hat, auszugleichen. Diese besteht darin, eine gemischte Kommission niederzusetzen, aus Mitgliedern bestehend, die zum Theil von den Behörden, die solche Foderungen und Beschwerden haben, zum Theil von der griechischen Regierung ernannt würden. Die gemischte Kommission, die der Zahl ihrer Mitglieder nach zu bestimmen wäre, würde sich mit der Revision aller Urtheilssprüche des Seetribunals beschäftigen, die von den europäischen Behörden als unzulässig angegeben werden, und sie würde nach der Grundlage des Visitationsrechts die bereits verurtheilte Sache noch einmal richten, und die mangelhaften Entscheidungen berichtigen. Die speziellen Befugnisse dieser Kommission müßten noch besonders bestimmt werden. Eine solche Maaßregel möchte wohl die wegen der Mißbräuche einiger Individuen so ungerechter Weise angeschwärzte griechische Nation in den Augen der Welt rechtfertigen. Sie dürfte zugleich beweisen, daß Griechenland, das sich so sehr bemüht, den Rang einzunehmen, der ihm unter den zivilisirten Nationen von Europa gebührt, von denselben Regierungsgrundsätzen ausgeht, welche gegenseitig die Rechte der Nationen verbürgen. Diese Maaßregel dürfte wohl auch selbst den Beifall der fremden Behörden gewinnen, da diese an Entscheidungen Theil zu nehmen haben, die ausschließlich zu der Gerichtsbarkeit Griechenlands gehören. Alles wird hier unter den Augen und mit völliger Einsicht dieser Behörden vor sich gehen, die somit auch nur auf solchen Foderungen bestehen werden, die auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründet sind.

Aegina, 3. (15.) Februar 1828.

Der Staatssekretär: S. Trikupis.

---



Digitized by Google

12. Hattischerif des Großherrn an den griechischen Patriarchen, die den Griechen angebotene Amnestie betreffend. Im Anfange des Monats März 1828 *).

Sehr getreuer Patriarch und Synode der Griechen; es wird euch verkündet, was folgt: in der mit dem patriarchalischen Siegel versehenen Note, die Ihr kürzlich meiner hohen Pforte überreichtet, habt Ihr derselben vorgestellt, daß sie, vermöge der ihr von der Vorsehung verliehenen Gerechtigkeit und Rechtlichkeit, die ihrer unbedingten Herrschaft unterworfenen tributpflichtigen Rayas immer in Allem, was die Vertheidigung und die Ehre des Vermögens und des Lebens betrifft, auf dieselbe Stufe mit den Muselmännern gestellt, und daß sie zu allen Zeiten erlaubt hat, ihre religiösen Angelegenheiten durch Vermittelung des Patriarchen anzuordnen, und im Schatten des kaiserlichen Thrones alle Arten von Vergünstigungen zu genießen; daß hauptsächlich die Griechen von Morea und vom Archipel so glücklich waren, noch größere Privilegien als die andern zu erhalten; daß sie aber gleichwohl, von eitlen Vorstellungen angetrieben, die für so viele Wohlthaten schuldige Dankbarkeit vergessen und zur Empörung gegriffen hätten; daß sich die hohe Pforte, ihrerseits, mit Bestrafung derselben, in der einzigen Absicht beschäftigt habe, diesen Geist der Unordnung, der ihre Köpfe erhitzte, zu vertilgen, und ihnen die Ruhe und Wohlfahrt wieder zu schenken, deren sie sich durch ihre eigene Unwissenheit beraubt hatten; daß bis jetzt diejenigen unter ihnen, die über ihre Unternehmung Reue empfunden und Verzeihung angefleht haben, Gnade und Mitleiden bei Sr. Hoheit gefunden hätten; daß, diesen Vorgängen zufolge, zu vermuthen sey, daß Alle sich beeilen werden, zu der kaiserlichen Gnade ihre Zuflucht zu nehmen; daß sie aber, bei aller ihrer Geneigtheit ihre Irrthümer abzuschwören und um Gnade zu bitten, zu fürchten scheinen, sie möchten in der Folge für

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 6. April 1828.

Digitized by Google

ihre Hartnäckigkeit im Aufstande bestraft werden; daß inzwischen der Weg der Verwendung zu Gunsten der Schuldigen noch immer offen sey, und die Verzeihung für diejenigen, die sich unterwerfen, zu einem der Befugnisse des Königthums gehöre, wobei wohl zu verstehen sey, daß kein Fremder das Recht habe, sich für die obengenannten Rayas einzumischen. Allem diesem nach hofft Ihr nun, daß Se. Hoheit der Fürbitte und Verwendung des Patriarchen, der ihr religiöses Oberhaupt ist, ein mitleidiges Ohr leihen werde. In derselben Note habt Ihr auch verlangt, daß den Griechen, wenn sie sich unterworfen haben, die Versicherung ertheilt werde, daß sie für die vergangene Empörung von aller Strafe frei bleiben sollten; daß ihnen in Betracht des während der Unruhen erlittenen Ungemachs die gesetzliche Kopfsteuer und andere Abgaben, die sie seit dem Aufstande schuldig geblieben sind, erlassen würden; daß ihre bedrängten Herzen durch solche Zugeständnisse beruhigt werden möchten, die geeignet wären, ihre Ruhe und ihre Wohlfahrt unter den Auspizien Sr. Hoheit zu verbürgen, so lange sie sich nämlich auf der Bahn der Treue erhalten würden; und daß im Fall Eure Verwendung angenommen werden sollte, Ihr bevollmächtigt werden möchtet, ihnen diese frohe Nachricht mitzutheilen.

Der Inhalt Eurer Note ward zur Kenntniß Sr. Hoheit gebracht. In der That kennt die ganze Welt, wie schon der Patriarch aufrichtig gestanden hat, die Milde, mit welcher die in den kaiserlichen Provinzen wohnenden Rayas, wenn sie ihren Unterthanspflichten treu nachkommen, immer behandelt wurden. Die Griechen von Morea und vom Archipel, die noch höhere Gunst und Privilegien genossen als die andern, die unter dem Schatten des kaiserlichen Thrones in der vollkommensten Ruhe lebten, und deren Handel sich frei über Land und See erstreckte, diese Griechen, weit entfernt diese Begünstigungen anzuerkennen, überließen sich eiteln Vorstellungen, empörten sich ohne allen Grund gegen die hohe Pforte,



Digitized by Google

ihre Mutter und Wohlthäterin vom Vater auf Sohn; sie raubten sich selbst die Genüsse des Friedens und der Sicherheit, und schienen durch ihre Hartnäckigkeit zu den strengsten Strafen gegen sie herauszufodern. Gleichwohl hat die hohe Pforte, den Grundsätzen der Gnade und Menschlichkeit gemäß, die sie noch jederzeit an den Tag legte, sich niemals mit der Strafe beeilt. Sie hat niemals auf ihr System des Mitleids verzichtet, indem sie diejenigen züchtigte, die bei der Empörung beharrten, um die andern zu ihrer Pflicht zurückzuführen, und es ist der Natur und dem Wesen nach bewiesen, daß alle ihre Bestrebungen dahin gingen, die Wohlfahrt derjenigen, die sich unterworfen haben, zu sichern und ihr früheres Betragen als niemals geschehen zu betrachten. Wenn die andern Griechen ebenfalls in sich gehen und anerkennen, daß sie mit ihrer Unternehmung niemals zum Ziel kommen können, und so wie sie bisher nur Jammer und Elend erlitten haben, auch in der Folge ihr Vermögen und ihr Leben unnützer Weise aufopfern und sich auf immer zu Grunde richten würden; wenn sie über ihr voriges Betragen Reue empfinden und um Gnade flehen, so wird sie auch die erhabene Pforte ihrerseits mit aller durch das heilige Gesetz gebotenen Milde behandeln. So lange sie ihre Pflichten als Rayas treulich beobachten, sollen sie niemals für ihren vergangenen Fehler weder beunruhigt noch verfolgt werden. Das Eigenthum, die Ländereien, die unbeweglichen Güter und die Domänen, die nach dem Gesetze einen Theil der Beute ausmachen und sich zur Verfügung Sr. Hoheit befinden, sollen aus bloßer Großmuth ihren lebenden Eigenthümern, oder den gesetzlichen Erben der verstorbenen Eigenthümer, zurückgegeben werden. Obschon der Boden und die Länder, die sie bewohnen, das erbliche und unumschränkte Eigenthum Sr. Hoheit sind, und der Großherr das Recht hätte, sie nach seinem Willen regieren und verwalten zu lassen, so sollen doch die alten Verordnungen in Bezug auf die Verwaltung Morea's und der andern Bezirke

Digitized by Google

und auf die Wohlfahrt der Einwohner auf demselben Fuß bestätigt bleiben, und man wird für ihre genaue und beständige Befolgung Sorge tragen. Die Muselmänner sollen die Orte und Festungen bewohnen, die sie vorher inne hatten. Die Griechen werden, in ihrer Eigenschaft als Rayas, den Vorgesezten der hohen Pforte die in ihren Händen befindlichen Festungen, Kanonen und andere Waffen und Kriegsmunition ausliefern, und sie selbst sollen in ihren vorigen Bezirken und Ländereien bleiben. Ihre alten Kirchen sollen ihnen wieder hergestellt werden, und sie werden kein Hinderniß in der Ausübung ihres Kultus, wie es auch früher der Fall war, erfahren. Obschon man die gesetzliche Kopfsteuer und die andern Tribute, die sie sechs bis sieben Jahren schuldig sind, von ihnen verlangen kann, so wie auch als Entschädigung die Bezahlung der beträchtlichen Summen, die der öffentliche Schatz wegen ihres Aufstandes verwenden mußte, so soll ihnen doch gleichfalls, in Rücksicht auf die zu ihren Gunsten erfolgte Verwendung, dieser Ersatz gnädigst erlassen werden. Ueberdieß noch erläßt Se. Hoheit, zum Beweise Ihrer Milde gegen Ihre Unterthanen und um damit, als durch einen auffallenden Zug, die vollständige Amnestie zu beurkunden, die denjenigen vergönnt ist, die ihre Empörung bereuen, denselben ein Jahr lang die Kopfsteuer und jede Art von Auflagen von dem Tage an, an welchem sie sich unterworfen haben werden. Endlich soll die Provinz Morea einem gerechten und wohlwollenden Pascha anvertraut werden, und S. Hoheit werden alle erfoderlichen Maaßregeln treffen, daß die Einwohner in Ruhe und von jeder Bedrückung beschüzt leben können. Dieß sind die Vortheile, die Se. Hoheit zu gewähren entschlossen ist; sollten aber die Griechen mit Beiseitsetzung der für die angeführten und von Sr. Hoheit versprochenen Bewilligungen demselben schuldigen Dankgefühle, noch ferner in ihren Verbrechen beharren, so würden diese auf sie selbst in dieser und der andern Welt zurückfallen. Ihr werdet Euch Mühe

Digitized by Google

geben, in Eurer Eigenschaft als Patriarch, ihnen diese Erklärung zukommen zu lassen, und sie über die Folgen derselben zu belehren. Um Euch dazu zu bevollmächtigen, ward Euch die gegenwärtige Antwort zugestellt.

13. Aufruf des griechischen Patriarchen Agathangelos zu Konstantinopel an seine Glaubensbrüder in Morea und auf den Inseln des Archipels; in den ersten Tagen des Monats Aprils 1828 *).

An alle geehrten Oberhäupter der griechischen Nation, an die Vorsteher der Geistlichkeit und an sämmtliche Christen in Morea und auf den Inseln des Archipels, welches Standes und Namens sie seyn mögen, in denen noch nicht jeder Funke frommen Sinnes und gesunder Vernunft erloschen ist. Friede sey mit euch, und die Gnade des Höchsten möge euch nie verlassen! Vielleicht haben Manche unter euch, da die Kirche ein so langes Stillschweigen beobachtete, geglaubt, sie habe das Heil der Bewohner des Peloponnesus und des übrigen Griechenlands gänzlich aus den Augen verloren; es sey der Schatz ihrer geistlichen Ermahnungen, nachdem ihr ihre frühern Warnungen so gleichgültig aufgenommen habt, erschöpft, und sie sey unempfindlich gegen euer Elend geblieben, ohne weiter auf Mittel zu denken, wie eure Wunden geheilt und ihr dem drohenden Abgrund entrissen werden könnet. — Aber diejenigen, welche dieses glauben, irren sich. Die Kirche, ihre gemeinschaftliche Mutter, hat, mit der ganzen griechischen Nation, welche gottesfürchtig unter dem osmanischen Szepter lebt, nicht aufgehört um euch zu trauern; sie ist vom Schmerz zerrissen über euern Verlust; sie sieht, mit welch unsäglichem Jammer ihr euern frühern Wohlstand vertauscht habt; sie hat bis auf den heutigen Tag immer nur eure Rückkehr zur Pflicht, eure Reue abgewartet, um euch wieder mit dem Kleide der Reinen schmücken, euch verzeihen zu können, um die Bande, die euch

*) Aus dem österreichischen Beobachter.

Digitized by Google

von der Kirchengemeinde ausschließen, zu lösen, und euch wieder ihrer geistlichen Gaben theilhaftig zu machen. Diese liebevolle Sorge der Kirche hat sich neuerlich durch die That bewährt; kaum erfuhr sie, daß ein Theil der Irregeleiteten im Peloponnes zur Reue sich wende, als sie ihnen ihre mütterlichen Arme aufschloß, sie des auf ihnen lastenden Bannfluchs entband, und eifrige Fürsprache bei der erlauchten Regierung für sie einlegte, worauf sie der Verzeihung derselben theilhaftig und unter den weithin ragenden Schatten des immer grünen Stammes kaiserlicher Huld und Gerechtigkeit aufgenommen wurden, wie dieß schon bei frühern Anlässen, vermöge des unerschöpflichen Maaßes der Erbarmung unsers gnädigsten Monarchen der Fall gewesen. Allein noch immer hält der Irrthum einen nicht geringen Theil von Griechenland umstrickt! Haben doch Viele von euch sich überzeugt, daß, so oft sie fremden Versprechungen trauten, sie hintergangen worden, so oft sie von dem Pfad der Treue gegen unsere rechtmäßige, von Gott über uns gesezte Regierung zu weichen versuchten, sie Andern zur Beute geworden, und durch ihre unbesonnenen Aufopferungen nur immer fremden Interessen gedient haben! Entweder also verharren die Bewohner Morea's und der Inseln noch beständig in diesem nämlichen Irrwahn, oder sie lassen sich bethören durch gehässige Anfeindungen Anderer, deren Gewohnheit es ist, die Wahrheit zu entstellen, zu mißdeuten und auf die großmüthigsten Gesinnungen der hohen Pforte gegen jene, die zu ihrer Pflicht zurückkehren wollen, ein falsches Licht zu werfen; Furcht macht euch zaudern; ihr glaubt, durch jene Vorspiegelungen betrogen, künftige Uebel im Geist vorauszusehen, welche diejenigen Uebel übertreffen würden, in die ihr euch bereits gestürzt habt. Allein die Kirche hat für euch Sorge getragen. Sie wollte dem guten Hirten des Evangeliums gleichen und das verlorne Schaf aufsuchen, um es wieder in die Hände der Kirche und des Staatsvereins zurückzuführen, aus der es sich verirrte; sie wollte euch euer übriges Glück unter dem Schutze der Huld

Digitized by Google

unſers gnädigen Beherrſchers wieder finden laſſen. Werdet ihr alſo nun endlich hören die rufende Stimme der Kirche? Werdet ihr euer Ohr leihen ihren heilſamen Ermahnungen? Werdet ihr endlich euer eigenes Beſtes erkennen, oder werdet ihr noch ferner verſtockten Herzens, verblendet und verführt von den trügeriſchen Einflüſterungen der argliſtiſchen Feinde eures Glücks, auf Irrwegen fortwandeln und dadurch kund geben, daß euer Zuſtand unempfänglich ſey für Beſſerung? — Aber dann würde uns wenigſtens das Bewußtſeyn bleiben, unſere heilige Pflicht und die Pflicht der Menſchlichkeit erfüllt zu haben — und ſo ſey denn hiemit dieſer lezte Verſuch gemacht. Die Erinnerung an dasjenige, was die Verſtändigen und Beſſergeſinnten unter euch ohne Zweifel noch nicht vergeſſen haben — an den ehemaligen ruhigen und ungeſtörten Beſitz und Genuß eurer Glücksgüter, der euch in gleichem Maaße wie den Muſelmännern vergönnt war; die Sicherheit des Eigenthums und der Ehre, die Leichtigkeit jeder Gattung von Erwerb, die gleichmäßige Handhabung der Gerechtigkeitspflege vor allen Gerichten — Vortheile, welche die Bewohner der Morea und des Archipelagus, nebſt andern noch ausgedehntern Begünſtigungen, und Alles dieß auf ein eigenes, von unſerm Monarchen gnädigſt verliehenes Reglement feſt begründet, in vollem Maaße genoſſen; — dagegen der unausſprechliche Jammer, der euch jezt zu Boden drückt, der Tod ſo Vieler der Eurigen, die Verwüſtungen und alle die andern ſchweren Uebel ohne Zahl, in die ihr geſtürzt ſeyd, und in die ihr noch ſtürzen werdet, wenn ihr euch nicht beeilet, das Erbarmen unſerer erlauchten Regierung anzuflehen und ſie euch nicht wieder gnädig aufnimmt; ferner die gewichtigen Gründe, welche wir den Vorſpiegelungen der Uebelgeſinnten und Feinde der Ordnung entgegen zu ſetzen haben, die oft ſchon die Umſichtigſten und Verſtändigſten zum Falle zu bringen vermochten, andererſeits die Ueberzeugung, die wir aus hundert Beiſpielen geſchöpft haben, daß die Pforte diejenigen, welche ihre Zuflucht

Digitized by Google

zu ihrer Großmuth nehmen, gnädig wieder aufzunehmen bereit ist; — alle diese Betrachtungen haben uns ermuthigt, eine gemeinschaftliche bittliche Vorstellung, mit unserm Siegel versehen, einzureichen, und da wir uns, als Oberhaupt der griechischen Nation und Kirche, zur Fürsorge berechtigt hielten, haben wir unsere inständige Fürbitte dahin eingelegt, daß euch, nachdem ihr euch wieder werdet unterworfen haben, nicht nur vollkommene Amnestie, sondern auch noch andere Gnaden und Begünstigungen, die mit eurer Stellung als Rayas vereinbar sind, sowohl als Beweis der Großmuth unserer erlauchten Regierung, als um euer zerrüttetes Gemüth zu beruhigen, und eure und eurer Nachkommen Existenz, wenn ihr eurer Pflicht als gehorsame Unterthanen getreu bleiben werdet, auf Jahrhunderte zu sichern, zugestanden werden.

Lob und Preis dem Allmächtigen. Die Pforte hat sich auch dießmal wie immer gnädig bezeigt; sie hat unsere Bitten erhört, unsere Hoffnungen sind nicht getäuscht worden; wir haben von ihr nicht blos mündliche, sondern schriftliche Versicherung erhalten, daß sie unsere Fürbitte annehme; und dadurch zugleich das Recht unsers patriarchalischen Stuhls, als Vermittler in den Angelegenheiten unserer Nation aufzutreten, bestätiget gesehen.

Die hohe Regierung — die Gott schützen wolle — gibt in der uns ertheilten Antwort die erfreuliche Versicherung der Gnade für alle bisher durch Verführung Irregeleiteten, und legt hiemit neue und klare Beweise ihrer Güte und Langmuth an den Tag, die selbst die Verhärtetsten zum Dankgefühl erweichen müssen. Sie bekräftigt nicht nur die vollkommenste Amnestie, sondern will Keinen wegen des Vergangenen auch nur einmal zur Rede stellen; sie leistet nicht nur Verzicht auf allen Ersatz für den durch die Revolution ihr verursachten Schaden, sondern erläßt auch alle durch die sieben Jahre ihr gebührenden Abgaben, und schenkt euch noch überdieß Steuerfreiheit für ein ganzes Jahr im Voraus; sie erneuert die

Digitized by Google

ursprüngliche Verfassung von Morea und des Archipelagus mittelst Wiederherstellung des Reglements dieser Länder, und gewährt noch andere Begünstigungen, die ein Lohn für die Treue ihrer Unterthanen seyn sollen; sie sichert endlich freie und ungestörte Ausübung der Religion zu.

Folgendes sind die eigenen Worte unserer gnädigen Regierung (in dem Antwortschreiben an den Patriarchen); sie sprechen ihr menschenfreundliches Wohlwollen ganz aus:

„Wohl ist es weltbekannt, wie das Patriarchat sehr „richtig bemerkt und anerkennt, mit welcher Güte und Groß„muth die ottomannische Regierung jederzeit alle ihre Unter„thanen ohne Unterschied, die unter ihrem Szepter leben, be„handelt hat, so lange sie nicht von dem Pfade ihrer Treue „und Pflicht abwichen und ihrem Stande, als Raja's, gemäß, „sich benahmen, mehr als alle übrigen aber haben die griechi„schen Unterthanen in Morea und auf den Inseln des Archipe„lagus sich der Gnade ihrer Monarchen zu erfreuen gehabt; „sie haben fortwährend, unter dem weit umfassenden Schutze „der osmanischen Regierung, jeden erwünschten Wohlstand, „Ruhe und Sicherheit genossen. Jeder war, nach seinen „Verhältnissen, in den Stand gesezt, mit Leichtigkeit sich seinen „Unterhalt zu erwerben und ungehindert zu Land und zur „See Handel zu treiben. Anstatt diese glückliche Lage, in der „sie sich befanden, dankbar zu erkennen, haben sie sich eitlen „Hirngespinnsten hingegeben und in ihrer Verblendung sich „so weit vergessen, daß sie die Fahne des Aufruhrs gegen die „hohe Pforte, ihre und ihrer Väter Wohlthäterin, zu erheben „wagten. So haben sie selbst ihre Ruhe und ihren Wohlstand „verscherzt, sie haben gehandelt, als suchten sie durch ihre „Halsstarrigkeit sich immer verschärftere Strafen zuzuziehen. „Dessen ungeachtet hat die Pforte, ihren großmüthigen Ge„sinnungen gegen ihre Unterthanen jederzeit getreu, sich nicht „beeilt, dieselben zu züchtigen, wie sie es verdienten, noch „gegen sie Maaßregeln der Strenge zu gebrauchen; sondern,

Digitized by Google

„indem sie diejenigen aus ihnen zur Strafe zog, die in der „Rebellion widersetzlich verharrten, hat sie nichts unterlassen, „um die Uebrigen auf dem Wege der Güte zu ihrer Pflicht „zurückzuführen; sie hat den Schleier der Vergessenheit über „ihre vergangenen Uebelthaten geworfen, so bald sie sich zur „Unterwerfung bereit zeigten, und sich seitdem, wie früher, „mit den Mitteln zur Wiederherstellung ihrer Ruhe und ihres „ehemaligen Wohlstandes beschäftigt, wie dieß durch vielfältige „und offenkundige Thatsachen hinlänglich bewährt ist. — Wenn „also nunmehr auch die übrigen im Aufstand begriffenen Griechen „in sich gehen; wenn sie einsehen, daß der Weg, den sie ge„wandelt, zu nichts Gutem führe, und daß, so wie sie bisher „nichts als Unglück und Täuschung eingeerntet haben, sie auch „in Zukunft nichts Anderes, als, nach vergeblicher Hinopferung „ihres Lebens und ihrer Habe, Früchte des Jammers und der „Reue ernten werden; wenn sie dieß Alles einsehen, wenn „sie ihre Schuld bereuen, und sich der Gnade und Großmuth „der hohen Pforte unterwerfen, so wird auch diese, nach Er„foderniß des heiligen Gesetzes, ihnen auf die unzweideutigste „Art die vollständigste Amnestie zusichern, und sie, so lange „sie ihren Unterthanspflichten treu bleiben, nie mehr in der „Folge wegen ihrer vergangenen Vergehungen zur Rechenschaft „ziehen. Ihre liegenden Güter und andern Besitzungen, ob„schon sie nach dem heiligen Gesetze, als der hohen Pforte an„heimgefallen betrachtet werden könnten, und es lezterer „demnach frei stände, sie in Besitz zu nehmen, und darüber „nach Willkür zu verfügen, werden dennoch, blos aus Gnade „und Erbarmung, den vorigen Eigenthümern, wenn selbige „noch am Leben sind, gelassen, sollten sie aber gestorben seyn, „ihren gesetzlichen Erben ausgefolgt werden. — Obwohl die „von den Insurgenten bewohnten Länder unabhängiges Erb„eigenthum der hohen Pforte sind, und diese das Recht hätte, „in der Verwaltung derselben alle jene Aenderungen vorzu„nehmen, die sie für zweckdienlich erachten würde, so will sie

Digitized by Google

„doch, aus Gnade und Erbarmung, sowohl in Morea, als „in dem übrigen Griechenland, die alte Verfassung, so wie sie „früher bestanden, wieder herstellen, und die Reglements er„neuern, welche den Bewohnern dieser Länder allen Schutz „und alle Wohlfahrt zusichern, und wird über deren Beobachtung „streng gewacht werden. — Die Muselmänner werden, wie „vordem, sich in ihren alten Wohnsitzen und in den festen „Plätzen niederlassen; eben so werden die Griechen, nachdem „sie, als Raja's, die in ihren Händen befindlichen Kanonen „und andere Waffen und Kriegsbedarf an die Abgeordneten „der hohen Pforte werden abgeliefert haben, nach ihren vorigen „Wohnplätzen zurückkehren. Sie werden in den ungestörten „Besitz ihrer Kirchen treten und in denselben ihren Kultus frei „ausüben dürfen. — Obwohl man berechtiget wäre von ihnen „die seit sechs bis sieben Jahren rückständigen Abgaben, die „Kopfsteuer sowohl als die übrigen Kontributionen, und außer„dem einen Schadenersatz für die so beträchtlichen Summen, „welche der Fiskus aus Anlaß der Insurrektion auszulegen „gezwungen war, zu fodern; so werden ihnen dennoch, in „gnädiger Rücksicht auf die zu ihren Gunsten stattgefundene „Einschreitung und Fürbitte, alle diese Entrichtungen gänzlich „erlassen werden; überdieß will die hohe Pforte, um einen „auffallenden Beweis ihrer Großmuth gegen ihre Unterthanen, „und eine sichere Bürgschaft der Amnestie zu liefern, die den„jenigen zu Theil werden soll, welche ihre Verirrungen abzu„schwören bereit sind, aus besonderer Gnade ihnen alle Steuern, „sowohl den gesetzlichen Charadsch (Kopfsteuer) als die übrigen „Abgaben, für ein ganzes Jahr im Voraus, vom Tage ihrer „Unterwerfung an gerechnet, erlassen. — Die Statthalterschaft „der Morea wird einem Gerechtigkeit liebenden und wohl„denkenden Pascha anvertraut werden, der seine Raja's mit „Güte und Menschlichkeit behandeln wird, mit einem Worte, „die osmanische Regierung wird alle Mittel anwenden, um „ihren griechischen Unterthanen Ruhe und Wohlstand zu ver-

Digitized by Google

„bürgen, und sie gegen jede Gewaltthätigkeit und Bedrückung „sicher zu stellen. — Dieß sind die Begünstigungen, welche „Se. Hoheit in ihrer Großmuth geruhen wird den Griechen „zu ertheilen. Wenn sie auch diese ihnen gnädigst zugesicherten „Wohlthaten nicht nach ihrem Werthe schätzen, und noch ferner „auf revolutionären, die Gränzen ihrer bürgerlichen Stellung, „als Raja's, überschreitenden Foderungen bestehen sollten, „so würde man ihnen durchaus keine weitern Begünstigungen „zugestehen können und die Umstände würden es auf keine „Art gestatten. — Wenn ihre Unterwerfung binnen der Frist „von drei Monaten stattfindet, so können sie sich versichert „halten, der so eben auseinander gesetzten, ihnen verheißenen „Begnadigungen theilhaftig zu werden; wenn sie aber, nach „Ablauf dieser Frist noch fernerhin in ihrer Widersetzlichkeit „verharren sollten, so werden sie sich die Folgen selbst zuzu„schreiben haben und der Strafe nicht entgehen, die ihre „Verbrechen hienieden und jenseits erwartet. — Dieß wird „hiemit zur Wissenschaft des Patriarchen gebracht und dem„selben gegenwärtiges Antwortschreiben mit dem Auftrage „zugestellt, die darin enthaltene Amnestie, nebst den übrigen „Punkten, den griechischen Insurgenten gehörig kund zu „machen und sie zur Darnachachtung aufzufodern."

„Wir zweifeln nun nicht mehr" — schließt der Patriarch in seinem Aufrufe, — „daß alle diese hier angeführten ausgezeichneten Gnaden, welche die hohe Pforte auf unsere gemeinschaftliche Fürbitte zu ertheilen geruht hat, euch in hohem Grade erfreuen, jeden Argwohn, den man euch beigebracht haben dürfte, zerstören, alle noch übrigen Zweifel verscheuchen und jedes Hinderniß heben werden, das sich eurer Unterwerfung noch entgegen stellen könnte. Deshalb haben wir gemeinschaftlich dieses Zirkularschreiben an euch erlassen; selbes wird euch durch eigene dazu erwählte angesehene Personen überbracht und feierlich kund gemacht werden, und zwar sind zu dieser Sendung bestimmt aus unsern hochwürdigen

Digitized by Google

Bischöfen und Aeltesten der Bischof von Nicäa, Josephus, der Bischof von Chalcedon, Zacharias, und der Bischof von Larissa, Meletius, ferner aus den Patriarchats-Würdeträgern der Protosynkellos, Meletius, damit sie euch Alles dieß mündlich bekräftigen und einschärfen mögen. — Kinder! der Augenblick ist günstig für die Reue, wie keiner; lasset, um Gottes Erbarmungen Willen, die unschätzbare Gelegenheit nicht verloren gehen, die ihr ohne Zweifel ein anderes Mal nicht wieder werdet finden können, wenn ihr sie suchen werdet: Geht endlich in euch, kehrt wieder zur Vernunft zurück; denkt an euer Leben, an eure Habe, an euer Seelenheil! Hört die lebendige Stimme der Kirche, sie ist die Stimme des Herrn; die Stimme einer Mutter, die euch auferzogen hat! Schenkt ihren heilsamen Ermahnungen Gehör und bewährt mit dem Werke die Aufrichtigkeit eurer Reue über Alles, was ihr gefehlt, damit auch wir uns mit der ganzen griechischen Nation über euch erfreuen können; damit ihr wieder vereinigt werdet mit dem Gesammtkörper, der sich nach Christus nennt, und versammelt in die Hürde des Heilands und theilhaftig geistlicher Nahrung und Trostes! Kehrt zurück unter den Scepter eurer gesetzmäßigen Regierung, auf daß euch wieder Glück und Segen erblühe und ihr heitere Tage verlebt und den Gefahren des Schiffbruchs, den drohenden Klippen entrinnt, an denen ihr einst scheitern müsset, wenn ihr nicht bei Zeiten in den rettenden Hafen der großherrlichen Huld steuert, der euch so gewiß ist und so bereit, euch aufzunehmen!"

„Wir erwarten mit Zuversicht innerhalb der Frist von drei Monaten die Früchte, welche diese unsere angelegentlichen Ermahnungen werden getragen haben, durch die von uns zu diesem Behufe abgesendeten, vorerwähnten Männer zu erfahren; wir leben in der besten Hoffnung, diese Früchte werden den Wünschen der hohen Pforte entsprechen und ihr werdet mit Dankbarkeit euch beeilen, Gehorsam zu leisten

Digitized by Google

und durch eure schuldige Unterwerfung eine heilige Pflicht zu erfüllen, damit wir euch belohnen mögen mit unserm Segen und unserer geistlichen Gnade. Wenn ihr aber, was ferne sey, in der Widersetzlichkeit beharren solltet und vom Irrwahne fortgerissen, unsere Auffoderung von euch stoßet, so seyd ihr hiemit nochmal gewarnt — die Axt ist angelegt an die Wurzel des Stamms — sehet dann zu!"

---

2.

## Griechen. Berichte über die Kriegsvorfälle zu Land.

(Fortsetzung und Ergänzung der im X. Bd. Seite 56 abgebrochenen Aktenstücke.)

### 14. Bericht des Obersten Fabvier an die Mitglieder der griechischen Regierung. Scio, 24. Januar 1828 *):

Ich eile, Ihnen über eine glänzende Waffenthat zu berichten, welche den Hellenen zur größten Ehre gereicht. Ich hatte Befehl ertheilt, einen erhöhten Punkt, genannt Nemoreas, der fast an die Festungsthore stößt, zu besetzen; ehe jedoch derselbe vollzogen werden konnte, machten ungefähr tausend Mann von der türkischen Besatzung einen Ausfall und griffen selbst diese Stellung an. Kapitän Ghikas, an der Spitze eines Häufchens von einigen und dreißig Leuten, vertheidigte dieselbe mit wahrem Heldenmuthe. Hierauf fielen die Feinde in Masse auf die linke Flanke, und umgingen die Stellungen der Kapitäne Papadopulos und Neophitas, deren Soldaten, fast lauter Scioten, die Flucht ergriffen. Die Türken rückten unaufhörlich vor, und besetzten die Stellung, welche den Namen Turlotis führt, allein das zweite Regiment, aus 225 Mann bestehend, stürzte auf die Verschanzung los und machte die Feinde nieder. Zu gleicher

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 28. März 1828.

Digitized by Google

Zeit näherten sich die irregulären Korps vom rechten Flügel, und die Linie wurde dadurch aufs Neue eingenommen, während andere Truppen durch ein kleines, unter den Befehlen des Kapitäns Juvet stehendes Reiterkorps unterstüzt, die Türken angriffen, welche Turlotis besezt hatten und sie bis an die Stadt verfolgten. Die Metzelei war gräßlich. Von den tausend Türken sind mit genauer Noth kaum hundert in die Festung zurückgekehrt. Unter den dreißig Gefangenen, welche wir gemacht haben, befindet sich ein albanesischer Häuptling. Die Gräben auf dem großen Platze sind mit Leichen angefüllt. Die Anführer der Türken und der Kern der Besatzung wurden bei diesem Ausfall getödtet; sieben Fahnen fielen in unsere Hände. Während des Gefechtes sendete der übrige Theil der Besatzung gleichsam einen Hagel von Bomben und Kanonenkugeln heraus. Unser Verlust an Todten und Verwundeten beläuft sich auf vierzig Mann. Unter den leztern befindet sich der Kapitän Neophitas; ich selbst wurde, jedoch nur leicht, verwundet. Unser größter Verlust ist der ehemalige hannöver'sche Hauptmann Voutier, der mitten unter einem feindlichen Bataillon getödtet wurde, unter welchem er ein fürchterliches Blutbad angerichtet hatte. Von den Gefangenen haben wir vernommen, daß 1500 Mann reichlich mit Mund- und Kriegsvorräthen versehene Truppen in der Festung angelangt seyen, deren Anführer nun theils getödtet oder verwundet wurden. Ohne diese Verstärkung hätte sich der Platz längst ergeben müssen. Der Zweck der Türken bei diesem Ausfall war die Ausschiffung ihrer Landsleute zu begünstigen, welche von Tschesme aus unter den Befehlen des Pascha von Smyrna kamen. Die Ehre dieses schönen Tages ist hauptsächlich den regulären Truppen zuzuschreiben, und zwar vor allen dem zweiten Regiment. Auch die Anführer der irregulären Truppen verdienen das größte Lob, die, obgleich der Feind alle Anhöhen besezt hatte, damit endigten, ihn aus seinen Stellungen zu vertreiben, und ihm einen beträchtlichen Schaden zufügten.

(Unterz.) Fabvier.

---

3. Griechen.

Digitized by Google

3.

## Griechen. Aktenstücke, die Maaßregeln gegen die griechischen Seeräubereien betreffend.

(Fortsetzung der im XIten Bd. Seite 352 abgebrochenen Aktenstücke.)

9. Schreiben des Vizeadmirals de Rigny an die Mitglieder des griechischen gesetzgebenden Körpers. Am Bord des Trident, 7. Januar 1828 *).

Ich habe der mir von Ihnen zugeschickten Deputation die von meiner Regierung eingetroffenen Befehle mitgetheilt. Diese gehen dahin, daß der Werth aller Waaren, (mit Ausnahme der Kriegskontrebande) die durch ein Urtheil des Tribunals unter irgend einem Vorwande konfiszirt worden sind, sowohl an Bord der französischen Schiffe Père chéri, Talisman, Alexander, als auch von andern Konfiskationen, die nach eingekommenen Berichten seit zwei Jahren stattgefunden haben, bezahlt werden soll. Es ist demnach Ihre Sache, meine Herren, mit dieser Schätzung die Kaper zu belasten, die davon Vortheil gezogen haben, und die fast alle von der Insel Spezzia sind. Ich werde vorläufig die Maaßregeln suspendiren, die ich Hrn. Leblanc vorgeschrieben hatte, bis der Präsident Griechenlands angekommen ist; Sie haben aber diesem Kommandanten einen Schein über den gefoderten Betrag auszustellen, der nach der Ankunft des Präsidenten nach zu bestimmender Art und Terminen von Rechtswegen bezahlt werden soll. Die Befehle meiner Regierung lauten ferner dahin, vierzehn Tage nach gegenwärtiger Erklärung jedes bewaffnete Schiff unter griechischer Flagge, mit Ausnahme der Regierungsschiffe, die nach Instruktionen zur Vertheidigung der Inseln und Morea's handeln würden, auf der See wegnehmen zu lassen und nach Toulon zu schicken. Es sollen aber auch

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 28. März 1828.



Digitized by Google

selbst leztere in dem Fall genommen werden, wenn sich ergeben hat, daß sie ein durch die Flagge Sr. Majestät gedecktes Schiff nicht etwa geplündert, sondern auch nur visitirt hätten. In dieser Beziehung ist gleichfalls ein Geheimenraths-befehl Sr. brittischen Majestät erlassen. Was die kleinen Goeletten oder Mistiks betrifft, die im Innern des Archipels segeln, so benachrichtige ich Sie neuerdings, daß Befehle gegeben sind, alle diejenigen zu zerstören, die in Folge der Proklamation des griechischen Oberadmirals mit Waffen und größerer Mannschaft, als das Schiff haben soll, angetroffen werden würden. Die griechische Regierung hat mir in Folge einer Reklamation von der Insel Spezzia in Betreff der kleinen Goelette Mars, von vier Kanonen geschrieben. Diese Goelette ward in Grund gebohrt, weil man ihr mit Schiffspapieren, die nicht in der Regel waren, begegnete; weil sie eine Menge Flinten, Pistolen und Säbel führte, und weil man an ihrem Bord Zuckerhüte und andere Waaren fand, die offenbar von der Plünderung eines Schiffes herrührten. Um Sie aber zu überzeugen, daß wir blos die Seeräuberei zerstören, und die ungesetzmäßigen Bewaffnungen zwingen wollen, Befehle von ihrer eigenen Regierung anzunehmen, überliefere ich der Deputation die verhafteten Leute. Es ist nothwendig, daß jeder griechische Matrose erfahre, nachdem seit sechs Jahren alle Warnungen vergeblich waren, daß sie nicht willkürlich und ohne Gefahr auf ungesetzmäßig ausgerüsteten Schiffen dienen können. Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterz. Rigny.

10. Nachricht von der Expedition gegen Karabusa. Canea, 2. Februar 1828 *).

Am 27. Januar erschienen die englische Fregatte Isis und die französische Korvette Pomone vor Karabusa, dem sie sich auf Flintenschußweite näherten. Der Felsen schien mit Leuten

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 22. März 1828.

Digitized by Google

bedeckt; unter dem Fort lagen dreizehn griechische Fahrzeuge, ein österreichisches und ein jonisches Schiff, die von den Piraten nach diesem Raubneste geschleppt worden waren. Eine griechische Schaluppe stieß vom Lande ab, fuhr an die Isis heran, mit welcher die auf der Schaluppe befindlichen Leute parlamentirten, und den Kommandanten derselben baten, nichts gegen die in Karabusa liegenden griechischen Fahrzeuge zu unternehmen, da sie eben im Begriffe stünden, Truppen an Bord derselben einzuschiffen, und auf verschiedenen Punkten der Insel Kandia ans Land zu setzen. Kapitän Staines erwiederte den Abgeordneten, daß man sich jeder Expedition aus Karabusa so lange widersetzen werde, bis nicht die Häupter der Piraten und sämmtliche Raubschiffe ausgeliefert, und die Forts von der gegenwärtigen Besatzung derselben geräumt seyn werden. — Am folgenden Tage erschien eine andere Deputation mit einem an den englischen und an den französischen Kommandanten gemeinschaftlich gerichteten Schreiben, worin gebeten wurde, die Griechen im Besitz der Schiffe und der Hauptforts zu lassen, wogegen sie sich anheischig machten, ein kleines Fort an der Küste zu übergeben. Es wurde den Deputirten erklärt, daß man von der obigen Foderung nicht abstehen könne; daß man gegen Leute, die seit zwei Jahren aus Karabusa einen Schlupfwinkel von Banditen gemacht hätten, ohne Schonung verfahren werde; daß man ein Beispiel statuiren, und so vielen Opfern ihrer Raubsucht Genugthuung geben müsse; und daß diejenigen, welche kein Recht und kein Eigenthum respektirt, und sich die schändlichsten Räubereien und Unthaten erlaubt hätten, durchaus keinen Anspruch auf nachsichtige Behandlung machen dürften. — Da bis zum 31. Januar keine befriedigende Antwort von den Griechen gegeben worden war, stellte sich Kommodore Staines mit den englischen Fregatten Isis und Cambrian, der französischen Korvette Pomone und vier andern englischen und französischen Kriegsfahrzeugen (Rattlesnake, Zebra, Cameleon und Fleche) auf Pistolenschußweite unter



Digitized by Google

das Fort, um die im Hafen liegenden Raubschiffe durch Kanonenfeuer zu zerstören, welches auch sogleich eröffnet wurde. Die englische Fregatte Cambrian wurde leider dabei durch einen Windstoß, als sie eben ein Manöuvre ausführen wollte, an die Felsen geworfen, und scheiterte; die ganze Mannschaft ward jedoch glücklicher Weise gerettet.

Am folgenden Tage liefen die englische Fregatte Isis und die französische Korvette Pomone in den Hafen ein; drei von den griechischen Fahrzeugen waren bereits untergesunken, die übrigen kapitulirten, und wurden ausgeliefert, die Forts geräumt, und einem, wie man versichert, von dem Grafen Capodistrias designirten Chef, nebst einer kleinen Besatzung, übergeben. Alexander Maurocordato befand sich am Bord des Cambrian als griechischer Regierungskommissär und Dolmetsch. Die Fregatte Isis und die Korvette Pomone sind vor der Hand zu Karabusa geblieben. Die englische Kriegssloop Cameleon eilte mit der Nachricht nach Aegina, der französische Schooner la Fleche nach Smyrna, um den französischen Admiral de Rigny in Kenntniß von dem Ereigniß zu setzen." — Dieses Beispiel von Strenge gegen die Seeräuber, die Sprache der Admirale, und des Präsidenten zeugen von dem aufrichtigen Willen, den bisherigen Gräueln des von den Griechen verübten Seeraubs endlich ein Ziel zu setzen.

---

4.

## Osmanisches Reich. Großherrlicher Ferman an den armenischen Patriarchen, in Betreff der Verweisung der angoriotischen Armenier aus Konstantinopel. 22. Dschemaziülachir 1243 (10. Januar 1828) *).

An den armenischen Patriarchen.

Von Alters her ist es den Majas der osmanischen

*) Aus der Allgem. Zeitung 1828. Beilage 89.

Digitized by Google

Provinzen untersagt, aus eigenem Antriebe ihr Vaterland zu verlassen, und sich andere Wohnplätze auszusuchen, vornehmlich aber sich nach Konstantinopel in großer Anzahl zu begeben, und daselbst anzusiedeln. Da die Regierung auf diesen Umstand kein besonderes Augenmerk bisher gerichtet, geschah es, daß nach und nach eine große Menge Unterthanen aus den Provinzen nach Konstantinopel kamen, und sich daselbst ansäßig machten, so daß ihre zu große Anhäufung zu allerlei Unordnungen Anlaß wurde. Vor allen befindet sich aber in der Hauptstadt eine sehr bedeutende Anzahl armenischer aus Angora herstammender Priester, Wechsler, Zünftler und anderer Handwerker und Kaufleute, wie auch bloßer Müssiggänger, von denen die Meisten sich nicht innerhalb der Schranken des Anstandes verhalten haben, und ihren Berufspflichten obgelegen sind, sondern sich zu allerlei Handlungen erkühnten, die mit ihrem Stande als Unterthanen der hohen Pforte unverträglich sind, und nicht ermangelt hätten, dem Geiste der Nation mit der Zeit eine gefährliche Richtung zu geben. — Da nun aus Ursache ihrer allzugroßen Anzahl die Unschuldigen von den Schuldigen nicht unterschieden werden können, ist, um einer Störung der innern Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt vorzubeugen, ein hoher Ferman erlassen worden, kraft dessen allen aus Angora herstammenden verheiratheten und unverheiratheten Armeniern befohlen wird, in einer Frist von zwölf Tagen sämmtlich mit Familie und Kindern die Hauptstadt zu verlassen, und sich nach ihrem Vaterlande zu begeben. Demnach ist an den Ihtissab Agassi (polizeiliche Obrigkeit) der scharfe Befehl ergangen: er habe die Vorsteher der Zünfte bei sich zu versammeln, und nachdem er sich mit Euch verständigt, denselben den großherrlichen Willen bekannt zu machen, demzufolge alle nun in Konstantinopel, Galata, Scutari, am Bosphorus oder an andern Orten in der Nähe der Hauptstadt wohnhaften, verheiratheten oder unverheiratheten Armenier aus Angora, binnen zwölf Tagen, von dem Tage der Be-

Digitized by Google

kanntmachung des Befahls zu verhindern, allen ihnen Verkehr abschneiden, und nachdem sie sich mit den zur Abreise erforderlichen Teskerns (Passirscheinen) von Seite des Patriarchats, und dann auch des Ihtiasah Agassi versehen haben, unter Aufsicht eigener Kommissäre mit Familie und Kindern in ihr eigentliches Vaterland zurückkehren sollen. Selbige haben nie wieder den Boden der Hauptstadt zu betreten, sondern sich in ihrem Lande durch Handel und Kultur des Bodens den nöthigen Unterhalt zu erwerben. Zugleich soll ihnen bekannt gemacht werden, daß gegen diejenigen, die nach Verlauf der festgesezten Frist die Reise noch nicht angetreten haben, die verdiente Strafe genau verhängt werden wird. — Ferner sollen die Namen der Verwiesenen verzeichnet und höhern Orts unterlegt werden, und hat sich obbenannter Ihtiasah Agassi zu befleißen, der Vollziehung des großherrlichen Willens sein thätigstes Bestreben zu widmen. Damit also besagter hoher Wille zu Eurer Kenntniß gelange, ist dieser Ferman an Euch erlassen worden, und es wird gehofft, daß Ihr Euch ebenfalls bestreben werdet, demselben getreulich nachzukommen.

---

5.

## Vereinigte Staaten von Nordamerika. Botschaft des Präsidenten John Quincy Adams bei Eröffnung der Sitzungen des Kongresses. Washington 4. Dezember 1827 *).

Mitbürger vom Senate und vom Hause der Repräsentanten!

Ein volles Jahr ist beinahe verflossen, seit die Repräsentanten des Volks und der Staaten dieses Bundes sich zum lezten Male an dieser Stelle versammelt, um über die gemeinwichtigen Interessen ihrer Konstituenten zu berathschlagen und

*) Aus der Staats- und Gelehrten Zeitung des Hamburgischen unparteiischen Korrespondenten. Jahrg. 1828 Nro. 7. u. f.

Digitized by Google

Beschlüsse zu fassen. Während jener Zwischenzeit hat das ewig wachsame Auge der weisen und wohlthätigen Vorsehung fortwährend die Wohlfahrt unsers geliebten Vaterlandes in seine schützende Obhut genommen. Der Segen des Wohlseyns hat beständig und allgemein im Lande geherrscht. Der Segen des Friedens mit unsern Mitmenschen ist uns ununterbrochen zu Theil geworden; die innere Ruhe hat unsern Mitbürgern den vollen Genuß aller ihrer Rechte und die freie Ausübung aller ihrer Fähigkeiten gestattet, um dem Zuge ihrer Natur und ihrer Pflichten, zur Verbesserung ihrer eigenen Lage, zu folgen. Die Erzeugnisse des Bodens, der Handelsverkehr, das lebenverbreitende Streben menschlicher Betriebsamkeit, haben vereint eine so reiche Masse von Genuß in unser Geschick gemischt, als die Freigebigkeit des Himmels dem unvollkommenen Zustande des Menschen auf Erden vielleicht je gewährt hat: und sintemal das reinste Gefühl des menschlichen Glücks in der Theilung desselben mit Andern besteht, so vermehrt es die Masse unsers Nationalwohlstandes nicht wenig, daß Frieden und Wohlstand dermalen in einem ungewöhnlichen Grade auf der ganzen bewohnten Welt herrschen, und, wenn auch mit einigen traurigen Ausnahmen, einen Vorgeschmack jenes gesegneten Zeitalters der Verheißung gewähren, wo der Löwe sich zum Lamme gesellen, und kein Krieg mehr seyn soll.

Die Quellen des öffentlichen Wohls zu bewahren, zu verbessern und fortdauernd zu erhalten, die Ströme desselben in ihre wirksamsten Kanäle zu leiten, ist der Zweck, zu dessen Erreichung die Regierung eingesezt ist. Immer bieten sich neue Gegenstände hoher Wichtigkeit für die Wohlfahrt des Bundes dar, um die Aufmerksamkeit der Bundeslegislatur zu beschäftigen, und nehmen bei der ersten Versammlung der beiden Häuser nach ihrer periodischen Erneuerung ein doppeltes Interesse in Anspruch. Ihnen von Zeit zu Zeit Gegenstände

Digitized by Google

zur Erwägung vorzulegen, die aufs Innigste mit den Interessen der Nation verflochten sind, und zu deren Anordnung der Wille des gesetzgebenden Körpers allein ermächtigt, ist eine in der Konstitution vorgeschriebene Pflicht, zu deren Verrichtung die erste Versammlung eines neuen Kongresses ganz vorzüglich angemessen ist, und die ich gegenwärtig auszuüben beabsichtige.

Unsere freundschaftlichen Verhältnisse mit den übrigen Nationen der Erde sind sowohl in politischer als kommerzieller Hinsicht in günstigem Zustande geblieben, und die Gelegenheiten zur Verbesserung derselben mit der strengsten und ununterbrochensten Sorgfalt wahrgenommen worden.

Eine Unterhandlung mit der Regierung von Großbritannien über Gegenstände von hohem und delikatem Interesse hat so geendigt, daß einige der Fragen, um welche es sich handelte, unter zufriedenstellenden Bedingungen beigelegt, andere ausgesezt worden sind, um völlig verhandelt und ausgeglichen zu werden. Der Zweck der am 12. Juli 1822 zu St. Petersburg unter Vermittelung des verstorbenen Kaisers Alexander geschlossenen Konvention, ist durch eine später zu London am 13. November 1826 geschlossene in Vollziehung gebracht worden, deren Ratifikationen am 6. lezt vergangenen Februars in gedachter Stadt ausgewechselt worden sind. Eine Abschrift der am 29. März dieses Jahres erlassenen Proklamation, wodurch diese Konvention zur öffentlichen Kunde gebracht worden, wird hiebei dem Kongresse mitgetheilt. Die Summe von 1,204,960 Dollars, die laut derselben diejenigen erhalten sollen, die dem ersten Artikel des Genter Traktats zufolge zu Ansprüchen berechtigt sind, ist richtig eingegangen, und die der Kongreßakte vom 2. des leztverflossenen März-Monats gemäß errichtete Kommission zur Vertheilung der Entschädigung unter die dazu berechtigten Personen, ist gegenwärtig beisammen, und wird bald mit ihrer Arbeit zu Stande seyn. Diese endliche Beilegung eines der beschwerlichsten Kollisionspunkte zwischen den vereinigten

Digitized by Google

Staaten und Großbritannien ist nicht allein an sich Etwas, wozu wir uns Glück wünschen müssen, sondern sie hat auch den glücklichsten Einfluß auf die Beförderung einer freundschaftlichen Gesinnung gehabt, und die herbe Stimmung bei andern Gegenständen der Verhandlungen gemildert. Auch muß hier offen und herzlich die Großmuth anerkannt werden, mittelst der eine ehrenwerthe Nation, indem sie das Schlimme, das von ihr ausgegangen, wieder gut macht, einen Triumph davon trägt, der ruhmwürdiger ist, als irgend einer, den ein Schlachtfeld je gewähren kann.

Die Konventionen vom 3. Juli 1815 und 20. Oktober 1818 gehen, der eigenen Bestimmung derselben zufolge, am 20. Oktober 1828 zu Ende. Vermöge derselben wurde der direkte Handelsverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien auf Bedingungen der vollkommensten Gegenseitigkeit festgesezt, und sie bewirkten eine einstweilige Beilegung der beiderseitigen Ansprüche auf das Gebiet westlich von den Felsenbergen (rocky mountains). Diese Ausgleichungen sollen, nach Ablauf der obgedachten Konventionen, für einen unbestimmten Zeitraum fortbestehen, und es hängt von beiden Parteien ab, sie nach einer, ein Jahr vorher gemachten Anzeige, aufzuheben. Das Grundprinzip alles Handelsverkehrs zwischen unabhängigen Nationen ist das wechselseitige Interesse beider Parteien. Es ist auch das Lebensprinzip des Handels selbst; denn es verträgt sich weder mit der Natur des Menschen, noch mit den ursprünglichen Gesetzen der menschlichen Gesellschaft, daß irgend ein Handel lange gutwillig fortgesezt werden sollte, von welchem der eine nur alle Vortheile, der andere alle Lasten trüge. Handelstraktate haben sich in der Erfahrung als die wirksamsten Mittel erwiesen, Friede und gutes Einverständniß zwischen Nationen zu befördern, deren Interesse, wenn es auf der einen oder andern Seite ausschließlich im Auge behalten wird, durch Mit-

Digitized by Google

bewerbung häufig in Kollision gerathen ist. Bei Abfassung solcher Traktate ist jede Partei verpflichtet, nicht blos mit unbeugsamer Hartnäckigkeit auf das zu dringen, was dem eigenen Interesse zusagt, sondern liberaler Weise auch das zu bewilligen, was dem Interesse des andern entspricht. Um dieß zu erfüllen, ist im Allgemeinen wenig mehr erfoderlich, als die einfache Beobachtung der Regel der Reciprozität; und könnten die Staatsmänner der einen Nation durch List oder gewandtes Benehmen von der Schwäche oder Unwissenheit der andern einen übervortheilenden Traktat erlangen, so würde derselbe mehr ein Reiz zum Kriege als ein Band des Friedens seyn.

Unsere Konventionen mit Großbritannien gründen sich auf die Grundsätze der Gegenseitigkeit. Der Handelsverkehr zwischen beiden Ländern ist größer und ausgedehnter als der Handel von irgend zwei andern Staaten der Erde. Er ist hinsichtlich der Vortheile und des Gewinns, den er beiden gewährt, eben so wichtig, und, aller Wahrscheinlichkeit nach, weit umfassender, als wenn beide Theile noch zu einer und eben derselben Nation gehörten. Traktate zwischen Staaten der Art, welche den friedlichen Verkehr unter ihnen reguliren, und so hoch wichtige Interessen für beide ordnen, Traktate, die sich durch langjährige Erfahrung gegenseitig vortheilhaft erwiesen haben, sollten nicht leicht aufgekündigt oder abgebrochen werden. Am 6. leztvergangenen August sind von den Bevollmächtigten beider Regierungen zwei Konventionen geschlossen worden, um die vorgedachten in Kraft zu erhalten; beide sollen dem Senat vorgelegt werden, damit er hinsichtlich derselben seine konstitutionelle Macht ausübe.

Bei Vollziehung der Friedenstraktate vom November 1782 und September 1783 zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, wodurch unser Unabhängigkeitskrieg beendigt war, wurde eine Linie zur Abgränzung des Gebiets der beiden Länder gezogen, die sich beinahe über zwanzig Breitegrade

Digitized by Google

hin erstreckte, über Meere, Seen und Berge hinlief, die damals sehr unvollkommen erforscht und der geographischen Kenntniß der damaligen Zeit kaum eröffnet waren. Bei den seitdem von beiden Seiten stattgefundenen, fortschreitenden Entdeckungen und Ansiedlungen sind verschiedene Fragen hinsichtlich der Gränze zwischen ihrem gegenseitigen Gebiete zur Sprache gekommen, die sich bei endlicher Ausgleichung höchst schwierig erwiesen haben. Am Ende des lezten Krieges mit Großbritannien drangen sich vier dieser Fragen den Diplomaten, welche den Genter-Traktat unterhandelten, von selbst auf; es war ihnen aber nicht möglich, hinsichtlich derselben zu einer definitiven Uebereinkunft zu gelangen. Dieselben wurden an drei besondere Kommissionen verwiesen, die jede aus zwei Kommissären bestand, deren jede Partei einen ernannte. Diese sollten die gegenseitigen Ansprüche untersuchen und darüber entscheiden. Im Fall die Kommissäre nicht mit einander einig werden könnten, sollten sie ihren respektiven Regierungen Bericht erstatten, und die Berichte sollten endlich einem Souverän, der mit beiden befreundet wäre, zur Entscheidung vorgelegt werden. Von diesen Kommissionen haben zwei ihre Sitzungen und Untersuchungen beendigt, die eine durch gänzliche und die andere mittelst theilweiser Ausgleichung. Die dem 5. Artikel des Genter-Traktats zufolge ernannten Kommissäre haben sich am Ende nicht vereinbaren können, und ihre verschieden lautenden Berichte an ihre Regierungen eingesandt. Es ist schwer gewesen, aus diesen Berichten eine Frage aufzustellen, die einem Schiedsrichter zur Entscheidung vorgelegt werden könnte. Dieß ist jedoch mittelst einer vierten Konvention geschehen, welche die Bevollmächtigten der beiden Regierungen am 29. lezt vergangenen Septembers in London abgeschlossen haben, und die nebst den andern dem Senate zur Erwägung mitgetheilt werden soll.

Während diese Fragen im Gange waren, haben sich auf den zwischen beiden Nationen streitigen Gebieten Vorfälle

Digitized by Google

ereignet, bei denen widerstreitende Ansprüche von gefährlichem Charakter laut geworden sind. Durch eine gemeinschaftliche Verständigung zwischen beiden Regierungen wurde festgesezt, daß die Ausübung ausschließlicher Jurisdiktion von einer oder der andern Partei, so lange, als die Unterhandlung gepflogen würde, den Stand der Rechtsfrage, um deren definitive Entscheidung es sich handelte, nicht verändern sollte. Nichts desto weniger hat sich eine solche Kollision bei Vorfallenheiten gezeigt, deren Charakter noch nicht ganz bestimmt und zuverlässig ausgemittelt ist. Eine Mittheilung des Gouverneurs des Staats Maine, mit Dokumenten begleitet, und eine Korrespondenz des Staatssekretärs und des großbritannischen Ministers, in Betreff dieses Gegenstandes, werden jezt mitgetheilt. Es sind Maaßregeln ergriffen worden, um den Thatbestand richtiger zu ermitteln, indem man einen besondern Agenten an Ort und Stelle abgesandt hat, die gedachten, stattgehabten Unbilden zu untersuchen. Das Resultat seiner Untersuchungen soll dem Kongresse vorgelegt werden.

Es ist zu bedauern, daß, während so viele wichtige Gegenstände für die freundschaftlichen Verhältnisse beider Länder soweit beigelegt wurden, ihre Ansichten hinsichtlich des Handelsverkehrs zwischen den Vereinigten Staaten und den brittischen Kolonialbesitzungen nicht auf gleiche Weise einer freundschaftlichen Ausgleichung näher gerückt sind.

Zu Anfange der lezten Sitzung des Kongresses wurde es ersteren von Seiten der brittischen Regierung plözlich und unerwartet untersagt, in Schiffen der Vereinigten Staaten, in irgend einem brittischen Kolonialhafen, mit Ausnahme derer, die unmittelbar an das Gebiet der Vereinigten Staaten gränzen, einzulaufen. Bei der freundschaftlichen Verhandlung, welche in Folge dieser Maaßnahmen stattfand, da sie nachtheiligen Einfluß (as it affected harshly) auf die Interessen der Vereinigten Staaten hatte, und also zu Vorstellungen von unserer Seite Anlaß gab, wurde die Rechtfertigung derselben

Digitized by Google

auf verschiedenartige Prinzipien begründet. Man hat sie der Rückkehr zu dem alten, längst eingeführten Systeme des Kolonialmonopols, und zu gleicher Zeit einem Gefühle des Unwillens zuschreiben wollen, weil das in einer Parlamentsakte enthaltene Anerbieten, welches die Kolonialhäfen unter gewißen Bedingungen eröffnet, nicht mit gehöriger Bereitwilligkeit angenommen worden und man sich augenblicklich nicht in dasselbe gefügt hätte. Späterhin ist darauf hingedeutet worden, die neueste Ausschließung sey eine Folge der Unzufriedenheit über den Umstand, daß eine frühere Parlamentsakte von 1822, wornach gewiße Kolonialhäfen unter strengen und drückenden Beschränkungen den Fahrzeugen der Vereinigten Staaten eröffnet wurden, nicht durch Zulassung brittischer Schiffe aus den Kolonien und ihrer Ladungen, ohne jedwede Beschränkung oder Unterschied, erwiedert worden wäre. Was auch immer zu jenem Verbote Anlaß gegeben haben mag, so hat doch die brittische Regierung weder durch Unterhandlungen, noch mittelst angemessener legislativen Verfügungen eine Neigung geäußert, dasselbe zurückzunehmen, und man hat uns deutlich zu verstehen gegeben, man würde die Bewilligungen keiner der Bills, welche dem Kongresse während seiner lezten Sitzung zur Erwägung vorgelegt wurden, für hinreichend erachtet haben, um sie durch irgend eine Milderung des brittischen Verbots zu erwiedern. Es ist eine der Unannehmlichkeiten, die mit dem Versuche, Interessen dieser Art durch gegenseitig erlassene Gesetze auszugleichen, unzertrennlich verbunden sind, daß keine von beiden Parteien einzusehen vermag, was der andern genügen dürfte; und meistens erscheint eine Akte, die in der ausdrücklichen und aufrichtigen Absicht erlassen worden, eine freundschaftliche Ausgleichung zu bewirken, den Erwartungen der andern Partei durchaus unangemessen, und läßt zulezt die beiderseitigen Hoffnungen unbefriedigt.

Nachdem die Sitzung des Kongresses ohne irgend eine

Digitized by Google

Akte über diesen Gegenstand beendigt worden, wurde am 17. März d. J. eine Proklamation erlassen, in welcher den Verfügungen des sechsten Abschnitts der Akte vom 1. März 1823 gemäß, angezeigt wurde, daß aller Handel und Verkehr zwischen den Vereinigten Staaten und gewißen, namhaft gemachten brittischen Kolonialhäfen, der in Folge der brittischen Parlamentsakte vom 24. Juni 1822 erlaubt gewesen, mittelst späterer Parlamentsakte vom 5. Juli 1825 und des Geheimenrathsbefehls vom 27. Juli 1826 verboten worden sey. Diese Proklamation hatte kraft der Akte, in Gemäßheit deren sie erlassen worden, die Wirkung, daß alle Verfügungen der Schifffahrts-Akte vom 18. April 1810 und der Ergänzungsakte zu derselben vom 15. März 1820, von Neuem gültig und in volle Kraft getreten sind. Der gegenwärtige Zustand dieses für beide Nationen so nützlichen Handels ist von der Art, daß er, mit einer einzigen Ausnahme von sehr kurzer Dauer, weder in den Schiffen der einen noch der andern Nation direkte betrieben werden darf. Die gedachte Ausnahme begründet sich auf einer Proklamation des Gouverneurs der Insel St. Christoph und der Jungferninseln, wonach die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten, welche den Ausfuhrhandel derselben bilden, vom 28. August an für drei Monate in den Schiffen aller Nationen gestattet würde. Da jene Frist bereits abgelaufen ist, so ist die Gültigkeit des gegenseitigen Verbots wieder eingetreten. Die brittische Regierung hat nicht allein alle Unterhandlungen über diesen Gegenstand von sich abgelehnt, sondern durch das Prinzip, das sie hinsichtlich desselben aufgestellt, selbst den Weg zu Unterhandlungen versperrt. Es wäre der Selbstachtung der Vereinigten Staaten übel angemessen, sich entweder aus eigenem Antriebe, um Gunstbezeigungen zu bewerben, oder das, wofür ein reichliches Aequivalent verlangt wird, als Gunstbezeigung anzunehmen. Es bleibt den beiderseitigen Regierungen überlassen, zu

Digitized by Google

bestimmen, ob der Handel mittelst Akten gegenseitiger Legislation wieder eröffnet werden soll. Mittlerweile gereicht es zur Zufriedenheit, darzuthun, daß, abgesehen von den Unannehmlichkeiten, die aus der Störung der gewöhnlichen Handelswege entsprangen, weder Handel, Schifffahrt, noch die Einkünfte der Vereinigten Staaten Verlust erlitten haben, und kein Nachtheil von einiger Bedeutung aus dem gegenwärtigen Stande des gegenseitigen Verbots zu besorgen steht.

Unsere Verhältnisse mit den übrigen See- und Handels-Nationen Europa's bestehen fortwährend mit geringer Veränderung. Seitdem in Folge der Konvention vom 24. Juni 1824 alle unterscheidenden Abgaben von den Fahrzeugen der Vereinigten Staaten sowohl als den französischen in beiden Ländern aufgehört haben, hat unser Handel mit der französischen Nation zugenommen und ist fortwährend im Zunehmen begriffen. Frankreich hat sich geneigt erwiesen, jene Unterhandlungen zu erneuern, und wir haben durch unsern Beitritt zu seinem Antrage den Wunsch geäußert, dieselben auch auf andere Gegenstände auszudehnen, hinsichtlich deren ein gutes Einverständniß zwischen den betheiligten Parteien für die beiderseitigen Interessen wohlthätig seyn würde. Der Anfang der politischen Verbindungen zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich rührt aus den ersten Jahren unserer Unabhängigkeit her. Das Andenken an jene Verbindungen ist mit den Erinnerungen des glorreichen Kampfes für unsere National-Existenz verwoben. Mögen sie auch seitdem dann und wann geschwächt worden seyn, so können sie doch zu keiner Zeit aus unserm Gedächtniß schwinden, und wir werden mit inniger Freude den Augenblick begrüßen, in welchem sich eine eben so freundlich gesinnte Erinnerung von Seite Frankreichs äußern wird. Der Minister der Vereinigten Staaten hat neuerdings wieder einen Versuch gemacht, eine Berücksichtigung der gerechten Foderungen vieler unserer Mitbürger auszuwirken, um lezteren eine Entschädigung für längst erlittene Verluste zu

Digitized by Google

verschaffen, die zum Theil ohne Widerspruch anerkannt worden, und alle, nach allen Rechtsgrundsätzen, zu unbefangener Prüfung berechtigt sind. Der neueste Antrag an die französische Regierung lautete dahin; den Gegenstand, der jener Berücksichtigung ein Hinderniß in den Weg gelegt hatte, der Entscheidung eines Monarchen anheim zu stellen, der gegen beide Staaten freundschaftlich gesinnt ist. Auf diese Anerbietung ist bisher keine definitive Antwort eingegangen; indessen werden die edelmüthigen und ehrenvollen Gesinnungen, auf welche Frankreich von jeher seinen Stolz und Ruhm zu setzen pflegte, am Ende nicht gestatten, daß die Foderungen derjenigen erlöschen, die unschuldiger Weise zu Schaden gekommen sind, und zwar einzig und allein aus dem Grunde, daß man sich der Macht bewußt ist, sie zu verwerfen.

Ein neuer Friedens-Schifffahrts- und Handelsvertrag ist mit dem Königreiche Schweden abgeschlossen worden, und soll dem Senate, zum Behufe der Ratifikation, zur Erwägung vorgelegt werden.

Seitdem ist ein bevollmächtigter Minister von den Hanfestädten Hamburg, Lübeck und Bremen angenommen worden, der mit der speziellen Mission beauftragt ist, einen Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen jenem alten und berühmten Bunde und den Vereinigten Staaten abzuschließen. Diese Unterhandlung hat demnach begonnen und ist jezt noch im Gange; das Resultat derselben wird, falls sie einen günstigen Erfolg haben sollte, ebenfalls dem Senate zur Erwägung vorgelegt werden.

Seit dem Regierungsantritte des Kaisers Nikolaus von Rußland haben die freundschaftlichen Gesinnungen, die sein Vorgänger so ununterbrochen gegen die Vereinigten Staaten bewiesen, unvermindert fortgedauert, und sind noch neulich durch die Ernennung eines bevollmächtigten Ministers an hiesigem Orte dargethan worden.

Die Theilnahme, welche dieser Monarch den leidenden

Griechen

Digitized by Google

Griechen beweist, und der Geist, in welchem andere große europäische Mächte zu seinen Bemühungen mitwirken, berechtigt die Freunde der Freiheit und Humanität zu der Hoffnung, daß die Griechen aus dem ungleichsten aller Kämpfe, den sie so lange und so tapfer bestanden haben, erlöst, den Segen einer selbstständigen Regierung genießen werden, den sie wegen ihrer Leiden in der Sache der Freiheit so reichlich verdient haben; und daß sie ihre Unabhängigkeit durch jene liberalen Institutionen sichern werden, deren frühstes Beispiel in der Geschichte der Menschheit ihr eigenes Land gegeben, und welche den nämlichen Boden, für den sie gegenwärtig abermals ihr Blut verspritzen, unsterblichem Andenken geweiht haben. Der warme Antheil, den das Volk und die Regierung der Vereinigten Staaten an ihrer Sache genommen, ist von Seite ihrer Regierung in einem Danksagungsschreiben anerkannt worden, das ich von ihrem ausgezeichneten Präsidenten erhalten habe, und welches gegenwärtig in einer Uebersetzung dem Kongresse mitgetheilt wird, als dem Stellvertreter der Nation, der sie diesen Tribut der Dankbarkeit zu zollen beabsichtigten, und der sie ihn allerdings schuldig waren.

In der amerikanischen Erdhälfte hat die Sache der Freiheit und Unabhängigkeit fortwährend die Oberhand behalten; und wenn sie sich durch keinen so glänzenden Triumph ausgezeichnet hat, durch welche die frühern Jahre verherrlicht worden sind, so liegt der Grund in der Vertreibung aller auswärtigen Streitkräfte, gegen welche der Kampf bestanden werden mußte. Das Jubelgeschrei des Sieges ist still geworden nach der Verjagung des Feindes, der nun zu keinem Siege mehr Anlaß gab. — An die Stelle unserer freundschaftlichen Theilnahme und des herzlichen Wohlwollens, mit denen wir die südlichen Nationen von Amerika während aller Wechsel ihres Unabhängigkeitskrieges fortwährend begleitet haben, tritt jezt der eben so innige und herzliche Wunsch, daß sie durch die Weisheit und Reinheit ihrer Institutionen sich die herrlichsten Segnungen



Digitized by Google

der gesellschaftlichen Ordnung und die edelsten Belohnungen einer tugendhaften Freiheit sichern mögen. Ohne im Mindesten auf ein Recht Anspruch zu machen, oder die Absicht zu hegen, uns in solche Verhältnisse zu mischen, welche nach Gutachten zu ordnen, ihnen als Prärogative ihrer Unabhängigkeit zusteht, begrüßen wir mit Freuden jedes Anzeichen ihres Wohlstandes, ihrer Eintracht, ihrer beharrlichen und unwandelbaren Ergebenheit gegen jene Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, die allein dem Geiste und der Gesinnung amerikanischer Nationen angemessen sind.

Mit innigem Bedauern haben wir daher in mehreren der südlichen Republiken Spuren von inneren Zwistigkeiten und einem Anschein von geringerer Einigkeit unter einander wahrgenommen, als unsers Erachtens zum Besten Aller gereichen würde. Zu den Resultaten dieses Standes der Dinge gehört unter andern, daß die zu Panama abgeschlossenen Verträge von den kontrahirenden Parteien nicht ratifizirt worden zu seyn scheinen, und daß die Versammlung des Kongresses zu Takubaya auf unbestimmte Zeit ausgesezt ist. Indem die Vereinigten Staaten die Einladung annahmen, sich auf jenem Kongresse repräsentiren zu lassen, hatten sie die Absicht, ihre höchst freundschaftlichen Gesinnungen gegen die südlichen Republiken, von denen jener Antrag ausgegangen war, an den Tag zu legen, und hegten zugleich die Hoffnung, auf diese Weise eine Gelegenheit zu gewähren, alle Nationen dieser Erdhälfte zur gemeinsamen Anerkennung und Einführung solcher Prinzipien, in Betreff ihrer völkerrechtlichen (international) Verhältnisse, zu bewegen, welche die Dauer des Friedens und der Eintracht unter einander gesichert, und die Fortschritte des gegenseitigen Wohlwollens auf dem ganzen Erdkreise befördert haben würden. Da sich jedoch Hindernisse gegen die Wiederversammlung jenes Kongresses erhoben zu haben scheinen, so ist einer der beiden von Seite der Vereinigten Staaten zu jenem Zweck ernannten Minister, nach seiner Heimath zurückgekehrt, während der

Digitized by Google

mit der gebührlichen Achtung beauftragte Minister nach seiner ernächtigt bleibt, den Verhandlungen des Kongresses beizuwohnen, so bald sie wieder eröffnet werden sollten.

Eine kurze Zeit hindurch hegte man die Hoffnung, die Unterzeichnung eines Friedensvertrages zwischen der Regierung von Buenos-Ayres und Brasilien würde allem ferneren Anlaß zu Reibungen zwischen den Anforderungen der Kriegführenden und den Rechten der Neutralen ein Ende machen, die nur zu oft aus einem Seekriege entspringen, und glücklichen Weise die Verhältnisse zwischen den Vereinigten Staaten und Brasilien gestört haben.

In der letzten Sitzung ist dem Kongresse angezeigt worden, daß einige der Grenzoffiziere jenes Reiches, hinsichtlich der Blokade und neutralen Schiffahrt, Grundsätze aufgestellt und nach denselben gehandelt haben, die wir nicht billigen konnten, und denen sich zu widersetzen unsere Befehlshaber sich genöthigt sahen. Sie scheinen nicht von der brasilischen Regierung selbst genehmigt worden zu seyn. Einige der Schiffe, die in Folge der angemaaßten Gültigkeit jener irrigen Prinzipien aufgebracht worden, sind herausgegeben, und wir hoffen auf die Erfüllung unserer gerechten Erwartung, daß eine angemessene Entschädigung allen Bürgern der Vereinigten Staaten zu Theil werde, die bei dem unerhörten Aufbringen von Prisen, welche von den brasilischen Gerichtshöfen selbst für ungesetzlich erklärt worden, Schaden erlitten haben.

Während zu Rio de Janeiro über diese Ungerechtigkeiten, die gegen Bürger der Vereinigten Staaten verübt worden, und über andere Unbilden, die gewissermaßen unmittelbar von der dortigen Regierung selbst auszugehen schienen, diplomatische Verhandlungen gepflogen wurden, glaubte der Geschäftsträger der Vereinigten Staaten wahrzunehmen, daß seine Vorstellungen in Betreff der Rechte und Interessen seiner Landsleute gänzlich unbeachtet und unnütz blieben, und hielt es für seine Pflicht, ohne Instruktionen abzuwarten, seine



Digitized by Google

offiziellen Funktionen zu beendigen, seine Päſſe zu verlangen und nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren. Sein Abgang, zu welchem er durch redlichen Eifer für die Ehre und Intereſſen ſeines Vaterlandes bewogen wurde, welche Gründe einzig und allein jenen Beamten zu jenem Schritte vermochten, iſt von mir nicht gemißbilligt worden. Die braſiliſche Regierung beklagte ſich indeſſen über jenen Schritt als eine Maaßnahme, zu welcher ihrerſeits kein hinlänglicher und abſichtlicher Anlaß gegeben worden ſey; und in Folge einer ausdrücklichen Zuſicherung ihres hier reſidirenden Geſchäftsträgers, daß ein Nachfolger des vorigen Repräſentanten der Vereinigten Staaten bei jener Regierung, deſſen Ernennung ſie wünſchte, mit der ſeinem Charakter gebührenden Achtung empfangen und behandelt, und daß für alle Unbilden, welche im Widerſpruch mit dem Völkerrechte an Bürgern der Vereinigten Staaten, oder ihrem Eigenthume verübt worden, bereitwillige Entſchädigung geleiſtet werden ſollte, iſt die einſtweilige Sendung eines Geſchäftsträgers in jenem Lande veranſtaltet worden, welche hoffentlich den gewöhnlichen diplomatiſchen Verkehr zwiſchen beiden Regierungen und die freundſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen beiden Nationen gänzlich wieder herſtellen wird.

Wenden wir uns von den bedeutungsvollen Verhältniſſen unſers Landes in ſeinem Verkehr mit auswärtigen Nationen, zu denen vom höchſten Intereſſe in der Verwaltung unſerer innern Angelegenheiten, ſo finden wir, daß die Einkünfte des gegenwärtigen Jahres ſo genau, als ſich erwarten ließ, den Berechnungen des vorigen entſprechen und eine noch günſtigere Ausſicht auf das kommende Jahr gewähren. Der Ueberſchuß im Schatze belief ſich am 1. Januar d. J. auf 6,358,686 Dollars und 18 Cents. Die Einnahme von jenem Tage an bis zum 30. September d. J. beläuft ſich, ſo genau dieß aus den bisher eingegangenen Abgaben hervorgeht, auf 16,886,581 Dollars 32 Cents. Rechnen wir die Einnahmen des gegenwärtigen Vierteljahrs, die zu 4,515,000 Dollars

Digitized by Google

eingeschlagen werden, zu Obigem hinzu, so ergibt dieß eine Totalsumme von 21,400,000 Dollars Einnahme. Die Ausgabe des Jahres dürfte sich vielleicht auf 22,300,000 Dollars belaufen, also die Einnahme um ein Geringes übersteigen.

Von diesen 22 Millionen sind jedoch mehr als sechs zur Abtragung des Kapitals der öffentlichen Schuld verwendet worden, deren Gesammtbetrag, der am 1. Januar d. J. nahe an 74 Millionen ausmachte, am ersten Tage des künftigen Jahres etwas weniger als 67 und eine halbe Million ausmachen wird. Der Ueberschuß im Schatze wird am ersten Tage des nächsten Januars, aller Erwartung nach, 5,450,000 Dollars betragen; eine höhere Summe als am 1. Januar 1825, obgleich geringer als die des am 1. Januar d. J. stattgefundenen Ueberschusses.

Es ließ sich vorhersehen, daß die Einkünfte des gegenwärtigen Jahres denen des vorigen nicht gleich kommen würden, welche wieder hinter denen des nächstvorhergehenden Jahres zurückgeblieben waren. Die damals gehegte Hoffnung, daß diese Ausfälle keineswegs den sichern Fortgang der Abtragung der öffentlichen Schuld unterbrechen würden, zu welchem Zweck die Akte vom 3. März 1817 jährlich 10 Millionen bestimmte, ist indessen bewährt worden.

Der Belauf der Abgaben von Waaren, die vom Anfange des Jahres bis zum 30. September d. J. eingeführt worden, beträgt 21,226,000 Dollars, und der wahrscheinliche Belauf der im noch übrigen Theile des Jahres zu entrichtenden Abgaben dieser Art macht 5,774,000 Dollars, also eine Totalsumme von 27 Millionen. Ziehen wir hievon die Rückzahlungen und Ausfälle ab, welche, obwohl nicht speziell erwartet, dennoch etwa eintreten dürften, so können wir die Einnahme des folgenden Jahrs mit Zuversicht auf 22,300,000 Dollars anschlagen; also ist die Einnahme für nächstes Jahr von gleichem Betrage mit den Ausgaben des gegenwärtigen.

Das große Gewicht, welches die Bürger aller Klassen

Digitized by Google

im ganzen Umfange der Union auf die gänzliche Abtragung der öffentlichen Schuld legen, wird die Ernstlichkeit rechtfertigen, mit welcher ich, meinem Pflichtgefühle gemäß, diesen Gegenstand zur vorzugsweisen Berücksichtigung des Kongresses hervorheben und abermals die Beobachtung der strengsten Sparsamkeit in der Verwendung der öffentlichen Gelder anempfehlen muß. Die Verminderung der Einnahmen, welche mit dem Jahre 1826 begonnen, nahm im Laufe der beiden ersten Viertel des gegenwärtigen Jahres auf eine immer bedenklichere Weise zu. Mit dem dritten Vierteljahr trat die Fluth indessen wieder ein und wird, so weit sich aus der Erfahrung schließen läßt, hoffentlich im Laufe des folgenden Jahres fortfließen. Mittlerweile wird im Laufe dieses und zwei Jahre eine Erleichterung zum Belauf von 16 Millionen bewirkt, und die Last der jährlichen Interessen um 1 Million vermindert worden seyn. Zu den Maximen der Staatswirthschaft, deren Uebertretung die Verwalter öffentlicher Gelder ohne dringende Nothwendigkeit niemals gestatten sollten, gehört indessen die Einschränkung der Ausgaben des Jahres innerhalb der Gränze seiner Einnahmen. Die Bewilligungen der beiden letzten Jahre, mit Einschluß der jährlichen zehn Millionen für den Tilgungsfond, sind beide Male der vorerwarteten Einnahme des nächsten Jahres gleich gekommen. Während wir zuversichtlich der Füllung der öffentlichen Kassen durch die Einnahmen entgegen sehen, die freilich durch die Ausgaben, welche von gleichem Belaufe mit denen des laufenden Jahres sind, eben so schnell wieder erschöpft werden müssen, dürfen wir nicht vergessen, daß jene Kassen die Leistung von ansehnlicheren Zahlungen nicht wohl übernehmen können.

Der Zustand des Heeres und aller Zweige des öffentlichen Dienstes, die unter der Oberaufsicht des Kriegssekretärs stehen, läßt sich aus dem Berichte dieses Beamten und den begleitenden Aktenstücken ersehen.

Digitized by Google

Im Laufe des vorigen Sommers ist eine Abtheilung des Heeres mit Nutzen und Erfolg zur Verrichtung seiner angewiesenen Pflichten verwendet worden. Wie die Kommissäre, die zur Vollziehung mehrerer Punkte des mit mehreren Stämmen der nordwestlichen Indianer am 19. August 1825 abgeschlossenen Vertrages ernannt worden, an dem Orte der Zusammenkunft beinahe schon eingetroffen waren, machten die unveranlaßte Ermordung mehrerer Bürger und andere offenbar feindselige Handlungen, die ein Theil des in jenem Vertrage eingeschlossenen Winnebago-Stammes begangen, und worauf Bewegungen drohender Art unter andern Stämmen der nämlichen Gegend gefolgt waren, eine unmittelbare Aufbietung der defensiven und schützenden Streitkräfte des Bundes in jenen Gegenden nothwendig. Zu dieser wurde demnach durch unverzügliche und gemeinsame Maaßregeln der Gouverneure des Staats Illinois und des Gebiets Michigan geschritten, und die nöthigen Aushebungen der unter ihren Befehlen stehenden Milizen angeordnet, wohin auch eine Abtheilung von 700 Mann Truppen der Vereinigten Staaten unter General Arkinson befördert, welche in Gemäßheit der vom Gouverneur Caß erlassenen Auffoderung sich sogleich von ihrer Station zu St. Louis nach dem Schauplatze der Gefahr verfügte. Ihre Gegenwart verscheuchte die Besorgnisse unserer Mitbürger an jenen Gränzen, und hielt die Indianer von der Ausführung ihrer feindseligen Absichten ab. Die an den gedachten Mordthaten schuldigen Individuen wurden der Autorität und dem Verfahren unserer Gesetze überliefert, und seitdem hat jeder Anschein von beabsichtigten Feindseligkeiten jener indianischen Stämme aufgehört.

Obgleich die gegenwärtige Organisation des Heeres und die Verwaltung seiner verschiedenen Dienstzweige im Ganzen befriedigend sind, so sind sie doch im Einzelnen noch mancher Verbesserung fähig, deren einige bereits früher dem Kongresse zur Erwägung vorgelegt worden, andere dagegen jetzt zum ersten Male in dem Berichte des Kriegssekretärs vorkommen.

Digitized by Google

Die Nützlichkeit einer Vermehrung der Offiziere in den beiden Ingenieurkorps wird einigermaßen durch die Anzahl und den Umfang derjenigen Gegenstände von nationaler Wichtigkeit bedingt, in deren Hinsicht der Kongreß es angemessen erachten dürfte, in Gemäßheit der Akte vom 30. April 1824, Plane und Vermessungen veranstalten und aufnehmen zu lassen. Ueber folgende Plane und Vermessungen, die in Gemäßheit der gedachten Akte noch vor der Sitzung des Kongresses aufgenommen worden, sind Berichte erstattet: 1. von Seite des Kollegiums der innern Verbesserung (Board of internal improvement), über den Kanal von der Chesapeakebay nach dem Ohio; 2. die Fortsetzung der Nationalstraße von Cumberland bis zu den Strömungen im Kolumbia-Distrikte; 3. die Fortsetzung der Nationalstraße von Kanton nach Zanesville; 4. die Verpachtung der Nationalstraße von Zanesville nach Kolumbia; 5. die Fortsetzung derselben Straße bis zum Sitze der Regierung von Missouri; 6. eine Poststraße von Baltimore nach Philadelphia; 7. eine (theilweise) Vermessung des Kennebec-Flusses; 8. eine Nationalstraße von Washington nach Buffalo; 9. eine Vermessung der Rhede und des Flusses Sangatuck; 10. einen Kanal vom Pont-Chartrain-See nach dem Mississipi; 11. eine Vermessung der Rheden von Edgartown, Newburyport und Apannia; 12. desgleichen des Plaisanzel-Bay-Sees in dem Gebiete Michigan. Gegenwärtig werden abgefaßt und sollen dem Kongresse vorgelegt werden: Berichte über Vermessungen der Halbinsel Florida, um die Ausführbarkeit eines Kanals zur Verbindung des atlantischen Meeres mit dem mexikanischen Meerbusen über jene Halbinsel auszumitteln, wie auch über die Vermessung des Landes zwischen den Bays von Mobile und Pensacola, in der Absicht, dieselben durch einen Kanal zu verbinden; Plane einer Kanalstraße zur Verbindung des James- und großen Kenhawa-Flusses, der Sümpfe (Swash) in Pimlico-Sound und bei Kap Fear, unterhalb der Stadt Wilmington in

Digitized by Google

Nord-Karolina, der Muscle-Sandbanke (Schoals) in dem Flusse Tenneseé und eine beabsichtigte Kommunikationsstraße zwischen dem Hiwus-See und Loosa-Flusse im Staate Alabama.

Andere Berichte von Planen und Gegenständen, auf welche mittelst verschiedener Akten der leztern und frühern Kongreßsitzungen hingewiesen worden, sind in der Abfassung begriffen und sollen meist noch vor dem Schlusse dieser Sitzung beendigt seyn. Alle Offiziere beider Ingenieurs-Korps nebst mehreren andern gehörig qualifizirten Personen sind seit Erlassung der Akte vom 30. April bis auf heutigen Tag fortwährend zu diesem Dienste gebraucht worden. Wenn auch aus ihren Arbeiten kein anderer Vortheil für das Land entspränge, als die Masse von topographischen Kenntnissen, die sie gesammelt und mitgetheilt haben, so würde dieß allein ein mehr als hinlängliches Aequivalent für alle auf diesen Gegenstand verwandten Kosten gewähren; die Bewilligungen für die Ausbesserung und Fortsetzung der Kumberland-Straße, die Anlegung mehrerer neuen Straßen, die Hinwegräumung von Hindernissen aus Flüssen und Rheden, die Errichtung von Leuchtthürmen, Warten, Hafendämmen und Bayen, und die Vollendung von Kanälen, die von Privatgesellschaften unternommen wurden, aber einer Beihülfe aus umfassenderen Mitteln und Hülfsquellen bedürfen, als sich durch individuelle Unternehmungen bestreiten läßt, müssen indessen eher als Schätze, die aus Beiträgen der gegenwärtigen Generationen zum Besten der künftigen gesammelt sind, denn als unbelohnte Verwendungen der zunehmenden Nationaleinkünfte betrachtet werden. Zu solchen Zwecken einer dauernden Verbesserung im Zustande der Nation, einer wahren Vermehrung sowohl des Reichthums als der Bequemlichkeit des Volks, durch dessen Autorität und Hülfsquellen sie zu Stande kommen, sind drei bis vier Millionen jährlicher Einkünfte der Nation, in Gemäßheit der in den drei neuesten Kongreßsitzungen erlassenen Gesetze, verwendet worden, ohne den Bedürfnissen des Schatzes

zu nahe zu treten, ohne die Taxen oder Schulden des Gemeinwesens um einen Dollar zu vermehren; ohne selbst die fortgesezte und regelmäßige Abtragung der in früheren Zeiten kontrahirten Schulden zu unterbrechen, die im Laufe jener drei Jahre um beinahe 16 Millionen Dollars vermindert worden sind.

Die nämlichen Bemerkungen lassen sich größtentheils auf die Bewilligungen anwenden, die für die Befestigung der Küsten und Häfen der Vereinigten Staaten, für die Erhaltung der Militär-Akademie zu West-Point und die verschiedenen Gegenstände unter Oberaufsicht des Marine-Departements gemacht worden. Der Bericht des Marine-Sekretärs und die Berichte der untergeordneten Beamten bei den Militär-Departements werden dem Kongresse den Zustand der ihnen anvertrauten öffentlichen Anstalten bis in die kleinsten Einzelnheiten, wie auch die Ausführung der darauf bezüglichen Kongreßakten und die Ansichten der in den verschiedenen Dienstzweigen angestellten Beamten, in Betreff der zur Vervollkommnung derselben führenden Verbesserungen, darlegen. Die Befestigung der Küsten und die allmälige Zunahme und Verbesserung der Marine sind Zweige eines großen Systems der National-Vertheidigung, welches seit länger als zehn Jahren im Fortgange begriffen ist, und noch eine Reihe von künftigen Jahren hindurch fortwährend auf ununterbrochene und beharrliche Fortsetzung und die oberste Leitung der legislativen Behörde Anspruch machen wird. — Unter den Maaßregeln, die von jenem Grundsatze ausgegangen, nimmt die in der lezten Sitzung des Kongresses erlassene Akte über die allmälige Verbesserung der Marine einen vorzüglichen Rang ein. Die vollziehende Gewalt hat folgenden Gegenständen: der Einsammlung von Bauholz für noch zu erbauende Kriegsschiffe; der Erhaltung der Reproduktion des zu diesem Behufe vorzugsweise angemessenen Bauholzes; der Anlegung von Schiffswerften zum Gebrauch

Digitized by Google

der Marine: der Errichtung einer Eisenbahn zur Ausbesserung der Kriegsschiffe; der Verbesserung der Schiffsmagazine, zur Aufbewahrung des in denselben niedergelegten Staatseigenthums, auf die Aufmerksamkeit gewidmet, welche die Akte auch deutlich erheischt, und wird sie diesen Gegenständen in steten Fortschritten zur Erreichung ihrer Zwecke noch ferner widmen. Die Errichtung einer Marineakademie, um den Jünglingen, die ihr Leben dem Geschäfte ihres Vaterlandes widmen, die Mittel des theoretischen Unterrichts zu verschaffen, hat die Sanktion der Legislatur noch nicht erhalten. Einige Kenntniß des praktischen Seewesens und der Steuermannskunst läßt sich bei den Kreuzfahrten der Geschwader erwerben, welche von Zeit zu Zeit nach entlegenen Meeren abgesandt werden; allein eine gehörige Einsicht, nicht allein in der Schiffsbaukunst, sondern auch der höhern Mathematik und Astronomie; die literarische Bildung, welche unsere Offiziere auf eine gleiche Stufe höherer Bildung mit den Offizieren anderer seefahrenden Nationen stellen soll; die Kenntniß der örtlichen und Nationalgesetze, die bei ihrem Verkehr mit fremden Staaten und deren Regierungen so häufig vorkommen, und vor Allem jene Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Ehre und Gerechtigkeit, mit den höhern Verpflichtungen der Moral und der allgemeinen, sowohl göttlichen als menschlichen Gesetze, welche den großen Unterschied zwischen dem patriotischen Krieger und dem öffentlichen Räuber und Piraten ausmachen: dergleichen Dinge erfodern eine systematische Lehrmethode und umfassende Ausbildung, die nur in einer permanenten Schule denkbar ist, welche sich auf dem Lande befinden und mit angemessenen Lehrern, Instrumenten und Büchern versehen seyn muß, um die Grundsätze aller dieser Wissenschaften den jugendlichen und lernbegierigen Käufen gehörig mitzutheilen.

Der Bericht des Generalpostmeisters stellt die Lage dieses Departements als höchst erfreulich für die Gegenwart und noch mehr befriedigend für die Zukunft dar. Seine Einnahme

für das am 1. des letzten Julius endende Jahr belief sich auf 1,473,551 Dollars, und überstieg seine Ausgaben um ungefähr 100,000 Dollars. Es läßt sich ohne Uebertreibung vorhersagen, daß in weniger als zehn Jahren, von denen die eine Hälfte bereits verflossen ist, die Einnahme mehr als verdoppelt seyn wird. Inzwischen hat eine verringerte Ausgabe auf die angelegten Wege mit den vermehrten öffentlichen Bequemlichkeiten gleichen Schritt gehalten, und hinzugefügte Dienstleistungen sind um verminderte Preise versehen worden. In dem letzten Jahre hat das Fortschaffen der Briefe in den Landkutschen sehr zugenommen. Die Anzahl der Posthäuser hat sich bis auf 7000 vermehrt, und man kann vorhersehen, daß, während die Erleichterung des Verkehrs zwischen Mitbürgern sowohl in Person als durch Briefwechsel bald fast bis an jedes Dorf in der Union ausgedehnt werden wird, auch eine jährliche Vermehrung der Einkünfte eintreten möchte, welche, wie die Weisheit des Kongresses unter der Ausübung seiner konstitutionellen Gewalt es für gut finden mag, für die fernere Anlegung und Verbesserung der Unionsstraßen, oder für das noch schnellere Fortschaffen der Briefe verwendet werden kann.

Von den Anzeichen des Glückes unsers Vaterlandes kann keines erfreulicher seyn, als das, welches durch die sich vermehrenden Verbindungen persönlichen und vertrauten Verkehrs zwischen den in den größten Entfernungen von einander wohnenden Bürgern der Union dargestellt ist.

Zu den Gegenständen, welche früher die erste Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Kongresses beschäftigt haben, gehört die Verwaltung und Anwendung jenes Theiles des Volkseigenthums, das in den öffentlichen Ländereien besteht. Die Erwerbung derselben, die auf Kosten der ganzen Union nicht nur mit Geld, sondern auch mit Blut gemacht wurde, gibt uns ein gleich ausgedehntes Recht auf das Eigenthum derselben. Aus dem Bericht und den Anlagen, die von dem Generallandbureau mitgetheilt wurden, erhellt, daß unter der gegen-

Digitized by Google

wärtigen Regierung der Vereinigten Staaten eine Summe von beinahe 33 Millionen Dollars aus dem gemeinschaftlichen Schatze für den Theil dieses Eigenthums, der von Frankreich und Spanien erkauft wurde, und für die Tilgung der ursprünglichen Ansprüche bezahlt worden ist. Der Betrag der erworbenen Ländereien ist beinahe 260,000,000 Aecker, von denen am 1. Januar 1826 ungefähr 139,000,000 Aecker ausgemessen, und wenig mehr als 10,000,000 Aecker verkauft waren. Der von den Aufkäufern der verkauften Ländereien in die Schatzkammer bezahlte Betrag ist der für das Ganze bezahlten Summe noch nicht gleich, allein das zum Gleichgewicht Fehlende ist unbedeutend. Der Erlös von dem Verkaufe der Ländereien war lange den Gläubigern der Nation verpfändet, ein Pfand, von dem wir Ursache haben zu hoffen, daß sie in wenigen Jahren befreit seyn werden. Das System, nach dem dieß große Nationalinteresse verwaltet worden ist, war das Resultat langer, emsiger und ausdauernder Ueberlegung. Gereift und modifizirt nach dem Fortschreiten unserer Bevölkerung und durch die Lehren der Erfahrung, hat es bisher den ausgezeichnetsten Erfolg gehabt. Mehr als neun Zehntel der Ländereien bleiben immer noch das gemeinschaftliche Eigenthum der Union, deren Anwendung und Verfügung den Händen des Kongresses heilig anvertraut ist. Von den besagten verkauften Ländereien wurde ein beträchtlicher Theil unter ausgedehntem Kredit überlassen, der bei den Abwechselungen und dem Schwanken in dem Werthe der Ländereien und ihrer Erzeugnisse den Aufkäufern äußerst lästig wurde. Es kann nie der Vortheil oder die Politik der Nation seyn, ihren eigenen Bürgern den angemessenen Nutzen ihres Fleißes und Unternehmungsgeistes dadurch zu entreißen, daß man mit Strenge sie zu unheilbringenden Verpflichtungen anhält. Im März 1821 hatte sich eine Schuld von 22 Millionen Dollars gehäuft, die die Aufkäufer der öffentlichen Ländereien schuldig, aber nicht zu bezahlen im Stande waren. Eine Akte des

Digitized by Google

Kongresses vom 2. März 1821 kam ihnen zur Erleichterung, und ihr folgten andere, von denen die letzte vom 4. März 1826 war, deren wohlthätige Verfügungen am 4. des letzten Julius abliefen. Die Wirkung dieser Gesetze war, die Schuld von den Ankäufern auf eine bleibende Summe von ungefähr 4,300,000 Dollars zu verringern, von denen mehr als drei Fünftel für Ländereien innerhalb des Staates von Alabama sind. Ich empfehle dem Kongresse die Erneuerung und Verlängerung der für die öffentlichen Schuldner wohlthätigen Verfügungen dieses Gesetzes auf einen fernern Termin, und unterwerfe ihrer Erwägung in demselben Geiste der Billigkeit die Erlassung der Strafen wegen theilweiser Bezahlung, mit gehöriger Unterscheidung wegen des Ankaufes der öffentlichen Ländereien, in so weit sich dieß mit andern Verpflichtungen vertragen dürfte.

Es gibt noch verschiedene andere Gegenstände von hohem Interesse für die ganze Union, die früher der Betrachtung des Kongresses, sowohl von meinen Vorgängern als auch, kraft der mir obliegenden Pflichten, von mir selbst empfohlen worden. Zu diesen gehören die Schulden, mehr der Gerechtigkeit als Dankbarkeit, an die im Befreiungskriege gedienten Soldaten; die Ausdehnung der gerichtlichen Verwaltung der Bundesregierung auf jene beträchtlichen und wichtigen Glieder der Union, die seit der Organisation der gerichtlichen Verwaltung ins Daseyn gerufen worden sind, und nun wenigstens einen Drittheil ihres Gebietes, ihrer Macht und Bevölkerung ausmachen; die Bildung eines wirksamern und einförmigern Systems für die Verwaltung der Miliz, und die Verbesserung der vielfältigen und oft niederdrückenden Gesetze hinsichtlich der Zahlungsunfähigkeit in gewissen Formen oder Modifikationen. Unter der Mannigfaltigkeit der Gegenstände großer nationaler Wichtigkeit, die sich den ruhigen und patriotischen Berathschlagungen der Gesetzgebung empfehlen, ist es hinreichend zu sagen, daß ich für

Digitized by Google

alle diese und andere Maaßregeln, die Ihre Sanktion erhalten mögen, den mir obliegenden Pflichten gemäß, und in dem Sinne aller von der Verfassung mir vorgeschriebenen Verpflichtungen mitwirken werde.

Washington, den 4. Dezember 1827.

(Unterz.) Johann Quincy Adams.

* * *

## Beilagen zur voranstehenden Botschaft.

I. Auszug aus dem Berichte des Staatssekretärs der Marine *).

Wesentliche Dienste sind unserm Handel und unsern politischen Verhältnissen durch die Eskadre im mittelländischen Meere unter dem Befehl des Kommodore Rodgers geleistet worden. Obgleich der Krieg im Archipelagus mit zunehmender Erschlaffung in der ordnenden Aufsicht über die Schiffe der einen von den kämpfenden Parteien fortdauert, und Streitigkeiten zwischen den Barbaresken und einigen europäischen Mächten sich erhoben haben, so bewahrte doch die Gegenwart und Thätigkeit unserer Kriegsfahrzeuge, wie das kluge Benehmen ihres Befehlshabers, unsere zahlreichen Handelsschiffe und den aufblühenden Handel vor ernstlicher Störung.

In Westindien sind keine Seeräubereien begangen. Die kluge, thätige Verwendung unserer freilich nur geringen Seemacht hat alle Erwartungen erfüllt, die man von ihr hegte. Kapitän Ridgely wird das Kommando daselbst behalten.

Die Ursachen, welche die Regierung bestimmten, ein Geschwader nach den Küsten von Brasilien und Buenos-Ayres zu senden, dauern noch fort. Die Cyane ist zurückgekommen, und eine Verstärkung für den Macedonian muß im Laufe des nächsten Sommers abgesandt werden; eine Verminderung unserer dortigen Macht wird keineswegs eintreten. Einige unserer Handelsfahrzeuge sind an jenen Küsten gekapert oder anderweitig aufgehalten worden, wegen wirklicher oder vorgeblicher Verletzung der Blokade und der Landesgesetze. Ein Theil derselben ist auf die Verwendung und die Vorstellungen unserer Seeoffiziere wieder freigegeben worden,

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus. Märzheft 1828. S. 195. 196 und 197.

Digitized by Google

deren Eifer, Thätigkeit und Klugheit sich Lob erworben. Kapitän Biddle behält den dortigen Oberbefehl.

In dem stillen Ocean hat die zuvor vom Kapitän Hull, jezt vom Kapitän Jones befehligte Eskadre allen den Schutz gewährt, welchen die Geringfügigkeit ihrer Kräfte, die ungeheure Entfernung von der Heimath und die Beschaffenheit der Schifffahrt an den westlichen Küsten Südamerika's verstatteten. Bis auf die lezten achtzehn Monate sind die Unternehmungen derselben lediglich auf die Nachbarschaft von Chile und Peru beschränkt gewesen, wo der damals zwischen diesen Ländern und Spanien dauernde Krieg ihre Gegenwart unumgänglich foderte. Dieser Krieg ist freilich beendigt, doch bleibt die Nothwendigkeit, dort eine, wenn auch nur geringe Macht zu erhalten, dieselbe; und die Bedürfnisse unsers Handels in andern Theilen des stillen Meeres erheischen ihre Vermehrung.

Durch Original-Instruktionen ward Kommodore Hull angewiesen, wofern seine Gegenwart an jenen Küsten nicht erfoderlich wäre, die Sandwichs-Inseln zu besuchen, unsere Interessen zu beschützen und Kunde hinsichtlich unseres Handels in jener Weltgegend einzuziehen. Nachfolgend wurden ihm noch andere Befehle zu demselben Endzwecke gegeben, und besonders bezeichnete Gegenstände dessen Beachtung empfohlen: weil indeß wichtige Pflichten ihm nicht erlaubten, abwesend zu seyn, so vertraute er einigen unter seinem Kommando stehenden Offizieren die Vollführung jener Befehle an. Lieutenant Percival wurde mit dem Delphin nach den Mulgrave-Inseln abgesandt, um die Meuterer des Schiffes Globus aufzusuchen, mit Instruktionen, nach Ausführung dieses Spezialbefehls, die Sandwichs- und Freundschafts-Inseln, wie die Küste Kaliforniens zu besuchen.

Späterhin schlug der Oberbefehlshaber Jones mit dem das Schiff Peacock kommandirenden Schiffer (Master Commandant) zum Theil dieselbe Richtung ein, verschaffte sich sehr schätzbare Nachrichten über unsern Handel, und schloß Vereinbarungen mit den in einigen der Gesellschafts- und Sandwichs-Inseln bestehenden Regierungen, aus welchen, wie wir hoffen, Sicherheit und Vortheil für unsere Schiffe, die der Erfrischung oder des Verkehrs wegen dort anlegen, sich ergeben wird. Diese Kreuzzüge haben die Ansicht bestätigt, welche die dem Kommodore Hull gegebenen Original-Instruktionen veranlaßte. Unser Handel in jenem Ocean nimmt

eilenden

eilenden Schrittes zu. Während des lezten Jahres befanden sich an amerikanischem Eigenthum nicht minder als fünf Millionen Dollars, und 2000 Seeleute in dem einzigen Hafen von Honolula, nämlich von Schiffen, die des Handels, der Erfrischung oder des Ausbesserns halben daselbst eingelaufen waren. Die vermehrten Schwierigkeiten, denen sie wegen der Beschaffenheit ihres Geschäfts und der Gesinnung des Volks und der Regierung der Inseln unterworfen wurden, machen ein Einschreiten von unserer Seite, um ihnen hinreichenden Schutz zu gewähren, erfoderlich. Wenigstens müssen vier Schiffe von Achtung einflößender Größe fortwährend im stillen Meere seyn, und die Entfernung von den Vereinigten Staaten macht es unumgänglich nothwendig, daß nicht weniger als sechs Schiffe für diesen Dienst bestimmt werden. Mit einer solchen Anzahl und durch die besonders zu treffende Maasregel, dieselben abwechselnd um das Kap Horn und das Kap der guten Hoffnung abzusenden, würden sich die ersprießlichsten Vortheile ergeben.

Nach der zweiten Abtheilung der Akte für die allmälige Verbesserung der Kriegsflotte, welche in der lezten Sitzung genehmigt worden ist, sind Kontrakte wegen des Baues von fünf Linienschiffen, fünf Fregatten und fünf Kriegsschaluppen abgeschlossen worden.

Samuel L. Southard.

II. Bericht des Staats-Sekretärs des Kriegs-Departements *).

In Uebereinstimmung mit der Kongreßakte, betitelt: Akte, den Präsidenten der Vereinigten Staaten zu bevollmächtigen, eine Linie abstechen und bezeichnen zu lassen, um das Gebiet von Florida von dem des Staats Georgien abzusondern, ward ein Abgeordneter von Seite der Vereinigten Staaten ernannt, mit dem von der Staatsregierung Georgiens ernannten, gemeinschaftlich zu wirken, um die Akte in Ausführung zu bringen. Ich bedaure, berichten zu müssen, daß die Sache nicht zur Erfüllung gebracht worden ist. Die Korrespondenz über diesen Gegenstand enthält die Ursachen des Mißlingens. (Georgien wollte sich nicht fügen.)

Gouverneur Edwards detaschirte, zum Schutze der Bewohner von Illinois, eine kleine Abtheilung ihrer Miliz,

*) Aus der nämlichen Quelle S. 198, 199, 200.



Digitized by Google

Die Schnelligkeit dieser Bewegungen zugleich mit der genügenden Streitkraft, die sich außerdem versammelt hatte, gewährte unsern Mitbürgern eiligst den erwünschten Schutz. Sobald das Departement von diesen Vorgängen benachrichtigt worden war, ward General Gaines beordert, nach der Gegend der Operationen abzugehen, und die erfoderlichen Maaßregeln zu ergreifen, um die Uebelthäter zur Strafe zu ziehen. Die Indianer baten um Gnade, welche man ihnen auch zugestand, jedoch unter der Bedingung, die Mörder auszuliefern, der Zahl nach acht, welche sich jezt in Gewahrsam befinden, um das Urtheil Rechtens zu erwarten.

Die Gewaltthätigkeiten der Indianer müssen wohl ihrem Blutdurste zugeschrieben werden. Als Vorwand zu denselben sollen sie einen vermeintlichen Einfall der Bergwerke in ihre Distrikte anführen. Um jeden Grund zu Beschwerden zu beseitigen, so wie den Wünschen unserer westlichen Mitbürger zu begegnen, ist der Vorschlag gemacht worden, durch Kauf eine Erweiterung unserer Gränzen in jener Gegend zu bewirken, worin zugleich die höchst ergiebigen Bleigruben, die sich dort sehr zahlreich befinden sollen, sämmtlich einzuschließen wären; welcher Vorschlag zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Man schäzt den jährlichen Ertrag der Bleigruben auf Millionen Dollars, ein Einkommen für die Regierung, welches mehr als hinreichend ist, die Ausgaben für die Land und Seemacht zu decken. Die Willfährigkeit, welche einer der Indierstämme blicken ließ, sich von unserm Territorium zurückzuziehen, veranlaßt den Sekretär des Departements, wiederum die Ergreifung geeigneter Maaßregeln hierüber anzuempfehlen.

Der Staatssekretär des Krieges gibt seine außerordentliche Zufriedenheit über den Zustand der Armee zu erkennen, und macht bemerkbar, daß das Laster der Unmäßigkeit derselben ganz fremd ist, indem es durch die ergriffene Maaßregel unterdrückt ward, keine Nachsicht gegen Vergehungen zu gestatten, die in der Trunkenheit begangen werden. Ein Ankauf von Pferden für die Festung Monroe ist abermals anempfohlen worden. Die Anschläge für das nächste Jahr betragen fast eine Million weniger als für das Jahr 1827, welches vornämlich in den Ueberschüssen seinen Grund hat. Auch hinsichtlich der Bekleidung und der Nahrungsmittel wird eine beträchtliche Ersparniß eintreten. Von dem General-Quartier-

Digitized by Google

meister ist die Aufführung von Gebäuden in oder nahe bei der Stadt New-York in Anregung gebracht worden, eben so wie die Einrichtung eines Militär-Invalidenhauses.

Die West-Point-Akademie blüht zusehens auf, und kann wohl einer jeden andern in der Welt an die Seite gestellt werden. In der vom Ingenieur-Departement gegebenen Uebersicht findet sich besonders verzeichnet die große westliche Nationalstraße (the great Western National Road) von Washington nach New-Orleans (s. Amer. Misc. 1825. Bd. II. S. 348.); der in Vorschlag gebrachte Ohio- und Chesapeake-Kanal; der Eisenspurweg von Baltimore nach den Gewässern des Ohio; eine Verbindung zwischen den Gewässern des James-Flusses und den westlichen Gewässern; die Verbesserung der Schifffahrt auf dem Tennessee-Flusse, und der Kanal durch Florida.

James Barbour.

III. Auszug aus dem Bericht des Staatssekretärs des Schatzes für 1827 *).

Der jährliche Bericht des Sekretärs des Staatsschatzes, der im National-Anzeiger (National Intelligencer) zehn große Kolumnen einnimmt, beginnt mit dem Glückwunsche an die Nation über den Zustand der Einkünfte. Der Berichterstatter räumt ein, daß in dem Jahre, endend mit dem letzt verflossenen 13. September, die Einfuhr weniger betragen habe, als im vorhergehenden, doch wenn man nach einem andern Ueberschlage das Jahr mit dem 15. des Dezember-Monats ablaufen läßt, so wird man die Einfuhr beträchtlicher finden als in dem vorigen. Eine Zunahme der Einfuhrartikel während der drei ersten Quartale und des noch nicht verstrichenen des Jahres 1827 hat nach seiner Meinung ihren Grund in der größeren Quantität von Wollenwaaren, die innerhalb der wenigen abgewichenen Monate in das Land eingeführt worden sind. Deswegen nimmt er an, daß die Importen im folgenden Jahre einen bedeutenden Zollertrag abwerfen werden. Man kann annehmen, daß derselbe bei der Darstellung solcher Lieblingsschlüsse nicht an den Vorschlag dachte, den er im Verfolg des Berichts aufstellt, nämlich die Einfuhr voll Wollartikeln durch erhöhte Abgaben zu hemmen.

*) Aus der nämlichen Quelle. S. 200. 201. 202. 203 und 204.



Digitized by Google

Wenn die Einführung derjenigen Waaren, die nach seinem Dafürhalten nur allein eine Erhöhung unserer geschmälerten Einkünfte bewirkt haben, beschränkt wird, so ist es ganz augenscheinlich, daß die Einnahme wieder abnehmen muß.

Was die öffentliche Schuld betrifft, so wird mitgetheilt, daß dieselbe sich am 1. Januar 1825 auf etwas mehr als achtundachtzig und eine halbe Million belief; am 1. Januar des Jahres 1828 wird sie sich ungefähr auf siebenundsechzig und eine halbe Million belaufen. In diesen drei Jahren ward daher eine Summe von mehr als einundzwanzig Millionen auf die Tilgung der Nationalschuld verwandt. Von dieser Summe wurden aber fünf Millionen durch die Akte vom 26. Mai 1824 zu dem Zinsfuß von vier und ein halb Prozent als Anlehen aufgenommen, um einen gleichen Theil der sechs Prozent tragenden Schuld abzutragen.

Der Bericht enthält sodann eine spezielle Aufzählung und Beschreibung der verschiedenen Arten von Kapitalien, welche die fundirte Staatsschuld der Vereinigten Staaten ausmachen. Neue Maaßregeln werden in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht anempfohlen.

Folgendes ist der Auszug aus dem durch den Bericht bekannt gemachten Status über Einkommen und Ausgabe von 1826 und 1827:

Das Nettoeinkommen, bestehend in Abgaben auf die Einfuhr und das Tonnengehalt der Schiffe während des Jahres 1826, belief sich auf 20,248,054 Dollars 30 Cents; und die wirkliche Einnahme, die in dem Jahre 1826 aus sämmtlichen Finanzquellen in den Schatz geflossen ist, auf 25,260,434 Dollars 21 Cents. Dieses macht mit dem, sich am 1. Januar 1826 im Staatsschatze befindenden Ueberschusse von 5,201,450 Dollars 43 Cents die Summe von 30,461,884 Dollars 74 Cents.

Die wirkliche in den Staatsschatz während der drei ersten Quartale des Jahres 1827 geflossene Einnahme wird auf 17,483,816 Dollars 7 Cents angeschlagen, so wie die vom lezten Quartal desselben Jahres auf 5,117,480 Dollars, worin die Hälfte der oben erwähnten Summe mitberechnet ist. Die sämmtliche Einnahme der Schatzkammer während des Jahres 1827 beträgt daher 22,606,297 Dollars 7 Cents, und bildet mit dem in derselben befindlichen Ueberschusse vom

Digitized by Google

31. Dezember 1826 von 6,358,686 Dollars 18 Cents die Summe von 28,964,983 Dollars 25 Cents.

Die Ausgaben der drei ersten Viertheile des Jahres 1827 werden auf 17,895,390 Dollars 96 Cents geschätzt, und die des lezten Viertheils auf 4,800,000 Dollars 4 Cents; die sämmtliche Ausgabe des Jahres 1827 ist also: 22,695,391 Dollars. Hienach verbleibt im Schatze vom 1. Januar 1828 als Ueberschuß die Summe von 6,269,592 Dollars 25 Cents.

Auf vorstehende Angaben folgt eine weitläufige Auseinandersetzung der Wichtigkeit, gewisse Zweige der amerikanischen Manufakturen durch Schutzzölle zu heben. *)

Um die einheimischen Manufakturen zu heben, empfiehlt er die Besteuerung folgender Gegenstände in nachstehender Ordnung: 1. Wollenwaaren und fremde Wolle; 2. feine Baumwollenwaaren; 3. Stabeisen; 4. Hanf.

Der Tarif von 1824, sagt der Bericht, ist, in so weit er die Wollenwaaren betrifft, durch eine Veränderung, die in der Gesetzgebung Großbritanniens seit 1824 eintrat, nicht mehr gesetzlich verbindend, indem er auf die Verminderung des auf eingeführte Wolle gelegten Zolles anspielt. Die Abänderung in der Gesetzgebung Großbritanniens fand nicht seit, sondern in dem Jahre 1824 Statt, gerade an demselben Tage, an dem unser Tarifgesetz angenommen ward. Schon Jahre vorher waren Petitionen darüber eingegangen, und die Angelegenheit ward der Gegenstand einer langen Verhandlung im Parlament.

Der Brutto-Belauf der Abgaben auf die Einfuhrartikel und das Tonnengeld vom 1. Januar bis den 30. September 1827 wird auf 21,226,000 Dollars angegeben. Die Brutto-Einnahme, die sich aus dem lezten Viertheil des Jahres ergeben wird, schlägt man auf 5,774,000 Dollars an, welches für das ganze Jahr die Summe von 27 Millionen Dollars ausmacht.

Die Anweisungen wegen Rückzahlungen während der drei

---

*) In der Sitzung des Hauses der Repräsentanten der Vereinigten Staaten ward am 31. Dezember mit 103 Stimmen gegen 87 beschlossen, der Kommittee des Hauses, die mit der Untersuchung der Auflegung solcher Zölle zu Gunsten der amerikanischen Manufakturen beauftragt ist, zu gestatten, daß sie Aktenstücke fodere und Zeugen abhöre. Dieser Beschluß ist um so wichtiger, weil dadurch der in England gemeine Brauch, Zeugen vor Kommitteen der Gesetzgebung abzuhören, zuerst in Nordamerika eingeführt ward. A. d. H.

Digitized by Google

ersten Quartale des Jahres beliefen sich auf 7,381,942 Dollars 79 Cents, und die noch fälligen betrugen am 30. September 2,816,966 Dollars 45 Cents, von welchen 1,245,057 Doll. 17 Cents von den Einkünften des Jahres 1828 abzutragen sind. Der Betrag der eingeklagten Zahlanweisungen war am 30. September des Jahres 1827: 4,138,812 Doll. 64 Cts., mithin 128,929 Dollars 86 Cents mehr als die derselben Kategorie am nämlichen Tage des vorhergehenden Jahres. — Beim Ueberschlage der eingehenden Steuern, verglichen mit der Brutto-Einnahme aus den auf die Einfuhr dieses Jahres gelegten Zöllen, ergibt sich, daß Abzüge stattfinden müssen, nicht nur wegen Rückzahlungen, sondern auch wegen der Erhebungskosten und anderer zufälligen Ausfälle. Alles, was sich aus diesen Ueberschlägen ergibt, zusammen gerechnet, beträgt für die gegenwärtige Finanzperiode die sämmtliche

| | | |
|---|---|---|
| Zolleinnahme . . . . . | 20,372,700 | Doll. |
| Die aus dem Verkauf öffentlicher Ländereien gelöste Summe . . . . | 1,400,000 | — |
| Die Bank-Dividende . . . . | 420,000 | — |
| Die übrigen Finanzquellen . . . | 107,300 | — |
| Summa . | 22,300,000 | Doll. |

Die Ausgabe für 1828 wird folgendermaßen berechnet:

| | Doll. | Cts. |
|---|---|---|
| Civilverwaltung, diplomatische Verhältnisse und vermischte Gegenstände . . | 1,828,385 | 14 |
| Landmacht, nebst Befestigungs-Anstalten und Artillerie, das indianische Departement, Militär-Pensionen, wie andere aus der Revolutionszeit, Bewaffnung der Miliz und Rückstände, die bis zum 1. Januar 1827 nachzuzahlen sind . . . | 4,332,091 | 5 |
| Seemacht, nebst den fortschreitenden Erweiterungen derselben . . . | 3,786,649 | 25 |
| Oeffentliche Schuld . . . . | 10,000,000 | — |
| Summa . | 19,947,127 | 44 |
| Verbleibt ein Ueberschuß von . . | 2,352,872 | 56 |

Der Betrag der sämmtlichen Einnahme des Jahres 1828 ist 850,000 Dollars niedriger angeschlagen worden als der des Jahres 1827. Dieß geschah, um sich so viel als möglich gegen ungünstige Zufälle zu sichern. Dessen ungeachtet ist der

Digitized by Google

gegenwärtige Anschlag höher berechnet worden, als der für das Jahr 1828, wegen des höheren Belaufs der Zollscheine auf eingeführte Waaren. Daher darf man die gegründete Vermuthung hegen, daß, obgleich der Anschlag für 1828 geringer angesezt worden ist als für das Jahr 1827, die Einnahme dennoch höher seyn werde.

---

## 6.

## Rußland. Aktenstücke, den Krieg zwischen Rußland und Persien betreffend.

(Fortsetzung der im X. Band Seite 155 abgebrochenen Aktenstücke.)

### 34. Nachrichten von der Armee des Kaukasus. St. Petersburg 29. Dezember 1827 *).

Der General-Adjutant Paskewitsch, welcher das detaschirte Korps des kaukasischen Heeres befehligte, stattet über die Ankunft Abbas Mirza's in Dehkargan und über die Eröffnung der Unterhandlungen folgenden Bericht ab.

Abbas Mirza, welcher von der Annäherung des General-Adjutanten Benkendorf in Tschewister (Tschebester) Nachricht erhalten hatte und befürchtete, daß ihm der Rückzug abgeschnitten werden möchte, hatte Khoï geräumt und sich von Salmas auf Urumia zurückgezogen. Der Khan von Khoï, Emir Aslan, nahm diese Stadt in Besitz, und benachrichtigte den General Paskewitsch, der sogleich dem Generalmajor Lapteff, der auf Khoï marschiren sollte, den Befehl ertheilte, sich mit dem General Benkendorf zu vereinigen. Dieser sollte, sobald Abbas Mirza am 3. oder 4. November über Dehkargan hinaus seyn würde, ein Bataillon des Infanterieregiments Tiflis abschicken, um Khoï zu besetzen, den Oberstlieutenant Wysotzki zum Befehlshaber daselbst ernennen, sich nach der

*) Nach der in der Berliner Zeitung vom 8. Januar 1828 enthaltenen Uebersetzung.

Digitized by Google

Ankunft des Generalmajors Lapteff nach Salmas begeben und die Straße nach Urumia besetzen.

Am 4. November langte Abbas Mirza in Tschewister an. Der General-Adjutant Benkendorf hatte, seiner Instruktion zufolge, diesen Ort geräumt, als er aber von der Annäherung Abbas Mirza's hörte, machte er sogleich Halt, und schickte eine Abtheilung des Dragonerregiments Nyegorod und zwei Stücke reitende Artillerie bis auf zwei Werste voraus, um dem Abbas Mirza zur Bedeckung zu dienen. Die Obersten, Fürst Dolgoruki, Adjutant Sr. Majestät des Kaisers, und Raewsky, der Befehlshaber des nyegorodschen Dragonerregiments, welche ihm entgegen gingen, wurden mit vieler Auszeichnung aufgenommen, und der Prinz versicherte sie zu wiederholten Malen von dem lebhaftesten Wunsche, den er habe, den Frieden abzuschließen. Als sich Abbas Mirza dem Detaschement näherte, verlangte er, daß man ihn mit einer Salve aus dem Geschütz begrüßen sollte, worauf der General-Adjutant Benkendorf sechs Schüsse aus den beiden Stücken thun ließ, welche zur Bedeckung gehörten. Hierauf ließ der Prinz das ganze Detaschement die Revue passiren, und richtete namentlich seine Aufmerksamkeit auf die Artillerie. Er bezeigte seine Verwunderung über die gute Haltung der Soldaten, war gegen Jedermann sehr freundlich, und endlich mußte, auf seine Bitte, das Regiment der Kabardei und die Dragonerabtheilung vor ihm in Parade vorbei defiliren.

Hierauf nahm er von dem General Benkendorf, den er mit der größten Auszeichnung behandelte, Abschied, begab sich nach Tschewister, und befahl, daß die Bedeckung vorausgehen und daß die beiden Stücke auf der Straße bleiben und die Dragoner zu beiden Seiten in Zügen reiten sollten. Auf dem Wege rief er die Obersten, Fürst Dolgoruki und Raewsky, und den Grafen Tolstoy, Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Befehlshaber der nyegorodschen Dragonerabtheilung, zu sich, und wiederholte gegen sie die Versicherung der Reinheit

Digitized by Google

und Aufrichtigkeit seiner Absichten. Bei seiner Ankunft in Tschewister wurden, als Ehrenwache, vor seinem Palast, auf der einen Seite dreißig Dragoner und auf der andern dreißig Kurden aufgestellt.

Der General Paskewitsch, der erfahren hatte, daß Abbas Mirza am 4. November bestimmt in Tschewister anlangen würde, war selbst mit dem leonoffschen Kosakenregiment von Dehkargan abgegangen, und kam am 5. in jenem Orte an. Auf der Hälfte des Weges begegnete er dem Sohne des Abbas Mirza, Khosroï Mirza, den sein Vater vorausgeschickt hatte. Dieser stieg schon in einer ziemlich großen Entfernung vom Pferde, und bezeugte dem General Paskewitsch alle möglichen Höflichkeiten.— Am 6. November, wo der General Paskewitsch von Abbas Mirza's Annäherung Kunde erhalten hatte, schickte er ihm, auf eine Entfernung von 7 Werften (eine deutsche Meile) von Dehkargan eine Abtheilung Uhlanen und den Generallieutenant Grafen Suchtelen mit dem Generalstabe seines Heeres entgegen. Abbas Mirza empfing den lezteren mit großem Wohlwollen, und ersuchte ihn, neben ihm zu reiten und den Generalstab an die Spitze seines persischen Gefolges zu stellen. Vor einem Dorfe, wo, der Enge der Straße wegen, die Bedeckung nicht ungetheilt durchreiten konnte, ritt Abbas Mirza durch die Reihen der Truppen, und bezeugte jeder Schwadron einzeln seinen Dank für die Beschwerden, die sie seinetwegen hätte erdulden müssen. In seiner Wohnung in Dehkargan ward er von dem Generalmajor Pankratieff, dem Oberbefehlshaber der daselbst versammelten Truppen, empfangen, und eine Kompagnie aus dem vereinigten kaiserlichen Garderegiment bezog daselbst die Wache. Die schöne Haltung der Soldaten, ihre Mannszucht und die Nettigkeit ihres Anzuges erregten ganz besonders seine Aufmerksamkeit.

Unmittelbar nach der Ankunft Abbas Mirza's begab sich der General Paskewitsch zu ihm. Der Prinz empfing ihn stehend in der Mitte des Zimmers, reichte ihm die Hand und

Digitized by Google

sprach sehr freundlich mit ihm. Am andern Morgen stattete er dem General Paskewitsch seinen Gegenbesuch ab. — Am 8. November dem Geburtstage Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael, war, nach der Messe, Parade der sämmtlichen Truppen, die sich in Dehkargan befanden, in Gegenwart Abbas Mirza's, der das Ganze mit großer Aufmerksamkeit betrachtete. Nach der Parade wohnte der Prinz einem Frühstück bei, welches der Chef des vereinigten Garderegiments, Oberst Tschikoff, gab, und zu welchem auch einige der vornehmsten Offiziere des Prinzen geladen waren. Am 10. November fand die erste Konferenz mit Abbas Mirza, am 11. die zweite und am 12. die dritte Statt. Die freundschaftliche Uebereinstimmung, welche bei dieser Berathung herrschte, läßt hoffen, Alles bald auf eine genügende Weise ausgeglichen zu sehen. — Am Schlusse berichtet der General Paskewitsch noch, daß die Truppen, welche sich mit Abbas Mirza in Urumia befanden, sich nach Miaidok, ungefähr sechszig Werst (8½ Meile) südlich von Maragha, dem einzigen Orte, wo sich noch persische Truppen befanden, begeben hätten. In der Stadt Khoï, welche am 9. November von einem Bataillon besezt wurde, hatte man zwölf Stück Geschütz und einen bedeutenden Vorrath Artillerie-Munition und Lebensmittel vorgefunden.

35. Nachrichten von der Armee in Persien, den Wiederanfang der Feindseligkeiten betreffend. St. Petersburg 4. März 1828 *).

Die lange erwarteten Nachrichten aus Persien, welche endlich den 15. und 17. (27. und 29.) d. M. hier angelangt sind, haben unglücklicher Weise für den Augenblick die Hoffnungen auf Erhaltung des Friedens, welche die mit

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 19. März enthaltenen Uebersetzung eines außerordentlichen Supplements zum Journal de St. Petersbourg vom obigen Datum.

Digitized by Google

Abbas-Mirza eröffneten Unterhandlungen, seine ausdrücklichen Versprechungen und die schriftlichen Erklärungen des Schahs selbst zu fassen berechtigten, nicht verwirklicht. Schon waren die Artikel des Traktats, welcher den Krieg zwischen den beiden Staaten beendigen sollte, von den Bevollmächtigten des Kaisers, von Abbas-Mirza und einem andern mit Vollmachten von dem persischen Schah Versehenen, feierlich genehmigt und unterzeichnet worden; schon fand keine Erörterung in Betreff des wichtigen Gegenstandes, der baaren Schadloshaltung, auf welcher Rußland bestanden hatte, weiter Statt. Die Summe, auf welche diese gerechte Entschädigung für so viele Verluste und so vielen Aufwand sich belaufen sollte, war definitiv bestimmt. Unmittelbar nachdem dieselbe den Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät übergeben seyn würde, sollten die russischen Truppen, den Stipulationen gemäß, über welche man sich von beiden Theilen verstanden hatte, die Provinz Adzerbidjan räumen und sich auf das linke Ufer des Araxes zurückziehen; selbst die Gelder, welche, zu Berichtigung der Rußland zu gebührenden Schadloshaltung bestimmt waren, befanden sich auf dem Wege nach Tabris, als der General Paskewitsch erfuhr, daß die Willensmeinung des Schahs sich mit einem Male geändert habe, und daß ein Spezial-Bevollmächtigter in dem Konferenzorte eintreffen würde, um zu erklären, daß, wofern die russische Armee nicht im Voraus ihren Rückzug hinter den Araxes bewerkstelligte, und Adzerbidjan ohne die mindeste Verzögerung räumte, Feth-Ali-Schah weder Schadloshaltung zahlen, noch den Frieden, dessen Bedingungen er bereits angenommen hatte, ratifiziren würde. Dieß hieß uns nun mit einem Male nicht blos zur Ueberzeugung von seiner Untreue führen, sondern auch von uns das Aufgeben der einzigen Gewährleistungen fodern, welche vermögend waren, uns in Rücksicht der Vollziehung der von ihm übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen. Die Erklärung, mit welcher Mirza-Abul

Digitized by Google

Hassan-Chan beauftragt war, duldete nur Eine Antwort. Als er nach seiner Ankunft im Lager des Generals Paskewitsch sich der von seinem Gebieter ihm gegebenen Aufträge erledigt und die neu eingetretenen Entscheidungen des Schahs mitgetheilt hatte, kündigte der kommandirende General ihm an, daß die Unterhandlungen abgebrochen wären und die Kriegsoperationen aufs Neue beginnen würden. Bereits ist dieß auch geschehen und mit der größten Kraftanstrengung wird man die Operationen fortsetzen. Abbas-Mirza schien über die Entschlüsse seines Vaters bestürzt. Diese von ihm beklagte Systemveränderung scheint in Persien mit innern und äußern Ursachen, die mit gleicher Kraft gewirkt haben, mit der Ehrsucht eines seiner Brüder, der nach dem Thron strebt, so wie auch mit Versprechungen von Beistand und zu machender Diversion von Seite einer andern asiatischen Macht, in Zusammenhang zu stehen. Man darf übrigens glauben, daß der Schah sich noch über seine wahren Interessen aufklären lassen wird. Mirza-Abul-Hassan-Chan blickte mit eben so viel Schrecken, als der Erbprinz, auf die nothwendigen Folgen des Wiederausbruches der Feindseligkeiten; er war in aller Eile nach Teheran zurückgereist, um seinen Beherrscher dahin zu vermögen, daß er den Friedensabschluß sowohl als die Entrichtung der verabredeten Entschädigung nicht verzögere. Nachrichten aus Teheran vom 8. Jänner melden auch, daß Summen im Betrage jener Entschädigung, auf Befehl des Schahs nach Kazbinab gesendet worden waren, und daß die Furcht vor den Fortschritten unserer Truppen die Hindernisse, welche der Unterzeichnung eines Traktats, dessen Bedingungen von der Mäßigung und Gerechtigkeit diktirt worden, hemmend entgegen getreten, unverweilt überwinden werde.

Digitized by Google

## 36. Nachrichten von der Armee in Persien. St. Petersburg 28. Februar (11. März) 1828 *).

Die in Nro. 22. unsers Journals eingerückten Nachrichten aus Persien haben die gerechten Beweggründe, die den General Paskewitsch bestimmt haben, die mit der persischen Regierung angeknüpften Unterhandlungen abzubrechen, und die Feindseligkeiten wieder anzufangen, zur Kenntniß des Publikums gebracht. Nach spätern, am 25. d. eingetroffenen Nachrichten hatten die mit Nachdruck auf mehreren Punkten wieder angefangenen militärischen Operationen, trotz der Schwierigkeiten einer für diese Gegenden außerordentlich strengen Jahreszeit, bereits in den ersten Tagen denkwürdige Resultate geliefert. Der Generalmajor Pankratieff, der auf dem rechten Flügel mit der Abtheilung unter seinem Befehle zu agiren beauftragt ward, hatte am 15. Januar die Stadt Urmia, mit Gräben und Mauern umgeben, ohne Widerstand besetzt. Diese Stadt, eine der beträchtlichsten der Provinz Adzerbidjan, hat eine solche Lage, daß sie alle Hülfsquellen für alle Arten von Bedürfnissen darbietet. Andrerseits war der Generallieutenant Graf Suchtelen auf dem linken Flügel gegen die Festung Ardebil aufgebrochen. Dieser General war kaum unter den Mauern dieser Festung, der stärksten von Adzerbidjan, angelangt, als der persische Kommandant sich beeilte, am 26. Januar unsern Truppen die Thore derselben zu öffnen. Die Uebergabe dieser Stadt ist in jeder Beziehung von der größten Wichtigkeit, und verschafft uns überdieß den Besitz sehr beträchtlicher Magazine. Sie war die Residenz der zwei Prinzen, Söhne des Abbas Mirza, die gebeten haben, unter dem Schutze unserer Truppen daselbst bleiben zu dürfen. Im Ganzen haben die Einwohner weit

*) Nach der in der Allgem. Zeitung vom 27. März. enthaltenen Uebersetzung einer außerordentlichen Beilage des Journal de St. Petersbourg vom obigen Datum.

Digitized by Google

entfernt, sich ihren Fortschritten zu widersetzen, sie überall mit Freudenbezeugungen aufgenommen. Selbst noch ehe die Nachricht von diesem Erfolge nach Teheran gelangen konnte, und so wie man von dem Bruche der Konferenzen und dem Wiedereintritt der Feindseligkeiten benachrichtigt ward, dachte der Schah, von den neuen ihn bedrohenden Gefahren erschüttert, nur noch daran, sie auf alle mögliche Art zu beschwören. Er beeilte sich, dem Generale Paskewitsch unmittelbar die Mittheilung zu machen, worin er seine friedlichen Gesinnungen betheuerte, und ihm die unverzügliche Absendung der zu der Geldentschädigung bestimmten Summen, die mit Recht von Rußland gefodert waren, und wovon auch bereits die Hälfte zu Miana eingetroffen war, ankündigte. Er foderte zu gleicher Zeit den Abbas Mirza auf, seinerseits den Abschluß des Traktats zu beschleunigen, und versah ihn zu dem Ende mit den nöthigen Vollmachten. In Folge dieser dringenden Eröffnungen bereitete sich der General Paskewitsch bei Abgang seines Kouriers vor, den Ort zu bestimmen, wo die beiderseitigen Bevollmächtigten sich von Neuem zur Beendigung des wohlthätigen Geschäfts, das durch eine Politik unterbrochen ward, deren Gefahr endlich der persischen Regierung eingeleuchtet zu haben scheint, versammeln sollten. In der That vernimmt man aus noch neuern Nachrichten, daß der General Paskewitsch am 29. Januar mit seinem Hauptquartier von Tauris aufgebrochen war, um sich nach Miana zu begeben, wo der Prinz Abbas Mirza am 1. Februar erwartet ward.

37. Nachrichten von der Armee in Persien. St. Petersburg 13. März (n. St.) 1828 *).

Der Fürst Suworow, Lieutenant der Garde, ist als Kourier von dem Generaladjutanten Paskewitsch abgefertigt,

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 29. März befindlichen Uebersetzung einer außerordentlichen Beilage zum Journal de St. Petersbourg vom obigen Datum.

Digitized by Google

vor drei Tagen hier angelangt, und hat die Schlüssel der Festung Ardebil, deren Unterwerfung schon angezeigt worden ist, mitgebracht. Die Berichte, die dieser Offizier liefert, bestätigen die befriedigenden Neuigkeiten im lezten Bülletin aus Persien. Die Besetzung der Stadt Ardebil selbst durch das Detaschement, welches der Generallieutenant Graf Suchtelen befehligt, ging fast ohne Hinderniß vor sich. Die Prinzen Mehmed-Mirza und Dschangir-Mirza, Söhne des Abbas Mirza, hatten freilich zuerst die Absicht geäußert, diese Festung zu vertheidigen, in die sie mit einer über 2000 Mann starken Garnison sich zurückgezogen hatten; allein zwei bis drei Kongrevesche Brandraketen, die ihre Wirkung im Innern der Festung nicht verfehlten, waren hinreichend, eine Kapitulation herbeizuführen, der zufolge der Platz mit 27 Kanonen und allem Kriegs- und Mundvorrath unsern Truppen übergeben wurde. Die persische Garnison, der ein freier Abzug mit Waffen und Bagage gestattet ward, zerstreute sich in Unordnung noch während der Räumung Ardebils, mit Ausnahme von hundert europäisch disziplinirten Artilleristen, die sich dem Befehlshaber unserer Truppen vorstellten, und ein Sicherheitsgeleite erhielten, um nach Hause zu ziehen. Außer den ansehnlichen Magazinen mit Pulver, Wurfgeräthe von verschiedenem Kaliber und Kriegsrüstungen, die in unsere Hände fielen, hat man noch gegen 2000 Tschetwert Mehl und Zwieback und große Holzvorräthe vorgefunden. Da die Umgebung neue Hülfsquellen zur Versorgung unserer Truppen darbietet, so hat der Graf Suchtelen, um mit größerer Regelmäßigkeit davon vertheilen zu können, in Ardebil eine provisorische Verwaltung niedergesezt, die aus den Notablen des Landes besteht, und den Oberst Senjäwin, als Kommandanten in Ardebil, an ihrer Spitze hat. Die günstige Veränderung in der Stimmung des Hofes von Teheran, die durch die Aussicht auf neue Feindseligkeiten bewirkt worden ist, hat sich schon in ihren Ergebnissen sichtbar gemacht. Der General Paskewitsch ist benachrichtigt worden,

Digitized by Google

daß ein Theil der an Rußland als Schadenersatz zu entrichtenden Summen unsere Vorposten in Miana passirt hat. Dieser Transport bestand aus drei Kururs oder 1,500,000 Tomans (24 Millionen nach unserm Gelde) die vorläufig in die Hände des Hrn. Macdonald, Ministers Sr. großbritannischen Majestät in Persien deponirt, und dem Oberbefehlshaber unserer Armee im Augenblicke der Unterzeichnung des Friedens selbst, abgeliefert werden sollten. Die Summen zur Ergänzung des Schadenersatzes waren gleichfalls unterwegs, und sogar großentheils unweit Miana angelangt. Bei allen diesen Umständen hat das redliche und offene Benehmen des Hrn. Macdonald mit Nutzen das innige Einverständniß dargethan, welches zwischen Rußland und Großbritannien besteht, und dieser Minister hat, ohne an den Negoziationen Antheil zu nehmen, nicht nachgelassen, den Persern über ihre wahren Interessen die Augen zu öffnen, und den Schah zu ermahnen, ohne Verzug und Zögern alle Friedensbedingungen anzunehmen, die von den Bevollmächtigten Sr. kaiserlichen Majestät vorgeschlagen wurden.

38. Nachricht, den mit Persien geschlossenen Frieden betreffend. St. Petersburg 15. (27.) März 1828. *).

Gestern, am 14. d., ist der Kollegienrath Griboyédoff, Ueberbringer des mit Persien am 10. (22.) Februar zu Turkmantschaï abgeschlossenen und unterzeichneten Friedensinstruments, in der Hauptstadt angekommen. Eine Artilleriesalve von 201 Kanonenschüssen von den Wällen der Festung verkündete sogleich dem Publikum dieses glückliche Ereigniß, das durch ruhmvolle Waffenthaten und durch eine an glänzenden Resultaten eben so fruchtbare Unterhandlung herbeigeführt ward. Heute wurde ein feierliches Danktedeum in der Kapelle des Winterpalastes abgesungen. Welche wichtige Beweggründe ergaben

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom nämlichen Datum übersetzt.

Digitized by Google

ergaben sich hier auch in der That, dem Allmächtigen Dank für den Ausgang eines Krieges darzubringen, der durch einen vortheilhaften Frieden gekrönt ist, dessen Bedingungen alle Verluste eines unvorhergesehenen Angriffs ersetzen, und einer Rückkehr desselben vorbeugen! Die Vergrößerung des Gebiets, das Rußland durch diesen Vertrag erhält, bietet alle zur Erhaltung unserer friedlichen Verhältnisse mit der persischen Regierung zu wünschenden Garantien dar. Wir werden in Kurzem im Stande seyn, dem Publikum alle Klauseln dieses wichtigen Vertrags kund zu machen.

39. Kaiserliches Rescript an den Militär-Gouverneur von St. Petersburg, den mit Persien geschlossenen Frieden betreffend. St. Petersburg 15. März 1828 *).

Der Vertrag eines beständigen Friedens zwischen Rußland und Persien ward zu Turkmantschaï am verflossenen 10. Februar geschlossen und unterzeichnet. Diese Akte garantirt Rußland eine neue und sichere Gränze; außer einer vollständigen Entschädigung für alle seine Verluste erhält es einen Gebietszuwachs durch die Vereinigung der Khanate Erivan ub Nakhitchevan mit seinem Gebiete, die in der Folge den Namen der Provinz Armenien führen sollen. So endigt sich durch einen eben so vortheilhaften als ruhmvollen Frieden jener Krieg, den uns ein unvorhergesehener Einfall zugezogen hatte. Indem Wir Gott danken, der immer die gute Sache beschüzt, und der Unsere Waffen mit neuem Ruhme gekrönt hat, beeilen Wir uns, Ihnen dieses glückliche Ereigniß zu verkünden, überzeugt, daß alle Unsere getreuen Unterthanen ihren Dank mit dem vereinigen werden, welchen Wir dem Allerhöchsten darbringen. Der Friedensvertrag soll unverzüglich durch ein besonderes Manifest bekannt gemacht werden. Ich bin immer Ihr affektionirter

(Unterz.) Nikolaus.

*) Aus dem Journal de St. Petersbourg vom 17. (29.) März übersezt.



Digitized by Google

7.

## Rußland. Kaiserlicher Ukas, in Rußland sich ansiedelnde Fremde betreffend, vom 6. November 1827 *).

Artikel 1. Alle Fremden, welche nach Rußland kommen, um sich da ansäßig zu machen und welche sich, nicht als Kolonisten, sondern um Handel zu treiben oder ein Gewerbe oder Geschäft auszuüben, daselbst naturalisiren lassen, haben zufolge des Ukas vom 9. Mai 1802 einen Stand zu erwählen, nach welchem sie in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen in die steuerbaren Klassen eingeschrieben werden.

Art. 2. Unmittelbar nach der Publikation des gegenwärtigen sind die auf diese Weise in Rußland ansäßigen und naturalisirten Fremden, die etwa bis jezt Steuerfreiheit genossen, Jeder nach seinem Stande zu besteuern, ohne jedoch gehalten zu seyn die Rückstände für die vorhergehenden Jahre zu entrichten.

Art. 3. Diese allgemeine Regel ist nicht auf diejenigen Fremden anwendbar, die in jenen Städten eingeschrieben sind oder sich künftig einschreiben werden, wo die Kolonisten, kraft kaiserlicher Ukase, Steuerfreiheit genießen, wie auch nicht auf diejenigen, welchen Spezialbewilligungen oder die sie betreffenden Verordnungen besondere Privilegien gewähren.

Art. 4. Die Juden sind nicht unter der Klasse der Fremden zu begreifen und haben daher auch nicht die, diesen lezteren, wenn sie sich in Rußland ansäßig machen, durch die Gesetze ertheilten Privilegien zu genießen; überdieß wird die schon bestehende Verordnung, wodurch den Juden verboten ist, in Rußland sich ansäßig zu machen, hiemit neuerdings bestätigt.

---

*) Aus der Gazette de France vom 3. Dezember 1827 übersezt.

Digitized by Google

## 8.

## Rußland. Bemerkungen auf das Proklamat der Pforte vom 18. Dezember 1827. St. Petersburg 28. Februar (11. März) 1828 *).

Diese Urkunde bedarf fast keines weitern Kommentars. Während der Sultan den Fanatismus aller Muselmänner gegen Rußland aufreizt, und es für einen geschwornen Feind aller Bekenner Mahommeds ausgibt, alle Völker, die unsere Nachbarn an den östlichen Gränzen sind, zum Kriege, und die zahlreichen Unterthanen des Kaisers, die friedlich den Islamismus unter dem Schutze unserer Gesetze bekennen, zur Empörung auffodert; während er uns einerseits den Aufstand der Griechen und die Absicht, das ottomannische Reich umzustürzen, zuschreibt, verkündet er von der andern Seite den verbündeten Höfen, daß sein einziger und wahrer Zweck sey, Zeit zu gewinnen, und mit bewaffneter Hand die Eröffnungen in Betreff der Pazifikation Griechenlands zu beantworten. Die Sache geht aber noch weiter. Durch dasselbe Manifest verkündet der Sultan auch Rußland die vollständige Vernichtung seiner Uebereinkünfte mit der Pforte, durch die Erklärung, daß er die Konvention von Akjerman nie für verpflichtend angesehen, daß er sie blos geschlossen habe, um sie, und damit zugleich alle vorhergegangenen Traktate, die dadurch bestätigt wären, zu brechen; und somit die kostbarsten und ehrenvollsten Ansprüche auf unsere Rechte und unsern Nationalruhm zu vernichten. Vor und seit der Bekanntmachung dieser Urkunde hat der Divan von Konstantinopel nicht aufgehört, öffentlich dieselben Verträge, über die er nun seine wahren Gesinnungen kund gibt, zu verletzen. Unsere Flagge und die fast aller andern Nationen passiren nicht mehr durch den Bosphorus. Unsere südlichen Provinzen sehen dadurch ihren einzigen Handelsausweg ver-

*) Aus dem Journal de St. Petersburg vom obigen Datum übersezt. Das Proklamat selbst, ist Bd. X. Seite 556 u. f. enthalten.



Digitized by Google

schlossen. Unsere Schiffe werden zu Konstantinopel angehalten, und ihre Ladungen weggenommen; unsere Unterthanen endlich gezwungen, das ottomannische Reich in Zeit von vierzehn Tagen zu verlassen, oder Rayas zu werden, und sich allen Folgen dieses Zustandes zu unterwerfen. Solche Handlungen, solche ernste Ausfoderungen und die Maaßregeln, die dadurch nothwendig werden, erwecken das lebhafteste Bedauern. Die Beschwerden aber, zu denen uns die Pforte absichtlich Stoff gegeben zu haben scheint, erfodern andererseits eine vollständige und rasche Genugthuung, und Rußland wird, indem es mit seinen Verbündeten durchaus die Unterhandlungen fortsetzen wird, welche die Vollziehung des Traktats von London erheischt, und indem es sich dem Buchstaben und dem Geiste nach an diese Akte in Allem dem halten wird, was ihre Vollziehung betrifft, mit Hülfe Gottes jene unentbehrliche Genugthuung zu erhalten wissen; es wird zugleich dem Handel des schwarzen Meeres die unverletzliche Freiheit, welche die erste Bedingung von dessen Daseyn ausmacht, zu sichern wissen, und seinen Verträgen mit der Pforte die Achtung und Festigkeit, deren sie bedürfen, und seinen beschädigten Unterthanen allen den Ersatz, zu dessen Foderung sie berechtigt sind, zu verschaffen suchen.

---

9.

## Afrika. Urkunden aus Bornu und Sudan, von dem Major Denham und dem Kapitän Clapperton mitgebracht *).

1. Brief des Scheïkh Mohammed El-Kanemy, Oberhaupts von Bornu im innern Afrika an Se. allerdurchlauchtigste (most excellent) Majestät Georg IV, König von England.

Lob sey Gott; Segen und Friede über den Apostel Gottes. (Mohammed.)

Von Seiten des Dieners des höchsten Gottes, Mohammed-

*) Aus der arabischen Urschrift ins Englische, und aus dem engli- Original der Reisebeschreibung ins Deutsche übersezt. Wir glauben diese Urkunden dürften als Erstlinge aus den benannten Ländern für manche unserer Leser von Interesse seyn.

Digitized by Google

El-Amin-Ben-Mohammed-El-Kanemy, dem Hervorragenden über seines gleichen, dem Verehrten unter den Niedrigeren, dem großen König der Engländer, Gruß sey ihm von uns. Da deine Gesandten, welche die Erde durchreisen, in der Absicht, wie sie sagen, ihre wunderbaren Dinge zu sehen und kennen zu lernen, zu uns gekommen sind, haben wir sie gut empfangen, und haben auf ihre Ankunft Acht gegeben in Folge dessen, was wir von deinen Verbindungen mit den Muslemin und von der Errichtung freundschaftlicher Verhältnisse zwischen dir und ihren Königen seit der Zeit deiner und ihrer Voreltern erfahren haben.

Wir haben also Rücksicht auf diese Freundschaft genommen, und haben uns gegen diese Gesandten ihren Verdiensten gemäß betragen, so weit der große allmächtige Gott uns in Stand gesezt hat. Sie haben uns deine Empfehlungen mitgetheilt, und das, was du in deinem Briefe sagst, daß, wenn wir etwas aus deinem Lande nöthig hätten, du nichts dagegen hättest, daß es uns bekannt gemacht (mitgetheilt?) werde; und wir fühlen uns dir zu Dank verbunden für dieses (Anerbieten) von deiner Seite.

Jezt gehen sie zu dir zurück, nachdem sie ihre Wünsche befriedigt haben; aber einer derselben (Dr. Oudney), dessen Lebenperiode geendigt war, ist gestorben; es war der Arzt; er war ein vortrefflicher und weiser Mann.

Der Raïs Khalil (der Reisename des Majors Denham) hat uns um Erlaubniß gebeten, daß Kaufleute, welche Elephantenzähne, Straußenfedern und andere ähnliche Dinge suchen, welche nicht in dem Lande der Engländer zu finden sind, zu uns kommen dürfen. Wir haben ihm gesagt, daß unser Land, wie er seinen Zustand selbst gesehen und kennen gelernt hat, sich nicht für einen schweren (reichen) Kaufmann schickt, der großen Wohlstand besizt; wenn aber einige wenige leichte Personen (kleine Kapitalisten), nur vier oder fünf, mit kleiner Waare kommen wollen, so wird es nichts schaden. Dieß

Digitized by Google

ist die größte Anzahl, für welche wir ihm eine Erlaubniß ertheilen können; eine beträchtlichere soll nicht kommen. Wenn du Jemand von deiner Seite in dieses Land zu schicken wünschest, so wäre das Beste, hiezu den Raïs Khalil zu wählen, weil er das Volk und das Land kennt, und weil er geworden ist wie einer der Einwohner.

Die Dinge, deren wir bedürfen, sind auf einem besondern Papier verzeichnet, das wir dir zugehen lassen.

Schreibe an den Konsul von Tripoli und an den von Katro, um sie zu ersuchen, wenn einer von unsern Dienern oder von unserm Volke sie um irgend eines Geschäfts willen zu Land oder zur See besuchen würde, sie zu unterstützen, und für sie zu thun, was sie verlangen: und Friede sey mit dir.

Am Abende des Samstags des mittlern im Monate Fledja, im Jahr 1239 der Hedschra (entspricht dem August 1824).

Gesiegelt. Der Wille Gottes geschehe, und in Gott setzt sein Vertrauen sein Sklave Mohammed-el-Amin-ben Mohammed-el-Kanemy.

2. Brief eines afrikanischen Oberhauptes (Bello) von Sudan an Se. Majestät, Georg IV. Mitgebracht von Clapperton.

Im Namen Gottes, des barmherzigen und gnädigen. Gott segne unsern theuern Propheten Mohammed und diejenigen, welche seine gesunde Lehre befolgen.

An das Oberhaupt der christlichen Nation, den Geehrten und Geliebten unter dem englischen Volke, Georg IV, König von Großbritannien.

Lob sey Gott, welcher begeistert, und Friede denen, sey über die, welche den richtigen Weg wandeln.

Eurer Majestät Diener, Raïs Abd allah (des Kapitäns Clapperton Reisename), ist zu uns gekommen, und wir haben in ihm einen sehr verständigen und weisen Mann gefunden, der in jeder Beziehung der würdige Stellvertreter deiner Größe, Weisheit, Würde, Gnade und deines Scharfsinns ist.

Digitized by Google

Als die Zeit seiner Abreise kam, hat er uns gebeten, freundschaftliche Verhältnisse mit dir anzuknüpfen, und in Briefwechsel mit dir zu treten, und die Ausfuhr von Sklaven durch unsere Kaufleute nach Ata-Gher, Dahomi und Aschanti zu verbieten. Wir sind hierüber mit ihm übereingekommen, um des Vortheils willen, welcher daraus für dich und für uns entstehen wird; und darüber, daß eines deiner Schiffe in den Hafen von Macka kommen soll, mit zwei Kanonen und der Menge von Pulver und Kugeln u. s. w., welche ihnen nöthig ist, und auch einer Anzahl von Flinten. Alsdann werden wir unsern Beamten schicken, um Alles mit deinem Konsul zu ordnen und zu vertragen, und eine bestimmte Periode für die Ankunft deiner Kauffahrteischiffe festzusetzen; und wenn sie kommen, mögen sie mit unsern Kaufleuten handeln und verkehren.

Sodann, nach ihrer Rückkehr, kann der Konsul in diesem Hafen (Macka) als Beschützer in Gesellschaft unsers Agenten an diesem Orte residiren, wenn es Gott gefällt.

Am 1. des Rhamadan, 1239 der Hedschra (18. April 1824).

3. Schreiben des Pascha von Tripoli, Yussuf, an den Scheikh von Bornu.

Lob sey Gott, und Gebet an den, welcher der lezte der Propheten war (Mohammed).

Dem gelehrten und hochgebildeten, dem tugendhaften Iman, dem wachsamen und eifrigen Vertheidiger des mohammedanischen Glaubens, unserm treuen Freunde dem Scheikh Mohammed-El-Kanemy, Herrn des Landes von Barnuh *) und der davon abhängigen Länder; welchen Gott beschützen und erhöhen und sein Leben lange Zeit im Wohlseyn und Glück verlängern wolle. Friede sey über dich, und die

*) Dieß ist der eigentliche Name des Landes; das englische o in Bornu ist auch nur ein dumpfes a.

Digitized by Google

Barmherzigkeit und der Segen Gottes mögen über dich kommen, so lange die Bewohner der Welt vorhanden seyn werden. Es folgt, mein Herr, auf die schuldige Erkundigung nach deiner Gesundheit, welche Gott beschützen wolle, daß dein geschätzter Brief uns erreicht hat, und wir mit seinem Inhalt bekannt geworden sind. Du hast uns zu wissen gethan, daß unser vielgeliebter Sohn Aba-Bekr-Ben-Khallum in deiner Nähe angelangt ist, in Gesellschaft einiger Männer von der englischen Nation, unserer Freunde, und daß du sie mit außerordentlicher Güte empfangen, ihnen alle wunderbaren Dinge, die dein Land enthält, gezeigt hast, und sie alle die außerordentlichen Flüsse und Seen, die es umgeben, hast sehen lassen, auch daß du dich gegen sie betragen hast, wie es sich für deine hohe Stellung, und um uns deine Achtung und Rücksicht für uns zu zeigen, schickt. Gott belohne dich für alle diese Güte, und bewahre dich vor allem Unglück. Diese gute Behandlung war unsere lebhafte Erwartung, und in der That, wir waren zum Voraus davon überzeugt, nach Allem, was wir von der wahren Freundschaft und Zuneigung wußten, die zwischen uns besteht.

Mit was wir dich nun bekannt zu machen haben, ist die Bitte, deinen Schutz und deinen Beistand besagten englischen Reisenden ferner angedeihen zu lassen (ob wir gleich nicht zweifeln, daß diese neue Empfehlung bei dir unnöthig ist), und sie in das Land Sudan reisen zu lassen, um die wunderbaren Dinge zu betrachten, und die Meere (Seen und Flüsse) und Wüsten, die darin sind, zu bereisen.

Da dieses der ausdrückliche Wunsch des großen Königs der Engländer selbst ist, so bitten wir dich, die größten Anstrengungen zu machen, so weit es in deiner Macht liegt, damit sie sicher in das Land Sudan kommen, entweder von Empfehlungsschreiben oder durch Truppen und Garden begleitet, damit sie die Erfüllung ihrer Wünsche erlangen, und wohlbehalten und unversehrt zurückkommen können; und alle Güte, die du

Digitized by Google

ihnen bezeigen wirst, ist uns erwiesen. Entschließe dich also, und gib dir Mühe, wie denn wir uns auf deine Gefälligkeit verlassen, und laß sie alle Oerter sehen, welche sie zu besuchen wünschen.

Am Ende wird es ein prachtvolles Geschenk geben, angemessen deinem ausgezeichneten Range, welches dir von uns gesendet werden wird, bestehend aus verschiedenen seltenen, und auserlesenen Gegenständen von Werth, für deren Auslieferung in deine Hände wir uns selbst verbürgen.

Dieß ist Alles, was wir jezt zu sagen haben, und wenn dir in diesem Lande irgend ein Geschäft vorkommen sollte, so laß es uns wissen, und der Friede sey mit dir.

Dein Freund

(Gesiegelt) Yussuf Pascha.

Den 28. des Scha-wal, 1238 der Hedschra (August 1823).

4. Schreiben des zuvorgenannten Pascha von Tripoli an Aba-Bekr-Ben-Khallum, in Bornu.

Wir haben deinen Brief empfangen und Alles verstanden, was du uns gemeldet hast. Wir sind erfreut, zu hören, daß du und unsere Freunde, die englischen Reisenden, mit welchen wir dich als Führer und Begleiter geschickt haben, in Barnuh wohl angekommen, und von unserm Freunde, meinem Herrn, dem Scheikh Mohammed-El-Kanemy gut empfangen worden seyd, welcher den Reisenden sogleich erlaubt hat, alle Wüsten und die Meere, die Seen und die Flüsse, welche in seinem Lande sind, zu untersuchen. Möge ihn Gott für diesen Beweis von Güte belohnen! Wir haben (an ihn) geschrieben, um ihm für sein löbliches Betragen zu danken, und bitten Gott uns in Stand zu setzen, daß wir ihm zur Vergeltung eine gleiche Gefälligkeit erweisen können.

Was die Menschen aus verschiedenen Stämmen betrifft, welche unterwegs hartnäckig und ungehorsam gegen dich gewesen

Digitized by Google

sind, so sind sie ergriffen, verhaftet, und Mann für Mann bestraft worden.

So lange die englischen Reisenden in Barnuh bleiben, hast du dich zu ihnen zu halten, und bei ihnen zu seyn, überall wohin sie gehen werden, bis sie erlangt haben, was sie wünschen, und den Zweck ihrer Reise erfüllt; und wenn sie werden zurückkehren wollen, so wirst du sie auf dieselbe Weise begleiten und mit ihnen zurückkommen, wie du gegangen bist. Wenn dieser Brief dir zukommt, ehe du Barnuh verlässest, so sollst du bei ihnen bleiben, wie oben bestimmt ist; erhältst du ihn, wenn du schon auf dem Wege heimwärts bist, so sollst du sogleich nach Barnuh zurückkehren, und uns blos den Sklaven senden, den du bei dir hast; und wenn du in Fezzan ankommen solltest, ehe dieser Brief dir zukommt, so kannst du alsdann deinen Bruder nach Barnuh schicken, damit er statt deiner bei ihnen bleibe, weil wir dich nur einzig um ihretwillen gesendet haben, um ihnen ihr Fortkommen und alle ihre Geschäfte zu erleichtern.

Es ist folglich unmöglich, daß du auf eine andere als auf diese Weise sie verlässest oder dich von ihnen trennest, und wir sind versichert, daß gegen einen Mann, wie du, es nicht nöthig ist, stärkere Ausdrücke beizufügen, besonders, da du weißt, daß diese Reisenden unserer Ehre anvertraut und unter unsern Schutz gestellt sind, um mit Sicherheit hin und her zu kommen, wodurch unsere Wünsche erfüllt werden. Und mögest du in Glück und Frieden leben.

(Unterz.) Yussuf Pascha.

Den 2. des Ze-el-Ka'da 1238 der Hedschra (August 1823).

5. Schreiben des Scheikh von Bornu an den Sultan von Kanu.

Lob sey Gott; Gebet und Friede dem Apostel Gottes.

Von Seiten des Sklaven des höchsten Gottes, Mohammed-El-Amin-Ben-Mohammed-El-Kanemy, an das Oberhaupt

seines Landes und den Führer seines Volkes, den gelehrten Mohammed-Debu, Herrn und Herrscher von Kanu: vollkommener Frieden, und die Barmherzigkeit und der Segen Gottes komme über dich.

Der Ueberbringer dieses Briefes, welcher von hier aus zu dir geht, ist unser Freund Mohammed-El-Wordi; er hat Engländer in seiner Gesellschaft, welche in das Land von Sudan gekommen sind, um die Wunder, die es enthält, zu sehen und sich daran zu ergötzen, und die Seen und Flüsse, und Wälder und Wüsten darin zu untersuchen und zu betrachten. Sie sind von ihrem Könige zu diesem Zwecke gesandt worden.

Zwischen ihrer Nation und den Muslemin haben seit der Zeit ihrer Väter und großen Großväter (Voreltern) Verträge religiöser Zuneigung und Freundschaft bestanden, welche ihnen unter allen im Irrthum und mit der Lehre des Abu-Hanifa *) im Widerstreit befindlichen Nationen eigenthümlich sind. Es hat nie die geringste Streitigkeit zwischen ihnen und den Muslemin gegeben, und wenn irgend von andern Christen der Krieg an die Muslemin erklärt wird, so sind sie immer bereit uns zu helfen, wie solches durch den großen Beistand geschehen ist, den sie unserer Nation angedeihen ließen, als sie Aegypten aus den Händen der Franzosen befreiten. Dieß ist der Grund, warum sie immer in die Länder der Muslemin eingedrungen sind, und überall, wo sie immer wollten, mit Zuversicht und Vertrauen gereist, und ohne irgend beunruhigt oder mißhandelt zu werden. Sie sind, wie ausgemacht ist, Abkömmlinge des alten griechischen Kaisers Heraklius, welcher den Brief empfing und ehrerbietig aufnahm, der ihm von dem Apostel Gottes, welchen Gott segnen wolle, durch Dahi-Yah-El-Kalbi zugesandt wurde, und seine Ermahnung enthielt, den musel-

*) Abu-Hanifa, oder der Iman Kanafi war einer der vier großen Imans oder Oberpriester, welche die vier orthodoxen Ritus der Muslemin gründeten, und dessen Lehre von diesem Volk befolgt zu werden scheint.

Digitized by Google

männischen Glauben anzunehmen, und welcher nach Empfang dieses heiligen Sendschreibens dasselbe in einer goldenen Kapsel aufbewahrte, obgleich es ausgemacht ist in den Geschichtbüchern, daß er nicht Muslem wurde.

Deswegen, so Gott erlaubt, daß sie wohlbehalten zu dir kommen, erweise ihnen Aufmerksamkeit, und schicke Garden, um sie gesund und wohlbehalten in das Land Kaschna zu führen, weil sie der Gnade Gottes und der Ehre seines Apostels anvertraut sind; und du weißt wohl, was der Koran über die Pflicht sagt, sich nach der Ehre zu richten; und der Friede sey mit dir.

Mitwoch, am sechsten Tage des Rebi-ul-Thani 1239. (Januar 1824).

6. Schreiben des Scheikh von Bornu an Mohammed-Bello, Sultan von Hussa.

Lob sey Gott, und Friede über den Apostel Gottes.

Dem Geehrten und Hochgebildeten, dem Tugendhaften und Großmüthigen, dem Vorbild der Güte und Muster des Wohlwollens, dem Oberhaupte des Königreichs Sudan, und Herrscher des Landes Hussa, unserm Freunde, dem gelehrten Mohammed-Bello, Sohne des verständigen Scheikh Osman, dessen Seele Gott mit den Wolken der Barmherzigkeit und des Friedens schützen wolle.

Unser freundschaftlicher Gruß, begleitet mit einer Zuneigung so stark wie der Geruch des Moschus und so beständig als die Bewegung der Erde, und mit der Barmherzigkeit und dem Segen Gottes komme an dich.

Hienach ist der Beweggrund, dir diesen Brief zu schreiben, und der Zweck dieser Linien dich zu benachrichtigen, daß die Ueberbringer englische Reisende sind, deren Nation, ausnahmsweise von allen andern Christen mit den Muslemin ununterbrochene Verträge der religiösen Zuneigung und Freundschaft gehalten hat, welche seit allen Zeiten bestehen, und welche sie von ihren Vorvätern und Altvordern geerbt haben;

Digitized by Google

und aus diesem Grunde reisen sie in die muselmännischen Länder überallhin, wo es ihnen gefällt, und durchziehen alle Provinzen und Länder mit Zuversicht und Vertrauen ohne Furcht. Sie sind in unser Land gekommen, wohin sie uns durch unsern tugendhaften und hochgebildeten Freund, den Herren Pascha Yussuf, Herren von Tripoli zugeschickt worden sind, um die Wunder des Landes Sudan zu sehen und sich daran zu ergötzen, und um seine Seltenheiten, als Seen, Flüsse und Wälder (oder Gärten) kennen zu lernen, deren gleichen man selten in irgend einem andern Lande sieht.

Nachdem sie ihre Wünsche durch Besichtigung aller der Gegenstände erfüllt haben, welche das Land Barnuh und seine Umgebungen enthalten, haben sie Lust bekommen, dein Land zu besuchen, nach dem, was sie von den unzähligen Wundern darin sagen hörten. Deswegen habe ich ihnen erlaubt, ihre Reise anzutreten, indem ich ihnen Briefe zustellte, welche ihre Absicht an den Tag legen.

Du weißt wohl, was in den Satzungen des Koran in Bezug auf die Beobachtung der Ehre enthalten ist, geboten von unserm Herrn, dem Apostel Gottes; und daß die wahren Muslemin es immer vermieden haben, das Blut der Christen zu vergießen, und ihnen mit ihrer eigenen Würde Beistand und Schutz geleistet haben.

Erweise also diesen Reisenden Aufmerksamkeit, und wirf sie nicht in die Ecken der Vernachlässigung; dulde nicht, daß Jemand sie durch Worte oder Handlungen verletze, noch sie durch ein beleidigendes Betragen störe; sondern laß sie gesund, wohlbehalten und befriedigt zu uns zurückkommen, wie sie von uns weggegangen sind; und möge der höchste Gott dir die besten Belohnungen für die Art, wie du sie behandeln wirst, geben, und sowohl uns als dir den Weg der Gerechten für unser Betragen in diesem Leben sichern.

Unser Gruß mag Allen denen zukommen, welche um

Digitized by Google

dich sind, und Allen denjenigen welche überhaupt in Verbindungen mit dir stehen. Und Friede sey über dich.

(Gesiegelt) Mohammed-El-Amin-Ben-Mohammed-El-Kanemy.

Den 2. des Rebi-ul-Thani 1239 (Januar 1824).

7. Schreiben des Mohammed Gamsu, Oberhaupts in Sackatu an den Fürsten von Ya-Uri.

Im Namen Gottes, des barmherzigen und gnädigen; und Gebet und Friede unserm Herren Mohammed.

Von Seiten des Sklaven Gottes, Mohammed, Sohns des Hadji-Omar-Gamsu, an unsern Freund, den theuersten, den wir haben, den Fürsten von Ya-Uri.

Gruß (salutation; vielleicht besser: Heil) ohne Ende und Aufhören dir und allen deinen Freunden und Verwandten. Wenn du dich nach unserer Gesundheit und der des Fürsten der Muselmänner und unserer Freunde erkundigst, so sind wir alle wohl und gesund. Unser Sklave ist bei uns mit einem Briefe von dir angekommen, den ich dem Fürsten gezeigt und gelesen habe, und er war vergnügt darüber; und wir sind verhindert, einen Gesandten mit einer Antwort an dich abzufertigen, blos weil der Fürst uns befohlen hat, in den östlichen Theil des Landes zu gehen, um daselbst einige seiner dortigen Geschäfte zu besorgen. Wenn es aber Gott gefällt, uns wohl und gesund zurükommen zu lassen, so wirst du von mir einen besonderen Gesandten erhalten.

Der Fürst schickt dir gegenwärtig den englischen Raïs Abdallah (Kapitän Clapperton's angenommener Name), welcher dein Land zu sehen und dir einen Besuch zu machen wünscht. Er ist von dem Scheikh (von Bornu) und von dem Fürsten von Kunu wie auch von dem Fürsten der Muslemin geehrt und geachtet worden, und da du unter die Großmüthigen gehörst, so empfange und ehre ihn großmüthig. Wenn er zurückkommt, schicke uns einen Brief, und sprich darin alle deine Wünsche aus.

Digitized by Google

Richte unsere Begrüßungen an deinen Bruder und alle deine Freunde aus; und wir ermahnen dich, dem Inhalte dieses Briefes deine Aufmerksamkeit zu schenken, um der Freundschaft willen, welche zwischen dir und unsern Vorfahren errichtet worden ist, und welche jezt zwischen dir und mir besteht, besonders, weil du dich gegen uns nie auf eine andere als sehr lobenswerthe Weise benommen hast. Und Gott gebe dir noch mehr guten Verstand, als Zugabe zu dem, welchen du bereits besitzest.

8. Urkunde, Mungo Park's Tod betreffend.

„Kund und zu wissen sey hiemit, daß einige Christen in der Stadt Yuri in dem Königreiche Yaur angekommen sind, gelandet haben, und Vorräthe gekauft, wie Zwiebeln und andere Dinge, und daß sie dem Könige von Yaur ein Geschenk gesandt haben. Besagter König hat sie ersucht, zu warten, bis er ihnen einen Gesandten schicken würde; aber sie hatten Furcht, und gingen auf dem Flusse davon. Sie kamen in die Stadt, welche Bossa oder Bussa heißt, und ihr Schiff stieß gegen einen Felsen, und sie alle gingen im Fluß zu Grunde.

Diese Thatsache ist uns bekannt, und der Friede sey das Ende."

Sie ist als wahrhaftig beglaubigt durch Mohammed-Ben-Dehmann.

Hr. Salame, Uebersetzer dieser Urkunden aus dem Arabischen, bemerkt, daß auf Obiges eine Art Nachschrift von einer verschiedenen Hand folge, die aber grammatisch unrichtig und so ungenau geschrieben sey, daß sie kaum lesbar war, und daß es ihm einige Schwierigkeit machte, sie zu übersetzen, und ihren wahren Sinn wieder zu geben. „Inzwischen, sezt Hr. Salame hinzu, glaube ich, daß sie folgende Worte enthält, bei welchen jedoch meistens Vermuthungen zu Hülfe genommen wurden:

„Und sie kamen überein, oder machten es unter einander aus, und schwammen in dem Flusse, während die Menschen,

Digitized by Google

welche ihnen nachliefen an der Küste der See (d. h. am Ufer des Flusses) erschienen, und auf sie fielen, bis sie darin gesunken (ertrunken) waren."

## 9. Schreiben des Scheikh von Bornu an den Kapitän Clapperton.

Lob sey Gott und Gebet und Friede dem Apostel Gottes.

Von Seiten des Sklaven des höchsten Gottes Mohammed-El-Amin-Ben-Mohammed-El-Kanemy an den Raïs Abdallah, den Engländer. Friede dem, welcher dem Lichte der Unterweisung folgt.

Wir haben deinen Brief empfangen und seinen Inhalt verstanden, auch das, was du uns von der Güte und Freundschaft meldest, welche das Volk dir bezeugt hat. Gott segne es; wir haben an diesem Betragen von seiner Seite nie gezweifelt.

In Betreff dessen, was du uns über die Verläumdung sagst, welche einige von den Arabern gegen dich verbreitet haben, so mußt du deinen Geist nicht auf diesen Gegenstand richten, noch daran denken, weil dir nichts begegnen wird, so lange du in diesem Lande bist, außer was der allmächtige Gott dir ohne Veranlassung von einem seiner Geschöpfe zufügen kann.

Der Arzt, dein Freund ist todt. So ist der Zustand dieser Welt; und Gott verlängere dein Leben. Vor seinem Tode hat er versprochen, uns seine Pistolen zum Geschenk zu geben, und unter dieser Bedingung behielt er sie für seinen eigenen Gebrauch, als wenn er sie von uns entlehnt hätte, bis zur Epoche seiner Rückkehr in sein Land; jezt aber, da er todt ist, kannst du sie unserm Freunde Hadji-Saleh zustellen, damit er sie uns ausliefere. Und möge Gott dich gesund und wohlbehalten (in dein Land) führen.

(Gesiegelt) Mohammed-El-Amin-Ben-Mohammed-El-Kanemy.

10. Ver-

Digitized by Google

10. Verhandlung vor dem Gerichtshofe von Bornu.

Lob sey Gott allein. Gott segne unsern Herrn Mohammed, alle seine Verwandten und Freunde.

Nachdem vor dem Tribunal des (hier folgen die Titel des Scheikh und seine Abkunft) Herrn Scheikh Mohammed-El-Kanemy erschienen sind Hadji-Ali, Sohn des Hadji-Musa-Ben-Khallum, und der englische Arzt mit seinen zwei Freunden dem Raïs Abdallah und dem Raïs Khalil: so verlangte der Arzt an besagten Hadji-Ali die Zurückgabe von zweitausend harten Silberthalern, welche er und seine besagten Freunde dessen verstorbenem Bruder, Abu-Bekr-Ben-Khallum durch Vermittelung des englischen Konsuls in Tripoli unter der Bedingung geliehen haben, nach ihrer Ankunft in Bornu dafür bezahlt zu werden, gemäß seiner eigenen Anerkennung und einem im Besitz des besagten Arztes befindlichen Schuldschein; und sie haben diese Schuld von Hadji-Ali wieder begehrt, weil er sich Alles, was seinem verstorbenen Bruder gehörte, zugeeignet hat. Hadji-Ali antwortete, daß er nichts von ihrem Anspruch an seinen verstorbenen Bruder wisse, wenn sie aber einen Schuldschein besitzen, so könnten sie ihn vorbringen, um ihren Anspruch zu beweisen. Sie brachten ein Papier vor, das nicht in arabischer Sprache geschrieben war, mit dem Siegel des genannten verstorbenen Abu-Bekr versehen; und da Niemand lesen konnte, was dieses Papier enthielt, so bedeutete sie der Richter, daß, obwohl es das Siegel des genannten Verstorbenen trage, es doch nicht gültig, noch von irgend einem Gebrauche für sie seyn könnte. Hierauf stellten sie einen Freund des verstorbenen Abu-Bekr als Zeugen, welcher bezeugte, daß er, noch in Tripoli, von ihm in das Haus des englischen Konsuls geschickt worden sey, wo er die zweitausend Piaster empfangen und sie ihm (dem Verstorbenen) zugestellt, auch gewußt habe, daß dieselben, dem gegenwärtigen Verlangen gemäß, in Barnuh zurückbezahlt werden sollten. Sein Zeugniß wurde jedoch von dem Richter nicht als gültig zugelassen.



Digitized by Google

Sie erschienen zum zweiten Male vor besagtem Gerichtshofe und führten an, daß Hadji-Ali nach ihrer ersten Erscheinung die Schuld der zweitausend Thaler, welche sie von seinem verstorbenen Bruder zurückfoderten, anerkannt und sich verbindlich gemacht habe, sie ihnen zu bezahlen; daß er ihnen einen Theil der besagten Summe in Baumwollenzeug, im Werth von sechshundert Thalern Münze von Barnuh bezahlt habe; und daß die übrigen vierzehnhundert Piaster ihnen in der Stadt Kanu in Sudan von ihm ausbezahlt werden sollten; und sie wünschten demzufolge, daß dieß vor dem Richter rechtskräftig gemacht würde.

Aber Hadji-Ali behauptet, daß er ihnen die sechshundert Piaster blos aus Gefälligkeit von seiner Seite, und als eine ihnen von ihm gelehnte Summe, welche sie ihm in Kanu wieder zu erstatten hätten, gegeben habe; und daß er die Schuld seines Bruders nie anerkannt, noch zu bezahlen versprochen habe; sondern er habe ihnen gesagt, wenn sie in Kanu Geld nöthig hätten, so würde er ihnen so viel vorschießen, als er ihnen liefern könnte. Hierauf ersuchten sie den Richter, ihn zu verhindern, daß er die Waaren seines Bruders nicht verkaufe, oder sie nach Kanu schicke (aus Furcht, sie möchten unterwegs verloren gehen), bis sie ihre Schuldfoderung durch bessere Zeugnisse erwiesen hätten. Endlich verstand sich Hadji-Ali dazu, ihnen entweder selbst oder durch seinen Agenten fünfhundert Piaster über die sechshundert zwei Monate nach ihrer Ankunft in Kanu zu bezahlen, und bestimmte einen Termin von einem Jahre, zu zählen von gegenwärtiger Verhandlung zwischen ihm und ihnen für den Beweis der Gerechtigkeit ihrer Ansprüche, und daß, wenn sie nicht vor Ablauf des genannten Termins ihre Foderung an seinen verstorbenen Bruder beweisen, sie ihm die eilfhundert Piaster zurückzuerstatten und auf alle weiteren Ansprüche zu verzichten haben. Sollten sie aber im Gegentheil im Stande seyn, ihre Foderung vor dem bestimmten Termin zu beglaubigen, so wollte er

Digitized by Google

ihnen die neunhundert Piaster bezahlen, welche die Ausgleichung der zweitausend ausmachen.

Unter diesen Bedingungen kamen die beiden Parteien überein, und erklärten, zufrieden und befriedigt zu seyn, in vollkommener Gesundheit des Körpers und Geistes befindlich; so daß man an das, was sie thun, glauben, und sich darauf verlassen kann.

Gegeben durch das Justiz-Tribunal des geehrten und gelehrten Scheikh Mohammed-El-Amin-Ben-Mohammed-El-Kanemy, in Barnuh, am 27. Tage des Rebiul-a-wal 1239 der Hedschra des Propheten (Dezember 1823), in Gegenwart des Mohammed-Zain-ul-Abedin-Ben-Akhmed-Ben-Mohammed, des Mohammed-Ben-Akhmed-Ben-Ababekr und des Mohammed-Ben-Hadji-Milad-Ben-Taleb; und der höchste Gott sey Zeuge von Allem.

11. Briefe und Aktenstücke, den Tod des Hrn. Tyrwhitt in Kuka betreffend.

a. Schreiben des obenerwähnten Scheikh (von Bornu) an den brittischen Konsul in Tripoli.

Lob sey Gott und Segen und Friede dem Apostel Gottes.

Der Sklave des allerhöchsten Gottes Mohammed-El-Amin-Ben-Mohammed-El-Kanemy an das Oberhaupt seines Volkes, den sehr verehrten und geachteten unter den Kindern seiner Nation, den englischen in Tripoli residirenden Konsul. Nach den schuldigen Begrüßungen und unsern Fragen, deine Gesundheit betreffend, müssen wir dich unterrichten, daß wir durch die Gnade Gottes uns vollkommener Gesundheit und Wohlergehens erfreuen. Der Brief, welchen du nach Fezzan geschickt hast, ist uns zugekommen, und wir haben seinen Inhalt verstanden; aber der Brief, welchen du durch unsere Gesandten Abraham und Abdallah abgeschickt hast, ist uns noch nicht zu Handen gekommen, obgleich wir hoffen, daß sie bald ankommen werden.



Digitized by Google

Du weißt wohl, daß der allmächtige Gott jedem Menschen ein gewisses Alter angewiesen hat, welches weder verlängert noch verkürzt werden kann, und ihm ein Grab bestimmt, in welches er nicht vor seiner Zeit eingehen, noch demselben entgehen kann, wenn seine Zeit gekommen ist. Also, weil du dieses weißt, ist es vielleicht eine Besänftigung für deinen Schmerz und deine Betrübniß, wenn du den Tod deiner Verwandten und deiner Freunde erfährst, so daß wir dich jezt zu benachrichtigen haben, daß dein Sohn Taïr (Tyrwhitt) sein Leben beschlossen hat, und daß seine Tage und seine Stunden sich durch seinen Tod geendigt haben am Montag des Endes des Saffar 1240 (22. oder 23. Oktober 1824), während wir in einem Kriege mit unsern Feinden begriffen waren. Nach seinem Verscheiden und seinem Begräbniß sind die Alten und die Priester unserer Hauptstadt in sein Haus gegangen, um die Sachen, die er hinterlassen hat, anzuerkennen und zu verzeichnen, damit nicht, und aus Furcht daß nicht in der Folge der Zeit der Verdacht des Mißtrauens auf die Wächter geworfen werde. Sie haben gefunden, daß das Eigenthum, welches er hinterließ, nicht beträchtlich war; sie haben ein Verzeichniß davon gefertigt, welches du mit gegenwärtigem Briefe empfangen wirst, und sie haben das Ganze den Händen seiner Wächter Iben-Saada, von Tripoli, und des Hadji-Ali-El-mayel, welche seine Bediente waren, anvertraut. Aber Gott weiß, ob das Alles ist, was er besaß, oder ob ein Theil davon betrüglicher Weise von denen verborgen worden ist, welche zur Stunde seines Todes in seinem Hause waren.

Was das Verlangen betrifft, welches du uns ausgedrückt hast, die Ursache der Ueberschwemmung des Flusses zu kennen, welcher unser Land theilt, so haben wir dich zu belehren, daß dieses Meer (Fluß) bei uns ein großer und ausgedehnter See ist, dessen Umfang beinahe zwanzig Tagreisen beträgt, und in welchen verschiedene Flüsse sich werfen, welche von dem Lande Sudan, und von der Rechten und vom Osten unseres Landes

Digitized by Google

kommen, das an die unbewohnten Berge und an die Länder der Heiden gränzt, wohin Niemand geht. Und Gott allein weiß, was sich auf der andern Seite dieser Oerter befindet.

Schicke unsern Gruß dem großen König der Engländer und Jedem, der sich freundschaftlich nach uns erkundigt.

(Gesiegelt) Mohammed-El-Kanemy.

Sonntag, den Tag vor dem Ende des Monats Rejab 1240 (gegen den 20. März 1825).

b. Verzeichniß der von Hrn. Tyrwhitt hinterlassenen Sachen, seiner Aktiv- und Passiv-Schulden *).

c. Protokoll, aufgenommen nach der Rückkehr des Scheikh, zu Bekräftigung dessen, was sich von den auf dem vorstehenden Verzeichnisse befindlichen Sachen gefunden hat **).

Sein Bedienter Mohammed-Ben-Saada erklärte vor der Versammlung der Alten und der Priester, daß sein Herr, der besagte verstorbene Engländer, Taïr genannt, als er sah, daß er nahe am Sterben sey, Sr. Exzellenz dem Scheikh verschiedene Gegenstände, die er bezeichnete, vermacht habe.

Sodann beschloß die Versammlung, auf Befehl des Hrn. Scheikh, jedem der drei Sklaven des Verstorbenen, welchen die Bewachung seiner Sachen anvertraut worden war, drei Piaster monatlich auszusetzen.

Geschehen am Abende des Montags des lezten Tages des Rejab 1240, in Gegenwart des edeln Scheikh und seiner

*) Wir übergehen dieses für unsere Leser ganz unwichtige Verzeichniß, und führen blos aus der Einleitung in dasselbe an, daß die Stadt Barnuh in demselben die Hauptstadt der Araber, metropolis of the Arabs, genannt wird.

**) Einige derselben waren von seinem Bedienten verbraucht oder verloren, andere nicht auf die Liste eingeschrieben worden. Das Protokoll endigt sich also:

Digitized by Google

Versammlung, deren Mitglieder die Unterzeichneten sind, und durch Gegenwärtiges vor dem allmächtigen Gott Zeugniß ablegen.

Mohammed-El-Amin-Ben-Mohammed-El-Kanemy.

Yussuf-Ben-Abd-Elkader-El-Kakary.

Saleh-Ben-Abd-Hadji-Hamed.

Mohammad-El-Uardi-Ben-El-Hadji-Ali.

Ali-Ben-Abd-Elkader-Aba-Nirun.

Mohammed-Ben-Ibrahim-El-Taftif.

Mohammed-Ben-Hadji-Issa-Ben-Hamed-El-Messrati.

d. Brief des Scheikh an den Rais Khalil (Major Denham).

Lob sey Gott und Segen und Friede über den Apostel Gottes.

Der Sklave des allerhöchsten Gottes, Mohammed-el-Amin-Ben-Mohammed-el-Kanemy dem geehrten unter den Kindern seiner Nation, dem Rais Khalil, Engländer. Nach unserm Gruße und unserm Fragen über deine Gesundheit haben wir dich zu benachrichtigen, daß wir durch die Gnade Gottes einer vollkommenen Gesundheit und eines vollständigen Wohlstandes genießen; dein Brief ist uns zugekommen, und wir haben seinen Inhalt verstanden.

Du weißt wohl, daß der allmächtige Gott (u. s. w. Hier folgt wörtlich dieselbe Stelle wie in Nro. 11., bis zu den Worten:) welche zur Stunde des Todes in seinem Hause waren.

Der Krieg, in den wir verwickelt waren, war mit Ali-Yamanuk, welcher zuerst Feindseligkeiten gegen uns begangen hatte. Wir sind gegen ihn marschirt auf dem Wege von Kanem, am lezten Tage des Moharram 1240, und am Donnerstage, dem 19. des Monats der heiligen Geburt unsers Propheten *),

*) Anm. des Hrn. Salame. Es scheint hienach, daß die Reise in neunundvierzig Tagen vollendet wurde, nämlich am lezten

Digitized by Google

sind wir bei den Inseln angekommen, wo er verschanzt war.

Er zog sich in die Inseln zurück, und ließ zwischen ihm und uns sieben Ströme, wovon zwei nur in Booten übersezt werden konnten; zwei waren so tief, daß sie einen Mann bis an den Hals bedeckten, und in den übrigen ging einem das Wasser nur bis an den Nabel oder vielleicht noch weniger hoch.

Wir belagerten ihn, bis er sich in einem großen Mangel befand, viel von Hunger litt, und die meisten seiner Thiere gestorben waren; und als wir Kanoes zusammengebracht hatten, um unsere Truppen auf den Inseln auszuschiffen, unterwarf er sich und bat um Verzeihung. Zuerst verweigerten wir diese; da er aber seine Bitten und sein Flehen wiederholte, so willigten wir ein, indem wir ihn durch manche harte und schwere Bedingungen banden, die er annahm, und unsern Foderungen gemäß uns Alles zurückgab, was er unserm Volke genommen hatte. Alsdann verließ er die Inseln demüthig wie ein Kameel, das von seinem Führer geleitet wird, und schmiegsam wie ein zartes Spraß unter der Hand, die es entwurzelt.

So haben wir unsere Armee nach einer Belagerung von drei Monaten und zehn Tagen zurückgezogen, und nachdem wir gleichfalls alle unruhigen Araber unterjocht hatten; und sind wir am Sonntag der Mitte des Rejab *) nach Hause zurückgekommen.

---

des Moharram, welches der erste Monat des Jahres ist; den neunundzwanzig Tagen des folgenden Monats, der Saffar heißt, und neunzehn Tage des Monats, in welchem Mohammed geboren wurde, welcher der dritte des Jahres ist. Da ich weder die Entfernung noch den Ort kenne, so kann ich keine weitern Aufschlüsse geben.

*) Die Mitte des Rejab ist der 164ste oder 165ste Tag von seiner Abreise an, und es scheint folglich, daß der Scheikh bei seiner Rückkehr die Reise in fünfzehn oder sechszehn Tagen gemacht habe, während er im Hinweg neunundvierzig

Digitized by Google

Seit seiner Abreise hat sich nichts Neues zugetragen, außer lauter Gutes und Glück, und die Zunahme der Ruhe und der Wohlfeilheit. Indessen haben wir unsern erlauchten und edeln Freund Hassan el-Tesiati verloren, welcher in dieser Stadt gestorben ist, so wie Mohammed-Ben-Dehman von Katacum, und Yakub-el-Owjal von Ankerno, welchen Gott Barmherzigkeit und Verzeihung zukommen lassen wolle.

Die Neuigkeiten aus dem Innern sind, daß der Herrscher von Wa-da-i einen Feldzug gegen den östlichen Theil des Landes, gegen Tamak unternommen hat, daß er aber zurückgetrieben wurde, und sich in Unordnung zurückzog. Jedoch können wir die Wahrheit hievon nicht versichern, weil dieses uns nur durch mittelbare Kanäle zugekommen ist.

Das Oberhaupt von Fuhr hat auch eine Armee gegen die Türken geschickt, welche in Kordafal oder Kordofal sind, und man erzählt, daß sie sich bei einem Orte, Kadja genannt, eine Schlacht geliefert haben, welche sich durch die Niederlage der Armee von Fuhr und den Tod dreier ihrer ersten Anführer, außer dem, was von Soldaten fiel, geendigt habe; besagtes Oberhaupt versammle aber eine noch zahlreichere Armee, und wolle sie wieder gegen die Türken schicken. Gott allein jedoch weiß, was der Erfolg davon seyn wird.

---

brauchte. Diese Verschiedenheit rührt vielleicht von den Hindernissen und der Langsamkeit im Zuge der Armee her: Anmerkung des Hrn. Salame.

Der Scheikh sagt, daß er die Straße von Kanem gezogen sey, welche nördlich am See (Tsad) vorbeiführt. Die Verschiedenheit der zu dem Hin- und Herwege gebrauchten Zeit begreift sich leicht, wenn man annimmt, daß er bei seiner Rückkehr beim südlichen Ende des See's über den Schary gegangen ist, indem dieser Weg bei Weitem der kürzeste ist, wie man sich durch einen Blick auf die Charte überzeugen kann. Ich sehe kein anderes Mittel, diese Verschiedenheit zu erklären: Anmerkung des Hrn. Denham.

Digitized by Google

Der Herrscher von Bakermy, welcher leztes Jahr in das Land der Heiden entfloh, ist nicht zurückgekommen. Einer seiner Brüder ist von Wa-da-i mit den Truppen abgereist, die er zusammenbringen konnte, und gegen ihn marschirt. Aber Gott allein weiß, was unter ihnen vorfallen wird.

Grüße von uns deine Schwester und deine ganze Familie und deine Freunde, und der Friede sey mit dir.

(Gegeben und gesiegelt wie das Schreiben Litt. a.)

12 und 13. Uebersetzung eines arabischen Manuscripts, welches Kapitän Clapperton aus dem Innern von Afrika mitbrachte, enthaltend einen geographischen und historischen Abriß über das Königreich Tek-ruhr (Tak-roor), das jezt unter der Gewalt des Sultans Mohammed Bello von Hussa steht, ausgezogen aus einem größern von dem genannten Sultan verfaßten Werke*).

„Im Namen Gottes, des barmherzigen und gnädigen u. s. w. „Dieß ist ein Auszug, genommen von dem Werke, das den „Titel führt: „Enfak El-may-soor, fee tareekh belad „Et-tak-roor“ (d. h. der Auflöser von Schwierigkeiten in der Geschichte des Landes Tek-ruhr), verfaßt von der Zierde seiner Zeit und dem Unerreichten unter seinen Zeitgenossen,

*) Anm. des Uebersetzers. In meiner Uebersetzung des ersten Theils dieser Schrift behauptete ich, daß der zweite Theil blos die Einzelnheiten der Schlachten und Treffen enthalte, welche stattfanden, als Sultan Bello's Vater sein gegenwärtiges Gebiet eroberte, nämlich die der Schlachten von Kashnah, Dowra, Kanoe, Kabi, und der drei Treffen in der Provinz von Kabawee (Kedewih). Da diese nicht durchaus von allgemeinem Interesse sind, so hielt ich es für überflüssig, das Ganze zu übersetzen; doch habe ich, um einen Begriff von der militärischen Taktik der Afrikaner und der Art ihres Kriegführens zu geben, den Bericht von der ersten Schlacht von Kedewih, welcher der ausführlichste, und einigermaaßen merkwürdig ist, ausgewählt.

Digitized by Google

dem Fürsten der Glaubigen und Beschützer des Glaubens, Mohammed Bello, Sohne des Wunders seiner Zeit, des edeln Scheikh Osman u. s. w.

Erster Theil (bei Denham Nro. 12.)

Der geographische Abriß.

(Diesen lassen wir weg, weil er nicht hieher gehört.).

Zweiter Theil (bei Denham Nro. 13.

(Des Sultans Bello) Erzählung von der ersten Schlacht bei Kedewih.

Als wir uns, die Eroberung von Kedewih betreffend, versammelt und mit einander berathschlagt hatten, und unsere Meinungen über die Ausführung derselben in Uebereinstimmung gebracht, so brachen wir mit dem Lager auf, mit unseren von dem General Ali Dschido (Jido) Befehligten. Nachdem wir Menih oder Muhne (Manee or Moona) hinter uns hatten, marschirten wir, bis wir bei den westlichen Vorstädten der Hauptstadt ankamen, wo wir die Ungläubigen vorbereitet und hinter einigen Dickichten verschanzt fanden. Wir griffen sie an, und Gott der Allmächtige gab uns den Sieg. Wir gingen alsdann vorwärts, bis wir Buhri (Boori) erreichten, das ungefähr eine halbe Tagreise von Kedewih entfernt ist, wo unsere Freunde, die Stämme der Feletihn (Falateen), welche mit den Feinden bei den Vorstädten der rechten Seite gekämpft hatten, zu uns schickten, und uns ankündigten, daß (die Ungläubigen) den Muslemanism angenommen haben, und daß eine große Anzahl, beides Ansiedler und Nomaden, welche von unsern übrigen Truppen geschlagen worden waren, gleichfalls ihrem Beispiele gefolgt seyen. Sie fochten an einem fort an diesem Tage, bis unsere Soldaten Dscherwe (Jerwa) erreichten, welcher Ort sehr nahe bei der Hauptstadt ist. Bei Sonnenuntergang zog Ich mich mit meinen Garden von den westlichen Vorstädten der Hauptstadt zurück, aber unser Volk belagerte die südliche; und am folgenden Morgen, als unser Bruder, der fromme Nemuhdeh (Namooda) mit seinen

Digitized by Google

Truppen ankam, rückten sie gegen die östlichen Vorstädte an. Wir hielten alsdann einen Kriegsrath und beschlossen die Stadt anzugreifen, ungeachtet der unermeßlichen Anzahl der feindlichen Truppen (deren Belauf Gott allein kennt), welche darin versammelt waren. Als dieß bekannt war, so kamen alle die Leute von unserer Partei, welche darin belagert waren und daraus entwischten, zu uns. Nachdem wir uns bei Menih gelagert, und der größte Theil unserer Freunde und unseres Volks sich mit uns vereinigt hatte, marschirten wir, befehligt von dem Wesir Abdollah (Abdullah), bis wir nach Buhri kamen, wo der Rest unserer Kameraden uns erreichte. Wir marschirten nun gegen Gehsik (Ghazik), und kamen früh Morgens an die Hauptstadt, welche sehr stark befestigt und durch ihre Lage zwischen Bäumen und Dickicht gut besezt war. Unser General beeilte sich und rückte vor, bis er das Vordertreffen des Feindes erreichte, wo er fand, daß sie an jeder Seite der Stadt eine Kompagnie zu ihrer Vertheidigung aufgestellt hatten. Sie fielen aus, und gingen auf unsere Linke los; wir widerstanden und bekämpften sie eine Stunde lang, während ihr Volk von den Befestigungen der Stadt aus ganze Flüge von Pfeilen auf unsere Truppen schoß, so daß wir auf einer Seite von ihren Truppen angegriffen waren, welche zu uns herauskamen, und auf der andern von ihren Bogenschützen von der Stadt aus. Während dieses Gefechts wurde mein Oheim am Fuße verwundet. Gott der Allmächtige jedoch half uns gegen sie, und wir warfen ihre Truppen; und als wir diesen Vortheil über ihre Rücken erhalten hatten, wurde die Schlacht sehr heiß und blutig. Ich verfolgte sie mit einem Theil unserer Truppen, (während der Rest, auf dem rechten Flügel der Armee, gegen die Stadt fechtend zurückblieb) bis ich sie gegen den Platz trieb, wo ich mein Lager aufgeschlagen hatte. Ich beschickte dann den rechten Flügel, sich mit mir zu vereinigen; und während wir so handgemein waren, fiel der Feind mit einem frischen Korps von Reitern aus, und ging

Digitized by Google

auf uns los. Da ich diese Bewegung sah, verbarg ich mich mit einem Theile meiner Reiterei, bis sie vorüber waren, und näher an unsere Truppen kamen, worauf ich losbrach und von Hinten auf sie fiel; durch welche Ueberraschung Gott sie zerstreute und fliehen machte. Wir gingen alsdann zu unsern Truppen zurück und lagerten uns bis zum nächsten Morgen, an welchem der Feind eine unermeßliche Anzahl von Reitern gegen uns ausschickte, an deren Spitze, wie wir glaubten, der Fürst selbst war. Unsere Reiterei brach auf, und ging auf sie los; und nach einer strengen Schlacht zerstreute sie dieselben. Wir verfolgten sie, bis wir nach Zoghrob, rechts von der Hauptstadt, kamen, wo wir drei Nächte rasteten, und dann marschirten, um sie wieder anzugreifen. Am Sonntag Morgen lieferten wir dem Feinde die schrecklichste Schlacht, bis es schien, als sey die Stadt auf dem Punkt, uns geöffnet zu werden. In dieser Schlacht fiel ein großer Theil unsers Volks als Märtyrer, und wir tödteten eben so viele von den Feinden. Bei Sonnenuntergang zogen wir uns ins Lager zurück.

Hier übten die Tewerik's Verrath und Betrug aus: sie kamen zu uns und erklärten ihre Unterwerfung; hernach aber gingen sie zu den ungläubigen Suhdaus, und vereinigten sich mit ihnen gegen uns. Gleicherweise, da sie unser Glück im ersten Treffen sahen, schworen sie und machten es untereinander aus, unsere Familie aufzuheben und gefangen zu nehmen. Da aber unser Freund und Bruder, der tugendhafteste unter ihnen (?), Ahmid-Ben-Hide, uns eine genaue Nachricht von ihrem Entwurf geschrieben hatte, so sandten wir sogleich einen Theil unserer Truppen unter Anführung des Wesirs ab, um unsere Familie zu beschützen. Ich blieb mit dem Rest der Armee im Gefecht mit dem Feinde zurück, bis der Wesir zurückkam und die Familie wohlbehalten zu uns brachte.

Jedoch sandte ich während dieser Abwesenheit ein Truppenkorps nach Ackuwih (Ackoowee), um es wegzu-

Digitized by Google

nehmen; welches sie plünderten und glücklich zurückkamen, mit unermeßlicher Beute.

Zu derselben Zeit sezte sich der edle Scheikh, mein Vater, mit einer Menge von Truppen in Bewegung, und kam nach Buhri', wohin ich mich, als ich von seinem Marsche hörte, gleichfalls begab, um mich mit ihm zu vereinigen.

Die Tewerik's betrogen uns abermals, indem sie Briefe schrieben, worin sie um eine Zusammenkunft und Vereinigung mit uns baten. Als sie aber versammelt und zu uns gekommen waren, und wir in Thonnthuh (Thunthoo) lagerten, und unser Volk auf Provisantirung zerstreut war, während allein die Edeln und Führer im Lager zurückblieben, wurden wir durch die Erscheinung des Feindes in unserer Nähe überrascht. Die Edeln sprangen alsdann auf, um ihnen entgegen zu gehen mit dem, was sie von Truppen zusammenbringen konnten, während ich und meine Kompagnie hinter unserm Gepäck und Vieh verschanzt war. In diesem Augenblick kam unser Freund, der fromme Bruder des Scheikh Seëdo (Saado) uns zu Hülfe, mit der königlichen Standarte in seiner Hand, und begehrte, daß wir sogleich gegen den Feind vorrücken sollten. Ich sagte ihm, er thäte besser zu warten, bis sie näher an uns kämen. Er schlug dieß ab und rückte selbst mit seinem Volke vor. Ich, der ich sehr krank war, war genöthigt zurückzubleiben. Sie erreichten den Feind, machten sich fertig, und schossen auf ihn. Nach einem strengen Treffen von einer Stunde floh der Feind, doch nicht ohne daß eine große Zahl unsers Volks als Märtyrer gefallen war. Zu dieser Zeit kam unser Oheim der Wesir uns zu Hülfe, gefolgt von dem edeln Scheikh, unserm Vater, und seiner Partei.

„Sie verfolgten den Feind, und Gott gab ihnen den Sieg, und machte sie tüchtig, ihre Waffen in ihre (der Feinde) Leiber zu senken, und sie in Fetzen zu zerstreuen. In diesem Treffen verloren wir ungefähr zweitausend Märtyrer, die meist von unseren besten Soldaten und von den frömmsten und

Digitized by Google

bravsten unserer Leute waren; als den Oberrichter, Mohammed Thenbuh (Thanboo), den edeln Seëdo, Mahmud Ghordem, Mohammed Dschemm (Jamm), den gelehrten und verständigen Dichter und Vorleser Seïd (Zaid), Abu-Bekr Binguh, den wahren Propheten Es-Sudehni, und verschiedene Andere. Nachdem wir von denselben so viele, als wir konnten, verbrannt hatten, so zogen wir uns zurück, und lagerten bis zum nächsten Morgen, wo wir den Rest verbrannten. Diese Schlacht fand ungefähr zwei (englische Meilen) von Kedewih statt."

Das Manuscript endet mit den Worten:

„Geendigt durch die Gnade und den Beistand Gottes, das Schreiben dieses Auszugs am Mittwoch um Mittag, den 29. des Rejab, 1239 der Hedschra für den Raïs Abdallah, den englischen Christen, in der Stadt von Secketuh, des Landes Hubssa, der Residenz des Fürsten der Glaubigen, Mohammed Bello; welchen Gott beständig siegreich seyn lassen wolle! Amen.

14. Gesang des Mohammed-el-Amin-el-Kanemy, Scheikhs des Korau, Gesetzgebers von Bornu und Gouverneurs von Kanem; bei seiner Rückkehr von Begarmi im Jahre 1821. *).

(Ins Englische übersezt von dem Major Denham.)

Ich komme zurück zu meinem Volke, zu dem Volk meines Herzens, und den Kindern meiner Sorge. Mit Tagesanbruch, nüchtern, auf den Lippen das Morgengebet, nähere ich mich Kuka, im Anblick des Thores, der Pforte, die meine Abreise sah. Lange war die Speerschlacht zweifelhaft, aber sie hat ruhmvoll geendet, hat mein Volk mit Ehre und Sieg bedeckt; weil Gott der Allmächtige uns beistand. Dieß waren unsere Thaten; sie leben im Gedächtniß Aller. O ruhmvoller Feldzug!

*) Solche Gesänge dienen hier, wie ehemals im Oriente, statt der Bülletins und Proklamationen, in welchen ihrerseits die Poesie auch nicht selten ist; und verdienen also allerdings eine Stelle unter den Staatsakten.

Digitized by Google

Aber die größte Freude muß erzählt seyn, die Freude, o wie unvergleichlich! Das Wiederfinden meiner verlornen Liebe, eines Theils meiner selbst! Ihre edle und erhabene Stirne gleicht dem neuen Monde, ihre Nase dem himmlischen Bogen! Ihre Augbraunen, die ihre Schläfe berühren, wölben sich über Augen, die heller sind als der Mond, wenn er durchs Dunkel glänzt, Augen, deren weit durchdringende Blicke ihr Ziel nie fehlen. Ein einziger Blick auf ihre Schönheiten, diese allerobernden, rief sie meinem Geiste im Augenblick mit aller Anmuth des herrlichen Ganzen zurück; Lippen süßer wie Honig, und frischer als das reinste Wasser. O theuerste meiner Frauen! Des Himmels eignes Geschenk! Was empfand ich, als ich den Schleier von deinem Angesicht zurückschob. Du kanntest mich nicht in deiner Bestürzung; die Lebensgeister hatten dich verlassen. Du wußtest nicht, was da kommen würde, und deine weiten Augen schlossen sich in Verzweiflung. Es schien, mich habe ein Blitzstrahl mit seinem Feuer versengt. — Wie das Licht des Morgens die Schwärze der Nacht zerstreut, so, als sie wieder auflebte, durchdrang sie mich mit einer Wonne, überwältigend wie die purpurne Sonne, wenn sie in ihrem Glanze hervorbricht, erwärmend die Söhne der Erde mit ihren wiederbelebenden Feuern. Ich dachte an den Tag, da sie blühte vor mir, als die Nachricht ihres Verlustes mich traf wie ein Wirbel der Wüste. Mein Haupt neigte sich, gebeugt vom Kummer. Der Frühling kam zurück mit seiner Frische; aber seine Schauer konnten mein welkendes Haupt nicht erheben. Wer spricht meine Freude nun aus! Von ihren Schultern bis zu den Lenden wie schön sind ihre Formen! Wenn sie sich rührt, gleicht sie den Zweigen von zarten Lüftchen bewegt. Die Seide Indiens ist minder weich als ihre Haut, mit der edeln Gestalt ist sie scheu wie das junge Reh.

Meinem ganzen Volke verkündige man diese meine Freude; es nehme meinen Segen, und spreche seine Theilnahme mir aus; sein Anführer lebt, kommt zurück und ist

Digitized by Google

siegreich. Alle meine Unterthanen, selbst die kleinen Kinder werden diese unsere Thaten preisen mit Gesang; Alle sollen die Freude ihres Anführers theilen, die das Alter verhindert, meines Ruhmes Genossen zu seyn, und die noch den Weg der Helden zu lernen haben. Gott hat uns die zu überwältigen gegeben, welche gegen uns standen; sie sind gefallen und ihre Städte liegen in Trümmern; am hellen Tag im Angesicht der Sonne haben die Kinder des Propheten sie unter die Füße getreten, und jezt nahen wir unserer Heimath.

Gegen den Aufgang der Sonne verfolgten wir sie; sie flohen! sie wurden zerstreut, sie bluteten, und sie wurden gebunden. Am fünften Tage der Woche, gesegnet sey der Tag, flatterten die Fahnen des Propheten im Winde. Die Blitze meiner Speere spielten um sie her; das Wiehern meiner Rosse ertönte wie Donner den Ungläubigen. Ihre Weiber, ihre Heerden, ihre Rosse waren unter unserer Beute; und er, welcher bei Sonnenaufgang von tausend funkelnden Spießen umgeben war, er der König war, als er von dannen ging, von Allem entblößt, war allein und verlassen.

David mein Kapitän, mein auserlesener Hauptmann war bedeckt mit dem Blute seiner Feinde; seine Kleider trugen die Farbe des Blutes. Er sezte seinen Fuß auf die Nacken (der Ungläubigen), indem er seine sichertreffende Lanze der Kaffir's herausriß, tief wie sie stak, aus der blutigen Scheide, indeß er mit seinem Schwerte rastlos seinem unbefriedigten Zorn genügte. Wälder von Speeren durchbohrten unsere Feinde; die Feigen wurden tapfer an diesem Tage; der bisher prahlende aber unthätige Soldat bewies sich an diesem Tag als ein Held. Wer wird die Thaten meiner braven Krieger würdig besingen? Den Tod vor ihren Augen umarmten sie die Gefahr wie ein junges Mädchen, dessen Gunst sie begehrten, lächelnd und stolz auf ihre Mannskraft; denn der Ruhm war süßer für sie als neuer Honig, als die Lippen jugendlicher Mädchen. Die Speerschlacht glich einem Tage

der

Digitized by Google

der Hochzeit, so freudig war mein Volk. Gewiß ihre Wuth ist gleich der eines wüthenden Löwen in seinem Zorn; wer wird ihn bändigen? Sie sind ein verzehrend Feuer in dem Auge ihrer Feinde. Stärker als Felsen sind meine Begleiter. Speere drauf! Speere drauf! bis die Sonne ihre Knochen sieht, und laßt ihre Leichname den Geyern und Hyänen zum Futter dienen, so lange sie dem Schwerte des Propheten widerstehen!

Aber, o mein Volk! schone die Besiegten und die, welche um Gnade bitten im Namen des Einzigen und Allmächtigen. Das waren meine Worte. Durch Blut watend kamen wir zu dem Palaste des Sultans. Was sind alle meine Niederlagen im Vergleich mit solchem Triumph!

Leiht eure Ohren, o meine Feldherren! ihr, die ihr gegenwärtig wart, denn eure Thaten sind es, die ich singe; und ihr auch, die ihr ferne wart, denn ich singe von euern Brüdern und von euern Söhnen. Es war der erste des Monats, als wir noch einmal gegen diejenigen zogen, welche unsere und unsers Glaubens Feinde sind!

Tirab, der Erste im Streit, wüthete wie mit der Kraft eines Elephanten, und auch mit seiner Klugheit zwei Tage lang. Vier Königreiche gegen Abend und eins gegen Mittag sind zerstört, fünf an der Zahl. Sechs Monate lang bin ich abwesend gewesen, und am siebenten kam ich zurück, nachdem ich meine Feinde gedemüthigt und sie als Sklaven gebunden habe. Wie Futter ist vor der Hyäne, so sind ihre Feinde vor meinem Volke. Sie sind verschlungen. Aber des Propheten Kinder sind gerettet von Gott, welcher über wahre Gläubige wacht. Wie der Dornstrauch zerreißt, was irgend seine Einsamkeit stört, so werfen meine speerschleudernden Schaaren ihre spitzigen Spieße in das Fleisch derer, die unsern Frieden und unsere Ruhe stören. Wenn ich ihren Muth errege, wehe denen, die sich wider sie setzen! Aber wer sich unterwirft und anerkennt den Einen und Allmächtigen und seinen Propheten gesegnet von Gott und seinen Engeln, soll Barmherzigkeit erlangen.



Digitized by Google

Ich regiere durch den Willen des Allerhöchsten, und durch Gottes Rathschluß, und handhabe das Gesetz Gottes, dessen Diener ich bin; und wer unter solchem Gesetze stirbt, deß ist das Paradies.

---

## 10.

## Brasilien und Oesterreich. Handels- und Schifffahrts-Traktat zwischen beiden Staaten, unterzeichnet zu Wien am 16. Juni 1827 *).

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ꝛc. ꝛc. und Se Majestät der Kaiser von Brasilien ꝛc. ꝛc., von demselben Wunsche beseelt, Ihren Unterthanen die Vortheile eines wechselseitigen Handelsverkehrs zuzusichern, und ihnen zugleich den Austausch der gegenseitigen Landeserzeugnisse zu erleichtern, sind übereingekommen, die wesentlichsten Gegenstände Ihrer Handelsverhältnisse mittelst eines eigenen Handels- und Schifffahrtstraktates zu regeln, und dieselben auf die Grundlagen der unter dem 30. Juni v. J. von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichneten, und von den zwei kontrahirenden hohen Theilen genehmigten vorläufigen Konvention zu stützen. Zu solchem Ende haben Sie zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich den Hrn. Klemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart u. s. w., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Civilehrenkreuzes, des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem,

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 15. April u. f. Die Ratifikationsurkunden wurden in Wien am 16. März 1828 ausgewechselt.

Digitized by Google

des brasilischen Südkreuzes, des portugiesischen Christusordens, und mehrerer anderer Orden; Kanzler des militärischen Marien-Theresienordens, dann Kämmerer und wirklicher geheimer Rath Sr. obbenannten Majestät des Kaisers von Oesterreich, Allerhöchstihren Staats- und Konferenzminister und Haus-, Hof- und Staatskanzler; und

Se. Majestät der Kaiser von Brasilien den Hrn. Anton Telles de Silva, Menezes, Caminha, Marquis v. Rezende und Grand des brasilischen Kaiserthums, Kommandeur des Christusordens, Ritter erster Klasse des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone, und des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Kammerherrn Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, Mitglied Seines Rathes und Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. k. k. apostolischen Majestät:

Welche nach Untersuchung ihrer, als zulänglich befundenen Vollmachten, folgende Artikel festgesezt haben:

Artikel. 1. Es wird für die österreichischen, eben so wie für die brasilischen Schiffe, eine gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Theile in allen Häfen, Orten und Gebieten beider Reiche, welche dermalen schon jeder andern fremden Nation geöffnet sind, oder künftig geöffnet werden sollen, stattfinden.

Art. 2. Die Unterthanen beider hohen kontrahirenden Theile können, in Folge dieser gegenseitigen Freiheit des Handels und der Schifffahrt, mit ihren Schiffen in allen Häfen, Bayen, Buchten, Ankerplätzen und Flüssen des jedem derselben gehörigen Gebiets einlaufen, daselbst ihre Ladungen ganz oder theilweise an das Land bringen, auch Ladungen dort einnehmen, und dieselben nach Maßgabe der bestehenden Zollverordnung ausführen; sie können dort ihren Aufenthalt wählen, Häuser und Magazine miethen, reisen, Handel



Digitized by Google

treiben, Kaufläden eröffnen, Waaren, Metalle und gemünztes Geld verführen, und ihre Geschäfte entweder selbst oder durch ihre Bestellten und Handelsdiener besorgen, ohne dazu der Sensalen oder anderen Personen sich bedienen, oder diesen einen Entgeld oder Sold bezahlen zu müssen, wenn anders sie solche nicht freiwillig gebrauchen; und es wird in jedem Falle den Verkäufern, sowohl als den Käufern, volle Freiheit gegönnt seyn, die Preise aller und jeder in das Gebiet beider hohen kontrahirenden Theile eingeführten oder aus denselben ausgeführten Waaren und Güter, nach eigenem Gutbefinden zu regeln und zu bestimmen.

Art. 3. In Folge wechselseitiger Uebereinkunft sind hievon jedoch ausgenommen die Artikel der Kriegskontrebande, und die den Kronen beider hohen kontrahirenden Theile vorbehaltenen Gegenstände; gleichwie auch der Küstenhandel von einem Hafen zum andern, sofern derselbe in einheimischen oder fremden, zum Verbrauche bereits verzollten Erzeugnissen bestehen sollte; indem dieser Küstenhandel nur mittelst National-Fahrzeugen getrieben werden darf, wobei es indessen den Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile unbenommen bleibt, ihre Güter und Waaren auf derlei Fahrzeugen gegen Erlegung derselben Gebühren, die einen wie die andern, zu verladen.

Art. 4. Die Fahrzeuge und Schiffe der Unterthanen beider hohen kontrahirenden Theile werden in den Häfen und auf den Ankerplätzen des andern Gebiets unter der Benennung von Leuchtthurm-, Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine- oder andern dergleichen Gebühren, welchen Namen sie auch haben mögen, keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen seyn, als jenen, wozu die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation in denselben Häfen beim Ein- und Auslaufen gehalten sind, oder künftig gehalten seyn werden.

Art. 5. Um die Nationalität der österreichischen und brasilischen Schiffe zu bestimmen, kommen die hohen kontrahirenden Theile dahin überein, daß jene als österreichische Schiffe

Digitized by Google

betrachtet werden sollen, welche ein Eigenthum österreichischer Unterthanen, und in Gemäßheit der österreichischen Gesetze und Anordnungen gebauet, einregistrirt und bemannt sind; gleichwie andererseits jene, welche in Brasilien gebaut, und ein Eigenthum brasilischer Unterthanen sind, und wobei der Kapitän nebst den drei Viertheilen der Mannschaft ebenfalls aus brasilischen Unterthanen bestehen, als brasilische Schiffe angesehen werden sollen. Und da Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Brasiliens Schifffahrt zu begünstigen die Absicht haben, so verbinden Allerhöchstdieselben Sich, auf der vollständigen Erfüllung dieser leztern Bestimmung provisorisch nicht zu bestehen; nur müssen auf jeden Fall der Eigenthümer, und der Kapitän Brasilier, und die Schiffe selbst mit den erfoderlichen Seeurkunden und Dokumenten in gesetzlicher Form versehen seyn.

Art. 6. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich sind, und aus österreichischen Häfen zum Verbrauch ausgeführt werden, können, an wen immer sie auch gerichtet, oder wem sie auch zugefertigt seyn mögen, in allen und jedem Hafen des brasilischen Reiches ungehindert eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Eingangsgebühren als jenen unterworfen zu seyn, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben Güter, Waaren und Artikel jezt schon entrichten, oder künftig, in Folge des allgemeinen Zolltarifs, zu entrichten haben werden, welcher zu solchem Ende in allen Häfen Brasiliens, wo Zollämter bestehen, oder noch aufgestellt werden sollen, bekannt gemacht werden wird. Man ist jedoch zugleich übereingekommen, daß bei Erwähnung der am meisten begünstigten Nation, jene der Portugiesen nicht zum Vergleichungspunkt dienen könne, selbst wenn solche in Brasilien besondere Handelsprivilegien erhalten sollte.

Digitized by Google

Art. 7. Eben so ist man darüber einig, daß, so oft der Werth von Erzeugnissen des österreichischen Bodens oder des österreichischen Kunstfleißes, welche bei den Zollämtern Brasiliens zum Verbrauche eingebracht werden, in dem Tarife nicht bestimmt angesezt wäre, demjenigen, welcher derlei Artikel einführt, gestattet seyn solle, über deren Werth eine Erklärung abzugeben, damit besagte Gegenstände in Gemäßheit dieser Erklärung von dem Zollamte behandelt werden; im Falle jedoch, wo die mit Einhebung der Gebühren beauftragten Zollbeamten erachteten, daß bei der Angabe des Werthes ein zu großer Irrthum untergelaufen wäre, soll es ihnen frei stehen, die in der Art geschäzten Gegenstände für eigene Rechnung zu übernehmen, wogegen sie aber dem Verkäufer, binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Anhaltens der Waare an gerechnet, zehn vom Hundert über die Schätzung zu bezahlen, und die bereits erlegten Gebühren zurück zu ersetzen haben.

Art. 8. In Erwiederung vorstehender Artikel sollen alle Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens, der Handarbeit oder des Kunstfleißes der Unterthanen und Länder Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien sind, und unmittelbar in die österreichischen Häfen zum Verbrauche eingeführt werden, keine andern Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation für dieselben auf gleiche Art eingeführten Artikel entrichten, oder künftig entrichten sollten.

Art. 9. Alle Erzeugnisse und Waaren der Unterthanen und Länder jedes der zwei kontrahirenden Theile sollen bei ihrer Einfuhr in die Staaten des andern Theils mit Ursprungszeugnissen, nach den in den beiderseitigen Staaten diesfalls bestehenden Vorschriften, versehen seyn.

Art. 10. Alle Güter, Waaren und Manufakturen der Unterthanen und Länder des österreichischen Kaiserthums, welche in den Häfen des brasilischen Kaiserthums zur einstweiligen Lagerung oder zur Wiederausfuhr abgefertigt werden,

Digitized by Google

sollen keine andern als jene Gebühren entrichten, welche für die am meisten begünstigte Nation jezt schon festgesezt sind, oder künftig noch festgesezt werden dürften.

Art. 11. Beide hohe kontrahirende Theile kommen überein, daß Ihre Unterthanen in Ihren rücksichtlichen Ländern und Staaten alle und jede Freiheiten, Privilegien und Ausnahmen, welche was immer für einer andern Nation in Beziehung auf Handel und Schifffahrt bewilligt werden dürften, genießen sollten; wobei zugleich verstanden ist, daß denselben wechselseitig diese günstigen Bedingungen unmittelbar von Rechts wegen und unabhängig von jeder andern Stipulation dergestalt zu Gute kommen sollen, als ob solche im gegenwärtigen Traktate ausdrücklich angeführt wären.

Art. 12. In Allem, was das Ein- und Ausladen der Schiffe, so wie die Sicherheit des Eigenthums, der Waaren und Effekten der Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile anlangt, werden die beiderseitigen Unterthanen sich aller der Sicherheit, Begünstigungen und Freiheiten zu erfreuen haben, welche der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind; sie können über ihr Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, leztwillige Anordnung oder auf jede andere Weise frei, ohne allen Anstand oder Hinderniß verfügen; ihre Häuser, ihr Besitzthum und ihre Effekten sollen geschüzt und in Ehren gehalten, auch durch keine Behörde wider ihren Willen in Beschlag genommen werden, ohne Gefährde jedoch des gesetzlichen Rechtsganges; sie sind überdieß jedes Militärdienstes zu Land und zu Wasser enthoben, so wie auch jedes andern öffentlichen Dienstes, jedes gezwungenen Darlehens, oder jeder militärischen Requisition, und können zu keiner gewöhnlichen Steuer angehalten werden, die höher wäre als jene, welche die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation bezahlen, oder künftig bezahlen sollten.

Art. 13. Jeder der zwei hohen kontrahirenden Theile hat das Recht Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln zu

Digitized by Google

ernennen, welche in den Häfen oder Städten des andern Staates zum Schutze des Handels sich aufhalten werden; bevor selbe jedoch ihre Amtsverrichtungen ausüben können, müssen sie von der Regierung, bei welcher sie zu verweilen bestimmt sind, in der herkömmlichen Form zugelassen und anerkannt worden seyn. Dieselben werden übrigens, sowohl was ihre Person, als auch die Erfüllung der amtlichen Obliegenheiten und den ihren Landsleuten schuldigen Schutz betrifft, in den beiderseitigen Staaten dieselben Privilegien genießen, welche den Konsuln der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden sollten.

Art. 14. Se. Majestät der Kaiser von Brasilien räumt den Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich die Befugniß ein, daß sie bei den brasilischen Zollämtern desselben Rechtes der Zoll- und Gebühren-Vormerkung, und unter denselben Bedingungen und Gewährschaften, wie die Unterthanen Brasiliens, sich zu erfreuen haben sollen, wogegen, dem gemeinschaftlichen Uebereinkommen gemäß, auch die brasilischen Unterthanen bei den österreichischen Zollämtern jede, mit den bestehenden Gesetzen und Anordnungen vereinbarliche Begünstigung genießen werden.

Art. 15. Gegenwärtiger Handels- und Schifffahrtstraktat soll durch einen Zeitraum von sechs Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in voller und unbeschränkter Wirksamkeit bleiben.

Art. 16. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Traktates sollen zu Wien binnen neun Monaten, vom Tag der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Insiegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien den 16. Junius im Jahre der Gnade 1827.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Rezende.

Digitized by Google

## 11.

## Brasilien und die freien Hanseſtädte, Lübeck, Bremen und Hamburg. Handels- und Schifffahrts-Vertrag, geſchloſſen zu Rio de Janeiro am 17. November 1827 *).

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Der Senat der freien Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien Hanseſtadt Bremen und der Senat der freien Hanseſtadt Hamburg, jede derſelben für ſich, einerſeits und Se. Majeſtät der Kaiſer von Braſilien andererſeits, von dem Wunſche beſeelt, die Handels- und Schifffahrtsverhältniſſe zwiſchen dieſen Staaten zu befeſtigen, haben zum Abſchluß einer auf gerechte Gegenſeitigkeit gegründeten Konvention zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der freien Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien Hanseſtadt Bremen und der Senat der freien Hanseſtadt Hamburg: den Hrn. Johann Karl Friedrich Gildemeiſter, Dr. der Rechte, Mitglied des Senats von Bremen und gegenwärtig deſſen außerordentlichen Geſandten bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Braſilien, und den Hrn. Karl Sieveking, Dr. der Rechte, Mitglied und Syndikus des Senats von Hamburg und gegenwärtig deſſen außerordentlichen Geſandten bei Seiner gedachten Majeſtät.

Und Se. Majeſtät der Kaiſer von Braſilien: Se. Exzellenz den Marquis v. Queluz, Staatsrath, Senator des Reiches, Großkreuz des kaiſerlichen Ordens vom Kreuze, Kommandeur des kaiſerlichen Chriſt-Ordens, Miniſter und Staatsſekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, und Se. Exzellenz den Grafen v. Lages, Staatsrath, Offizier des kaiſerlichen Ordens vom Kreuze, Kommandeur des kaiſerlichen Ordens vom heiligen Benedikt von Avis, Inhaber des goldenen Kreuzes der Pazifikationsarmee von

*) Nach der im Hamburger Korreſpondenten vom 25. März u. f. 1828 enthaltenen Ueberſetzung.

Digitized by Google

Süden, Brigadier der kaiserlichen und Nationalarmee, Minister und Staatssekretär für das Kriegs-Departement, Inspektor der kaiserlichen Militär-Akademie:

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Alle Häfen und Ankerplätze der gedachten Staaten, welche den Schiffen irgend einer andern Nation offen sind, sollen es auch respektiv den brasilischen und hanseatischen Schiffen seyn.

Art. 2. Jedes Schiff unter Lübecker, Bremer oder Hamburger Flagge, welches ausschließlich Bürgern eines dieser Freistaaten gehört und dessen Kapitän ebenfalls Bürger eines derselben ist, soll hinsichtlich aller diese Konvention betreffenden Gegenstände als ein Lübecker, Bremer oder Hamburger Schiff betrachtet werden. Genau dasselbe gilt umgekehrt in Betreff der brasilischen Schiffe. — Die regelmäßig ausgefertigten Seepässe sollen unter den hohen Kontrahenten als Beweis der Nationalität brasilischer und hanseatischer Schiffe gelten.

Art. 3. Die Lübecker, Bremer und Hamburger Schiffe, welche in brasilische Häfen einlaufen, oder von da auslaufen, so wie die in die Häfen der Hansestädte einlaufenden oder von da auslaufenden brasilischen Schiffe sind keinen andern oder höhern auf den Fahrzeugen, abgesehen von ihren Ladungen, ruhenden Abgaben an Hafen-, Fracht-, Anker-, Leucht-, Tonnen-, Visitations-, Loots-Geld, oder unter welcher andern Benennung es auch sey, unterworfen, als solchen, die jezt oder in Zukunft von nationalen Fahrzeugen erhoben werden.

Art. 4. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, keine Ein- oder Ausfuhrverbote zu erlassen, welche die Importationen oder Exportationen eines der Länder treffen, während sie diejenigen anderer Länder in Bezug auf die Artikel der nämlichen Gattung unberührt lassen. Sie verpflichten sich ferner, dergleichen Artikel mit keinen Auflagen oder andern

Digitized by Google

Lasten zu beschweren, welche nicht zugleich ohne Unterschied des Landes alle Ein- oder Ausfuhren der nämlichen Gattung besaßen.

Art. 5. Alle Waaren, welche durch nationale Schiffe in die respektiven Staaten ein- oder von da ausgeführt werden können, dürfen es auch in Schiffen des andern Theils. Da jedoch der von Hafen zu Hafen gehende, den Transport einheimischer oder bereits zum innern Verbrauch dispachirter fremder Produkte befassende Küstenhandel von diesem allgemeinen Grundsatze ausgenommen, und den Verfügungen jedes Landes vorbehalten bleibt, so ist man von beiden Seiten übereingekommen, daß die Bürger und Unterthanen der hohen Kontrahenten in dieser Hinsicht, wie in Betreff der Befugniß zur Benutzung von Küstenfahrzeugen beim Transporte ihrer Waaren, dieselben Rechte genießen sollen, welche den Unterthanen der am meisten begünstigten Nation eingeräumt sind, oder in der Folge zugestanden werden möchten.

Art. 6. Alle und jede Waaren, ohne Unterschied des Ursprungs, welche in brasilischen oder einer in den hanseatischen Häfen in ihrem direkten Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen von Brasilien in die Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg oder aus diesen Häfen nach Brasilien geführt werden, — desgleichen die in brasilischen Schiffen aus irgend einem Lande in die hanseatischen Häfen ein- oder aus denselben nach irgend einem Lande ausgeführten Waaren haben in gedachten Häfen die Ein- oder Ausgangsgebühren, so wie die Abgaben jeder Art nur nach dem, dem direkten und nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe zu entrichten. — Auf der andern Seite haben alle und jede Waaren, ohne Unterschied des Ursprungs, welche in hanseatischen oder einer in Brasilien in ihrem direkten Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen aus den Häfen von Lübeck, Bremen oder Hamburg nach Brasilien oder von Brasilien in diese Häfen geführt werden, in Brasilien

Digitized by Google

die Ein- und Ausgangsgebühren, so wie die Abgaben jeder Art nur nach dem, dem direkten und nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe, welcher durch andere Verträge gegenwärtig für alle zum innern Verbrauch dispaschirter Güter statt 24 nur 15 Prozent beträgt, zu entrichten. — Da die Hanseſtädte den indirekten Handel Brasiliens auf keine Weise beschränkt haben, und da gleichwohl die brasilische Regierung in der gegenwärtigen Lage ihrer Handelsverhältnisse dem indirekten Handel der gedachten Städte nicht die gleiche Ausdehnung und eine vollständige Reziprozität einräumen kann, so ist man übereingekommen, daß der besagte indirekte Handel einstweilen nur hinsichtlich solcher Nationen stattfinden soll, deren direkter Handel in den brasilischen Häfen durch besondere Verträge begünstigt ist, oder künftig begünstigt werden wird. Die in hanseatischen Fahrzeugen aus den Häfen solcher begünstigten Nationen nach Brasilien geführten Güter haben daselbst dieselben Aus- und Eingangsgebühren und sonstigen Abgaben, welche die Hanseſtädte in ihrem direkten Handel bezahlen, zu entrichten, wobei inzwischen jene Güter denselben Förmlichkeiten unterworfen bleiben, welche erfoderlich sind, wenn sie von den in ihrem direkten Handel begünstigten Nationen in Brasilien eingeführt werden. Die in dem einen oder andern Lande für die Ein- oder Ausfuhr in den Schiffen irgend einer fremden Nation bewilligten Prämien, Rückzölle und sonstigen Vortheile der Art werden auf gleiche Weise zugestanden, wenn die Ein- oder Ausfuhr in Fahrzeugen des andern Landes geschieht. In der direkten Fahrt zwischen Brasilien und den Hanseſtädten genügen die respektiven durch die brasilischen und hanseatischen Konsulate, oder in deren Ermangelung durch die Ortsbehörden visirten Manifeste, um die Ein- oder Ausfuhren der in diesem Artikel stipulirten Begünstigungen theilhaftig zu machen.

Art. 7. Die im vorigen Artikel bezeichneten Waaren

Digitized by Google

genießen in den Zollstätten hinsichtlich ihrer Evaluation aller Vorzüge und Erleichterungen, die der am meisten begünstigten Nation jezt oder künftig zu Theil werden. Man ist insbesondere einverstanden, daß, sofern sie keinen bestimmten Werth im brasilischen Tarife haben, ihre Dispaschirung im Zollhause nach einer vom Empfänger gezeichneten Werth-Deklaration geschehe; sollten jedoch die mit der Erhebung der Rechte beauftragten Zollbeamten Unrichtigkeit in solcher Werthangabe vermuthen, so sind sie befugt, die so evaluirten Gegenstände gegen eine innerhalb fünfzehn Tagen, vom Tage des Anhaltens an gerechnet, zu leistende Zahlung des also geschäzten Werthes mit zehn Prozent Aufschlag und gegen Zurückgabe der bezahlten Rechte zu übernehmen.

Art. 8. Der Handel und die Schifffahrt zwischen Brasilien und den hanseatischen Häfen genießen in den Staaten beider Kontrahenten, ohne in dieser Beziehung eine additionelle Konvention abzuwarten, aller Privilegien und Vorzüge, die irgend einer andern begünstigten Nation eingeräumt sind, oder es in der Folge werden, in so fern nämlich den dabei vorausgesezten Reciprocitäts-Bedingungen entsprochen wird. Man hat sich indeß darüber verständigt, daß die Privilegien, welche der portugiesischen Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, hiebei nicht zum Maaßstabe dienen dürfen. Auch erstrecken sich die Wirkungen der gegenwärtigen Konvention nicht auf Portugal, in so fern deshalb nicht besondere Verträge stattfinden sollten.

Art. 9. Die Konsuln der respektiven Regierungen werden sowohl für ihre Personen, als hinsichtlich der Ausübung ihres Berufes auf gleichem Fuße mit denen der am meisten begünstigten Nation behandelt. Namentlich genießen sie das Recht, über die Zoll-Evaluationen sowohl allgemeine als besondere Vorstellungen zu machen, die man sodann, ohne darum die Ausfertigung zu verzögern, möglichst schnell berücksichtigen wird.

Digitized by Google

Art. 10. Im Fall sich der eine der hohen Kontrahenten im Kriege befinden sollte, während der andere neutral bliebe, ist ausgemacht, daß Alles, was der kriegführende Theil mit andern Mächten für die neutrale Flagge Vortheilhaftes verabredet hätte, auch zwischen Brasilien und den Hansestädten zur Richtschnur dienen soll. Um jedem Mißverständnisse hinsichtlich dessen, was als Kriegskontrebande zu betrachten sey, vorzubeugen, ist man (wiewohl unbeschadet des eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes) übereingekommen, deren Definition auf folgende Artikel zu beschränken: Kanonen, Mörser, Flinten, Pistolen, Granaten, Saucissen, Laveten, Wehrgehenke, Pulver, Salpeter, Helme, Kugeln, Piken, Degen, Hellebarten, Sättel, Pferdegeschirre und andere zum Kriegsgebrauch verfertigte Werkzeuge aller Art.

Art. 11. Die Bürger und Unterthanen der respektiven Länder genießen in dem andern Lande, hinsichtlich ihrer Personen, ihrer Güter, der Ausübung ihres Gottesdienstes und der Anwendung ihrer Gewerbthätigkeit aller Rechte und Privilegien, die den Individuen der am meisten begünstigten Nation eingeräumt sind oder es in der Folge werden. Da einige Fremde in Brasilien des Vorrechts genießen, unter denselben Bedingungen und Sicherheiten, wie brasilische Unterthanen, Assignanten beim Zoll zu seyn, so wird diese Begünstigung gleichmäßig auf die in diesem Reiche residirenden Hanseaten ausgedehnt.

Art. 12. Die hohen Kontrahenten behalten sich das Recht vor, in alle additionellen Stipulationen einzugehen, welche das gegenseitige Handelsinteresse erfodern sollte, und alle Artikel, über die man sich dergestalt vereinigt, sollen als Theile dieser Konvention betrachtet werden.

Art. 13. Wird gleich die gegenwärtige Konvention als den drei freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich angesehen, so ist man dennoch übereingekommen, daß keine solidarische Verpflichtung unter ihren souveränen

Digitized by Google

Regierungen stattfindet, und daß die Bestimmungen gegenwärtiger Konvention, wenn sie etwa hinsichtlich einer dieser Republiken aufhören sollten, gleichwohl in Bezug auf die übrigen in voller Kraft bleiben.

Art. 14. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen im Verlauf von vier Monaten, oder wo möglich noch früher, zu London ausgewechselt werden. Sie soll während zehn Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, und über diesen Zeitpunkt hinaus, so lange bis die Senate der Hansestädte, sey es gemeinschaftlich oder einzeln, oder Se. Majestät der Kaiser von Brasilien, die Absicht, sie zu Ende gehen zu lassen, kundgethan haben, nicht minder auch während der Dauer der Verhandlungen über ihre Erneuerung oder Modifikation in Kraft bleiben. Deß zur Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Senate der hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, und Sr. Majestät des Kaisers von Brasilien, kraft ihrer Vollmachten dieselben unterschrieben und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rio de Janeiro, den 17. des Monats November des Jahrs 1827.

(Unterz.) Marquis v. Queluz.
(Unterz.) Graf v. Lages.
(Unterz.) Gildemeister.
(Unterz.) K. Sieveking.

---

## 12.

## Großbritannien. Bittschrift der Assembly der brittisch-westindischen Insel Jamaika an den König, gegen die Maaßregeln des Parlaments in Betreff der Sklavenbevölkerung. 22. Dezember 1826 *).

Wir Ew. Majestät pflichterfüllte, treugesinnte Unter-

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus. Oktober 1827. S. 1.

Digitized by Google

thanen, die Assembly von Jamaika, nahen uns dem Throne Ewr. Majestät mit einem Bericht über die Betrübnisse des verläumdeten, unterdrückten, verarmten Volkes, welches wir repräsentiren. Die Insel Jamaika, vormals reich durch die Erzeugnisse ihres Bodens und die Ausdehnung ihres Handels, blühte zufrieden und glücklich. Während Europa's Nationen durch krampfhafte Anstrengungen zerrissen waren; während England selbst mehr als einmal dem Abgrunde der Revolution nahe stand, blieb Ew. Majestät Kolonie mit sich selbst im Frieden, unbedroht durch auswärtige Feinde, ungestört durch Befürchtungen innerer Bewegung. So war Jamaika! Doch, wie verwandelt ist die Scene, wie traurig der Gegensatz, den jezt die Insel darstellt. Der Handel verläßt ihr Gestade; die Erzeugnisse ihres Bodens, mit Auflagen überlastet, erlangen auf den Märkten des Mutterlandes nicht den Preis, der hinreicht, die Kosten des Anbau's und der Bereitung zu decken; Zeichen des Wohlstandes sind nicht mehr bemerkbar; eine allgemeine Trauernacht lagert sich um uns her, und Verfall, in schrecklichster Gestalt, und allem Anscheine nach unvermeidlich, dringt mit schnellen Schritten heran. Schwere Zölle, den Stapelwaaren unsers Bodens während der Dauer eines langen, höchst kostspieligen Krieges aufgelegt, bleiben unwiderrufen, nachdem zwölf Jahre eines allgemeinen Friedens verflossen, da doch in diesem Zeitraume die Unterthanen Ew. Majestät in Europa von mehreren Millionen Taxen erlöst worden sind. So drückend dieses auch ist, so ist es doch nicht das schwerste Ungemach, worunter wir erliegen. Der Druck der Armuth ließe sich mit Gleichmuth und Entsagung unter der frohen Hoffnung ertragen, daß Jamaika's Ansprüche nicht immerdar unbeachtet bleiben würden und die Zeit kommen könnte, daß unsere lang geprüfte, oft anerkannte Treue und Anhänglichkeiit an die Regierung und Staatsverfassung günstige Berücksichtigung von Ew. Majestät Ministerium erlangen möchte. Doch neue Schwierigkeiten,

neue

Digitized by Google

neue Gefahren bedrohen uns jezt. Vor drei Jahren wurden Beschlüsse, berechnet, das Vertrauen, welches vormals zwischen dem Herrn und dem Sklaven obwaltete, zu zerstören, von einem Minister Ewr. Maj. vorgebracht und vom Hause der Gemeinen bewilligt. Bald ward den Sklaven durch leidenschaftlich entflammte Verhandlungen im Parlament und durch lügenhafte, verläumdende Schriften, welche die Presse in allen Theilen des vereinigten Königreichs lieferte, recht geflissentlich gelehrt, seinen Herrn, zu dem er sonst als Schützer und Versorger emporblickte, als seinen Tyrannen und Unterdrücker zu betrachten. Rebellische Verschwörungen offenbarten sich bald in verschiedenen Theilen der Insel, und wurden nur durch die schreckliche, aber nothwendige Aufopferung des Lebens vieler getäuschten Schlachtopfer einer irrigen Philanthropie und eigensüchtiger, arglistiger Menschen unterdrückt. Man hätte Grund gehabt, zu glauben, daß Ewr. Maj. Minister, durch das geschehene Unheil gewarnt, abgestanden hätten von der weitern Verfolgung solcher mit so vieler Gefahr verknüpften Projekte. Doch dieselben Beschlüsse sind seitdem, auf ihren Antrieb, auch im Hause der Pairs angenommen, und der Gegenstand der Verhaltungsbefehle für den Repräsentanten Ew. Maj. auf dieser Insel geworden, welcher sie uns übergeben hat, als Grundlage gesetzlicher Beschlüsse. Es ist im Parlament laut verkündet: die Ausrottung der Sklaverei sey der endliche Zweck der Minister Ewr. Maj.; würden die anempfohlenen, auf Beförderung dieses Zwecks berechneten Maaßregeln nicht durch die Kolonial-Gesetzgebung in Ausführung gesezt, so werde die Hülfe des Reichs-Parlaments angerufen werden, um deren Erlangung sicher zu stellen. Unsere Lokalkenntniß überzeugt uns, daß viele der anempfohlenen Maaßregeln unausführbar sind, wenn man billigerweise die Eigenthumsrechte berücksichtigt, und daß der Versuch, sie in Ausführung zu setzen, mit unserm völligen Untergange enden würde. Doch bedroht man uns, die Allmacht des Parlaments werde zur



Digitized by Google

Vernichtung des mittelst zahlreicher Grundgesetze geheiligten Eigenthums und zur Gefährdung des Lebens getreuer Unterthanen aufgeboten werden, weil beide Häuser des Parlaments in einmüthigen Beschlüssen es also verfügt haben. Hätten, unter Sanktion der brittischen Regierung, vorgängige Untersuchungen über unsere Kolonial-Polizei stattgefunden, und wären also die Maaßregeln, welche jezt das Reichs-Parlament zur Verbesserung der Sklaven-Bevölkerung für nothwendig erachtet, das Resultat einer unbefangenen, unparteiischen Untersuchung gewesen, so würde die Mitwirkung der Gesetzgebung von Jamaika zu ihrer Annahme nicht zurückgehalten worden seyn. Doch man hat gegen uns, die wir weit vom Mutterlande entfernt sind, ein Benehmen verfolgt, ganz verschieden von dem, welches in England beobachtet wird, wenn Privat-Eigenthum von dem geringfügigsten Werthe um des Gemeinwohls willen beeinträchtigt wird. Die Gesetze treten dann zu dessen Schutze ein, und ein Geschworuen-Gericht des Landes bestimmt eine völlige, genügende Entschädigung, ehe von dem Eigenthümer gefodert werden kann, daß er seinem Rechte entsage. Uns ist dieselbe Maaßregel der Gerechtigkeit verweigert, und man foderte von uns, Gesetze zu erlassen, die in ihren Folgen den Untergang dieser Insel herbeiführen können, ohne irgend eine feierliche Untersuchung ihrer Zweckdienlichkeit, sondern bloß auf Antrieb von Menschen, welche die Kolonien auf Aussagen hin, die aus den verdächtigsten Quellen fließen, verläumdet haben. Wir berufen uns auf jenes Gesetzbuch, wodurch der Sklave in seiner Person und seinem Eigenthume geschüzt ist, um die bittern Aeußerungen zu widerlegen, womit man die Bewohner der Kolonien überhäuft hat. Wir berufen uns auf diese Gesetze, welche den aufrichtigen Wunsch der Assembly von Jamaika beurkunden, das Wohlseyn der Sklaven zu befördern, so weit damit das Eigenthumsrecht bestehen kann. Jedwede Sitzung hat Vorrechte und Rechts-

Digitized by Google

wahlen hinzugefügt, und die Verbesserungen, welche in diesem Jahre eingeführt sind, müssen jedem Vorurtheilsfreien beweisen, daß wir uns mit Fug auf unsere Gesetze berufen dürfen. Das Sklavengesetz, welches im Jahre 1816 durchging, erwarb sich eine unbeschränkte Billigung vieler Minister Ewr. Maj., da es viele heilsame, menschenfreundliche Verfügungen enthält. Seit jener Zeit sind die Personen der Sklavinnen durch gesetzliche Verfügungen geschützt, in Gemäßheit des Geistes der Akte der Königin Elisabeth; Todes-Urtheile können von der gesetzlichen Behörde nur unter Sanktion des Gouverneurs verhängt werden; der Sklave hat nach gesetzlicher Verordnung den Sonnabend frei, und kann an diesem Tage für sich arbeiten und den Sonntag der Gottes-Verehrung widmen; Pfarrer sind in den verschiedenen Kirchspielen der Insel eigens ernannt, um unsere Sklaven-Bevölkerung in der christlichen Religionslehre zu unterrichten; Freilassungen werden aufgemuntert und erleichtert; die Tauf- und Trauungs-Gebühren sind abgeschafft; der Sklave ist befähigt, über sein persönliches Eigenthum von jedem Belaufe testamentarisch zu verfügen. Diese Verordnungen sind freiwillig der menschenfreundlichen, wohlwollenden Neigung entquollen, die uns antrieb, von Zeit zu Zeit unser Sklaven-Gesetzbuch zu revidiren, und strenge in diesem Geiste haben wir noch während der gegenwärtigen Sitzung denselben Weg verfolgt; alle Verordnungen sind ausgemerzt, welche die Politik früherer Zeit gebieterisch forderte, die jezt aber nicht mehr nothwendig sind und hart erscheinen; noch größeren Schutz haben wir dem Sklaven gewährt, indem wir der Züchtigung noch engere Schranken setzen; und indem wir ihm, insgemein mit jedem brittischen Unterthan, die Wohlthat eines großen Geschwornen-Gerichts gewährten, sicherten wir ihm eine zwiefache Untersuchung, ehe das „Schuldig" über ihn ausgesprochen werden darf; noch haben wir dem Sklaven eine Rechtswohlthat zugewilligt, wie sie kein brittischer Unterthan im vereinigten König-



Digitized by Google

reiche genießt, indem wir ihm einen Anwalt erlaubt haben, mit der Freiheit, die Geschwornen zu Gunsten des Sklaven anzureden, der eines Haupt-Verbrechens angeklagt ist; der Sonntags-Markt nach 11 Uhr ist abgeschafft; die Ehe unter unsern Sklaven findet Aufmunterung; die Trennung der Familien durch gerichtlichen Verkauf und andere Maaßregeln ist untersagt; die Versorgung der arbeitsunfähigen Sklaven eingeschärft; die Erwerbung persönlichen Eigenthums, die nach Landesgebrauch erlaubt ist, gesetzlich sanktionirt und gesichert, und endlich, um jedem möglichen Einwurf der Feinde unseres Kolonial-Systems zu begegnen, daß unsere Sklaven keinen genügenden Schutz vor dem Gesetze finden, haben wir sie für befähigt erklärt, in Kriminalfällen als Zeugen aufzutreten.

Unser Sklaven-Gesetzbuch, so vervollkommt, wie es nur die obwaltenden Umstände zulassen, enthält günstigere Verfügungen, als sie vielleicht mit gesunder Politik verträglich sind. Doch dabei müssen wir stehen bleiben; wir können nicht, ohne die Pflicht gegen unsere Vollmachtgeber zu verletzen, einwilligen, daß noch ein Schritt weiter gegangen werde, ohne eine definitive Zusicherung abseiten des Parlaments in Betreff völliger Schadloshaltung für jeden Nachtheil, der aus den von demselben anempfohlenen Maaßregeln erwachsen kann. Während des Anfangs dieses Jahrs verordneten die Minister Ewr. Maj. (als wäre es beschlossen, in jeder Rücksicht die Einrichtungen der Kolonien zu beeinträchtigen), die Einsammlung und zum Theil die Verwendung solcher Abgaben, mittelst der Zollbeamten, welche bis dahin unser General-Einnehmer empfing, und für die, von der Gesetzgebung der Insel verordneten Zwecke verwendete. Also haben, in unmittelbarer Verletzung der brittischen Akte 18, Geo. 3. Kap. 12. und des ausschließlichen Rechts der Gesetzgebung dieser Insel, die innerhalb derselben eingetriebenen Abgaben zu verwenden, die Minister Ewr. Maj., in ihrer eignen Willkür, unsern Einkünften eine neue Last auferlegt, eben so unterdrückend für das

Digitized by Google

Volk von Jamaika, als vernichtend für unsere verfassungsmäßigen Rechte. Wir haben also Ewr. Maj. keinen übertriebenen Bericht der Drangsale, worunter wir leiden, und die in Kurzem eine Losreißung dieser schätzbaren Kolonie von Ihrem Reiche androhen, vorgelegt. Diesen gehäuften Uebeln können wir uns unmöglich stillschweigend fügen. Wir appelliren daher an Ew. Majestät. Leihen Sie, gnädiger Herr, der Bitte Ihrer getreuen Unterthanen Gehör. Die väterliche Zwischenkunft Ihrer königlichen Gewalt zu unsern Gunsten kann allein dem drohenden Untergange vorbeugen. Unerschütterlich treu gesinnt und voll pflichtschuldiger Liebe für Ihre Person flehen wir daher zu Ew. Majestät, die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die Kriegsabgaben von unsern Erzeugnissen zu richten, um dieselben aufzuheben; Ihre Mißbilligung zu äußern wegen der verfassungswidrigen Einmischung Ihrer Minister in unsere Einkünfte und in das Recht der innern Gesetzgebung; und, wenn Ew. Majestät geruhen sollten, uns die Beschlüsse des Parlaments und die daraus erfolgten Verhaltungsbefehle an den Repräsentanten Ew. Majestät dennoch aufzudringen, dafür zu sorgen, daß sie eine Parlaments-Akte begleite, welche eine vollständige Schadloshaltung sichert, ohne welche wir nie in deren Annahme willigen können.

Beschlossen in der Assembly, am 22. Dezember 1726.

David Finlayson, Sprecher.

Digitized by Google

## 13.

## Großbritannien. Zensur-Verordnung für Zeitungen in Ostindien. Singapore 20. Februar 1827*).

„Den Herausgebern von Tagblättern ist verboten, irgend Etwas aufzunehmen, das unter nachstehende Rubriken fällt: 1) Anmerkungen über die Maaßregeln und Schritte der verehrlichen Direktion der ostindischen Kompagnie oder anderer mit der Regierung von Ostindien zusammenhängender Behörden in England; oder Erörterungen der politischen Verfügungen der hiesigen Administration; — oder mißbilligende Bemerkungen über die öffentliche Verhaltung der Mitglieder des Raths, der Richter des Obergerichtshofs, der verschiedenen Präsidentschaften Ostindiens, des Oberbeamteten (Recorder) der Prinz-Wallis Insel, oder des Bischofs von Kalkutta. 2) Alle Betrachtungen, welche geeignet sind, Besorgnisse oder Verdacht unter den Eingebornen zu erregen, oder irgend eine Einmischung in ihre religiösen Meinungen oder Gebräuche beabsichtigen, wie auch alle Untersuchungen über Religionspunkte. 3) Die Aufnahme aller Artikel aus englischen oder andern Blättern, welche unter obige Rubriken fallen, oder sonst nachtheilig auf den Einfluß und den Ruf Großbritanniens in Ostindien einwirken könnten. 4) Verunglimpfung von Privatpersonen und persönliche Bemerkungen über Einzelne, welche geeignet sind, Zwietracht in der bürgerlichen Gesellschaft zu erregen. (Gezeichn.:) John Anderson, Regierungs-Sekretär.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1827, Beil. 557.

Digitized by Google

## 14.

## Mexiko. Dekret des Provinzial-Kongresses von Verakruz, die Ausweisung der Spanier betr. Jalapa 4. Dezember 1827. *)

Ich, Manuel Maria Perez, Departements-Chef, mache die folgende amtliche Mittheilung bekannt:

Miguel Barragan, Gouverneur des freien und souveränen Staates Verakruz und General seiner Nationalmiliz an die Bewohner.

Wisset, daß der freie Staat von Verakruz folgendes Dekret erlassen hat:

Der freie und souveräne Staat von Verakruz, im Kongreß zusammengetreten, beschließt:

1. Es sollen den Staat verlassen alle unverheiratheten Spanier, die sich in demselben befinden, mit Ausnahme derer, welche ihr fünfzigstes Jahr zurückgelegt haben, und derer, welche vor dem Jahre 1820 in aktivem Militärdienst für die Unabhängigkeit gestanden.

2. Es sollen denselben ferner verlassen alle verheiratheten Spanier, welche ohne besondere Erlaubniß in demselben wohnen.

3. Es soll in Zukunft kein Spanier in dem Staat sich niederlassen können, wie auch seine Verhältnisse beschaffen seyen.

4. Die unter 1. und 2. begriffenen sollen das Gebiet innerhalb 30 Tagen räumen, von dem Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an ihrem Wohnorte an gerechnet.

5. Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, sind alle bei der Regierung angestellten Spanier ihres Dienstes entlassen, sollen aber ihren resp. Gehalt fortgenießen; diejenigen, welche ihre Anstellung auf bestimmte Zeit erhielten, sollen nach Ablauf derselben aufhören, ihren Gehalt zu ziehen.

---

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1828. Beilage 46.

Digitized by Google

6. Die Stellen, welche durch dieses Gesetz vakant werden, sollen interimistisch besetzt werden.

7. Diejenigen, welche den Staat zu verlassen haben, können alle ihre Habe mit sich nehmen, oder auch die Verwaltung derselben Bevollmächtigten anvertrauen, und der Staat bürgt ihnen aufs Neue für deren Sicherheit.

8. Diese Maaßregeln sollen in Kraft bleiben, bis daß Spanien förmlich und ausdrücklich die Unabhängigkeit der Republik anerkennt. Der Gouverneur des Staats soll darüber wachen, daß solches bekannt gemacht, in Umlauf gesetzt und gehalten werden.

Jalapa, den 4. Dec. 1827.

José Antonio Sastre, Präsident des Senats. — Manuel Carpio, Präsident der Deputirtenkammer. — José Mariano Jauregui, Senator-Sekretär. — Ramon Hoyos, Deputirter-Sekretär.

Werde Solches Allen, die es betrifft, bekannt gemacht und mitgetheilt, zur genauen Nachachtung.

Erlassen zu Jalapa am 4. Dez. 1827.

Miguel Barragan.

José Desiderio Aljovin, provisorischer Sekretär.

Manuel Maria Perez.

---

15.

## Mexiko. Dekret des General-Kongresses der vereinigten Staaten von Mexiko, die Ausweisung der Spanier aus dem Gebiete der Republik betreffend. Mexiko 20. Dezemb. 1827.*)

Der Präsident der vereinigten mexikanischen Staaten an die Einwohner der Republik.

*) Aus der Berliner Zeitung vom 28. März 1828.

Digitized by Google

Wisset, daß der General-Kongreß Folgendes verordnet hat:

1. Die kapitulirten Spanier und die übrigen Spanier, wovon der 16te Art. des Traktats von Kordova handelt, sollen das Gebiet der Republik in der ihnen von der Regierung bezeichneten Frist, die jedoch nicht über sechs Monate ausgedehnt werden darf, verlassen.

2. Von dieser Verfügung darf die Regierung ausnehmen: a) die mit Mexikanerinnen Verheiratheten, welche mit ihnen leben; b) diejenigen, welche Söhne haben, die keine geborenen Spanier sind; c) die über 70 Jahre alten; d) diejenigen, welche durch physische Hindernisse zurückgehalten werden.

3. Die seit dem Jahre 1821 mit oder ohne Paß in das Gebiet der Republik eingewanderten Spanier müssen es ebenfalls in der oben benannten Frist verlassen.

4. Die in dem Art. 2. enthaltenen Ausnahmen treten auch für diejenigen ein, welche seit 1821 auf gesetzliche Weise eingewandert sind.

5. Die spanischen Ordensgeistlichen müssen die Republik ebenfalls verlassen, doch kann die Regierung die 3. und 4. Verfügungen des Art. 2. auf sie in Anwendung bringen.

6. Die Unverheiratheten, welche nicht wenigstens seit zwei Jahren einen festen Herd haben, ebenso die Heimathlosen, sind den obigen Bestimmungen gleichfalls unterworfen.

7. Die Regierung soll von den Spaniern, welche diesem Gesetze zufolge das Land verlassen müssen, diejenigen ausnehmen können, welche der Unabhängigkeit Dienste geleistet und ihre Anhänglichkeit an unsere Institutionen gezeigt, so wie deren Söhne, welche dem patriotischen Betragen ihrer Väter nicht widersprochen haben und im Gebiete der Republik wohnen, nebst den öffentlichen Lehrern irgend einer Wissenschaft, Kunst oder nützlichen Gewerbes, wenn sie der Regierung nicht verdächtig sind.

8. Den Präsidenten im Minister-Konseil nach vorgängi-

Digitized by Google

ger Anzeige des Gouverneurs des bezüglichen Staats steht die Ausführung des vorhergehenden Artikels zu.

9. Auf gleiche Weise wird er auch die Gefahr bestimmen, welche das bleiben der übrigen Spanier im Lande, welche in die vorstehenden Artikel nicht einbegriffen sind, nach sich ziehen kann, und er wird die Wegweisung derjenigen verfügen, welche er für passend hält.

10. Die in den Artikeln 7 und 9 der Regierung beigelegte Vollmacht hört sechs Monate nach dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes wieder auf.

11. Die Regierung wird dem Kongreß über die Ausführung dieses Gesetzes Nachricht ertheilen, und dieser kann nach seiner Ansicht die im vorigen Artikel bestimmte Frist ausdehnen.

12. Den in Aemtern stehenden Spaniern, deren Gehalt unter 1500 Piaster beträgt, und welche nach der Beurtheilung der Regierung ihre Reise- und Transportkosten zu bestreiten nicht im Stande sind, sollen sie aus dem öffentlichen Schatze der Föderation bis zum ersten Hafen Spaniens oder der Vereinigten Staaten von Nordamerika, je nach der Wahl der Interessirten, bestritten werden, wobei die Regierung mit der strengsten Sparsamkeit, je nach dem Range und Stande jedes Einzelnen, zu verfahren hat.

13. Auf gleiche Bedingungen sollen auch die Reise- und Transportkosten der Mönche aus dem öffentlichen Schatze bestritten werden, für welche die Provinz und das Kloster, welchem sie angehören, die Kosten wegen Mangel an Fonds nicht zahlen kann.

14. Die Angestellten, welche in Folge dieses Gesetzes das Land verlassen, und zu ihrem Aufenthalte ein nicht feindliches Land wählen, sollen den fortwährenden Genuß ihres Gehalts haben, welches an dem Punkte der Republik ausgezahlt wird, welchen die Regierung anweiset.

15. Die Trennung der Spanier von dem Gebiet der Re-

Digitized by Google

publik soll nur so lange dauern, bis Spanien unsere Unabhängigkeit anerkennt.

16. Diejenigen Spanier, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes im Lande bleiben können, sollen, mit den Feierlichkeiten, welche die Regierung für nöthig erachten wird, den Eid ablegen, die Unabhängigkeit der merikanischen Regierung, ihre volksvertretende föderale Regierungsform, die Verfassung und die allgemeinen Gesetze, so wie die Verfassung und die Gesetze des Staatsbezirks und der Gebiete, in welchen sie wohnen, zu unterstützen.

17. Die Spanier, welche sich weigern, diesen Eid zu leisten, müssen die Republik verlassen.

18. Die Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 25 April 1826 werden aufgehoben: jedoch bleibt der 1. Art., welcher den eingebornen Spaniern oder den Unterthanen der spanischen Regierung den Eintritt durch die Häfen der Republik verbietet, in seiner ganzen Kraft.

19. Die Spanier, welche in der Republik bleiben dürfen, können künftig ihren Aufenthalt nicht an den Küsten nehmen, und diejenigen, welche gegenwärtig dort wohnen, kann die Regierung verpflichten, sich ins Innere zu begeben, im Fall eine Invasion von feindlichen Truppen befürchtet würde.

20. Allen denen, welche an den Unruhen wegen der Vertreibung der Spanier Theil genommen, wird, in so weit es zur Kenntniß der Gerichte der Föderation gekommen ist, jedoch der Rechte der einzelnen Staaten unbeschadet, Verzeihung bewilligt.

21. Diese Amnestie schließt aber diejenigen nicht mit ein, welche nach einer Veränderung der von dem merikanischen Volke angenommenen volksvertretenden Bundesregierungsform getrachtet.

J. M. de Irigoyen, Präsident der Regierungskammer.

Pedro Parades, Präsident des Senats.

Digitized by Google

Es folgen 20 nähere Bestimmungen des Präsidenten für die Regierungen einzelner Staaten zur genauen Ausführung der Vollziehung obigen Dekrets. Es wird noch besonders darin verfügt, daß wenn sich unter den Verwiesenen etablirte Kaufleute befinden sollten, welche ihre Geschäfte nicht in so kurzer Zeit in Ordnung bringen könnten, die Regierungen die oberste Regierung davon in Kenntniß setzen sollen, um ihnen nöthigenfalls einen Aufschub zu verschaffen.

Regierungspalast zu Mexiko, den 20 Dezember 1827.

Guadaloupe Victoria.

---

16.

**Kolumbien. Aktenstücke, die innern Unruhen und Ereignisse in der Republik bis zur Zusammenberufung des auf den 2. März 1828 einberufenen großen Nationalkonvents von Kolumbien betreffend:**

(Fortsetzung und Ergänzung der im IX Bd. Seite 400 abgebrochenen Aktenstücke.)

23. Dekret, den effektiven Stand der Armee betreffend. Bogota am 8. Aug. 1827. *)

Der Senat und die Kammer der Repräsentanten des Freistaats Kolumbia, im Kongreß versammelt.

In Gemäßheit der Anzeige des Kriegs-Sekretärs vom verwichenen Julius, betreffend das für den Dienst der Republik unter den gegenwärtigen Verhältnissen nothwendig erachtete stehende Heer, wird hiedurch dekretirt, wie folgt:

Art. 1. Der effektive Bestand des stehenden Heeres, welches in die verschiedenen Departements der Republik vertheilt ist, und jede Klasse der Waffen zählt, soll 9,980 Mann seyn.

*) Aus Kolumbus. Januar 1828. S. 66.

Digitized by Google

Art. 2. Die Vollziehungsgewalt soll diese Macht, wie es nach Lokalumständen erfoderlich erscheint, vertheilen.

Art. 3. Die Vollziehungsgewalt soll dessen ungeachtet die Befugniß haben, ferner solche Reduktionen vorzunehmen, wie sie mit der Sicherheit des Freistaats verträglich seyn werden.

Bogota am 8. Aug. 1827.

Unterz. F. P. Santander.

24. Schreiben Bolivars an den Präsidenten des Senats über die durch den Kongreß beschlossene Reduktion der Armee. Kachira, 24. Aug. 1827. *)

Exzellenz! Während meines Marsches nach der Hauptstadt, welchen ich so sehr beschleunige, als die regnichte Jahreszeit, der erbärmliche Zustand der Wege und meine Gesundheit erlauben, erhielt ich an diesem Orte zwei Mittheilungen aus dem Departement des Kriegssekretärs; wovon die eine den Beschluß vom 8 d. M., der die stehende Armee der Republik auf 10,000 Mann vermindert, und die andere Abschriften der verschiedenen Urkunden hinsichtlich der neuen Empörung zu Guayaquil enthielt. Aus den leztern erhellt, daß das Föderativsystem daselbst proklamirt werden sollte; daß große Anstrengungen gemacht wurden, die Zahl der Anhänger dieses Systems zu vermehren; daß das Departement des Aequators Deputirte nach Guayaquil schiken, und daß Asuay wahrscheinlich einen ähnlichen Weg einschlagen würde. Beim Empfange dieser zwei Mittheilungen konnte ich nicht umhin, sie mit einander, und beide mit dem Zustande der Republik zu vergleichen. Eine Abtheilung der Armee in Lima hat sich gegen ihre Befehlshaber empört, die Gesetze mit Füßen getreten, und in niederträchtigem heimlichem Verständnisse mit dem auswärtigen Feinde die Zer-

*) Nach der in der Allg. Zeitung 1827 Beil. 359 enthaltenen Uebersetzung aus der Gazetta del Governo vom 17. Oktober.

Digitized by Google

stückelung der Republik versuchte. Betrogen in ihren hinterlistigen Absichten proklamiren sie eine föderative Regierungsform, und gewinnen zu ihrem Vorhaben eine Anzahl Männer in Guayaquil, die schon vor einiger Zeit ihr Verlangen nach dieser Regierungsform ausgedrückt hatten, und die ich durch einen Gesetzvorschlag zu befriedigen suchte, der vorher in Bolivia mit Erfolg angewendet worden war, und der ihnen und uns eine Central-Regierung gegeben hätte, die besser berechnet war, unsern Mängeln und Bedürfnissen entgegen zu kommen. Allein der nun proklamirte Bund ist nichts weniger als eine überlegte Einwilligung in die verrätherischen Plane derer, die diese Departemente öffentlich angegriffen haben; und gerade in dieser Krisis gewinnt die Nachricht mehr Grund, daß der Feind auf den kanarischen Inseln Truppen versammle, um auf unsern Küsten einen Einfall zu unternehmen. Die Gemüther der Menschen sind in Gährung, die öffentliche Moralität ist erschüttert, mit der öffentlichen Meinung wird gespielt, und die Sicherheit der Republik ist in augenscheinlicher Gefahr. In einem solchen Augenblicke, wo wir so unwiderstehlich aufgerufen werden, uns vor Angriffen der Fremden und vor innern Zwistigkeiten zu hüten: in einem solchen Augenblicke gibt man den Befehl, die Armee auf eine Zahl zurückzuführen, die selbst zur Zeit tiefen Friedens nicht hinreichend seyn würde. Gewiß muß der Kongreß von dem Zustande der Republik ganz falsch berichtet worden seyn, und obgleich die Hauptstadt von widerstreitenden Parteien zerrüttet, und die Repräsentanten des Volks den größten Beunruhigungen ausgesezt sind, so muß man doch unsere Lage als ein Muster politischer Glückseligkeit betrachtet haben. Unstreitig rechtfertigt das Dekret diese Schlußfolge hinlänglich. Bei der Mittheilung dieser Verordnung wird mir von Seite des Vicepräsidenten angedeutet, daß es sehr angemessen seyn werde, die zwei Bataillone und zwei Schwadrone aufzulösen,

Digitized by Google

die ich bei der Nachricht von den Vorgängen im Süden zu Karthagena versammelte, und die nach dem Innern vorrücken. Dieses sind gerade die Truppen, die in dieser Zeit der Parteiungen und Verbrechen der Verfassung treu geblieben, und ihr Schild und Schirm gewesen sind; sie bilden ein Korps ausgezeichneter Veteranen. Die Angemessenheit dieser Maaßregel gründete sich, wie man sagt, auf die Armuth der Schatzkammer. Soll aber, weil die Schatzkammer erschöpft ist, die Republik unvertheidigt bleiben, oder denen anvertraut werden, die sie zu ihrem gegenwärtigen Zustande der Erniedrigung gebracht haben! Ich will mich nicht bei der Betrachtung aufhalten, durch welche Täuschungen der Kongreß dahin gebracht worden ist, ein Dekret zu sanktioniren, welches das Siegel unsers Unterganges ist; ich will kein Wort über den ungeheuern Widerspruch der zwei Mittheilungen hinzufügen, die ich an demselben Tage erhielt; noch über den Vorschlag, ein Korps Leute von lang erprobter Treue zu einer Zeit, wo die Gefahren sich häufen, aufzulösen, um die Erhaltung der Rechte der Nation rohen ganz unerfahrnen Rekruten, oder solchen Truppen anzuvertrauen, die sich dadurch zu empfehlen suchten, daß sie ein Beispiel schreienden Ungehorsams gaben. Allein die Thatsachen will ich nicht verschweigen, daß die Republik ihrer Auflösung nahe, oder um freimüthiger zu sprechen, schon aufgelöst ist, und daß die Verminderung der Armee das Gegenmittel unmöglich machen wird. Einen Schrei nach Verbesserung hört man auf allen Seiten; und wenn auch in einigen Gegenden die Unruhe und Gährung der Gemüther des Volks durch die Hoffnungen gestillt worden ist, welche die National-Konvention einflößte, so erneuert doch noch jeder Tag die Schwierigkeiten unserer Lage. Ich kann keinen Augenblick denken, daß der Kongreß an dem grausamen Wunsche derjenigen theilnehmen sollte, die die Vernichtung Kolumbiens wünschen; nichts desto weniger bin ich überzeugt, daß die Maaßregeln, die er als wohlthätig

Digitized by Google

anempfahl, keine andere Wirkung haben können, als diesen Wunsch zu erfüllen. Die Verminderung der Armee muß uns, ich wiederhole es, unvermeidlich zum Untergange führen. Die Armee sollte vermehrt, statt verringert und zugleich unser Finanzwesen verbessert werden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, verweigert die ausübende Gewalt das einzige Mittel, die Erhaltung des Landes zu bewirken, so werde ich nie die Präsidentschaft übernehmen. Es soll nie das Schikſal desjenigen seyn, der dabei alt geworden, Kolumbien Leben und Gesetze zu geben, bei dessen Todtenfeier zu präsidiren, oder dessen verstümmelte Glieder den Feinden zu überliefern, die es besiegt oder befreit hat."

(Unterz.) Simon Bolivar.

25. Anrede des Vize-Präsidenten Santander an Bolivar beim Eintritt des Leztern in den Regierungspalast zu Bogota am 10ten September 1827 *)

Exzellenz! Nach allen den ausgezeichneten Beweisen von Liebe, Achtung und Zutrauen, die auf Sie von einem ganzen Volke herabströmten, bleibt mir als einem Gliede der höchsten ausübenden Gewalt nichts übrig, als unsere aufrichtige Freude auszudrücken, Sie noch einmal in der Hauptstadt der Republik und in der Ausübung der hohen Gewalten zu sehen, die Ihnen von der Nation anvertraut wurden. Welche andere Gefühle können wir bei dieser Gelegenheit haben als solche, die jedem patriotischen Herzen entströmen — jedem Herzen, das für die Festigkeit unserer Verfassung und die immerwährende Dauer Ihres Ruhmes schlägt? Unser anhaltendes Gebet ist nun, daß wir die Republik unter Ihrer Autorität wieder vereinigt, die Parteien, die ihren Busen zerfleischen, befriedigt, die öffentliche Ruhe wieder hergestellt,

die

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9. Dezember 1827.

Digitized by Google

die Rechte des Volkes gesichert, die Gesetze triumphirend, Freiheit und Gleichheit unwiderruflich befestigt, und Ihren eigenen makellosen Ruf vor der Welt gerechtfertigt sehen mögen! Wenn das die Resultate Ihrer Verwaltung seyn werden, — und wir glauben zuversichtlich, sie werden es seyn — dann werden die Unruhen der Republik und die Leiden Ihres und unsers Herzens nur dazu gedient haben, unsere Liebe zur Freiheit zu reinigen, und uns für ihre Belohnung, die Macht und Ruhe Kolumbia's vorzubereiten. Wir, unsern Theils werden es an keinen Bemühungen fehlen lassen, die Ruhe und Glückseligkeit der Regierung zu sichern.

## 26. Bolivars Rede bei Ablegung des Amtseides als Präsident. *)

Als ich zuerst die Präsidentenwürde annahm, versprach ich die Konstitution, so weit als es in meiner Macht läge, aufrecht zu halten, das heißt, wie ein Krieger. Dem Kriege der Unabhängigkeit geweiht zog ich nach dem Süden, und bewerkstelligte die Freiheit des ganzen Länderstrichs, der sich unter spanischer Herrschaft befand. Der Republik ward eine ungetheilte Stärke gegeben. Peru rief das Heer Kolumbia's zum Schutze herbei, und vertraute sein Schicksal meinen Händen; es ernannte mich zum Diktator. Ich erlangte einen vollständigen Triumph über seine Feinde; und unter dem Schatten der befreienden kolumbianischen Fahne entstanden zwei Schwester-Republiken — Peru und Bolivia. Zwietracht theilte die Bewohner Kolumbia's. Der Norden bemühte sich, die Fundamental-Gesetze zu stürzen. Brüdermordendes Geschütz donnerte. Ich eilte hin, den Aufruhr zu bekämpfen, und stellte durch ein Dekret (am 2. Januar) Frieden und Eintracht wieder her. Allgemeine Ordnung und Ruhe war die Folge davon. Der Kongreß hörte den einstimmigen Ruf der Nation, welche dringend eine Reform verlangte. Der National-Kon-

*) Aus Columbus Februarheft 1828. Seite 124. 125.



Digitized by Google

vent ward zusammenberufen, und durch die Maaßregel rettete der Kongreß den Freistaat. — Die gegenwärtige Lage Kolombia's nimmt die Betrachtung des Kongresses in Anspruch, welcher in seiner Weisheit die Mittel, welche ich in Vorschlag gebracht habe, erwägen, und ihnen seine Einwilligung geben oder versagen muß. Der General-Sekretär wird die Denkschrift überreichen. Der Zerstückelung, mit welcher der Freistaat bedroht worden ist, zum Trotze, der so sehr anarchischen Lage des südlichen Kolumbia's ungeachtet, hoffe ich und verspreche sogar, dem National-Konvent die Republik Kolumbia frei und ungetheilt zu überliefern.

27. Rede des Präsidenten des Senats, Vincent Barrero, an Bolivar nach Ablegung seines Amtseides.*)

„Sennor! Dieser Augenblick hat die Wünsche Kolumbiens befriediget, das Sie an die Spitze der Angelegenheiten ruft, und Ihnen die Sorge für sein Glück, seinen Ruhm, ja seine Erhaltung anvertraut. Ein solcher Vorzug sollte Sie mit Gefühlen einer ungemischten Freude erfüllen; denn wir konnten keinen größern Beweis von Liebe und Zutrauen geben. Aber, Sennor, es ist in stürmischen Zeiten, daß Sie das Staatsruder empfangen! Die Wellen der Zwietracht schlagen rund um uns her, und öffnen den Abgrund zu unserm Untergang. Wahrlich ein trauriger Wechsel hat die dämmernden Hoffnungen unsers Bundes umhüllt. Aber die Geschichte aller Zeiten bietet uns Beispiele solchen Unglücks jugendlicher Regierungen dar; und kein wahrer Republikaner wird sich durch sie von dem fortwährenden Trachten nach Freiheit abschrecken lassen. Fest zur Versöhnung entschlossen werden wir jedes Hinderniß besiegen, das der Vollendung des ruhmvollen Gebäudes, der Glückseligkeit unsers Bundes entgegen ist. Sie, Sennor! zeigen den Weg, Sie sind der erste Werkmeister in dem schwierigen Unter-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 9. Dezember 1827.

Digitized by Google

nehmen. Sie haben die Republik wieder zu organisiren, ihre Gesetze zu befestigen, ihre zerstreuten Glieder zu vereinigen, die Wuth der Partei-Kämpfe zu besänftigen, alle Meinungen nach einem Vereinigungspunkte hinzubringen, und uns gänzlich frei und glücklich zu machen. Kolumbia wirft sich Ihnen in die Arme, mit der Erwartung, daß Sie es retten. Es hat nicht vergessen, daß es Ihrer Standhaftigkeit, Tapferkeit und Ihren Aufopferungen seine Unabhängigkeit und allen seinen Segen verdankt. Die Dankbarkeit, welche seinen Busen erwärmt, hat sie zum Schiedsrichter über unsere Streitigkeiten gewählt, und bekleidet Sie mit all' der physischen und moralischen Macht, die für die Erfüllung der Pflichten Ihres hohen Berufs nöthig ist. Gewinnen Sie von Neuem den edeln Titel eines Befreiers, Sie sind dieses Namens würdig, denn Sie zogen ihn allen andern vor, während vorgebliche Helden, die Geißel der Menschheit, ihre Größe auf die Sklaverei ihrer Mitgeschöpfe baueten. Der Geist des Zeitalters weiset auf die Grundsätze hin, welche die Lenker des Menschengeschlechts seyn sollten. Daß Sie nicht von ihnen abgehen werden, erwartet Kolumbia. Ein unermeßliches Feld steht Ihnen zu neuer Ernte von Thaten und Ruhm offen. Ihr Betragen wird, wir sind es überzeugt, von der Art seyn, daß es die Verläumdungen beschämt, mit welchen Einige Ihren Ruhm zu beflecken gesucht haben, und so die Verwunderung der Welt, die Regierung der jetzigen Zeiten und die ewige dankbare Erinnerung der Nachwelt rechtfertigen.

28. Proklamation Bolivars an die Bewohner von Guayaquil. Bogota 11. September 1827. *)

Simon Bolivar, Befreier der Republik Kolumbia!

Guayaquilianer! Der reißende Strom der bürgerlichen Zwietracht hat euch in eure gegenwärtige Lage versezt, ihr seyd

*) Aus Columbus Februarheft 1828. Seite 125.



Digitized by Google

Opfer des Geschicks, welches ihr so ernstlich zu vermeiden suchtet. Ihr seyd nicht klagbar; ein ganzes Volk kann nicht klagbar seyn; denn ein Volk wünscht nur Gerechtigkeit, Ruhe und Freiheit. Gefährliche oder irrige Meinungen gehen gemeiniglich von den Regierenden aus. Sie sind die Ursache der öffentlichen Trübsale.

Ich kenne euch, ihr kennt mich, wir können uns einander nicht mißverstehen. Diejenigen, die euch mir entfremden, laßt von ihren Umtrieben abstehen, so wollen wir uns wieder umarmen als liebevolle Brüder unter dem Schatten der Lorbeern der Gesetze und im Namen des Vaterlandes.

Regierungspalast in Bogota, 11. Septbr. 1827, im 17. Jahre der Freiheit.

(Unterz.) Bolivar.

---

## 17.

## Portugal. Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der vom Infanten Don Miguel übernommenen Regentschaft des Königreichs betreffend.

### 1. Rede der Infantin Donna Isabella in der königl. Sitzung vom 26. Februar 1828. *)

„Würdige Pairs des Königreichs und HH. Deputirte der portugiesischen Nation! Ein außerordentlicher Umstand, der in diesem Augenblicke die Aufmerksamkeit von ganz Europa und die Wünsche aller Regierungen beschäftigt, und der zugleich die Wünsche aller Portugiesen erfüllen soll, vereinigt uns heute zu dieser erhabenen Versammlung. Mein sehr geliebter Bruder, der Infant Don Miguel, soll die Regentschaft dieser Königreiche übernehmen, und heute in der Mitte

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 20. März 1828.

Digitized by Google

der Nation jenen Eid feierlich bestätigen, den er noch entfernt von derselben freiwillig geleistet hatte. Unter diesen Umständen wird Mein erlauchter Bruder, der Infant Don Miguel, zu dieser hohen Bestimmung gesetzlich berufen, von der Sehnsucht der ganzen Nation empfangen, und dem einstimmigen Wunsche aller Mächte begleitet, die eine erleuchtete Politik durch das geheiligte Band des gemeinschaftlichen Interesses von Europa gewissenhaft verknüpft, sich zum Glücke des Vaterlands in einer nach jeder Beziehung günstigen Lage befinden, um die Weisheit seiner Absichten, die Festigkeit seines Charakters und die Mäßigung seiner Grundsätze zu entwickeln, für welche die Nation bereits das sicherste Unterpfand in seinen Versprechungen erhalten hat. Es läßt sich daher hoffen, daß dieses europäische Ereigniß, das eine denkwürdige Epoche in den Jahrbüchern der portugiesischen Geschichte ausmachen dürfte, den Bedürfnissen und Wünschen der Völker entsprechen, und ihren Hoffnungen und ihrer Liebe volle Genüge leisten werde. Ich für Meinen Theil, Meine Herren, heute von einer Last entledigt, die eben so sehr Meine Kräfte überstieg, als Ich sie mit Hingebung angenommen habe, und sehr gern in Gehorsam zurückerstatte, Ich werde mit Meinen heißesten Wünschen die Wohlfahrt einer Nation begleiten, deren wahre Interessen Mir immer theuer sind, und auf die Ehre, sie regiert zu haben, den kostbarsten Anspruch Meines Ruhmes gründen."

2. Schreiben des Prinzen Regenten an den Präsidenten der Pairskammer. Palast Ajuda 13. März 1828. *)

„An den Herzog von Cadaval, Präsidenten der Pairskammer. Geehrter Herzog von Cadaval, Vetter und Freund! Ich, der Infant Regent, im Namen des Königs, grüße Sie mit großer Ergebenheit und Achtung. Durch ein Dekret von

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 3. April 1828.

Digitized by Google

diesem Tage habe Ich für zweckmäßig erachtet, im Namen des Königs von der Vollmacht Gebrauch zu machen, die Mir der 5. Tit., 1. Kap., 74. Art., 4. Abschnitt der konstitutionellen Charte überträgt, und die Deputirtenkammer aufzulösen. Ich theile Ihnen dieses mit, damit Sie es der Pairskammer, deren Präsident Sie sind, verkünden können.

(Unterz.) Der Infant-Regent.

3. Dekret des Prinzen Regenten, die Ernennung einer Kommission zum Entwurf einer neuen Wahlordnung betreffend. 13. März 1828. *)

„Ich, der Infant, da die reglementarischen Gesetze über die Wahlen nicht vollständig sind, und die durch das Dekret vom 7. Aug. 1826 in dieser Beziehung angegebene Art mangelhaft ist, so wird es dadurch unmöglich, sogleich eine Deputirtenkammer an die Stelle der aufgelösten zu berufen. Se. Hoheit hat es daher für zweckmäßig erachtet, das obige Dekret vom 7. Aug. für ungültig zu erklären, und eine neue Organisation zu verordnen, die Institutionen zu schaffen hat, die mit der Charte und den alten Sitten und Gebräuchen, die der Monarchie eigenthümlich sind, im Einklang stehen. Diese dürfte der Nation die Mittel an die Hand geben, würdig repräsentirt zu werden. Es ward eine Kommission ernannt, um sich mit einer so wichtigen Sache zu beschäftigen. Da sie aus Männern bestehen soll, die Gott fürchten und Thron und Vaterland lieben, so hat Se. Hoheit folgende Personen erwählt: Zum Präsidenten den Bischof von Viseu, zu Mitgliedern die Herren. Vasconcellos Enalgalhaes, Guiac, Gomez Ribeiro, Vicomte Santarem, Cruz de Carvalho, Freire de Lucia, Ribeiro Jaraiva, Friguero und Costa de Se, der die Stelle als Sekretär zu versehen hat."

*) Aus der Allgem. Zeitung vom 9. April 1828.

Digitized by Google

## 18.

## Bayern. Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Titel III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend. München 9. März 1828. *)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deshalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privat-Disposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privat-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privat-Verlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privat-Eigenthum unter der Fertigung derjenigen Staats-Beamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privat-Eigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.

*) Aus dem Gesetzblatt für das Königreich Bayern vom 10ten März.

Digitized by Google

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert und acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Mailliot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:

Egid v. Kobell,

königl. Staats- und Gen.-Sekretär.

---

19.

## Bayern. Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend. München 9. März 1828. *)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde festgesezten Zahlen-Verhältnisses

*) Aus dem Gesetzblatt für das Königreich Bayern vom 10ten März.

Digitized by Google

zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4 und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen: 1) die beiden Erzbischöfe; 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Konsistoriums. Dagegen sind a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, und b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen. Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:

Egid v. Kobell,

königl. Staatsrath. u. Gen. Sekretär.

Digitized by Google

## 20.

## Würtemberg. Rede im Namen des Königs beim Schlusse des außerordentlichen Landtags durch den Minister des Innern, geh. Rath von Schmidlin, gehalten, nebst Antwort des Präsidenten. Stuttgart 2. April 1828 *).

Hochwohlgeborne, Hochwürdige, Hochzuverehrende Herren!

Indem ich Ihnen auf Befehl Sr. k. Maj. den Schluß des außerordentlichen Landtags verkündige, schätze ich mich glücklich, Ihnen die Wiederherstellung unsers geliebten Königspaares melden zu können. Zeugen des Eindrucks, den diese Krankheit auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft machte, waren Sie nicht minder Zeugen der rastlosen Sorge, der nie unterbrochenen Aufmerksamkeit, mit der unser König, erhaben über das Gefühl Seiner körperlichen Leiden, dem Gang Ihrer Berathungen folgte. Der König dankt Ihnen für den Eifer, den Sie der Berathung der Ihnen vorgelegten Gesetz-Entwürfe gewidmet haben, für die Unbefangenheit, mit der Sie die Interessen des Ganzen, wie der einzelnen Theile beachtet, für das Anerkenntniß, das die wohlmeinenden Absichten der Regierung gefunden haben. Der König erkennt die Bereitwilligkeit, mit der Sie die gerechten Ansprüche des königlichen Hauses auf eine der Würde desselben, wie den Kräften des Landes entsprechende Weise zu sichern bemüht waren; Er mißkennt auch die Schwierigkeiten nicht, welche die Vereinigung dieser beiden Rücksichten einer noch vollständigern Erfüllung der allseitigen Wünsche entgegenstellte. Die Bedürfnisse der hohen Schule und die persönlichen Verhältnisse ihrer Lehrer und Vorsteher sind zeit- und zweckgemäß festgestellt; desto freudiger werden die erstern ihres schönen Berufs warten, desto williger

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1828. Beil. 96. Die Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des außerordentlichen Landtags und die Antwort des Präsidenten darauf befinden sich im X. Bd. S. 427 und 429.

Digitized by Google

die leztern der ihnen als Staatsbeamten obliegenden Verpflichtung folgen.

Durch die Vervollständigung der neuen Pfandgesetze ist ein weiterer Schritt zur allmäligen Umbildung unsers bürgerlichen Rechts, zur Verdeutlichung und Vereinfachung mancher für den täglichen Verkehr höchst wichtiger Rechtslehren geschehen. Auch die Beschleunigung der Landesvermessung wird zur Befestigung des Privatkredits, wie zur gleichmäßigern Vertheilung der öffentlichen Lasten dienen. Die Verwaltungsgesetze, deren Berathung wir so eben beendigt haben, werden die Fortschritte der Humanität, der Volksbildung, des Feldbaues und der Industrie beurkunden. Die Wissenschaft und die Kunst, der Bürgersinn und der Gewerbsfleiß sollen im Gesetz ihre Anerkennung, ihre Entwickelung und ihre Stütze finden. Möge der schönste Erfolg unsere vereinten Bemühungen krönen! Möge die glückliche Vereinbarung mit dem Nachbarstaate, die uns im ersten Beginne dieses Landtags erfreute, recht segensreich für uns wie für unsere Nachbarn werden! Noch ein weiteres, nicht minder erfreuliches Ereigniß hat die denkwürdige Periode dieses Landtags bezeichnet. Unsere vieljährigen Unterhandlungen mit dem römischen Hof sind auf eine der verfassungsmäßigen Autonomie der katholischen Kirche wie dem nicht minder verfassungsmäßigen Ober-Aufsichtsrechte der Regierung entsprechende Weise beendigt; der neu ernannte Landesbischof und das von ihm zu bestellende Domkapitel werden im Laufe dieses Monats ihre Amtsverrichtungen antreten. So trennen wir uns denn mit dem wohlthuenden Gefühle des gegenseitigen Vertrauens, der herzlichen Eintracht, die fester und immer fester Regierung und Stände vereinen. Heil dem Volke, das ein solches Band an das Herz seines Königs knüpft!

---

Der Präsident, Dr. Weishaar, erwiederte diese Rede mit folgenden Worten:

Eure Exzellenz haben uns im Namen des Königs ein freundliches Lebewohl gesagt. Empfangen Sie dafür unsern

Digitized by Google

ehrfurchtvollsten Dank. Sie waren während dieses Landtags so oft Theilnehmer an unsern Berathungen und Zeuge unserer Beschlüsse; seyen Sie heute Zeuge unserer Gefühle, und übernehmen Sie den Ausdruck derselben bei Sr. Majestät unserem Könige! Wir haben so vielfachen Grund zu diesem Danke. Um wie Vieles sind wir dem Ziele näher gerückt, das Regierung und Volk unablässig vor Augen haben müssen: dem Ziele, daß alle Verhältnisse im Staatsleben, welche nicht ihrer Natur nach der besondern nach Umständen zu regelnden Fürsorge bedürfen, durch Gesetze normirt werden! Wie manche Ungewißheit, wie manches Hinderniß, die bisher dem Talente und dem Fleiße störend in den Weg traten, sind jezt gehoben! Das gegenseitige Vertrauen zwischen König und Volk — schon so fest begründet durch die würdevolle Herstellung unserer Verfassung — hat eine neue Stütze erhalten durch den Gang der Verhandlungen auf diesem Landtage. Viele Zweifel, welche den Anträgen der Regierung entgegen standen, wurden durch die Berathung beseitigt, vielen andern wurde ein ehrendes Anerkenntniß der Regierung zu Theil. Mögen die Gesetze, welche aus der unbefangenen gemeinschaftlichen Berathung der Organe der Regierung und des Volks hervorgegangen, nun der Sanktion des Königs unterliegen, die glücklichen Wirkungen hervorbringen, die in unserer Absicht und in unsern sehnlichsten Wünschen liegen! Der Ernst, mit welchem wir berathschlagten, und der vom Könige huldvoll anerkannte Eifer, mit welchem wir unsere Pflichten zu erfüllen, und die Interessen des Ganzen, so wie der Theile, zu erwägen und zu vereinigen strebten, möge beweisen, daß wir die hohe Wichtigkeit und das tiefe Eingreifen der vorgelegten Gesetzes-Entwürfe in alle Fugen des bürgerlichen Lebens nie aus den Augen verloren haben. Mit Freude erinnern auch wir uns des noch während des vorigen Landtags eingetretenen glücklichen Erfolgs, mit welchem die nie ermüdende Fürsorge des Königs durch die Vereinigung mit dem Nachbarstaate gekrönt worden ist. Und dankbar verehren wir die Thä-

Digitized by Google

tigkeit, mit welcher die Beendigung der Verhandlungen in Beziehung auf die Autonomie der katholischen Kirche herbeigeführt, und in Ansehung dieser, so wie des Oberaufsichtsrechts der Regierung, der Verfassung Genüge geschehen ist. Möge die demnächst beginnende Wirksamkeit des Landesbischofs und seines Domkapitels den segensreichen Erfolg für die katholische Kirche haben, den wir von den guten Absichten derselben erwarten dürfen. Wir danken dem Himmel für die Wiederherstellung unseres geliebten Königspaares. Möge dasselbe noch lange des häuslichen Glückes genießen, durch welches jede Freude erhöht wird, die das Leben bieten kann! Wie theuer uns allen das Leben unseres Königs ist, hat uns der Schrecken, welchen die Gefahr drohenden Erscheinungen beim Beginne Seiner Krankheit verursachten, in einem früher nie gekannten Maaße klar gemacht. Gott erhalte den König! zum Glücke für Sein Volk, zum Glücke für unsern Kronprinzen, dem der königliche Vater ein um so wirksameres Vorbild seyn wird, je länger wir uns Seiner Regierung zu freuen haben.

Gott erhalte den König!

Unter dem allseitigen Widerhalle dieser Schlußworte verließ der k. Bevollmächtigte die Versammlung, welche sofort auseinander ging.

---

## 21.

## Oesterreich. Vortrag des Gouverneur-Stellvertreters der österreichischen Nationalbank an den Bankausschuß. Wien 7. Jan. 1828 *).

So wie in den früheren zehn Jahren schritt das österreichische Bank-Institut auch in dem nun abgelaufenen Jahre mit unermüdetem Streben auf der ihm vorgezeichneten Bahn vor, und bemühte sich, die wichtigen Zwecke und hohen Absichten seines allergnädigsten Gründers immer mehr und mehr zu verwirklichen.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 9. Januar 1828.

Digitized by Google

Seit seinem Bestehen beförderte es steigernd den allgemeinen Verkehr, bot einen mächtigen Stützpunkt für das öffentliche Vertrauen dar, trug wesentlich zur Ordnung des inländischen Geldumlaufes bei, und wirkte, so viel es in seinen Kräften lag, zur Befestigung des großen Haushaltes des Staates mit, indem es hiedurch einerseits seinen statutenmäßigen Begründungszwecken entsprach, andererseits die Vortheile der Aktien-Gesellschaft zu vermehren bemüht war.

Se. k. k. Majestät, unser allergnädigster Kaiser, geruhten diese Anstalt — das Werk Höchstihrer landesväterlichen Weisheit — fortwährend mit Ihrem allerhöchsten Schutze zu beglücken; und so verdanken wir, meine Herren! die überraschenden Fortschritte derselben nur Ihm, dessen erhabener Name in der Brust jedes Oesterreichers dankbar widerhallt.

An den Stufen des allerhöchsten Thrones wollen wir daher die Gesinnungen der tiefsten Verehrung und der innigsten Dankbarkeit, so wie früher auch dermal wieder aussprechen, und um die Fortdauer der allerhöchsten Huld unterthänigst bitten.

Ich gehe nun zur Darstellung der einzelnen Geschäftszweige des Institutes im Jahre 1827 über, aus welcher sie am überzeugendsten die Ordnung und Regelmäßigkeit zu entnehmen belieben werden, mit welcher in den eingegangenen Geschäften fortgeschritten wurde.

### Das Eskompte-Geschäft,

welches am lezten Dezember 1826 in 1009 Stücken Effekten, einen Werth von 24,902,052 fl. 14 kr. darstellte, erhob sich im Laufe des Jahres 1827 auf 7937 Stücke Effekten, im Betrage von 111,878,386 fl. — kr., und weiset nach den stattgefundenen Einkassirungen mit leztem Dezember 1827 noch 753 Stücke Effekten, im Werthe von 18,285,476 fl. 30 kr. aus.

Hiebei erkenne ich es für Pflicht, den in der Beilage verzeichneten zwölf Herren Eskompte-Zensoren, welche nach dem durch ihre Geschäfte herbeigeführten freiwilligen Austritte der

Digitized by Google

Herren Censoren von Coith, Kunz und von Meiller die Geschäfte der Zensurs-Kommittee mit unermüdetem Eifer und ausgezeichneter Umsicht zu besorgen die Güte hatte, hier öffentlich den verbindlichsten Dank für Ihre Mühewaltung zu zollen.

### Das Leih-Geschäft

stellte mit 31. Dezember 1826 an Pfändern 20,738,059 fl. 8 kr. dar; wofür 9,951,200 fl. geliehen waren.

Im Laufe des Jahres 1827 kamen 17,490,095 fl. 54 kr. an Pfändern, gegen einen Vorschuß von 10,074,900 fl. und mit leztem Dezember 1827 verblieben nach den eingetretenen Auslösungen in der Verwahrung des Institutes an Pfändern 15,920,313 fl. 19 kr. zurück; worauf die ausstehenden Vorschüsse 7,566,500 fl. betragen haben.

### Die Papiergeld-Einlösung,

welche sich mit leztem Dezember 1826 auf 340,044,800 fl. erhob, vermehrte sich im Jahre 1827 um 21,595,225 fl., und stellt sich daher mit leztem Dezember 1827 mit 361,640,025 fl. dar.

### Die sämmtlichen Kassestände

bestanden am lezten Dezember 1826

in . . . . . 42,445,214 fl. 53¾ kr.

Im Jahre 1827 wurden empfangen 411,313,899 fl. 19¼ kr.

Die Einnahme erhob sich daher auf 453,759,114 fl. 13 kr.

Die Ausgaben stiegen auf . . 406,072,094 fl. 47¾ kr.

Daher mit leztem Dezember 1827 in sämmtlichen Bankkassen . . . 47,687,019 fl. 25¼ kr. verblieben, und sich ein Gesammtverkehr im Jahre 1827 von 817,385,994 fl. 7 kr. ausweiset.

Die Erträgnisse im Jahre 1827 waren folgende, und zwar:

Durch das Eskompte-Geschäft . . . 918,271 fl. 13 kr.

Durch das Leihgeschäft . . . . . 471,320 fl. 59 kr.

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Durch die Zinsen von dem übrigen Stamm-vermögen der Bank . . . . . | 2,281,201 fl. 24 kr. |
| Durch Gebühren von Anweisungen . . . | 44,865 fl. 35 kr. |
| Durch die Zinsen des Reserve-Fonds . | 174,045 fl. 21 kr. |
| Die Erträgnisse steigen daher auf . | 3,889,704 fl. 32 kr. |
| Wenn hievon die zur Einnahme des Jahres 1828 gehörigen 97,886 fl. 13 kr. und die gegen das Jahr 1825 und 1826 bedeutend geringern Regie-Auslagen mit 299,418 fl. 20⅘ kr. . . . . | 298,304 fl. 33¾ kr. |
| abgezogen werden, so ergibt sich ein reines Erträgniß von . . . . . | 3,591,399 fl. 58¼ kr. |

Jede der bestehenden 50,621 Aktien erzielte demnach einen Gewinn von 70 fl. 56⅘ kr., und schlägt man hievon die gewöhnliche Dividende von 30 fl. ab, so verbleibt noch ein Uebergewinn von 40 fl. 56⅘ kr. für jede Aktie.

Im ersten Semester 1827 wurden bereits 32 fl. pr. Aktie, somit schon 2 fl., vom Uebergewinne vertheilt, wornach es sich dermal nur noch um die Vertheilung des erübrigten Uebergewinns von 38 fl. 56⅘ kr. handeln kann.

Im Namen der Bank-Direktion habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, hievon ganz gleich wie im Jahre 1826 wieder 36 fl. a. Aktien hinaus zu zahlen, und den Rest von 149,171 fl. 58¼ kr. in den Reserve-Fond zu hinterlegen.

Die Verzinsung einer Aktie würde sich hiedurch auf die gleiche Höhe wie im Jahre 1826 auf 68 fl. Bank-Valuta erheben, und der Reserve-Fond des Institutes, mit Einschluß des Pensions-Fondes der Bank-Beamten, auf die bedeutende Summe von 3,029,378 fl. 24¾ kr. steigen.

Die Bank-Direktion schmeichelt sich, daß der verehrte Ausschuß diesem Vertheilungsvorschlage beistimmen dürfte, weil eine derlei Reserve, welche einzig und allein zur Deckung von in einer Reihe von eilf Jahren nicht vorgekommenen und daher ganz unwahrscheinlichen Ausfällen dienen soll, mehr als genügend erscheint; weil der Anspruch jeder Aktie auf den Reserve-Fond hiedurch auf 59 fl. 50⅘ kr. steigt, und weil die Bank-Direktion, in der Voraussicht, daß die heurigen Erträgnisse jene des frühern Jahres nicht erreichen dürften, in der Ausschuß-Versammlung vom 8. Jänner 1827 auf eine sehr ansehnliche Hinterlegung in diesen Fond für das Jahr 1826 angetragen hat.

Digitized by Google

## 22.

## Rußland. Aktenstücke, den Krieg mit Persien betreffend.

(Beschluß der im XI. Band Seite 81 abgebrochenen Aktenstücke.)

### 40. Kaiserliches Manifest, den mit Persien geschlossenen Frieden betreffend. St. Petersburg 21. März (2. April) 1828 *).

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I., Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc.

Der Allerhöchste hat abermals seine Segnungen über Rußland verbreitet, indem er den Krieg mit Persien, dessen Anfang eine lange Dauer befürchten ließ, durch einen glorreichen Frieden beendigte.

Mitten unter freundschaftlichen Unterhandlungen, und während bestimmte Versicherungen Uns die Hoffnung gaben, freundnachbarliche Verhältnisse mit Persien aufrecht zu erhalten, ist die Ruhe Unserer Völker an den Gränzen des Kaukasus gestört, und das Gebiet des Reiches trotz der Heiligkeit der Verträge durch einen plötzlichen Einfall verlezt worden.

Unter diesen Umständen mußte Gewalt mit Gewalt zurückgetrieben werden. Genöthiget, den Feind durch ein unwegbares, von den Truppen, welche selbes vertheidigen sollten, verwüstetes Land zu verfolgen, oft im Kampfe mit der Natur selbst, der brennenden Sonnenhitze des Sommers und

*) Aus der außerordentlichen Beilage des Journals von St. Petersburg übersezt.



Digitized by Google

der Strenge des Winters ausgesezt, war Unsere tapfere Armee so glücklich, nach unerhörten Anstrengungen, Erivan, das für unüberwindlich gehalten wurde, zu erobern. Sie ging über den Araxes, pflanzte ihre Fahnen auf dem Gipfel des Ararat, und immer weiter ins Innere vordringend besezte sie sogar Tobris und die Umgebungen dieser Stadt. Das Chanat von Erivan, auf beiden Ufern des Araxes, und das Chanat Nakhitschevan, ein Theil des alten Armeniens, fielen in die Gewalt der Sieger.

Aber im Laufe dieser raschen Eroberungen erwarben die russischen Truppen noch einen andern Ruhm. Mitten in einem Kriege, dessen Schauplatz ihre Tapferkeit auf das feindliche Gebiet versezt hatte, blieben die Sicherheit der Personen und alle Rechte des Eigenthums eben so heilig, eben so unverletzbar für sie, als ob sie sich in vollem Frieden und in einem verbündeten Lande befunden hätten. Menschlich, milde und großmüthig hat ihr Benehmen den russischen Namen mit einem noch höhern Glanze umgeben, als dem, welchen der Sieg verleiht.

Solchergestalt haben in weniger als acht Monaten nach dem Einrücken Unserer Truppen auf das persische Gebiet entscheidende Thaten, zukunftreiche Resultate Unsere Waffen gekrönt. Ihr Glück hat bewiesen, daß die Vorsehung Unsere gerechte Sache beschirmte. Von ihrem mächtigen Schilde bedeckt, und den Frieden als das Höchste der Güter betrachtend, wird Rußland ihn nie stören lassen, ohne gegen den Angreifenden eine gerechte und strenge Züchtigung zu verhängen. Der Weg zu neuen Triumphen war vor uns gebahnt; allein von dem Augenblicke an, wo dieser so kostbare Friede möglich wurde, war Unser einziges Verlangen darnach gerichtet, ihn zu schließen.

Unser Ziel war, dem Reiche eine natürliche und starke Gränze gegen Persien zu sichern, eine vollständige Entschädigung für alle durch den Krieg veranlaßten Verluste zu er-

Digitized by Google

halten, und solchergestalt alle Ursachen, die dessen Wiederkehr herbeiführen könnten, zu beseitigen.

Dieß sind auch Grundlagen, auf welche am $^{10}/_{22}$ Februar zu Turkmantschai zwischen Rußland und Persien ein immerwährender Friede geschlossen worden ist, dessen Bekanntmachung gegenwärtiges Manifest begleitet.

Für Uns besteht eines der Hauptresultate dieses Friedens in der Sicherheit, die er einem Theile Unserer Gränzen verbürgt. Einzig und allein aus diesem Gesichtspunkte betrachten Wir die Nützlichkeit der neuen Länder, welche Rußland dadurch erwirbt. Alles, was sich von Unsern Eroberungen nicht auf diesen Zweck bezog, ist auf Unsern Befehl, sobald die Friedensbedingungen erfüllt worden waren, zurückgegeben worden.

Andere wesentliche Vortheile fließen aus den zu Gunsten des Handels festgesetzten Stipulationen, dessen freie Entwickelung Wir jeder Zeit als eine der produktivsten Ursachen der Industrie und der Arbeit und zu gleicher Zeit als die wahre Bürgschaft eines dauerhaften, auf vollkommene Gegenseitigkeit der Bedürfnisse und Interessen gegründeten Friedens betrachtet haben.

Dem, der die Schicksale der Reiche lenkt, gebührt der demüthige Tribut Unserer tiefen Dankbarkeit. Mögen alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen in Anerkennung der auffallenden Beweise der Gunst und des Schutzes des Allerhöchsten bei den Ereignissen dieses Krieges und dessen glücklicher Beendigung ihre inbrünstigen Gebete vor den Altären darbringen. Möge dieser Friede, das Werk der Vorsehung, fest und dauerhaft seyn, und möge ihr heiligster Wille Uns beistehen, Ruhe und Frieden an den Gränzen Unserer Staaten zu erhalten.

Gegeben zu St. Petersburg den 21. März (2. April) im Jahre des Heils 1828 und Unserer Regierung im dritten (Unterz. Nikolaus.) — Kontrasignirt der Graf von Nesselrode.



Digitized by Google

41. Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Rußland und Persien. Turkmantschai, den $^{22}/_{10}$ Februar 1828 *).

Im Namen des Allerhöchsten!

Seine Majestät der sehr erhabene, sehr erlauchte und sehr mächtige Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, und Se. Majestät der Padischah von Persien, Beide von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, den Uebeln eines ihren gegenseitigen Neigungen gänzlich zuwiderlaufenden Krieges ein Ziel zu setzen, und die alten Verhältnisse guter Nachbarschaft und Freundschaft zwischen den beiden Staaten auf eine feste Grundlage mittelst eines Friedens wieder herzustellen, der die Bürgschaft seiner Dauer in sich trägt, indem er jeden Gegenstand künftiger Zwistigkeiten und Mißverständnisse beseitiget, haben zu ihren Bevollmächtigten, um an diesem heilsamen Werke zu arbeiten, ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen den Herrn Johann Paskewitsch, Ihren General-Adjutanten und General der Infanterie, Befehlshaber des detaschirten kaukasischen Armeekorps, Direktor der Zivilverwaltung von Georgien, und der Gouvernements Astrachan und Kaukasus, Kommandanten der Flotille des kaspischen Meeres und Ritter des St. Annen-Ordens erster Klasse in Diamanten, des St. Wladimir-Ordens erster-, des St. Georgs-Ordens zweiter Klasse, mit zwei Ehrendegen, wovon einer mit der Inschrift für Tapferkeit, und der andere mit Diamanten verziert, dekorirt, und Ritter des preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, des Halbmondes der hohen ottomannischen Pforte und mehrerer anderer fremden Orden; und den Hrn. Alexander Obreskoff, Ihren wirklichen Staatsrath und Kämmerer, Ritter des St. Wladimir-Ordens

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

dritter, des polnischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, und des Malteser-Ordens; und Se. Majestät, der Schach von Persien Se. königl. Hoheit den Prinzen Abbas Mirza, welche, nachdem sie sich in Turkmantschai versammelt, und ihre in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten ausgewechselt hatten, folgende Artikel festgesezt und abgeschlossen haben:

Artikel I. Es soll von diesem Tage an Friede, Freundschaft und vollkommenes Einverständniß zwischen Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen einerseits und Sr. Majestät dem Schach von Persien andererseits, ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und ihren respektiven Unterthanen auf immerwährende Zeiten stattfinden.

Art. II. In Betracht, daß die zwischen den hohen kontrahirenden Theilen eingetretenen und heute glücklich beendigten Feindseligkeiten und Verpflichtungen, welche ihnen der Traktat von Gulistan auferlegte, aufgehoben sind, haben Se. Majestät der Kaiser aller Reußen und Se. Majestät der Padischah von Persien für zweckdienlich erachtet, besagten Traktat von Gulistan durch gegenwärtige Klauseln und Stipulationen zu ersetzen, welche bestimmt sind, die künftigen Verhältnisse des Friedens und der Freundschaft zwischen Rußland und Persien zu ordnen und immer mehr zu befestigen.

Art. III. Se. Majestät der Schah von Persien, sowohl in seinem als seiner Erben und Nachfolger Namen, tritt an das russische Reich das Chanat von Erivan, sowohl diesseits als jenseits des Araxes, und das Chanat von Nakhitschevan zu vollem Eigenthum ab. In Folge dieser Abtretung verpflichtet sich Se. Majestät der Schah von Persien, den russischen Behörden spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Traktates an gerechnet, sämmtliche Archive und öffentliche Dokumente, welche die Verwaltung der beiden obgedachten Chanate betreffen, auszuliefern.

Digitized by Google

Art. IV. Die beiden hohen kontrahirenden Theile kommen überein, als Gränze zwischen den beiden Staaten, folgende Demarkations-Linie festzusetzen: Von dem Gränzpunkte der ottomannischen Staaten, welcher in gerader Linie zunächst am Gipfel des kleinen Ararat liegt, läuft diese Linie bis zum Gipfel jenes Berges, von wo sie zur Quelle des untern Karassu-Flusses, der am südlichen Abhang des kleinen Ararat entspringt, hinabsteigt, und dem Laufe desselben bis zu seiner Mündung in den Araxes, Scherur gegenüber, folgt. Von diesem Punkte an folgt die Dekramations-Linie dem Bette des Araxes bis zur Festung Abbas-Abad; um die äußern Werke dieses Platzes, die auf dem rechten Ufer des Araxes liegen, wird ein Rayon von einem halben Agatsch oder vierthalb russischen Werften gezogen, der sich nach allen Richtungen erstreckt; das ganze Terrain innerhalb dieses Rayons soll ausschließend Rußland gehören, und mit größter Genauigkeit innerhalb zwei Monaten, von diesem Tage an gerechnet, abgesteckt werden. Von der Stelle, wo das östliche Ende dieses Rayons an den Araxes stößt, folgt die Gränzlinie wieder dem Bette dieses Flusses bis zur Fuhrt von Jedibuluk, von wo sich das persische Gebiet längs dem Bette des Araxes auf einen Raum von drei Agatsch oder einundzwanzig russischen Werften erstreckt; von diesem Punkte an zieht sich die Gränzlinie gerade durch die Ebene (Steppe) von Mughan bis zum Bette des Bolgaru-Flusses, an der Stelle, welche drei Agatsch oder einundzwanzig russische Werste, unterhalb des Zusammenflusses der beiden kleinen Flüsse Odjnabazar und Sarakampysche, liegt. Von hier steigt diese Linie vom linken Ufer des Bolgaru bis zum Zusammenflusse der besagten Flüsse Odinabazar und Sarakampysche hinauf, und erstreckt sich längs dem rechten Ufer des Odinabazar bis zu seinem Ursprung und von da bis zum Gipfel der Anhöhen von Dschikoir, dergestalt, daß alle Gewässer, welche dem kaspischen Meere zuströmen, Rußland, und alle, die sich nach Persien hin ergießen, Persien gehören. Da die Gränze der beiden

Digitized by Google

Staaten hier durch den Rücken der Berge bezeichnet wird, so ist man übereingekommen, daß deren Abhang gegen das kaspische Meer Rußland und der entgegengesetzte Abhang Persien gehören soll. Von dem Rücken der Anhöhen von Dschikoir folgt die Gränze bis zum Gipfel des Kamarkuia, den Bergen, welche Talyschin vom Distrikt von Archa trennen. Die Bergrücken, welche beiderseits den Lauf der Flüsse scheiden, sollen hier die Gränzlinie ebenso bestimmen, wie oben hinsichtlich des zwischen dem Ursprung des Odinabazar und den Gipfeln von Dschikoir begriffenen Raumes festgesezt ist. Die Gränzlinie folgt sodann vom Gipfel des Kamarkuia den Bergrücken, welche den Distrikt von Zuvante vom Distrikt von Archa scheiden, bis zur Gränze des Distrikts von Welkidschi, immer nach dem hinsichtlich des Laufes der Gewässer ausgesprochenen Grundsatze. Der Distrikt von Zuvante, mit Ausnahme des an der entgegengesezten Seite des Gipfels besagter Berge gelegenen Theils desselben, fällt sonach Rußland anheim. Von der Gränze des Distrikts von Welkidschi folgt die Gränzlinie zwischen beiden Staaten den Gipfeln des Kloputy, und der Hauptkette der Gebirge, welche durch den Distrikt von Welkidschi bis zur nördlichen Quelle des Flusses Astara laufen, stets mit Beobachtung des Grundsatzes in Betreff des Laufes der Gewässer. Von hier folgt die Gränze dem Bette dieses Flusses bis zu seiner Mündung ins kaspische Meer, und vervollständiget hiedurch die Demarkations-Linie, welche künftighin die respektiven Besitzungen Rußlands und Persiens scheiden soll.

Art. V. Se. Majestät der Schah von Persien, zum Beweise seiner aufrichtigen Freundschaft für Se. Majestät den Kaiser aller Reußen, erkennt durch gegenwärtigen Artikel, sowohl in seinem als seiner Erben und Nachfolger Namen, feierlich an, daß sämmtliche Länder und alle Inseln, welche zwischen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Demarkations-Linie einerseits und dem Rücken der Gebirge des Kaukasus und dem kaspischen Meere andererseits liegen, so wie

Digitized by Google

die Nomaden und andere Völker, welche diese Länder bewohnen, für immer dem russischen Reiche zugehören.

Art. VI. Zu dem Endzweck, die bedeutenden Opfer, welche der zwischen beiden Staaten ausgebrochene Krieg dem russischen Reiche verursacht hat, wie auch den für die russischen Unterthanen daraus hervorgegangenen Schaden und Verlust zu ersetzen, verpflichtet sich Se. Majestät der Schah von Persien, selbe mittelst Bezahlung einer Geldentschädigung zu vergüten. Die beiden hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, daß der Betrag dieser Entschädigung auf zehn Kururs von Tomans Raidsche oder zwanzig Millionen Silber-Rubel festgesezt, und die Art, die Fristen und die Bürgschaften der Bezahlung dieser Summe durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt werden sollen, welche gleiche Kraft und Gültigkeit haben soll, als ob sie wörtlich in den gegenwärtigen Traktat eingeschaltet wäre.

Art. VII. Nachdem Se. Majestät der Schah von Persien für dienlich erachtet haben, zu ihrem präsumtiven Nachfolger und Erben, ihren erlauchten Sohn den Prinzen Abbas-Mirza zu bezeichnen, verpflichtet sich Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, um Sr. Majestät, dem Schah von Persien ein öffentliches Zeugniß seiner freundschaftlichen Gesinnungen und seines Wunsches zu geben, zur Befestigung dieser Thronfolge beizutragen, von heute an in der erlauchten Person Sr. königl. Hoheit des Prinzen Abbas-Mirza den präsumtiven Nachfolger und Erben der Krone von Persien anzuerkennen, und ihn nach seiner Thronbesteigung als den rechtmäßigen Souverain dieses Königreiches zu betrachten.

Art. VIII. Die russischen Kauffahrtei-Schiffe genießen wie vordem das Recht, frei auf dem kaspischen Meere und längs den Küsten desselben fahren und daselbst anlegen zu dürfen. Sie sollen in Persien im Falle eines Schiffbruchs Hülfe und Beistand finden. Dasselbe Recht ist den persischen Kauffahrtei-Schiffen zugestanden, auf dem alten Fuße im

Digitized by Google

kaspischen Meere zu fahren, und an den russischen Ufern anzulegen, wo die Perser im Falle eines Schiffbruchs gegenseitig Hülfe und Beistand erhalten werden.

Da von Kriegsschiffen diejenigen, welche die russische Militär-Flagge führen, von Alters her die einzigen sind, welche das Recht haben, auf dem kaspischen Meere zu fahren, so wird ihnen dieses ausschließende Vorrecht aus diesem Grunde gegenwärtig gleichfalls vorbehalten und zugesichert, so daß, Rußland ausgenommen, keine andere Macht Kriegsschiffe auf dem kaspischen Meere halten darf.

Art. IX. Da Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen und Sr. Majestät dem Schah von Persien am Herzen liegt, die zwischen ihnen so glücklich hergestellten Bande durch alle Mittel enger zu knüpfen, so sind sie übereingekommen, daß die Botschafter, Minister und Geschäftsträger, welche gegenseitig bei den respektiven hohen Höfen beglaubigt werden dürften, entweder um sich eines temporären Auftrags zu entledigen, oder um beständig daselbst zu bleiben, mit den ihrem Range angemessenen und der Würde der hohen kontrahirenden Theile, so wie der Freundschaft, die sie verbindet, und den Landesgebräuchen entsprechenden Ehren und Auszeichnungen empfangen werden sollen. Man wird zu diesem Ende, mittelst eines besondern Protokolls, über das beiderseitig zu beobachtende Ceremoniel übereinkommen.

Art. X. Da Se. Majestät der Kaiser aller Reußen und Se. Majestät der Schah von Persien die Wiederherstellung und Ausdehnung der Handelsverhältnisse zwischen den beiden Staaten als eine der ersten Wohlthaten betrachten, welche die Rückkehr des Friedens erzeugen soll, so sind Sie übereingekommen, im vollkommenen Einverständnisse die auf den Schutz des Handels und auf die Sicherheit ihrer respektiven Unterthanen sich beziehenden Anordnungen zu reguliren, und selbe in einer eigenen, hier beigefügten, zwischen den respektiven Bevollmächtigten festgesezten Akte zu verzeichnen,

Digitized by Google

welche ein integrirender Theil des gegenwärtigen Friedenstraktats ist, und als solcher betrachtet werden soll. Se. Majestät der Schah von Persien behält Rußland wie vordem das Recht vor, Konsuln oder Handelsagenten allenthalben, wo das Beste des Handels es erfodern wird, zu ernennen, und verpflichtet sich, diesen Konsuln und Agenten, deren jeder kein aus mehr als zehn Individuen bestehendes Gefolge haben darf, den Schutz, die Ehren und Privilegien, die mit ihrem öffentlichen Charakter verknüpft sind, angedeihen zu lassen. Se. Majestät der Kaiser aller Reußen verspricht seinerseits, eine vollkommene Gegenseitigkeit hinsichtlich der Konsuln oder Handelsagenten Sr. Majestät des Schahs von Persien zu beobachten. Im Falle einer gegründeten Klage von Seite der persischen Regierung gegen einen der russischen Agenten oder Konsuln wird der am Hofe Sr. Majestät des Schahs residirende Minister oder Geschäftsträger von Rußland, unter dessen unmittelbare Befehle jene Agenten oder Konsuln gestellt sind, selbe von ihren Funktionen suspendiren und die Ausübung derselben provisorisch, an wen er für gut finden wird, übertragen.

Art. XI. Sämmtliche durch den eingetretenen Krieg suspendirten Geschäfte und Reklamationen der respektiven Unterthanen werden der Gerechtigkeit gemäß nach dem Abschluß des Friedens wieder aufgenommen und beendigt werden. Die Schuldfoderungen, welche die respektiven Unterthanen gegenseitig haben dürften, so wie die an den Fiskus, sollen schleunig und gänzlich getilgt werden.

Art. XII. Die hohen kontrahirenden Theile kommen im Interesse ihrer respektiven Unterthanen gemeinschaftlich überein, eine Frist von drei Jahren festzusetzen, damit diejenigen unter ihnen, welche zugleich unbewegliches Eigenthum dießseits und jenseits des Araxes besitzen, selbes in vollkommener Freiheit verkaufen oder vertauschen können. Se. Majestät der Kaiser aller Reußen nimmt jedoch von der Wohl-

Digitized by Google

that dieser Verfügung, insofern sie Ihn betrifft, den ehemaligen Sardar von Erivan Hussein-Chan, seinen Bruder Hassan-Chan und den ehemaligen Gouverneur von Nakchitschevan, Kerim-Chan aus.

Art. XIII. Sämmtliche von beiden Seiten entweder im Laufe des lezten Krieges oder vorher gemachten Kriegsgefangenen, wie auch die gegenseitig zu was immer für einer Epoche in Gefangenschaft gerathenen Unterthanen beider Regierungen, sollen binnen der Frist von vier Monaten, und nachdem sie mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen versehen worden, frei gegeben und nach Abbas-Abad instradirt werden, um daselbst den beiderseitigen Kommissären überliefert zu werden, welche beauftragt sind, sie in Empfang zu nehmen, und für deren weitere Sendung in ihre Heimath zu sorgen. Die hohen kontrahirenden Theile werden auf gleiche Weise hinsichtlich aller Kriegsgefangenen und aller russischen und persischen gegenseitig in Gefangenschaft gerathenen Unterthanen verfahren, welche entweder wegen der weiten Entfernung, in der sie sich befunden haben dürften, oder wegen irgend einer andern Ursache, oder eines andern Umstandes in obgedachter Frist nicht ausgeliefert werden könnten. Die beiden Regierungen behalten sich ausdrücklich das unbeschränkte Recht vor, sie zu jeder Zeit zu reklamiren, und verpflichten sich, so wie sich derlei Individuen finden, oder reklamirt werden sollten, zurückzugeben.

Art. XIV. Die hohen kontrahirenden Theile werden die Auslieferung von Ueberläufern oder Deserteurs, welche sich vor dem Kriege oder während desselben unter ihre respektive Herrschaft begeben haben, nicht fodern. Um jedoch die gegenseitig nachtheiligen Folgen zu verhindern, die aus den Einverständnissen hervorgehen könnten, welche einige dieser Ueberläufer mit ihren ehemaligen Landsleuten oder Vasallen zu unterhalten suchen dürften, verpflichtet sich die persische Regierung, den Aufenthalt der Individuen, welche ihr jezt

Digitized by Google

namentlich bezeichnet werden oder in Zukunft bezeichnet werden dürften, in ihren zwischen dem Araxes und der durch den Tschara-Fluß, dem Urmia-See, dem Dschakatu und dem Kizil-Ozane bis zu dessen Mündung ins kaspische Meer gebildeten Linie liegenden Besitzungen (den Provinzen Aderbeidschan und Ghilan) nicht zu dulden. Se. Majestät der Kaiser aller Reußen verspricht gleichfalls Seinerseits nicht zu gestatten, daß sich die persischen Ueberläufer in den Chanaten von Karaberg und Nakhitschevan, wie auch in dem am rechten Ufer des Araxes gelegenen Theile des Chanats von Erivan, niederlassen oder wohnhaft bleiben. Es versteht sich jedoch, daß diese Klausel nur hinsichtlich der Individuen verbindlich ist, die mit einem öffentlichen Charakter oder einer gewissen Würde bekleidet, wie die Chans, die Begs und die geistlichen Häupter oder Mollahs, deren persönliches Beispiel, Anstiftungen oder heimliche Einverständnisse einen verderblichen Einfluß auf ihre ehemaligen Landsleute, Untergebenen oder Vasallen ausüben könnten. Was die Masse der Bevölkerung in den beiden Ländern anlangt, so sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, daß es den respektiven Unterthanen, welche von einem Staate in den andern übergegangen seyn, oder in Zukunft übergehen sollten, frei stehen solle, sich allenthalben, wo die Regierung, unter deren Herrschaft sie sich gestellt haben werden, es für gut finden wird, niederzulassen und aufzuhalten.

Art. XV. In der wohlthätigen und heilsamen Absicht, die Ruhe in seine Staaten zurückzuführen, und von seinen Unterthanen Alles zu entfernen, was die Drangsale, welche der durch gegenwärtigen Traktat so glücklich beendigte Krieg über sie herbeigezogen hat, erschweren könnte, gewähren Se. Majestät der Schah sämmtlichen Einwohnern und Beamten der Provinz Aderbeidschan vollkommene und gänzliche Amnestie. Keiner derselben, ohne Kategorieausnahme, soll wegen seiner Meinungen, wegen seiner Handlungen oder wegen seines,

Digitized by Google

entweder während des Krieges oder während der temporären Okkupation gedachter Provinz von den russischen Truppen, beobachteten Benehmens weder verfolgt noch belästigt werden können. Es soll ihnen überdieß die Frist von einem Jahre, von diesem Tage an gerechnet, gestattet werden, um sich mit ihren Familien aus den persischen Staaten in die russischen Staaten frei begeben, ihre beweglichen Güter ausführen und verkaufen zu können, ohne daß die Gouverneure oder die Lokalbehörden diesem das geringste Hinderniß entgegensetzen, noch irgend eine Abgabe oder Retribution von den von selben verkauften oder ausgeführten Gütern oder Gegenständen erheben dürfen. Was ihre unbeweglichen Güter anlangt, so soll ihnen eine Frist von fünf Jahren gestattet seyn, um sie zu verkaufen, oder nach Gutbefinden darüber zu verfügen. Von dieser Amnestie sind diejenigen ausgenommen, welche sich binnen obgedachter Frist von einem Jahre, irgend eines Verbrechens oder Vergehens, das einer von den Gerichtshöfen zu verhängenden Strafe unterliegt, schuldig gemacht haben sollten.

Art. XVI. Gleich nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Friedens-Traktates werden sich die respektiven Bevollmächtigten beeilen, nach allen Orten die nöthigen Meldungen und Befehle zur unverzüglichen Einstellung der Feindseligkeiten abzuschicken.

Gegenwärtiger, in zwei gleichlautenden Instrumenten ausgefertigter, von den respektiven Bevollmächtigten unterzeichneter, mit dem Siegel ihrer Wappen versehener und zwischen ihnen ausgewechselter Friedens-Traktat soll von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen und Sr. Majestät dem Schah von Persien bestätigt und ratifizirt, und die feierliche mit Ihrer eigenen Unterschrift versehene Ratifikation desselben binnen vier Monaten, oder wo möglich noch früher, zwischen ihren Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Digitized by Google

Geschehen im Dorfe Turkmantschai den 10/22 Februar im Jahre des Heils 1828 und am 5. Schaban im Jahre der Hedschra 1243.

---

23.

## Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke, den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

1. Manifest Seiner Majestät des Kaisers von Rußland gegen die Pforte. St. Petersburg 14. April 1828 *).

### Manifest Sr. Majestät des Kaisers!

Von Gottes Gnaden Wir Nikolas der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der im Jahre 1812 mit der ottomannischen Pforte geschlossene Friede von Bucharest, nachdem er sechszehn Jahre lang der Gegenstand von häufig erneuerten Streitigkeiten gewesen ist, besteht unerachtet aller unserer Anstrengungen, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten und ihn vor allen Angriffen zu bewahren, heute nicht mehr. Die Pforte, nicht zufrieden, die Grundlage des Friedenszustandes zerstört zu haben, spricht in diesem Augenblicke Rußland Hohn, und bereitet ihm einen Kampf auf Leben und Tod; sie ruft ihre Völker in Masse zu den Waffen, beschuldigt Rußland ihr unversöhnlicher Feind zu seyn, tritt die Konvention von Akjerman und somit auch alle früheren Traktate mit Füßen. Die Pforte nimmt endlich keinen Anstand zu erklären, daß sie sich zu den Bedingungen dieses Friedens nur verstanden habe, um ihr Vorhaben und ihre Rüstungen zu einem neuen Kriege besser dahinter verstecken zu können. Kaum ist dieses merkwürdige Geständniß ausgesprochen, als schon die Rechte der russischen Flagge geringgeschäzt, die Fahrzeuge, die sie beschüzt, angehalten, ihre Ladungen die Beute einer habsüchtigen und willkürlichen Regierung werden. Unsere Unterthanen sehen sich gezwungen, ihren Eid zu brechen, oder

*) Aus der preußischen Staatszeitung.

Digitized by Google

ohne Aufenthalt ein feindseliges Land zu verlassen. Der Bosphorus wird geschlossen, unser Handel vernichtet. Unsere südlichen Provinzen, des alleinigen Ausfuhrweges ihrer Erzeugnisse beraubt, werden mit nicht zu berechnenden Verlusten bedroht. Noch mehr! Im Augenblicke, wo die Unterhandlungen zwischen Rußland und Persien ihr Ziel beinahe erreicht haben, hemmt eine plötzliche Veränderung von Seite der persischen Regierung den Lauf derselben. Bald bestätigt es sich, daß die ottomannische Pforte es ist, die sich abmüht, den Entschluß Persiens wankend zu machen, indem sie mächtige Hülfe verheißt, in Eile die Truppen der angränzenden Pascha's bewaffnet, und sich anschickt, eine so hinterlistige feindselige Sprache durch einen drohenden Angriff faktisch zu unterstützen.

Dieß ist die Reihe der Attentate, deren sich die Türkei seit dem Abschlusse des Bucharester Traktats bis auf den heutigen Tag schuldig gemacht hat. Und das ist unseliger Weise die Frucht der Opfer und der edelmüthigen Anstrengungen gewesen, welche Rußland sich unaufhörlich auferlegt hat, um den Frieden mit einer benachbarten Macht zu erhalten. Allein jede Langmuth hat ihre Gränzen, die Ehre des russischen Namens, die Würde des Reichs, die Unverletzbarkeit seiner Rechte und die Unsers Nationalruhms haben Uns das Ziel derselben vorgezeichnet. Nur nachdem Wir Unsere auf einer gebieterischen Nothwendigkeit beruhenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange erwogen haben, und von der innigsten Zuversicht auf die Gerechtigkeit Unserer Sache beseelt, haben Wir Unsern Heeren anbefohlen, unter göttlichem Beistande gegen einen die heiligsten Verpflichtungen und das Völkerrecht verletzenden Feind vorzuschreiten. Wir sind überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen mit Unsern Gebeten ihre feurigsten Wünsche für den Erfolg Unsers Unternehmens vereinigen, und daß sie den Allmächtigen anflehen werden, auf daß Er Seine Kraft Unsern tapfern Soldaten verleihe und Seine himmlischen Segnungen über Unsere Waffen ausbreite, welche bestimmt sind,

Digitized by Google

Unsere heilige Religion und Unser geliebtes Vaterland zu vertheidigen.

Gegeben zu St. Petersburg den 14. April im Jahre des Heils 1828 und im dritten Unserer Regierung.

(Gezeichnet:) Nikolas.

Kontrasignirt: Der Vizekanzler Graf v. Nesselrode.

2. Deklaration des Kaisers von Rußland, das feindselige Benehmen der Pforte betreffend. St. Petersburg 14. April 1828 *).

Deklaration.

Alle Wünsche Rußlands, um mit einem benachbarten Reiche in Frieden zu bleiben, sind vergebens gewesen. Unerachtet seiner großen Geduld und der kostspieligsten Opfer dennoch in die Nothwendigkeit versezt, den Waffen die Fürsorge zur Beschützung seiner Gerechtsame in der Levante anzuvertrauen, und der ottomannischen Pforte die Ehrfurcht vor bestehenden Traktaten eindringlich zu machen, will es dennoch die eben so gebieterischen als gerechten Beweggründe entwickeln, die ihm die traurige Nothwendigkeit eines solchen Entschlusses auferlegen.

Sechszehn Jahre sind seit dem Frieden von Bucharest verflossen und eben so lang hat man die Pforte den traktatmäßigen Stipulationen zuwider handeln, ihre Versprechungen umgehen, oder deren Erfüllung unbestimmten Fristen unterordnen gesehen. Nur allzuviele Beweise, welche das kaiserl. Kabinet liefern wird, thun diese blindlings feindliche Tendenz der Politik des Divans unwiderlegbar dar. Bei mehr als einer Gelegenheit und namentlich im Jahre 1821 nahm die Pforte Rußland gegenüber einen Charakter der Herausfoderung und der offenbaren Feindschaft an. Sie hat eben diesen Charakter seit drei Monaten durch förmliche Handlungen und Maaß-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

Maaßregeln, welche bereits ganz Europa kennt, von Neuem angenommen. An demselben Tage, wo die Gesandten der drei Mächte, welche durch eine jedem Eigennutze fremde Uebereinkunft in einer Sache verbunden sind, die keine andere ist als die der Religion und der leidenden Menschheit, bei ihrem Abgange von Konstantinopel, den lebhaftesten Wunsch ausdrückten, den Frieden erhalten zu sehen; an demselben Tage, wo sie das leichte Mittel zu diesem Zwecke bezeichneten, und wo die Pforte in gleicher Weise ihre friedlichen Gesinnungen auf das Bestimmteste ausdrückte, an eben diesem Tage hat auch sie alle Völker, welche sich zum Mohammedanischen Glauben bekennen, gegen Rußland zu den Waffen gerufen, indem sie dasselbe als den unversöhnlichen Feind des Islamismus verkündet, es der Absicht, das ottomannische Reich umzustürzen, beschuldigt, und während sie selbst ihren Beschluß bekennt, einzig nur zu unterhandeln, um Zeit zur Rüstung zu gewinnen, niemals aber die wesentlichen Artikel der Konvention von Akjerman erfüllen zu wollen, erklärt sie zugleich, jenen zu brechen *). Die Pforte wußte wohl, daß sie auf diese Weise auch alle früheren Traktate brach, deren Erneuerung in dem von Akjerman ausdrücklich stipulirt worden war, aber sie hatte ihre Beschlüsse bereits im Voraus gefaßt, und ihre Schritte darnach eingerichtet.

Kaum hatte der Großherr mit den Vasallen seiner Krone gesprochen, so werden auch schon die Privilegien der russischen Flagge verlezt, die durch sie gedeckten Schiffe angehalten, ihre Ladungen mit Beschlag belegt, die Führer der Schiffe genöthigt, jene gegen willkürlich festgestellte Preise hinzugeben, der Werth einer unvollständigen und verspäteten Zahlung auf die Hälfte zurückgeführt, und sogar die Unterthanen Sr. kaiserl. Majestät gezwungen, entweder in den Stand der Rajahs hinabzusteigen

*) Dieser Hatti-Scherif ist im X. Band Seite 556 gegeben worden.



Digitized by Google

oder in Masse das Gebiet der ottomannischen Herrschaft zu verlassen. Indessen wird der Bosporus geschlossen, der Handel des schwarzen Meeres in Fesseln geschlagen, die russischen Städte, die demselben ihre Existenz verdanken, sehen ihre Vernichtung vor Augen, und die mittäglichen Provinzen Sr. Majestät des Kaisers verlieren den einzigen Ausfuhrweg ihrer Produkte, und die einzige Seeverbindung, welche den Austausch der Erzeugnisse befördern, die Arbeit ertragsfähig machen, und Industrie und Wohlhabenheit dort hervorbringen können. Selbst die Gränzen der Türkei sezten der Aeußerung dieser übelwollenden Gesinnungen keine Schranken. Zur selbigen Zeit, als sie sich in Konstantinopel kund gaben, unterhandelte der General Paskewitsch, nach Beendigung eines glorreichen Feldzuges, mit Persien einen Friedensvertrag, dessen Bedingungen vom Hofe von Teheran bereits angenommen worden waren. Urplötzlich überraschte ihn die Lauigkeit, welche an die Stelle des bisherigen Eifers zur Abschließung einer Konvention trat, die bereits von beiden Seiten in allen ihren Punkten genehmigt war. Auf diese Zögerungen folgten Schwierigkeiten, auf diese eine unverkennbare feindselige Tendenz; und während einerseits das Benehmen der benachbarten, sich eilfertig rüstenden Pascha's diese zu erkennen gaben, wurde andererseits durch sichere Benachrichtungen und bestimmte Eingeständnisse das Geheimniß der Versprechungen einer Diversion geoffenbart, die uns zu neuen Anstrengungen nöthigen sollte.

So kündigte die türkische Regierung in ihren Proklamationen die Absicht an, ihre Verträge mit Rußland zu brechen, während sie dieselbe durch ihre Handlungen vernichtete; so weissagte sie den Krieg für eine ferne Zukunft, während sie ihn gegen Rußlands Unterthanen und Handel in der Wirklichkeit bereits begonnen hatte. Wo er eben erloschen war, belebte sie ihn von Neuem. Rußland wird nicht länger bei den Gründen verweilen, welche es berechtigen, so offenbar feindselige Handlungen nicht zu dulden. Wenn ein Staat seinen

Digitized by Google

theuersten Interessen entsagen, seine Ehre aufopfern und die Transaktion aufgeben könnte, welche für ihn nur Monumente des Ruhms und Bürgschaften seiner Wohlfahrt sind, so würde er zum Verräther an sich selbst werden, und sich durch Nichtachtung seiner Rechte der Nichtachtung seiner Pflichten schuldig machen.

Solche Rechte, solche Pflichten treten noch bestimmter hervor, wenn sie auf die offenbarste Mäßigung und auf die schlagenden Beweise der friedfertigsten Gesinnungen folgen.

Die Opfer, die sich Rußland seit dem ewig denkwürdigen Zeitpunkte, welcher zugleich den militärischen Despotismus und den Geist der Revolution entthronte, in der Absicht auferlegt hat, der Welt einen dauernden Frieden zu sichern, diese durch die freisinnigste Politik eingegebenen so freiwilligen als zahlreichen Opfer — die Welt kennt sie, die Geschichte der lezten Jahre bezeugt sie, und selbst die Türkei, wiewohl wenig geneigt, sie richtig zu würdigen und in keiner Art berechtigt, darauf Anspruch zu machen, — die Türkei selbst hat die gedeihlichen Resultate derselben empfunden. Dem ungeachtet hat sie nicht aufgehört, die Vortheile ihrer Stipulationen mit dem St. Petersburger Kabinette, der Grundverträge von Kainardjé, Jassy und Bucharest zu verkennen, die, während sie die Existenz der Pforte und die Integrität ihrer Gränzen unter den Schutz des öffentlichen Rechts stellt, auf eine leicht begreifliche Weise zu der Fortdauer ihres Reichs mitwirken mußten. Kaum war der Friede von 1812 unterzeichnet, als sie die schwierigen, aber erfolgreichen Umstände, in welchen sich Rußland damals befand, ungestraft nützen zu können glaubte, um die Verletzungen der von ihr eingegangenen Verpflichtungen zu verdoppeln. Den Serviern war eine Amnestie versprochen worden: statt ihrer erfolgte eine Invasion und ein fürchterliches Blutbad. Der Moldau und Wallachei waren ihre Freiheiten garantirt worden: aber ein Beraubungs-System vollendete den Ruin dieser unglücklichen Provinzen. Den Einfällen der Völker-



Digitized by Google

schaften, welche das linke Ufer des Kubans bewohnen, sollte durch die Vorsorge der Pforte vorgebeugt werden, es wurde aber vielmehr laut dazu aufgefodert, und die Türkei, nicht zufrieden damit, daß sie in Betreff mehrerer zur Sicherheit Unserer asiatischen Besitzungen unumgänglich nöthigen Festungen Ansprüche erhob, deren geringe Haltbarkeit sie durch die Konvention von Akjerman selbst anerkannt hatte, machte diese Ansprüche dadurch doppelt unzulässig, daß sie an den Ufern des schwarzen Meeres und bis in unsere Nachbarschaft den Sklavenhandel, Raub und Unordnungen aller Art begünstigte. Ja, was noch mehr ist, damals wie jezt wurden die Schiffe, auf denen die russische Flagge wehte, in dem Bosporus angehalten; ihre Ladungen mit Beschlag belegt, und die Stipulationen des Handels-Traktats von 1783 öffentlich verlezt.

Dieß geschah in demselben Augenblicke, wo der lauterste Ruhm und erwünschte Siege in einer heiligen Sache die Waffen Sr. Maj. des Kaisers Alexanders unsterblichen Andenkens krönten. Nichts hinderte Ihn, seine Macht gegen die ottomannische Pforte zu kehren. Aber ein friedfertiger und über jeden Groll erhabener Sieger vermied dieser Monarch sogar den gerechtesten Anlaß, die ihm zugefügten Kränkungen zu rächen, und wollte nicht den durch edle Anstrengungen und in edler Absicht Europa wiedergegebenen Frieden, unmittelbar nachdem derselbe erst befestigt worden, wieder brechen. Seine Stellung bot ihm unermeßliche Vortheile dar; er verzichtete darauf, um im Jahre 1816 mit der türkischen Regierung eine Unterhandlung anzuknüpfen, auf dem Grundsatze und auf dem Wunsche beruhend, ausschließlich durch gütliche Ausgleichung Gewährleistungen für die Ruhe und ein treues Festhalten an den bestehenden Verträgen, so wie für die Aufrechthaltung der gegenseitigen friedlichen Verhältnisse zu erlangen: Gewährleistungen, die des Kaisers siegreiche Hand der Pforte, welche außer Stande war, ihm zu widerstehen, hätte abdringen können.

Digitized by Google

Eine so große Mäßigung wußte man aber nicht zu würdigen. Fünf Jahre lang verschloß sich der Divan gegen die versöhnenden Eröffnungen des Kaisers Alexander, und legte es darauf an, seine Langmuth zu ermüden, ihm seine Rechte streitig zu machen, seine guten Gesinnungen in Zweifel zu ziehen, dem Uebergewichte Rußlands, welches sich einzig und allein durch den Wunsch, die allgemeine Ruhe zu erhalten, gefesselt sah, Trotz zu bieten, und seine Geduld bis aufs Aeußerste zu treiben. Und doch hätte ein Krieg mit der Türkei die Verhältnisse Rußlands zu seinen übrigen Alliirten in keiner Art verwickelt. Kein Gewähr leistender Vertrag, keine politische Verbindlichkeit knüpften das Schicksal des ottomannischen Reiches an die versöhnenden Stipulationen der Jahre 1814 und 1815, unter deren Schutze das zivilisirte und christliche Europa von seinem langen Zwiespalte ausruhte, und die Regierungen durch die Erinnerung an einen gemeinsamen Ruhm und durch eine glückliche Uebereinstimmung in Grundsätzen und Absichten unter einander verbunden sah.

Nach fünfjährigen wohlwollenden und von dem Repräsentanten Rußlands unterstützten Bemühungen, nach gleich langen Ausflüchten und Verzögerungen von Seiten der Pforte, nachdem mehrere Punkte der in Betreff der Ausführung des Traktates von Bucharest angeknüpften Unterhandlungen schon festgestellt zu seyn schienen, erweckte ein allgemeiner Aufstand in Morea, und der feindliche Einfall eines seiner Pflicht ungetreuen Partei-Chefs, in der türkischen Regierung und Nation alle die Bewegungen eines blinden Hasses gegen die ihnen zinsbaren Christen, ohne Unterschied, ob sie schuldig oder unschuldig waren. Rußland nahm keinen Augenblick Anstand, seine gerechte Mißbilligung über das Unternehmen des Fürsten Ypsilanti zu erkennen zu geben. Als Beschützer der beiden Fürstenthümer billigte es die von dem Divan angeordneten rechtmäßigen Vertheidigungs- und Unterdrückungs-Maaßregeln, indem es indeß bei demselben auf der Nothwendigkeit bestand,

Digitized by Google

den unschuldigen Theil der Bevölkerung nicht mit den Unruhstiftern, die man zu entwaffnen und zu bestrafen hatte, zu verwechseln. Diese Rathschläge wurden zurückgewiesen, der Repräsentant Sr. kaiserl. Majestät wurde in seiner eigenen Wohnung beschimpft, die Vornehmsten der griechischen Geistlichkeit, den Patriarchen, ihren Chef, an der Spitze, erfuhren inmitten der Feierlichkeiten unserer heiligen Religion eine schimpfliche Todesstrafe. Alle Christen von einiger Auszeichnung wurden ergriffen, beraubt und ohne Urtheil niedergemacht; der Ueberrest nahm die Flucht. Das Feuer der Empörung, weit entfernt nachzulassen, breitete sich mittlerweile aller Orten aus. Umsonst suchte der russische Gesandte der Pforte einen lezten Dienst zu erweisen. Umsonst zeigte er ihr durch seine Note vom 6. Juli 1825 einen Weg des Heils und der Versöhnung. Nachdem er gegen die verübten und in der Geschichte beispiellosen Verbrechen und Ausbrüche von Wuth protestirt hatte, sah er sich genöthigt, den Befehlen seines Souveräns zu gehorchen, und Konstantinopel zu verlassen.

Um diese Zeit geschah es, daß die mit Rußland befreundeten und verbündeten Mächte, deren Interesse die Erhaltung des allgemeinen Friedens in gleichem Maaße erheischte, sich beeiferten, ihre guten Dienste zu diesem Zwecke anzubieten und wirklich eintreten zu lassen, das Ungewitter zu beschwören, welches über die verblendete türkische Regierung auszubrechen drohte. Rußland seinerseits verschob die Abhülfe seiner nur allzugerechten Beschwerden, in der Hoffnung, daß es ihm gelingen werde, dasjenige, was es sich selbst schuldig wäre, mit der Schonung zu vereinigen, welche die Lage von Europa und dessen mehr als einmal gefährdete Ruhe damals zu erheischen schienen. So groß diese Opfer auch waren, sie blieben fruchtlos. Alle Bemühungen der Alliirten des Kaisers scheiterten hinter einander an der Hartnäckigkeit der Pforte, die, vielleicht über die Gründe unseres Verhaltens, wie über den Umfang ihrer eigenen Hülfsmittel im Irrthume begriffen, die Aus-

Digitized by Google

führung eines Planes der Zerstörung gegen alle ihrer Macht unterworfenen christlichen Völker fortsezte. Der Krieg mit den Griechen wurde, den Einschreitungen zum Trotze, die damals die Pazifikation Griechenlands zum Gegenstande hatten, mit verdoppelter Erbitterung fortgesezt.

Die Stellung des Divans wurde ungeachtet der exemplärischen Treue der Servier von Tag zu Tag gegen dieselben drohender, und die Besetzung der Moldau und Wallachei verlängerte sich ungeachtet der dem Repräsentanten Großbritanniens gemachten feierlichen Versprechungen, ja ungeachtet der an den Tag gelegten Bereitwilligkeit Rußlands sogar, sobald jene Versprechungen gegeben, seine früheren Verhältnisse mit der Pforte wieder herzustellen.

So viele feindliche Maaßregeln mußten endlich die Geduld des Kaisers Alexander ermüden. Er ließ im Monat Okt. 1825 dem ottomannischen Ministerium eine energische Protestation übergeben, und als ein frühzeitiger Tod ihn der Liebe seiner Völker entriß, hatte er eben die Erklärung abgegeben, daß er die Angelegenheiten mit der Türkei nach den Rechten und in dem Interesse seines Reiches ordnen würde.

Eine neue Regierung begann, und lieferte einen abermaligen Beweis von jener Liebe zum Frieden, welchen die vorige Regierung ihr als ein schönes Erbtheil hinterlassen hatte. Kaum hatte der Kaiser Nikolas den Thron bestiegen, als er Unterhandlungen mit der Pforte anknüpfte, um mehrere Streitigkeiten auszugleichen, welche nur Rußland betrafen, und sodann am 23. März und 4. April 1826 gemeinschaftlich mit Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien die Grundlagen einer Dazwischenkunft aufstellte, welche das allgemeine Beste laut erheischte. Der sichtbare Wunsch, extreme Schritte zu vermeiden, leitete sein Betragen. Da Se. kaiserl. Majestät sich von der großen Einigkeit der großen Höfe die leichtere und schnellere Beendigung des Krieges, welcher den Orient verheert, versprachen, so verzichteten dieselben einerseits auf die Geltend-

Digitized by Google

machung jedes alleinigen Einflusses, und verbannten jeden Gedanken einer ausschließlichen Maaßregel in dieser wichtigen Sache; andererseits aber bemühten Sie sich, durch unmittelbare Unterhandlungen mit dem Divan noch ein anderweitiges Hinderniß zur Aussöhnung der Türken und Griechen zu heben. Unter solchen Auspizien wurden die Konferenzen zu Akjerman eröffnet. Das Resultat derselben war die Abschließung einer Zusatz-Konvention zum Bucharester Traktate, deren Bedingungen den Stempel jener überlegten Mäßigung tragen, die, jede Foderung den unwandelbaren Prinzipien strenger Gerechtigkeit unterordnend, weder die Vortheile der Stellung, noch die Ueberlegenheit der Kräfte, noch die Leichtigkeit des Erfolges in Anschlag bringt. Die Absendung einer stehenden Mission nach Konstantinopel folgte nahe auf diesen Vergleich, zu welchem die Pforte sich nicht genug Glück wünschen konnte; und bald bestätigte noch der Traktat vom 6. Juli 1827, im Angesichte der Welt, die in dem Protokolle vom 4. April verkündigten uneigennützigen Grundsätze.

Während dieser Vertrag die Rechte und Wünsche eines unglücklichen Volkes nach Gebühr anerkannte, sollte er, dieselben vermittelst einer billigen Kombination mit der Integrität, der Ruhe und dem wahren Wohle des ottomannischen Reiches in Uebereinstimmung bringen. Die freundschaftlichsten Mittel wurden versucht, um die Pforte zur Annahme dieser wohlthätigen Uebereinkunft zu vermögen. Dringende Bitten foderten sie auf, das Blutvergießen einzustellen. Freimüthige Eröffnungen, welche alle Plane der drei Höfe vor ihren Augen entwickelten, benachrichtigten sie zugleich, daß im Falle einer Weigerung die vereinigten Flotten dieser Höfe sich genöthigt sehen würden, einem Kampfe ein Ende zu machen, der sich mit der Sicherheit der Meere, den Bedürfnissen des Handels und der Zivilisation des übrigen Europa's nicht ferner vertrüge. Die Pforte nahm auf

Digitized by Google

diese Winke nicht die mindeste Rücksicht. Ein Anführer der ottomannischen Truppen hatte kaum einen provisorischen Waffenstillstand abgeschlossen, als er das gegebene Wort brach, und zuletzt Gewaltmaaßregeln herbeiführte. Es erfolgte das Gefecht bei Navarin; nothwendiges Resultat eines erwiesenen Treubruchs und offenkundigen Angriffs, gab dieses Gefecht selbst Rußland und seinen Verbündeten noch eine Gelegenheit, dem Divan die Wünsche auszudrücken, die sie für die Erhaltung des Friedens hegten, und denselben zu ersuchen, diesen Frieden zu befestigen, ihn über die ganze Levante auszudehnen und auf solche Bedingungen zu stützen, welche das ottomannische Reich den sie begleitenden gegenseitigen Garantien zugesellten und die mittelst ersprießlicher Konzessionen ihm die Wohlthat einer vollkommenen Sicherheit gewähren würden. Dieß ist das System, dieß die Akte, welche die Pforte durch ihr Manifest vom 20. Dezbr. und durch Maaßregeln erwiederte, die nur eben so viel Brüche der Verträge mit Rußland, eben so viele Verletzungen seiner Rechte, eben so viele schwere Angriffe auf dessen Handelswohlfahrt, eben so viele Beweise des Verlangens sind, ihm Verlegenheiten und Feinde zuzuziehen.

Rußland, nunmehr in eine Lage versezt, in der es um seiner Ehre und seiner leidenden Interessen willen nicht länger bleiben kann, erklärt der ottomannischen Pforte den Krieg, nicht ohne Bedauern, nachdem es jedoch sechszehn Jahre lang nichts verabsäumt hat, um ihm die Uebel desselben zu ersparen. Die Ursachen dieses Krieges bezeichnen hinreichend die Zwecke desselben. Von der Türkei veranlaßt, wird er ihr die Last auferlegen, die dadurch verursachten Kosten und den von den Unterthanen Sr. kaiserl. Majestät erlittenen Verlust zu ersetzen. — Zu dem Ende unternommen, um die Verträge, welche die Pforte als nicht vorhanden ansieht, wieder ihn Kraft zu setzen, wird er deren Beachtung und Wirksamkeit sicher zu stellen trachten; — veranlaßt durch das gebieterische Bedürf-

Digitized by Google

niß, dem Handel auf dem schwarzen Meere, und der Schiffahrt im Bosporus für die Zukunft eine unverletzliche Freiheit zu sichern, wird er auf dieses für alle europäischen Staaten gleich nützliche Ziel gerichtet werden. Indem Rußland seine Zuflucht zu den Waffen nimmt, glaubt es, weit entfernt — nach der Beschuldigung des Divan — sich dem Hasse gegen die ottomannische Macht hinzugeben, oder auf deren Fall bedacht zu seyn, den überzeugenden Beweis gegeben zu haben, daß, wenn es in seinen Absichten läge, dieselbe aufs Aeußerste zu bekämpfen oder umzustürzen, es alle Gelegenheiten zum Kriege ergriffen haben würde, welche seine Verhältnisse mit der Pforte ihm unaufhörlich dargeboten haben. Rußland ist nicht minder weit davon entfernt, ehrgeizige Plane zu hegen; genug Länder und Völker erkennen bereits seine Gesetze an; genug Sorgen sind schon mit der Ausdehnung seines Gebiets verbunden. Rußland endlich, obschon mit der Pforte, aus Gründen, die von dem Vertrage vom 6. Juli unabhängig sind, im Kriegsstande, hat sich doch von den Festsetzungen dieser Akte nicht entfernt, und wird sich auch nicht davon entfernen. Derselbe verurtheilte Rußland nicht dazu, und konnte es nicht verurtheilen, frühere Rechte von hoher Wichtigkeit aufzuopfern, entschiedene Ausfoderungen zu dulden, und keinen Ersatz für die empfindlichsten Beschädigungen zu fodern. Aber die Pflichten, die er ihm auferlegt, und die Grundsätze, auf denen er beruht, werden mit gewissenhafter Treue erfüllt und unabweichlich beobachtet werden. Die Verbündeten werden Rußland stets bereit finden, in der Ausführung des Londoner Traktats mit ihnen gemeinsam zu verfahren; stets eifrig bemüht, zu einem Werke mitzuwirken, welches durch Religion und alle der Menschheit zur Ehre gereichenden Empfindungen seiner regsten Sorgfalt anempfohlen ist; stets geneigt, seine dermalige Lage nur zur schleunigen Erfüllung der Bestimmungen des Traktats vom 6. Juli, nicht aber zur Abänderung seiner Wirkungen und Beschaffenheit zu benutzen.

Digitized by Google

Der Kaiser wird die Waffen nicht eher niederlegen, bis Er die in gegenwärtiger Erklärung angegebenen Resultate erlangt hat, und Er erwartet sie von den Segnungen dessen, den die Gerechtigkeit und ein reines Gewissen noch nie vergebens angerufen haben.

Gegeben zu St. Petersburg den 14. April 1828.

3. Erläuternde Bemerkungen und Aktenstücke zu der voranstehenden Deklaration. *)

Erläuternde Bemerkungen.

Das russische Kabinet hat in seiner heutigen Erklärung als Klagepunkte gegen die ottomannische Pforte angeführt: die Festhaltung von unter russischer Flagge segelnden Fahrzeugen, die ihrer Fahrt durch den Bosporus gelegten Hindernisse, die Beschlagnahme ihrer Ladungen, die den Schiffspatronen auferlegte Verpflichtung, ihre Ladung zu willkürlich bestimmten Preisen herzugeben, die gewaltsame Vertreibung aller russischen Unterthanen und Kaufleute aus sämmtlichen der ottomannischen Herrschaft unterworfenen Gebietstheilen. Diese Handlungen sind eben so viel offenbare Eingriffe in die wörtlichen Bestimmungen der Verträge, und vernichten die wichtigsten Artikel der zwischen Rußland und der Pforte bestehenden Vereinbarungen. Es wird hinreichen, den Text der leztern hier anzuführen, um zu beweisen, in welchem Maaße sie verlezt worden sind.

1) Festhaltung von Fahrzeugen unter russischer Flagge. „Die hohe Pforte gestattet den russischen Kauffahrteischiffen eine freie Fahrt von dem schwarzen nach dem weißen Meere, und umgekehrt." (Art. 1. des Vertrages von Kainardjé.) „Die hohe Pforte gestattet allen russischen Unterthanen im Allgemeinen die freie Schifffahrt auf allen Meeren und Gewässern, auf der Donau und überall, wo Schifffahrt und Handel den russischen Unterthanen anstehen möch-

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

ten." (Art. 1. des Handelsvertrages von 1783.) „Die unter russischer Flagge fahrenden Schiffe sollen nicht dem mindesten Aufenthalt oder der mindesten Untersuchung, mit welcher Waare sie immer beladen seyn mögen, unterworfen seyn." (Art. 30. desselben Vertr.)

2) Die der Fahrt der russischen Schiffe durch den Bosporus gelegten Hindernisse. „Man ist übereingekommen, daß alle unter russischer Flagge segelnden Kauffahrteischiffe frei und ungehindert durch den Kanal von Konstantinopel, vom schwarzen nach dem weißen Meere und umgekehrt sollen segeln dürfen." (Art. 30. des Handelsvertrags von 1783.) „Die hohe Pforte verspricht die Bedingungen des besagten Handelsvertrages streng zu beobachten, alle dem ausdrücklichen Inhalte seiner Stipulationen zuwiderlaufenden Verbote aufzuheben, und der freien Schifffahrt der unter russischer Flagge segelnden Kauffahrteischiffe auf allen Meeren und Gewässern des ottomannischen Reichs, ohne Ausnahme, in keiner Art hinderlich zu seyn." (Art. 7. der Konvention von Akjerman.)

3) Beschlagnahme der Ladungen. „Die russischen Kauffahrteischiffe sollen nicht genöthigt seyn, ihre Ladungen weder in Kanstantinopel, noch an jedwedem andern Orte zu löschen." (Art. 31. des Handelsvertrags von 1783.) „Wenn es sich ereignen sollte, daß Fahrzeuge mit Lebensmitteln zur Ausfuhr aus Rußland nach der Pforte nicht unterworfenen Staaten beladen wären, oder wenn der umgekehrte Fall einträte, daß sie aus besagten Ländern Lebensmittel nach den russischen Staaten brächten, wenn sie nur nicht Staaten vom ottomannischen Gebiete sind, so sollen diese Schiffe örtlichen Regulativen nicht unterworfen seyn, sondern frei durch den Kanal von Konstantinopel segeln dürfen." (Art. 35. des Handelsvertrags von 1783.)

4) Die den Patronen von russischen Fahrzeugen auferlegte Verpflichtung, ihre Ladungen

Digitized by Google

zu willkürlich bestimmten Preisen herzugeben. „Die hohe Pforte verpflichtet sich, die russischen Kaufleute nicht zu zwingen, Waaren wider ihren Willen zu kaufen oder zu verkaufen." (Art. 7. des Handelsvertrags von 1783.) „Nach Inhalt der Bestimmungen der Artikel 30. und 35. des besagten Vertrages (des Handelsvertrages von 1783), welcher den russischen mit Lebensmitteln und andern Waaren und Erzeugnissen Rußlands, oder anderer dem ottomannischen Reiche nicht untergebenen Staaten, beladenen russischen Kauffahrteischiffen die freie Fahrt durch den Kanal von Konstantinopel, wie auch die freie Verfügung über diese Lebensmittel, Waaren und Erzeugnisse zusagt, verspricht die hohe Pforte ꝛc. ꝛc. (Art. 7. der Konvention von Akjerman.)

5. Gewaltsame Vertreibung der russischen Unterthanen und Kaufleute aus allen der ottomannischen Herrschaft unterworfenen Gebietstheilen. „Die beiden Reiche gestatten den Kaufleuten, sich auf ihrem Gebiete so lange aufzuhalten, als ihr Interesse es erheischen wird." (Art. 11. des Vertrages von Kainardjé.) „Es soll jedem russischen Kaufmann gestattet seyn, in den Staaten der Pforte so lange, als der Vortheil seines Handels es verlangen möchte, unter dem Schutze seiner Regierung zu reisen, zu verweilen oder zu verbleiben." (Art. 1. des Handelsvertrages von 1783.) „Die hohe Pforte verspricht, die russischen Kaufleute, Schiffspatrone und alle russischen Unternen, überhaupt die durch die zwischen beiden Reichen bestehenden Verträge ausdrücklich stipulirten Vortheile, Vorrechte und vollkommene Handelsfreiheit genießen zu lassen." (Art. 7. der Konvention von Akjerman.) Nachdem die Pforte alle Privilegien der russischen Unterthanen, des russischen Handels und der russischen Flagge vernichtet hatte, versprach sie den dritten Theil des Preises, wozu sie die in Beschlag genommenen Ladungen selbst abgeschäzt hatte, sogleich zu bezahlen, und den Rest später zu berichtigen; sie veranlaßte aber sofort eine Um-

Digitized by Google

prägung ihrer Münzen, und diejenigen, welche hierauf in Umlauf gesezt wurden, waren von einem solchen Gehalte, daß ihr Werth um 30. Proz. geringer war.

Nächst diesen Thatsachen wird das russische Kabinet noch einige erwähnen, welche auf die lezten Verhandlungen zwischen Rußland und der Pforte Bezug haben. Im Jahre 1821. als die Pforte dem Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, die wichtigsten Gründe zu Beschwerden gab, als ein Bruch zwischen beiden Staaten nahe bevorzustehen schien, erklärte Persien der Türkei den Krieg. Weit entfernt, aus einem Ereignisse, welches seinem Interesse so günstig werden konnte, Nutzen zu ziehen, weit entfernt, Persien zu unterstützen oder aufzumuntern, gab Rußland zu erkennen, daß es nicht nur die Feindseligkeiten nicht erregt habe, sondern, daß es deren baldige Beendigung wünsche. Im Jahre 1828 sollten glückliche Unterhandlungen den Hof von Teheran mit dem von St. Petersburg versöhnen, als die Türkei Persien durch Vermittelung des Paschas von Van benachrichtigte, daß der Ausbruch eines Krieges zwischen der Türkei und Rußland bevorstehe, leztere Macht auffoderte, einen Vertrag mit uns nicht abzuschließen, und ihr eine Sendung von ottomannischen Truppen ankündigte. Zwei andere Paschas, die von Kars und von Akhaltzikh, sind, weil sie lange vor der Bekanntmachung des Hatti-Sherif mit dem Oberbefehlshaber des russischen Heeres ein gutes Vernehmen unterhalten hatten, vor Kurzem abgesezt worden. Wir bemerken noch, daß, während die Pforte Rußland beschuldigt, der erklärte Feind des Islams zu seyn, Millionen von Muselmännern mitten in den Staaten des Kaisers öffentlich und ungestört sich zum Glauben ihrer Väter bekennen. Kein Hinderniß beschränkt für sie diese Freiheit, keine Anordnung stört sie in der Ausübung aller ihrer Religionsgebräuche. Auch wird es nicht unnöthig seyn, das vom Großvezir unterm 12. Dez. v. J. an den Grafen von Nesselrode erlassene Schreiben und die, auf Befehl des Kaisers

Digitized by Google

vom Vicekanzler hierauf ertheilte Antwort nachstehend mitzutheilen. Das erstere dieser Dokumente zeigt, wie die Pforte uns die Versicherung ihrer friedfertigen Gesinnungen in demselben Augenblicke ertheilte, wo sie den Hatti-Sherif vom 20. Dez. publicirte; und das zweite, wie Rußland, wiewohl genöthigt, der Pforte den Krieg zu erklären, ihr die Mittel an die Hand gibt, die Dauer desselben durch eine schnelle Wiederherstellung des Friedens abzukürzen.

Wörtliche Uebersetzung eines Schreibens des Großweffirs an den Grafen von Nesselrode, vom 23. des Mondes Djemaziuleval 1243 (den 30. Nov. [12. Dez.] 1827).

Unser sehr erhabener und sehr geneigter Freund! Indem wir unsere Wünsche für die Erhaltung Ihrer Gesundheit und das Fortbestehen Ihrer freundschaftlichen Gesinnungen zu erkennen geben, bemerken wir, daß in Folge der zwischen der hohen Pforte und dem russischen Hofe glücklich abgeschlossenen Konvention von Akjerman, wodurch die Verhältnisse einer gegenseitigen Freundschaft noch mehr befestigt worden sind, der sehr edle Ribeaupierre, welcher in der Eigenschaft als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des kaiserl. Hofes nach Konstantinopel gekommen war, Sr. Hoheit dem Sultan in einer feierlichen Audienz mit dem gewöhnlichen Zeremoniel das Schreiben Sr. Maj. des Kaisers überreicht und dem hohen Weffieramte sein Beglaubigungsschreiben übergeben hat; indem er bei dieser Gelegenheit auf das Wohlwollendste mit aller Achtung und allen Ehrenbezeigungen, welche die gegenseitig bestehenden freundschaftlichen und friedfertigen Gesinnungen erfodern, empfangen ward. Gleichzeitig mit der Erfüllung dieser Förmlichkeiten beschäftigte man sich mit der Sorge, alle auf die Verabredungen der geschlossenen Verträge Bezug habenden, laufenden Geschäfte auf angemessene Weise zu leiten, wie auch verschiedene andere Gegenstände zu ordnen. Während dessen wurden der hohen Pforte auf dringende Weise

Digitized by Google

gewisse schädliche und bey Verträgen fremde Vorschläge gemacht, in deren Rücksicht die ottomannische Pforte ihre auf Wahrheit und Rechtlichkeit gegründeten freimüthigen und aufrichtigen Antworten in wiederholten Mittheilungen und Besprechungen bekannt gemacht hat. Endlich hat sie den genannten Minister zu wiederholten Malen ersucht und aufgefodert, dem kaiserl. Hofe die Nothwendigkeitsgründe und die wahrhaften Entschuldigungsursachen, welche sie hierunter bestimmten, zu melden, und die billigen Antworten, die von dort erfolgen würden, abzuwarten; allein dieser Minister hat wider alle Erwartung, ohne Rücksicht auf die Rechte der Regierungen und auf die Pflichten eines Repräsentanten, sich geweigert, den von der hohen Pforte angegebenen Gründen billiges Gehör zu leihen, und, indem er sich vorbereitete, Konstantinopel zu verlassen, ohne Beweggrund die Erlaubniß dazu verlangt. Indeß ist es gewiß, daß, da die Ankunft und der Aufenthalt der Repräsentanten der befreundeten Mächte nur die Aufrechthaltung und Vollziehung der bestehenden Verträge zum Zweck hat, es gegen das Völkerrecht handeln heißt, wenn man dergleichen den Verträgen fremde Erörterung beginnend, die Residenz verlassen will. Nach dieser Betrachtung ist endlich dem genannten Minister erklärt worden: daß im Falle er von seinem Hofe autorisirt wäre, Konstantinopel auf diese Weise zu verlassen, er der hohen Pforte nur eine, den ihm vorgeschriebenen Beweggrund enthaltende, zum Beweisstück dienende Note zu überreichen haben, damit hierdurch die Förmlichkeit der gegenseitigen Rechte erfüllt würde; aber er hat auch dieses verweigert, so daß die Art seines Auftrages nicht von jedem Zweifel frei seyn konnte. Indem darauf die hohe Pforte ihrerseits sich genöthigt sah, einen Mittelweg zwischen der Alternative der Erlaubniß oder der Verweigerung einzuschlagen, so hat auf diese Art der genannte Minister von selbst Konstantinopel verlassen und sich wegbegeben. In Folge dessen ist das gegenwärtige freundschaftliche Schreiben erlassen und abgeschickt

Digitized by Google

schickt worden, um Ihrer Exzellenz diese Benachrichtigung zu ertheilen. Wenn Sie beim Empfange desselben erfahren werden, daß die hohe Pforte zu jeder Zeit keine andere Absicht und kein anderes Verlangen hat, als den Frieden und das gute Vernehmen aufrecht zu erhalten, und daß das in Rede stehende Ereigniß nur durch die Handlungsweise des genannten Ministers statt gehabt hat: so hoffen wir, daß Sie sich bei jeder Gelegenheit bemühen werden, die Pflichten der Freundschaft zu erfüllen.

### Schreiben des Vizekanzlers, Grafen von Nesselrode an den Großwessir.

Sehr erhabener Großwessir! Ich habe das Schreiben, welches Ihre Erlaucht mir die Ehre erwiesen hat am 12. Dezember 1827 an mich zu richten, empfangen und dem Kaiser vorgelegt. Hätte mein erhabener Herr nicht eine Antwort aufschieben und der hohen Pforte Zeit lassen wollen, ihre beklagenswerthen Beschlüsse zu ändern, so würde ich Befehl erhalten haben, Ihrer Erlaucht noch an demselben Tage, wo Ihre Zuschrift an mich gelangt ist, zu antworten: das ottomannische Ministerium sey in großem Irrthum, wenn es glaube, daß das Betragen des russischen Gesandten zu Konstantinopel nicht durchaus und vollkommen von Seiner kaiserl. Maj. gebilligt werde. Es könne der hohen Pforte nicht unbekannt seyn, daß Hr. von Ribeaupierre nicht aufgehört habe, in den Angelegenheiten Griechenlands nach den ausdrücklichen Befehlen seines Souveräns zu handeln, da sie die Verpflichtungen, welche in dieser Rücksicht alle Bestimmungen der drei Höfe leiten müßten, vor Augen, und der russische Gesandte offiziell erklärt habe, daß er das Organ aller Absichten und Wünsche des Kaisers sey. Eben so wenig könne sich die hohe Pforte über die wahren Beweggründe der ihr für die Pazifikation Griechenlands gemachten Vorschläge täuschen, da ihr dargethan worden sey, daß nach deren Tendenz der für die Sicherheit des Handels und die Ruhe Europa's unentbehrliche Friede



Digitized by Google

sich diesen Ländern auf die Grundlagen feststellen würde, welche, weit entfernt der Integrität des ottomannischen Reiches Abbruch zu thun, und lediglich die Form seiner alten Rechte ändernd, ihm große politische Vortheile, Mittel für die innere Wohlfahrt und Geldentschädigungen für die wenig drückenden Zugeständnisse, welche sie machen würde, dargeboten hätten. Nachdem der russische Gesandte diese so mächtigen Betrachtungen in allen seinen Versprechungen mit den türkischen Ministern und in allen seinen amtlichen und vertraulichen Noten bereits entwickelt habe, sey es nicht verpflichtet gewesen, sie noch in einem neuen Amtsschreiben, welches man ohne Ursache, so wie ohne Zweck von ihm verlangt habe, darzuthun. Uebrigens waren ihm die Entschließungen und Gesinnungen Sr. kaiserl. Maj. bekannt; auch kannte er die stets abschläglichen Antworten der erhabenen Pforte. Er konnte daher nicht darein willigen, für den vorliegenden Fall auf Instruktionen zu warten, die er als völlig überflüssig betrachten mußte. In der Lage, worin die erhabene Pforte selbst ihn versezt hatte, blieb ihm nichts weiter übrig, als die Würde seines Hofes durch seine Abreise von Konstantinopel zu retten, zugleich aber der Regierung Sr. Hoheit einen nüzlichen Wink zu geben, und ihr durch die Entfernung verderblicher und leidenschaftlicher Rathschläge Zeit zu lassen, über die sie umgebenden Gefahren nachzudenken. Der Kaiser hat mit tiefem Schmerze gesehen, daß die hohe Pforte, anstatt eine so offenbar freundschaftliche Politik gehörig zu würdigen, derselben vielmehr Handlungen entgegen gestellt hat, die ihre Verträge mit Rußland null und nichtig machen, daß sie die Hauptbedingungen derselben verlezt, den Handel auf dem schwarzen Meere und die Unterthanen Sr. kaiserl. Maj. gleichzeitig angegriffen, und zulezt allen Muselmännern ihren festen Entschluß verkündigt hat, Gutes durch Böses zu vergelten, Krieg für Frieden zu bieten und feierliche Verträge niemals zu erfüllen. Ew. Erlaucht wird es, nach so vielen feindlichen, und ungeachtet der Vorstel-

Digitized by Google

lungen und der Sorge der mit Rußland befreundeten und verbündeten Höfe, fortgesezten Maaßregeln nicht wundern, zu vernehmen, daß ich beauftragt bin, auf Ihr Schreiben vom 12. Dez. 1827 durch Einreichung der beifolgenden Deklaration zu antworten. Dieser Deklaration folgt unmittelbar der Marsch der russischen Truppen, die der Kaiser, um seinen rechtmäßigen Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, in die Staaten Sr. Hoheit hat einrücken lassen. Je lebhafter und aufrichtiger das peinliche Gefühl ist, das meinem erhabenen Souverän die Nothwendigkeit einflößt, zu Zwangsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, um so angenehmer würde es ihm seyn, die Dauer derselben zu verkürzen, und wenn sich Bevollmächtigte Sr. Hoheit in dem Hauptquartiere des Oberbefehlshabers der russischen Heere melden, so werden sie die beste Aufnahme finden, insofern die erhabene Pforte sie in der aufrichtigen Absicht schickt, die zwischen beiden Reichen bestandenen Verträge zu erneuern und wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, den am 6. Juli 1827 zwischen Rußland, England und Frankreich stipulirten Verabredungen beizutreten, der Wiederkehr solcher Handlungen, die Seiner kaiserl. Majestät gerechten Anlaß zum Kriege geben, für immer vorzubeugen, und die, durch Maaßregeln der ottomannischen Regierung herbeigeführten Verluste, so wie die Kriegskosten, die sich nur nach Maaßgabe der Verlängerung der Feindseligkeiten vermehren werden, zu ersetzen. Der Kaiser würde zwar die militärischen Operationen, während der alsdann zu eröffnenden Unterhandlungen nicht einstellen können; aber er hält sich bei seinen gemäßigten Absichten überzeugt, daß sie bald zur Abschließung eines dauerhaften Friedens, dem Gegenstande seiner heißesten Wünsche, führen würden.

Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

St. Petersburg, 14. April 1828.

(Gez.) Graf von Nesselrode.

---



Digitized by Google

24

## Griechenland. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Ergänzung und Fortsetzung der im XI. Band Seite 31 abgebrochenen Aktenstücke.)

14. Bekanntmachung des Präsidenten in Betreff der Errichtung einer Bank. Aegina 14. Februar 1828 *)

### Griechischer Staat.

### Der Präsident von Griechenland.

Ich habe sowohl schriftlich dem Panhellenium, als auch mehrern Bürgern mündlich mitgetheilt, was ich, indem ich die übergroße Last der Leitung der gefahrvollen Angelegenheiten des Vaterlandes übernahm, unter solchen Umstände für meine Pflicht hielt, der Beachtung der drei verbündeten Höfe zu unterlegen, indem ich von ihrer Freigebigkeit pekuniären Beistand für den Fortgang des heiligen Kampfes unsers Vaterlandes nachsuchte. — Zu gleicher Zeit theilte ich auch die Hoffnungen mit, die ich von den Ministern jedes dieser drei Höfe ermuntert wurde zu fassen; Hoffnungen, mit deren baldiger Verwirklichung ich auch seit meiner Ankunft in Griechenland mich ohne Unterlaß beschäftigte. — Aber so günstig auch meine Hoffnungen, so anhaltend auch meine Bestrebungen, so groß auch das Wohlwollen der drei Höfe gegen unser Vaterland seyn mögen, so können die erwarteten Hülfsleistungen doch nicht so bald bei der Hand seyn, als es die gegenwärtige Lage des Vaterlandes erheischt. Daher ist es unumgänglich nöthig, daß die Regierung vorläufig ein Ebenmaaß in alle Zweige des öffentlichen Dienstes bringe, und im Stande sey, ohne Verzug die tapfern Griechen, sowohl zu Lande als zu

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 10. April enthaltenen Uebersetzung aus der allgemeinen Zeitung Griechenlands.

Digitized by Google

See, in Bewegung zu setzen, um den heiligen Boden von den Türken zu reinigen, und den Handel im Archipel von der vom Seeraub herrührenden Unsicherheit zu befreien. — Indem wir uns auf diese Weise bereit erweisen, zu thun, was und so viel von uns abhängt, können wir mit um so besserem Grunde auf die Hülfsquellen vertrauen, die wir anrufen, und mittelst deren wir rühmlich mitwirken können zur Befreiung, zur Wiederaufrichtung, vielleicht auch zur Unabhängigkeit unsers geliebten Vaterlandes. — So lange Griechenland starr und unbeweglich bleibt unter der Last der Unglücksfälle und der Hülflosigkeit, so lange es gestattet, daß der Feind sich nähre von seinen (Griechenlands) eigenen Hülfsquellen, so lange es die Unehre und Schande duldet, welche die Schlechtigkeit der Elenden über selbes bringt, die seine Flagge durch den Seeraub entehren, — so lange werden die drei Monarchen, deren Wohlwollens es sich erfreut, mit Recht zweifeln, ob es möglich ist, die heilsamen Endzwecke zu seinen Gunsten zu verwirklichen, für die der Traktat vom 6. Juli, und, wie anderswo gesagt worden, die denkwürdige That vom 20. Oktober stattgefunden haben. Andererseits können jene europäischen Regierungen, welche nicht in Allem mit den Absichten Ihrer kaiserl. und königl. Majestäten, des Königs von Großbritannien, des Königs von Frankreich und des Kaisers von Rußland, zu Gunsten Griechenlands übereinstimmen, diesen Zweifel und die Dinge, die ihn dem Anscheine nach rechtfertigen, als einen Anlaß ergreifen, um das Schicksal Griechenlands mit jahrelangen Ungewißheiten zu umzäunen (περιφράζωσι). — Davon wird sich jeder Grieche, der es erwägt, überzeugen, wie auch ich selbst davon überzeugt bin, und wird erkennen, daß es jedes Staatsbürgers ohne Ausnahme heiligste Pflicht ist, in diesem entscheidenden Augenblicke alle seine Kräfte anzuwenden, um dem Vaterlande für immer den Genuß des Schicksals zu versichern, zu dem es seit sieben Jahren schon durch die Wunder der göttlichen Vorsehung aufgefodert wird.

Digitized by Google

So groß auch die Opfer sind, welche die Griechen bis auf diesen Tag gebracht haben, so groß auch die Hülflosigkeit seyn mag, in welche die Nation versunken ist, so besizt Griechenland doch noch die Kraft der unbeugsamen Tapferkeit seiner edlen Söhne, so wohl zu Lande als zu See; es besizt ohne Zweifel darunter Männer, die immer die ersten Eigenthümer und Kaufleute gewesen; eine Klasse von Staatsbürgern, die manche Reste ihres Vermögens und ihres Ansehens gerettet haben, sowohl auf den Inseln als auch in den Provinzen von Morea, und dem Festlande von Griechenland. Ueberzeugt von den edlen Gefühlen dieser Klasse, bin ich versichert, daß der Patriotismus der Griechen der griechischen Regierung die Mittel verschaffen werde, um auf kurze Zeit Mund- und Kriegsbedürfnisse für die Armee und die Flotte, ohne anderes Entgelt für den Augenblick, zu bestreiten, und von diesen sowohl (den wohlhabenderen Griechen) als von jenen (den Soldaten und Matrosen) die Dienste zu erhalten, welche die Rettung Griechenlands erfodert. Sobald aber die griechische Regierung den Beistand der von den verbündeten Mächten erwarteten Mittel erhalten, und die Nuzung der National-Einkünfte verständig geregelt haben und genießen wird; dann wird sie vor Allem sich beeilen, die doppelte Schuld abzutragen, die sie heute kontrahirt haben dürfte. Erstens wird sie dann baar auszahlen die Löhnung der Soldaten und Matrosen, die diesen neuen Feldzug gegen bloße Kost und nöthige Munition mitmachen werden. Zweitens wird sie den Darleihern die vorgestreckten Summen wieder zurückzahlen; es sey denn, daß sie selbst es vorzögen, ordentliche Interessen zu beziehen für die Termine, die kontrahirt wurden. — Das beiliegende Dekret Nro. 7. gibt die erfoderlichen Aufklärungen über die vorgeschlagene Anstalt. — Ich habe nur noch eine andere Bemerkung hinzuzufügen. Die Theilnahme der ganzen christlichen Welt für Griechenland, seit dem Beginn des gegenwärtigen Kampfes; die Wohlthaten, die Griechenland erhalten durch die

Digitized by Google

zahlreichen Beiträge, die in Europa zur Erleichterung seiner Leiden stattgefunden; die Wünsche für dessen Rettung geben mir gegründete Hoffnung, daß auch viele wohlhabende Fremde mit Freuden, zu dieser entscheidenden Stunde, in die nachstehender Maaßen organisirte Bank einlegen werden.

Aegina den 14. Februar 1828.

Der Präsident:
J. A. Capodistrias.
Der Staats-Sekretär:
S. Trikupis.

15. Dekret, welches der voranstehenden Bekanntmachung beigefügt ist. Aegina den 14. Februar 1828 *).

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland, nachdem er seine Absicht dem Panhellenium mitgetheilt, und das Panhellenium sein Gutachten gegeben, dekredirt;

Art. 1. Es wird eine Bank (χρηματιστικὴ Τράπεζα) errichtet.

Art. 2. Die Kapitalien dieser Bank bestehen aus den verschiedenen Summen, die ihre Theilnehmer (Aktionäre) einlegen werden, um acht Prozent jährlicher Zinsen davon zu ziehen.

Art. 3. Die Bürger, die nicht anders an der Bank Theil haben können, als daß sie ihre Produkte anbieten, die im Auslande verkauft werden können, werden diese Produkte den Direktoren der Bank überliefern, und diese werden ihnen (den Aktionärs) Obligationen zu dem Betrage des Werths der Produkte ausstellen.

Art 4. Die der Bank anvertrauten Summen werden auf ein Jahr lang gegeben.

Art. 5. Nach diesem Termine haben jene, die es

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

wollen, das Recht, ihre Kapitalien ganz oder zum Theil zurückzunehmen. Nur müssen sie dieses ihr Verlangen den Bank-Direktoren einen Monat vorher anzeigen.

Art. 6. Nach Errichtung der Bank werden die Obligationen, welche die Bank-Direktoren den Aktionärs ausstellen werden, ohne Abzug angenommen, beim Kaufe der Staats-Einkünfte, bei Uebernahme dem Verderben ausgesezter National-Besitzungen, auch als Hypothek zu Folge des herauszugebenden Dekrets über das Hypothekenwesen, auf der Grundlage des Gesetzes Nro. 51, und endlich beim Kaufe von National-Gütern, wenn die zusammentretende National-Versammlung die Veräußerung eines Theils derselben beschließen wird.

Art. 7. Der Probulos der Finanz-Abtheilung des Panhelleniums, mit zwei von dem Präsidenten ernannten Mitarbeitern, sind die Direktoren der Bank.

Art. 8. Eine besondere Anordnung bestimmt den Organismus der Bank und aller Zweige ihrer Direktion.

Aegina, den 14. Februar 1828.

Der Präsident:
J. A. Capodistrias.
Der Staats-Sekretär:
S. Trikupis.

16. Besondere Anordnung über die Organisation der Bank und aller Zweige ihrer Verwaltung. Aegina, 15. Februar 1828. *)

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland verordnet:

1) Der Probulos der Finanz-Abtheilung des Panhellenions und seine zwei Mitarbeiter bilden die Kommission, welcher die Bank-Direktion übertragen ist.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 25. April 1828.

Digitized by Google

2) Der Probulos hat den Schlüssel der Kasse, und ist mit seinen Mitarbeitern für die Führung der Bücher und das Archiv, so wie für die Ausgabe der Obligationen der Nationalbank verantwortlich.

3) Die Kommission ernennt, mit Genehmigung des Präsidenten (von Griechenland), ihre nöthigen Sekretäre.

4) Die Bücher sind: a) ein Journal, b) ein großes Buch, in das die Obligationen der Nationalbank eingeschrieben werden, und c) ein Buch der doppelten Buchhaltung.

5) Das Journal zerfällt in zwei verschiedene Theile, in dem ersten wird im Auszug mit einer korrespondirenden Nummer der Akt, oder welche Schrift immer, angezeigt, die den Eingang der Kapitalien in die Kasse beurkundet; in dem zweiten wird ebenfalls mit der entsprochenen Nummer die Verordnung angezeigt, kraft welcher die Kasse eine Zahlung macht, so wie die Quittung, welche sie bestätigt. Eine abgesonderte Abtheilung dieses Journals enthält die kurze Andeutung der Obligationen, welche die Bank für die Summen ausstellt, welche die Theilnehmer (Aktionärs) eingelegt haben. Dieses Journal wird von einem der Mitarbeiter geführt.

6) Das Buch, in welches diese Obligationen eingeschrieben werden, enthält auf einem breiten Rande Hinweisungen, die sich auf alle Theile der Leitung dieses Geschäftzweiges beziehen.

7) Das Buch der doppelten Buchhaltung und sein Gebrauch findet nach Art ähnlicher Bücher statt, deren sich die Kaufleute in ihren Komptoirs bedienen. Diese zwei Bücher (Art. 6. und 7.) werden von dem andern Mitarbeiter geführt.

8) Jedes Blatt dieser Bücher wird eigenhändig von einem der Mitarbeiter numerirt, am untern Rande der Seite von dem Probulos als erstem Bankdirektor unterschrieben, und von dem zweiten seiner Mitarbeiter mitunterfertigt.

Digitized by Google

9) Alle Mandate, sowohl über den Eingang der Summen als über ihren Ausgang aus der Kasse, sey's im Baaren oder in Obligationen, sind nach dem anliegenden Muster unterschrieben von dem Präsidenten von Griechenland, von dem Probulos der Finanz-Abtheilung, und von einem der Mitarbeiter, der dazu vom Probulos beauftragt ist.

10) Jede andere Anordnung, die sich auf die Direktion der Bank bezieht, wird von der Kommission dem Präsidenten auf die vorerwähnte Grundlage vorgeschlagen werden.

Aegina, den 15. Februar 1828.

Der Präsident:
J. A. Capodistrias.
Der Staats-Sekretär:
S. Trikupis.

Formular der Bank-Aktien.

Die Nationalbank empfängt heute den — vom Hrn. — die Summe von — in spanischen Zweisäulenthalern. Sie verbindet sich, ihm dieselbe zurückzuzahlen, nach dem Dekrete Nro. 7, am — Tag des Monats — des Jahres —, sammt der Summe von — als Interessen, zufolge des obbesagten Dekrets und der Verordnung unter Nro. 133.

Gegeben den —

Unterschrift und Siegel des Präsidenten.
Siegel des Staates. Unterschrift des Probulos.
Unterschrift des Mitarbeiters.

17. Privatzirkular des Präsidenten an die wohlhabenden Bürger im Archipelagus und in den Provinzen Morea's und des Festlandes von Griechenland, Geldeinschüsse in die Nationalbank betreffend. Aegina, den 18. Februar 1828. *)

Das Zirkulare, mittelst dessen ich, meine Herren, eurer Lokal-Regierung die Eröffnung einer Nationalbank, mittheile,

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

erklärt hinlänglich sowohl die Ursachen und den Zweck einer solchen Maaßregel, als die Dringlichkeit, durch euren Patriotismus zu ihrer schleunigsten Bewerkstelligung beizutragen. — Indem ich auch selbst, so viel ich vermag, dazu mitzuwirken wünsche, hätte ich euch gerne mündlich die großen Vortheile vorgestellt, die das Gelingen dieser ersten Anstalt mit sich führt, und vorzüglich, welche moralische Wirkung es sowohl in unserm geliebten Vaterlande, als auch in den übrigen Ländern Europa's hervorbringen wird. — So aber will ich wenigstens versuchen, mir diese Freude zuverschaffen, und diese Pflicht zu erfüllen, indem ich mich durch gegenwärtiges Schreiben an euch wende. Ich schreibe euch nicht als Präsident von Griechenland, sondern als ein Mann, der seit geraumer Zeit, und wo er auch seyn mochte, es beständig sich zur Ehre rechnete, ein Grieche zu seyn, und Griechenland zu dienen. Die Bevollmächtigten der Versammlung zu Trözen, sowohl früher als nachher, seit ich mich in Mitten der Leiden Griechenlands befinde, das Volk, der Klerus, die Beamten, eure Krieger endlich sowohl zu Lande als zur See, alle verlangen mit Aeußerung des Zutrauens als den lezten Beweis meiner Gesinnungen gegen sie die Organisirung der Staatswirthschaft, gegründet auf die Gesetze; aber ich werde ihre Wünsche nur dann erfüllen können, wenn ihr mir eure Bereitwilligkeit hiezu an den Tag legt, um die ich euch heute ersuche, indem ich euch vorschlage, daß Jeder von euch irgend eine Summe in die Nationalbank schicken möge. — Auf diese Art werdet ihr mir die Mittel verschaffen, um auf der Stelle die Maschine der Regierung in Bewegung zu setzen, die nun theils zerbrochen, theils so eingerichtet ist, daß sie eher den Untergang als die Rettung des Staates erzeugen könnte. — Sobald wir im Stande sind, mit unsern eigenen Mitteln einen Anfang von Ordnung in die verschiedenen Zweige der Kriegsangelegenheiten zu bringen; sobald wir den Feind in seiner gegenwärtigen

Digitized by Google

erbärmlichen Lage, eng eingeschlossen, und den Archipel vor dem Seeraub gesichert haben, so werden die Mächte, die uns Hoffnung auf Geldhülfe gemacht, sie uns auch wirklich leisten, weil sie nicht mehr zweifeln werden, daß sie die wohlthätigen Absichten zu unsern Gunsten ausführen können, die den Londoner Vertrag veranlaßt haben. Durch diese lezte Anstrengung werden wir von nun an der Welt nicht nur den unwandelbaren Entschluß zeigen, das Vaterland von des Feindes Gegenwart gänzlich zu befreien, sondern auch beweisen, daß wir frei zu leben verstehen und vermögen, aber frei, unter der Herrschaft der Gesetze. Ich bin vollkommen überzeugt, ihr Herren, daß ein Jeder sich glücklich schätzen wird, aufgefodert zu werden, zu diesem großen und nützlichen Zwecke ohne ein anderes Opfer beizutragen als mittelst nutzbringender Einlage seiner Ersparnisse. Er wird sich aber noch glücklicher schätzen, wenn er (wie ich hoffe) sieht, daß auch die Fremden, die Griechenland so oft beigesprungen, nun abermals selbst beitragen zur Herstellung unsers Nationalkredits, indem sie Kapitalien in unsere Bank schicken. Dann werden wir vielleicht in der Lage seyn, die bedeutendere Angelegenheit unserer Anleihe außerhalb Griechenlands mit Ehren zu reguliren. Es ist hier nicht der Ort, alle die Gedanken zu entwickeln, die mich diese Anstalt (der Nationalbank) für den Grundstein der moralischen und politischen Wiedergeburt Griechenlands ansehen lassen. Ich schließe, ihr Herren, indem ich Jeden auffodere, bald möglich unmittelbar an mich die Summe zu senden, die er nach seiner Einsicht und seinem Patriotismus für die Nationalbank bestimmt hat. Die eingeschickten Summen werden allgemein bekannt gemacht werden, und ich werde euch antworten, indem ich entweder euch, oder euern Beauftragten die amtlichen Sicherstellungen geben werde, die aus der Verordnung über die Organisation der Nationalbank bekannt sind. — Ich sage euch bald möglich, weil die Zeit drängt, und die Regierung nichts in Händen hat, als die sehr

Digitized by Google

mäßigen Mittel, die ich von den wenigen Hülfsgeldern nehme, die mir von den menschenfreundlichen Christen anvertraut worden, zum Trost der Armen und Greise und zur Loskaufung der Gefangenen! Ich leihe für den Augenblick der Nation diese kleine Hülfe, die kaum für die Bedürfnisse weniger Tage hinreicht, indem ich hoffe, späterhin die Absicht der Menschenfreunde nach ihrem Wunsche erfüllen zu können. — Ich habe euch nichts mehr zu sagen. Ich bin ungeduldig mit euren Antworten eine feste Bürgschaft des künftigen Glücks zu erhalten, das uns die göttliche Vorsicht verheißt. — Der Abgeordnete, der euch dieses Schreiben bringt, ist auch mit umständlichern Weisungen zu eurer weitern Belehrung versehen.

Aegina den 18. Februar 1828.

J. A. Capodistrias.

18. Proklamation des Präsidenten an verschiedene in Neu- und Alt-Epidaurus versammelte Militärkorps. Aegina 16. Februar 1828 *).

Glänzende Thaten für das Vaterland und die Beharrlichkeit, die Tapferkeit und die Kriegslust eures Herzens geben mir die volle Ueberzeugung, daß ihr auch fernerhin die Bahn des Ruhmes mit der nämlichen Bereitwilligkeit durchlaufen werdet, mit welcher so viele eurer glänzenden Thaten sich unsterblich gemacht haben. Dieselbe Ueberzeugung, die ich innerlich fühle, ermuntert mich persönlich, in eurer Mitte zu erscheinen, und von euch selbst die Beweise eures Zutrauens gegen mich zu empfangen, die eure Bereitwilligkeit, euch den Anordnungen des neuen Feldzuges, der euch eröffnet wird, zu fügen, geben wird. Der gegenwärtige Kampf ist das Siegel aller eurer glänzenden Kämpfe, indem er binnen Kurzem verspricht, das ganze Land von der Last eurer Feinde zu erleichtern. — Um hiezu die nöthigen Befehle zu erhalten, und

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

die Militär-Ordre zu hören, werdet ihr angewiesen, sobald ihr meinen Befehl erhalten, euch am 21. d. M. in Damala zu versammeln. — Die Wirksamkeit einer militärischen Organisation (die euch bekannt gemacht werden wird) in der gegenwärtigen Lage wird vor Allem die gehörige Verbindung und jenen Zusammenhang bewahren, die den Soldaten immer zum Sieger gemacht haben; sie verspricht aber auch, die innere Ordnung aufrecht zu erhalten, von der alles Wohl der Nation entspringt. Die dem erwähnten Reglement sich beharrlich unterwerfenden Militärs erhalten fortan das nöthige Brod und Beköstigung ihrem Grade gemäß; außerdem verbürge ich ihnen auch Löhnung, vierteljährig zahlbar. In Betreff aber der vorherverdienten Löhnungen wird Jedem sein Recht werden, sobald der Schatz bei Mitteln seyn wird; er wird aber dann reichliche Mittel haben, wenn die Einrichtung des neuen Militär-Organismus, in ihrer ganzen Ausdehnung ausgeführt, die nöthigen Quellen der Bereicherung erörtert haben wird. — Indem die Regierung den Patriotismus fühlt, der in den Herzen aller Militärs von Griechenland brennt, hat sie die völlige Ueberzeugung, daß in dem Augenblicke, wo die ganze Nation für die allgemeine Rettung das lezte Opfer, durch Geldhülfe an die Regierung, bringt, auch die Soldaten ihre vaterländische Schuld abtragen werden, indem sie dem Vaterlande dienen, und sich, nur auf kurze Zeit, mit der bloßen Beköstigung begnügen, und die Bürgschaft erhalten, daß ihre Löhnung nach Verlauf von drei Monaten auch bezahlt werden soll. — Dieß findet die Regierung für jezt nöthig, euch zu verkünden, überzeugt, daß ihre Hoffnungen für das wahre Interesse des Vaterlandes nie werden getäuscht werden.

Aegina den 16. Februar 1828.

Der Präsident:
Capodistrias.
Der Staats-Sekretär:
Sp. Trikupis.

Digitized by Google

19. Dekret in Betreff der provisorischen Militär-Organisation. Aegina, 19. Februar 1828 *).

Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland.

Nachdem es nothwendig ist, daß die Truppen ohne Verzug sich in Bewegung setzen, damit zum Gedeihen der Kriegsunternehmungen die möglichste Ordnung beim Militär beobachtet, und der Soldat, der seine Pflichten gegen das Vaterland erfüllt, nicht beeinträchtigt werde, verordnet vor der Hand:

1) Die disponiblen Militärkorps werden in Chiliarchien (Regimenter) formirt, wie folgt: Jede Chiliarchie besteht aus 1120 Mann, nämlich 1 Chiliarchen; 2 Pentakosiarchen, die unter dem Chiliarchen stehen; 10 Hekatontarchen, je fünf unter jedem Pentakosiarchen; 20 Pentekontarchen, je zwei unter jedem Hekatontarchen; 40 Eikospentarchen, je zwei unter jedem Pentekontarchen; 80 Dodekarchen, je zwei unter jedem Eikospentarchen; 160 Pentarchen, je zwei unter einem Dodekarchen; 800 Mann Soldaten, je fünf unter einem Pentarchen; 1 Adjutanten; 1 Sekretär, 1 Feldkaplan; 1 Arzt, 1 Kassier und 1 Fourier; 2 Fähndriche und 2 Trompeter oder Tambours, je einem auf jede Pentakosiarchie **).

2) Die Militärs erhalten Brod, tägliche Zehrung und Monat-Gage; und zwar:

| | Brod. Portionen. | Zehrung. Piaster Par. | Monat-Gage. |
|---|---|---|---|
| Der Chiliarch . . . . | 8 | 8 | 260 |
| Der Pentakosiarch . . . | 5 | 5 | 150 |
| Der Hekatontarch . . . | 3 | 2 | 100 |
| Der Pentekontarch . . . | 2 | 1. 20 | 75 |
| Der Eikospentarch . . . | 2 | 1 | 50 |

*) Aus den österreichischen Beobachter vom 29. April.

**) Χιλιαρχος heißt ein Befehlshaber über 1000 Mann, πεντακοσιαρχος über 500 Mann u. s. w.

Digitized by Google

| | Brod. Portionen. | Zehrung. Piaster Par. | Monat-Gage. |
|---|---|---|---|
| Der Fähndrich . . . . | 2 | 1 | 40 |
| Der Dodekarch . . . . | 1½ | — 25 | 35 |
| Der Pentarch . . . . | 1½ | — 20 | 30 |
| Der Soldat . . . . . | 1 | — 15 | 25 |
| Der Adjutant mit dem Grade eines Eikosipentarchen . | 2 | 2 | 50 |
| Der Sekretär mit dem Grade eines Hekatontarchen . | 3 | 3 | 100 |
| Der Feldkaplan . . . | 2 | 2 | 50 |
| Der Kassier mit dem Grade eines Pentekontarchen . | 2 | 3 | 75 |
| Der Fourier beßgleichen . | 2 | 3 | 75 |
| Der Tambour . . . . | 2 | 1 | 50 |

Die Portion (Ration) Brod ist zu 300 Drachmen. Das Brod und die Zehrung werden täglich verabreicht, die Löhnung aber vierteljährig.

3) Die Grade der Pentarchen und Dekarchen *) vergibt der Chiliarch; die übrigen aber der Präsident auf den Vorschlag des Kommandirenden des Feldzugs.

4) Der Chiliarch und alle Offiziere unter ihm sind verpflichtet, auf die unter ihrer Leitung stehenden Soldaten Acht zu haben, und jede Woche legen sie ihrem Oberen eine Namensliste ihrer Untergebenen vor.

5) Keiner kann von einer Chiliarchie in eine andere übertreten noch angenommen werden, außer wenn der Soldat eine schriftliche Erlaubniß von seinem Chiliarchen hat.

6) Keiner, sey's ein Offizier oder ein gemeiner Soldat, kann von seiner Chiliarchie wegbleiben, ohne schriftliche Erlaubniß seines Chiliarchen.

7) Die

*) So steht im Abdruck des Dekrets, statt Dodekarchen, die über zwölf Mann gesezt sind, Dekarchen wären es nur über zehn Mann.

Digitized by Google

7) Die Militärs haben folgenden Eidschwur zu leisten: „Ich schwöre, im Namen der heiligsten untheilbaren Drei„einigkeit, auch meinen lezten Blutstropfen zu vergießen zur „Vertheidigung unsers orthodoxen Glaubens und der Freiheit „des gemeinschaftlichen Vaterlandes gegen die Feinde, und „zur Aufrechthaltung der Gesetze desselben."

„Ich schwöre Gehorsam den Befehlen Sr. Exzellenz des „Präsidenten und der Kommandanten, unter deren Leitung „er mich beordern dürfte."

„Ich schwöre, keinen Schaden zu thun gegen meine Mit„bürger, meine Glaubensgenossen und sonst gegen keinen „andern Menschen."

„Ich schwöre, nicht zu tödten, nicht zu stehlen, nicht zu „rauben und zu schlagen."

„Ich schwöre, nicht zu fliehen ohne Erlaubniß des Feld„herrn, noch diesen heiligen Eid im Geringsten zu verletzen „und mich der ganzen Strenge der Kriegsgesetze zu unter„werfen."

8) Dieser Eid wird von allen Soldaten überhaupt im Beiseyn des Feldkaplans und vor dem Präsidenten, und in dessen Ermangelung vor dem Ober-Kommandanten auf das heilige Evangelium geleistet.

9) Welcher Militär die Stellung verläßt, wohin er beordert worden, wird, ist er Offizier, seines Grades entsezt und tritt in die Reihe der gemeinen Soldaten; der Soldat aber, bis auf den Dodekarchen, verurtheilt, als unbewaffneter Arbeiter und ohne Lohn im Lager zu dienen, um bloßes Brod von einem Monat bis zu einem Jahr, je nach der Schwere seines Vergehens.

10) Der Soldat, der des Verraths oder Spionirens schuldig befunden wird, wird zum Tode verurtheilt.

11) Der Offizier, der raubt, stiehlt oder Wohnungen verwüstet oder beschädigt, oder solches sonst am Eigenthum der Einwohner verübt, wo er liegt oder durchmarschirt, oder



Digitized by Google

seine Untergebenen dazu verleitet, oder Medschen beschädiget, verliert seinen Grad und wird gemeiner Soldat mit der Verbindlichkeit, auch den Schaden zu bezahlen, den er angerichtet hat. Der gemeine Soldat aber, wenn er sich solcher Vergehen schuldig macht, wird von seinem Chiliarchen entwaffnet, zur Zurückstellung der Sache oder ihres Werthes verurtheilt, und muß als Arbeiter im Lager dienen für bloßes Brod.

12) Der Mörder wird zum Tode verurtheilt.

13) Der Militär, der einer Frau Gewalt anthut, wird zum Arreste verurtheilt von drei Monaten bis zu einem Jahre, und zu einer Geldstrafe von 100 — 600 Piastern; ist die Geschändete ein Mädchen, so ist sowohl die körperliche als die Geldstrafe doppelt; und wenn aus dieser Gewaltthat der Tod des Weibes erfolgt, so wird er zum Tode verurtheilt.

14) Der Militär, der überwiesen wird, daß er die wirkliche Anzahl seiner Soldaten auf seiner Liste vergrößert oder einen seiner Untergebenen beeinträchtigt hat, verliert seinen Grad, und muß ersetzen, was er arglistiger Weise erhalten oder vorenthalten hat.

15) Der Militär, der was immer für einer Ordre seines Kommandanten nicht gehorcht, verliert, ist er Offizier, seinen Grad; und ist er gemeiner Soldat, so dient er zu den gemeinen Diensten im Lager, je nach der Schwere seines Ungehorsams.

16) Der Militär, der gegen seinen Obern die Hand aufhebt oder ihn insultirt, wird zum Arrest verurtheilt bis sechs Monate, je nach dem Grade seines Obern.

17) Die Militärs, die wegen Alters oder chronischer Krankheit oder schwerer Blessuren den Dienst nicht mehr fortsetzen können und genöthigt sind abzudanken, erhalten blos ihren Monatsold; die aber sterben und Wittwen und Waisen hinterlassen, deren Familie erhält die Hälfte ihres Soldes. Diese Gunst, sowohl für die Abgedankten als für

Digitized by Google

die Wittwen und Waisen, wird eine Vermehrung erhalten nach Maasgabe ihrer Dienstzeit und ihrer Verdienste.

18) Außer den Geschenken in Geld, den Beförderungen und Ehrenbezeigungen, die der Tapferkeit und dem Gehorsam der Militärs gespendet werden, werden die Militärs, die sich ehrenvoll betragen, und sich jedes Vergehens gegen die Ehre, die Sicherheit und das Eigenthum der Bürger enthalten, noch dadurch belohnt, daß sie die allgemeine Achtung und insbesondere das Vertrauen und die Liebe der Einwohner der Provinz, der Stadt oder des Dorfes, in denen sie sich befinden oder durch die sie ziehen, sich erwerben.

19) Der Oberfeldherr schwört vor dem Präsidenten folgenden Eid:

Eid eines Oberfeldherrn.

„Ich schwöre im Namen der heiligen und untheilbaren „Dreieinigkeit, auch den lezten Tropfen meines Blutes zu „vergießen, um unsern heiligen orthodoxen Glauben gegen „die Feinde zu vertheidigen, und die Freiheit meines Vater„landes und dessen Gesetze aufrecht zu erhalten.“

„Ich schwöre den Befehlen Sr. Exzellenz des Präsidenten zu gehorchen.“

„Ich schwöre keinerlei Mißbrauch weder zu erlauben noch „selbst daran Theil zu nehmen, und alle mögliche Ordnung bei „den mir untergeordneten Truppen zu beobachten. Sollte ich „diesen meinen Eid im Geringsten übertreten, so will ich der „ganzen Strenge der Kriegsgesetze verfallen seyn.“

20) Gegenwärtige Anordnung beruht auf den Grundlagen des nächstens erscheinenden Militär-Organismus, der provisorisch bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung in Kraft verbleiben soll.

Aegina den 19. Februar 1828.

Der Präsident:
J. A. Capodistrias.
Der Staats-Sekretär:
Sp. Trikupis.

20. Dekret des Präsidenten, die Maaßregeln zu Verhinderung der Verproviantirung der von den Türken besezten Festungen von Kandia, dann die Aufrechthaltung und Verstärkung der bereits angeordneten Blokade betreffend. Poros 18. März 1828 *).

Der Präsident von Griechenland, in Erwägung, daß eine Schiffsabtheilung des Pascha von Aegypten, aus mehreren Kriegs- und Transportschiffen bestehend, am 12. Februar aus Alexandria nach den griechischen Gewässern ausgelaufen ist, und daß dieser Expedition, die bereits im Hafen von Suda auf Kandien angekommen ist, andere derselben Art folgen sollen; in Erwägung, daß diese Expeditionen den doppelten Zweck haben, unmittelbar die festen Plätze der Insel Kandia zu verproviantiren und mittelbar von da Beistand aller Art der Armee Ibrahim Pascha's und den Festungen, welche sie im Peloponnes besezt hält, zukommen zu lassen; endlich in Erwägung, daß es Pflicht der griechischen Regierung ist, so viel von ihr abhängt, die Zufuhr von Mundvorräthen, Munition und Hülfe aller Art nach gedachten Plätzen zu verhindern, dekretirt, was folgt:

1) Eine aus acht Kriegs-Briggs und Goeletten und einer gewissen Anzahl Kanonier-Schaluppen und andern bewaffneten Fahrzeugen bestehende Schiffsdivision ist bestimmt, die Zufuhr von Lebensmitteln, Munition und allen andern Kriegs-Kontrebande-Artikeln nach den von den Türken besezten Festungen von Kandia zu verhindern, die strengste Blokade vor den Festungen Koron und Modon, wie auch vor Navarin, aufrecht zu erhalten, und die vor dem Golf von Patras und Lepanto bereits bestehende Blokade zu verstärken.

2) Der Kontre-Admiral G. Sachturis ist zum Befehlshaber dieser Division ernannt **). Er wird jedes, die Flagge

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 2. Mai.

**) Er war bekanntlich bereits vom 31. März in den Gewässern von Zante erschienen.

Digitized by Google

des Feindes führende Kriegs- oder Transportschiff, welches die Blokade zu brechen versucht, oder sich vor den Festungen, deren Blokade ihm aufgetragen ist, oder in der Nähe derselben zeigt, angreifen, und durch die Kapitäne der unter seinen Befehlen stehenden Schiffsdivision angreifen lassen.

4) Er wird nicht zugeben, und die Kapitäne seiner Division anweisen nicht zuzugeben, daß irgend ein Kauffahrtei-Schiff oder anderes Handelsfahrzeug unter neutraler Flagge in obgedachte Häfen oder Rheden einlaufe.

5) Er wird alle neutralen Kauffahrtei-Schiffe oder andere neutrale Handelsfahrzeuge, welche nach gedachten Häfen oder Rheden mit einer Ladung von Mundvorräthen, Munition oder andern Kriegs-Kontrebande-Artikeln segeln, anhalten, und durch die unter seinen Befehlen stehenden Kapitäne anhalten lassen, und sie nach dem Sitze der Regierung (Aegina) schicken, um von dem zu diesem Behufe niedergesezten Gerichtshofe gerichtet zu werden, wobei er sich stets an die ihm ertheilten Instruktionen hinsichtlich der bei der Wegnahme dieser Fahrzeuge und während ihrer Fahrt nach dem Sitze der Regierung zu beobachtenden Vorschriften zu halten hat.

6) Ausgenommen hievon sind die neutralen Handelsfahrzeuge, die nach den Festungen von Kandia bestimmt sind. Diese sollen in den ersten drei Wochen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets, wenn sie von den jonischen Inseln oder von den Küsten des Königreichs Neapel und während sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung, wenn sie von den französischen Küsten oder von den Küsten des adriatischen Meeres kommen, blos von ihrer Direktion abgewendet und erst nach Ablauf dieser Frist, wenn sie mit Mundvorräthen, Munition und anderer Kriegs-Kontrebande beladen sind, angehalten und nach dem Sitze der Regierung geschickt werden.

7) Es ist sämmtlichen Fahrzeugen, aus welchen obenerwähnte Schiffsdivision besteht, schlechterdings verboten, sich von ihrer Station zu entfernen, und auf den Meeren umher zu

Digitized by Google

streifen, wobei Karabusa und Dragomestre als die Endpunkte der Linie ihrer Station angenommen werden. Jedes Fahrzeug der gedachten Division, welches sich außerhalb der Linie gegen das mittelländische Meer zu betreten läßt, ohne mit einem besondern von dem Kontre-Admiral unterzeichneten Auftrage versehen zu seyn, soll als Seeräuber angesehen und behandelt werden.

8) Sämmtlichen Fahrzeugen der gedachten Schiffsdivision ist nicht blos verboten, den friedlichen Handel der Neutralen auf irgend eine Weise zu belästigen oder zu stören, sondern es wird ihnen auch allen zur Pflicht gemacht, die neutralen Handels-Fahrzeuge zu beschützen, ihnen nöthigen Falls allen Beistand zu leisten, und sie vor Allem gegen die Seeräuber in Schutz zu nehmen und zu vertheidigen, und ihnen sogar auf der Stationslinie Konvoi zu geben.

9) Es wird Allen und Jedem von den Kapitänen der Schiffe besagter Division anbefohlen, auf die Seeräuber, die sich auf der Linie ihrer Station befinden dürften, Jagd zu machen, sie zu zerstören, oder, wenn sie sich ihrer bemächtigen, sie unter gutem und sicherem Geleit nach dem Sitze der Regierung zu schicken.

Poros den 18. März 1828.

Der Präsident:

J. A. Capodistrias.

Der Staats-Sekretär:

Sp. Trikupis.

## 84. Dekret des Präsidenten die Blokade der Stadt Prevesa betreffend. Poros 18. März 1828 *).

### Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland, in Erwägung, daß die Festung Missolonghi, obwohl seit der Einnahme von Vassiladi

*) Aus der nämlichen Quelle.

sehr streng von der Seeseite blokirt, nichts desto weniger zu Lande verproviantirt wird; in Erwägung, daß in der Stadt Preveſa und an mehrern andern am Golf von Ambrakia gelegenen Orten Niederlagen von Lebensmitteln und Munition sich befinden, welche zu Verproviantirung der Besatzung von Missolonghi und der Truppen, die noch eine Linie in Akarnanien besezt halten, und mittelst deren der Feind gedachte Besatzung unterstüzt, bestimmt sind; in Erwägung endlich, daß es Pflicht der Regierung ist, so weit es in ihren Kräften steht, die Zufuhr von Lebensmitteln, Munition und allen andern Kriegs-Kontrebande-Artikeln in den Golf von Ambrakia zu verhindern; in Berücksichtigung des Dekrets Nro. 677; und nach gepflogener Einsicht der Berichte des Oberbefehlshabers Hrn. Richard Church, worin er den Beistand einer Seemacht begehrt, um Preveſa blokiren und den Erfolg der Operationen gegen Missolonghi vorbereiten zu können, dekretirt, was folgt:

1) Der Kontre-Admiral Sachturis wird Befehl erhalten, von der unter seinem Kommando stehenden Schiffsdivision eine hinlängliche Anzahl von Kanonier-Schaluppen und bewaffneten Fahrzeugen zu detaschiren, eine Flotille daraus zu bilden, und selbige nach Dragomeſtre zu schicken, wo sie unter den unmittelbaren Befehlen des Oberbefehlshabers, Hrn. Richard Church, stehen soll.

2) Der Oberbefehlshaber wird die angemeſſenen Maaßregeln ergreifen, um Preveſa in Blokadestand zu setzen und zu diesem Behufe den Kommandanten besagter Flotille die nöthigen Befehle und Weisungen ertheilen.

3) Bei Erklärung der Blokade wird er Sorge tragen, die Wegnahme irgend eines neutralen Kauffahrtei-Schiffes oder anderen Handelsfahrzeuges während der ersten zwei Wochen nach Bekanntmachung jener Erklärung zu verbieten. Während dieſes Zeitraums sollen die neutralen Schiffe oder Fahrzeuge, welche mit einer Ladung von Kriegs-Kontrebande nach dem

Digitized by Google

Golf von Ambrakia bestimmt sind, blos von ihrer Direktion abgewendet und frei entlassen werden.

4) Die nach Ablauf dieser Frist mit einer Ladung von Kriegs-Kontrebande weggenommenen Schiffe oder Fahrzeuge sollen zuvörderst nach Dragomestre geführt, und von einer eigens hiezu von dem Oberbefehlshaber niedergesezten Kommission untersucht werden. Entscheidet diese, daß die Wegnahme regelmäßig und aus gültigen Gründen geschehen ist, so soll das weggenommene Schiff oder Fahrzeug nach dem Sitze der Regierung geschickt werden, um von dem kompetenten Gerichtshofe gerichtet zu werden. Im entgegengesezten Falle soll es auf der Stelle frei gegeben werden.

5) Der Oberbefehlshaber wird dem Kommandanten der Schaluppen und übrigen bewaffneten Fahrzeuge, welche die Flotille ausmachen, die strengsten Befehle geben, den friedlichen Handel der Neutralen zu respektiren und ihm nicht das mindeste Hinderniß in den Weg zu legen. Er wird diejenigen, welche überführt sind, gegen diese Befehle gehandelt zu haben, durch ein Kriegsgericht richten und streng bestrafen lassen.

6) Er wird eine Operations-Linie bestimmen, welche Schaluppen und übrigen Fahrzeuge der Flotille nicht überschreiten dürfen, bei Strafe als Seeräuber angesehen und behandelt zu werden, wenn sie außer den Gränzen dieser Linie betroffen werden.

Poros den 18. März 1828.

Der Präsident:
J. A. Capodistrias.
Der Staats-Sekretär:
Sp. Trikupis.

Digitized by Google

25.

**Griechen.** Aktenstücke und Berichte, die kriegerischen Unternehmungen zu Wasser und zu Land, seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

1. Schreiben des franzöſischen Vize-Admirals de Rigny an die Herrn Mitglieder, welche die Expedition gegen Scio leiteten und an den Obersten Fabvier. Burlo 10. Januar 1828 *).

An die HH. Mitglieder, welche die Expedition gegen Scio leiten.

Meine Herren! Die Expedition, welche Privat-Personen gegen Scio unternommen haben, ist gegen die Rathschläge ausgeführt worden, welche der griechischen Regierung von den Admiralen der verbündeten Mächte ertheilt worden waren; diesen Rathschlägen war eine von dem Kapitän Leblanc zu Syra auf meinen Befehl gemachte Mittheilung vorhergegangen, welche zum Zwecke hatte, einer solchen Zersplitterung und einer solchen Anwendung der geringen Streitkräfte, welche die Griechen damals beisammen haben konnten, vorzubeugen.

Obgleich die Admirale der verbündeten Mächte seit dieser Expedition in Betracht der gegenwärtigen Umstände nicht für angemessen befunden haben, der die Expedition gegen Scio leitenden Kommission die Einstellung ihrer Operationen zu gebieten, so würde diese Kommission nichts desto weniger im Irrthum seyn, wenn sie glaubte, daß in dem Falle, wenn die Türken versuchen sollten, die Festung zu entsetzen und die Insel wieder zu erobern, sie daran von den verbündeten Streitkräften gehindert werden dürften; diese müssen bei einem Kampfe, der gegen weise Vorstellungen unternommen worden ist, neutral bleiben.

Diese Expedition war überdieß trotz aller Anstrengungen des Chefs, welcher den militärischen Theil derselben leitete,

*) Aus dem Courrier de Smyrne vom 22. März.

Digitized by Google

von solchen Gewaltthätigkeiten theils gegen die Konsuln der neutralen Mächte, theils gegen die griechischen Einwohner selbst, theils gegen die Katholiken und Andere begleitet, daß es nicht in den Absichten unserer Regierungen, deren Zweck dahin geht, die Levante zu pazifiziren, liegen kann, partielle und exzentrische Unternehmungen, welche über die Gränzen der gemeinsamen Vertheidigung hinausgehen, zu beschützen.

Wenn sich jedoch aus neuen Umständen die Nothwendigkeit irgend einer Transaktion zwischen den beiden Parteien ergeben und die Gegenwart irgend einer Streitmacht nöthig seyn sollte, um deren Ausführung zu verbürgen, so müßte man nicht den letzten Augenblick abwarten, um Anzeige davon zu machen, damit ich zu gehöriger Zeit im Stande bin, die erfoderlichen Anstalten zu treffen.

Ich habe die Ehre u. s. f.

Unterz.: Der Vize-Admiral
de Rigny.

An den Herrn Obersten Fabvier.

Paris den 10. Junner 1828.

Herr Oberst! Ich habe die Ehre, Ihnen beiliegend die Abschrift eines Briefes zu übermachen, den ich an die Kommission von Scio gerichtet habe. Die sehr nahe bevorstehende Ankunft des Grafen Capodistrias dürfte Sie als Philhellene vielleicht auf den Gedanken bringen, daß es für die Sache der Griechen von der dringendsten Nothwendigkeit ist, um dieses neue Oberhaupt, den Kern einer durch Ihre Fürsorge disziplinirten Macht, zu konzentriren, welche so ersprießlich dazu dienen kann, im Sitze der Regierung etwas Ordnung und Autorität herzustellen.

Unterz.: der Vize-Admiral
de Rigny.

Digitized by Google

26.

## Großbritannien und Brasilien. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag zwischen beiden Staaten. Rio de Janeiro 17. August 1827 *).

Artikel I. Zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien und Sr. Maj. dem Könige der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, Ihren Erben und Nachfolgern und Ihren Unterthanen, Staaten und Landen, soll ohne Unterschied der Personen und des Ortes, beständiger Friede und ewige Freundschaft stattfinden.

Art. II. Se. kaiserl. Maj. und Se. britt. Maj. sind übereingekommen, daß jede der hohen kontrahirenden Parteien das Recht haben solle, General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln in allen Häfen der andern Macht anzustellen oder zu ernennen, wo dieselben zum Besten der Handelsinteressen ihrer respektiven Unterthanen erfoderlich sind oder werden dürften. Die Konsuln jeder Klasse sollen die Ausübung ihrer Funktionen nur in dem Fall antreten, daß sie von ihren respektiven Monarchen mit Beobachtung der gehörigen Formen ernannt, und von dem Monarchen, in dessen Gebiete sie angestellt werden, bestätigt worden sind. Unter den Konsuln jeder Klasse soll auf dem Gebiete beider hohen kontrahirenden Mächte gegenseitig die vollkommenste Gleichheit stattfinden. Die Konsuln sollen der ihrem Range zustehenden Privilegien, wie diese insgemein anerkannt und gestattet sind, theilhaftig seyn. In allen Civil- und Kriminalfällen sollen sie den nämlichen Gesetzen des Landes, wo sie residiren, wie ihre Landsleute, unterworfen seyn, und desgleichen den vollen und gänzlichen Schutz der Gesetze, wenn sie denselben Folge leisten, genießen.

Art. III. Die Konsuln und Vize-Konsuln beider Nationen sollen, jeder an seinem respektiven Orte, bei Meißhellig-

*) Aus dem Hamburgischen Korrespondenten vom 18. April u. f.

seiten, die zwischen den Unterthanen, Kapitäns und Mannschaft der Schiffe ihrer respektiven Nationen entstehen dürften, die Autorität von Schiedsrichtern, ohne Dazwischenkunft der Landesbehörden, ausüben, es sey denn, daß die öffentliche Ruhe diese Dazwischenkunft erfoderte, oder die Parteien es verlangten, und ihre Sachen vor das Tribunal des Landes, auf dessen Gebiete jene Mißhelligkeiten stattgefunden, brächten. — Desgleichen sollen sie das Recht ausüben, das Eigenthum derjenigen Unterthanen ihrer Nationen, die ohne Hinterlassung eines Testamentes mit Tode abgegangen, zum Besten der rechtmäßigen Erben des gedachten Eigenthums, oder der Gläubigen der Erbschaft, in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen ihrer respektiven Länder, zu administriren.

Art. IV. Die Unterthanen jeder der hohen kontrahirenden Mächte sollen auf allen Gebieten der andern die vollkommenste Gewissensfreiheit in religiösen Gegenständen, in Gemäßheit des in ihren respektiven Staaten eingeführten und ausgeübten Duldungs-Systems, genießen.

Art. V. Die Unterthanen jeder der hohen kontrahirenden Mächte dürfen nach Belieben durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Testament oder auf jede andere Weise, ohne die mindeste Schwierigkeit oder Hinderniß anzutreffen, über ihr Vermögen schalten; ihre Häuser, Güter und Effekten sollen beschüzt und respektirt werden, und keine Behörde dieselben wider den Willen der Eigenthümer antasten dürfen. Sie sollen von allem gezwungenen Militärdienste jeder Art, zu Wasser oder zu Lande, und von allen gezwungenen Anleihen oder Kriegssteuern und Requisitionen frei und desgleichen nicht verbunden seyn, irgend eine ordentliche Steuer von jeder beliebigen Benennung zu einem höheren Betrage zu entrichten als die Unterthanen des Monarchen, auf dessen Gebiete sie sich aufhalten, bereits entrichten oder noch entrichten dürften. — Desgleichen sollen sie keinen willkürlichen Visitationen und Haussuchungen ausgesezt seyn, und es soll keine Prüfung oder

Digitized by Google

Durchsuchung ihrer Bücher oder Papiere unter irgend einem Vorwande stattfinden können. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß die Visitationen, Haussuchungen, Prüfungen und Durchsuchungen blos in Fällen von Hochverrath, Kontrebande und anderer Verbrechen, deren in den Gesetzen der respektiven Nationen Erwähnung geschieht, in Gegenwart der kompetenten Behörden stattfinden können und sollen. Im Allgemeinen soll bestimmt seyn, daß die respektiven Unterthanen der hohen kontrahirenden Parteien auf allen Gebieten der andern, hinsichtlich ihrer Personen, die nämlichen Rechte, Privilegien, Begünstigungen und Befreiungen genießen sollen, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nationen gestattet werden, oder zu irgend einer Zeit gestattet werden dürften.

Art. VI. Indem die Konstitution des Reichs alle Partikular-Jurisdiktionen abgeschafft hat, so ist man übereingekommen, das Amt eines Schutzrichters (Juiz Conservador) der englischen Nation nur so lange bestehen zu lassen, bis ein genügendes Substitut an die Stelle jener Jurisdiktion getreten, welches den Personen und dem Eigenthum der Unterthanen Sr. brittischen Maj. hinreichenden Schutz gewähren kann. Wobei zu bemerken, daß die Unterthanen Sr. brittischen Maj. in Brasilien die nämlichen Rechte und Vortheile genießen sollen, deren die brasilischen Unterthanen in ihren Zivil- und Kriminalsachen genießen, daß sie ohne vorgängig eingeleitete Untersuchung und Befehl von Seite der rechtmäßigen Behörde nicht sollen verhaftet werden können, mit Ausnahme der Fälle, daß sie auf frischer That ertappt würden; und daß ihre Personen in allen Fällen, wo das Gesetz Bürgschaftleistung gestattet, von Haft frei seyn sollen.

Art. VII. Sollten Mißverhältnisse, Störung der Freundschaft oder ein Bruch zwischen beiden Kronen (was Gott verhüten wolle) eintreten, so soll ein solcher Bruch nicht eher als bis nach Abberufung oder Abreise der beiderseitigen diplomatischen Agenten als vorhanden angesehen werden. Den Unter-

Digitized by Google

thanen von beiden kontrahirenden Mächten, welche auf dem Gebiete der andern sich aufhalten, soll alsdann gestattet seyn, ihre Geschäfte in Ordnung zu bringen, oder ohne Hinderniß mit dem Innern Handel zu treiben, wenn sie nämlich sich fortwährend ruhig benehmen und den Gesetzen nicht zuwiderhandeln. In dem Falle jedoch, daß ihr Betragen zu Verdacht Anlaß geben sollte, sollen sie das Land meiden müssen, jedoch ihnen alle Gelegenheit zum Abzuge mit Vermögen und Effekten, und hinreichende Zeit zu diesem Behufe, jedoch nicht über sechs Monate, gestattet werden.

Art. VIII. Ferner ist bestimmt und ausgemacht worden, daß keine der hohen kontrahirenden Mächte wissentlich oder absichtlich Unterthanen der andern Macht in ihre Dienste nehmen oder in denselben behalten soll, welche aus deren See- oder Landdienst desertirt sind, vielmehr sollen sie die gedachten Personen auf desfallsiges Nachsuchen aus ihren respektiven Diensten entlassen. — Ferner ist bestimmt und erklärt worden, daß jede Begünstigung, welche von einer der hohen kontrahirenden Mächte irgend einem andern Staate in Betreff der aus dessen Diensten desertirten Personen ertheilt werden dürfte, als zugleich der andern hohen kontrahirenden Partei ertheilt, angesehen werden solle, auf die nämliche Weise, als wenn die gedachte Begünstigung in dem gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich stipulirt wäre. — Ferner ist beschlossen worden, daß, im Fall Matrosen oder Marine-Soldaten von Schiffen, welche den Unterthanen einer der hohen kontrahirenden Mächte gehören, während ihres Aufenthalts in den Häfen der andern desertiren sollten, die Behörden verbunden seyn sollen, allen möglichen Beistand zur Habhaftwerdung gedachter Deserteurs zu leisten, wie auch, daß die zu diesem Behufe erfoderliche Reklamation durch den General-Konsul oder Konsul, oder durch seinen Delegaten oder Repräsentanten geschehen soll, und daß ferner keine bürgerliche oder religiöse Korporation besagte Deserteurs beschützen oder aufnehmen soll.

Digitized by Google

Art. IX. Die Ertheilung von Salven an die Häfen und Flaggen beider Nationen soll den bisher unter Ernannten üblichen Reglements gemäß seyn.

Art. X. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt für die respektiven Unterthanen der beiden kontrahirenden Mächte in Schiffen beider Nationen und in allen und jeden Häfen, Städten und Gebieten, die den nämlichen hohen kontrahirenden Mächten gehören, stattfinden, mit Ausnahme derjenigen, welche jeder fremden Nation ausdrücklich untersagt sind. Wobei zu bemerken, daß, sobald einer dieser verbotenen Häfen dem Handel irgend einer jeden andern Nation eröffnet werden sollte, derselbe auch von dem nämlichen Augenblick an den Unterthanen der hohen kontrahirenden Mächte unter den nämlichen Bedingungen offen stehen soll. Die Unterthanen der hohen kontrahirenden Mächte dürfen mit ihren respektiven Schiffen in alle Häfen, Bayen, Buchten und Ankerplätze der Gebiete einlaufen, welche jeder der hohen kontrahirenden Mächte gehören, und daselbst ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben ausschiffen, und Waaren einnehmen aber wieder ausführen. Sie dürfen sich daselbst aufhalten, Häuser und Magazine miethen, reisen, Handel treiben, Läden eröffnen, Waaren, Metalle und Gelder transportiren, und ihre Interessen wahrnehmen, ohne zu diesem Behufe unter irgend einer Aufsicht zu stehen, und ihre Geschäfte nach Belieben durch ihre Agenten oder Kassiere betreiben. — Man ist jedoch übereingekommen, daß der Küstenhandel von Hafen zu Hafen mit inländischen oder auswärtigen Konsumtions-Artikeln hiervon ausgenommen seyn soll, welcher Handel nur in inländischen Schiffen getrieben werden darf; wobei jedoch den Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Parteien frei steht, gedachte Schiffe mit ihren Effekten, Waaren, Metallen und Geldern, unter Erlegung der nämlichen Zölle, zu befrachten.

Art. XI. Die Schiffe und Fahrzeuge der Unterthanen

Digitized by Google

jeder der hohen kontrahirenden Parteien sollen in den Häfen und Ankerplätzen, an Leucht- und Tonnengeld oder sonstigen Abgaben keine anderen oder größeren Zölle entrichten, als von den Nationalschiffen entrichtet werden oder noch entrichtet werden dürften.

Art. XII. Um allen Zweifeln hinsichtlich der Nationalität brasilischer oder brittischer Schiffe vorzubeugen, sind die hohen kontrahirenden Parteien übereingekommen, solche Schiffe, welche in Gemäßheit der brittischen Gesetze angekauft, registrirt und gefahren werden, als brittische Schiffe anzusehen; dagegen sollen die auf brasilischem Gebiete erbauten Fahrzeuge, welche brasilischen Unterthanen gehören, und deren Kapitän und drei Viertheile der Mannschaft brasilische Unterthanen sind, als brasilische Schiffe angesehen werden. Für brasilische Schiffe sollen auch alle Fahrzeuge gelten, welche dem Feinde durch die Kriegsschiffe Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien oder seine mit Kaperbriefen versehenen Unterthanen abgenommen worden, wenn dieselben von dem brasilischen Prisengerichte als gute Prisen regelmäßig verurtheilt worden, wie auch solche, welche von irgend einem kompetenten Gerichte wegen Verletzung der Gesetze zur Verhinderung des Sklavenhandels verurtheilt, von brasilischen Unterthanen angekauft worden und deren Mannschaft den obigen Verfügungen entspricht.

Art. XII.. Die Unterthanen eines jeden beider Monarchen sollen auf dem Gebiete des andern die volle Freiheit genießen, mit andern Nationen in allen Waaren und Artikeln Geschäfte zu treiben.

Art. XIV. Von dem vorhergehenden Artikel sind alle Artikel und Waaren ausgenommen, deren ausschließliches Monopol die brasilische Krone sich vorbehalten hat. Sollte jedoch einer dieser Artikel in der Zukunft ein freier Handelsartikel werden, so soll es den Unterthanen Sr. brittischen Maj. gestattet werden, eben so ungehindert, wie die Unterthanen Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien, Handel damit zu treiben;

und

Digitized by Google

und die Zölle auf die Ein- oder Ausfuhr dieser Artikel und Waaren sollen in allen Fällen die nämlichen seyn, sie mögen nun an brasilische oder brittische Unterthanen addressirt oder von denselben ausgeführt werden, oder einem derselben als Eigenthum gehören.

Art. XV. Um zu bestimmen, was hinfür als Kriegs-Kontrebande angesehen werden soll, ist man übereingekommen, unter dieser Benennung alle Waffen und Instrumente, die zum Behufe des Land- oder See-Krieges dienen, als Kanonen, Flinten, Mörser, Petarden, Bomben, Granaten, Kartätschen, Saucissen, Lafetten, Flintenkolben, Bandoliere, Pulver, Lunten, Salpeter, Kugeln, Piken, Degen, Sturmhauben, Kuiraße, Hellebarden, Lanzen, Spieße, Pferde-Harnische, Pistolenhalfter, Degengehenke und überhaupt alle Arten Kriegswerkzeuge, wie auch Schiffbauholz, Theer oder Pech, Kupfer in Platten, Segel, Segeltuch und Tauwerk, und überhaupt Alles, was zur Ausrüstung von Kriegsschiffen dient, mit Ausnahme von unverarbeitetem Eisen und föhrenen Planken, verstehen. Es sollen demnach alle obgenannten Artikel kraft dieses Vertrages der Konfiskation unterworfen seyn, so oft versucht würde, dieselben dem Feinde zuzuführen.

Art. XVI. Es sollen ferner Paketböte bestehen zur Erleichterung des Staatsdienstes beider Höfe und der Handelsverhältnisse ihrer respektiven Unterthanen. Dieselben sollen als k. Schiffe angesehen werden, so oft sie nämlich unter den Befehlen von Offizieren der k. Marine stehen. Dieser Artikel wird bis zum Abschluß einer besondern Konvention zwischen den Mächten, in Betreff der nähern Bestimmungen über die Anlegung von Paketschiffen, in Kraft bleiben.

Art. XVII. Zur wirksamern Beschützung des Handels und der Schifffahrt ihrer respektiven Unterthanen sind beide hohe kontrahirende Parteien dahin übereingekommen, in keine der Häfen, Bayen oder Landungsplätze ihrer respektiven Ge-



Digitized by Google

hiese Piraten oder Seeräuber aufzunehmen, und gegen diejenigen Personen, welche der Seeräuberei schuldig erwiesen, und sonstige in ihren Gebieten wohnhafte Individuen, welche des Einverständnisses mit erstern oder der Theilnahme an ihren Verbrechen überführet worden, die volle Kraft der Gesetze in Anwendung zu bringen. Alle den Unterthanen jeder der kontrahirenden Mächte gehörenden Schiffe und Ladungen, welche den Piraten in der Nähe eines Hafens der andern genommen oder geplündert werden dürften, sollen ihren Eigenthümern, oder deren gesetzmäßig autorisirten Prokuratoren herausgegeben werden, sobald nämlich die Identität des Eigenthums dargethan worden; und diese Herausgabe soll selbst dann stattfinden, wenn der reklamirte Artikel verkauft worden wäre, jedoch nur in dem Falle, daß der Käufer gewußt oder hätte wissen können, daß besagter Artikel mittelst Seeraubs erlangt worden.

Art. XVIII. Sollten etwa Kriegs- oder Kauffahrtei-Schiffe, welche einem der beiden Staaten gehören, in den Häfen oder an den Küsten ihrer respektiven Gebiete Schiffbruch leiden, so sollen die Behörden und die Zollbeamten des Ortes allen möglichen Beistand zur Rettung der schiffbrüchigen Personen und Effekten leisten; zugleich auch für die Sicherheit und Ueberbringung der geretteten Artikel oder ihres Ertrages sorgen, damit dieselben, im Fall das schiffbrüchige Fahrzeug ein Kriegsschiff gewesen, ihren respektiven Regierungen, oder im Fall es ein Kauffahrtei-Schiff gewesen, dem Eigenthümer oder dessen gehörigermaaßen autorisirtem Prokurator, herausgegeben werden, sobald diese Herausgabe reklamirt, und die zum Behufe der Rettung und Bergung der reklamirten Artikel stattgefundenen Kosten berichtigt worden. Alle aus einem Schiffbruche geretteten Artikel sollen keiner Erlegung eines Zolles unterworfen seyn, es sey denn, daß sie zum innern Verbrauch dispaschirt wären.

Art. XIX. Alle Waarengattungen und Artikel jeder

Digitized by Google

Art, welche in den Gebieten Sr. britt. Maj., sowohl in ihren europäischen Häfen als in ihren Kolonien, welche für den fremden Handel eröffnet sind, erzeugt und verarbeitet worden, dürfen zum inneren Verbrauch in alle und jede Häfen des brasilischen Reiches eingeführt werden, an wen sie immer addressirt seyn mögen, nachdem sie ein- für allemal einen Zoll von nicht mehr als 15 p. Ct. in Geld oder Geldeswerth erlegt haben, wie dieses in dem Anschlagtarife der Zollhäuser angegeben worden, sintemal jener Tarif in allen Häfen des Reiches, woselbst Zollstätten stattfinden, kund gemacht worden ist. — Ferner ist man übereingekommen, daß bei der Entwerfung künftiger Tariffe der jedesmalige Marktpreis der Artikel zu Grunde gelegt, und dem Konsul Sr. britt. Maj. verstattet werden solle, jedesmal, so oft es sich zeigte, daß einer der in dem gegenwärtigen Tarif begriffenen Artikel zu hoch angeschlagen worden, Vorstellungen zu machen, damit dieser Umstand binnen möglichst kurzer Zeit in Erwägung gezogen werde, ohne daß die Dispaschirung besagter Artikel dadurch Aufschub leide. — Desgleichen ist verabredet worden, daß, so oft brittische, bei den Zollstätten des brasilischen Reiches eingeführte Artikel im Tariffe keinen bestimmten Werth haben, und zum innern Verbrauche dispaschirt werden sollen, der Einführer dieser Artikel eine Deklaration über ihren Werth beifügen solle, wonach sie dispaschirt werden sollen; im Fall jedoch die mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Zollbeamten der Ansicht wären, daß besagte Schätzung dem Werthe der Artikel nicht gleich käme, so soll es ihnen frei stehen, auf die also geschätzten Artikel Beschlag zu legen, dem Einführenden 10 p. Ct. auf besagte Schätzung innerhalb fünfzehn Tagen, von dem ersten Tage der Beschlagnahme angerechnet, mit Rückzahlung der bereits entrichteten Abgaben, auszuzahlen, in welcher Hinsicht die in den großbritannischen Zollstätten übliche Sitte befolgt werden soll.



Digitized by Google

Art. XX. Se. Maj. der Kaiser von Brasilien machen sich anheischig, keinen Artikel, der aus irgend einem fremden Lande herrührt oder in demselben erzeugt oder verarbeitet worden, in irgend einen Theil ihrer Besitzungen unter geringeren Abgaben zuzulassen, als im vorhergehenden Artikel bestimmt worden, es sey denn, daß die nämliche Abgabe-Verminderung auch zu Gunsten ähnlicher Artikel, welche aus brittischem Gebiete herstammen, oder in demselben erzeugt oder verarbeitet worden, mit alleiniger Ausnahme aller und jeder Gattungen, Artikel und Waaren von portugiesischer Produktion oder Manufaktur, welche geraden Weges aus Portugal nach Brasilien in Schiffen der einen oder der andern Nation eingeführt werden, in welche Ausnahme zu Gunsten Portugals Se. britt. Maj. insbesondere mit Rücksicht auf den Antheil gewilligt haben, den Höchstdieselben an der Unterhandlung hatten, welche glücklicher Weise durch den Versöhnungs- und Unabhängigkeits-Vertrag vom 29. August 1825 beendigt wurde, wie auch in Betracht der engen Freundschafts-Verbindungen, deren Bestehen zwischen Brasilien und Portugal Se. britt. Maj. so herzlich aufrecht zu erhalten wünschen.

Art. XXI. Alle Gattungen Artikel und Waaren brasilischer Produktion, Industrie oder Manufaktur, welche zum innern Verbrauch in die Gebiete und Besitzungen Sr. brittischen Maj. sowohl in Europa als in jede ihrer asiatischen, amerikanischen und afrikanischen Kolonien, welche für den fremden Handel eröffnet sind, direkte eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben erlegen als bei der Einfuhr ähnlicher Artikel, welche auf die nämliche Weise aus jedem andern auswärtigen Lande eingeführt worden, entrichtet werden.

Art. XXII. Da es gewisse Artikel von brasilischer Produktion gibt, welche, wenn sie zum innern Verbrauche im Vereinigten Königreiche zugelassen werden, höhern Abgaben

Digitized by Google

unterworfen sind, als von ähnlichen Produktionsartikeln der brittischen Kolonien erlegt werden müssen, so sind Se. brittische Majestät dahin übereingekommen, daß solche Artikel ohne Erlegung von Konsumtions-Abgaben in Magazine niedergelegt werden dürfen, um sodann mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wieder ausgeführt zu werden; und sollen dieselben hinsichtlich der gedachten Aufspeicherung und Wiederausführung keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen seyn, als auf ähnliche Produktions-Artikel brittischer Kolonien bei deren Aufspeicherung und Wiederausführung bereits gelegt worden oder noch werden dürften. — In Gemäßheit der nämlichen Bestimmung sollen die Produktions-Artikel brittischer Kolonien, welche den brasilischen Produktions-Artikeln entsprechen, in den brasilischen Häfen blos zur Wiederausführung unter den nämlichen Begünstigungen als die entsprechenden Artikel in den brittischen Zollstätten genießen, zugelassen werden.

Art. XXIII. Alle aus brittischem Gebiete in irgend einem Hafen Sr. kaiserl. Maj. eingeführten Gattungen, Artikel und Waaren, sollen mit Originalscheinen, welche von den kompetenten Zollbeamten in den Einschiffungshafen ausgestellt worden, begleitet, die Zollscheine eines jeden Schiffes nach der Reihe numerirt und mittelst des Amtssiegels der brittischen Zollstätte an das Ladungsmanifest befestigt seyn, welches leztere von dem brasilischen Konsuln beschworen werden muß, um sodann bei der Zollstätte des Einfuhrhafens vorgezeigt zu werden. Der Ursprung der aus solchen brittischen Besitzungen, wo sich keine Zollstätte befindet, in Brasilien eingeführten Artikel, soll mit Beobachtung derjenigen Formalitäten legitimirt werden, welche bei der Einfuhr aus solchen Besitzungen in Großbritannien stattzufinden pflegen.

Art. XXIV. Se. britt. Maj. machen sich in Ihrem und Ihrer Nachfolger Namen anheischig, den Unterthanen Sr. kais. Maj. den Handel nach Ihren Häfen und asiatischen Gewässern

Digitized by Google

in der nämlichen Ausdehnung zu verstatten, als der meist begünstigten Nation gestattet werden dürfte.

Art. XXV. In allen Fällen, wo Vergütungen (bounties, gratificaçoes) oder Rückzölle (drawbacks) für die aus irgend einem Hafen der beiden hohen kontrahirenden Parteien ausgeführten Artikel gestattet würden, sollen die Vergütungen und Rückzölle in jeder Hinsicht gleich seyn, die Wiederausfuhr mag nun in brasilischen oder englischen Schiffen stattfinden.

Art. XXVI. Se. kais. Maj. machen sich in Ihrem und Ihrer Nachfolger Namen anheischig, daß der Handel der brittischen Unterthanen in Ihren Gebieten nicht beschränkt, oder auf irgend eine Weise durch die Wirkung irgend eines ausschließenden Kaufs- oder Verkaufsmonopols, oder durch Begünstigungen irgend einer Handelskompagnie beeinträchtigt werden solle, sondern die Unterthanen Sr. britt. Maj. sollen vielmehr freie und unbeschränkte Erlaubniß haben, zu kaufen und zu verkaufen, von und an wen es immer sey, und in jeder Art und Weise, wie es ihnen beliebt, ohne genöthigt zu seyn, irgend einer der gedachten Handelskompagnien oder Individuen, denen ausschließende Privilegien ertheilt sind oder noch werden dürften, den Vorzug zu geben. Ihrerseits machen Se. britt. Maj. sich anheischig, das nämliche Prinzip gegenseitig und getreulich gegen die Unterthanen Sr. kaiserl. Maj. zu beobachten. Unter dieser Bestimmung sind solche brasilische Artikel nicht inbegriffen, deren ausschließlicher Kauf und Verkauf gegenwärtig der Krone vorbehalten sind, so lange dieser Vorbehalt in Kraft besteht.

Art. XXVII. Se. kaiserl. Maj. haben beschlossen, den Unterthanen Sr. britt. Maj. das Privilegium zu gestatten, Assignanten bei den brasilischen Zollstätten unter den nämlichen Bedingungen und Garantien zu seyn, wie die brasilischen Unterthanen. Andererseits ist verabredet und stipulirt worden, daß die brasilischen Kaufleute in den brittischen Zollstätten die nämliche Begünstigung genießen sollen, soweit die Gesetze dieß

Digitized by Google

gestatten, und die Unterthanen Sr. britt. Maj. dieselbe genießen.

Art. XXVIII. Die hohen kontrahirenden Parteien sind dahin übereingekommen, daß die im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Stipulationen für die Zeit von fünfzehn Jahren, welche von der Ratifikationsauswechslung dieses Vertrages an gerechnet werden, in Kraft bleiben sollen, und noch länger, bis eine oder die andere der hohen kontrahirenden Parteien die Beendigung zur Kunde der andern gebracht haben wird, in welchem Falle gegenwärtiger Vertrag mit dem Schlusse des zweiten Jahres, nach geschehener Anzeige, zu Ende gelaufen seyn wird.

Art. XXIX. Gegenwärtiger Vertrag soll von den hohen kontrahirenden Parteien ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Verlauf von vier Monaten, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Deß zur Urkund haben wir unterzeichnete Bevollmächtigte Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien und Sr. britt. Maj., kraft unserer Vollmachten, gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und unsere Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Rio de Janeiro den siebenzehnten des Monats August im Jahre der Geburt unseres Herrn Jesu Christi Eintausend Achthundert und sieben und zwanzig.

Marquis de Queluz.
Visconde de S. Leopoldo.
Marquis de Maceyo.
Robert Gordon.

Digitized by Google

27.

## Großbritannien und Brasilien. Vertrag zwischen beiden Reichen, die Abschaffung des Sklavenhandels betreffend. Rio Janeiro den 23. November 1826. *)

Wir, der konstitutionelle Kaiser und beständige Vertheidiger Brasiliens, machen Allen denjenigen, welchen gegenwärtige Bestätigung, Billigung und Ratifikation zu Gesicht kommen mag, bekannt, daß am 23. November laufenden Jahres am Hofe zu Rio Janeiro zwischen Uns und dem sehr hohen und sehr mächtigen Fürsten Georg IV., Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Unserm guten Bruder und Vetter, ein Vertrag geschlossen und unterzeichnet worden ist, der zum Zwecke hat, dem Sklavenhandel auf der afrikanischen Küste ein Ziel zu setzen: welcher Vertrag, durch den wir den Empfindungen unseres Herzens, so wie den von allen Souveräns und Regierungen civilisirter Nationen, vorzüglich aber von Seiner brittischen Maj. geäußerten Wünschen und Begehren, entsprechen, folgenden Inhalts ist:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem Se. Maj. der Kaiser von Brasilien und Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland gegenseitig die in Folge der Trennung des Kaiserthums Brasilien vom Königreich Portugal ihnen obliegende Verbindlichkeit erkannt haben, den Stipulationen der zwischen den Kronen von Großbritannien und Portugal zur Verfügung der Abschaffung des Negerhandels auf der Küste von Afrika bestehenden Verträge, so weit diese Stipulationen für Brasilien verbindlich sind, zu erneuern, zu bestätigen und in volle Wirksamkeit zu setzen; und nachdem zur Erreichung dieses wichtigen Resultats Se. Maj. der Kaiser von

*) Aus der Gazette de France vom 31. Dezember 1827 übersetzt.

Digitized by Google

Brasilien und Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt sind, den Zeitpunkt festzusetzen und zu bestimmen, wo die völlige Abschaffung des erwähnten Negerhandels in Ansehung der Besitzungen und Unterthanen des brasilischen Kaiserthums stattfinden soll, so haben gedachte Majestäten, um zu diesem Ende einen Vertrag zu schließen, ihre Bevollmächtigten ernannt; nämlich:

Se. Maj. der Kaiser von Brasilien, den sehr erlauchten und sehr vortrefflichen Marquis de Jehambupa, Senator des Reichs, Staatsrath Dignitarius des kaiserlichen Ordens vom großen Kreuz, Kommenthur des Christ-Ordens, Minister Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, und den sehr erlauchten und sehr vortrefflichen Marquis de Santo Amaro, Senator des Reichs, Staatsrath, kaiserlichen Kämmerer, Dignitarius des kaiserlichen Ordens vom großen Kreuz, Kommenthur des Christ-Ordens und des Thurm- und Schwert-Ordens; und Se. brittische Majestät den sehr ehrenwerthen Gordon, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am brasilischen Hofe, welche nach Auswechselung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, folgende Artikel festgesezt und abgeschlossen haben:

Art. 1. Nach Ablauf dreier Jahre, von der Auswechselung und Ratifikation gegenwärtigen Vertrages an, soll den brasilischen Unterthanen nicht ferner gestattet seyn, unter was immer für einem Vorwand oder auf was immer für eine Art, den Sklavenhandel auf der afrikanischen Küste zu treiben; und die Fortsetzung besagten Handels, nach Ablauf der bestimmten Frist, von Seite irgend eines Unterthans Sr. kaiserl. Maj. wird als Verbrechen der Seeräuberei betrachtet und geahndet.

Art. 2. Se. Maj. der Kaiser von Brasilien und Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland erachten es für nöthig, die Verpflichtungen zu erklären, die sie sich gegenseitig auferlegen, um den be-

Digitized by Google

sagten Sklavenhandel bis zu seiner völligen Abschaffung zu regularisiren, und kommen daher zu diesem Ende überein, alle Artikel und Bestimmungen der zwischen Sr. Maj. von Großbritannien und dem Könige von Portugal in diesem Betreff am 22. Januar 1815 und am 28. Juli 1807 abgeschlossenen Verträge, so wie die erläuternden Artikel, welche nachher diesen Verträgen beigefügt wurden, mit derselben Wirkung zu erneuen, als ob sie Wort für Wort in gegenwärtigem Vertrage eingerückt wären.

Art. 3. Die hohen kontrahirenden Theile beziehen sich, ihrem ganzen Inhalte nach, auf die erwähnten Verträge, so wie auf die, dem erwähnten Vertrage vom 28. Juli 1807 beigefügten Instruktionen, sowohl der Form als dem Wesen nach, und bestimmen, daß selbe mutatis mutandis auf die hohen kontrahirenden Theile und ihre Unterthanen mit derselben Wirksamkeit angewendet werden sollen, als ob sie Wort für Wort wiederholt wären, und bestätigen und billigen zugleich durch gegenwärtige Akte Alles, was in Gemäßheit und zum Vollzuge erwähnter Verträge in Ansehung ihrer beiderseitigen Unterthanen geschehen ist.

Art. 4. Für die Vollziehung und die Endzwecke gegenwärtigen Vertrags kommen die hohen kontrahirenden Theile überein, gemischte Kommissionen in der bereits zwischen Sr. Maj. von Großbritannien und dem Könige von Portugal kraft des Vertrags vom 28. Juli eingeführten Form zu ernennen.

Art. 5. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen zu London binnen vier Monaten, vom heutigen Tag an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten besagten Vertrag unterzeichnet, und mit ihrem Wappensiegel besiegelt.

Digitized by Google

So geschehen in der Stadt Rio Janeiro am 23. November 1826.

Unterzeichnet: Der Marquis von Jehambupa.
Der Marquis de Santo Amaro,
Robert Gordon.

Wir bei diesem Vertrage zugegen, dessen Inhalt hier oben eingerückt ist, geben nach Einsicht, Erwägung und Untersuchung jedes Theiles seines Inhalts, und nach Vernehmung unseres Staatsraths, dem besagten Vertrage unsern Beifall, ratifiziren und bestätigen ihn im Ganzen und in jedem seiner Artikel und Stipulationen, und erklären ihn hiemit auf immer für gültig und verbindlich; versprechen zugleich auf unser kaiserliches Wort, ihn unverbrüchlich zu beobachten und zu erfüllen, beobachten und erfüllen zu lassen. —

Zur Urkunde und Bestätigung des Obigen befehlen wir, daß gegenwärtiger, von uns unterzeichneter Brief mit dem großen Wappensiegel unseres Reichs besiegelt, und durch unterfertigten unseren Minister Staatssekretär kontrasignirt werde.

Gegeben im Palaste von Rio Janeiro am 23. November des Jahres der Geburt unseres Herrn J. C. 1826.

Pedro. I.
(Kontrasignirt) der Marquis de Jehambupa.

---

28

## Preußen und Großherzogthum Hessen.

### Bekanntmachung der großherzöglich hessischen Regierung, die Uebereinkunft der königlich preußischen Regierung in Beziehung auf die Handelsverhältnisse beider Staaten betreffend. Darmstadt am 5. Mai 1828. *)

Nachdem der zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Krone Preußen über die wechselseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse am 14. Febr. d. J. zu Berlin abgeschlossene

*) Aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt vom 6 Mai Nro. 18.

Vertrag von Sr. königl. Hoh. dem Herzoge am 28. deſſelben Monats, und von Sr. Maj. dem Könige von Preußen am 8. März d. J. ratifizirt worden, auch die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden erfolgt iſt, ſo werden die 27 Artikel, woraus jener Vertrag beſteht, in der Art bekannt gemacht, wie folgt:

Art. 1. Die großherzoglich heſſiſche Regierung vereinigt ſich mit der königlich preußiſchen Regierung zu einem gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſtem in dem durch die nachſtehenden Artikel näher bezeichneten Umfange, und tritt zu dieſem Zwecke der dermalen beſtehenden königlich preußiſchen Geſetzgebung über die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, welche in dieſer Uebereinkunft unter dem gemeinſchaftlichen Namen „Zoll" verſtanden werden ſollen, in der Art bei, daß dieſe Geſetzgebung, nachdem ſolche im Namen des Großherzogs von Heſſen königl. Hoheit in dem Großherzogthum verkündigt ſeyn wird, die Stelle der bisherigen großherzoglich heſſiſchen Zoll- und Verbrauchſteuergeſetzgebung einnimmt, und von den großherzoglich heſſiſchen Behörden an den Gränzen und im Innern des Großherzogthums für gemeinſchaftlich königlich preußiſche und großherzoglich heſſiſche Rechnung pünktlich vollzogen werden ſoll.

Art. 2. Die Zollverwaltung im Großherzogthum Heſſen bleibt der großherzoglich heſſiſchen Regierung überlaſſen, wird jedoch gleichförmig mit der königlich preußiſchen Zollverwaltung organiſirt, und es ſollen alle mit dieſer Verwaltung und der Beaufſichtigung beſchäftigten großherzoglich Beamten gleichförmig mit den königlich preußiſchen inſtruirt, und auf dieſe Inſtruktionen und die Beobachtung der übrigen Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft, durch die betreffenden großherzoglich heſſiſchen Behörden, beſonders verpflichtet werden.

Art. 3. Unmittelbar nach erfolgter Ratifikation dieſer Uebereinkunft ſollen von beiden Seiten Kommiſſarien ernannt werden, welche, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen, ſowohl die Redaktion der in dem Großherzog-

Digitized by Google

thum Hessen zu verkündigenden Zollgesetze und der damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen, Instruktionen und Anordnungen, als wie den Organisationsplan für die gesammte Zollverwaltung des Großherzogthums, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und in Beziehung auf Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Nebenzollämter zu entwerfen, und die Bestimmung der Gränzbezirke und Zollstraßen, die Anordnung der Gränzbewachung, so wie die Einrichtung der Packhöfe vorzuschlagen und zu begutachten haben. Diese Kommission soll sich zunächst in Darmstadt versammeln, und nöthigenfalls an die Gränzorte begeben. Um die definitive Entscheidung über das Resultat ihrer Arbeit zu befördern, soll demnächst ein großherzoglicher Kommissär mit derselben nach Berlin abgeordnet werden.

Art. 4. Etwaige künftige Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollwesen betreffender gesetzlicher oder reglementärer Bestimmungen sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Regierungen verfügt, und von jeden derselben ihrerseits verkündigt werden.

Art. 5. Eben so sollen etwaige Handelsverträge zwischen der königlich preußischen Regierung und andern Staaten, welche die Interessen des Großherzogthums und der westlichen preußischen Provinzen berühren, unter Mitwirkung und Zustimmung der großherzoglich hessischen Regierung abgeschlossen werden, und in ihren Folgen den großherzoglich hessischen Unterthanen dieselben Vortheile wie den königlich preußischen gewähren.

Art. 6. Von dem Tage der Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft an hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den königlich preußischen und großherzoglich hessischen gemeinschaftlichen Landesgränzen auf, und es können die Erzeugnisse des einen Staats frei und unbeschwert in den andern Staat eingeführt, und in demselben verbraucht werden, mit Ausnahme der im Innern des Landes gegenwärtig mit Konsumtionsabgaben belasteten Gegenstände, in Ansehung

Digitized by Google

welcher die im Art. 9. enthaltenen Verabredungen zur Anwendung kommen. Die bisherige Gränzbewachung und steuerliche Behandlung des Ein-, Aus- und Durchgangs an gedachten gemeinschaftlichen Gränzen hört daher auf, und wird sich ins Künftige blos auf diejenige Aufsicht und Kontrolle beschränken, welche zur Sicherstellung der im Art. 9. vorbehaltenen Erhebungen und Maaßregeln erfoderlich ist, wobei sich beide Regierungen die bereitwilligste gegenseitige Unterstützung versprechen. Die königlich preußischen Seehäfen sollen dem Handel der großherzoglich hessischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche die königlich preußischen Unterthanen entrichten, offen stehen, und es sollen die königlich preußischen Konsuln in den auswärtigen Seehäfen beauftragt werden, den großherzoglich hessischen Unterthanen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Art. 7. Von Einführung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in das Großherzogthum Hessen bleiben die abgesondert belegenen, von fremdem Gebiete eingeschlossenen Landestheile desselben, welche das Gesetz (Art. 3.) näher bezeichnen wird, ausgeschlossen, und werden vorbehaltlich näherer Verabredungen über die Erleichterung des Eingangs eigener Erzeugnisse von dorther, in Beziehung auf diesen Vertrag, als Ausland betrachtet. Dasselbe findet auch statt in Ansehung des königlich preußischen Fürstenthums Neuschatel und der Grafschaft Valengin, jedoch behält es bei den Begünstigungen, welche den von dort in die preußischen Provinzen eingehenden Uhren und Baumwollenwaaren, auf gewisse Quantitäten, ertheilt worden sind, sein Bewenden. Der königlich preußische Kreis Wetzlar wird mit der großherzoglich hessischen und umgekehrt das großherzogl hessische Hinterland, nördlich von Königsberg anfangend, so weit solches das Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau berührt, mit der königl. preußischen Zollverwaltung für die westlichen Provinzen und namentlich mit dem westphälischen Provinzialbezirk dergestalt vereinigt, daß zwar die in jedem dieser Landestheile bes-

Digitized by Google

halb zu bestellenden Beamten von der Landesregierung ernannt, sie jedoch derjenigen Behörde unmittelbar untergeordnet werden, die in dem Gebiete, welchem sie in Hinsicht auf die Zollverwaltung zugelegt worden sind, die Aufsicht und Leitung derselben unmittelbar zu führen hat."

„Art. 8. Jede der beiden Regierungen bezieht in dem ganzen Umfange ihres Gebiets nach wie vor für eigene Rechnung die dermalen bestehenden Konsumtions- und indirekten Abgaben, welche im Innern eines jeden der beiderseitigen Staaten, ohne Rücksicht auf den inländischen oder Ausländischen Ursprung des besteuerten Gegenstandes, erhoben werden, ferner die im Art. 9. beim Uebergang aus einem Gebiete in das andere vorbehaltenen Erhebungen, endlich sämmtliche Wasserzölle, die Oktrois, Chaussee- und Kanal-, Brück-, Fähr, und Schleusengelder, die Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren. Dagegen soll der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so weit sie in den beiderseitigen Staaten Anwendung finden, jährlich zwischen beiden Regierungen nach Verhältniß der Seelenzahl getheilt werden, und zwar vor der Hand — da die Zollgesetzgebung für die östlichen königlich preußischen Provinzen in einigen Punkten von der für die westlichen Provinzen verschieden, auch, wie beide Theile sich überzeugt haben, die Ausscheidung der Wasserzölle in den östlichen Provinzen mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verbunden ist — nach der Seelenzahl einerseits in den großherzoglich hessischen, anderseits in den westlichen königlich preußischen Landen, nämlich in dem Großherzogthum Niederrhein und in den Provinzen Jülich, Kleve, Berg und Westphalen, mit Hinzurechnung der von der Krone Preußen dermalen schon durch Verträge in den westlichen Zollverband aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten. Die für leztere ausbedungenen Entschädigungen trägt dagegen die königlich preußische Regierung für eigene Rechnung. Die aus den östlichen in die westlichen königlich

Digitized by Google

preußischen Provinzen oder in das Großherzogthum Hessen übergehenden Kolonial- und andere überseeische Waaren, welche daselbst zur Verzehrung gelangen, aber keine Eingangsabgaben entrichten, weil sie in den östlichen preußischen Provinzen versteuert worden sind, sollen angeschrieben werden, und die davon etwa dort schon entrichteten Eingangsabgaben nichts desto weniger nach vorstehendem Maaßstabe zur gemeinschaftlichen Vertheilung kommen. Dagegen können die Eingangsabgaben von dergleichen Gegenständen, welche in dem Großherzogthum Hessen oder in den westlichen preußischen Provinzen versteuert worden sind, und in die östlichen Provinzen der Monarchie übergehen, um daselbst zur Verzehrung zu gelangen, als ausschließlich für die Krone Preußen erhoben berechnet, und von der Vertheilung ausgenommen werden. Um das Theilungsverhältniß genau zu bestimmen, sollen von drei zu drei Jahren die Uebersichten von der neuesten Bevölkerung gegenseitig mitgetheilt, und diese Mittheilung soll zuerst unmittelbar nach Vollziehung des Art. 3. gegenwärtiger Uebereinkunft bewirkt werden.

Art. 8. Wegen Verschiedenheit der inneren Besteuerung in den beiderseitigen Staaten ist auch nach erfolgter Vereinigung:

A. In Beziehung auf den Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen in den preußischen Staat: a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten verboten; b) die Einfuhr von Branntwein, mit einer Abgabe von 6¼ Rthlr. von der preußischen Ohm zu 120 preußischen Quart à 50 Proz. Alkohol nach Tralles; c) die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der preußischen Ohm; d) die Einfuhr von Tabaksblättern und fabrizirtem Tabak mit einer Abgabe von 1 Rthlr. vom Zentner; und e) die Einfuhr von Wein, bei dem Uebergang in die westlichen sowohl als die östlichen Provinzen, mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der preußischen Ohm in die östlichen Pro-

Provinzen, jedoch zusätzlich der Steuer, welche die eigenen preußischen Weine aus den westlichen Provinzen bei dem Uebergang in die östlichen zu entrichten haben, belegt, wogegen der aus dem Großherzogthum Hessen in die preußische Monarchie übergehende Wein und Branntwein keiner weiteren Konsumtionsauflage, namentlich weder Trankſteuer noch Zapfgebühr, unterworfen iſt. Bei der Einfuhr von Mehl, Getreide und Schlachtvieh in preußiſche Städte, wo Mahl- und Schlachtſteuer beſteht, iſt nur dieſe Abgabe, eben ſo wie von den inländiſchen gleichartigen Produkten, zu entrichten. Sollte der Obſtwein in dem preußiſchen Staate einer allgemeinen Steuer unterworfen werden, ſo iſt ſolche auch von dem übergehenden heſſiſchen Obſtwein zu entrichten.

B. In Beziehung auf die Einfuhr aus dem preußiſchen Staate in das Großherzogthum Heſſen iſt: a) das Einbringen von Salz in die Propinzen Starkenburg und Rheinheſſen, mit alleiniger Ausnahme des Regieſalzes, verboten, dagegen in die Provinz Oberheſſen, vorbehaltlich jedoch der näheren Uebereinkunft über gegenſeitige Sicherſtellung, abgabefrei erlaubt; b) das eingeführt werdende Schlachtvieh, da, wo es geſchlachtet wird, der allgemeinen Schlachtakziſe von 1 fl. 40 kr. bis 5 fl. von Großvieh, und 15 kr bis 1 fl. von Kleinvieh; c) das Bier der allgemeinen Fabrikationsgebühr von 40 kr. per. Ohm, großherzoglich heſſiſchen Maaßes; d) der Branntwein bei der Einlage der von dem Einlegenden jedoch nur einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 5 fl. 20 kr. großherzoglich heſſiſche Ohm; e) der Obſtwein ebenfalls bei der Einlage der von dem Einlegenden einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 2 fl. per großherzoglich heſſiſche Ohm; endlich f) der Wein bei der jedesmaligen Einlage und ſo oft er an einen anderen Eigenthümer übergeht, der allgemeinen Trankſteuer von 30 kr. per Ohm, und da, wo er im Kleinen verkauft wird, der Zapfgebühr nach ihren verſchiedenen Klaſſen unterworfen. Bei der Ein-



Digitized by Google

fuhr von preußischen Produkten in diejenigen großherzoglich hessischen Städte, in welchen städtische Oktroyabgaben bestehen, so wie bei der Einfuhr hessischer Produkte in preußische Städte, wo Kommunalauflagen bestehen, sind diese Abgaben eben so wie von den gleichartigen inländischen Artikeln zu entrichten.

Art. 10. Die an den königlich preußischen Zollstätten eingehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben fließen, bis zur Abrechnung und Abtheilung, in die königlich preußischen, die an den großherzoglich hessischen Zollstätten eingehenden aber bis dahin in die großherzoglich hessischen Kassen. Aus diesen Gefällen werden vorzugsweise die Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme des Baues, der Unterhaltung, Herstellung und Miethung der zum gemeinschaftlichen Zolldienste nöthigen Gebäude und Wohnungsräume, deren Kosten von jeder der beiden Regierungen für eigene Rechnung getragen werden, und das bei der Abrechnung sich herausstellende Guthaben des einen oder des andern Theils soll gleich nach vollzogener Abtheilung unverzüglich durch baare Zahlung berichtigt werden.

Art. 11. Die Etats über die Zollverwaltungsausgaben im Großherzogthum Hessen werden nach preußischem Fuß regulirt, und der preußischen Regierung in einem zweiten Exemplar jährlich mitgetheilt; sie umfassen alle Kosten, welche durch die Zollverwaltung, sowohl an Lokalverwaltungskosten als durch die Aussicht an den Gränzen und im Innern und durch die Zolldirektionen, so wie durch das Zollrechnungswesen entstehen. Für diejenigen Kosten jedoch, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung bei den beiderseitigen Ministerien stattfinden, soll von keinem Theil eine Aufrechnung gemacht werden.

Art. 12. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die für die Hofhaltungen der beiderseitigen hohen Souveräne und ihrer Regenthäuser, so wie für die bei ihren

Digitized by Google

Höfen akkreditirten Gesandten eingehenden Gegenstände nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Anrechnung gebracht. Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche wegen Einziehung von Zollrechten oder aufgehobenen Befreiungen an Kommunen oder einzelne Berechtigte gezahlt werden müssen. Uebrigens bleibt es jedem der beiden kontrahirenden Theile unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung in seinem Gebiete ein-, aus- oder durchgehen zu lassen, dergleichen Gegenstände werden jedoch in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon wären zu erheben gewesen, demjenigen Theil, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, bei der Abrechnung in Anrechnung gebracht.

Art. 13. Beide kontrahirende Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Vorläufig sind sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtiget sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten sollen.

Art. 14. Die Zollstrafen und Konfiskate verbleiben, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete, und bilden also kein Objekt der gemeinschaftlichen Abtheilung. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird ebenfalls von jedem der kontrahirenden Theile in seinem Gebiete ausgeübt. Auf Verlangen



Digitized by Google

sollen periodische Uebersichten der erfolgten Strafnachlässe gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 15. In dem Großherzogthum Hessen bleiben die Straferkenntnisse über Zollvergehen zwar wie bisher den gewöhnlichen Gerichten überlassen, sie werden jedoch durch einen für die Zolldirektion zu Darmstadt besonders anzustellenden Fiskal im Interesse der Verwaltung betrieben werden.

Art. 16. Die auf den Zolleinkünften etwa dermalen schon lastenden oder im Laufe der Verwaltung entstehenden Pensionen werden von jedem der kontrahirenden Theile, welchem die pensionirten Beamten angehören, besonders getragen, und bilden also keinen Bestandtheil der von den theilbaren Zolleinkünften in Abzug zu bringenden Verwaltungsausgaben. Derjenige Theil, welcher einen Beamten angestellt hat, ist auch berechtigt, denselben zu entlassen, und es soll in Beziehung auf die desfallsigen Befugnisse der Regierungen an demjenigen, was in beiden Staaten dermalen gesetzlich besteht, nichts geändert, jedoch sollen die Anträge der Zolldirektion, wenn sie aus Gründen der Verwaltung die Entfernung eines Beamten vorschlagen, beachtet werden.

Art. 17. Zur Vollziehung des gemeinschaftlichen Zollgesetzes und zur Leitung der Dienstführung der Lokalzollbeamten im Großherzogthum Hessen soll zu Darmstadt eine aus einem Direktor und zwei Räthen bestehende, dem dortigen Finanzministerium unmittelbar untergeordnete Zolldirektion gebildet, und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den königlich preußischen Provinzialsteuerdirektionen eingerichtet werden. Die königlich preußische Regierung ernennt einen der beiden Räthe bei dieser Zolldirektion, und insofern sie dieses für nothwendig halten sollte, einen Stellvertreter für denselben in Fällen seiner Abwesenheit. Dieser Beamte soll von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniß erhalten, und an denselben Antheil zu

Digitized by Google

nehmen befugt seyn. Treten Fälle ein, bei welchen in der Zolldirektion abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zolldirektion an das großherzoglich hessische Finanzministerium zu berichten, welches alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor seiner definitiven Entscheidung sich durch Kommunikation seines Bevollmächtigten mit dem königlich preußischen Bevollmächtigten in Berlin (Art. 25) mit der dortigen obersten Verwaltung in Einverständniß setzen wird.

Art. 18. Die großherzoglich hessische Regierung ernennt, um auch Ihrerseits auf die Zollverwaltung in den westlichen königlich preußischen Provinzen einzuwirken, einen Rath in die königlich preußische Steuerdirektion zu Köln.

Art. 19. Um ferner die Gleichförmigkeit des Verfahrens der großherzoglich hessischen Zolldirektion zu Darmstadt mit dem der königlich preußischen Steuerdirektion zu Köln möglichst zu sichern, soll — ohne jedoch hiedurch eine dieser Direktionen von der anderen abhängig zu machen — zwischen dem königlich preußischen Rath zu Darmstadt und dem Direktor zu Köln, so wie zwischen dem großherzoglich hessischen Rath zu Köln und dem Direktor zu Darmstadt, über alle wichtigeren Geschäftsgegenstände eine beständige Korrespondenz stattfinden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständniß vorgeschritten werden. Läßt sich ein solches Einverständniß nicht erzielen, so haben beide Zolldirektionen an ihre Finanzministerien zu berichten, und es findet alsdann das Art. 17. vorgezeichnete Verfahren statt.

Art. 20. Die königlich preußische Regierung ist berechtigt, jedem der neu organisirt werdenden großherzoglich hessischen Hauptzollämter einen von ihr zu ernennenden Kontroleur beizuordnen, der von allen Geschäften desselben und der Nebenämter, sowohl dem Abfertigungsverfahren als wie des

Digitized by Google

Gränzbewachung durch Mitkontrollirung Kenntniß zu nehmen, und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken hat, allenfalls auch — nach einer näher zu bestimmenden Dienstordnung — einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen kann. Dieselbe Befugniß bleibt der großherzoglich hessischen Regierung bei den königlich preußischen Hauptzollämtern vorbehalten, wo sie die Anstellung großherzoglich hessischer Kontrolleurs nothwendig findet. Die Anzahl der von der großherzoglich hessischen Regierung an königlich preußischen Hauptzollämtern anzustellenden Kontrolleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche königlich preußischerseits im Großherzogthum Hessen angestellt werden.

Art. 21. Beide kontrahirende Theile sind befugt, den Gränz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zolllinie periodisch visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen.

Art. 22. Jeder der kontrahirenden Theile kann die Zollbeamten und Gränzaufseher zugleich auch zur Erhebung, Kontrollirung und Beaufsichtigung der übrigen in seinem Gebiete bestehenden indirekten Auflagen verwenden.

Art. 23. Beide Regierungen verbinden sich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zollgefällen durch Dienstuntreue eines Beamten erfolgen, der Gemeinschaft von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, durch Aufrechnung ersezt werden sollen.

Art. 24. Die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, sollen gegenseitig von drei zu drei Monaten mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Art. 25. Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte aus den beiderseitigen Finanzministerien ernannt, welche jährlich einmal persönlich zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderliche Abrechnung zu vollziehen, und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben haben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen statt, welche nach Art. 17 und 19. im Laufe des Jahres unter den beiderseitigen Ministerien nothwendig werden könnten.

Art. 26. Die durch gegenwärtigen Vertrag begründete Zoll- und Handelsverbindung soll spätestens vom 1. Juli 1828 an zur Vollziehung kommen, und bis zum lezten Dezember 1834 dauern. Sollte alsdann ein Theil aus der Vereinigung treten wollen, so ist eine einjährige vorherige Ankündigung erforderlich. Unterbleibt diese Ankündigung, so wird angenommen, daß die Uebereinkunft stillschweigend auf anderweite sechs Jahre verlängert worden sey.

Art. 27. Gegenwärtige Uebereinkunft unterliegt der Ratifikation der beiderseitigen Regierungen. Sobald solche erfolgt ist, soll die Art. 3. verabredete Kommission in Thätigkeit gesezt werden.

Darmstadt am 5. Mai 1828.

Großherzoglich hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

---

Digitized by Google

## 29.

## Preußen. Königliche Verordnung wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunal-, Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 57 und 58. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, eintreten sollen. Berlin 18. November 1826 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen wegen der Abänderungen, denen die in dem Markgrafthum Niederlausitz dermalen bestehende Einrichtung der Kommunal-Landtage, nach Vorschrift der §§. 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, zu unterwerfen ist, und wegen der künftigen Einrichtung der Kreistage daselbst, mit Rücksicht auf die von Unseren dortigen getreuen Ständen, in Gemäßheit Unserer im Landtagsabschiede für die Kur- und Neumark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz vom 17. August v. J. gegebenen Bestimmung, Uns eingereichten Vorschläge, hiermit die folgenden Vorschriften:

### Abschnitt I.

### Von dem Kommunal-Landtage.

§. 1. Die Kommunal-Landtage der Niederlausitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeschriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen observanzmäßigen Verfassung.

§. 2. Die Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuenzelle und Forst und Pförten erhalten, in Gemäßheit der den Vasallen der ersten dieser Herrschaften schon ehemals zugestandenen Befugniß, das Recht,

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1826. N. 16.

Digitized by Google

zwei aus ihrer Mitte zu erwählende Kollektiv-Abgeordnete auf den Kommunal-Landtag zu schicken, welche daselbst an der Rittertafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Kollektiv-Abgeordneten wird von den Vasallen-Gutsbesitzern der Herrschaften Sorau und Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pförten gewählt.

§. 3. Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Kommunal-Landtage bis jezt nicht zugelassen worden sind, ist überlassen, in Gemäßheit der nach der seitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Ständen nachzusuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, so behalten Wir Uns, auf den Antrag des Betheiligten, die Entscheidung Allerhöchstselbst vor.

§. 4. Da nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 17. August v. J. Litt. A. N. 1. 3., und der Verordnung vom nämlichen Tage Artikel II. Litt. C. No. I. 1., die Provinzial-Landtagsabgeordneten der nieder-lausitzischen Ritterschaft auf den Kommunal-Landtagen gewählt werden; so sind zu denjenigen Versammlungen des Kommunal-Landtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden sollen, alle nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juli 1823 und der unter dem heutigen Tage von Uns erlassenen besondern Verordnungen zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Kommunal-Landtage admittirt worden sind oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Kommunal-Landtage durch zwei Kollektiv-Abgeordnete vertretenen Vasallengütern gehören.

§. 5. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau, denen bisher ausschließlich das Recht, auf dem Kommunal-Landtage zu erscheinen, zugestanden hat, treten die beiden nach Vorschrift Artikel II. Litt. C. No. II. 2

Digitized by Google

und 3. der Verordnung vom 17. August v. J. für den Provinzial-Landtag erwählten Kollektiv-Abgeordneten der übrigen Städte hinzu.

§. 6. Der bäuerliche Stand wird hinfür durch vier Abgeordnete und zwar durch die jedesmaligen beiden Provinzial-Landtagsabgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter, auf dem Kommunal-Landtage vertreten.

§. 7. In dem Falle, wenn der Provinzial-Landtagsabgeordnete des in der Verordnung vom 17. August v. J. Artikel II. Litt. C. Nro. II. 3. bezeichneten städtischen Wahlbezirks, aus den Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem, am angeführten Orte unter Nro. III. 2. aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt seyn sollte, so ist, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Kommunal-Angelegenheiten der Niederlausitz nicht zusteht, mit Ausschluß derselben eine anderweite Wahl in dem betreffenden Wahldistrikte zu veranlassen.

§. 8. Die Abgeordneten des Bauernstandes erhalten ihren Platz an der Rittertafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse stattfindet, ihre Meinung in separato zu Protokoll zu geben und auf höhere Entscheidung nach §. 9. zu provoziren.

§. 9. In dem Falle, wenn ein Stand sich durch den Beschluß der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt, oder, wenn der Bauernstand nach dem §. 8. ein von dem der Ritterkurie abweichendes Votum zu Protokoll gibt, ist die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräsidenten zur Entscheidung derjenigen Unserer Behörden zu bringen, von welcher diese Angelegenheit ressortirt.

§. 10. Zu Unserem Kommissarius bei dem Kommunal-Landtage bestellen Wir ein für allemal hiermit den Oberpräsi-

Digitized by Google

denten der Provinz Brandenburg; derselbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 11. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage und dessen Stellvertreter, werden von sämmtlichen Kommunal-Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherren und der Ritterschaft für die Dauer von drei Jahren gewählt, und Uns durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentirt.

§. 12. Dem Vorsitzenden stehet die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschal auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 13. Der Kommunal-Landtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zusammen.

§. 14. Die Einberufung der Stände geschieht nach bisheriger Observanz durch die Landes-Deputation. Dem Oberpräsidenten ist jedoch zuvor von dem Zeitpunkte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und sind demselben die Gegenstände, welche auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzutheilen.

§. 15. Dem Oberpräsidenten ist endlich auch von dem Schlusse des Kommunal-Landtages Anzeige zu erstatten, und sind die Landtags-Beschlüsse an ihn einzureichen.

## Abschnitt II.

### Von den Kreistagen.

§. 16. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage wollen Wir, daß die unter dem 17. August v. J. für die Kur- und Neumark Brandenburg erlassene Kreistags-Ordnung in den dermalen bestehenden sechs landräthlichen Kreisen der Niederlausitz mit den folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung komme.

Digitized by Google

§. 17. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulassenden städtischen Deputirten für einen jeden Kreis ist, wie nachsteht, festgesezt:

1) im Gubener Kreise:

a) von der Stadt Guben auf . . . . 1 Abgeordneten
b) = = = Fürstenberg = . . . . 1 desgl.

zusammen auf 2 Abgeordnete.

2) im Sorauer Kreise:

a) von der Stadt Soran auf . . . . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen im Kreise belegenen Städten auf . . . . . 1 desgl.

zusammen auf 2 Abgeordnete.

3) im Lübbener Kreise:

a) von der Stadt Lübben auf . . . . 1 Abgeordneten
b) = = = Beeskow = . . . . 1 desgl.
c) von den übrigen Städten des Kreises auf 1 desgl.

zusammen auf 3 Abgeordnete.

4) im Luckauer Kreise:

a) von der Stadt Kalau auf . . . . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf 1 desgl.

zusammen auf 2 Abgeordnete.

5) im Kalauer Kreise:

a) von der Stadt Kalau auf . . . . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf 2 desgl.

zusammen auf 3 Abgeordnete.

6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise:

von den sämmtlichen im Kreise belegenen Städten auf . . . . . 2 Abgeordnete.

§. 18. Die zur Verwaltung der von dem Kommunal-Landtage ressortirenden Angelegenheiten nach der älteren Kreiseintheilung der Niederlausitz, unter Vorsitz der Landes-Deputirten stattgehabten Konvente, finden in ihrer observanzmäßigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei unter Leitung

Digitized by Google

der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magistrate der bisher nicht vertreten gewesenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernstandes, noch ferner statt.

§. 19. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erfoderlichen Verfügungen zu veranlassen.

Gegeben Berlin den 18. Novbr. 1826.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

---

## 30.

## Preußen. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 2. Juni 1827 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben über die in Unserm Gesetze wegen Anordnung von Provinzial-Ständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafenthume Ober-Lausitz vom 27. März 1824 einer besonderen Verordnung vorbehaltenen Gegenstände, die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen darüber nunmehr die nachfolgenden Vorschriften.

Artikel 1. Ein jeder der den ständischen Verband bildenden Landestheile, nämlich das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz wird, die erstern beiden Landestheile in der im Jahre

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten, Jahrgang 1827, Nro. 11.

Digitized by Google

1806 und der leztern in der im Jahre 1815 statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Distrikten verbleiben, zu denen sie, vermöge der neuern Verwaltungs-Eintheilung, gelegt sind.

Art. 2. Im Stande der Fürsten und Standesherren sind die Fürsten von Hatzfeld und von Carolath, in Gemäßheit der, ihren Vorfahren bei der Erhebung der vormaligen freien Standesherrschaften Trachenberg und Carolath-Beuthen zu Fürstenthümern, geschehenen Verleihungen bereits auf Unsern Befehl aus der Zahl der §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 benannten Standesherren ausgeschieden, und den mit Viril-Stimmen berechtigten Fürsten zugetreten. Demnächst haben Wir den durchlauchtigen Landgrafen zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor und dem durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß, wegen der von Uns zu einem Fürstenthum erhobenen seitherigen freien Standesherrschaft Pleß für Sich und die nachfolgenden männlichen Besitzer des Herzogthums Ratibor und Fürstenthums Pleß, sofern dieselben aus dem landgräflich-hessisch-rothenburgischen oder fürstlich-anhaltisch-cöthen-plessischen Hause seyn werden, Viril-Stimmen verliehen, und endlich auch die in dem Erb-Landhofmeister Grafen von Schaffgotsch gehörende Majoratsherrschaft Kienast zu einer freien Standesherrschaft erhoben, und denen im §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1824 aufgeführten Standesherrschaften hinzutreten lassen.

Im Stande der Ritterschaft ertheilen Wir hiermit den nachstehenden Majorats- und Geschlechts-Fideikommiß-Besitzern, nämlich:

1) Sr. Hoheit dem Herzog von Würtemberg, wegen des Majorats von Karlsruhe;

2) dem Fürsten von Hohenlohe, wegen des Besitzes der Herrschaften Koschentin, Boronow und Harbultowitz und Landsberg;

Digitized by Google

3) dem Grafen zu Stolberg Wernigerode, wegen der Majorats-Herrschaft Ober-, Mittel- und Nieder-Peterswaldau;

4) dem Grafen von Hochberg, wegen der Herrschaft Fürstenstein nebst Friedland und Waldenburg;

5) dem Fürsten von Lychnowsky, wegen der Majorats-Besitzungen von Kuchelna, Grabowka und Krziczanowitz;

6) dem Grafen von Sandretzky, wegen des Langen-Bielauschen Majorats;

7) dem Grafen von Oppersdorff, wegen Ober-Glogau;

8) dem Grafen von Althau, wegen des Besitzes des Mittelwaldeschen Majorats;

9) dem Grafen von Herberstein, wegen des Grafenorthschen Majorats;

10) dem Grafen York von Wartenburg, wegen der Majorats-Herrschaft Klein-Oelze;

11) dem Grafen von Dyhrn, wegen der Familien-Fideikommiß-Besitzungen Reesewitz, Mühlwitz und Gollbitz die Befugniß, sich aus einem von ihnen aus ihrer Mitte zu erwählenden Abgeordneten in der Ritterschaft vertreten zu lassen, bestimmen aber zugleich, daß dieser denenselben verwilligte Abgeordnete in der Zahl der im §. 4 des angeführten Gesetzes unter Nro. II. für die Ritterschaft des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz bestimmten Abgeordneten mit einbegriffen seyn solle.

Dem Stande der Städte und dem der Landgemeinden verleihen Wir das Recht, daß ein jeder derselben über die, im Gesetze vom 27. März 1824 §. 4 ihm zuerkannte Zahl von Landtags-Mitgliedern noch zwei Abgeordnete auf den Landtag schicken könne.

Art. 3. Hiernach werden auf dem Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und Markgrafthum Ober-Lausitz erscheinen und stimmen:

Digitized by Google

I. In dem Stande der Fürsten und Standesherren:

| | |
|---|---|
| 1) Wegen des Fürstenthums Oels, Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Oels | mit 1 Stimme |
| 2) wegen des Fürstenthums Jägerndorff und Troppau preußischen Antheils, der Fürst von Lichtenstein . . . . | — 1 — |
| 3) wegen des Fürstenthums Sagan die Herzogin von Curland . . . . | — 1 — |
| 4) wegen des Fürstenthums Trachenberg der Fürst von Hatzfeld . . . . | — 1 — |
| 5) wegen des Fürstenthums Carolath der Fürst von Schönaich-Carolath | — 1 — |
| 6) wegen des Herzogthums Ratibor, Se. Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg . . . . . | — 1 — |
| 7) wegen des Fürstenthums Pleß, Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß . . . . . | — 1 — |
| 8) wegen der Standesherrschaft Ober-Beuthen, der Erbland-Mundschenk Graf Henkel von Donnersmark; | zusammen mit 3 Stimmen |
| 9) wegen der Standesherrschaft Wartenberg, der Prinz Biron von Curland; | |
| 10) wegen der Standesherrschaft Militsch, der Erb-Ober-Kämmerer Graf von Maltzahn; | |
| 11) wegen der Standesherrschaft Goschütz, der Erbland-Postmeister Graf von Reichenbach-Goschütz; | |
| 12) wegen der Standesherrschaft Muskau, der Fürst von Pückler-Muskau; | |
| 13) wegen der Standesherrschaft Kienast, der Erblandhofmeister Graf von Schaffgotsch; | |
| zusammen im Stande der Fürsten und Standesherren mit . . . . . | 10 Stimmen. |

II. Im

## II. Im Stande der Ritterschaft.

A. Für das Herzogthum Schlesien mit die Grafschaft Glatz.

1) Der Abgeordnete der im Artikel II. benannten Majorate und Familien-Fidei-Kommiß-Besitzungen mit 1 Stimme

2) von der Ritterschaft der Kreise Glogau, Grünberg, Freistadt, Sagan und Guhrau, 3 in dem Wahlort Glogau zu erwählende Abgeordnete . . . . . 3 —

3) von der Ritterschaft der Kreise Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Haynau und Lüben, 3 in dem Wahlort Liegnitz zu erwählende Abgeordnete . . . . . 3 —

4) von der Ritterschaft der Kreise Schönau, Hirschberg, Volkenhayn und Jauer, 2 in dem Wahlorte Hirschberg zu erwählende Abgeordnete . . . . . 2 —

5) von der Ritterschaft der Kreise Schweidnitz, Striegau, Landshut, Waldenburg und Reichenbach, 3 in dem Wahlorte Schweidnitz zu erwählende Abgeordnete 3

6) von der Ritterschaft der Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg, 2 in dem Wahlorte Glatz zu erwählende Abgeordnete . . . . . 2

7) von der Ritterschaft der Kreise Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau, 3 in dem Wahlort Breslau zu erwählende Abgeordnete . . . . . 3

8) von der Ritterschaft der Kreise Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg, 2 in dem Wahlorte Oels zu erwählende Abgeordnete . . . . . 2

9) von der Ritterschaft der Kreise Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg, 2 in dem Wohnorte Brieg zu erwählende Abgeordnete . . . . . mit 2 Stimmen

10) von der Ritterschaft der Kreise Groß-Strehlitz, Tost und Lublinitz, 2 in dem Wahlorte Groß-Strehlitz zu erwählende Abgeordnete . . . . . — 2 —

11) von der Ritterschaft der Kreise Ratibor, Pleß, Ober-Beuthen und Rybnick, 2 in dem Wahlorte Ratibor zu erwählende Abgeordnete . . . . . — 2 —

12) von der Ritterschaft der Kreise Neustadt, Neiße, Grottkau, Kosel und Leobschütz, 3 in dem Wahlorte Neustadt zu erwählende Abgeordnete . . . . . — 3 —

13) von der Ritterschaft der Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch, 2 in dem Wahlorte Wohlau zu erwählende Abgeordnete . . . . . — 2 —

Zusammen: 30 Stimmen.

B. Für das preußische Markgrafthum Ober-Lausitz.

Von der gesammten Ritterschaft des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, 6 Abgeordnete . . . . . mit 6 Stimmen

der gesammten Ritterschaft mit 36 Stimmen.

## III. Im Stande der Städte.

A. Im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz:

1) von der Stadt Breslau . . . . . 3 Abgeordnete
2) von der Stadt Brieg . . . . . 1 —
3) von der Stadt Glogau . . . . . 1 —
4) von der Stadt Grünberg . . . . . 1 —
5) von der Stadt Liegnitz . . . . . 1 —

Digitized by Google

6) von der Stadt Neiße . . . . . 1 Abgeordneter
7) von der Stadt Schweidnitz . . . 1 —
8) von den Städten Glatz und Frankenstein, alternirend . . . . . 1 —
9) von den Städten Hirschberg und Landshut, alternirend . . . . . 1 —
10) von den Städten Jauer und Goldberg, alternirend . . . . . 1 —
11) von den Städten Bunzlau und Sagan, alternirend . . . . . 1 —
12) von den Städten Oppeln und Ratibor, alternirend . . . . . 1 —
13) von den Städten Freistadt, Kontop, Naumburg am Bober, Neusalz, Neustädtel, Priebus, Primkenau, Schlawa, Sprottau, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glogau . . . . 1 —
14) von den Städten Beuthen, Bolkenhayn, Haynau, Hohenfriedeberg, Köben, Löben, Parchwitz, Polkwitz, Raudten, Schönau, durch gemeinschaftliche Wahl in Liegnitz . . . . . 1 —
15) von den Städten Friedeberg, Greiffenberg, Kupferberg, Lähn, Liebenthal, Löwenberg, Naumburg am Queis, Schmiedeberg, Schöneberg, Liebau, durch gemeinschaftliche Wahl in Hirschberg 1 —
16) von den Städten Friedland, Gottesberg, Münsterberg, Nimptsch, Reichenbach, Silberberg, Freiburg, Waldenburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Schweidnitz . . . . . 1
17) von den Städten Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Neurode, Reichen-



Digitized by Google

stein, Reinerz, Wartha, Wilhelmsthal, Wünschelburg, durch gemeinschaftliche Wahl in Glatz . . . . . 1 Abgeordneter

18) von den Städten Canth, Neumarkt, Ohlau, Strehlen, Striegau, Wansen, Zopten, durch gemeinschaftliche Wahl in Breslau . . . . . 1 —

19) von den Städten Freyhahn, Guhrau, Herrnstadt, Leubus, Militsch, Stroppen, Sulau, Trachenberg, Groß-Tschirnau, Winzig, Wohlau, Steinau, durch gemeinschaftliche Wahl in Wohlau . . 1 —

20) von den Städten Auras, Dyhrnfurth, Festenberg, Hundsfeld, Juliusburg, Medzibor, Prausnitz, Trebnitz, Wartenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Oels . . . . . 1 —

21) von den Städten Carlsmarkt, Constadt, Creutzburg, Namslau, Pitschen, Reichthal, Bernstadt, Löwen, Falkenberg, durch gemeinschaftliche Wahl in Brieg . . 1 —

22) von den Städten Krappitz, Landsberg, Leschnitz, Lublinitz, Rosenberg, Groß-Strehlitz, Schurgast, Tost, Ujest, Kieferstädtel, Guttentag, durch gemeinschaftliche Wahl in Groß-Strehlitz . . . 1 —

23) von den Städten Ober-Beuthen, Gleiwitz, Kosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnick, Sohrau, Tarnowitz, Hultschin, durch gemeinschaftliche Wahl in Ratibor . . . . . 1 —

24) von den Städten Bauerwitz, Ober-Glogau, Grottkau, Katscher, Leobschütz, Neustadt, Ottmachau, Patschkau, Zie-

genhals, Zülz, durch gemeinschaftliche Wahl in Neustadt . . . . . 1 Abgeordneter.

Zusammen 26 Abgeordnete.

B. Im Markgrafthum Ober-Lausitz.

| | | |
|---|---|---|
| 1) von der Stadt Görlitz . . . . | 2 | — |
| 2) von der Stadt Lauban . . . . | 1 | — |
| 3) von den Landstädten Reichenbach, Halbau, Schömberg, Seidenberg, Markliſſa, Wiegandsthal, Holdentraum, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland durch gemeinschaftliche Wahl in Görlitz . . | 1 | — |

Zusammen: 4 Abgeordnete.

den III. Stand der Städte zusammen: 30 Abgeordnete.

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A. Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz:

aus einem jeden der vorstehend unter Nro. II. für die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten durch Zusammenlegung mehrerer landräthlichen Kreise gebildeten zwölf Verbände, mit Ausnahme des in den Kreisen Löwenberg, Bunzlau, Haynau, Liegnitz und Lüben bestehenden und des aus den Kreisen Neustadt, Neiße, Grottkau, Kosel und Leobschütz bestehenden Verbandes einen Abgeordneten, aus einem jeden der zwei eben genannten Verbände aber zwei Abgeordnete, im Ganzen also . . . . . 14 Abgeordnete.

B. Für das Markgrafthum Ober-Lausitz: aus den vier landräthlichen Kreisen Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hoyerswerda, Behufs der Wahl und Zusammentretung besonderer Wähler . . . . . 2 Abgeordnete.

dem IV. Stande zusammen: 16 Abgeordnete.

Art. 4. Die Fürsten nehmen nach der Reihenfolge, in welcher sie in dem Artikel 3 unter Nro. I. aufgeführt

Digitized by Google

sind, auf dem Landtage Platz, mit der Ausnahme, daß, wenn der Fürst von Hatzfeld nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten, der Fürst von Carolath aber in Person erscheint, dieser den Platz über jenen nehmen soll.

Art. 5. Es wird den Standesherren überlassen, über die Ordnung, in welcher sie das ihnen §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 verliehene Stimmenrecht ausüben wollen, unter sich eine Einigung zu treffen; wenn aber eine Einigung dieserhalb nicht zu Stande kommt, so soll jenes Stimmenrecht jedesmal durch drei der anwesenden Standesherren ausgeübt werden, und dieselben hierin nach der durch das Alter ihrer Standesherrschaft bestimmten Reihefolge abwechseln.

Art. 6. Dem Kollektivabgeordneten der Art. 2. in der Ritterschaft bevorrechteten eilf Majorats- und Familien-Fideikommißbesitzer gebührt am Landtage der erste Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten.

Derselbe muß sich im Besitz aller der im §. 5. des Gesetzes vom 27. März 1824 für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Erfordernisse befinden.

Sämmtlichen eilf Theilhabern an dieser Bevorrechtigung verbleibt das Recht der Wahl und der Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihren Fideikommißbesitz gehörigen Güter belegen sind.

Art. 7. In dem Falle, wenn der Besitz eines Grund-Eigenthums durch Abtretung des Vaters an den Sohn, auf diesen übergegangen ist, soll die Zeit des Besitzes des Vaters mit der des Sohnes in gleicher Art zusammengerechnet werden, als solches die Bestimmung des §. 5 Nro. I. des Gesetzes vom 27. März 1824 für den Vererbungsfall rücksichtlich der Zeit des Besitzes des Erblassers mit der des Erben vorschreibt.

Art. 8. Wenn Zweifel darüber obwalten, ob Jemand sich in dem wirklichen Besitz eines zur Standschaft qualifi-

Digitized by Google

zirenden Grundstücks befinde, so ist in der Ritterschaft der Nachweis über Ableistung des Homagii, in den andern Ständen aber der Beweis des wirklich erlangten Zivil-Besitzes zu erfodern erfoderlich.

Art. 9. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, so haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen ist. In diese Matrikel können jedoch nur aufgenommen werden:

1) a. In Schlesien und der Grafschaft Glatz Landgüter, deren Besitztitel in dem Hypothekenbuche eines Oberlandesgerichts oder eines Fürstenthums- oder standesherrlichen Gerichts unter Ableistung des Homagii eingetragen werden muß, und die gleichzeitig dem Domanial-Steuer-Divisor unterworfen sind.

b. Im Markgrafthum Ober-Lausitz Güter, von denen die Verreichung zum Lehen oder in Erbe von einem der Ober-Landesgerichte zu Glogau und Frankfurt, ein eigenes Folium im Hypothekenbuche eines dieser Ober-Landesgerichte, oder einer standesherrlichen Kanzlei und die Entrichtung der Mundgutsteuer nachgewiesen werden kann; und

2) außer diesen, sowohl in Schlesien und der Grafschaft Glatz als in dem Markgrafthum Ober-Lausitz Besitzungen, denen Wir mittelst besonderer von Uns Allerhöchstselbst vollzogenen Urkunde die Eigenschaft als zur Standschaft im Stande der Ritterschaft befähigenden Rittergüter verliehen haben; welche Auszeichnung wir aber nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern



Digitized by Google

Dominio die Oberherrlichkeit nicht gleich steht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten verbunden ist.

Art. 10. Der Werth, welchen städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird:

a. in Schlesien und der Grafschaft Glatz in großen Städten auf . . . . . 10,000 Rthlr.
in den mittleren Städten auf . . 4,000 —
in den kleinern Städten auf . . 2,000 —

b. in dem Markgrafthume Oberlausitz:
in der Stadt Görlitz auf . . . . 3,000 —
in der Stadt Lauban auf . . . . 1,500 —
in den übrigen Städten auf . . . 800 —

hiermit festgesezt.

Der Werth des städtischen Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet. Zu demselben gehören weder die Ausübung der Heilkunde noch der Geschäftsbetrieb der Justizkommissarien.

Art. 11. Im Stande der Landgemeinden muß der zur Wählbarkeit in demselben befähigende Grundbesitz.

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz, mit Ausnahme der Kreise Creutzburg, Rosenberg, Oppeln, Lublinitz, Groß-Strehlitz, Tost, Beuthen, Pleß und Rybnick, einer jährlichen Grundsteuer von 12 Rthlr., in den genannten Kreisen aber einer von 6 Rthlr. unterliegen;

b) im Markgrafthum Ober-Lausitz dagegen mindestens die Größe von fünfzig Berliner Schäffeln Aussaat an Aecker- und Wiesenwachs enthalten.

Art. 12. Die in den oberlausitzischen Städten von Magistraten, welche sich selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind

Digitized by Google

nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten, nach Maaßgabe der dann bestehenden Vorschriften, und zwar das erste Mal auf so viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Art. 13. Der Verlust der Eigenschaft eines Rittergutes durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung

a) in Schlesien und der Grafschaft Glatz die beim Gute verbliebenen Grundstücke und Gefälle nicht noch einen, nach den Abschätzungs-Grundsätzen des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz zu vermittelnden jährlichen Ertrag von mindestens 1000 Rthlr. gewähren;

b) in der Ober-Lausitz, wenn bei einem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

Rittergüter, welche bis unter dem hier vorgeschriebenen Betrage oder Umfange zerstückelt sind, sollen die Befugniß zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit wieder erlangen, sobald sie die vorschriftsmäßigen Sätze wieder erreichen.

Art. 14. Da bei der Wahl der Ortswähler im Stande der Landgemeinden im Gesetze auf das Herkommen verwiesen ist, so werden in den Orten, wo es herkömmlich ist, daß die Ehemänner in allen Dorfangelegenheiten für ihre Ackergüter besitzenden Ehefrauen stimmen, dergleichen Ehemänner bei dem Wahlgeschäfte an Stelle ihrer Frauen zuzuziehen seyn.

Art. 15. Wenn sich in Schlesien und der Grafschaft Glatz in einer Gemeine nicht mindestens zwölf stimmfähige Grundbesitzer befinden, so ist dieselbe Behufs der Wahl des Ortswählers mit einer benachbarten Gemeine zu vereinigen.

Art. 16. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der

Digitized by Google

kollektivwählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte zu fernen Umstands aber eine jede für jedwede 150 Feuerstellen allemal einen Wähler.

Art. 17. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erfoderlichen Festsetzungen unter Zuziehung der Kreisstädte zu treffen.

Art. 18. Die Einberufung der Stellvertreter geschieht nach der Reihefolge, in welcher sie in dem betreffenden Wahldistrikte gewählt sind.

Art. 19. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bei Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunkte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, so verbleibt der für ihn einberufene Stellvertreter für die ganze Dauer Mitglied desselben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. 20. Bei Wahlen, wo mehrere landräthliche Kreise betheiliget sind, gebührt dem ältesten der mit einem Rittergute angesessenen Landrathe die Leitung.

Art. 21. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit im Landtage, den Tag vor Eröffnung desselben mit eingerechnet, und für die Zeit der Reise von ihrem Wohnorte dahin und wieder zurück, ein jeder ohne Unterschied des Standes, 3 Rthlr. Diäten und eine Entschädigung für die Unkosten der Reise von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile. Bei der Hin- und Rückreise, werden je sechs Meilen auf einen Reisetag gerechnet.

Art. 22. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reisekosten für seine Abgeordneten besonders auf.

Art. 23. In der Ritterschaft bringt in Schlesien und der Grafschaft Glatz die Ritterschaft der Kreise, welche gemeinschaftlich einen Abgeordneten zu gestellen haben, die für denselben erfoderlichen Unkosten nach dem sogenannten Reichs-

Digitized by Google

thaler-Ertrage unter sich auf. In der Ober-Lausitz werden die, für die von der dortigen Ritterschaft zu gestellenden Abgeordneten, erfoderlichen Unkosten auf sämmtliche in den ritterschaftlichen Matrikeln als stimmfähige Rittergüter aufgenommene Güter zu gleichen Theilen, ohne Unterschied der Größe der Güter, vertheilet.

Im Stande der Städte hat eine jede Stadt, welche zu Absendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt ist, die auf dieselbe fallenden Unkosten allein zu tragen. Die zu Absendung eines Kollektiv-Abgeordneten verbundenen Städte bringen die für denselben erfoderlichen Unkosten durch Beiträge, welche nach der Zahl der von einer jeden von ihnen zu gestellenden Bezirkswähler bestimmt werden, gemeinschaftlich auf.

Im Stande der Landgemeinen werden die Kosten für einen jeden einzelnen Abgeordneten von den betroffenden Wahlbezirken besonders aufgebracht.

In Schlesien und der Grafschaft Glatz werden dieselben nach dem Reichsthaler-Ertrage auf die einzelnen zu diesem Stande gehörenden Ackernahrungen; in der Ober-Lausitz aber auf die einzelnen Dorf-Kommunen nach dem Verhältniß der darin vorhandenen Ackerwirthe vertheilt, und in diesen, jedoch nach Orts-Observanz aufgebracht.

Art. 24. Die außer den Diäten und Reisekosten durch den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Bureaux u. s. w. werden nach der Anzahl der Stimmen, welche den verschiedenen Ständen am Landtage zustehen, vertheilt, die auf die Ritterschaft, die Städte und den Stand der Landgemeinden fallenden Beträge der Diäten für die einzelnen Abgeordneten hinzugeschlagen, und mit demselben zugleich erhoben, die auf den Stand der Fürsten und Standesherren fallende Rate aber, deren Aufbringung der Einigung der Mitglieder desselben anheimgegeben, von denselben in Folle angeführt.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung unsers großen königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, am 2. Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann.

Graf v. Lottum, Graf v. Bernstorff. v. Hake.

Graf v. Danckelmann. v. Motz.

---

## 31.

## Preußen. — Kreisordnung für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 2. Juni 1827. *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ertheilen, wegen der Einrichtung der Kreistage in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz, nach Anhörung der unterthänigen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände, hiermit die nachfolgenden Bestimmungen.

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegen-

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten. Jahrgang 1827 Nro. 11.

Digitized by Google

heiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A. aus allen qualifizirten Besitzern von Fürstenthümern, Standesherrschaften, oder in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Rittergütern, so wie derer ehemaligen Domänengütern, denen in Gemäßheit Unserer Instruktionen für Veräußerung der Domänen vom 10. Oktober 1810 alle Rittergutseigenschaft im Veräußerungskontrakte ausdrücklich beigelegt worden ist, persönlich:

— aus den Vertretern der nach §. 6. zur persönlichen Erscheinung nicht qualifizirten Standesherren und Rittergutsbesitzer solcher matrikulirten Güter.

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drei Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

a) unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten; insofern Vater, Vormund und Ehegatten selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören.

Wenn dieß jedoch nicht der Fall ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegen stehen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

Digitized by Google

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

§. 7. Wird die Unbescholtenheit des Rufes bestritten, so hat, wenn dieß ein Mitglied der Ritterschaft, oder einen Vertreter eines solchen betrifft, die Ritterschaft des Kreises die Befugniß, in einem besondern Konvente durch Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden darüber in erster Instanz zu entscheiden, und Falls die Entscheidung für die Bescholtenheit des Rufs ausfällt, die Ausschließung zu bestimmen. Will der Betroffene oder die abgestimmte Minorität bei dem Beschlusse sich nicht beruhigen, so ertheilen die Mitglieder des Provinzial-Landtages von der Ritterschaft die Entscheidung in der zweiten und lezten Instanz. Wird die Unbescholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder des Bauernstandes in Zweifel gezogen, so ist solches in erster Instanz zur Entscheidung des Magistrats, der Stadtverordneten oder der Bezirkswähler zu bringen, von denen die Wahl ausgegangen ist (15, 16), und bei denselben auf die Wahl eines andern Deputirten anzutragen; die Entscheidung in zweiter Instanz gebührt hier ebenfalls den Landtags-Mitgliedern desjenigen der beiden Stände, zu welchem der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

§. 8. Sobald eine Entscheidung der zweiten Instanz nachgesucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern des Standes, zu dem derjenige gehört, dessen unbescholtener Ruf bestritten worden, überlassen, das Theilnehmungsrecht desselben an den Kreistagen, bis zu erfolgter Entscheidung zu suspendiren.

§. 9. Auch die Wiederzulassung zu den Kreistagen eines in denselben Ausgeschlossenen kann auf Antrag der Kreistags-Mitglieder des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtages vom nämlichen Stande verfügt werden.

§. 10. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftun-

Digitized by Google

gen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Rittergutes befinden, sind ebenfalls nur zu Führung Einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, so sind sie befugt, auch die dortigen kreisständischen Versammlungen zu beschicken.

§. 12. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

§. 13. Abgeordnete des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grund-Eigenthum besitzen.

§. 14. Für einen jeden Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden wird ein Stellvertreter gewählt, der gleichfalls die §. 6, 12 und 13 bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 15. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 16. Bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Standes der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 17. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 18. Die Wahler der Kreistags-Abgeordneten der Städte und des Standes der Landgemeinden erfolgen auf sechs Jahre; die des lezteren Standes werden bei Gelegenheit der Wahlen der Landtags-Abgeordneten vorgenommen.

§. 19. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der

Digitized by Google

amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht zur Kreisstandschaft auf.

§. 20. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten. Er hat der ihm vorgesetzten Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfodern.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beschluß in seinem Interesse sich verlezt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separats-Votums, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

§. 23. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache nicht als ständische Kommunal-Angelegenheit besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 24. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem

Zusam-

Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erfoderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensdarmerie-Edikt vom 30. Julius 1812. angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein, v. Schuckmann.

Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelman. v. Motz.

---

32.

**Preußen. Königliche Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Königreich Preußen. Berlin den 17. März 1828.** *)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen nähern Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände im Königreiche Preußen, enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände des ersten und zweiten dortigen Provinzial-Landtags vernommen, und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Art. I. Mitglieder eines jeden der drei Stände werden auf die Bestandtheile des ständischen Verbandes in folgender Art ertheilt.

---

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten 1828 Nro. 5.



Digitized by Google

## A. Westpreußen.

### 1. Die Ritterschaft.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Der landräthliche Kreis Berent | . . . | 1 | Abgeordneter. |
| b) — — — Carthaus | . . | 1 | — |
| c) — — — Danzig | . . | 1 | — |
| — Stadt-Kreis Danzig | | | |
| d) — landräthlicher Kreis Elbing, Marienburg, Stuhm | . | 1 | — |
| e) — — — Neustadt | . . | 1 | — |
| f) — — — Stargardt | . . | 1 | — |
| g) — — — Culm | . . . | 1 | — |
| h) — — — Conitz | . . . | 1 | — |
| i) — — — Deutsch-Krone | . | 1 | — |
| k) — — — Flatow, Schlochau | | 1 | — |
| l) — — — Graudenz | . . | 1 | — |
| m) — — — Löbau, Strasburg | | 2 | — |
| n) — — — Schwetz, Marienwerder | . . . | 1 | — |
| in sofern der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen worden. | | | |
| o) Der landräthliche Kreis Thorn | . . . | 1 | — |
| Zusammen | | 15 | Abgeordnete. |

### 2. Die Städte.

| | | |
|---|---|---|
| a) Die Stadt Danzig | . . . . . | 3 Abgeordnete. |
| b) — — Elbing | . . . . . | 2 — |
| c) — — Thorn | . . . . . | 1 — |
| d) — — Graudenz | . . . . . | 1 — |
| e) — — Marienwerder, Marienburg, Culm | . . . . . | 2 — |

Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Culm, zum dritten Male

Digitized by Google

Culm und Marienwerder; jede Einen Deputirten.

f) Die kleinen Städte des Danziger Regierungs-Bezirks . . . . . 1 —

g) — Städte auf dem rechten Weichselufer des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks . . . . . 1 —
mit Ausschluß der zu Ostpreußen geschlagenen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise.

h) — Städte im westlichen Theile des Marienwerderschen Bezirks mit Ausnahme der Kreise Schlochau und Deutsch-Krone . . . . . 1 —

i) — Die Städte im Schlochau- und Deutsch-Krone'schen Kreise . . . 1 —

Zusammen 13 Abgeordnete.

3. Landgemeinden.

a) Aus den landräthlichen Kreisen Elbing, Marienburg, Stuhm . . . . 2 Abg.

— — — — Danzig Landkreis } . 1 —
— — — — Danzig Stadtkreis }

c) — — — — Neustadt, Berent, Carthaus, Stargardt . . 1 —

d) — — — — Deutsch-Krone, Flatow, Schlochau, Konitz 1 —

e) — — — — Löbau, Strasburg, Thorn, Graudenz . 1 —

f) — — — — Culm, Schwetz, Marienwerder . . . 1 —
in soweit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist.

Zusammen 7 Abgeordnete,



Digitized by Google

## B. Ostpreußen und Litthauen.

### 1) a. Die Ritterschaft von Ostpreußen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | Der alte ständische Kreis Schaaken | . | . | 2 | Abgeordnete. |
| b) | — — — — Brandenburg | . | 2 | — |
| c) | — — — — Rastenburg | . | 2 | — |
| d) | — — — — Tapiau | . | . | 2 | — |
| e) | — — — — Mohrungen | . | 2 | — |
| f) | — — — — Neidenburg | . | 2 | — |
| g) | — — — — Braunsberg | . | 2 | — |
| h) | — — — — Heilsberg | . | . | 2 | — |
| i) | — — — — Marienwerder | . | 2 | — |

Zusammen 18 Abgeordnete.

### 1) b. Die Ritterschaft von Litthauen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Der landräthliche Kreis Niederung, Ragnit, Tilsit, Heidekrug . . . . . | 3 | Abgeordnete. |
| | mit Einschluß der an den Regierungs Bezirk Königsberg abgegebenen Güter des frühern Memelschen Kreises. | | |
| b) | Der landräthliche Kreis Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp . . . . . | 5 | — |
| c) | Der landräthliche Kreis Oletzko, Lyck, Johannisburg, | 2 | — |
| d) | — — — Lötzen, Angerburg, Sensburg | 2 | — |

Zusammen 12 Abgeordnete.

### 2. Städte.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a) | Die Stadt Königsberg . . . . . | 3 | Abgeordnete. |
| b) | — — Memel . . . . . | 1 | — |
| c) | — — Braunsberg . . . . . | 1 | — |
| d) | — — Gumbinnen . . . . . | 1 | — |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| e) | Die Stadt Tilsit . . . . . | 1 | Abgeordneter. |
| f) | — — Insterburg . . . . . | 1 | — |
| g) | — Städte Gransee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen, preuß. Holland . . . . . | 1 | — |
| h) | — Städte Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg . . . | 1 | — |
| i) | — Städte Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormditt, Liebstadt . | 1 | — |
| k) | — Städte Huttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein, Landsberg . . . . . | 1 | — |
| l) | — Städte Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, preuß. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg . . . . | 1 | — |
| m) | — Städte Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth . | 1 | — |
| n) | — Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko, Lötzen | 1 | — |
| | Zusammen | 15 | Abgeordnete. |

3) a. Die Landgemeinden von Ostpreußen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Der alte ständische Kreis Schaaken . . | 1 | Abgeordneter |
| b) | — — — — Brandenburg . | 1 | — |
| c) | — — — — Rastenburg . | 1 | — |
| d) | — — — — Tapiau . . | 1 | — |

Digitized by Google

e) Der alte ständische Kreis Mohrungen . 1 Abgeordneter
f) — — — — Neidenburg . 1 —
g) — — — — Braunsberg . 1 —
h) — — — — Heilsberg . . 1 —
i) — — — — Marienwerder 1 . . —

Zusammen 9 Abgeordnete.

3) b. Die Landgemeinden von Litthauen.

a) Der landräthliche Kreis Memel (ostpreußisch) Heidekrug, Tilsit 1 Abgeordneter
b) — — — Niederung, Ragnit 1 —
c) — — — Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp 1 —
d) — — — Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen 1 —
e) — — — Angerburg, Lötzen, Sensburg 1 —
f) — — — Oletzko, Lyck, Johannisburg 1 —

Zusammen 6 Abgeordnete.

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchen nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen, damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen.

Art. II. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände, eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, die Besitzer nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zum Erscheinen

Digitized by Google

in diesem Stande befähigenden Ritter-, Köllmischen- und anderen Gütern anzufertigen. Diese Matrikeln sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerium und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualifiziren, beilegen werden. Die Rittergutsqualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominium die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht.

Art. III. Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtagsabgeordneten zu begründen, wird 1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 8000 Rthlr., 2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militär auf 4000 Rthlr., 3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Rthlr., hiermit festgesezt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Justizkommissarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum Mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbetreibenden, wählbar seyn.

Digitized by Google

Art. IV. Im Stande der Landgemeinden muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten eine und eine halbe köllmische Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter.

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von fünfhundert Thalern jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren, hierüber anderweite Bestimmung zu treffen.

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter zu nicht mehr als einer Stimme.

Art. VII. Zur Wahl der Landtagsabgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt Einen, und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen Einen Wähler.

Art. VIII. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erfoderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Art. IX. Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städteordnung §. 93 u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, daß in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt seyn und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die §. 26 des Gesetzes vom 1. Juli 1825 enthaltene Vorschrift.

Art. X. Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen

Digitized by Google

ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben, und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XI. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder drei Thaler Diäten, und an Reisekosten einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleicher Masse sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags, nach Verhältniß der Abgerordneten, auf die verschiedenen Stände repartirt werden.

Unser Landtags-Kommissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, daß die erfoderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staatskassen nicht nöthig sey.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin am 17. März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann.

Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. v. Hacke. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Digitized by Google

## 33.

## Preußen. Kreisordnung für das Königreich Preußen. Berlin 17. März 1828 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Königreiche Preußen in Gemäßheit des §. 58 Unseres Gesetzes vom 1. Juli 1823, nachdem Wir zuvor die Vorschläge Unserer dortigen getreuen Provinzialstände vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten stattfindet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten. 1828. No. 5.

Digitized by Google

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetzen vom 1. Juli 1823 §. 7. 2. mit den Stande der Ritterschaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern, und zwar

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern durch Vertretung;

B) aus Deputirten der Städte.

Zu diesen erwählen

a) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt soviel Abgeordnete, als sie zum Provinziallandtage absenden;

b) jede zu einer Alternativ- oder Kollektivstimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C) aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar

1) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher köllmischen Güter, welche mehr als sechs köllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualifiziren;

2) aus drei Deputirten der nicht zum Köllmerstande gehörigen oder kleine Köllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

§. 5. Vertretungen sind unter 4. A. bezeichneten Gutsbesitzern gestattet, und zwar:

a) unmündigen Gutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jeder Zeit selbst zu diesem Stande gehören und die Bedingungen des §. 6 ihnen nicht entgegen

Digitized by Google

stehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

Wir wollen auf der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrheit derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erfoderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Köllmerstandes oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt

Digitized by Google

werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des 2. und 3. Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte das Erstemal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe verhindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien- oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für

Digitized by Google

## B. Ostpreußen und Litthauen.

### 1) a. Die Ritterschaft von Ostpreußen.

| | | |
|---|---|---|
| a) Der alte ständische Kreis Schaaken | 2 | Abgeordnete. |
| b) — — — — Brandenburg | 2 | — |
| c) — — — — Rastenburg | 2 | — |
| d) — — — — Tapiau | 2 | — |
| e) — — — — Mohrungen | 2 | — |
| f) — — — — Neidenburg | 2 | — |
| g) — — — — Braunsberg | 2 | — |
| h) — — — — Heilsberg | 2 | — |
| i) — — — — Marienwerder | 2 | — |
| Zusammen | 18 | Abgeordnete. |

### 1) b. Die Ritterschaft von Litthauen.

| | | |
|---|---|---|
| a) Der landräthliche Kreis Niederung, Ragnit, Tilsit, Heidekrug mit Einschluß der an den Regierungs Bezirk Königsberg abgegebenen Güter des frühern Memelschen Kreises. | 3 | Abgeordnete. |
| b) Der landräthliche Kreis Stallupöhnen, Pillkallen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp | 5 | — |
| c) Der landräthliche Kreis Oletzko, Lyck, Johannisburg, | 2 | — |
| d) — — — Lötzen, Angerburg, Sensburg | 2 | — |
| Zusammen | 12 | Abgeordnete. |

### 2. Städte.

| | | |
|---|---|---|
| a) Die Stadt Königsberg | 3 | Abgeordnete. |
| b) — — Memel | 1 | — |
| c) — — Braunsberg | 1 | — |
| d) — — Gumbinnen | 1 | — |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| e) | Die Stadt Tilsit . . . . . | 1 | Abgeordneter. |
| f) | — — Insterburg . . . . . | 1 | — |
| g) | — Städte Gransee, Bischofswerder, Freistadt, Riesenburg, Rosenberg, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebmühl, Osterode, Mohrungen, preuß. Holland . . . . . | 1 | — |
| h) | — Städte Gilgenburg, Soldau, Neidenburg, Willenberg, Ortelsburg, Hohenstein, Passenheim, Allenstein, Wartenburg, Bischofsburg . . . | 1 | — |
| i) | — Städte Mühlhausen, Frauenburg, Heiligenbeil, Kreuzburg, Zinten, Mehlsack, Wormditt, Liebstadt . | 1 | — |
| k) | — Städte Huttstadt, Heilsberg, Seeburg, Bischofstein, Rössel, Bartenstein, Landsberg . . . . . | 1 | — |
| l) | — Städte Pillau, Fischhausen, Labiau, Tapiau, Wehlau, preuß. Eylau, Domnau, Friedland, Schippenbeil, Gerdauen, Allenburg . . . . | 1 | — |
| m) | — Städte Johannisburg, Biala, Sensburg, Nikolaiken, Arys, Rastenburg, Rhein, Barten, Lyck, Drengfurth . | 1 | — |
| n) | — Angerburg, Nordenburg, Goldapp, Darkehmen, Stallupöhnen, Pillkallen, Schirwindt, Ragnit, Oletzko, Lötzen | 1 | — |
| | Zusammen | 15 | Abgeordnete. |

3) a. Die Landgemeinden von Ostpreußen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Der alte ständische Kreis Schaaken . . | 1 | Abgeordneter |
| b) | — — — — Brandenburg . | 1 | — |
| c) | — — — — Rastenburg . | 1 | — |
| d) | — — — — Tapiau . . | 1 | — |

Digitized by Google

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| e) | Der alte ständische Kreis | | | Mohrungen | 1 | Abgeordneter |
| f) | — | — | — | Neidenburg | 1 | — |
| g) | — | — | — | Braunsberg | 1 | — |
| h) | — | — | — | Heilsberg | 1 | — |
| i) | — | — | — | Marienwerder | 1 | — |

Zusammen 9 Abgeordnete.

3) b. Die Landgemeinden von Litthauen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | Der landräthliche Kreis | | | Memel (ostpreußisch) Heidekrug, Tilsit | 1 | Abgeordneter |
| b) | — | — | — | Niederung, Ragnit | 1 | — |
| c) | — | — | — | Pillkallen, Stallupöhnen, Goldapp | 1 | — |
| d) | — | — | — | Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen | 1 | — |
| e) | — | — | — | Angerburg, Lötzen, Sensburg | 1 | — |
| f) | — | — | — | Oletzko, Lyck, Johannisburg | 1 | — |

Zusammen 6 Abgeordnete.

In jedem der oben bezeichneten Wahlbezirke, aus welchen nur ein Abgeordneter gewählt wird, sollen, damit die Zahl der Landtagsmitglieder immer vollständig bleibe, zwei Stellvertreter gewählt werden, welche nach Stimmenmehrheit eintreten. In gleicher Art treten die Stellvertreter aus denjenigen Bezirken ein, aus welchen mehrere Abgeordnete zu erwählen sind, daher die Stellvertreter nicht für den einen oder andern Abgeordneten, sondern für den ganzen Bezirk ernannt werden sollen.

Art. II. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe, mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände, eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, die Besitzer nach §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 zum Erscheinen

Digitized by Google

in diesem Stande befähigenden Ritter-, Köllmischen- und andeten Gütern anzufertigen. Diese Matrikeln sind durch Unsern Kommissarius dem Staatsministerium und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel sind künftig diejenigen Güter nachzutragen, welchen Wir die Qualität als Rittergut oder die Gerechtsame, zur Theilnahme am Stande der Ritterschaft zu qualifiziren, beilegen werden. Die Rittergutsqualität werden Wir aber nur denjenigen Gütern beilegen, welche als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominium die Oberherrlichkeit nicht zusteht, und mit deren Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nicht-Eximirten zusteht.

Art. III. Der Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtagsabgeordneten zu begründen, wird 1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 8000 Rthlr., 2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohnern ohne Militär auf 4000 Rthlr., 3) in den Städten unter 3500 Einwohnern auf 2000 Rthlr., hiermit festgesezt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebskapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Heilkunde noch die Praxis der Justizkommissarien.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt. Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum Mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich wirklichen Gewerbetreibenden, wählbar seyn.

Digitized by Google

Art. IV. Im Stande der Landgemeinden muß der Grundbesitz, um in diesem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindestens enthalten eine und eine halbe köllmische Hufe auf der Höhe, und eine Hufe in der Niederung.

Zu denjenigen Besitzern, welche nach §. 2. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 in diesem Stande zu erscheinen berechtigt sind, gehören auch die Erbpächter.

Art. V. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts tritt wegen Verminderung der Substanz alsdann ein, wenn in Folge freiwilliger Parzellirung der Ertrag eines Guts die Summe von fünfhundert Thalern jährlich, nach revidirter landschaftlicher Taxe, nicht mehr erreicht. Wir behalten Uns jedoch vor, nach Verlauf von sechs Jahren, hierüber anderweite Bestimmung zu treffen.

Art. VI. Bei den Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten berechtigt der Besitz mehrerer, in demselben Wahlbezirk gelegener Güter zu nicht mehr als einer Stimme.

Art. VII. Zur Wahl der Landtagsabgeordneten der kollektiv wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerstellen überhaupt Einen, und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerstellen Einen Wähler.

Art. VIII. Wegen Bildung der Distrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erfoderlichen Festsetzungen, unter Zuziehung der Kreisstände, zu treffen.

Art. IX. Bei den Wahlhandlungen sollen die Vorschriften der Städteordnung §. 93 u. ff. analog in Anwendung gebracht werden, dergestalt, daß in der Wahlversammlung jeder Wähler einen Kandidaten vorzuschlagen berechtigt seyn und durch Ballotement über die Kandidaten die Wahl der Abgeordneten vollzogen werden soll.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die §. 26 des Gesetzes vom 1. Juli 1825 enthaltene Vorschrift.

Art. X. Wenn ein Stellvertreter einmal einberufen

Digitized by Google

ist, so verbleibt derselbe auch Mitglied des Landtags für die ganze Dauer desselben, und der Abgeordnete geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XI. Bei Wahlen, bei welchen mehrere landräthliche Kreise betheiligt sind, gebührt dem ältesten, der mit einem Rittergute im Kreise angesessenen Landräthe die Leitung.

Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anwesenheit beim Landtage und für die Reise von ihrem Wohnorte dahin und zurück ein Jeder drei Thaler Diäten, und an Reisekosten einen Thaler 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise. Diese Kosten hat jeder Stand für seine Abgeordneten in sich aufzubringen. In gleicher Masse sollen auch die allgemeinen Kosten des Landtags, nach Verhältniß der Abgerordneten, auf die verschiedenen Stände repartirt werden.

Unser Landtags-Kommissarius hat für die Vertheilung und Einziehung der hiernach von den einzelnen Gütern und Gemeinden zu zahlenden Beiträge dergestalt zu sorgen, daß die erfoderliche Summe beim Anfange des Landtages vorhanden und ein Vorschuß aus Staatskassen nicht nöthig sey.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königlichen Insiegels.

Gegeben zu Berlin am 17. März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann.

Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. v. Hacke. Graf v. Danckelman. v. Motz.

Digitized by Google

## 33.

## Preußen. Kreisordnung für das Königreich Preußen. Berlin 17. März 1828 *).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen wegen Einrichtung der Kreistage in Unserm Königreiche Preußen in Gemäßheit des §. 58 Unseres Gesetzes vom 1. Juli 1823, nachdem Wir zuvor die Vorschläge Unserer dortigen getreuen Provinzialstände vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Die Kreisversammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen. Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathungen und Beschlüsse aus.

§. 2. Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten stattfindet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

*) Aus der Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten. 1828. No. 5.

Digitized by Google

§. 4. Die kreisständische Versammlung besteht:

A) aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den nach dem Gesetzen vom 1. Juli 1823 §. 7. 2. mit den Stande der Ritterschaft auf dem Provinziallandtage vertretenen Grundeigenthümern, und zwar

a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in die Matrikel aufzunehmenden Gutes persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Besitzern durch Vertretung;

B) aus Deputirten der Städte.

Zu diesen erwählen

a) die mit Virilstimmen versehenen Städte doppelt soviel Abgeordnete, als sie zum Provinziallandtage absenden;

b) jede zu einer Alternativ- oder Kollektivstimme gehörige Stadt einen Abgeordneten.

C) aus den Repräsentanten der Landgemeinden, und zwar

1) aus den persönlich erscheinenden Besitzern solcher köllmischen Güter, welche mehr als sechs köllmische Hufen enthalten, jedoch nicht zum Erscheinen in der Ritterschaft qualifiziren;

2) aus drei Deputirten der nicht zum Köllmerstande gehörigen oder kleine Köllmergüter besitzenden Mitglieder der Landgemeinden.

§. 5. Vertretungen sind unter 4. A. bezeichneten Gutsbesitzern gestattet, und zwar:

a) unmündigen Gutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten;

c) unverheiratheten Besitzerinnen;

d) allen qualifizirten Besitzern, insofern sie verhindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jeder Zeit selbst zu diesem Stande gehören und die Bedingungen des §. 6 ihnen nicht entgegen

Digitized by Google

stehen. Auch ist es gestattet, einen andern beim Kreistage erscheinenden Gutsbesitzer zu Abgabe der Stimme besonders zu bevollmächtigen.

Wir wollen auf der ganzen Ritterschaft des Kreises gestatten, sich, wenn die Mehrheit derselben es wünscht, durch eine aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation auf den Kreistagen vertreten zu lassen.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen ist bei allen Ständen und gestatteten Vertretern erfoderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;
c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird, ist auf den Bericht des Oberpräsidenten von Unserm Staatsministerium zu entscheiden.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jeder Zeit nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung Einer Stimme berechtigt.

Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen müssen aus jetzigen oder ehemaligen Mitgliedern des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

§. 10. Die Abgeordneten der Landgemeinden können nur aus Mitgliedern des Köllmerstandes oder aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt

Digitized by Google

werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des 2. und 3. Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §§. 6., 9. und 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreisabgeordneten.

§. 13. Bei der Wahl der drei Abgeordneten und Stellvertreter der Landgemeinden wird wie bei der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drei Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der Landgemeinden stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Die Wahl der Deputirten der Städte und Landgemeinden erfolgt auf sechs Jahre, dergestalt, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte das Erstemal nach dem Loose ausscheidet.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe verhindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien- oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die ordnungsstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für

Digitized by Google

angemessen hält. Er hat der ihm vorgesezten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. So lange Kommunalgegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesem Zwecke gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände treffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesezten Regierung diejenigen Kreistagsbeschlüsse zur Bestätigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungsnormen festgesezt und den Kreiseinsaßen neue Verbindlichkeiten aufgelegt werden sollen. Die innerhalb der festgesezten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Der Landrath hat pflichtmäßig zu ermessen, in welchen Fällen er nach diesen Grundsätzen vor der Ausführung der Bestätigung der Regierung bedürfe, oder ohne dieselbe zur Ausführung schreiten könne.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verlezt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt, frei. Bei Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Konkurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden wie die Abwesenden zu verbinden.

Digitized by Google

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, insofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunalangelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erfoderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensdarmerie-Edikt vom 30. Juli 1812 angeordneten Kreisverwaltungen da, wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben Berlin den 17. März 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann.

Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. v. Hacke. Graf v. Danckelman. v. Motz.

---

## 34.

## Nassau. Rede bei Eröffnung des Landtags des Herzogthums. 3. Mai 1828 *).

Indem ich die landständische Versammlung, den Befehlen Sr. herzoglichen Durchlaucht gemäß, für das gegenwärtige Jahr eröffne, bieten sich mir nur wenige Gegenstände dar, auf die ich, hochgeehrteste Herren, bei dieser Veranlassung Ihre Aufmerksamkeit zu lenken habe. Auch in dem verflossenen Jahre hat die Landesverwaltung keine Hindernisse gefunden, die ihren festen und so viel als möglich vereinfachten Gang erschwert, und das Bedürfniß neuer wichtiger, das Ganze umfassender Gesetze und Einrichtungen fühlbar gemacht hätten,

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1828, Beilage 89.

Digitized by Google

Der Wohlstand der Bewohner des Landes, in ihrer Gesammtheit betrachtet, ist im Steigen, und nichts läßt uns Rückschritte besorgen; denn der Ackerbau bleibt fortwährend die Hauptquelle des Erwerbs der Einwohner dieses Landes. Manufakturen von größerem Umfange, deren Erzeugnisse den Absatz in dem Auslande suchen müssen, findet man bei uns nicht. Daher bleibt unserem Lande auch mit ihren nachtheiligen Folgen die Erscheinung fremd, daß durch mannigfache Ursachen veranlaßter stockender Handel und beschränkter Verkehr ganze Gegenden brodlos macht, und dem Elende Preis gibt. Eben deshalb fühlen wir nicht das Bedürfniß zu Minderung solchen Uebels, den Landesbewohnern die freie Wahl zu beschränken, den Theil ihres Bedarfs, den der Kunstfleiß liefert, da aufzusuchen, wo er nach ihrer eigenen Auswahl für sie am besten, leichtesten und wohlfeilsten zu erlangen ist. Keine Veranlassung ist daher bei uns vorhanden, in dieser Hinsicht das bestehende Abgabensystem abzuändern. Obgleich in dem verflossenen Jahre die Erhebung der direkten Steuern, die fortwährend einen bedeutenden Theil der Landeseinkünfte bilden, mehr vermindert worden ist, als es die Beibehaltung einer fortwährenden, gleich großen Verringerung der direkten Steuern gegen den Betrag früherer Jahre in den folgenden zu gestatten schien, so sind doch die Einnahmen der Landessteuerkasse so über den erwarteten Ertrag gestiegen, und die Ausgaben der verschiedenen Verwaltungsbehörden so beschränkt worden, daß der verminderten direkten Steuererhebung ungeachtet der Rechnungsabschluß über Einnahme und Ausgabe, der Ihnen, hochgeehrteste Herren, vorgelegt werden wird, dennoch einen bedeutenden Ueberschuß für das Bedürfniß des Dienstes des laufenden Jahres liefert, welcher nun zu dessen Deckung und auch zu Minderung der Abgaben benuzt werden kann. Dabei sind die nöthigen Verbesserungen öffentlicher Landesanstalten durch eine zweckwidrige Sparsamkeit nicht in das Stocken gerathen, vielmehr hat der Bau neuer Landstraßen da, wo er

noch

Digitized by Google

noch stattfindet, in dem verflossenen Jahre solche Fortschritte gemacht, daß vorauszusehen ist, daß außerordentliche Ausgaben zu diesem Zwecke bald aufhören werden. Alle Bedürfnisse des laufenden Jahres werden unter solchen Verhältnissen ohne große Belästigung der Steuerbaren sich decken lassen. Es wird nicht nur die in dem verflossenen Jahre stattgefundene Verminderung der direkten Steuer in ihrem halben Betrag fortdauern können, sondern es wird Ihnen, hochgeehrteste Herren, auch möglich werden, die Herabsetzung derjenigen indirekten Steuern zu beschließen, deren Minderung, wie die der Salzsteuer, von vielen Seiten gewünscht wird, und sich zugleich dadurch empfiehlt, daß sie die Erhebung der Abgabe selbst sichern und erleichtern wird. Unter günstigen Verhältnissen eröffnet sich also auch in diesem Jahre der Kreis Ihres landständischen verfassungsmäßigen Wirkens.

---

## 35.

## Niederlande. Rede beim Schluß der Session der Generalstaaten von 18²⁷/₂₈. Haag 1. April 1828 *).

Edle, hochmögende Herren!

Auf königlichen Befehl komme ich, Ihre ordentliche Session von 18²⁷/₂₈ zu schließen. Freie, innige Mittheilung zwischen den verschiedenen Zweigen der Legislatur, völlige Einheit in dem Wunsche für das allgemeine Beste, welcher das Oberhaupt der Nation an deren Verweser knüpft; gegenseitiges Vertrauen des Königs zur Liebe seines Volkes und des Volkes zur Sorgfalt seines Königs; — dieß sind die Merkmale, welche alle Ihre Sessionen vor dem Vaterlande und vor Europa bezeichnen, und dieß war insonderheit der Charakter der jetzt ablaufenden Session. Schon seit der Ueberreichung der Adresse, als

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 20. April. Die Eröffnungsrede, siehe X. Bd., Seite 154.



Digitized by Google

Antwort auf die Thronrede, offenbarte sich eine einmüthige Ansicht und Meinung in Bezug auf einen erheblichen Punkt, indem dieser die Achtung vor dem Gesetze, die Erhaltung der Volksfreiheiten und die Vorrechte der Krone betraf. Hierauf haben Sie einstimmig genehmigt, die Ausnahmen = Gesetze hinsichtlich der Abgaben auf Artikel, die unter schwedischer Flagge eingeführt werden, abzuschaffen, und hierdurch bewiesen, daß, wenn von freisinnigen, die Handelsfreiheit schützenden Verabredungen mit fremden Mächten die Rede ist, König und Nation nie zurückstehen werden, sobald die Ausführung nach Grundsätzen billiger Gegenseitigkeit regulirt wird. Die Vorschläge, denen sie in dieser Session ihre Zustimmung gaben, sind: Maaßregeln zur Entwickelung des Niederlags-Systems, Veränderungen im Zoll-Tarif, ausgedehntere Gewährleistung, um in Ostindien die Unruhen zu beseitigen und die Macht des Mutterlandes zu befestigen, die Finanzgesetze, Erlasse für neue Bauten, die in dem ruhigen und glücklichen Vaterlande an so vielen Orten erstehen. Mitten unter solchen wichtigen Arbeiten haben Sie mit der Prüfung der Gesetzbücher fortgefahren, und dem Gebäude unserer neuen Gesetzgebung, das zwar langsam, aber desto dauerhafter sich erhebt, einige neue Bestandtheile hinzugefügt. Die kommenden Geschlechter werden im Genuß der von Ihnen errichteten Gesetzbücher nicht nach der Dauer ihrer Anfertigung, aber wohl darnach fragen, ob sie gehörige Bürgschaft für die Freiheit, die Ehre, das Daseyn und das Vermögen der Bürger gewähren.

Dieß Bedürfniß reiflicher Prüfung, die nothwendige Langsamkeit in Ihren, die Gesetzbücher angehenden Berathungen, haben Sk. Majestät bewogen, die Erörterungen über das Ihnen vorgelegte peinliche Gesetz auf die folgende Session zu vertagen. Namens des Königs erkläre ich die gegenwärtige Session für beendigt.

---

Digitized by Google

36.

## Schweden und Norwegen. Königliche Rede bei Eröffnung des außerordentlichen Storthings am 21. April 1828 *).

Gute Herren und norwegische Männer!

Sie sind zusammenberufen, um die höchsten und theuersten Interessen des Staates in Erwägung zu ziehen. Die dringende Wichtigkeit dieser Interessen allein vermochte Mich zu bewegen, der Nation Ausgaben aufzubürden, die Ich ihr zu ersparen gewünscht hätte. Da es sich jedoch darum handelt, die Integrität der Rechte zu bewahren, welche ihr in der Verfassung vom 4. Nov. 1814 bewilligt sind, so hat Meine Sorgfalt für die strenge Beobachtung derselben Mir nicht gestattet, den ordentlichen Storthing abzuwarten, und es däuchte Mir, daß Wir den Zeitpunkt, unsere vorzüglichsten Gesetze mit der Verfassung in Einklang zu bringen, nicht länger abwarten könnten.

Seit der Auflösung des Storthings ist in unsern politischen Verhältnissen keine Veränderung eingetreten. Ich empfange fortwährend von allen Mächten Beweise der Freundschaft und des Zutrauens. — Die Unterhandlungen mit Preußen halten den Erfolg, den Ich Ihnen bei der Eröffnung des ordentlichen Storthings angekündigt hatte. Ein für beide Staaten gleich nützlicher Handels- und Wechselseitigkeits-Vertrag ist abgeschlossen und genehmigt worden. — Die Schifffahrt im schwarzen Meere ist der Flagge beider Reiche, ohne Verkaufsrecht für die Pforte eröffnet worden. Keine Klausel in der zu diesem Behuf abgeschlossenen Uebereinkunft vermag der Ausführung derselben Hindernisse in den Weg zu legen, und Ich hoffe, daß die im Orient herrschenden Mißhelligkeiten dem ottomannischen Ministerium keinen hinreichenden Anlaß geben werden, diesem Vertrage zuwider zu handeln. — Die Ratifikationen des Han-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 2. Mai.



Digitized by Google

delsvertrags mit den vereinigten Staaten von Nordamerika sind kürzlich zu Washington ausgewechselt worden. Sie werden mit Freuden wahrnehmen, daß die Hindernisse, welche dem Aufblühen unseres Handels mit diesen Staaten im Wege standen, hinweggeräumt worden sind.

Die neuerdings zu St. Petersburg unterzeichnete Uebereinkunft zwischen den vereinigten Königreichen und Rußland soll Ihnen gleich nach stattgefundener Auswechselung der Ratifikationen mitgetheilt werden. Dieser auf gegenseitiges Vertrauen begründete Vertrag wird dem norwegischen Handel neue Vortheile und wirkliche Erleichterungen darbieten. Die Unterhandlung in Betreff eines Handels-Vertrages mit Brasilien ist eingeleitet worden. Ich bestrebe Mich, der Flagge der vereinigten Königreiche in den übrigen Staaten des amerikanischen Festlandes die Aufnahme und die Erleichterungen zu verschaffen, die wir ihr bereits seit sechs Jahren in unseren Häfen bewilligt haben. Mehrere Vorschläge sollen Ihnen zur Prüfung vorgelegt werden. Der erste betrifft die Pflichten Meiner Räthe in administrativer Hinsicht; die der Mitglieder des ersten Gerichtshofes im Königreiche in gerichtlicher Hinsicht, und die des Storthings in legislativer Hinsicht, wie dieß im §. 86 der Konstitution besagt ist. Der zweite betrifft die in Gemäßheit der §§. 50 ff. bis zum §. 64 zu beobachtenden Formen, damit die Wahlrechte mit der gleichförmigen Regelmäßigkeit ausgeübt werden, die allein das Vertrauen einzuflößen vermag, welches die Nation in die von ihr erwählten Repräsentanten setzen soll. Der dritte, dem Buchstaben und dem Geiste des §. 109 gemäß, verpflichtet jeden Staatsbürger zur Vertheidigung des Staats. Die bestehenden Mißbräuche werden durch gleichmäßige Vertheilung der Pflichten aufhören, und die Landbewohner nicht mehr allein die Last des aktiven Armeedienstes tragen müssen. —

Die Erfahrung hat dargethan, daß das Kapital des im Umlauf befindlichen Papiergeldes den Bedürfnissen des Handels, Landbaues und der Gewerbe keineswegs gleichkommt. Die allge-

Digitized by Google

meine Stockung im Umsatze der Erzeugnisse erfodert von Seite der Regierung und der Legislatur eine Bestimmung, mittelst deren den Produzenten die Hoffnung gewährt werde, seine Produkte mit einigem Vortheil ausführen zu können. Das Ihnen vorzulegende Gesetz wird diese Bedingungen erfüllen. — Die Existenz eines konstitutionellen Staats beruht auf dem Gleichgewichte der Gewalten; eine Regierung, welche die Aufrechthaltung desselben vernachlässigt, gefährdet in ihrem Lande das Bestehen der Institutionen, die für das Interesse Aller eingeführt sind. Dieses Interesse beschränkt sich nicht ausschließlich auf einzelne Individuen, sondern umfaßt noch andere, fast wesentlichere Interessen, insofern sie mit der Erhaltung der Nationalität eng verbunden sind. Der Ruhm der Nationen und die Kraft der Regierungen als erste Triebfeder desselben beruhen in der Ausführung der Gesetze; es läßt sich nur eine wahrhafte Auslegung derselben denken: nämlich die buchstäbliche. Meine königliche Würde hat Mir nicht anzumaßen gestattet, und die Nation hat nicht angenommen, daß jeder Storthing nach Belieben das Grundgesetz auslegen dürfe. Weder Ich noch Sie dürfen zugeben, daß die größere oder geringere Einsicht eines Reichsgerichtes, wie man dieß versuchen zu wollen geschienen, alle in jenem Akte enthaltenen Garantien umstürzen dürfe. Die Ihnen vorzulegenden Entwürfe werden diese Garantien verstärken, von denen weder Ich noch Meine Regierung jemals abgehen, noch gestatten dürfen, daß davon abgegangen werde. Folgen Sie bei der Prüfung der Gesetze der Eingebung Ihres Gewissens.

Die großen politischen, gerichtlichen, administrativen und finanziellen Fragen lassen sich nur eine nach der andern reguliren. Die wohlthätigen Wirkungen dieses fortschreitenden Ganges sind bereits verspürt worden. Wenn wir erwägen, was wir seit der Einführung der Konstitution vom 4. November gewonnen haben, werden wir die bewunderungswürdigen Bemühungen zu schätzen wissen, deren es bedurfte, wie auch die Hindernisse,

Digitized by Google

welche besiegt werden mußten, um Norwegen ungeachtet seiner durchaus unumschränkten Gesetzgebung die Unabhängigkeit und das Glück zu verschaffen, deren es gegenwärtig genießt. Um jedoch diese Unabhängigkeit und diese ruhige Lage zu sichern, müssen die Regierung und die National-Versammlung sich durch die Beschließung gerechter Gesetze auszeichnen; und zur Erreichung dieses Zweckes verlasse Ich Mich vertrauensvoll auf die erprobte Einsicht der Nation und die getreue Mitwirkung des Storthings.

Die Nation setzt Vertrauen in Meine Sorgfalt für ihre Wohlfahrt; sie erkennt die wesentlichen Verbesserungen, die seit ihrer Vereinigung mit Schweden eingetreten; sie strebt nur nach dem ruhigen Genusse der erworbenen Freiheiten, welche gesetzmäßig auf den von Mir bewilligten Zugeständnissen beruhen. Ich zweifle nicht daran, daß sämmtliche Mitglieder des Storthings den Wünschen ihrer Konstituenten zu Hülfe kommen und Meine väterlichen Absichten unterstützen werden; und eine glückliche Uebereinstimmung der Gedanken und des Willens wird dem Gedeihen der beiden skandinavischen Königreiche das Siegel aufdrücken. — Kraft des §. 74 der Konstitution erkläre Ich die Sitzungen des außerordentlichen Storthings für eröffnet.

---

## 37.

## Kurfürstenthum Hessen und Großherzogthum Weimar. Uebereinkunft zwischen beiden Staaten die Auslieferung der Verbrecher und andere wechselseitige Verhältnisse der Strafrechtspflege betreffend. Bekannt gemacht vom kurfürstlichen Staats-Ministerium. Kassel 19. März 1828 *).

Das unterzeichnete kurfürstlich-hessische Staatsministerium erklärt hiermit, daß zwischen der kurfürstlichen und der groß-

*) Aus der Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen 1828. Nro. III. März.

Digitized by Google

herzoglich-sächsen-weimar-eisenach'schen Staatsregierung, in Gemäßheit der von Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten ertheilten Ermächtigung, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Kriminal-Fällen überhaupt folgende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden ist:

Artikel 1. Alle Personen, die während ihres Aufenthaltes in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen haben, welches, nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte, eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgender Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewendet haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen verübt worden ist.

Haben jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung aus einem der beiden Staaten verlangt wird, darin einen wirklichen Wohnsitz erworben, dergestalt, daß sie als domizilirte Landesunterthanen betrachtet werden können; so soll die Auslieferung derselben bis zu einer in jedem einzelnen Falle zwischen dem kurfürstlich-hessischen und dem großherzoglich sächsischen Ministerium zu treffenden besondern Uebereinkunft ausgestellt bleiben.

Auch wegen bloßer Akzise- und Kontrebande-Vergehen, ohne Unterschied, und selbst dann, wenn darauf in dem einen oder in dem anderen Lande entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc., eine peinliche Strafe gesezt seyn sollte, findet die Auslieferung nicht statt, es wäre denn, daß für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen würde.

Art. 2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte als demjenigen geführt werden, in dessen Bezirke das Verbrechen sich zugetragen hat; so erfolgt

Digitized by Google

die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

Art. 3. Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

Art. 4. Träfe es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines anderen Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist; so soll die Auslieferung nur alsdann stattfinden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

Art. 5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit; so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft der beiderseitigen Regierungen ein Anderes beliebt wird.

Art. 6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat; so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Akten und alle sonst erfoderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen ruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Art. 7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

Digitized by Google

Art. 8. Sobald der Verbrecher nach Art. 3 auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in besonderen Schreiben geschehene Requisition in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

Art. 9. Auch in solchen Kriminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Akten oder sonstigen Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

Art. 10. Wenn wegen anzustellender Konfrontation die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird; so sollen auf vorgängige Kommunikation der Landes-Justizkollegien derselbe oder dieselben nicht blos bis auf die Gränze, sondern unter den erfoderlichen Sicherheits-Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolgt werden.

Art. 11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaaßen gehalten werden. Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen erstattet, sondern auch die sämmtlichen Gerichtsgebühren nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende

Digitized by Google

Richter erstattet demselben lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Kopialien.

Art. 12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Hinsicht der Bezahlung der Kosten in solchen Kriminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

Art. 13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas Weiteres nicht als das Zeugniß desjenigen Gerichtes erfodert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

Art. 14. Den in Kriminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen bei wirklich erfolgter Stellung die Reise- und Zehrungs-Kosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, und zwar nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Bedürfen dieselben deshalb eines Vorschusses, so hat solchen Vorschuß das requirirte Gericht zu übernehmen, das requirirende Gericht aber ungesäumt wieder zu erstatten.

Art. 15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze, oder an solchen Orten, wo selbst die Hoheits-Gränze zweifelhaft ist, verübt worden, so soll die Präven tion unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt statthaben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe,

Digitized by Google

welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

Art. 16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesezt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht,

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militär ist, sondern nur aus Polizei = Bedienten oder anderen Personen besteht, auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist, die Durchführung auf solche Pässe der Polizei = Behörde, welche jedoch die obige Einschränkung unter a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Ortsobrigkeiten gestattet, und die nöthige Assistenz dabei geleistet werden soll. In anderen Fällen aber ist darüber eine vorgängige Korrespondenz der höheren Kollegien fernerweit erfoderlich.

Art. 17. Endlich ist den Polizei-Bedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten; da dann die Angehaltenen jedesmal an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

---

Gleich wie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf die Reziprozität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist: also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen, und soll

Digitized by Google

dieselbe demnächst in den Landen der beiden höchsten pazisirenden Mächte gewöhnlichermaaßen bekannt gemacht werden.

Kassel am 19. März 1828.

Kurfürstliches Staatsministerium
Witzleben. Schminke. Meyer.

Für den Minister des Innern:
Rieß.

---

38.

## Deutscher Bund. Aktenstücke, das von den meisten protestantischen Staaten des deutschen Bundes mit dem päbstlichen Stuhl geschlossene Konkordat betreffend.

(Fortsetzung der im X. Bd. S. 153 abgebrochenen Aktenstücke.)

6. Verordnung des Herzogthums Nassau, die Auflösung des erzbischöflichen Generalvikariats zu Limburg und die Einsetzung der neuen bischöflichen Verwaltung betreffend. Wiesbaden den 7. Dezember 1827 *).

In Folge des höchsten Edikts vom 9. Oktober laufenden Jahres hat das von den Subdelegirten des päbstlichen Stuhles unter dem 23. vorigen Monats erlassene Vollziehungsdekret zu der Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821 die landesherrliche Bestätigung erhalten, und wird nachstehend bekannt gemacht.

Demgemäß wird das bisherige erzbischöfliche Generalvikariat zu Limburg am 11. dieses Monats aufgelöst, und die bischöfliche Verwaltung eingesezt.

Wiesbaden den 7. Dezember 1827.

Herzogliches Staatsministerium
Freiherr von Marschall.
vdt. von Zwierlein.

---

*) Aus dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Nr. 17.

Digitized by Google

## Beschluß über die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg.

Wir Hubert Corden, General-Vikar, Landdechant und Pfarrer zu Limburg, Jakob Brand, geistlicher Rath, Landdechant und Pfarrer zu Weilkirchen, Johann Wilhelm Bausch, geistlicher Rath, Landdechant und Pfarrer zu Hadanar, zum Vollzug der Bulle vom 16. August 1821, welche anfängt mit den Worten: „Die umsichtige und eifrige Sorgfalt," so weit solche die Errichtung und Begränzung des Bisthums Limburg betrifft, von dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Evara, Johann Baptist von Keller, päbstlichen Vollzieher der ebengedachten Bulle, ermächtigt, der katholischen Geistlichkeit und den sämmtlichen Katholiken des Herzogthums Nassau, der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiets, Heil in dem Herrn!

Nachdem Seine Heiligkeit, Pabst Pius VII., seligsten Andenkens, von den heilsamen Absichten Sr. herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs zu Nassau und anderer vereinigten Fürsten Deutschlands, nämlich des Königs von Würtemberg, des Großherzogs von Baden, des Großherzogs und der Churfürsten von Hessen und der freien Stadt Frankfurt, in deren Staaten die vorhandenen Bisthümer theils neu einzurichten, theils neue Bisthümer zu errichten, in Kenntniß gesezt worden waren, so erließen Se. Heiligkeit, Pius VII., die angeführte, bereits besonders bekannt gemachte Bulle, zur Errichtung einer kirchlichen Provinz, bestehend aus dem Erzbisthum zu Freiburg und den Suffragan-Bisthümern zu Limburg, Rottenburg, Mainz und Fulda.

Nach dem Befehl Sr. päbstlichen Heiligkeit, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Evara bevollmächtigt, schreiten Wir nunmehr zur Errichtung des bischöflichen Stuhls zu Limburg mit seinem Kathedral-Kapitel und zur Begränzung der bischöflichen Diözese, und erklären hiermit:

Jede geistliche Gerichtsbarkeit auswärtiger Erz- und Bischöfe über die Katholiken des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt ist gänzlich erloschen und aufgehoben, die vormalige Stifts- und Pfarrkirche zum heiligen Märtyrer Georg ist zu einer Kathedralkirche erhoben, in welcher der Sitz des Bischofs zu Limburg mit dem Kapitel errichtet ist, und mit vollem Rechte für immer fortbestehen soll.

Digitized by Google

An diesen hiermit förmlich errichteten bischöflichen Sitz weisen Wir alle katholischen Pfarreien und Katholiken, welche innerhalb der Gränzen des Gebiets des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehen und sich befinden. Diese Diözese ist daher gebildet aus folgenden Pfarreien: nämlich aus acht und fünfzig Pfarreien zur ehemaligen erzbischöflichen regensburgischen Diözese gehörig.

1) Asmanshausen, 2) Bleidenstadt, 3) Daisbach, 4) Eiblingen, 5) Eltville, 6) Erbach, 7) Frauenstein, 8) Geisenheim, 9) Hallgarten, 10) Hattenheim, 11) Johannisberg, 12) Kiedrich, 13) Lorch, 14) Lorchhausen, 15) Mittelheim, 16) Neudorf, 17) Niedergladbach, 18) Niederwalluf, 19) Oberwalluf, 20) Oestrich, 21) Presburg, 22) Ransel, 23) Rauenthal, 24) Rüdesheim, 25) Stephanshausen, 26) Winkel, 27) Eddersheim, 28) Flörsheim, 29) Hattersheim, 30) Hochheim, 31) Höchst, 32) Hofheim, 33) Kriftel, 34) Marrheim, 35) Münster, 36) Schwanheim, 37) Sindlingen, 38) Soffenheim, 39) Weilbach, 40) Wickert, 41) Bommersheim, 42) Kransberg, 43) Kronberg, 44) Dornassenheim, 45) Fischbach, 46) Harheim, 47) Heddernheim, 48) Königstein, 49) Neuenhain, 50) Oberhöchstadt, 51) Oberjosbach, 52) Oberursel, 53) Pfaffenwiesbach, 54) Reifenberg, 55) Schloßhorn, 56) Schwalbach, 57) Weiskirchen und 58) Frankfurt zum heiligen Bartholomäus.

Ferner besteht sie aus ein und fünfzig Pfarreien, welche zur ehemaligen Erzdiözese Trier gehörten, als:

59) Arnstein, 60) Kamp, 61) Filsen, 62) Kestert, 63) Schönau, 64) Wellmich, 65) Osterspai, 66) Balduinstein, 67) Berod, 68) Kamberg, 69) Dietkirchen, 70) Eisenbach, 71) Elz, 72) Grosholbach, 73) Hahn, 74) Haintchen, 75) Hasselbach, 76) Hundsangen, 77) Limburg, 78) Lindenholzhausen, 79) Meudt, 80) Möllingen und Schönberg, 81) Neutershausen, 82) Niederbrechen, 83) Niedererbach, 84) Niederselters, 85) Oberbrechen, 86) Salz, 87) Villmar, 88) Weidenhahn, 89) Werschau, 90) Würges, 91) Arzbach, 92) Breitenau, 93) Hartenfels, 94) Heiligenroth, 95) Helferskirchen, 96) Herschbach, 97) Hillscheid, 98) Höhr, 99) Kirchähr, 100) Marienrachdorf, 101) Montabaur mit Holler, 102) Nauort, 103) Niederlahnstein, 104) Nievern, 105) Oberelbert, 106) Oberlahnstein, 107) Ransbach, 108) Spies, 109) Winden.

Digitized by Google

Endlich aus fünf und zwanzig Pfarreien jener Provinzen, in welchen die bischöfliche Gerichtsbarkeit in Folge des westphälischen Friedens suspendirt war, als:

110) Kaub, 111) Dillenburg, 112) Elsoff, 113) Frickhofen, 114) Hachenburg, 115) Hadamar, 116) Höhn-Schönberg, 117) Idstein, 118) Lahr, 119) Laufenfelden, 120) Marienstadt, 121) Mengerskirchen, 122) Nastätten, 123) Niederhadamar, 124) Niederzeuzheim, 125) Obertiefenbach, 126) Oberweyer, 127) Offheim, 128) Rennerod, 129) Langenschwalbach, 130) Rotzenhahn, 131) Seck und Irmtraut, 132) Wehrheim, 133) Weilburg, 134) Wiesbaden.

Was nun die Ausstattung dieses bischöflichen Stuhls zu Limburg, seines Kathedral-Kapitels, des Seminariums und sonstiger dazu gehöriger Einrichtungen betrifft, welche sich, außer den Gebäuden und Häusern, auf ein jährliches Einkommen von 21,606 Gulden 45 kr. beläuft, so bilden die Gebäude, Häuser, Gärten, Güter, Höfe, Zehnten, Zinsen und sonstige Renten, wie solche durch die auf besonderen Befehl Seiner herzoglichen Durchlaucht zu Nassau ausgefertigte Dotations-Urkunde näher bestimmt und beschrieben sind, die bleibende Ausstattung des Bisthums Limburg für ewige Zeiten.

Aus den Einkünften dieser Dotation sind, neben der einem jeden zugetheilten freien Wohnung, zu jährlichen Einnahmen angewiesen:

| | |
|---|---|
| 1) dem hochwürdigsten Herrn Bischof der Betrag von . . . . . | 6000 fl. |
| 2) dem Domherrn und Dechant der Betrag von | 2400 = |
| 3) dem Domherrn und Stadtpfarrer zu Limburg | 1800 = |
| 4) dem Domherrn, zugleich Pfarrer zu Ditelkirchen . . . . . | 1800 = |
| 5) dem Domherrn und zugleich Stadtpfarrer zu Eltville, auch bischöflichen Kommissarius daselbst . . . . . | 2300 = |
| 6) der Domherr und Stadtpfarrer zu Frankfurt, auch bischöflichen Kommissarius daselbst, bezieht seine Einkünfte in Frankfurt. | |
| 7) der sechste Domherr bezieht den Betrag von | 1800 = |
| Der erste Domkaplan . . . . . | 800 = |
| Der zweite Domkaplan . . . . . | 800 = |

Digitized by Google

Die noch übrigen Einkünfte der Ausstattung sind für d Seminarium, die bischöfliche Kanzlei, die geistliche Verwaltun und jene der Güter bestimmt, und sollen für immer lediglic dazu verwendet werden.

Nachdem auf diese Weise das neue Bisthum Limbur mit seinem Kathedral-Kapitel, zugleich mit der Begränzun seiner Diözese errichtet ist, und von Uns als errichtet und fü alle Zukunft mit vollem Rechte bestehend, erklärt ist; so ge die selther von dem erzbischöflichen Vikariat zu Limburg au geübte Gerichtsbarkeit auf den neuen bischöflichen Stuhl z Limburg mit seinem Kathedral-Kapitel über, und erlö mit der kanonischen Besitznahme des neuen Bischofs und d Installation seines Kapitels.

Da nun der hochwürdigste Bischof, Herr Jako Brand, von Seiner päbstlichen Heiligkeit Leo XII. bestätig und auch feierlich zum Bischof eingeweiht ist: so ermahnen Wir die katholische Geistlichkeit und die Gläubigen der ganzen Limburger Diözese, denselben als ihren rechtmäßigen Bischof, Seelenhirten und Nachfolger der Apostel anzuerkennen, und ihm die gebührende Verehrung und Folgsamkeit zu erzeigen.

Zur Beglaubigung Alles dieses haben Wir diesen gegenwärtigen Beschluß mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet und mit Unserem Siegel bekräftiget.

Limburg an der Lahn, den 23. November 1827.

(L. S.) Corden. (L. S.) Jakob Brand.

(L. S.) W. Bausch.

---

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlags-Buchdruckerei.

Digitized by Google

39.

## Portugal. Aktenstücke, die innern und äußern Verhältnisse Portugals seit der vom Infanten Don Miguel übernommenen Regentschaft des Königreichs betreffend.

(Forts. der in Bd. XI. H. 1. S. 150. abgebrochenen Aktenstücke.)

### 4. Dekret an den General-Intendanten der Polizei vom 2. März 1828 *)

Sehr hoher und sehr erlauchter Herr!

Se. k. Hoheit der Infant Regent, im Namen des Königs, haben mir, nach Einsicht der von Ew. Exzellenz unterm 27. und 29. v. M. und 3. d. an mich eingesandten Berichte, welche die Auszüge derjenigen enthielten, die die Territorial-Beamten über die großen und außerordentlichen Freudenbezeugungen bei Gelegenheit der sehr glücklichen Rückkehr Sr. königlichen Hoheit in dieses Königreiche erstattet hatten, zu befehlen geruht, daß Ew. Exzellenz jenen Beamten, Behufs der weiteren Mittheilung an die Einwohner ihrer betreffenden Bezirke, zu erkennen geben möchten, welchen Werth Se. königliche Hoheit auf diese zu seiner Gnade berechtigenden Aeußerungen einer stets loyalen und von Ehre beseelten Nation lege, und daß Sie ihnen (ohne den besagten Aeußerungen indessen den geringsten Zwang anlegen zu wollen) empfehlen sollen, daß sie auf alle mögliche Weise suchen möchten, die öffentliche Ruhe zu erhalten, die so oft bei solchen Anlässen Störungen erfährt, was Sr. königlichen Hoheit äußerst unangenehm seyn würde. Jene Beamten

*) Uebersezt aus der Gazette de France von 24. März.



Digitized by Google

sollen wissen, daß, wenn sie einerseits diesen Freudenbezeugungen durchaus nichts in den Weg zu legen haben, sie andererseits auch nicht zugeben dürfen, daß man, unter was immer für einem Vorwande, die Bürger beleidige, und daß es ihre Pflicht ist, gegen die Urheber solcher Kränkungen den Gesetzen gemäß einzuschreiten. Se. königlichen Hoheit Wille ist auch, daß sie dieselbe Ermahnung an alle Ihre Untergebenen ergehen lassen.

5. Tagsbefehl des Kriegsministeriums, bekannt gemacht durch die Lissaboner Zeitung vom 17. März 1828. *)

Da ich erfahren habe, daß einige Uebelgesinnte, Feinde des Glückes und der Ruhe der Nation, unter den Soldaten Gerüchte auszustreuen suchen, welche dahin abzwecken, ihnen Besorgnisse über ihr künftiges Schicksal einzuflößen, so ist es meine Pflicht, als Minister des Kriegs-Departements, den H. H. Generalen in den Provinzen und den Korps-Kommandanten zu empfehlen, dem Eindruck, den dergleichen Gerüchte erzeugen können, dadurch zu begegnen, daß sie mit größter Offenheit versichern, daß Se. königliche Hoheit, der Infant-Regent, im Namen des Königs, für alle Militärs, welche dem Pfad der Ehre, ohne davon abzuweichen, folgen werden, die höchste Achtung hegen und stets hegen werden. Se. königliche Hoheit haben als Beweis Alles dessen, was die portugiesischen Soldaten zu leisten vermögen, den tapfern Entschluß, den sie im Jahre 1823 faßten, um Ihm beizustehen, eine damals bestandene Faktion zu vernichten, welche den Plan entworfen hatte, die heilige Religion und die Monarchie umzustürzen. Se. königliche Hoheit rechnen auf denselben Eifer jedesmal, so oft sich die Gelegenheit, ihn zu zeigen, darbieten wird, und vorzüglich, wenn ruchlose Menschen, auf was immer für eine Art, es wagen sollten, diese beiden, den Portugiesen stets so theuern Gegenstände anzugreifen.

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 12. April.

Digitized by Google

Indem ich durch Gegenwärtiges den Herrn Lieutenant-Commandanten und Generalen der Provinzen diese wohlwollenden Gesinnungen des Infanten-Regenten mittheile, muß ich zu gleicher Zeit erklären, daß dieser erlauchte Herr fest entschlossen ist, unerbittlich gegen jeden Militär zu seyn, dessen Benehmen dem nicht entsprechen würde, was die Gesetze vorschreiben, indem die erste Pflicht eines Soldaten Unterwerfung gegen die Gesetze ist, und derjenige, der sich davon entfernt, sich eines so ausgezeichneten Standes unwürdig macht.

Unterz. Der Graf von Rio-Maior.

6. Erlaß des Ministeriums des Innern an das Justizministerium. 18. März 1828. *)

Da bei Sr. königlichen Hoheit dem Infanten-Regenten Beschwerden gegen die Provinz-Richter vorgebracht worden sind, welche ihres Charakters uneingedenk und vom Parteigeist hingerissen, seit der Rückkehr Sr. königlichen Hoheit fortgefahren haben, einen strengen Despotismus auszuüben, und skandalöse Prozesse gegen Bürger anhängig zu machen, deren ganzes Verbrechen in ihrer Anhänglichkeit gegen die Person Sr. königlichen Hoheit und das Königthum besteht, ohne daß sie jemals die öffentliche Ruhe gestört haben, so wird der Justizminister aufgefodert, die nöthige Untersuchung darüber einzuleiten, damit dergleichen Gerichtspersonen nach der größten Strenge der Gesetze bestraft werden, weil sie sich eines eben so unwürdigen als verbrecherischen Verfahrens schuldig gemacht haben.

7. Entsagungsakte des Kaisers Don Pedro von Brasilien auf die Krone von Portugal. Im Palaste von Boavista 3. März 1828. **)

Nachdem der in Meiner hohen Weisheit bezeichnete Zeitpunkt, um Meine Verzichtleistung auf die Krone von Por-

*) Aus der nämlichen Quelle.

**) Nach der im österreichischen Beobachter vom 24. Mai enthaltenen Uebersetzung aus dem Diario Fluminense vom 5. Mai.



Digitized by Google

tugal, in Gemäßheit meiner Carta Regia vom 3. Mai 1826, zu vervollständigen, eingetreten ist, und indem Ich der portugiesischen Nation, welche stets einen hohen Werth auf ihre Unabhängigkeit legte, einen unzweifelhaften Beweis des Verlangens geben will, das Ich hege, sie auf immer von der brasilianischen Nation (deren Souverän zu seyn Ich Mir zur ausgezeichneten Ehre und zum wahren Ruhme rechne) getrennt zu sehen, dergestalt, daß selbst der Gedanke irgend einer Vereinigung der beiden Kronen unausführbar werde: habe Ich, aus freiem und selbsteigenem Willen und nach reiflicher Erwägung einer so wichtigen Angelegenheit, für dienlich erachtet, zu befehlen, wie Ich durch dieses königliche Dekret befehle, daß das Königreich Portugal im Namen Meiner theuersten und vielgeliebten Tochter, Dona Maria II., und nach den Formen der von Mir dekretirten und oktroyirten Verfassungs-Urkunde, welche Ich beschwören lassen und selbst beschworen habe, regiert werden solle; und ich erkläre gleichfalls ausdrücklich, daß Ich weder irgend einen Anspruch noch irgend ein Recht auf die Krone Portugals und der dazu gehörenden Länder behalte. Der Infant Don Miguel, Mein vielgeliebter Bruder, Regent von Portugal und Algarbien, hat dieß zur Wissenschaft zu nehmen, bekannt machen und vollziehen zu lassen.

Im Palaste von Boavista den 3. März 1828.

Mit der Unterschrift Sr. Majestät des Königs.

8. Rundschreiben des Gouverneurs von Setubal, die Wiedereinsetzung des Infanten Don Miguel auf den Thron von Portugal betreffend. Portugal 9. April 1828 *).

Meine Herren! Da ich die Gewißheit habe, daß schon mehrere Munizipalitäten an Se. königl. Hoheit Don Miguel,

*) Aus dem Journal des Debats vom 1. Mai übersezt.

Digitized by Google

Regenten dieser Königreiche, eine Vorstellung geschickt haben, worin sie Se. königl. Hoheit bitten, den Titel König anzunehmen, so beeile ich mich, den Inhalt besagter Vorstellung allen Munizipalbehörden der Provinz zu übersenden, sehr überzeugt, daß sie keinen Augenblick verlieren werden, einen Schritt zu thun, der ihren eigenen, so wie den Gesinnungen ihrer Gemeinden gemäß ist, und daß sie eifrigst mitbehülflich seyn werden, das Glück der Nation zu machen, dadurch, daß Se. königl. Hoheit Don Miguel in seine Rechte auf den Thron von Portugal wieder eingesezt wird.

Gott möge Sie lange Jahre erhalten.

Unterzeichnet: Don Alvaro da Costa de Souza Macedo,
Gouverneur von Setubal.

9. Manifest der Infantin Dona Isabella Maria, die über derselben Absichten verbreiteten Gerüchte betreffend. Im Palaste unserer lieben Frau von Ajuda, 20. April 1828 *).

Ich, die Infantin, Dona Isabella Maria, erkläre, wie Mir gebührt, daß schlechtgesinnte Personen, die feindselige Absichten in Betreff des Friedens und der Ruhe hegen, die unter den guten Portugiesen stattfinden sollten, in den lezten Zeiten ungeeigneter und ungerechter Weise sich Meines Namens unter dem falschen Vorwande, irrige Lehren und Grundsätze zu verbreiten, und in der treulosen Absicht, den Thron und den Altar umzustürzen, bedient haben. Da nun diese kühnen Mißbräuche zu Meiner Kunde gekommen sind, so erkläre Ich aus Meinem freien Willen und aus eigener Bewegung, daß Ich diese Beschuldigungen verabscheue, und sie als falsch und treulos, und den Empfindungen Meines königlichen Herzens durchaus widersprechend betrachte, das immer bereit und geneigt ist, Alles das zu befördern und zu begünstigen, was für diese

*) Aus der Gazette de France vom 29. Mai übersezt.

Digitized by Google

Königreiche vortheilhaft und nützlich seyn kann. Dieß erkläre Ich und unterzeichne es mit Meinem königlichen Namen.

Im Palaste unserer lieben Frau von Ajuda, den 26. April.

Die Infantin Dona Isabella Maria.

10. Dekret des Infanten Don Miguel an die Munizipalität der Stadt Lissabon auf deren Addresse an denselben, die Annahme des Königstitels betreffend. Im Palaste von Ajuda 25. April 1828 *).

Nachdem die Vorstellung der edeln und loyalen Munizipalität der Stadt Lissabon mir vorgelegt worden ist, so habe ich für gut erachtet, zu erwiedern: daß meine Würde und die Ehre der portugiesischen Nation fodern, daß Gegenstände von der Wichtigkeit wie jener, welcher in der Vorstellung enthalten ist, nicht anders als auf dem gesetzlichen, durch das Grundgesetz der Monarchie festgesezten Weg, und nicht durch tumultarische Mittel, wie unglücklicher Weise im Jahre 1820 stattgefunden haben, behandelt werden. Ich bin daher überzeugt, daß die Munizipalität und die achtungswerthen Einwohner von Lissabon der Welt und der Nachkommenschaft einen neuen Beweis ihrer Treue dadurch geben werden, daß sie die weitern Maaßregeln, welche zu ergreifen mir allein zusteht, in ihren Wohnungen ruhig abwarten.

Gezeichnet mit der königlichen Unterschrift (con a real rubrica).

11. Dekret an den Generalintendanten der Polizei, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe betreffend. Ende Aprils 1828 **).

Da der Fall eintreten könnte, daß in Folge des in dieser Hauptstadt an den Tag gelegten Enthusiasmus die öffentliche Ruhe durch theilweise Angriffe und Beleidigungen gestört

*) Aus dem Journal des Debats vom 11. Mai.

**) Aus der Allgemeinen Zeitung vom 21. Mai 1828.

Digitized by Google

würde, die immer ein Verbrechen sind, das durch nichts gerechtfertigt werden kann, so befiehlt der Infant Regent im Namen des Königs die wirksamsten Mittel zur Verhinderung der Wiederholung solcher Beleidigungen anzuwenden; denn diese könnten unter den gegenwärtigen Umständen Sr. königl. Hoheit nur mißfallen, und müßten als eine Hintansetzung der Ihrer Person gebührenden Hochachtung angesehen werden.

12. Dekret, die Zusammenberufung der drei Stände des Königreichs betreffend. Im Pallaste von Ajuda, 3. Mai 1828 *).

Nachdem die Nothwendigkeit der Zusammenberufung der drei Stände des Königreichs, welche bereits von dem Könige, Meinem Herren und Vater (dessen Seele im Himmel ist), in der Carta de Lei vom 4. Juni 1824 *) anerkannt

*) Nach der im österreichischen Beobachter vom 30. Mai enthaltenen Uebersetzung.

**) Dieses Dekret lautet wie folgt:

Nachdem Ich mit der reiflichsten Ueberlegung über die Grundsätze der alten portugiesischen Konstitution nachgedacht, worin jene wunderbare Harmonie und weise Zusammensetzung sich findet, deren für die portugiesische Nation nicht hoch genug zu schätzende Vortheile die Erfahrung so vieler Jahrhunderte gezeigt hat — Vortheile, wie man nicht größere, oder auch nur eben so große von den verschiedenen neuen Konstitutionen erwarten kann — nachdem Ich ferner erwogen, daß, nach den Grundsätzen der weisesten Staatsmänner, eine Nation keinen Vortheil aus einer Regierungsform ziehen kann, die nicht in vollkommener Uebereinstimmung mit ihrem Charakter, ihrer Erziehung und ihren alten Gewohnheiten und Landessitten ist, und daß der Versuch, die besondern Gewohnheiten und Sitten der Nationen nach einem allgemeinen Muster umzuschaffen, sehr gefährlich und fast immer unausführbar ist; so glaubte Ich, daß es sich weder zieme noch thunlich sey, dieses edle Gebäude unserer alten politischen Konstitution niederzureißen, die aus theils geschriebenen, theils durch Ueberlieferung fortge-

Digitized by Google

worden war, wegen der spätern Ereignisse mit jedem Tage dringender wird, und da Ich wünsche, den Vorstellungen Recht widerfahren zu lassen, welche über diesen Gegenstand von der Geistlichkeit, dem Adel, den Gerichtshöfen und sämmtlichen Justizkammern an Mich gerichtet worden sind, so will Ich, Mich dem Rathe weiser und vom Eifer für den Dienst Gottes und das Wohl der Nation erfüllter Personen fügend, die Zusammenberufung der obgedachten drei Stände des Königreichs befehlen, welche sich in der Stadt Lissabon in den nächsten dreißig Tagen nach diesem Einberufungsschreiben versammeln sollen, um auf feierliche und legale Weise, nach den Gewohnheiten und Observanzen dieser Monarchie, und in den bei ähnlichen Gelegenheiten üblichen Formen, die wichtigen Punkte des portugiesischen Rechtes anzuwenden, damit die Ruhe und die Eintracht wieder hergestellt werden, und die wichtigen Angelegenheiten des Staates sich befestigen, und eine gute Richtung nehmen können.

Mein Minister-Konseil hat dieses zur Kenntniß zu nehmen, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Im Palaste von Ajuda den 3. Mai 1828.

(Mit der königlichen Unterschrift.)

---

pflanzten weisen Gesetzen besteht, und die über ies bestätigt wurde durch den von Meinen Vorfahren und von Mir selber geleisteten Eid, die Rechte und Privilegien der Nation aufrecht zu erhalten.

Erwägend, daß Ich durch die Zusammenberufung der alten Cortes und die Aufrechthaltung unserer alten Konstitution augenscheinlich die alten Gewohnheiten, Meinungen und Landessitten erhalte; daß so die Majestät und Größe des Thrones in allen Rechten unangetastet und unversehrt bleibt; daß eben diese Kortes eine wahrhafte National-Repräsentation seyen ꝛc., habe Ich für gut gefunden, zu erklären, daß unsere alte Konstitution noch besteht . . . ꝛc.

Gegeben im Palaste Bemposta, den 4. Juni 1824.

Digitized by Google

13. Dekret des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz an den Intendanten der Polizei. Lissabon 7. Mai 1828 *).

Auf Befehl des durchlauchtigsten Infanten Regenten erhalten Sie anbei ein Exemplar des Dekrets vom 3. d., nach welchem Se. königl. Hoheit die drei Stände der Nation, den alten Grundgesetzen der Monarchie gemäß, zusammen zu berufen geruht hat. Bei dieser Gelegenheit, wo Portugal durch die Einführung der wahrhaft und einzig portugiesischen Institution wieder Portugal werden wird, ist es wichtig, daß die öffentliche Ruhe und die gute Ordnung, welche hauptsächlich von der Achtung gegen die von den legitimen Behörden ausgegangenen Befehlen und ihrer Vollziehung abhängen, gewissenhaft aufrecht erhalten werde, um der Welt zu zeigen, daß alle revolutionären Versuche, durch welche eine treulose Faktion uns so viel Böses zugefügt, und seit 1820 so in Mißkredit gesezt hat, für immer zu unmächtig seyen; Se. königl. Hoheit befehlen, daß Sie in dieser Beziehung alle zweckdienlichen Maaßregeln ergreifen mögen, indem sie mit aller nur möglichen Klugheit und zweckdienlichen Mäßigung zu Werke schreiten, und besonders bekannt machen, daß dieses der Wille unseres königlichen Herren, dieses von allen guten und rechtlichen Portugiesen angebeteten Prinzen, sey.

14. Proklamation des General-Intendanten der Polizei. Lissabon 7. Mai 1828 **).

Die hohe und tiefe Weisheit, mit welcher Se. königl. Hoheit der Regent dieser Königreiche durch seinen königlichen Beschluß vom 25. v. Monats den Wünschen der biedern Einwohner dieser Hauptstadt zu antworten geruht hat, verdient den herzlichsten Dank aller Bewohner. Dieser dem Herzen

*) Aus dem Journal des Debats vom 23. Mai übersezt.
**) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

der Portugiesen theure Prinz wacht ohne Unterlaß über der tapfern und biedersinnigen portugiesischen Nation. Die göttliche Vorsehung, welche so augenscheinlich die heilige Sache der Nationalunabhängigkeit beschüzt, wird seine heroischen Anstrengungen segnen. Se. königl. Hoheit kennt die Bedürfnisse ihrer Völker, und die Versammlung der drei Stände des Königreichs, deren Zusammenberufung durch das Dekret vom 3. d. nach den Gewohnheiten und Gebräuchen dieser Monarchie befohlen worden ist, wird auf eine feierliche und gesetzliche Weise die Anwendung der wichtigsten Maximen des öffentlichen Rechts der Portugiesen feststellen; vertrauen wir daher als dankbare Kinder den weisen Absichten unseres durchlauchtigsten Herrn, und sehen wir ruhig seinen königlichen Beschlüssen entgegen. Einzig auf diese Weise werden die Portugiesen der Welt einen weitern Beweis ihrer unbegränzten Treue und jenes Adels des Charakters geben, welcher sie stets unter den zivilisirten Nationen ausgezeichnet hat; ein vollständiges Vertrauen und ein blinder Gehorsam in die erhabenen Beschlüsse wird unsere eigenen Feinde zu Schanden machen.

Lissabon den 7. Mai 1828.

Unterz.: Joseph Barata Freire de Lima.

15. Antwortschreiben des französischen Gesandten Barons Durand v. Mareuil auf die von dem portugiesischen Minister Vicomte von Santarem erhaltene Eröffnung der Zusammenberufung der Kortes. Lissabon 8. Mai 1828 *).

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. allerchristlichsten Majestät, sieht sich, nachdem er von der am 6. d. durch Se. Exzellenz, den Vicomte Santarem, an den Hrn. Grafen von Vaudreuil gerichteten Note Einsicht genommen, zu der Erklärung genöthigt,

*) Nach der in der Münchener Zeitung vom 6. Juni enthaltenen Uebersetzung aus Pariser Blättern.

Digitized by Google

aß er in Folge der erwähnten Mittheilung gezwungen ist, eine diplomatische Verrichtung für suspendirt zu halten, über besagte Mittheilung sich an seinen Hof zu wenden und dessen Befehle zu erwarten.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Se. Exzellenz den Vicomte v. Santarem seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Lissabon den 8. Mai 1828.

(Unterz.): Baron v. Mareuil.

16. Dekret des Infanten Don Miguel, das vorangehende Manifest der Infantin vom 20. April betreffend. Im Palaste unserer lieben Frau von Ajuda, 9. Mai 1828 *).

Nachdem Mir kund geworden, mit welcher Treue und Loyalität Meine vielgeliebte und hochgeschäzte Schwester, die Infantin Dona Isabella Maria, sich von freien Stücken und wohlüberlegt, in der klaren und bestimmten Erklärung ihrer königlichen Gesinnungen, wie sie in dem Manifest vom verflossenen 20. April enthalten sind, gegen die früher vorgefallenen, so wie gegen die neuerlich im Schatten zum allgemeinen Umsturz alles Guten und Bestehenden auf der Erde ausgebrüteten Umtriebe ausgesprochen hat, und da nun Mein königlicher Wille dahin gerichtet ist, zu zeigen, wie sehr Mir die Bekanntmachung dieses Betragens gefällt, so geruhte Ich, dem Jose Antonio Oliveira Leite de Barros, Ehrenstaatsrath, Minister und Staatssekretär des Innern, dem das Seeministerium provisorisch anvertraut ist, zu befehlen, allen Gerichtshöfen und betreffenden andern Departements dieses königliche Dekret mit dem beigefügten Manifeste zuzuschicken.

Im Palaste unserer lieben Frau von Ajuda, 9. Mai 1828.

Der Infant. Regent.

*) Aus der Gazette de France vom 29. Mai übersezt. Das Manifest ist oben unter Nro. 9 gegeben.

Digitized by Google

17. Proklamation des Militär-Raths zu Oporto an die Besatzung von Oporto. 17. Mai 1828 *).

Portugiesen, treu dem ihrem legitimen Souverän, Don Pedro IV., geleisteten Eide ist die Armee zusammengetreten, um Ihn unter der Autorität dieses feierlichen und heiligen Schwurs zu vertheidigen. Man hat jenen legitimen Monarchen seines Thrones verlustig erklärt, indem man einen andern als ihn durch eine aufrührerische Faktion zum Monarchen ausrufen ließ. Wer möchte wohl den edlen Entschluß der portugiesischen Truppen nicht rechtfertigen? Der großherzige Stifter der konstitutionellen Charte der portugiesischen Monarchie hatte nicht vorausgesehen, daß es rebellische Behörden geben könnte, die suchen dürften, durch alle möglichen Mittel sein gesetzliches Ansehen anzutasten. Ein Militär-Gouverneur dieser Provinz, im Namen Pedros IV. ernannt, hat seinen Posten verlassen, den Meineid und die Rache geduldet, und seine Macht blos zum Umsturz der Konstitution angewendet.

Dieß sind die Beweggründe des Benehmens der Vertheidiger der Legitimität, die in den Gebirgen von Amarante, an den Ufern des Prado, und auf der Brücke von Basca ihr Blut für die Legitimität und die Konstitution vergossen haben. Sie waren zur tiefsten Erniedrigung verdammt; man wollte dasjenige als Verbrechen bestrafen, was unsere Ehre ausmacht, und uns Rechenschaft über unsere Subordination und unsern Gehorsam gegen die Regierung abfodern, die uns aufgetragen hatte, die Legitimität und die Charte aufrecht zu erhalten.

Portugiesen! Unsere Unternehmung ist gerecht; wir wollen nicht meineidig werden; der Gott, der unsere Eide gehört hat, wird unsere Bemühungen segnen, denn er will nicht, daß man seinen geheiligten Namen mißbrauche. Die Souveräne von Europa, die alle mit Sr. allergetreuesten

*) Aus dem Constitutionel vom 5. Juni übersezt.

Digitized by Google

Majestät verbündet und deren Repräsentanten bei ihnen beglaubigt sind, werden unsere Unternehmungen billigen, und die portugiesischen Soldaten, unsere Kameraden und Waffengefährten werden uns in unserm Entschlusse beistehen.

Laßt uns indessen im Angesicht der ganzen Welt bezeugen, daß Niemand mehr als wir Se. königliche Höheit den Infanten Don Miguel als Stellvertreter seines erlauchten Bruders, Pedro IV., unseres gesetzmäßigen Souveräns, achtet; aber die ihn umgebende Faktion, die ihn verleitet hat, seinen Eid zu brechen, diese sind wir verpflichtet zu bekämpfen, und wollen glauben, daß er nicht aus eigenem Willen gehandelt hat.

Im Militärkonseil vom 17. Mai, unterzeichnet von dreizehn Obristen, Obristlieutenants und Majors.

18. Proklamation des Militär-Raths zu Oporto vom 18. Mai 1828. *)

Der im Namen der legitimen Autorität des Herrn Don Pedro IV. zusammengetretene Militär-Rath würde es an einer seiner konstitutionellen Pflichten ermangeln lassen, wenn er nicht, wie vorhin, der Nation auf die öffentlichste und feierlichste Weise die Zwecke kund machte, welche er im Auge hat, so wie die Gründe, welche die Ernennung einer provisorischen Junta, beauftragt zur Behauptung der Legitimität des Herrn Don Pedro IV., und zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten, um zu dem glorreichen Zwecke zu gelangen, den die braven und treuen portugiesischen Truppen hegen, verzögern.

Ohne vorhergegangene Kombination einer ausstudirten Uebereinstimmung schlangen die Truppen die Gefühle eines gerechten Unwillens in sich wider die Anstifter des ruchlosen Entwurfs, der gebrütet worden, um sie eidbrüchig zu machen an dem feierlichen, am 31. Juli 1826 geleisteten Eide des Ge-

*) Nach der in der Allgemeinen Zeitung vom 17. Juni enthaltenen Uebersetzung aus englischen Zeitungen.

Digitized by Google

horsams und der Treue gegen den erhabenen, mächtigen u. legitimen König, Herrn Don Pedro IV., und der Verfolgung und Vertheidigung der am 29. April desselben Jahres octroirten konstitutionellen Charte der portugiesischen Monarchie. Jedes Militärkorps verzehrte sich innerlich am langsamen Feuer eines zurückgedrängten Patriotismus für den legitimen König; jedes derselben nährte insgeheim die Hoffnung auf ein Mittel, welches bewirken sollte, daß der geleistete Eid nicht gebrochen, und daß zugleich der Ausdruck seiner Treugefühle gegen diesen unverletzlichen Eid nicht als Empörung gegen die Regierung ausgelegt würde. Quälender mehrten sich täglich die Stufen des Unmuthes. Nur noch mit dem leisesten Laute den Namen Herrn Don Pedro IV. aussprechen, war ein Majestätsverbrechen! Auf die behutsamste Weise der konstitutionellen Charte erwähnen, war ein hochverrätherischer Frevel! Offiziere von allen Graden wurden auf die schimpflichste Weise desortirt, unter treulosen Umarmungen und Küssen eines pharisäischen Patriotismus, blos weil der Ruf von ihrer ehrenhaften Redlichkeit sie als des Meineides unfähig darstellte! Niedere Offiziere wurden mit Handschellen belegt und aus Festungskerkern an Bord kleiner Fahrzeuge geschleppt, einzig weil ihr sie ehrendes Benehmen sie für unfähig hatten ließ, einen Vergleich mit der Treulosigkeit einzugehen! Soldaten von redlichem Gewissen, die keine Neigung blicken ließen, ihre Pflichten brechen zu wollen, wurden mit dem schimpflichsten Hohne in die unsaubersten Winkel der Kerker hinabgestoßen, und insgesammt Revolutionären und Staatsverbrechern gleichgestellt.

In dem Maaße, wie die Truppen einen Sturm zur Vernichtung der Gefühle, für die Legimität des Herrn Don Pedro IV. durch ihre Reihen daherfahren sahen, nahmen sie auch unter ihren Mitbürgern, Freunden und Angehörigen dasselbe Eisenjoch zur Unterdrückung der begeisterten Liebe und Ehrfurcht für diesen durchlauchtigsten Souverän wahr. Ein Gesang, der in freudiger Musik entworfen und durch das Talent

Digitized by Google

des Herrn Don Pedro IV. dargestellt worden, wurde als Revolutions- und ausländischer Hymnus geschmäht, und nicht allein ausdrücklich verboten, ihn durch die Militärmusiken aufzuführen, sondern auch inquisitionsmäßig ausgespäht, wer ihn auch nur in seinem eigenen Hause sänge, und ein solcher als Demagog und Republikaner belangt; ja was mehr ist, sogar unbedeutende Knaben, die ihn auf der Straße anstimmten, festgenommen und gezüchtigt! Friedliche Bürger, Familien, die in wechselseitigen Freundschaftsverhältnissen zusammen schmausten, wurden von ihren anständigen Mahlzeiten fortgerissen; wer des Abends nach neun Uhr sich auf den Straßen blicken ließ, wurde festgenommen, geschlagen, gemißhandelt, betastet — unter Schimpfreden, wie sie einer Polizei-Büttelschaar eigen sind, angeführt sogar von Chefs, die sie auf die unwürdigste und schamloseste Weise dazu anreizten. Endlich stellte sich auch das ärgerliche Bild, welches die Stadt Oporto zeigte, mit scheußlicheren Schatten einer ausstudirten Verfolgung täglich überladen, auf die gleiche Weise, oder wenigstens mit ähnlicher Aufregung, an verschiedenen Orten des Königreiches dar.

Während dieses erbitternde Verfahren der Militär- und bürgerlichen Behörden das allgemeine Gefühl verletzte, entwarfen die Stadträthe, auf eigene Hand zu absoluten Repräsentanten der Ortsbevölkerungen sich aufwerfend, rebellische Akten, in welchen sie mit einem Federstriche den legitimen König, dem sie geschworen hatten, entthronten und seinen Bruder ausriefen. Ein aus Dirnen, Knaben und dem schmutzigsten Gesindel bestehender Haufe folgte großsprecherischen Ausschreiern, die zum Lachen reizten, anstatt Aufmerksamkeit zu erregen!

Noch ist die lächerliche Erinnerung der Ausrufungen in den hiesigen Straßen am lezten 29. April vorhanden! Ihr Andenken wird zum Spott dienen, so lange man sich die Personen vorstellen wird, welche die schmählichen Gruppen bildeten, die in der Stunde des Mittags, brüllend, betrunken und

Digitized by Google

Wahnsinnigen gleich sich den Blicken überall darstellten! Und was thaten die Truppen während dieser Orgien? Sie hielten sich in ihren Quartieren, und überließen die Beschützung solcher rebellischen Handlungen der dabei anwesenden Polizei, dieser einzigen, dem klaren Meineide gegen die Legitimität sich hingebenden Macht. Der ehrfurchtsgebietende Name des Herrn Don Pedro IV., welcher in einigen, an das S. Ovidio-Militär-Quartier anstoßenden Straßen am Abend und in der Nacht des 30. April gefeiert wurde, zog eine unermeßliche Volksmenge herbei, welche waffenlos und nur von freudigem Gefühle bei dem Widerhalle der Vivas für den legitimen König und die Charte trunken, herbeilief, um die Grußesworte zu vermehren, welche sie stets für so theure und verehrte Gegenstände bereit hat. Plötzlich fielen der General und die verruchte Polizei über sie her; Säbelhiebe, Zertreten des Volks, und selbst ein hingeopfertes Leben: dieses waren die ehrenvollen Thaten des Tages, die eben diese Polizei sich als einen Sieg anrechnet! Dieses ist ein kurzer Bericht von der heftigen Krisis, welche seit der Ankunft der Militär- und Civilstatthalter, unterstüzt von der Aufmunterung einer unterdrückenden Polizei, diese Stadt in Unruhe versezt hat.

Von Aveiro her ist das Verfahren des braven Jägerbataillons 10. bekannt geworden, wie es die in seiner Anwesenheit ergangenen rebellischen Ausrufsakte aufgehalten und vernichtet hat! Von Braga her ist der Geist der muthvollen Fußregimenter 3. und 9. zur Kunde gekommen, die durch ihre Gegenwart eine gleiche Rebellion am Ausbruche verhinderten! Von allen Kantonnirungen der Truppen in verschiedenen Gegenden des Königreiches her folgen sich die Nachrichten von gleichem Widerwillen, gleichem Verlangen und gleichen Treugefühlen gegen den legitimen Thron des Herrn Don Pedro IV. und die konstitutionellen Institutionen. Kurz, die Truppen haben durch ihren Geist bewiesen, daß sie nicht fähig seyen, sich verleiten zu lassen und eidbrüchig zu werden.

Wäh-

Digitized by Google

Während dieses sich in den Provinzen zutrug, was erfolgte in der Hauptstadt des Königreiches? Der durchlauchtigste Hr. Infant Don Miguel hatte Gehorsam und Dankbarkeit gegen seinen erhabenen Bruder und legitimen König, Don Pedro, und die Charte, am Hofe zu Wien in Oesterreich geschworen; und wurde beim Antritt der Regentschaft als Stellvertreter Sr. Majestät aufs Neue in Gegenwart des Kortes vereidigt. Se. Hoheit fingen bei Ernennung des Ministeriums an, mit der vorgeschriebenen Formel und im „Namen des Königs" zu dekretiren und zu verordnen; nach einiger Zeit erschien eine neue Phrase von „Königlichem Schriftzuge" in Bekanntmachungen, welche die Vernichtung der Legitimität des Königs und der Charte aussprachen. Eine neue Benummerung in den gesetzgebenden Kundmachungen zeigte einen eingeschlagenen neuen Weg der Regierung. Plötzlich wird zu der Benennung: „Regent" ohne den Beisatz des „Namens des Königs" übergesprungen; und dann wieder aufs Neue die Formel: „Infant Regent im Namen des Königs" gebraucht. Und was bedeutet dieses, ihr Portugiesen? Beweiset es nicht, daß Se. Hoheit unter dem Zwange eines verrätherischen Ministeriums stehen, welches, da es durch die Charte mit seiner Macht bekleidet worden, deshalb verantwortlich ist, und welches Dokumente in so verschiedenartiger diplomatischer Sprache vorlegt und ausfertigt? Se. Hoheit sind nicht König, und daher kömmt Ihnen nicht: „Königlicher Schriftzug" zu; Sr. Hoheit als Regenten im Namen des Königs geziemt nicht die einfache Unterschrift als „Infant Regent", als Andeutung unbeschränkter Machtgewalt. Es ist hierdurch die Meinung bewiesen, welche Ihnen Ihr Ministerium anräth; es ist der Beweggrund offenbar, warum Se. Hoheit sich von der Bahn entfernen, die Ihnen durch den König und die konstitutionelle Charte bezeichnet worden. Nicht sprechen wir von den bis zum 25. April d. J. geschehenen Erlassen Sr. Hoh., wo Sie in Kraft der Vollmacht als Regent im Namen des Königs dekretirt haben; aber von



Digitized by Google

diesem Tage an, wo die Eingriffe vermittelst der von der Regierung ausgegangenen Erlasse angefangen, müssen alle Befehle als null und nichtig angesehen werden, als mit widersprechenden Ausgangsworten befleckt, und müssen Se. Hoh. als im Zwangszustande, getäuscht und verblendet durch eine Faktion betrachtet werden, die Sie in den Augen der Nation und der Welt als einen Meineidigen darstellt.

Dieses ist der Grund, auf welchen der im Namen der legitimen Autorität des Hrn. Don Pedro IV. zusammengetretene Militärrath in seiner Proklamation erklärt hat, daß Se. Hoheit unterm Zwange und unvermögend in Ihrem regierenden Willen als Regent, Stellvertreter des Königs, sind. Die Umstände der Beendigung dieses Zwangszustandes zu bestimmen, gebührt indessen der reifen Ueberlegung gelehrter, Gott fürchtender, den König ehrender, der Charte getreuer und das allgemeine Vertrauen besitzender Personen. Es ist der Zweck des Militärraths: Personen auszuerlesen, die mit solchen hervorstechenden Vorzügen bekleidet sind. Noch ist es nicht möglich gewesen, diese Auswahl zu vollenden; sie ist der Gegenstand der Erwägungen des Rathes, welcher fortfährt, militärische Vorsichtsmaaßregeln für die öffentliche Ruhe zu treffen, während die geistlichen und bürgerlichen Behörden ihren ordentlichen Verrichtungen nachgehen. Es sind Korps in dieser Stadt angekommen, welche unserm edlen Entschlusse, die Treue zu behaupten, beitreten; die würdigen Befehlshaber derselben sind angehört worden; und daher wird der im Namen der legitimen Autorität des Herrn Don Pedro IV. zusammengetretene Militärrath nicht säumen, seinen unumgänglichen Pflichten Genüge zu thun.

Oporto in der Sitzung vom 18. Mai 1828.

D. G. Ferreri, Obrist der Artillerie 4. F. J. Pereira, Obrist der Infanterie 6. H. da Silva de Fonseca, Obrist der Infanterie 18. F. da Gama Lobo Botelho, Obrist der Kavallerie 12. J. J. de Carvalho, graduirter Obrist der Jäger 10.

Digitized by Google

J. de Barros e Abreu, Obristlieutenant der Kavallerie 12. J. B. da Silva Lopes, Obristlieut. der Artillerie 4. A. M. de Maio de Brito, Obristlieut. der Infanterie 6. J. M. da Fonseca Lobo, Obristlieut. der Jäger 11. M. A. Pereira da Silva, Major der Artillerie 4. A. Correa Leitao, Major der Infanterie 18. M. Correa de Mesquita, Major der Jäger 11. P. A. Rebocho, Major der Jäger 10. J. M. de Souza, Hauptmann, Kommandant der Jäger 6.

16. Proklamation des Infanten Don Miguel. Im Palaste von Ajuda 23. Mai 1828. *)

Treue und rechtschaffene Portugiesen! Die rechtmäßig ausgesprochenen Wünsche, die Vorstellungen der Staats-Klassen, der Gerichte, der ersten Korporationen der Monarchie, das Wohl des Königreichs, die Würde des Throns und der Ruhm der Nation (einziger Ehrgeiz, der zum Herzen eines wahrhaft portugiesischen Prinzen Zugang haben konnte), endlich die Grundsätze des wohleingeführten Rechts, bestimmten Mich zu dem Entschlusse, die ursprünglichen Einrichtungen der Monarchia durch Einberufung der Kortes der drei Stände in Kraft treten zu lassen. Der revolutionäre Geist, nur mit Schrecken diese rechtmäßige Maaßregel gewahrend, welche für immer das Ungeheuer der Revolution ausrotten wird, strengt sein Aeußerstes an, um etwas so Heilsames zu verhindern; er will lieber die Kette der Uebel verlängern, welche seit so vielen Jahren, nämlich seit der Zeit auf uns lastet, daß wir den Schmerz haben, unsere heilige Religion verachtet, den Thron erniedrigt, die Nationalehre befleckt, die National-Unabhängigkeit gefährdet und unsere politische Existenz fast vertilgt zu sehen.

Portugiesen! Diese Sache ist die wirklich eurige; Ich rufe euch demnach auf, Zeugen der rechtmäßigen Berathungen zu seyn, die gepflogen werden sollen; Mein höchster Wunsch ist das

*) Aus der Gazette de France vom 6. Juni übersezt.



Digitized by Google

Glück des portugiesischen Volkes; Ich verlange nichts, was sich nicht auf das strengste Prinzip der Legitimität stützt. Vorzüglich euch, portugiesischen Soldaten! steht es zu, die durch einige Elende und durch solche, die von ihnen verführt wurden, eurem edlen Stande angethanene Schmach zu rächen; Ich kenne euern Muth und habe, an eurer Spitze, vordem eine Faktion in den Staub gestreckt, die Ich entschlossen bin, bei jeder Gelegenheit zu bekämpfen. Mir sind Mühseligkeiten angenehm, und Ich achte alle Gefahren für nichts, wenn es gilt für eine so gerechte Sache zu streiten. Die, welche zu Verbrechen geführt wurden und ihre Irrthümer einsehen, mögen zu Mir kommen; Ich nehme sie auf. Die aber einer so heiligen Pflicht zu genügen sich weigern, mögen den Ausspruch der Gesetze erfahren.

Volk, portugiesische Soldaten, vereinigt euch mit Mir und laßt uns für immer das revolutionäre Ungeheuer zu Boden werfen.

Palast von Ajuda, den 23. Mai 1828.

Der Infant-Regent.

20. Note des portugiesischen Gesandten am Londoner Hof, Marquis von Palmela, an das englische Ministerium, die Einstellung seiner Funktion betreffend. London, 23. Mai 1828.*)

Der Unterzeichnete außerordentlicher Botschafter und Bevollmächtigter Sr. allergetreuesten Majestät, sieht sich in die Nothwendigkeit versetzt, beifolgende Abschrift eines zu Lissabon unterm 3. d. bekannt gemachten Dekrets, **) das ihm auf Befehl Sr. königlichen Hoheit des Regenten von Portugal amtlich zugeschickt worden, zur Kenntniß Sr. Exzellenz des Hrn. Grafen Dudley, ersten Staats-Sekretärs Sr. großbritannischen Majestät bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, zu bringen.

*) Aus dem Konstitutionell vom 29. Mai übersezt.

**) Dieses Dekret ist oben unter Nr. 12. beigebracht.

Digitized by Google

Der Inhalt sowohl als die Form dieses Dekrets gestatten dem Unterzeichneten nicht mehr, sich weder über die Beschaffenheit der in Portugal vorgehenden Ereignisse zu täuschen, noch daran Theil zu nehmen, ohne den Eid zu überschreiten, den derselbe Seiner Majestät dem König Pedro IV., dessen gesetzlichen Erben, und der konstitutionellen, der portugiesischen Nation durch diesen Monarchen oktroyirten Karte, geleistet hat. Es bleibt ihm daher nichts Anderes übrig, als sich nicht weiter als Mandatar der Regierung zu betrachten, die gegenwärtig Portugal beherrscht, bis er die Befehle empfangen kann, die er unmittelbar von dem Könige seinem Gebieter, dem er zugleich von diesem Entschlusse Rechenschaft abzulegen hat, einholen wird.

Der Hr. Graf v. Dubley wird wohl nicht an dem tiefen Bedauern zweifeln, mit welchem der Unterzeichnete sich genöthigt sieht, Sr. Exzellenz diese peinliche Mittheilung zu machen. Der Unterzeichnete bittet denselben um die Gefälligkeit, dieses Bedauern Sr. brittischen Majestät auszudrücken, und diesem erlauchten Souverän von dem hohen Werthe Versicherung zu geben, welchen der Unterzeichnete darauf legt, daß Se. Majestät seinen Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Sr. Exzellenz die Versicherung seiner höchsten Achtung zu erneuern.

(Unterz.) Der Marquis v. Palmela.

21. Protestation, von den bevollmächtigten kaiserlich brasilischen Gesandten an den Höfen von Wien und London, Marquis von Resende und Vicomte von Itabayana, an die portugiesische Nation gegen die Verletzung der erblichen Rechte Don Pedro's IV. und der Königin Dona Maria da Gloria erlassen. 24. Mai 1818.*)

Die Unterzeichneten, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Kaisers von Bra-

*) Uebersezt aus dem Konstitutionell vom 30. Mai.

Digitized by Google

silien bei Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Großbritannien und Irland, von den kürzlich in Portugal gegen die gesetzliche Autorität Sr. Majestät Don Pedro's IV. gemachten Versuchen amtlich benachrichtigt, und überzeugt, daß diese Handlungen, vorzüglich aber die durch die Munizipalität oder Korporation der Stadt Lissabon am 25. des vorigen Monats übergebene Adresse, so wie das Dekret von diesem Tage, und die vom 3. März und 3. d. M. (zu deren Unterzeichnung Se. königliche Hoheit der Infant Don Miguel durch Verrath und Gewalt gezwungen ward), eine verbrecherische Verletzung der unbestreitbaren Rechte der besagten Majestät und seiner vielgeliebten Tochter, der Königin Dona Maria da Gloria (Rechte, welche die europäischen Regierungen im Ganzen, und die portugiesische Nation insbesondere feierlich anerkannt haben), enthalten, würden ihre Pflichten hintansetzen, wenn sie noch länger zauderten, den entehrenden Vorfällen, die in diesem Augenblick in Portugal stattgefunden haben, die Instruktionen entgegen zu halten, welche ihr erlauchter Gebieter ihnen für den nöthigen Fall zur Anwendung zugesandt hat.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, zur Erfüllung einer so peinlichen aber ehrenvollen Pflicht berufen, protestiren demnach durch Gegenwärtiges auf die heiligste und feierlichste Art, im Namen Sr. Majestät Don Pedro's IV., nicht nur gegen jede Verletzung der erblichen Rechte der besagten Majestät und dessen erlauchter Tochter, der Königin Dona Maria da Gloria, sondern auch gegen die Abschaffung der großmüthig von Ihm, als König, zugestandenen Institutionen — Institutionen, die in Portugal gesetzlich aufgestellt und beschworen worden sind — so wie endlich gegen die ungesetzmäßige und hinterlistige Zusammenberufung der Stände des besagten Königreichs, die sowohl durch eine lange Verjährung als durch die Einführung oben erwähnter Institutionen zu existiren aufgehört haben.

Digitized by Google

In Betracht aber, daß diese feierliche Protestation der bestehenden Regierung in Portugal nicht regelmäßig kund gemacht werden kann, da dieselbe durch ihre offene Verletzung aller Bedingungen, die Se. Majestät Don Pedro der besagten Regierung auferlegt hatte, und durch ihr Bestreben, über die unbestreitbaren Rechte des besagten Monarchen durch das zu Lissabon am 3. d. erlassene Dekret Zweifel zu erwecken, unter keinem andern Gesichtspunkt als dem einer faktischen Regierung betrachtet werden kann, mit welcher alle amtlichen Mittheilungen von Seite fremder, zu Lissabon residirender Gesandten aufhörten: so haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten entschlossen, ihre gegenwärtige Protestation, wie es ihre Pflicht erheischt, an die tapfere portugiesische Nation zu richten, in der guten Ueberzeugung, daß diese Auffoderung nicht vergeblich seyn dürfte, und daß die ihr angeborne und erbliche Treue nicht gestatten wird, daß eine treulose und meineidige Faktion das beschützende Prinzip der Legitimität umstürze, das die Grundlage des Friedens von Europa ausmacht, und zu dessen unverletzlicher Aufrechthaltung, als dem sichersten Mittel, ihre eigene und die Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu sichern, sich alle Souveräne so edel verpflichtet haben.

(Unterz.) Der Marquis von Resende, der Vicomte v. Itabayana.

22. Zirkular der Gesandten des Kaisers von Brasilien an den Höfen von Wien und London, Marquis von Resende und Vicomte von Itabayana, an die verschiedenen brasilischen Gesandtschaften in Europa. London 30. Mai 1828 *)

Da die Verfügungen, auf welchen das Dekret vom verflossenen 3. März, die Abtretung der Krone Portugals durch Se. Majestät Don Pedro IV. betreffend, beruht, in Folge

*) Aus der Allg. Zeitung vom 10. Juni 1828.

Digitized by Google

der in diesem Königreiche stattgefundenen Veränderungen nicht erfüllt werden können, und da besagtes Dekret, aus Ermangelung der Annahme der besagten Abdankung, einer unumgänglichen Förmlichkeit, die durch die Kortes oder das Parlament dieses Königreiches, so wie es von dem Könige, Don Pedro IV., eingesezt ward, als der einzigen kompetenten Stelle dazu im Namen der minderjährigen Königin Dona Maria da Gloria erfolgen muß, gegenwärtig nicht regelmäßig und gesetzlich vollzogen werden kann, so sehen wir besagtes Dekret als suspendirt an, bis wir die weitere Entschließung Sr. allergetreuesten Majestät erfahren. In Betracht dieser unvorhergesehenen Ereignisse und dieser höchst wichtigen Rücksichten haben wir den Entschluß gefaßt, besagtes Dekret den betreffenden Höfen, bei denen wir akkreditirt sind, nicht, wie wir beauftragt waren, amtlich mitzutheilen, und wir beeilen uns, Sie von diesem Entschlusse zu benachrichtigen, damit alle kaiserlichen Gesandtschaften mit derselben Uebereinstimmung in Betreff der besagten Befehle handeln, die in einer Depesche des Staatssekretärs der auswärtigen Angelegenheiten, unter dem Datum des 4. März des laufenden Jahres von Rio-Janeiro, enthalten sind.

(Unterzeichnet) Marquis v. Resende, Vicomte Itabayana.

23. Note des portugiesischen Gesandten in Paris, Ritter Barbosa, an den königlich französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Paris 5. Juni 1828. *)

Der Unterzeichnete, Gesandter Sr. allergetreuesten Majestät, sieht sich genöthigt, Sr. Exzellenz dem Hrn. Grafen Laferronnays, Minister und Staatssekretär der auswärtigen An-

*) Nach der in der allgemeinen Zeitung vom 14. Juni enthaltenen Uebersetzung.

Digitized by Google

gelegenheiten Sr. allerchristlichsten Majestät, folgende Erklärung zu machen.

Nach den kürzlich zu Lissabon gegen die Autorität Sr. Majestät, des Königs Pedro IV., gegen dessen legitime Nachfolger, und die von diesem Monarchen der portugiesischen Nation der oktroyirten Karte ausgeübten notorischen Handlungen sieht sich der Unterzeichnete genöthigt, alle seine Berührungen mit der gegenwärtig in Portugal herrschenden Regierung aufhören zu lassen. Er sieht übrigens durch diese Thatsache die ihm von der gesetzlichen Behörde übertragenen Vollmachten nicht für außer Kraft gesezt an, und betrachtet sich als Gesandten seiner allergetreuesten Majestät. Er wird demnach fortfahren, so lange in dieser Eigenschaft zu handeln, als dieser Souverän oder seine rechtmäßigen Repräsentanten in dieser Beziehung keine andern Maaßregeln treffen sollten. Der Unterzeichnete glaubt sich um so mehr zu diesem Schritte verpflichtet, da er auf Prinzipien gegründet ist, die in der Diplomatie in ganz gleichen Fällen allgemein angenommen sind, und da er bei völliger Befolgung derselben nicht aufhört, über die Interessen der Portugiesen zu wachen, die ihrem rechtmäßigen Könige treu geblieben sind. Der Unterzeichnete überläßt sich bei dieser Erklärung der Hoffnung, daß die Regierung Sr. allerchristlichsten Majestät geruhen werde, die Gesinnungen zu billigen, die ihn veranlaßt haben, auf diese Art einen unzweideutigen Beweis seiner Loyalität gegen seinen Souverän, und seiner Anhänglichkeit an die aus der Autorität Sr. allergetreuesten Majestät entsprungenen Institutionen an den Tag zu legen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Sr. Excellenz dem Hrn. Grafen Laferronnays die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern.

(Unterzeichneter:) Der Ritter v. Barbosa.

---

Digitized by Google

## 40.

## Chili. Regierungsdekret, die neue Eintheilung des Freistaats Chili betreffend. Santiago, 18. März 1827. *)

Da sich die Regierung von der Nothwendigkeit überzeugt hat, das Gebiet der Republik in eine größere Anzahl von Provinzen einzutheilen, und dadurch die allgemeine Ueberzeugung aller Chilener von der Gerechtigkeit und Zweckdienlichkeit dieser Maaßregel befriedigt, nach verpflogener Ueberlegung, daß dieses die beste Weise sey, um das Interesse und die Vortheile aller Provinzen zu begütigen, indem dadurch theils wirkliche Nachtheile, welche Veranlassungen zu Klagen und Reklamationen geben, theils eingewurzelte Eifersucht und Anfeindung beseitigt werden können, und endlich nach eingezogenen Berichten höchst unparteiischer Männer und Behörden, die durch ihre aufgeklärte Vaterlandsliebe bekannt sind, dekretiren wir die Eintheilung des Gebiets, wie folgt:

Art. 1. Für jezt und bis zur Sanktion (hasta la Sancion) der National-Gesetzgebung theilt sich das Gebiet des Freistaats in folgende Provinzen:

Erste Provinz. Von der Wüste Atakama bis zum nördlichen Ufer (orilla norte) des Rio Choapa. Diese Provinz heißt Provincia de Koquimbo, ihre Hauptstadt ist Ciudad de Serena (Coquimbo).

Zweite Provinz. Von dem südlichen Ufer des Rio Choapa bis zum Berghange (cuesta) von Chacabuco und dessen Bergkette (cordon de montanas) bis ans Meer.

Diese Provinz soll Provincia Aconkagua heißen, und ihre Hauptstadt (capital) ist die Ciudad de Felipa (de Aconcagua.)

Dritte Provinz. Von Chacabuco bis zum nördlichen

*) Aus der Zeitschrift Kolumbus. Mai 1827. S. 115.

Digitized by Google

Ufer des Cachapoal. Diese Provinz heißt Provincia de Santiago, ihre Hauptstadt ist die Ciudad dieses Namens (Santiago de Chile).

Vierte Provinz. Vom südlichen Ufer des Rio Cachapoal bis zum Maule; diese Provinz heißt Provincia de Colchagua, ihre Hauptstadt ist Villa de Curico.

Fünfte Provinz. Von dem südlichen Ufer des Rio Maule bis zum Rio Nuble bei dessen Ursprung auf der Cordillera, dessen Lauf bis zu seinem Zusammenfluß mit dem Itata folgend und von dort bis zur Mündung dieses Stroms ins (stille) Meer. Diese Provinz heißt Provincia de Maule, ihre Hauptstadt ist Villa de Cauquenes.

Sechste Provinz. Von der oben angezeigten Gränze, bis zu denen, welche für das Gobierno de Valvidia jezt anerkannt sind. Diese Provinz heißt Provincia de Concepcion, und ihre Hauptstadt ist die Ciudad dieses Namens (Concepcion).

Siebente Provinz. Das ganze Gebiet, welches heut zu Tage unter der Regierung des Gobierno de Valvidia steht. Diese Provinz heißt Provincia de Valvidia, und ihre Hauptstadt ist die Ciudad dieses Namens (Valvidia.)

Achte Provinz. Der Archipelago de Chiloe. Diese Provinz behält ihren Namen; ihre Hauptstadt ist die Ciudad der Castro.

Art. 2. Der Gouverneur jeder Provinz wird mit den Gouverneuren der benachbarten Provinzen im Süden und Norden sich über diejenigen Gränzpunkte vereinbaren, worüber einige Zweifel entstehen könnten, so wie dieses Dekret zu seiner Kenntniß kommt, und seine deßfallsigen Berichte der National-Regierung einsenden.

Art. 3. Alles, was unumgänglich zur Organisation und Verwaltung der neuen Provinzen erfoderlich ist, wird der Gouverneur provisorisch bis zur Versammlung der ersten National-Legislatur einrichten.

Art. 4. Der Minister Staatssekretär des Innern ist

Digitized by Google

mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt; er wird es in das Gesetzes-Bulletin einrücken, und in allen Orten aufs Feierlichste (de modo mas solemne) bekannt machen lassen.

Infante.

---

41.

## Chili. Entlassungs-Akte des Generals Ramon Freyre, als Präsidenten des Freistaats. Santiago Regierungs-Palast 2. März 1827. *)

An den National-Kongreß.

Meine Herrn!

Der Präsident der Republik hat die Ehre, sich zum zweiten Male an den General-Kongreß mit der inständigen Bitte zu wenden, er wolle ihm erlauben, der Leitung der Geschäfte zu entsagen und die schweren Obliegenheiten, die ihm übertragen sind, einem andern Bürger anzuvertrauen, der mehr im Stande sey, sie zu erfüllen. Nach mehrjähriger Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung verzichtete der unterzeichnete Präsident auf die höchste Gewalt, weil er eingesehen hatte, daß es ihm unmöglich sey, das Land in den verwickelten Umständen, worin es sich befand, zu organisiren. Er hätte die theuersten Interessen des Vaterlandes gefährden können, wenn er Verrichtungen beibehalten hätte, die er nicht gänzlich erfüllen konnte, und durch eine so wichtige Betrachtung bestimmt, legte er im verflossenen Juli die oberste Leitung nieder.

Im folgenden Monat Jänner bewogen die in der Hauptstadt ausgebrochenen tumultuarischen Zwistigkeiten den Kongreß, ihn neuerdings an die Spitze der Geschäfte zu berufen. Treu den Pflichten eines Soldaten, wenn die Ruhe des Vaterlan-

---

*) Aus dem Moniteur vom 11. Oktober 1827 übersetzt.

Digitized by Google

des bedroht ist, beeilte er sich, den Wünschen des Kongresses zu entsprechen, mit dem festen Vorsatze jedoch, in das Privatleben zurückzutreten, sobald die Unruhen gestillt wären. Demnach sandte er, sobald die Ruhe wieder hergestellt war, seine Entlassung dem Kongresse ein, welcher aber, statt sie anzunehmen, ihn feierlich in seiner Würde bestätigte.' Allein, wenn auch der Unterzeichnete einerseits durch diese Maaßregel von dem aufrichtigsten Dankgefühle für die ihm erwiesene Ehre durchdrungen ward, so konnte er doch andererseits nur mit Schmerz daran denken, wie wenig er im Stande sey, eine solche Last zu tragen. Er entschloß sich indessen zu neuen Anstrengungen, um dem Vertrauen des Kongresses zu entsprechen. Nachdem er sich aber noch einmal überzeugt hat, daß er nicht das Talent besizt, ohne Gesetze zu befehlen, noch Ordnung in das Chaos zu bringen, worin Chili schmachtet, so ist es seine Pflicht, zu begehren, daß der Kongreß ihn des schwierigsten Amtes überhebe, das man ihm je übertragen konnte.

Das Privatleben wird für die schwankende Gesundheit des Unterzeichneten nothwendig, die Ermüdung, der Ueberdruß so vieljähriger Regierung machen es ihm wünschend, und die Ueberzeugung, die er hegt, daß er durchaus nichts Gutes leisten kann, befiehlt ihm gebieterisch, zurückzutreten. Er ist dazu unwiderruflich entschlossen, und er hofft, diese offenherzige Aeußerung werde den Kongreß bestimmen, seine Entlassung anzunehmen, wohlverstanden, daß der Unterzeichnete sich stets der erhabenen Gewalt des Kongresses unterwerfen wird, wenn es sich darum handelt, ihn auf das Schlachtfeld zu senden; er ergibt sich in Alles, ausgenommen, in der politischen Verwaltung des Landes verwendet zu werden.

Er erwartet mit Ungeduld einen schleunigen Beschluß des Kongresses über den Gegenstand seiner Bitte, und hat die Ehre sich mit Ehrfurcht und Dankbarkeit zu empfehlen.

Ramon Freyre, M. J. Gandarillas.

Digitized by Google

## 42.

## Würtemberg. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend. 16. Febr. 1826 *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Franz von Waldburg zu Zeil und Trauchburg wegen der in der Beilage I bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 4. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen.

### I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Waldburg-Zeil-Trauchburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämmtlichen der königlichen Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und Alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverän, verpflichtet ist.

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg vom 25. Febr. 1826.

Digitized by Google

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehende Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir"

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht„ zu.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniells bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4. In allen Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begräbniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden,

Digitized by Google

zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehaltlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adeligen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und lezter Instanz bei Unserm königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Die bei dem fürstlichen Gesammthause Waldburg durch Familien-Verträge eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesezt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen

Digitized by Google

gen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserm Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8. der königlich bayerschen Edikte Beilage 4 zu Titel 5 der bayerschen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des würtembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters kontrahirten Schulden, stattfinden. Der Ueberhuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen getroffenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks,



Digitized by Google

mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres königlichen Obertribunals.

In beiden Fällen sind die lezten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermangelung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverän den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Diensteid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann beiljeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung stattfinden, und geschieht durch

Digitized by Google

die fürstlichen Polizei-Beamten und, im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königlichen Ober-Amtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Regierungsblatt auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

## II. Rechts-Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner, in der Beilage I. bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfodert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich waldburgischen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In lezterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdiktions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserm Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Entledigungsfalle stattfinden soll,



Digitized by Google

sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwörklichkeit für die vorschriftsmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars, und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29.) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber ruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In den zum Gemeindebezirk Eschach, neben den fürstlich waldburg-zeil-trauchburg'schen Besitzungen auch noch gehörigen fürstlich waldburg-zeil-wurzach'schen Höfen Langenstaig und Nestbaum wird die Gerichtsbarkeit von demselben fürstlichen Gerichte, welchem jene untergeordnet werden, in so lange, bis deshalb eine endliche Festsetzung und Ausgleichung erfolgt seyn wird, vermöge besonderer Delegation des Staats gleichfalls ausgeübt.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern königlichen Gerichten erster Instanz beilegen oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung

Digitized by Google

ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheit-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„königlich würtembergisches, fürstlich waldburg-zeil-„trauchburgisches Amtsgericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesezt sind, behandelt.

§. 25. Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesezte königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungszeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gibt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesezten königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unter-

Digitized by Google

thanen und in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27. Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebersetzung der Steuer-Gesetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselben von den königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleich gestellt sind, ausgeübt wird.

Digitized by Google

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden, so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maaßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein stattfinden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gesetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

### III. Polizei-Verwaltung.

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königsreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

Digitized by Google

Insofern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs stattfinden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf leztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, insofern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtleute obliegt.

In den beiden Höfen Langenstaig und Nestbaum, wo nach §. 21 die Gerichtsbarkeit dem fürstlichen Amts-Gerichte delegirt wird, soll dem fürstlichen Polizei-Amte auch die Polizei-Verwaltung delegirt werden.

Digitized by Google

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich waldburgischen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreis-Regierung gemäß, insoferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maaßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seite der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen,

Digitized by Google

die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, insofern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maaßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die der königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesezter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

Digitized by Google

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Gränze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, insoferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, insofern sie den ganzen Oberamtsbezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamtsbezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, insoferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathe-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Kultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

Digitized by Google

l) die Straßen-Polizei, insofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken- und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, insofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maaßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

Insofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtiget, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Konfession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Be-

Digitized by Google

sitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, stattfinden.

§. 40. Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

## IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter Oberaufsicht Unserer vorgesetzten königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Zentral-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Konfirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

Digitized by Google

## V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44. Die fürstlichen Forstbehörden haben, nach Maaßgabe ihrer Amtsverhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere königlichen, und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erfoderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesezt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich waldburg'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürstlichen Forstverwalter sind den königlichen Oberförstern und die fürstlichen Revierförster den königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse als rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, insofern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forstverwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Digitized by Google

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forstverwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienstverhältnissen des Forstverwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forstverwalter oder Revierförster nur im Verhältniß von Privatdienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Strafrechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstkontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privatdienern stehenden fürstlichen Forstverwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Oberförstern, Unsern höheren Forstbehörden unmittelbar untergeordnet.

2) dem Fürsten wird überlassen die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privatdiener angestellten Forstbeamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forstverwalter oder Revierförster haben übrigens ihre desfallsige Befähigung bei der höheren königlichen Forstbehörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die königlichen Oberförster, vermöge beständigen Auftrags der königlichen Kreis-

Digitized by Google

Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesezt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und desfalls befähigten fürstlichen Revierförster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesezte fürstliche Forstverwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners, so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Dienstshandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienstbefugnisse mit denjenigen eines königlichen Oberförsters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forstverwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich waldburg'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienstverhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen

im

im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forstverwalter und Revierförster beschränken sich somit auf die im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden königlichen Oberförster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nro. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forstverwalter und Revierförster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesezter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forstverwaltung mit der Rentenverwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forstpersonals, welche namentlich auf die Landesgesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreisfinanzkammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erfoderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann,



Digitized by Google

Forstverwalter oder Forstjustitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden königlichen Forstbehörden, und zwar die Forstverwalter von der königlichen Kreis-Finanzkammer, die Revierförster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom königlichen Oberförster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forstbehörden (des Forstraths und der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forstbehörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle gefoderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Lokaluntersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfodern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Oberförster, oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Kommissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig als andern Staatsangehörigen ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forstpersonal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forstverwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizeiamte, oder dem fürstlichen Forstjustitiar, innerhalb der Gränze der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß

Digitized by Google

bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesezten Strafen für den Fürsten eingezogen, insofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46. Nro. 5 lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Waldeigenthums und der Waldkultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesezten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

## VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forst- und Jagdpolizei.

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagdpolizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.



Digitized by Google

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern königlichen Kameralbeamten, alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehenden Privatfoderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere königlichen Kameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokalunterſuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesezten königlichen Kreisregierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung auf jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuerpolizei sind seine Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitationsprotokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird,

Digitized by Google

eine Anzeige bei Unserer vorgesezten königlichen Kreisregierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medizinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden.

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maaßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Fürsten oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicherseits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forstgerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forstverwalter und Förster anzustellen deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienstkontrakts abhängig ist.

Digitized by Google

## VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staatshoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehntrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehntbezirken eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundesakte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV. der deutschen Bundesakte unvereinbar sey?"

der gutachtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Digitized by Google

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundesakte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutachtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz festgesezt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jezt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erfoderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unterpersonal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

## VIII. Besteuerung

Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser, und der, mit Ausschluß der Meierei-Ge-

Digitized by Google

bäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungsurkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landesanlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt, so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zollabgaben eine billige Aversalübereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militäraufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Naturalrequisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeindeverband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommunschulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden

Digitized by Google

Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amtseingesessenen getroffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medizinal-Kollegiums, den königlichen Oberämtern und Gesundheitsbeamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den fürstlichen Amtsbezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jeder Zeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steueranlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königliche Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Ortserheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Zentralstelle, getroffen werden.

Digitized by Google

## IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern oder von fremden Lehensherren über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 67. Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverän verlangt werden.

Die übrigen Lehensverhältnisse werden nach Maaßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

## X. Diener-Verhältnisse.

§. 68. Außerdem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesezt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserm betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

Digitized by Google

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion, und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamtsgerichte, zu treffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

## XI. Verhältnisse der übrigen vormals reichsunmittelbaren Besitzungen.

§. 69. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der — in der Beilage II benannten, von den — in der Beilage I bezeichneten, nach der Oertlichkeit getrennten, Besitzungen des Fürsten bestimmen sich ganz nach dem Inhalte Unserer Erklärung über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels vom 8. Dezember 1821 mit der alleinigen Modifikation, daß die Erklärung wegen Ausübung der Rechtspflege, Polizeiverwaltung und Forstgerichtsbarkeit auch in diesen Besitzungen nur an die oben §. 51 wegen der standesherrlichen Besitzungen zugestandene Frist von drei Jahren gebunden ist, und rücksichtlich des Gerichtsstandes der dort angestellten fürstlichen Diener die im vorhergehenden §. 68, Nro. 4, enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 16. Februar 1826.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Digitized by Google

## Beilage I.

**Verzeichniß der fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Besitzungen, auf welche vorstehende königliche Deklaration anwendbar ist.**

### Donau-Kreis.

#### I. Oberamt Leutkirch.

1) Reichenhofen
mit
a) Attenhofen,
b) Auenhofen,
c) Boschen,
d) Brunnentobel,
e) Haid,
f) Herbrazhofen,
g) Mailand,
h) Ober-Zeil,
i) Sebastianssaul,
k) Unter-Zeil,
l) Wolfgangs-Kapelle.

2) Aichstetten
mit
a) Altmannspeyer,
b) Gotteswald,
c) Vogelsang.

3) Diepolzhofen
mit
a) Bodenhaus,
b) Hänlishofen,
c) Ober-Burkazhofen,
d) Riedlings,
e) Rimmeldingen,
f) Stegroth,
g) Uebendorf,
h) Unter-Burkazhofen.

4) Eschach
mit
a) Altmannshofen,
b) Blutschberg,
c) Buch,
d) Hankels,
e) Haizen,
f) Laubegg,
g) Stuck,
h) Waizenhofen.

5) Seibranz
mit
a) Feldthörl,
b) Herrenbühl,
c) Karlis,
d) Lachen,
e) Lambertsried,

Digitized by Google

f) Limberg,
g) Oberhueb,
h) Rippoldshofen,
i) Starkenhofen,
k) Unwerthe,
l) Wengenreuth.

## II. Oberamt Wangen.

6) Neutrauchburg
mit
a) Achen,
b) Aigelzhofen,
c) Boden,
d) Dengeltshofen,
e) Dornwaid,
f) Gründels,
g) Haslach,
h) Haubach,
i) Leprosenhaus,
k) Menelzhofen,
l) Neuhaus,
m) Rangen,
n) Ranzenhofen,
o) Renggers,
p) Ried,
q) Rohrdorf,
r) Schwanden,
s) Schweinebach mit Rhein,
t) Zell.

7) Beuren
mit
a) Almusried,
b) Gumpelshofen,
c) Hebrazhofen,
d) Holenmoos,
e) Längertshofen,
f) Michlebaindt,
g) Sommersbach,
h) Spieswengen,
i) Stockach,
k) Winnis.

8) Christazhofen,
mit
a) Bliderazhofen,
b) Oberharprechts,
c) Ried,
d) Unterharprechts.

9) Eisenharz
mit
a) Alberis,
b) Alleschwende,
c) Bienzen,
d) Haizen,
e) Mazen,
f) Schlichten,
g) Willaz,
h) Xandraz.

10) Enkenhofen
mit
a) Baldenhofen,

Digitized by Google

b) Gaißau,
c) Gottrazhofen,
d) Neubegg,
e) Seehalden,
f) Tobelmühle.

11) Frieſenhofen
mit
a) Ellmeney,
b) Hitzenliede,
c) Rimpach.

12) Groß- und Klein-Holzleute
mit
a) Argen,
b) Anwanden,
c) Blaſenberg,
d) Bolſternang,
e) Burkwang,
f) Dürrenbach,
g) Haidlings,
h) Häußing,
i) Henggels-Mühle,
k) Moos,
l) Rain,
m) Rothenbach,
n) Schidel,
o) Schließlang,
p) Simmersberg,
q) Wehrlang,
r) Wolfbühl.

13) Winterſtetten
mit
a) Emerlanden mit Razenſäge,
b) Hinznang,
c) Isgatshofen.

---

## Beilage II.

**Verzeichniß der fürſtlich Waldburg-Zeil-Trauchburgiſchen Beſitzungen, auf welche die königliche Deklaration vom 8. Dezember 1821 Anwendung findet.**

### Schwarzwald-Kreis.

#### I. Oberamt Horb.

1) Vollmaringen mit Lohndorf. 2) Göttelfingen.

#### II. Oberamt Rottweil.

3) Zimmern unter der Burg mit Junghölz.

#### III. Oberamt Spaichingen.

4) Balgheim.

---

Digitized by Google

## 42.

## Würtemberg. Gesetz in Betreff der Schuldenübernahme von mehreren Standesherren. Friedrichshafen den 11. Juli 1827 *).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Vermöge der mit mehreren Standesherren Unseres Königreichs in Folge ihrer Mediatisirung getroffenen Ausgleichungen über die vormaligen Einkünfte und Lasten derselben ist die Uebernahme gewisser Schuldensummen auf den Staat zugestanden worden.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Auf die Staatsschulden-Zahlungskasse werden übernommen von

| | | |
|---|---|---|
| dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, verzinslich vom 23. August 1813 an . | 83,000 fl. | — kr. |
| dem Fürsten von Hohenlohe-Jartberg, verzinslich vom 1. Januar 1823 an . | 45,000 | — — — |
| vom 23. August 1823 an . . . . . | 42,000 | — — — |
| dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, verzinslich vom 23. August 1823 an . | 100,500 | — — — |
| dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg, verzinslich vom 23. August 1823 an . | 51,071 | — 32 — |
| dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, verzinslich vom 23. August 1823 an . | 53,428 | — 28 — |
| dem Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, verzinslich vom 1. Juli 1823 an | 110,000 | — — — |
| dem Grafen von Quadt-Isny, verzinslich vom 1. Juli 1826 an . . . . . | 22,000 | — — — |
| Zusammen — . | 507,000 | — — — |

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg. Nro. 28. Jahrgang 1827.

Digitized by Google

Für diese Vermehrung der Staatsschuld sind der Schuldenzahlungs-Kasse neue Deckungsmittel in dem Maaße zugewiesen, daß der im §. 4. des Statuts begründete jährliche Beitrag um die der Kapitalvermehrung entsprechende Zinssumme und ein halb Proz. der Kapitalsumme als Zulage zum Tilgungsfond erhöht wird.

Gegeben, Friedrichshafen den 11 Juli 1817.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

---

## 43.

## Würtemberg. Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen. Stuttgart, 25. April 1828. *)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In der Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staatsangehörigen zum Genusse der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erste

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg vom 8. Mai 1828 Nr. 29.

Digitized by Google

# Erste Abtheilung.

## Von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten.

### Erster Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Allgemeines Rechtsverhältniß. Die im Königreiche einheimischen Israeliten genießen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte würtembergischen Unterthanen.

Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 2. Huldigungs-Eid. Jeder dem Staate angehörige Israelite hat den in der Staatsverfassung vorgeschriebenen Huldigungs-Eid wie andere Unterthanen abzulegen.

Art. 3. Annahme von Familien-Namen. Jeder einheimische Israelite hat für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familiennamen, mit Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde, anzunehmen, welchen er für immer und in allen Verhältnissen führen muß.

Diejenigen Israeliten, welche eine Handlungsfirma unter ihrem bisherigen Namen führten, können den leztern als Handlungsfirma neben ihrem neuen Geschlechtsnamen beibehalten.

Art. 4. Gebrauch der deutschen Sprache. Bei allen Aufsätzen über Rechtsgeschäfte, sowohl unter sich als mit Christen, insbesondere bei Verträgen, Verschreibungen, Testamenten, Ehepakten ꝛc., so wie bei ihren Handelsbüchern, Rechnungen und Zeugnissen haben die Israeliten, bei Strafe der Nichtigkeit, der deutschen Sprache und Schrift so wie der christlichen Zeitrechnung, sich zu bedienen.

Doch ist es ihnen unbenommen, bei ihrer Unterschrift deutsche oder lateinische Schriftzüge zu gebrauchen.

Art. 5. Zeugenschaft. In Absicht auf die Fähigkeit, Zeugnisse abzulegen, und auf die Glaubwürdigkeit abgelegter Zeug-



Digitized by Google

nisse findet zwischen den Israeliten und den übrigen Staatsgenossen in der Regel (vergl. Art. 35) kein Unterschied statt.

Art. 6. Abtretung von Foderungen. Das bisherige Verbot, wornach Israeliten ihre Foderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten durften, ist ohne Unterschied, ob die Abtretung im In- oder im Auslande, von einem inländischen oder ausländischen Israeliten geschehen ist, auch in Beziehung auf Foderungen, die mit keinen hypothekarischen Rechten versehen sind (Pfandgesetz Art. 92), aufgehoben.

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft auf die der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vorangegangenen Zessionen.

Art. 7. Eide. Bei Eidschwüren, die ein Israelite in Rechtssachen abzulegen hat, werden, sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eides-Formel als in Hinsicht auf die Art der Ablegung, die seinen Religionsbegriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet.

Art. 8. Beobachtung der äußern Ruhe an christlichen Sonn- und Feiertagen. An den christlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen hat der Israelite aller Handlungen, welche die Feier dieser Tage stören könnten, nach Maaßgabe der Polizeigesetze über die Sonntags Feier sich zu enthalten.

Art. 9. Fremde Juden. Ausländische jüdische Dienstboten, Handlungs- und Handwerksgehülfen ꝛc. dürfen nur, wenn sie sich mit Heimathscheinen ausweisen können, in dem Königreiche geduldet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei den in Beziehung auf ausländische Juden bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Art. 10. Einwanderung ausländischer Israeliten. Einem fremden Schacher-Juden kann in keinem Falle, einem andern Israeliten aber nur dann, wenn derselbe von einer bestimmten Gemeinde des Königreichs, die freiwillige Zusicherung des Orts-Bürgerrechts erhalten hat, die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht ertheilt werden (vergl. Art. 14).

Digitized by Google

Eine Ausnahme findet jedoch bei gesetzlich befähigten Rabbinen zum Behufe der Anstellung derselben in so lange statt, als es für das Bedürfniß der israelitischen Kirchen-Gemeinden an befähigten Inländern fehlt.

Die Aufnahme eines, für seine Person befähigten Juden kann nicht auf diejenigen Söhne erstreckt werden, welche zur Zeit der Einwanderung ihres Vaters bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben.

## Zweiter Titel.

### Von den Verhältnissen der Israeliten zu den Gemeinden.

Art. 11. Gemeinde-Angehörigkeit. Jeder in dem Königreiche einheimische Israelite muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

Demjenigen, welcher nicht bereits ein örtliches Bürger- oder Beisitzrecht besitzt, wird nach dem über die Heimath-Verhältnisse bestehenden Gesetz das örtliche Beisitzrecht in einer Gemeinde angewiesen.

Art. 12. Aufhebung des bisherigen Schutzverbands. Der auf die Person beschränkte Schutzverband der bisherigen Schutzjuden, so wie die besondern Abgaben an Schutz- Schirmgeld und Waisenhaus-Beitrag, welche dieselben bisher an die Staatskasse zu entrichten hatten, sind vom 1. Juli 1828 an aufgehoben.

Auch kann in Zukunft keinem Israeliten ein blos persönliches Schutzrecht (ohne erbliches Bürger- oder Beisitzrecht) ertheilt werden.

Art. 13. Ansiedelungen in andere Gemeinden. Jeder würtembergische Israelite kann von jeder Gemeinde des Königreichs zu jeder Zeit und unter allen Umständen in das Bürger- oder Beisitzrecht aufgenommen werden.

Zur unfreiwilligen Aufnahme eines von einer andern Gemeinde des Königreichs übersiedelnden Israeliten ist die



Digitized by Google

## IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern oder von fremden Lehensherren über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehensgesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten stattfinden können.

§. 67. Was die Aktivlehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverän verlangt werden.

Die übrigen Lehensverhältnisse werden nach Maaßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

## X. Diener-Verhältnisse.

§. 68. Außerdem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesezt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserm betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlich würtembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

Digitized by Google

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion, und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamtsgerichte, zu treffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

## XI. Verhältnisse der übrigen vormals reichsunmittelbaren Besitzungen.

§. 69. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der — in der Beilage II benannten, von den — in der Beilage I bezeichneten, nach der Oertlichkeit getrennten, Besitzungen des Fürsten bestimmen sich ganz nach dem Inhalte Unserer Erklärung über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels vom 8. Dezember 1821 mit der alleinigen Modifikation, daß die Erklärung wegen Ausübung der Rechtspflege, Polizeiverwaltung und Forstgerichtsbarkeit auch in diesen Besitzungen nur an die oben §. 51 wegen der standesherrlichen Besitzungen zugestandene Frist von drei Jahren gebunden ist, und rücksichtlich des Gerichtsstandes der dort angestellten fürstlichen Diener die im vorhergehenden §. 68, Nro. 4, enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königlichen Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 16. Februar 1826.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär
Wellnagel.

Digitized by Google

## Beilage I.

**Verzeichniß der fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Besitzungen, auf welche vorstehende königliche Deklaration anwendbar ist.**

### Donau-Kreis.

#### I. Oberamt Leutkirch.

1) Reichenhofen
mit
a) Attenhofen,
b) Auenhofen,
c) Boschen,
d) Brunnentobel,
e) Haid,
f) Herbrazhofen,
g) Matland,
h) Ober-Zeil,
i) Sebastianssaul,
k) Unter-Zeil,
l) Wolfgangs-Kapelle.

2) Aichstetten
mit
a) Altmannspeyer,
b) Gotteswald,
c) Vogelsang.

3) Diepolzhofen
mit
a) Bodenhaus,
b) Hänlishofen,
c) Ober-Burkazhofen,
d) Riedlings,
e) Rimmeldingen,
f) Stegroth,
g) Uebendorf,
h) Unter-Burkazhofen.

4) Eschach
mit
a) Altmannshofen,
b) Blutschberg,
c) Buch,
d) Hankels,
e) Haizen,
f) Laubegg,
g) Stuck,
h) Waizenhofen.

5) Seibranz
mit
a) Feldthörl,
b) Herrenbühl,
c) Karlis,
d) Lachen,
e) Lambertsried,

Digitized by Google

f) Limberg,
g) Oberhueb,
h) Rippoldshofen,
i) Starkenhofen,
k) Unwerthe,
l) Wengenreuth.

## II. Oberamt Wangen.

6) Neutrauchburg
mit
a) Achen,
b) Aigelzhofen,
c) Boden,
d) Dengeltshofen,
e) Dornwaid,
f) Gründels,
g) Haslach,
h) Haubach,
i) Leprosenhaus,
k) Menelzhofen,
l) Neuhaus,
m) Rangen,
n) Ranzenhofen,
o) Renggers,
p) Ried,
q) Rohrdorf,
r) Schwanden,
s) Schweinebach mit Rhein,
t) Zell.

7) Beuren
mit
a) Almusried,
b) Gumpelshofen,
c) Hebrazhofen,
d) Holenmoos,
e) Längertshofen,
f) Michlebaindt,
g) Sommersbach,
h) Spieswengen,
i) Stockach,
k) Winnis.

8) Christazhofen,
mit
a) Bliberazhofen,
b) Oberharprechts,
c) Ried,
d) Unterharprechts.

9) Eisenharz
mit
a) Alberis,
b) Alleschwende,
c) Bienzen,
d) Haizen,
e) Mazen,
f) Schlichten,
g) Willaz,
h) Xandraz.

10) Enkenhofen
mit
a) Baldenhofen,

Digitized by Google

b) Gaißau,
c) Gottrazhofen,
d) Neudegg,
e) Seehalden,
f) Tobelmühle.

11) Frieſenhofen mit
a) Ellmeney,
b) Hitzenliede,
c) Rimpach.

12) Groß- und Klein-Holzleute mit
a) Argen,
b) Anwanden,
c) Blaſenberg,
d) Bolſternang,
e) Burkwang,
f) Dürrenbach,
g) Haidlings,
h) Häußing,
i) Henggels-Mühle,
k) Moos,
l) Rain,
m) Rothenbach,
n) Schidel,
o) Schließlang,
p) Simmersberg,
q) Wehrlang,
r) Wolfbühl.

13) Winterſtetten mit
a) Emerlanden mit Razenſäge,
b) Hinznang,
c) Isgatshofen.

---

## Beilage II.

**Verzeichniß der fürſtlich Waldburg-Zeil-Trauchburgiſchen Beſitzungen, auf welche die königliche Deklaration vom 8. Dezember 1821 Anwendung findet.**

### Schwarzwald-Kreis.

### I. Oberamt Horb.

1) Vollmaringen mit Lohndorf. 2) Göttelfingen.

### II. Oberamt Rottweil.

3) Zimmern unter der Burg mit Junghalz.

### III. Oberamt Spaichingen.

4) Balgheim.

---

Digitized by Google

## 42.

## Würtemberg. Gesetz in Betreff der Schuldenübernahme von mehreren Standesherren. Friedrichshafen den 11. Juli 1827 *).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Vermöge der mit mehreren Standesherren Unseres Königreichs in Folge ihrer Mediatisirung getroffenen Ausgleichungen über die vormaligen Einkünfte und Lasten derselben ist die Uebernahme gewisser Schuldensummen auf den Staat zugestanden worden.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Auf die Staatsschulden-Zahlungskasse werden übernommen von

| | | | |
|---|---|---|---|
| dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, verzinslich vom 23. August 1813 an . | 83,000 | fl. — | kr. |
| dem Fürsten von Hohenlohe-Jartberg, verzinslich vom 1. Januar 1823 an . | 45,000 | — — | — |
| vom 23. August 1823 an . . . . . | 42,000 | — — | — |
| dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, verzinslich vom 23. August 1823 an . | 100,500 | — — | — |
| dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg, verzinslich vom 23. August 1823 an . | 51,071 | — 32 | — |
| dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, verzinslich vom 23. August 1823 an . | 53,428 | — 28 | — |
| dem Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, verzinslich vom 1. Juli 1823 an | 110,000 | — — | — |
| dem Grafen von Quadt-Isny, verzinslich vom 1. Juli 1826 an . . . . . | 22,000 | — — | — |
| Zusammen — . | 507,000 | — — | — |

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg. Nro. 28. Jahrgang 1827.

Digitized by Google

Für diese Vermehrung der Staatsschuld sind der Schuldenzahlungs-Kasse neue Deckungsmittel in dem Maaße zugewiesen, daß der im §. 4. des Statuts begründete jährliche Beitrag um die der Kapitalvermehrung entsprechende Zinssumme und ein halb Proz. der Kapitalsumme als Zulage, zum Tilgungsfond erhöht wird.

Gegeben, Friederichshafen den 11 Juli 1817.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

---

43.

## Würtemberg. Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen. Stuttgart, 25. April 1828. *)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In der Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staatsangehörigen zum Genusse der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erste

*) Aus dem Regierungsblatt für das Königreich Würtemberg vom 8. Mai 1828 Nr. 29.

Digitized by Google

# Erste Abtheilung.

## Von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten.

### Erster Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Allgemeines Rechtsverhältniß. Die im Königreiche einheimischen Israeliten genießen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte würtembergischen Unterthanen.

Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 2. Huldigungs-Eid. Jeder dem Staate angehörige Israelite hat den in der Staatsverfassung vorgeschriebenen Huldigungs-Eid wie andere Unterthanen abzulegen.

Art. 3. Annahme von Familien-Namen. Jeder einheimische Israelite hat für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familiennamen, mit Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde, anzunehmen, welchen er für immer und in allen Verhältnissen führen muß.

Diejenigen Israeliten, welche eine Handlungsfirma unter ihrem bisherigen Namen führten, können den leztern als Handlungsfirma neben ihrem neuen Geschlechtsnamen beibehalten.

Art. 4. Gebrauch der deutschen Sprache. Bei allen Aufsätzen über Rechtsgeschäfte, sowohl unter sich als mit Christen, insbesondere bei Verträgen, Verschreibungen, Testamenten, Ehepakten ꝛc., so wie bei ihren Handelsbüchern, Rechnungen und Zeugnissen haben die Israeliten, bei Strafe der Nichtigkeit, der deutschen Sprache und Schrift so wie der christlichen Zeitrechnung, sich zu bedienen.

Doch ist es ihnen unbenommen, bei ihrer Unterschrift deutsche oder lateinische Schriftzüge zu gebrauchen.

Art. 5. Zeugenschaft. In Absicht auf die Fähigkeit, Zeugnisse abzulegen, und auf die Glaubwürdigkeit abgelegter Zeug-



Digitized by Google

nisse findet zwischen den Israeliten und den übrigen Staatsgenossen in der Regel (vergl. Art. 35) kein Unterschied statt.

Art. 6. Abtretung von Foderungen. Das bisherige Verbot, wornach Israeliten ihre Foderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten durften, ist ohne Unterschied, ob die Abtretung im In- oder im Auslande, von einem inländischen oder ausländischen Israeliten geschehen ist, auch in Beziehung auf Foderungen, die mit keinen hypothekarischen Rechten versehen sind (Pfandgesetz Art. 92), aufgehoben.

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft auf die der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vorangegangenen Zessionen.

Art. 7. Eide. Bei Eidschwüren, die ein Israelite in Rechtssachen abzulegen hat, werden, sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eides-Formel als in Hinsicht auf die Art der Ablegung, die seinen Religionsbegriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet.

Art. 8. Beobachtung der äußern Ruhe an christlichen Sonn- und Feiertagen. An den christlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen hat der Israelite aller Handlungen, welche die Feier dieser Tage stören könnten, nach Maaßgabe der Polizeigesetze über die Sonntags Feier sich zu enthalten.

Art. 9. Fremde Juden. Ausländische jüdische Dienstboten, Handlungs- und Handwerksgehülfen ꝛc. dürfen nur, wenn sie sich mit Heimathscheinen ausweisen können, in dem Königreiche geduldet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei den in Beziehung auf ausländische Juden bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Art. 10. Einwanderung ausländischer Israeliten. Einem fremden Schacher-Juden kann in keinem Falle, einem andern Israeliten aber nur dann, wenn derselbe von einer bestimmten Gemeinde des Königreichs, die freiwillige Zusicherung des Orts-Bürgerrechts erhalten hat, die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht ertheilt werden (vergl. Art. 14).

Digitized by Google

Eine Ausnahme findet jedoch bei gesetzlich befähigten Rabbinen zum Behufe der Anstellung derselben in so lange statt, als es für das Bedürfniß der israelitischen Kirchen-Gemeinden an befähigten Inländern fehlt.

Die Aufnahme eines, für seine Person befähigten Juden kann nicht auf diejenigen Söhne erstreckt werden, welche zur Zeit der Einwanderung ihres Vaters bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben.

## Zweiter Titel.

### Von den Verhältnissen der Israeliten zu den Gemeinden.

Art. 11. Gemeinde-Angehörigkeit. Jeder in dem Königreiche einheimische Israelite muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

Demjenigen, welcher nicht bereits ein örtliches Bürger- oder Beisitzrecht besizt, wird nach dem über die Heimath-Verhältnisse bestehenden Gesetz das örtliche Beisitzrecht in einer Gemeinde angewiesen.

Art. 12. Aufhebung des bisherigen Schutzverbands. Der auf die Person beschränkte Schutzverband der bisherigen Schutzjuden, so wie die besondern Abgaben an Schutz- Schirmgeld und Waisenhaus-Beitrag, welche dieselben bisher an die Staatskasse zu entrichten hatten, sind vom 1. Juli 1828 an aufgehoben.

Auch kann in Zukunft keinem Israeliten ein blos persönliches Schutzrecht (ohne erbliches Bürger- oder Beisitzrecht) ertheilt werden.

Art. 13. Ansiedelungen in andere Gemeinden. Jeder würtembergische Israelite kann von jeder Gemeinde des Königreichs zu jeder Zeit und unter allen Umständen in das Bürger- oder Beisitzrecht aufgenommen werden.

Zur unfreiwilligen Aufnahme eines von einer andern Gemeinde des Königreichs übersiedelnden Israeliten ist die



Digitized by Google

Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn derselbe nicht allein die in dem Gesetze über das Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrecht (Art. 18 bis 20) erfoderlichen Eigenschaften besizt, sondern auch mit Verzicht auf jede Art von Schacherhandel (Art. 36) sich von dem Feldbau oder vom Betrieb eines Handwerks zu nähren gedenkt, und sich hiefür wenigstens zehn Jahre lang (die etwaige Unterbrechung durch Militär-Dienste eingerechnet) berufsmäßig ausgebildet hat.

Ohne diese Vorbildung kann ein Israelite die Aufnahme für den Betrieb des Feldbaues in dem Fall und unter der Bedingung ansprechen, daß er so viele Güter auf der Ortsmarkung erwerbe, als zur Ernährung einer Familie erfodert werden.

Bei dem Bäcker-, Metzger- und Schneider-Handwerk wird zur unfreiwilligen Aufnahme noch weiter erfodert, daß dieses Gewerbe in der betreffenden Gemeinde nach dem Ermessen der Regierungs-Behörde noch nicht übersetzt sey; es wäre denn, daß der Aufzunehmende schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes sich einem dieser Gewerbe ordnungsmäßig gewidmet hätte.

Art. 14. Beschränkung der eingewanderten Israeliten. Einem vom Auslande ausgewanderten Israeliten so wie denjenigen Söhnen desselben, welche zur Zeit der Einwanderung bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, kommt ein gesetzlicher Anspruch auf unfreiwillige Aufnahme (Art. 13) nicht zu Statten. Ihre Uebersiedelung in eine andere Gemeinde des Königreichs ist demnach von der freien Zustimmung der leztern abhängig.

Art. 15. Anspruch auf das Bürgerrecht. Der Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Beisitz-Recht der Gemeinde aufgenommen.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Beisitzer überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau oder ein Handwerk bereits wenigstens zehn Jahre lang selbstständig betrieben hat.

Digitized by Google

Art. 16. Aufnahme der Frauenspersonen und Kinder. In Hinsicht auf die Aufnahme israelitischer (in- oder ausländischer) Frauenspersonen so wie der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder in das Gemeinde-, Bürger- oder Beisitz-Recht finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung.

Nur die Aufnahme derjenigen Söhne, welche zur Zeit des Aufnahmgesuchs das fünfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben, bleibt der freien Entschließung des Gemeinderaths überlassen.

Art. 17. Suspension der Rechte des Gemeinde-Bürgers wegen Betreibung des Schacherhandels. So lange ein Israelite in einem oder mehreren der unten (Art. 36) als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsmittel seine Nahrung sucht, ist derselbe zur Ausübung der Rechte des Gemeinde-Bürgers, es mögen ihm diese nun vermöge seiner Geburt oder vermöge besonderer Aufnahme zustehen, nicht berechtigt, und namentlich von dem Mitgenusse der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen.

Art. 18. Strafe des Rückfalls in den Schacherhandel. Der Israelite, der nach einer unter dem Titel des Feldbaues oder des Handwerks vollzogenen Uebersiedelung zum Schacherhandel (Art. 36) zurücktritt, unterliegt neben Suspension der etwa bereits erlangten Rechte des Gemeinde-Bürgers (Art. 17) der Konfination, und im Falle der Ueberschreitung derselben den durch die Polizei-Verordnung vom 11. September 1807 §. 22 hierauf gesezten Strafen.

Diese Bestimmung findet auch auf die mit ihrem Vater übersiedelten Söhne, welche zur Zeit der Uebersiedelung das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, ihre Anwendung.

Art. 19. Aufenthalt in andern Gemeinden. Zum längern Aufenthalt in einer Gemeinde, welcher der Israelite weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, hat derselbe die Zustimmung des Gemeinderaths einzuholen.

Digitized by Google

Gegen die Verweigerung der lezteren ist ihm der Rekurs an die Staatsbehörde gestattet.

Art. 20. Anlegung eigener Gemeinden. Den Israeliten ist gestattet, zu Anlegung besonderer Kolonien mit eigener Markung und Gemeinde-Verfassung sich zu vereinigen, und zu diesem Zwecke das erfoderliche Grundeigenthum anzukaufen, wobei ihnen von dem Staate jede billige Erleichterung gewährt werden wird.

Art. 21. Armen-Versorgung. Die Ernährung der armen Israeliten ohne Unterschied zwischen Bürgern oder Beisitzern liegt zunächst derjenigen israelitischen Kirchen-Gemeinde ob, welcher der Arme angehört.

Ist jedoch eine solche Kirchengemeinde nach dem Ermessen der betreffenden Staatsbehörde so unvermögend, daß sie jene Ernährungskosten ganz oder theilweise nicht zu bestreiten vermag, so hat die bürgerliche Gemeinde, welcher der Arme Israelite angehört, zwei Drittheile, und die israelitische Zentralkasse ein Drittheil des Fehlenden zu übernehmen.

## Dritter Titel.

### Bestimmungen in Beziehung auf die Wahl des Berufs und den Betrieb von Gewerben.

Art. 22. Recht der freien Ausbildung. Der Israelite ist gleich den christlichen Staatsgenossen berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerb nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, insbesondere auch den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen, und zu Erlernung derselben die Landes-Anstalten zu benützen.

Derjenige, welcher nach erstandener akademischer Vorprüfung und erhaltener Erlaubniß die israelitische Gottesgelahrtheit studirt, ist in Hinsicht auf die Rekrutirungspflicht einem Zögling der evangelisch-theologischen Seminarien oder des katholisch theologischen Konvikts gleich zu achten.

Auch die israelitischen Schulamts-Zöglinge sind in Beziehung auf öffentliche Wohlthaten den christlichen gleichgestellt.

Digitized by Google

Art. 23.) Betrieb wissenschaftlicher Erwerbszweige. Ein wissenschaftlicher Erwerb, z. B. durch die Advokatur, durch die Heil- und Wundarzneikunde, Geburtshülfe, Pharmazie, ist dem Israeliten auf gleiche Weise wie dem christlichen Staatsgenossen gestattet.

Art. 24. Ausübung anderer Gewerbe. Zu allen ordentlichen bürgerlichen, zünftigen oder nichtzünftigen Gewerben, insbesondere zum Betrieb des Ackerbaues, der Handwerke, der Fabriken und Manufakturen, des ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detailhandels ist jeder Israelite, unter Beobachtung der in der allgemeinen Gesetzgebung dafür vorgeschriebenen Bedingungen, mit den nachstehender Ausnahmen, befähigt:

a) die Zahl der jüdischen zünftigen Detailhandlungen kann in keiner Gemeinde des Königreichs ohne Zustimmung des Gemeinderaths durch Errichtung neuer oder durch Erwerbung christlicher Detailhandlungen vermehrt werden.

Nur diejenigen Israeliten, welche sich am 1. Oktober 1827 bereits dem Detailhandel oder der ordnungsmäßigen Vorbildung für denselben gewidmet haben, und sich hierüber binnen drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausweisen werden, sind bei ihrer dereinstigen Ansässigmachung in diesem Heimathorte der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen.

b) Die den zünftigen Handwerkern durch die allgemeine Gewerbeordnung eingeräumte Befugniß zum Handel mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes kommt den israelitischen Handwerkern nur, wenn und so lange er sein Handwerk selbst betreibt, zu Statten.

c) Ein dingliches Wirthschaftsrecht oder eine Apotheke kann ein Israelite nur in Orten, in welchen zuvor schon Juden ansässig sind, und selbst in diesen Orten nur in dem Fall erwerben, wenn je auf ein solches Gewerbe, das ein Jude besitzt, in demselben Orte wenigstens

Digitized by Google

ein zweites gleicher Art von einem Christen betrieben wird.

Art. 25. Vorbehalt wohlerworbener Rechte. Auf diejenigen Israeliten, welche schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes das volle Unterthanenrecht durch ihre Geburt oder durch besondere Aufnahme erlangt haben, so wie auf deren Kinder und Nachkommen finden die Beschränkungen des nächstvoranstehenden Art. 24 keine Anwendung.

Art. 26. Strafe des Mißbrauchs der Befugniß zum Großhandel. Der Israelite, welcher die gesetzliche Befugniß zum Großhandel zu einem unbefugten Detailhandel oder zum Schacherhandel mißbraucht, wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 75 fl., im Wiederholungsfalle aber mit einer wenigstens vierzehntägigen Freiheitsstrafe belegt.

Art. 27. Erwerb von Liegenschaften. Der Israelite kann Häuser und liegende Güter, seyen es einzelne Stücke oder geschlossene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthschaftung erwerben.

Die mit dem Gutsbesitz etwa verbundenen Patronatrechte, Gerichtsbarkeit und Polizeirechte können, so lange sich das Gut in dem Besitz eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden; die auf dem Besitze jener Rechte ruhenden dinglichen Verbindlichkeiten hat derselbe dessen ungeachtet unmangelhaft zu erfüllen.

Art. 28. Verbot des Güterhandels. Der Erwerb liegender Güter zum Wiederverkauf ist dem Israeliten verboten. Er darf daher ein erkauftes Gut erst, nachdem er dasselbe zuvor drei Jahre lang selbst bewirthschaftet hat, wieder verkaufen oder verpachten. Eine Ausnahme hievon findet bei denjenigen Gütern, die er als Gläubiger im Gante zum Behufe seiner Befriedigung oder im Wege gerichtlicher Exekution unmittelbar an sich bringt, außerdem aber nur mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung statt.

Bei Käufen und Verkäufen liegender Güter unter Christen, so wie bei der Eigenmachung von Falllehen eines christ-

Digitized by Google

lichen Besitzers ist dem Israeliten jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter, Mäckler oder Bürge bei Gefängnißstrafe und bei doppelter Erstattung des gedungenen oder erhaltenen Vortheils an den Anbringer verboten.

Art. 29. Erwerb von Grundgefällen. Der Kauf und Verkauf von Grundgefällen ist den Israeliten gestattet. Auf die mit dem Besitze derselben etwa verbundenen Patronats-, Gerichtsbarkeits- und Polizeirechte finden die Bestimmungen des Art. 27. Anwendung.

Art. 30. Aufnahme in die Zünfte. Jeder einheimische Israelite ist auf sein Ansuchen unter Beobachtung der gesetzlichen Erfodernisse als Mitglied einer Zunft oder Innung aufzunehmen.

Derjenige, welcher sich um die Aufnahme in die kaufmännische Innung meldet, hat seine Befähigung entweder durch die ordentliche Prüfung oder durch eine wenigstens siebenjährige Vorbereitung (als Lehrling und Gehülfe) nachzuweisen.

Art. 31. Fürsorge für die Erlernung ordentlicher Gewerbe. Die Ortsvorsteher und Bezirksämter haben auf jede Weise (durch Ermahnung der Aeltern und Vormünder, durch Aufsuchung von Lehrmeistern, durch Bildung von Unterstützungs-Vereinen u. s. w. dahin zu wirken, daß die israelitischen Knaben, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, der Erlernung ordentlicher Gewerbe gewidmet werden.

Art. 32. Beschränkung des Schacherhandels. Dem Israeliten, welcher kein ordentliches Gewerb erlernt hat, sondern ausschließend oder theilweise dem Schacherhandel sich widmen will, wird die Ansässigmachung und Verehelichung erst nach zurückgelegtem fünf und dreißigsten Jahre gestattet.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung:

a) auf diejenigen, welche bei der Erscheinung dieses Gesetzes das zwanzigste Jahr schon zurückgelegt hatten, und

Digitized by Google

b) auf diejenigen, welche in den nächsten vier Jahren nach Erscheinung des Gesetzes unter das königliche Militär ausgehoben werden.

Art. 33. Fortsetzung. Dem israelitischen Jüngling, welcher bis zu der Aushebung in seiner Altersklasse kein ordentliches Gewerbe erlernt, noch auch den Wissenschaften mit Erstehung der akademischen Vorprüfung sich gewidmet hat, kommt, im Fall er durch die gesetzliche Ordnung zur Einreihung unter das Militär bezeichnet wird, die Wohlthat der Stellung eines Ersatzmannes nicht zu Statten.

Art. 34. Fortsetzung. Dem Israeliten, der weder in dem vollen Genusse des Bürgerrechts steht, noch durch den Feldbau oder einen andern ordentlichen Erwerb unter gänzlichem Verzicht auf die im Art. 36 genannten Erwerbsarten seine Nahrung gewinnt, kommt für alle nach der Verkündung dieses Gesetzes entstandenen Foderungen an nicht wechselfähige Christen die Beweisführung durch die Unterschrift des Schuldners in Schuldscheinen, Quittungen, Abrechnungen ꝛc., oder durch ein der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorangegangenes Bekenntniß desselben nicht zu Statten. Es hat vielmehr derselbe, so wie jeder dritte Inhaber der Foderung, er sey Christ oder Jude, Inländer oder Ausländer, durch andere Mittel den Beweis herzustellen, daß der Schuldner die Summe der Foderung wirklich und vollständig erhalten habe.

Die Thatsache, daß ein Israelite zur Zeit der Entstehung der Foderung der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen gewesen (im vollen Genusse des Bürgerrechts oder im Betreib eines ordentlichen Gewerbes gestanden) sey, ist von dem Israeliten nöthigenfalls durch ein von dem Gemeinderathe seines Wohnortes ausgestelltes und vom Oberamte beglaubigtes Zeugniß nachzuweisen.

Art. 35. Fortsetzung. Auf den Israeliten, der sich weder den Wissenschaften, noch dem Feldbau, noch einem ordentlichen Gewerbe gewidmet hat, findet die oben (Art. 5)

Digitized by Google

ausgesprochene Gleichstellung in Absicht auf die Beweiskraft der Zeugnisse nicht unbedingt ihre Anwendung.

Es bleibt vielmehr die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses dem besondern Ermessen der zuständigen Gerichtsstelle überlassen.

Art. 37. Nähere Bezeichnung des Schacherhandels. Zu den ordentlichen Erwerbszweigen, welche den Israeliten von den in den Artikeln 10, 13, 16, 17, 18, 32 bis 35 festgesetzten Beschränkungen befreien, weiter nicht gezählt:

1) der Hausierhandel,
2) der Trödelhandel, der in dem Kauf und Verkauf alter Waaren besteht,
3) Das Leihen auf Faustpfänder,
4) die Mäklerei jeder Art, wofern nicht der Israelite, der sie treibt, obrigkeitlich dazu aufgestellt ist, und
5) das sogenannte Viehverstellen.

## Vierter Titel.

### Bestimmung über die Ehe- und Familien-Verhältnisse.

Art. 37. Heirathserlaubniß. Zu der Verehelichung eines Israeliten wird besondere Erlaubniß des Bezirksamts, zu welchem sein Wohnort gehört, erfodert. Ohne diese Erlaubniß ist den Rabbinen sowohl die Verkündigung als die Trauung bei Strafe verboten.

Die Trauung darf nur durch den zuständigen Rabbinen vorgenommen werden.

Art. 38. Verkündigung der Ehen. Der kirchlichen Trauung muß die Verkündigung an drei Sabbathen in den Synagogen der Kirchengemeinden, welchen der Bräutigam und die Braut angehören, vorangehen.

Art. 39. Ehe-Hindernisse. Die nach den Gesetzen des Königreichs bestehenden Eheverbote finden auch auf die Israeliten ihre Anwendung.

Digitized by Google

Art. 40. Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Israeliten steht den ehegerichtlichen Senaten der Gerichtshöfe zu, welche bei ihren Entscheidungen die Religionsgrundsätze und Ritualgesetze der Juden zu berücksichtigen, und in Anstandsfällen das Gutachten eines israelitischen Gottesgelehrten einzuziehen haben.

Der erste Versöhnungsversuch in dergleichen Ehestreitigkeiten ist durch den ersten Ortsvorsteher und den zuständigen Rabbinen vorzunehmen.

Art. 41. Vermögensverhältnisse der Ehegatten; Erbfolge; Fürsorge für die Pfleglinge. Die allgemeinen Landesgesetze über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, über die eheliche Errungenschafts-Gesellschaft, über vertragsmäßige, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, über die Aufnahme von Zubringens-Inventarien, Theilung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und Fürsorge für die Minderjährigen und Andere, welche eines Vormundes bedürfen, finden auch bei den Israeliten ihre volle Anwendung.

Das ordentliche Waisengericht des Wohnorts ist für die Aufnahme der Inventuren, Eheverträge, Theilungen und Vermögensübergaben, für die Einleitung zu Bestellung der Vormünder und für die Aufsicht über die Verwaltung des pflegschaftlichen Vermögens die zuständige Stelle.

Die Pfleger sind zunächst aus den israelitischen Glaubensgenossen zu nehmen. Die früher errichteten Privat-Inventuren und Privat Eheverträge der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in der Ehe lebenden Israeliten sind den zuständigen Waisen-Gerichten zur Solennisirung vorzulegen.

## Zweite Abtheilung.

### Von dem Schulwesen der Israeliten.

Art. 42. Pflicht des Schulbesuchs. Die israelitischen Eltern und Pfleger sind bei Strafe verbunden, ihre Kinder und Pfleglinge beider Geschlechter vom zurückgelegten sechsten bis zum

Digitized by Google

zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr in öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen.

Eine Ausnahme hievon findet nur für diejenigen Kinder statt, welche durch gesetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46) einen vollständigen Schulunterricht erhalten. Es sind jedoch diese Kinder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Ortsschule jedesmal beizuziehen.

Art. 43. Errichtung israelitischer Elementarschulen. Jede israelitische Kirchengemeinde ist befugt, eine besondere öffentliche Elementarschule für ihre Kinder zu errichten, wenn sie für die Gehalte der Lehrer, deren Betrag nach dem für die christlichen Schulen bestehenden Maaßstab bestimmt wird, und für die übrigen Schulbedürfnisse Sicherheit leistet.

Der Schullehrer wird von der Staatsbehörde nach vorher erstandener Dienstprüfung ernannt, und auf den Gehorsam gegen die Staatsgesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet.

Er muß das würtembergische Unterthanenrecht und die für den Elementar-Lehrer überhaupt erfoderliche Bildung besitzen.

Die Entlassung eines Schullehres kann aus hinlänglichen Ursachen von derselben Staatsbehörde verfügt werden, welche denselben ernannt hat.

Art. 44. Staatsaufsicht über die israelitischen Schulen. Die israelitischen Schulen unterliegen der Aufsicht und der periodischen Visitation der Staatsbehörde. Die Schulgesetze und der Lehrplan bedürfen der Bestätigung derselben.

Art. 45. Besuch der allgemeinen Ortsschule. In Orten, in welchen keine israelitische Elementarschule besteht, sind die israelitischen Kinder zum Besuch der allgemeinen Ortsschule, und wo deren mehrere solche bestehen, der von der Schulbehörde hiezu bezeichneten Schule gleich den Kindern der übrigen Einwohner, und zur Theilnahme am gesammten Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre anzuhalten.

Digitized by Google

Die Israeliten sind in diesem Falle in Hinsicht auf die Leistungen an Schulgeld, Schulhaus-Baukosten ꝛc. den übrigen Ortseinwohnern gleich zu behandeln. Wenn jedoch bei einer Ortsschule durch den erstmaligen Hinzutritt der israelitischen Kinder die Anstellung eines weitern Lehrers oder die Erweiterung des Schulgelasses nöthig wird, so haben die israelitischen Ortseinwohner an den hiedurch entstehenden Kosten einen angemessenen Voraus zu übernehmen, dessen Betrag in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft von der Regierungsbehörde zu bestimmen ist.

Das Schulgeld für die Armen wird nach der Vorschrift des Art. 21 aufgebracht.

Art. 46. Hauslehrer. Als Hauslehrer, namentlich für den Religionsunterricht, dürfen nur solche gebraucht werden, welche die Prüfung der zuständigen Staatsbehörde erstanden haben, und mit einem Befähigungs-Zeugnisse derselben sich ausweisen können.

Art. 47. Transitorische Bestimmung. Die bestehenden israelitischen Privatschulen sind binnen Jahresfrist nach Erscheinung des Gesetzes entweder in öffentliche Schulen umzubilden oder aufzulösen.

## Dritte Abtheilung.

### Von dem Kirchenwesen der Israeliten.

Art. 48. Religions-Freiheit. Den israelitischen Glaubensgenossen ist die Ausübung ihrer Religion im Königreiche nicht nur mittelst der Hausandacht, sondern auch mittelst öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem Gottesdienste in den Synagogen unter den hienach folgenden Bestimmungen gestattet.

Art. 49. Bildung eigener Kirchengemeinden. Für den Zweck der gemeinschaftlichen Gottesverehrung vereinigen sich die inländischen Israeliten zu gewissen Kirchengemeinden, deren jede ihre eigenen Kirchenvorsteher und ihre Synagogen hat.

Digitized by Google

Jeder im Königreiche ansässige Israelite muß Genosse einer solchen Kirchengemeinde seyn.

Die Bildung und Eintheilung der Kirchengemeinden geschieht nach vorgängiger Vernehmung der Israeliten durch die Staatsbehörde.

Art. 50. Erfoderniße dazu. Zur Errichtung einer solchen Gemeinde wird erfodert, daß die Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere angemessener Gehalte für die anzustellenden Religionsdiener, sey es durch Ausmittelung besonderer Kirchenfonds, oder durch Anordnung regelmäßiger Beiträge der Kirchengenossen sicher gestellt sey.

Art. 51. Religions-Diener. Der Gottesdienst in der Synagoge muß unter der Aufsicht und Leitung eines israelitischen Gottesgelehrten (Rabbinen) stehen. Ist der Rabbine für mehrere Kirchengemeinden gemeinschaftlich angestellt, so hat er in der Leitung des Gottesdienstes unter den Synagogen seines Bezirks regelmäßig zu wechseln.

Der Gehalt des Rabbinen wird, so weit nicht hiefür besondere Stiftungen in dem Bezirke bestehen, aus der israelitischen Zentral-Kirchenkasse abgereicht, an welche dagegen die besondern Beiträge der Kirchengemeinden zu dem Rabbinatsgehalte zu entrichten sind.

Art. 52. Anstellung der Rabbinen. Der Rabbiner wird, auf Vorschläge der israelitischen Kirchen-Oberbehörde von der Staatsregierung ernannt. Zu seiner Befähigung ist erfoderlich:

1) daß er nicht blos die Mosaische Theologie, sondern auch die allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, und zwar die leztern auf einer Universität nach erstandener Vorprüfung studirt und hierüber gute Zeugnisse aufzuweisen habe; und
2) daß er bei der von der Staatsbehörde angeordneten Prüfung als fähig gefunden worden sey.

Digitized by Google

Nach seiner Ernennung wird er auf den Gehorsam gegen die Staatsgesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet.

Die Entlassung eines Rabbinen kann nur aus hinlänglichen Ursachen von der Staatsbehörde, welcher die Bestätigung desselben zukommt, verfügt werden.

Das Amt eines Schächters oder irgend ein anderes Nebenamt kann er nicht bekleiden; auch der Gewerbe hat er sich, gleich den christlichen Kirchendienern, zu enthalten.

Art. 53. Bestellung des Vorsängers. Bei jeder Kirchengemeinde, welche nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit andern Gemeinden einen Rabbinen hat, ist ein Vorsänger anzustellen.

In Orten, in welchen eine öffentliche israelitische Schule besteht, ist die Stelle des Vorsängers in der Regel mit der des Schullehrers, nach dem Ermessen der Staatsbehörde, zu verbinden. Findet keine solche Verbindung statt, so wird der Vorsänger von der Kirchengemeinde gewählt, jedoch erst nach vorgängiger Prüfung durch die Staatsbehörde zur Ausübung seines Amtes zugelassen. Er kann von der israelitischen Kirchen-Oberbehörde zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Art. 54. Religions-Bildung. Neben dem bisherigen Gottesdienste hat der Rabbine, oder wenn dieser in der Gemeinde nicht anwesend ist, nach dessen Anleitung der Vorsänger, an jedem Sabbath einen Vortrag über die Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zur Erbauung der Erwachsenen, und eine katechetische Erklärung jener Vorschriften zum Unterricht der israelitischen Jugend, beides in deutscher Sprache und in öffentlicher Synagoge zu halten. An beiderlei Vorträgen haben auch die (verheiratheten sowohl als unverheiratheten) Frauenspersonen Theil zu nehmen.

Art. 55. Fest- und Sabbath-Tage. Der Israelite ist schuldig, auch an seinen Fest- und Sabbathtagen auf Verlangen vor der Obrigkeit zu erscheinen.

Er

Digitized by Google

Er ist jedoch an diesen Tagen nur in dringenden Fällen vorzuladen. Von der persönlichen Leistung der Staats- und Gemeinde-Frohnen an jenen Tagen ist der Israelite, Nothfälle ausgenommen, frei zu lassen; er ist jedoch verbunden, entweder einen Ersatzmann zu stellen, oder seinen Dienst in der Folge nachzuholen. (Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht. Art. 54.)

Art. 56. Kirchen-Vorsteher. Zur Ausübung der Kirchenzucht und zu Besorgung anderer die ganze Kirchengemeinde angehenden Geschäfte soll bei jeder Gemeinde ein Vorsteheramt bestehen, das neben dem Rabbinen und seinem Stellvertreter, dem Vorsänger, wenigstens drei Beisitzer zählt, die von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, und dem Oberamt, in dessen Bezirke die Synagoge sich befindet, zur Bestätigung angezeigt werden.

Das Vorsteheramt ist befugt, gegen die einzelnen Kirchengenossen Verweise und Geldbußen bis zum Betrage von drei Gulden, welche leztere der Kasse der Kirchengemeinde zufließen, zu erkennen.

Der Kirchenbann, so wie die Geltendmachung irgend einer Folge desselben ist bei schwerer Strafe verboten.

Jeder andern Art von Gerichtsbarkeit, so wie jeder Einmischung in bürgerliche Angelegenheiten der Israeliten, hat sich sowohl der Rabbine als das Vorsteheramt bei Strafe zu enthalten.

Art. 57. Oberbehörde. Die Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchen- und Armenwesen, wird einer von der Regierung zu bestellenden Oberbehörde übertragen, welche aus einem Regierungs-Kommissär und wenigstens vier israeletischen Beisitzern bestehen soll.

Diese Behörde hat insbesondere auch für die Feststellung von Normen zu Aufbringung der Mittel für die Kirchen- und Armenbedürfnisse zu sorgen.

Zur Berathung wichtigerer Angelegenheiten kann die



Digitized by Google

Oberbehörde sich durch Beiziehung eines oder mehrerer der im Königreiche angestellten Rabbinen verstärken.

Art. 58. Bildung von Kirchenfonds. Zur Sicherung der besondern Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfnisse der Israeliten, insbesondere auch zur Unterstützung junger Israeliten, welchen es, um zu den ordentlichen Gewerben überzugehen, an den erfoderlichen Mitteln fehlt, wird, unter Beiziehung der etwa schon hiezu vorhandenen Fonds, darauf Bedacht genommen, allmälig

a) bei jeder Kirchengemeinde einen Fond für die örtlichen Zwecke, und

b) einen Centralfond für die allgemeinen Zwecke und insbesondere für diesem Fonds obliegenden Gehalte der Rabbinen (Art. 51.) zu bilden.

Die Quellen zu diesen Fonds haben die israelitischen Kirchengemeinden, unter Benützung dessen, was der Israelite schon vermöge seiner Religions-Grundsätze für milde Zwecke zu verwenden hat, auszumitteln. Auch sind die wohlhabenden Israeliten im Königreiche bei Vollziehung dieses Gesetzes zu Beiträgen und Stiftungen aufzufodern.

Art. 59. Personal-Beiträge zu diesen Fonds. Jeder selbstständiglebende Israelite hat zu den israelitischen Kirchenfonds einen jährlichen Beitrag von sechs Gulden, und jede für sich lebende israelitische Wittwe einen Beitrag von drei Gulden zu entrichten.

Die Vertheilung dieser Beiträge zwischen den Zentralfonds und den örtlichen Fonds bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen.

Art. 60. Umlage des weitern Bedürfnisses des Zentralfonds. Das weitere Bedürfniß welches der Zentralfond zu den ihm obliegenden Leistungen nöthig hat, wird von der israelitischen Kirchen-Oberbehörde auf die sämmtlichen israelitischen Kirchengemeinden umgelegt.

Art. 61. Verwaltung der Kirchenfonds. Die örtlichen

Digitized by Google

Kirchenfonds werden von dem Vorsteheramt unter der Aufsicht des betreffenden Oberamts, welches die Jahrsrechnung zu prüfen und abzuhören hat, verwaltet.

Die Verwaltung des Zentralfonds steht der israelitischen Kirchen-Oberbehörde unter der Aufsicht des Staates zu.

Art. 62. Transitorische Bestimmung. Vorstehende Bestimmungen werden auch auf die bereits bestehenden Synagogen angewendet.

Jede Synagoge, die bei der neuen Bildung der israelitischen Gemeinden von der zuständigen Staatsbehörde nicht die Bestätigung erhält, wird aufgehoben, jede weitere Versammlung in derselben ist verboten, und es sind die Israeliten in solchen Orten lediglich auf die einfache Hausandacht beschränkt.

Auch müssen spätestens nach Verfluß von fünf Jahren die zu bildenden Rabbinats- und Vorsängerstellen mit Männern, welche die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, besezt seyn. Diejenigen der bisherigen Rabbinen und Vorsänger, welche diese Prüfung nicht erstehen, werden nach Ablauf dieser fünf Jahre auf ihren Stellen nicht mehr geduldet.

Die Bestimmungen der Art. 1 bis 41 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit. Zum Vollzuge der übrigen, das israelitische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Vorschriften (Art. 42 bis 62) wird demnächst besondere Anordnung getroffen werden.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 25. April 1828.

Wilhelm

Der Minister des Innern
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---



Digitized by Google

## 44.

## Rußland und osmanisches Reich. Aktenstücke den Krieg zwischen beiden Mächten betreffend.

(Fortsetzung der im XI. Band Seite 195 abgebrochenen Aktenstücke.)

### 4. Tagsbefehl an die russische Armee, vom 14. (26) April 1828 *).

Der so glorreiche und dem Vaterlande so ersprießliche Friede mit Persien hat den glänzenden Kriegsthaten der russischen Armeen noch kein Ziel gesezt. Wir beendigen so eben einen auf gerechte Gründe unternommenen Krieg; von einer andern Seite hingegen erwartet Unser ein nicht minder heiliger Kampf um die Vertheidigung Unserer Ehre und Unserer mit russischem Blute erkauften Rechte. Schon hatten die feindseligen Schritte der türkischen Regierung die edle Langmuth des Kaisers Alexander, glorreichen Andenkens, erschöpft; jezt hat diese Regierung das Maaß voll gemacht; kaum hatte sie durch die feierlichsten Eidschwüre Frieden zugesichert, so warf sie auch offen die Maske der Freundschaft, womit sie sich verhüllt hatte, von sich. Wir marschiren nun in die Unserm Reiche angränzenden Gegenden, um den Unruhen und dem Blutbade ein Ende zu machen, und den verlezten Frieden auf unerschütterliche Grundpfeiler festzusetzen.

Soldaten! als ihr gegen gebildete, in der Kriegskunst erfahrene Völker kämpftet, erwarbt ihr euch nicht blos durch die Tapferkeit, die euch den Sieg sicherte, sondern auch durch euern Edelmuth, einen unzerstörbaren Ruhm. Blinder Gehorsam gegen seine Obern, eine strenge Mannszucht und Milde gegen die Besiegten waren stets dem russischen Krieger eigenthümlich. Daher erfuhret ihr auch von den feindlichen

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 18. Mai.

Digitized by Google

Einwohnern einen freudigen Empfang, und wurdet von denen, die ihr besiegtet, als Befreier begrüßt. Auch fortan werdet ihr euch diesen kostbaren Ruf zu erhalten wissen. Reichet unsern Glaubensgenossen eine Freundeshand, überwindet die, welche sich nicht unterwerfen wollen, aber schont die Schwachen und die Waffenlosen! schont selbst das Eigenthum, die Häuser, ja auch die Tempel unserer Feinde, ungeachtet ihres von dem unsrigen abweichenden Glaubens! So will es die heilige Lehre unseres Heilands. Wer durch seine Milde und seine Menschlichkeit sich die erbittertsten Feinde gewonnen, wer die Wittwen und Waisen geschüzt haben wird, der soll meinem Herzen eben so theuer seyn, als der Tapferste in den Schlachten.

Soldaten, Russen! ihr werdet meine Erwartungen nicht täuschen. Gott ist für uns, der gutes Recht und furchtlose Zuversicht mit dem Siege krönt.

Nicolaus.

5. Kaiserlich russisches Manifest, die Rekrutirung der Armee betreffend. St. Petersburg 14. (26) April 1828 *)

Manifest.

Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Erhaltung des Friedens, dessen Rußland bisher sich erfreute, war immer der erste Gegenstand Unserer angelegentlichen Sorgfalt, und Dank sey dem Höchsten, Unsere Bemühungen sind bis jezt nicht vergebens gewesen. Durch den plözlichen Einbrang der Perser wurde die Ruhe an Unsern Gränzen jenseits des Kaukasus zuerst erschüttert. Allein Gewalt mit Gewalt abwehrend, ergriffen Wir mit Freuden die erste Möglichkeit, den Krieg einzustellen. Ein ruhmvoller und

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 2. Mai übersezt.

Die nämlichen Provokationen bestehen, die nämlichen Hindernisse belasten unsern Handel, und die offene Verletzung aller Traktate, je länger sie andauert, wird um so nachtheiliger und bedeutender.

Unter solchen Umständen blieb dem Kaiser, so lebhaft er auch den Frieden zu erhalten wünschte, nur Eine Partei zu ergreifen übrig. Er hat sie ergriffen. Wir haben so eben die beifolgende Kriegs-Erklärung gegen die ottomannische Pforte bekannt gemacht und haben sie mit rechtfertigenden Aktenstücken begleitet, die sie gleichfalls unter den Anlagen dieses Schreibens finden werden.

Die Absicht des Kaisers ist, daß Sie, bei offizieller Mittheilung der besagten Erklärung und der erwähnten Dokumente an die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, einige Bemerkungen zufügen, deren wesentlichen Inhalt ich Ihnen hier angeben will.

Se. Majestät laden alle mit Rußland verbündeten und befreundeten Staaten ein, aufmerksam die Gründe zu erwägen, welche darin zur Unterstützung des gefaßten Entschlusses entwickelt sind; Se. Majestät laden sie ein, mit unparteiischem Auge das Gemälde der russischen Politik in ihrem Verhältniß zur ottomannischen Pforte seit dem Traktat von Bucharest zu betrachten, überzeugt, daß diese Untersuchung nur Ein Resultat haben kann, das nämlich, sie zu überzeugen, daß niemals Ursachen zum Kriege legitimer, dringender waren; daß niemals der Wunsch, ihm zuvorzukommen, länger, durch besser bewährte Thatsachen, unter feierlichern Formen, und ungeachtet aller Ursachen zu Klagen, ungeachtet der entschiedendsten und offenbarsten feindlichen Handlungen, sich an den Tag legte.

Durchdrungen von dieser Wahrheit hofft der Kaiser, die Regierung, bei welcher er Ihren Aufenthalt bestimmt hat, werde sich beeifern, sie öffentlich anzuerkennen und die Beschlüsse zu billigen, die Sie ihr mitzutheilen beauftragt sind.

Digitized by Google

Diesen Beschlüssen sind freundschaftliche Erörterungen zwischen Rußland und den ersten Mächten Europa's, Großbritannien, Frankreich, Oesterreich, Preußen vorausgegangen. Keine dieser Mächte stellt in Abrede, daß Rußland, indem es der Pforte den Krieg erklärt, vollkommen in seinem Recht ist. Wie wir bedauern sie die Ausübung dieses Rechts; wie wir wünschen sie so viel möglich dessen Wirkungen zu beschränken, um die Dauer des Zustands der Dinge, welche es herbeiführt, abzukürzen; wie wir endlich beharren Großbritannien und Frankreich bei dem Entschlusse, den Traktat von London auszuführen, und wenn unsere Stellung zur Pforte nothwendig von derjenigen abweichen muß, welche diese beiden Höfe behaupten, indem sie sich nicht im Kriege mit dem ottomannischen Reiche befinden, so wird doch das Ziel unserer Bemühungen, wie der ihren, Griechenland den Frieden zu geben, nicht aufhören dasselbe zu seyn. Die gleichen Absichten werden ihre Schritte und unsere Waffen leiten, die gleichen Bande fortfahren uns mit ihnen zum sichtlichen Vortheil Europa's und der Menschheit zu verbinden.

Es wird Ihnen, nachdem ich dieß Alles zu Ihrer Kenntniß gebracht, leicht fallen, die Gerüchte zu widerlegen, welche Uebelwollende oder Verzagte über die vorgeblichen, der Erhaltung des allgemeinen Friedens drohenden Gefahren in Umlauf bringen dürften.

Auch kann Ihnen eben so wenig schwer werden, auf Behauptungen zu antworten, welche dahin abzwecken, allen europäischen Staaten die ehrgeizigen Absichten Rußlands und seine ungeheuren Eroberungsplane als Schreckbilder darzustellen.

Der Londoner Vertrag würde schon hinreichend gewesen seyn, diese verläumderischen Beschuldigungen auf ihre Nichtigkeit zurückzuführen, wenn es jemals möglich wäre, der Unredlichkeit Stillschweigen aufzulegen. Diejenigen, welche sie verbreiten, können so gut wie wir die ungereimte Falschheit derselben, und doch suchen sie den Regierungen und den Völ-

Digitized by Google

tern diese vorgefaßten Meinungen aufzudringen. Ohne diese, zum Glück unmächtigen Schreier zum Schweigen bringen zu wollen, soll unsere Erklärung noch einmal die Mäßigung des Kaisers in vollem Lichte erscheinen lassen. Se. Majestät wollen, daß die Verträge zwischen Rußland und der Pforte auf eine Art erneuert werden, die wirksam ist, und in sich selbst die Garantie ihrer pünktlichen Beobachtung enthält. Läßt sich wohl eine gerechtere, natürlichere und aufrichtigere, den Frieden verlangende Absicht denken? Se. Majestät wollen, daß in Zukunft die Freiheit der Schifffahrt des Bosphorus und des Handels im schwarzen Meere unangetastet bleibe. Die theuersten Interessen Ihrer Staaten legen Ihnen dieses Verlangen auf, und wir kennen kein Land, das nicht zu seiner eigenen Wohlfahrt denselben Wunsch theilen sollte. Se. Majestät wollen überdieß, daß die Krise des Augenblicks zur Pazifikation des ganzen Orients diene. Ein förmlicher Traktat legt dem Kaiser die Pflicht auf, dazu aus allen Kräften mitzuwirken, und eine Vollziehung derselben heißt eben so viel, als bei Wiederherstellung des Friedens den lezten Keim zu einem andern Kriege zerstören. Ohne Zweifel wird der Kaiser von der Pforte eine Entschädigung Rußlands für die Kosten des beginnenden Kriegs, und seiner Unterthanen für die erlittenen Verluste verlangen. Diese Forderung entspringt aus den Grundsätzen der strengsten Billigkeit. Ueberdieß würden wir durch die Ankündigung, daß ehrgeizige Absichten uns fremd sind, daß wir nicht den Umsturz der ottomannischen Macht beabsichtigen, und daß kein allzu lästiges Opfer von derselben verlangt werden soll, sie gewissermaaßen zu einer Fortsetzung der Feindseligkeiten einladen, wenn wir ihr nicht zu erkennen geben, daß sie durch Verlängerung derselben ihre Lage verschlimmern werde. Uebrigens soll die von der Türkei zu fordernde Entschädigung von Sr. kaiserl. Majestät mit jener Mäßigung bestimmt werden, die Ihre ganze Politik auszeichnet.

Digitized by Google

Bedarf es noch eines weitern Beweises Ihrer wahren Absichten? Das Schreiben, mit dem ich unsere Erklärung, bei Uebersendung derselben an den Großwessir, zu begleiten beauftragt ward, beweist, daß es nur von der Pforte abhängt, Frieden mit uns zu schließen, und daß, wenn wir uns einerseits nicht in eine Unterhandlung einlassen können, bei der wir im Falle, daß sie die militärischen Operationen suspendiren sollte, einen ganzen Feldzug verlieren würden, andererseits unser einziger Gedanke dahin gerichtet ist, von diesem Augenblicke an die Bahn zu einer eben so schnellen als dauerhaften Wiederaussöhnung zu eröffnen.

In dem Augenblick, wo wir diese Zeilen niederschreiben, werden unsere Truppen die Gränzen überschreiten, und der Oberbefehlshaber der Armeen des Kaisers erläßt an die Einwohner der beiden Fürstenthümer eine Proklamation, die ich mir zur Pflicht mache, hier beizulegen. Den Moldauern und Wallachen wird darin keine übertriebene Hoffnung gemacht, und es findet sich kein Wort darin, das die Pforte nicht selbst billigen könnte und müßte. Unser ganzes Bestreben ist gegenwärtig dahin gerichtet, die Ruhe in Servien zu erhalten, und daselbst einen Aufstand gegen die Türken zu verhindern, trotz der feindlichen Maaßregeln, die der immer unkluge und verblendete Divan gegen diese Provinz nimmt. Empfangen Sie u. s. w.

(Unterz.) Messelrode.

7. Proklamation des kaiserlich-russischen Feldmarschals Grafen von Wittgenstein beim Einmarsch der russischen Truppen in die Fürstenthümer Moldau und Wallachei *).

Bewohner der Moldau und Wallachei!

Se. Majestät der Kaiser, mein erhabener Herr, hat mir den Befehl ertheilt, Euer Gebiet mit der Armee, deren

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 3. Mai 1828.

Kommando Er mir anzuvertrauen geruht hat, zu besetzen. Indem die Legionen des Monarchen, der Euer Geschick beschüzt, die Gränzen Eurer Heimath überschreiten, bringen sie ihr alle Bürgschaften für die Aufrechthaltung der Ordnung und vollkommenen Sicherheit.

Moldauer und Wallachen aller Klassen! Empfangt die Tapfern, welche ich zu befehligen die Ehre habe, als Eure Brüder, als Eure natürlichen Vertheidiger. Beeifert Euch in Allem, was man von Euch verlangen wird, zu den Bewegungen der Heere Sr. kaiserlichen Majestät mitzuwirken, und gebt der Macht, die fortwährend über Eure Gerechtsame gewacht hat, erneuerte Beweise Eurer alten Ergebenheit. Der Krieg, den Rußland so eben der ottomannischen Pforte erklärt hat, ist nur dahin gerichtet, den gerechtesten Beschwerden abzuhelfen und die feierlichsten Verträge in Ausführung zu bringen. Als friedliche und unterwürfige Zuschauer von Feindseligkeiten, die Euch nicht berühren können, möget Ihr Euch ohne Unruhe mit dem Wohle Eures Vaterlandes beschäftigen, und alle Eure Pflichten unabweichlich erfüllen. Die Gesetze, die Gebräuche Eurer Vorfahren, Euer Eigenthum und die Rechte der heiligen Religion, die uns gemeinsam ist, werden geachtet und geschüzt werden. Um schneller zu diesem Ziele zu gelangen, hat der Kaiser mich beauftragt, in den Fürstenthümern unverzüglich eine provisorische Zentralverwaltung zu errichten, zu deren Chef der geheime Rath Graf Pahlen ernannt worden ist. Im Besitz des Vertrauens Sr. Majestät wird derselbe fortan unter Euch die Verrichtungen und die Gewalt eines bevollmächtigten Präsidenten der Divans der Moldau und der Wallachei ausüben. Ich werde es mir auf das Eifrigste angelegen seyn lassen, ihn in seinen Bemühungen zu unterstützen. Strenge Disziplin wird bei allen Armeekorps gehalten und gegen die mindesten Unordnungen rasche Gerechtigkeit gehandhabt werden; verlaßt Euch darauf!

Digitized by Google

Bewohner der Moldau und der Wallachei!

Der Krieg, den mein erhabener Beherrscher zu unternehmen gezwungen ist, wird Euch — gern gibt er sich dieser Hoffnung hin — nur vorübergehend die Vortheile des Friedens entziehen; er verbürgt Euch deren baldige Rückkehr, und wird Euch die Wohlfahrt eines gesetzlichen und dauernden Zustandes sichern, gegründet auf Festsetzungen, welche die Spuren der von Euch erlittenen Uebel vollends verwischen, und Euch die Gewißheit einer glücklichen Zukunft gewähren werden.

Gehorsam gegen die Behörden, Vergessen der durch die Anarchie erzeugten Feindschaften, Aufopferung der Privat-Interessen für eine Sache, die sie alle umfaßt, das sind die Pflichten, deren freiwillige und einmüthige Erfüllung ich im Namen des Kaisers Euch anempfehle.

Richtet Euch nach den edelmüthigen Absichten, deren Organ zu seyn ich mir Glück wünsche, und Ihr werdet neue Ansprüche auf das Wohlwollen Sr. Majestät erlangen.

8. Note des kaiserlich-russischen Gesandten, Freiherrn von Anstett, an die deutsche Bundes-Versammlung; 9. Mai 1828 *).

Der unterzeichnete wirkliche Geheimerath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen beim durchlauchtigsten deutschen Bunde, ist beauftragt, das kaiserliche Manifest, das bei Gelegenheit der Erklärung Rußlands in dem Augenblicke, wo dieses die Waffen gegen die ottomannische Pforte ergreift, erlassen ist; ferner jene Erklärung selbst, so wie auch die Proklamation des Marschals Grafen v. Wittgenstein, als die russischen Truppen die Gränzen der Fürstenthümer Moldau und Wallachei überschritten, zur Kenntniß des hohen Bundes zu bringen. Eine wörtliche Abschrift der ministeriellen Depesche, welche diese Aktenstücke begleitete, befindet sich gleichfalls hier

*) Aus den Protokollen des deutschen Bundestags.

Digitized by Google

angeschlossen. Es lag in den Instruktionen des Unterzeichneten, indem er sich auf die Thatsachen, Räsonnements und Beweise stüzt, die in diesen verschiedenen Aktenstücken vereinigt sind, bei denen offiziellem Gebrauch nöthigenfalls einige weitere Bemerkungen hinzuzufügen. Dieß würde jedoch nur ein überflüssiges Kommentiren seyn; denn die angeführte Depesche, so wie diese Aktenstücke, sind von einer überzeugenden Klarheit. Ein Punkt ist indessen, für den der Unterzeichnete die Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch zu nehmen sich erlaubt, nämlich derjenige, wo der Kaiser, sein erlauchter Herr, alle verbündeten und befreundeten Regierungen einladet, die Beweggründe aufmerksam zu erwägen, welche eine Kriegserklärung rechtfertigen, zu der Se. kaiserliche Majestät nie schreiten zu müssen gewünscht hätten; — mit einem unparteiischen Auge das Verhältniß der russischen Politik zu der ottomannischen Pforte seit dem Bucharester Traktat zu betrachten; — und sich der Langmuth zu erinnern, welche von ihr auf eine so beleidigende Weise gemißbraucht worden ist. Es wird sich daraus eine Wahrheit ergeben, welche vom durchlauchtigsten deutschen Bunde (der Kaiser hofft es mit Zuversicht) öffentlich anerkannt werden wird; und die Entschlüsse Sr. kaiserlichen Majestät werden unfehlbar den allgemeinen Beifall erhalten. Eine solche Angelegenheit mußte auf diese offene und zuversichtige Weise auseinander gesezt werden: eine Weise, die einer Macht würdig ist, welche nur auf dasjenige Anspruch macht, was die Traktaten ihr förmlich zugesichert haben, welche nur dasjenige fodern wird, was ihren Unterthanen für die, durch eine feindselige Hand veranlaßten Verluste von Rechtswegen gebührt, und welche nur die ihrem beschimpften Ruhme gebührende Genugthuung verlangt. Durch die Beschränkungen, welche Se. kaiserl. Majestät Sich Selbst unter diesen gebieterischen Umständen auferlegt, durch die loyale Weise, mit der Sie Sich gegen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Preußen erklärt haben, von welchen Mächten keine einzige Rußland das

Digitized by Google

Recht bestreitet, der Pforte den Krieg zu erklären; — durch Alles dieß wird auch gewiß jeder Schatten einer Besorgniß, daß daraus ein europäischer Krieg entstehen könne, verbannt werden. Ja, es wird dieser schnell beendigte Krieg, mit allen Folgen des Friedens, den er verspricht, eines Friedens, dessen Hauptgegenstand im Interesse aller Mächte ist, für Europa's Staatensystem die Ruhe und Festigkeit herbeiführen, welche allein zu großen Handels-Spekulationen aufmuntern, die Industrie und die Künste beleben, und dazu dienen können, alle Quellen der öffentlichen und individuellen Wohlfahrt ergiebig zu machen.

Der Unterzeichnete beeilt sich, indem er diese wichtigen Aktenstücke in die Hände Sr. Exzellenz des Präsidenten Barons v. Münch-Bellinghausen niederlegt und ihn bittet, davon die erforderlichen Mittheilungen zu machen, in Erwartung der Antwort, welche er seinem Hofe zu übersenden haben wird, diesen Anlaß zu benutzen, um die Ehre zu haben, Ihm die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern.

Frankfurt a. M. den 27. April (9. Mai) 1828.

(Gez.) v. Anstett.

9. Antwort des präsidirenden Gesandten der deutschen Bundes-Versammlung auf vorstehende Note. Frankfurt 16. Mai 1828. *)

Der unterzeichnete präsidirende Gesandte der deutschen Bundesversammlung hat die Note Sr. Exzell. des kaiserl. russischen wirklichen Herrn Geheimenraths, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim durchlauchtigsten deutschen Bund, Frhrn. von Anstett, vom 9. dieß Monats zu empfangen und der hohen Bundesversammlung vorzulegen die Ehre gehabt. Der präsidirende Gesandte ist beauftragt, vor Allem den Dank der Bundesversammlung für die

*) Aus den Verhandlungen des deutschen Bundes.

Digitized by Google

Mittheilung auszudrücken, und die Versicherung beizufügen, daß Dieselbe sowohl bei dem Manifeste Sr. russisch kaiserl. Majestät und der gegen die ottomannische Pforte erlassenen Kriegs-Erklärung, als auch insbesondere den erläuternden Bemerkungen, von welchen diese Akte begleitet war, so wie der in Abschrift beigelegten Ministerial-Depesche, diejenige Aufmerksamkeit gewidmet habe, welche die Wichtigkeit dieser Aktenstücke erheischt. Dem deutschen Bunde konnte nicht entgehen, daß die Differenzien mit der ottomannischen Pforte, wie sich selbige aus der Deklaration und dem wörtlich beigefügten Texte der Verträge ergeben, traktatenmäßig begründete Beschwerden in sich fassen, welche auf diejenige volle Genugthuung Anspruch geben, die den verletzten Rechten jederzeit gebührt. Wenn diesem zufolge Se. russisch kaiserl. Majestät nur mit Bedauern zu einer Kriegs-Erklärung gegen die ottomannische Pforte geschritten sind, um ihren gerechten Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, so muß der deutsche Bund mit Sr. Majestät zwar beklagen, daß die Drangsale des Krieges nicht verhindert werden konnten; er findet aber in den Grundsätzen der Mäßigung, zu welchen sich Se. Majestät bekennen, so wie in dem allgemeinen Bedürfnisse des Friedens, welches von den Fürsten Europa's und von ihren Völkern in gleichem Maaße gefühlt wird, die sicherste Bürgschaft, daß Sr. kaiserl. Majestät die baldigste Herstellung des Friedens gelingen werde. Der Unterzeichnete, indem er sich beeilt, diese Erwiderung zur Kenntniß Sr. Exzellenz des Hrn. Frhrn. von Anstett zu bringen, hat die Ehre, die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

(Unterz.) Frhr. v. Münch-Bellinghausen.

10. Russischer Kriegsbericht, den Uebergang über den Pruth betreffend *).

Se. Maj. der Kaiser empfingen bei Ihrer Ankunft in der

*) Aus der St. Petersburger Zeitung vom 22. Mai 1828.

der Stadt Elisabethgrod am 15. d. einen Bericht von dem Oberbefehlshaber der 2ten Armee, General-Feldmarschal Grafen Wittgenstein, daß die Truppen des 6ten und 7ten Infanteriekorps, den Anordnungen Sr. Majestät gemäß, am Morgen des 7. Mai, nachdem im Lager jeder Brigade das Gebet knieend verrichtet und der allerhöchste Tagsbefehl vom 14. verlesen worden war, in drei Kolonnen bei Skuljanach, Faltschi und Wolodui-Jssaky glücklich über den Pruth gegangen sind. Die rechte Kolonne unter dem Kommando des Genallieutenants Baron Kreutz, welche an eben dem Tage Jassy besezte, verfolgte ihren Marsch nach Fockschany; die mittlere und linke Kolonne nahmen die Richtung auf Marimeni, von wo das 6te Infanteriekorps sich gegen Bucharest bewegt, zu dessen schnellerer Besetzung eine starke Avantgarde, unter dem Befehle des Generalmajors Baron Geismar vorrückt. Das 7te Korps bewegt sich gegen Brailow, und beginnt am 10. Mai die Belagerung dieser Festung. Unterdessen hat ein kleines Detaschement von Infanterie und Kavallerie, unter Anführung des Obristen Chimotschenka, Chefs des 38sten Jägerregiments, das seine Richtung gerade nach Galacz nahm, sich dieser Stadt, fast ohne allen Widerstand, bemächtigt. Die Besatzung derselben, aus etwa 40 bewaffneten Türken bestehend, that einige Schüsse, wodurch unsererseits ein Kosak leicht verwundet wurde. Es ist durchgängig zu bemerken, daß der Feind auf dieses schnelle Vordringen unserer Truppen in die Fürstenthümer Moldau und Wallachei nicht gefaßt gewesen ist.

11. Russischer Kriegsbericht über die Besetzung von Bucharest und die Berennung der Festung Braila. 30. April (11. Mai) und 5. (17.) Mai 1828 *).

Die Avantgarde des 6ten Infanteriekorps, unter dem Kommando des Generalmajors Baron Geismar besezte am

*) Auszug aus dem Bericht des General-Feldmarschals Grafen von Wittgenstein vom 4. (16.) Mai.



Digitized by Google

30. April (11. Mai) Bucharest. Diese rasche Bewegung kam dem Anzuge des Feindes zuvor und rettete die Hauptstadt der Wallachei vor der von den Türken ihr zugedachten Zerstörung. Die Einwohner empfingen unsere Truppen mit den lebhaftesten Freudensbezeugungen, der Metropolit der Wallachei aber kam ihnen an der Spitze der gesammten Geistlichkeit mit dem Segensgruße entgegen, und vollzog darauf in der Metropolitankirche ein Dankgebet zu Gott. Die Festung Braila ist seit dem 29. April (11. Mai) berennt, und Alles zur Belagerung vorbereitet. Die Arbeiten rücken schnell vor. Das Belagerungsgeschütz traf am 4. (16. Mai) ein, und mit der Ankunft Sr. kaiserl. Hoheit, des Großfürsten Michael Pawlowitsch, den man am 5. (17) erwartet, wird hoffentlich zur Belagerung, die von Sr. kaiserl. Majestät dem Großfürsten aufgetragen worden, geschritten werden können. Die Besatzung dieser Festung soll übrigens, nach eingegangenen Aussagen, von geringer Zahl seyn, und zusammen mit den waffenfähigen Einwohnern nicht über 3000 Mann betragen. Bei der Annäherung unserer Truppen an Braila machte der Feind einige unbedeutende Ausfälle aus der Festung, wurde aber jedesmal mit großem Verluste für ihn zurückgeschlagen. Wichtige Gefechte sind nicht vorgefallen. Spätern Nachrichten zufolge sind die Vorstädte von Braila genommen worden, und wird die Uebergabe des Platzes in wenigen Tagen erwartet. Demnächst soll, wie es heißt, der Uebergang über die Donau von der bei Ismail versammelten Kolonne bewerkstelligt, dieser Strom von den in den Fürstenthümern entbehrlichen Truppen ebenfalls überschritten, und alsdann von beiden vereinigten Korps der Marsch auf Schumla angetreten werden.

12. Russischer Kriegsbericht über die Operationen vom 20. April (12. Mai) bis 8. (20.) Mai *).

Am 19. Mai Mittags sind Se. Majestät bei Wodolony-

*) Aus dem Journal de St. Petersburg.

Digitized by Google

Jssaky, wo die Brücken über den Pruth für die Armee aufgestellt waren, die Gränze passirt. Se. Majestät haben sich durch die Eskorten der Garde-Kosaken und des Kosaken-Regiments Sr. kaiserl. Hoheit des Großfürsten Thronerben, welche auf den Stationen Ihres Weges bis zum Lager von Brailow aufgestellt waren, nicht begleiten lassen; Sie haben sich mit einigen moldauischen, Ihrem Wagen voranreitenden Soldaten zu Pferde, deren Bestimmung war, den Weg anzugeben, begnügt, und haben Sich also einer fremden Nation anvertraut, welche bereits nur Dank für die von den kaiserlichen Truppen beobachtete strenge und schützende Disziplin abzustatten hatte. Ueberall im Rücken der Armee erwarben sich die große Ordnung und die sorgsame Thätigkeit, welche die Behörden sich zur Pflicht machten, die Lobsprüche Sr. Majestät.

Um Mitternacht stieg der Kaiser in einem kleinen Landhause des Pascha von Brailow, welches fast in der Mitte des Blokadelagers liegt, ab; der Großfürst Michael, der die Belagerung kommandirt, der Feldmarschal Fürst von Wittgenstein, der General Woynow und der ganze Generalstab des zweiten Armeekorps erwarteten Se. Majestät am Eingange dieser Wohnung; den folgenden 8. (20.) Mai machten Se. Majestät in Begleitung Ihres erlauchten Bruders und des Marschals und Chefs des Generalstabs, Grafen Diebitsch, einen Umritt durch die Vorposten und die am weitesten hinausgerückten militärischen Aufstellungen, welche rechts und links die Festung zunächst einschließen. Die Truppen fühlten sich bei der Erscheinung ihres Souveräns, der auf diese Weise ihre Gefahren theilte, und ihrem Eifer und ihrer Tapferkeit Gerechtigkeit widerfahren ließ, aufs Höchste erfreut. Am Abende schickten Se. Majestät alle seit dem Anfange der Blokade gemachten Gefangenen, nachdem dieselben zuvor mit einigen hundert Dukaten beschenkt worden waren, in die Festung zurück. Ihre Rückkehr erregte den innigen Dank des Pascha's und aller Bewohner. Dessen ungeachtet konnten sich die türkischen Gefangenen doch



Digitized by Google

nicht überzeugen, den Kaiser gesehen zu haben, und eben so wenig kann die Besatzung bis jezt die Erscheinung des mächtigen Beherrschers von Rußland vor den Mauern der Festung begreifen. Sie feuert jedoch seit Seiner Ankunft nur sehr selten, und ist wie von Erstaunen über das, was sie sieht und hört, betroffen. Die Vorbereitungen zur Belagerung sind durch die Entlegenheit der nöthigen Materialien, die man über 50 Werste weit herholen muß, verzögert worden.

Ueber die bisher stattgehabten Kriegsoperationen sind wir im Stande, nachstehende ausführlichere Mittheilungen zu machen: Die gute Witterung ist dießmal in unsern mittäglichen Provinzen so spät eingetreten, und die Straßen sind so lange unwegsam gewesen, daß die Operationen zur Zusammenziehung der Truppen unter den Befehlen des Feldmarschals Grafen Wittgenstein erst mit dem Monat April haben beginnen können. Am 20. April (2. Mai) hatte der Marschal seine vorläufigen Dispositionen beendigt, und am 25. April (7. Mai) konnten unsere ersten Kolonnen über den Pruth gehen. An demselben Tage wurde die Hauptstadt der Moldau besezt, und schon am 30. April (12. Mai), fünf Tage nach der Eröffnung des Feldzuges, standen unsere Truppen auch in Bucharest, und dehnten ihre Vorposten bis an die Donau aus. Die türkischen Festungen, welche sich an den Ufern dieses Flusses befinden, sind der Hauptstadt der Wallachei so nahe gelegen, daß die Märsche ungemein beschleunigt werden mußten, um den ottomannischen Truppen, welche aus einem von jenen festen Plätzen leicht auf Bucharest hätten vordringen und diese Stadt in Asche legen können, zuvorzukommen. Die Erhaltung der Stadt ist glücklicher Weise in diesem Augenblicke gesichert; das Korps unter den Befehlen des Generallieutenants Roth hat Bucharest besezt. Das des Generals Woynow ist von Jassy aus auf die Festung Braila marschirt; einige unbedeutende Gefechte haben vor diesem Platze, dessen Besatzung zu einer hartnäckigen Gegenwehr entschlossen zu seyn scheint, stattgefunden. Eine

Digitized by Google

Abtheilung ausgewählter türkischer Kavallerie rückte unsern Truppen entgegen, sobald man deren Annäherung erfuhr; dieselbe wurde aber von einem Vorposten der Uhlanen vom Bug zurückgeworfen, und mit gefällter Lanze bis unter die Thore der Festung verfolgt. Der Offizier, welcher das türkische Korps anführte, wurde getödtet, und einige fünfzig Mann wurden zu Gefangenen gemacht.

Am 3. (15.) Mai wurde eine der Vorstädte von Braila, deren Einnahme zur Eröffnung der Belagerungsarbeiten unumgänglich nöthig war, nach einem zwar lebhaften, jedoch nicht anhaltenden Widerstande von Seite des Feindes, mit Sturm genommen. Es erfolgte hierauf die Einschließung des Platzes; aber der hohe Wasserstand der Donau einerseits, so wie anderseits die Nothwendigkeit die zur Anfertigung der Schanzkörbe erfoderlichen Materiallen aus einer Entfernung von mehr als 50 Werften herbeizuschaffen, gestatteten die Eröffnung der zweiten Parallele erst in der Nacht vom 13. auf den 14. (25. auf den 26.) d. M. Mehrere Batterien sind bereits aufgeführt, und wenn man von den ersten Wirkungen ihres Feuers auf die Zukunft schließen darf, so hat man alle Ursache, sich einen schnellen und entscheidenden Erfolg zu versprechen. Der Großfürst Michael leitet in Person die Belagerung von Braila. Der Kaiser hat sich am 8. selbst dahin begeben, und ist bis zum 13. daselbst verblieben. Se. Majestät haben alle Posten, alle Arbeiten beaufsichtigt, und alle Umgebungen des Platzes in Augenschein genommen.

Der Austritt der Donau ist so bedeutend gewesen, daß es jezt physisch unmöglich ist, auf denjenigen Punkten unsern Ismail über den Fluß zu gehen, wo wir ihn zu überschreiten wünschten, und wo ein sehr ansehnliches Armeekorps sich vereinigt findet, welches bereit ist, in die Bulgarei vorzudringen, und seine Operationen mit Nachdruck und Schnelligkeit auf dem rechten Ufer der Donau fortzusetzen. Der Kaiser hat diesen Zwischenraum benuzt, um drei Tage zu Bender und zu Odessa

Digitized by Google

bei J. Maj. der Kaiserin zuzubringen. Inzwischen ist dem nachhaltigen Ueberflusse der Weide, welche jenseits der Donau zu finden für uns so wesentlich ist, die Witterung niemals günstiger gewesen als jezt. Auf diese Weise erleiden wir durch das Anwachsen dieses Flusses keinen wesentlichen Zeitverlust, und wir werden in Masse denselben überschreiten, sobald er in sein gewöhnliches Bette zurückgetreten seyn wird.

Der so wichtige Zweig der Armeeverwaltung ist auf die wünschenswertheste Weise organisirt. Zwieback, Fleisch, Mehl, Branntwein, nichts fehlt dem Soldaten, und Transportwagen, welche mit Ochsen bespannt und geeignet sind, der Armee in allen Bewegungen zu folgen, bieten ihr für mehrere Monate die völlig gesicherten Subsistenzmittel, wohin sie ihre Richtung auch nehmen mag, dar. Alle türkischen Plätze an der Donau scheinen wohl verproviantirt und mit hinreichenden Garnisonen versehen zu seyn.

Was die Heere betrifft, welche uns die Türkei gegenüber stellen wird, so scheinen sich diese weder konzentrirt, noch fest organisirt zu haben. Einige Truppenbewegungen haben in Bosnien stattgefunden; man spricht von der Vereinigung eines Korps bei Schumla und einer Armee zu Adrianopel, über welche der Großherr den Befehl in Person übernehmen werde. Je nachdem unsere aktive Armee vorschreitet, wird dieselbe durch die Reserve unter Befehl des Generallieutenants Grafen v. Witt in der Moldau und Wallachei ersezt werden. Das kaiserliche Heer ist mit dem lebhaftesten Enthusiasmus von den Einwohnern der beiden Fürstenthümer aufgenommen worden, und beobachtet eine Disziplin, welche mit Recht bewundert wird. Krankheiten irgend einer Art haben sich bis jezt weder vor Braila noch sonst irgendwo gezeigt. In den bis jezt stattgefundenen Gefechten haben wir 60 Verwundete und einige Todte gehabt. Unter den Leztern befindet sich ein Kosaken-Obrist, dem beim Anbruche des Tages in den Trancheen schlafend durch eine Kanonenkugel der Kopf weggerissen wurde.

Digitized by Google

Der Kaiser hat Odessa verlassen, um sich nach Ismail zu begeben. Se. Majestät so wie Ihre Majestät die regierende Kaiserin erfreuen sich des vollkommensten Wohlseyns.

13. Russischer Kriegsbericht über die Kriegsoperationen vom 10. (22.) bis 12. (24.) Mai *).

Lager vor Brailow vom 10. (22. Mai). — Diesen Morgen nahmen Se. Maj. der Kaiser zu Pferde die Umgegend der Festung in Augenschein. Höchstdieselben verfügten Sich zunächst auf eine, von einem Piquet Kosaken besezte, gegen die Festung zu hervorspringende Anhöhe, welche die Ebene beherrscht, und von der man die Stadt übersieht, und alsdann in das Lager der an die Donau sich anlehnenden 18ten Division. Die in erster Linie stehende Chasseur-Brigade hatte sich zum Empfange des Kaisers vor ihren Zelten aufgestellt. Auf dem rechten Flügel waren alle diejenigen Soldaten vereinigt, die in den früheren Gefechten sich besonders durch ihre Unerschrockenheit ausgezeichnet hatten. Se. Majestät ernannten sie zu Rittern des St. Georgenkreuzes, und indem Sie Sich an den ältesten von ihnen wendeten, welcher bereits im Besitz dreier Ehrenzeichen ist, geruhten Sie Höchstselbst, ihn mit der neuen Dekoration zu schmücken und hierauf zu umarmen. Man kann sich die Wirkung denken, welche diese Belohnungsweise auf die Truppen gemacht hat. Se. Majestät begaben Sich hierauf in das Lager der Uhlanen-Division vom Bug, wo Höchstsie in gleicher Art zwei Uhlanen, welche beide mit dem Feinde Mann gegen Mann gefochten, und bei einem Ausfalle zwei Anführer der feindlichen Kavallerie zu Gefangenen gemacht hatten, mit dem St. Georgenkreuz dekorirten. Die Materialien zur Eröffnung der Trancheen werden mit großer

*) Aus einer außerordentlichen Beilage des Journals de St. Petersburg vom 22. Mai (3. Juni) übersezt.

Digitized by Google

Thätigkeit und dem Eifer vorbereitet, welchen die Gegenwart des Monarchen nothwendig einflößen muß.

Vom 11. (23.) Mai. Während der Nacht hatte sich auf dem linken Flügel unserer Stellung eine von beiden Seiten ziemlich lebhaft unterhaltene Kanonade erhoben, welche besonders den Zweck hatte, die Aufmerksamkeit von unserer äußersten Rechten abzulenken, wo man bereits mit den Arbeiten zur Errichtung einer großen Batterie begonnen hatte. Diesen Morgen verfügten Sich Se. Majestät zu Pferde auf diesen Punkt, um die Arbeiten der vorigen Nacht in Augenschein zu nehmen. Die Türken, welche bis jezt das Umhertreiten des Kaisers zu respektiren schienen, begrüßten Ihn indessen von den Wällen herab mit einem Kugelregen. Von dort begaben Sich Sr. Majestät in das Lager der Uhlanen-Division, und besuchten die Verwundeten, deren Zahl sich auf 60 Mann beläuft. Ein junger Edelmann, der wegen übler Aufführung früher aus dem Dienste entlassen worden, demnächst aber als Gemeiner wieder eingetreten war, und der bei einem der ersten Vorfälle ein Bein verloren hatte, wurde dem Kaiser durch Se. kais. Hoheit den Großfürsten Michael vorgestellt; Höchstdieselben beliehen ihn wegen des bewiesenen Eifers und seiner Unerschrockenheit mit dem St. Georgenkreuze, und beförderten ihn zum Offizier. Diese unerwartete Gnade erfüllte ihn mit Freude, und der Ausdruck seiner Erkenntlichkeit war den Gesinnungen eines Edelmannes würdig, der die Ehre höher als Alles schäzt.

Den 12. (24.) in der Frühe begaben Sich Se. Majestät zu Pferde, und stiegen bei den Vorposten auf einer Anhöhe ab, von wo Sie die Wirkung der, auf der äußersten Linken unserer Position in Batterie aufgestellten Mörser am besten beurtheilen konnten. Kaum dort angekommen, zeigte sich vor der vordersten Linie ein Trupp Türken, der eine weiße Fahne vor sich hertragen ließ. Es war dieß ein Parlamentär, den der Pascha sendete, um Sr. Majestät durch die

Vermittelung des Feldmarschals für die Großmuth zu danken, mit der Höchstdieselben den Gefangenen die Freiheit zu schenken geruht hätten. Bei seiner Zurücksendung wurde der Parlamentär beauftragt, dem Pascha zu erklären, daß die erste ihm zur Kapitulation gewährte Frist am andern Tage, früh drei Uhr, abgelaufen, dann aber auch für die Garnison keine Hoffnung zum Unterhandeln mehr vorhanden sey.

Nachdem eine Batterie von 24 Stücken Geschütz in der Nacht vom 12. an der äußersten Rechten errichtet worden war, eröffnete diese ihr Feuer gegen den Platz mit Anbruch des Tages. Sobald Se. Majestät der Kaiser die Kanonade hörte, begaben Sie Sich nach jener Batterie, um Sich von ihrer Wirkung Höchstselbst zu überzeugen. Sie entsprach Höchstihrer Erwartung vollständig, und nach Verlauf einer Stunde wurde die Bastion, gegen welche das Feuer besonders gerichtet war, zum Schweigen gebracht. Indeß hatte der Feind wegen der Menge der auf diesem Punkte befindlichen Offiziere bemerkt, daß der Kaiser dort anwesend sey. Sogleich sezte derselbe seine Geschütze vom größten Kaliber in Bewegung, um die Anhöhe, auf welche unser erlauchter Monarch Sich begeben hatte, zu beschießen. Mehrere vier und zwanzigpfündige Kugeln fielen am Fuße der Anhöhe nieder.

Nachdem nun Se. Majestät das Feuer der oben genannten Bastion eingestellt gesehen, und Sich überzeugt hatten, daß die Arbeiten der Belagerung alle den Umständen zulässigen Fortschritte machten, verließen Sie, nach den Gränzen Ihrer Staaten durch andere hochwichtige Angelegenheiten gerufen, die Blokade, und erhielten auf Ihrem Wege von dem Kommandanten von Ismail die Nachricht, daß der Hettmann der zaporogischen Kosaken erklärt habe, mit allen den Seinigen unter russischen Schutz sich begeben zu wollen. Schon kamen tausend von ihnen bei unsern Quarantäne-

Digitized by Google

anstalten an, wo man mit ihrer Aufnahme vorschreiten wollte.

Den 14. (26.) sind Se. Majestät der Kaiser zu Bender angelangt, wo Sie mit Ihrer Majestät der Kaiserin, die Sich im erwünschten Wohlseyn befindet, zusammen trafen.

---

## 46.

## Baden. Rede des Großherzogs königliche Hoheit bei Eröffnung der Stände-Versammlung am 29. Februar 1828 *), nebst den Dankadressen der beiden Kammern.

Edle Herren und liebe Freunde!

Im Vertrauen auf die unwandelbare Treue Ihrer Gesinnungen freue Ich Mich, Sie abermals um mich versammelt zu sehen. Mit Beruhigung blicke Ich auf den Zeitraum zurück, der seit dem lezten Landtag verflossen ist. Die Geburt eines zweiten Prinzen hat Mir und Meinem Hause eine neue Freude, dem Großherzogthum eine neue Bürgschaft gewährt. Durch Uebereinkunft mit dem römischen Hof, die Ich im Verein mit mehreren Bundesfürsten abgeschlossen, sind nunmehr die Angelegenheiten der katholischen Kirche geordnet, gleich beruhigend für Meine evangelischen und katholischen Unterthanen. Die innere Verwaltung schreitet in ihrer Entwickelung fort. Die Gesetzgebungs-Kommission hat sich zunächst mit dem Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechts-Sachen beschäftigt; ihre Arbeiten sind aber zur Vorlage noch nicht reif. Erfreulich ist die Lage Unserer Finanzen; Einnahmen und Ausgaben sind im Gleichgewicht; der Staats-Kredit ist fest gegründet; die Leistungen der Amortisationskassa haben Meine Erwartungen übertroffen. Getrost blicke Ich in die

*) Aus der Münchner politischen Zeitung vom 4. März.

Digitized by Google

Zukunft: die Rechte Meines Hauses, die eingeführte Erbfolge, die Integrität des Großherzogthums sind durch heilige Verträge gesichert und unter den Schutz der Mächte Europa's gestellt, deren höchstes Streben auf Erhaltung des von ihnen anerkannten Rechtszustandes gerichtet ist. Vertraut mit den Verhältnissen Meines Landes und mit den Wünschen seiner getreuen Bewohner, die unausgesezt der Gegenstand Meiner Sorgfalt sind, rechne Ich auf Sie, edle Herren und liebe Freunde, auf Ihre erprobte Liebe und treue Ergebenheit bei jedem Vorschlag, den Ich im Interesse des Vaterlandes erachte. Beginnen Sie nun Ihre Arbeiten in Eintracht und vollenden Sie solche in Frieden.

Dankadresse der ersten Kammer auf die voranstehende Eröffnungsrede. Ueberreicht am 6. März. *)

Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr! In unwandelbarer Liebe für die höchste Person Ew. königlichen Hoheit, für das ganze Regentenhaus und für unser theures Vaterland nahet sich Allerhöchstdenselben abermals die treugehorsamste erste Kammer, durchdrungen von den Gesinnungen der tiefsten Verehrung und der aufrichtigsten Dankbarkeit. Rastlos waren Höchstdieselben auch in dem seit dem lezten Landtage verflossenen Zeitraume bemüht, die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen zu befördern; Gerechtigkeit, Weisheit und Milde bezeichnen alle Ihre Regentenhandlungen. Mit Rührung und Dank weilt daher unser Blick auf der Vergangenheit. Die Geburt eines zweiten durchlauchtigsten Prinzen hat das ganze Land mit unnennbarer Freude erfüllt. Möge der erhabene Stamm der Zähringer, von der göttlichen Vorsehung gesegnet, bis in die späteste Zukunft zum Glücke seines Volkes blühen und gedeihen! Die gnädigsten Verheißungen wegen Feststellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen

*) Aus der Allg. Zeitung 1828. Beilage 73.

Digitized by Google

Bewohner Badens sind nunmehr in Erfüllung gegangen. Die weisen Unterhandlungen mit dem römischen Stuhl haben eine die Rechte des Staats und die Stellung der Kirchen sichernde Uebereinkunft zur Folge gehabt, die für alle christlichen Unterthanen Ew. königlichen Hoheit ein so erfreuliches als beruhigendes Resultat gewährt. Mit gleicher Liebe und Gerechtigkeit haben Ew. königliche Hoheit auch bei dieser Gelegenheit alle Ihre Unterthanen umfaßt. Treue Kinder Eines Vaters werden Ew. königliche Hoheit für unsere brüderliche Eintracht das schönste Vorbild bleiben. Dankbar wird die späte Nachwelt des hochherzigen Regenten gedenken, dem im schönen Verein mit deutschen Bundesfürsten die Sicherstellung der kirchlichen Verhältnisse und die Beruhigung so vieler Unterthanen über eine ihrer wichtigsten Angelegenheiten stets am Herzen lag, und so herrlich gelang. Das Fortschreiten der innern Verwaltung läßt uns hoffen, daß die Arbeiten der Gesetzgebungskommission durch gemeinsame Bestrebungen zur Reife gelangen werde. Die Weisheit Ew. königlichen Hoheit hat unserm Lande schon so manche herrliche Frucht gespendet, daß wir mit voller Beruhigung und gränzenlosem Zutrauen dem Erfolg jener Arbeiten entgegen sehen dürften. Das Gedeihen jedes Staats ruht vorzüglich auf seinen Finanzen. Sind diese geordnet, stehen Einnahme und Ausgabe im Gleichgewicht, so wird der Staatskredit unerschütterlich begründet seyn, — es entwickeln sich die Industrie, die Regsamkeit, der Gewerbsfleiß des Volkes — Jeder im Staat findet einen freien Spielraum für seine Thätigkeit, und erntet die Früchte derselben. Daß wir nach einer langen Reihe unerhörter Anstrengungen, nach mancherlei verderblichen Naturereignissen und äußerer Beschränkungen ungeachtet, eines solchen geregelten Zustandes uns erfreuen, ist das unvergängliche Werk Ew. königlichen Hoheit, und Ihrem edlen Herzen die schönste Belohnung für schwere Regentensorgen. Die gnädigste Aeußerung, daß die angebornen Rechte Ihres Hauses, die eingeführte Erbfolge, die In-

Digitized by Google

tegrität des Großherzogthums durch heilige Verträge gegen jeden Angriff gesichert, und unter den Schutz der Mächte Europa's gestellt seyen, deren höchstes Streben auf Erhaltung des von ihnen anerkannten Rechtszustandes gerichtet ist — diese heilbringenden Worte tönen in unsern Herzen wieder: das ganze Großherzogthum wird sie, wir sind dessen gewiß, mit ungetheiltem Jubel aufnehmen; vom Bodensee bis an den Main werden sie der Treue begegnen, die alle Bürger des Großherzogthums mit ihrem Fürstenstamm unauflöslich und für alle Zukunft verbindet. Dieses kostbare Band stets zu erhalten, das Beste des Vaterlandes möglichst zu befördern, wird jenes treuen Volkes eifrigstes Bestreben seyn. Was die Wohlfahrt und die Sicherheit, den Ruhm und das Ansehen unsers geliebten Regentenstammes sichern und erhöhen kann, ist und bleibt das Ziel unseres Bemühens, der Gegenstand unserer heißesten Wünsche. Für solche Zwecke werden wir einmüthig und willig auch das Theuerste hingeben, und nie wird es in unsern Augen als ein Opfer erscheinen. Die treu gehorsamste Kammer, von Liebe, Ehrfurcht und Anhänglichkeit für die geheiligte Person Ew. königlichen Hoheit beseelt, wird sich in ihrer Stellung und in ihren Gefühlen stets gleich bleiben; sie wird die ihr huldreich zugesagten Gesetzesvorschläge mit gewissenhafter Umsicht erörtern, und ihr einziges Bemühen dahin richten, ihre Arbeiten in Eintracht zu beginnen, und in Frieden zu vollenden.

Karlsruhe, den 3. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer.

Der Präsident: Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Die Sekretäre: Geh. Hofrath Eckert; Graf von Hennin.

Se. königliche Hoheit der Großherzog erwiderte:

Längst vertraut mit den Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit, welche Sie Mir ausdrücken, kann Ich die Ge-

Digitized by Google

fühle des Dankes nicht vorenthalten, die Ich lebhaft und innig empfinde. Ueberbringen Sie diese Versicherung der ersten Kammer, deren Adresse Ich mit Rührung empfange. Es erkennt dieselbe Meine auf die allgemeine Wohlfahrt gerichteten Absichten, die Bestrebungen und Festigkeit der Regierung, so wie die Ordnung im Staatshaushalt. Mir gereicht es zur Beruhigung, auf ihre unbedingte Bereitwilligkeit rechnen zu können, wenn die Interessen Meines Landes, dessen innere oder äußere Verhältnisse eine weitere Beihülfe nothwendig machen. Ich zähle stets auf die Mir jezt gegebenen Zusicherungen.

## Dankadresse der zweiten Kammer *)

Die Adresse der zweiten badischen Kammer lautet:

Durchlauchtigster ꝛc. Ew. königliche Hoheit getreue Unterthanen, wir die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung, nahen uns abermals Ihrem erhabenen Throne, um die heiligen Versicherungen der unwandelbaren Treue der Gesinnungen, auf welche Ew. königliche Hoheit zu vertrauen geruhen, so wie die Huldigungen der Ehrfurcht und der Liebe zu seinen Stufen niederzulegen. Ew. königliche Hoheit blicken auf den Zeitraum, der seit dem lezten Landtage verflossen ist, mit Beruhigung zurück, Ihr treues Volk mit dem innigsten Danke gegen die Vorsehung und gegen Ew. königliche Hoheit für die Segnungen, die er gebracht hat. Von den lebhaftesten Gefühlen der Freude und des Dankes gegen die Vorsehung wurden alle treuen Badener durchdrungen, da die Geburt eines zweiten Prinzen aus Karl Friedrichs Stamme Ew. königlichen Hoheit und Ihrem Durchlauchtigsten Fürstenhause neue Freude, dem Großherzogthum eine neue Bürgschaft gewährte. Das Geschlecht der Zähringer wird fortblühen in den Nachkommen des unvergeßlichen Großherzogs Karl Friederich; sie werden regieren für und für in dem ungetheilten

*) Aus der Allg. Zeitung 1828 Beilage 74.

Digitized by Google

Erbe ihrer Ahnen. Wenn Ihre evangelischen Unterthanen, welche verschiedene Glaubenssätze durch den Lauf von Jahrhunderten getrennt hatten, den frommen Bemühungen Ew. königlichen Hoheit eine Vereinigung zu verdanken haben, die seit dem Augenblicke ihres Daseyns auf die öffentliche Gottesverehrung, auf häusliches und eheliches Glück und die Erziehung die segenreichsten Folgen äußert, so verdanken jezt der besondern väterlichen Sorgfalt, den angestrengten und beharrlichen Bemühungen Ew. königlichen Hoheit Ihre katholischen Unterthanen die Wiederherstellung ihrer Kirchenverfassung, das Großherzogthum, dem der Sitz des Erzbischofs zu Theil wurde, eine ausgezeichnete Ehre, bewirkt durch eine Uebereinkunft mit dem römischen Hofe, abgeschlossen im Vereine mit mehreren durchlauchtigsten Bundesfürsten, gebaut auf Grundlagen, gleich beruhigend für Ihre im Frieden und Eintracht sich Brüder nennenden Unterthanen beider christlichen Bekenntnisse, im Einklange mit den Rechten des Thrones, wie mit den gesetzmäßigen Freiheiten der Kirche selbst. Mit Beruhigung vernahmen wir aus dem väterlichen Munde Ew. königlichen Hoheit die Erklärung über das Fortschreiten der innern Verwaltung in ihrer Entwickelung: mit freudiger Erwartung die Erklärung, daß Ihre Gesetzgebungskommission sich zunächst mit Vorbereitung der Theile der Rechtsgesetzgebung beschäftigt, in welchen die Gebrechen am fühlbarsten, die Bedürfnisse einer zeitgemäßen, mit der fortgeschrittenen Ausbildung der gerichtlichen Institutionen im Einklang stehenden Verbesserung am dringendsten sind, mit der Ordnung des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen. Gerne anerkennend, daß die Arbeiten, die zur Vorlage noch nicht reif sind, daß die Werke neuer Gesetzgebung mit gezwungener Eile weniger, als Schöpfungen anderer Art, vereinbarlich sind, dürfen wir uns doch, im Vertrauen auf Ew. königlichen Hoheit väterliche Fürsorge, der Hoffnung überlassen, daß Ihrem Volke die Wohlthat der verheißenen Verbesserung der Rechtsgesetzgebung in der näch-

Digitized by Google

ſten Zukunft zu Theil werden möge. Höchſt erfreulich für Ihr treues Volk ſind die Eröffnungen, die uns Ew. königliche Hoheit über die Lage der Finanzen zu machen geruhten, über das Gleichgewicht zwiſchen den Staatseinnahmen und Ausgaben, die Feſtigkeit des Staatskredits, die Leiſtungen der Amortiſationskaſſe, welche Ew. königlichen Hoheit Erwartungen übertroffen haben. Mit dankbarem Herzen erkennen wir an, daß dieſer erfreuliche Zuſtand, welcher den Muth Ihres Volkes ſtärkt, und die Ausſicht auf mögliche Erleichterung in naher Zukunft eröffnet, die geſegnete Wirkung jener weiſen und ſtrengen Ordnung im Staatshaushalte iſt, deren Schöpfer und Erhalter Ew. königliche Hoheit ſind. Wenn in der jüngſten Vergangenheit im Dunkeln ſchleichende Gerüchte, obſchon im Widerſpruche mit den feierlichen Stipulationen der Staatakten, welche die neue Ordnung in Europa, in Deutſchland insbeſondere, feſtgeſtellt haben, die Gemüther Ihrer getreuen Unterthanen, die Ew. königlichen Hoheit und Ihrem durchlauchtigſten Fürſtenhauſe nicht blos durch den Eid der Treue, ſondern was mehr iſt, durch Liebe und Vertrauen unzertrennlich angehören, durch Beſorgniſſe möglicher Trennung zu beunruhigen verſuchten, ſo blicken jetzt auch wir getroſt in die Zukunft, befreit von dem lezten Zweifel durch Ew. königlichen Hoheit huldvolle, höchſt erfreuliche und beruhigende Eröffnung, die uns die erneuerten Bürgſchaften verkündet, durch welche die angeſtammten und durch die feierlichſten Verträge anerkannten Rechte des durchlauchtigſten Hauſes der Zähringer, die durch Hausgeſetze feſtgeſezten, durch die gleichen Verträge anerkannten Erbfolgerechte, wie die Integrität des Großherzogthums von den Mächten Europa's, deren höchſtes Streben auf Erhaltung des von ihnen anerkannten Rechtszuſtandes gerichtet iſt, aufs Neue ſicher geſtellt ſind. Geruhen Ew. königliche Hoheit für dieſe Eröffnung von uns, den Abgeordneten zur zweiten Kammer, den Ausdruck der Gefühle des höchſten Dankes und der innigſten Freude zu genehmigen, welche Gefühle,

wir

Digitized by Google

wir verbürgen es, von allen Ihren getreuen Unterthanen, von den Gestaden des Bodensee's bis zu der Mündung des Neckars und den Ufern des Mains aufs Vollkommenste getheilt werden, übereinstimmend in der dankbaren Anerkennung, daß wir diese erneuerte Bürgschaft von Außen, wodurch auch der lezte Funke langer Besorgnisse ausgelöscht ist, nicht blos dem Rechte, sondern zugleich der hohen Achtung verdanken, welche die Mächte Europa's der Weisheit und den Regententugenden des durchlauchtigsten Sohnes Karl Friedrich widmen. Geruhen Ew. königliche Hoheit uns ferner zu erlauben, die heilige Versicherung zu den Stufen Ihres erhabenen Thrones niederzulegen, daß wir jedem Vorschlage, den Ew. königliche Hoheit im Interesse des Vaterlandes nothwendig erachten, unsere sorgfältigste Prüfung widmen werden, und daß alle Ihre Unterthanen bereit sind, Alles zu opfern, wenn Eigenmacht Versuche wagen sollte, die Ruhe Ihres Volkes auch nur auf Augenblicke zu stören, gesichert durch die mächtigsten Garantien von Außen, und durch das Band einer festen Verfassung im Innern eines Volkes, dessen Wohl die große Sorge Ihres, Gott gebe noch langen, Lebens ausmacht. Die vollkommenste Einstimmigkeit in den Gefühlen, die wir ausdrücken in den Huldigungen, die wir Ew. königlichen Hoheit darbringen, bietet ein erstes Unterpfand der Eintracht, in der wir unsere Arbeiten beginnen, und des Friedens, in dem wir solche fortsetzen werden, um sie unter den Segnungen des Himmels zu Ew. königlichen Hoheit und Ihres treuen Volkes Zufriedenheit zu beendigen.

Karlsruhe, 3. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident: Jolly

die Sekretäre: Grimm, Frhr. v. Fischer Bannwarth.

---



Digitized by Google

## 47.

## Baden. Rede Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs beim Schluß des Landtags. 14. Mai 1828. *)

Edle Herren und liebe Freunde!

In Eintracht und Frieden sind die Arbeiten vollendet, wozu Sie gerufen waren. Mit frohem Gefühl erscheine Ich deshalb in Ihrer Mitte. Die Beweise treuer Anhänglichkeit, die Sie Mir und Meinem Hause während dem Laufe dieses Landtages gegeben, erfüllten Mich mit lebhafter Freude. Ihre Vaterlandsliebe erleichtert Mir die Sorgen der Regierung. Sollten ungewöhnliche Verhältnisse Opfer nothwendig machen, so kann ich auf die Bereitwilligkeit zählen, die Sie ausgesprochen. Mit reger Theilnahme bin Ich Ihren Verhandlungen gefolgt, und überall Ihrem redlichen Streben begegnet, in Eintracht mit Mir das Wohl Meines Volkes zu fördern. Empfangen Sie dafür Meinen herzlichen Dank. War es Mir nicht möglich allen Ihren Wünschen entgegenzukommen: Wünschen, die Ich nicht selten theilte, die Meinem Herzen nahe liegen, so werden Sie in dem bereits Geschehenen mit Mir Beruhigung finden, und neue Hoffnung für die Zukunft. Kehren Sie nun in den Kreis der Ihrigen zurück; bringen Sie auch Ihren Mitbürgern Meinen Dank für die Aeußerungen der Anhänglichkeit, die Ich erhalten habe; sprechen Sie die Ueberzeugung aus, die Sie gewonnen, damit das Band des Vertrauens täglich inniger werde. Meine besten Wünsche, Edle Herren und liebe Freunde, begleiten Sie. Freuen würde es Mich, Sie, die Ich kenne und schätze, nach drei Jahren wiederzusehen, gefällt es der Vorsehung, Meine Tage zu fristen.

*) Aus der Allg. Zeitung vom 19. Mai.

Digitized by Google

48.

**Baden.** Bekanntmachung, die verlängerte Dauer der mit der Schweiz bestehenden provisorischen Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend. Karlsruhe, 19. Mai 1828. *)

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. März d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die mit der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Dauer eines Jahrs abgeschlossene, und unterm 16. Febr. v. J. durch das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt No. IV. öffentlich bekannt gemachte provisorische Uebereinkunft über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse — bis auf weitere Abänderung fortan in Kraft zu verbleiben habe.

Da hierdurch der Art. 13. jener Uebereinkunft eine Abänderung erleidet, so wird dieses zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. Mai 1828.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bei Verhinderung des Ministers.

v. Mollenbeck.

v. Kettner.

*) Aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt vom 30. Mai 1828 No. VIII. Die Uebereinkunft ist im VII. Bd. S. 108 u. f. enthalten.



Digitized by Google

## 49.

**Braunschweig.** Verordnung, die wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung der Requisitionen in Kriminalsachen mit der königlich würtembergischen Regierung geschlossene Uebereinkunft betreffend. Dd. Braunschweig, den 26. April 1828. *)

Wir Karl, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach durch eine mit der königlich würtembergischen Regierung getroffene Uebereinkunft bestimmt worden, daß bei Requisitionen der gegenseitigen Gerichte in allen strafrechtlichen Verhandlungen, in welchen die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats übernommen werden müssen, das requirirende Gericht dem Requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten habe, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Siegelgebühren, so wie die an den Fiskus sonst zu entrichtenden Sporteln und etwaige Diäten der Gerichtspersonen nicht berechnet werden sollen; so lassen Wir solches den sämmtlichen Gerichten Unserer Lande zur Nachricht und Nachachtung hiemit unverhalten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten herzoglichen geheimen Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 26. April 1828.

(L. S.) Auf allerhöchsten Spezial-Befehl.

von Bülow. von Münchhausen.

---

*) Aus der herzoglich braunschweigischen Verordnungs-Sammlung Nro. 12, vom 13. Mai 1828.

Digitized by Google

## 50.

## Rom. Wesentlicher Inhalt des von dem heiligen Vater unterm 17. März 1828 erlassenen Motu-Proprio in Betreff der Militär-Administration der päpstlichen Truppen. *)

Wir haben durch andere gleichzeitige Anordnungen Unser Augenmerk auf Alles dasjenige gerichtet, was die Disziplin der Truppen betrifft; die eingeschlichenen Mißbräuche abgeschafft, die Anzahl der Truppen vermindert, und selbe auf die lediglich Behufs des friedlichen Dienstes (servigio pacifico) Unserer Staaten erfoderliche Zahl beschränkt. Da es ferner Unser Wille ist, daß die Verwaltung dieser Truppen, wobei sich wegen der allzuhäufigen Veränderungen, die durch die verflossenen unseligen Zeitläufe veranlaßt worden waren, ebenfalls eine Menge von Unordnungen und Mißbräuchen eingeschlichen hatten, auch auf angemessene Weise regulirt werde, so haben Wir Nachstehendes anzuordnen befunden. Die Administrationsweise soll gleichförmig eingerichtet werden. Die General-Administration des Militärwesens soll in einem militärisch-ökonomischen Konseil konzentrirt seyn, das von Sr. Eminenz dem Kardinal-Staatssekretär präsidirt werden, und aus dem Gouverneur von Rom und General-Direktor der Polizei, dem Generalschatzmeister und dem Präsidenten delle Armi bestehen wird. Der Generalrechnungsführer der Kammer und der Sekretär der Präsidenza delle Armi werden denselben als Beisitzer, und zwar lezterer als Sekretär des Konseils beigegeben. In Folge dessen wird die dermalige Militär-Kongregation aufgehoben. Um dem Präsidenten gedachten Konseils zur genauern Ausübung seiner Berufspflichten an die Hand zu gehen, wird demselben ein Konsultativrath beigegeben, welcher aus dem General-Kommandanten der Truppen und zwei Stabsoffizieren bestehen wird, welche leztere

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 8. Mai 1828.

Digitized by Google

aus den rechtlichsten und geschicktesten Offizieren gewählt werden sollen, die nach einem langjährigen Dienste in Ruhestand leben, und welche den Titel als Honorärräthe erhalten werden. Das Gebiet der päpstlichen Staaten soll in dieser Beziehung in drei Abtheilungen getheilt werden. Die erste Abtheilung beginnt an der Gränze des Königreichs Neapel, und erstreckt sich, mit Inbegriff der Delegation Benevent, über die Delegationen von Spoleto und Perugia; die zweite umfaßt sämmtliche Marken mit Inbegriff der Delegationen von Urbino und Pesaro, und die dritte die vier Legationen. Dem militärisch-ökonomischen Verwaltungsrathe, welchem überdieß ein Oberst jeder Waffengattung mit einer Konsultativ-Stimme beigegeben werden soll, wird aufgetragen, einen Plan zur Organisation der Truppen in militärischer Beziehung abzufassen, und dabei auf die Reform der Platzkommando's, der einzelnen Offiziere und der mit dem Militärwesen verknüpften Aemter Rücksicht zu nehmen. Er hat bei dieser Arbeit in Allem auf Ersparniß und jene Vereinfachung zu sehen, die Wir durch gegenwärtige Anordnung sowohl als durch frühere Verfügungen für die Militär-Administration beabsichtigen; überall, wo die gegenwärtigen Umstände es erlauben, soll möglichst die alte Form wieder eingeführt werden. Gedachtes Konseil wird sich ferner mit der Regulirung des Administrationsdetails in Gemäßheit der oben angedeuteten Normen beschäftigen, und endlich das Disziplinar-Reglement abfassen. Diese Operationen werden Uns durch das Organ des Staatssekretärs zur Sanktion vorgelegt werden.

---

Digitized by Google

## 51.

## Schweiz und päpstlicher Stuhl. Konkordat zwischen dem päpstlichen Stuhl und den Kantonen von Bern, Luzern, Zug und Solothurn zu Wiederorganisirung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel. Luzern, 26. März 1828. *)

Art. 1. Die Kantone Luzern, Solothurn und der Theil des Kantons Bern, der durch den Wiener Kongreß abgetreten wurde, so wie der Kanton Zug, werden in Zukunft für ihre katholische Bevölkerung das Bisthum Basel bilden.

Art. 2. Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird in die Stadt Solothurn verlegt, dem zufolge wird die Kollegiatkirche zu St. Urs und Viktor (welche jedoch fortwährend Pfarrkirche bleiben wird) zur Domkirche und das Kollegiatkapitel zum Domkapitel des Bisthums Basel erhoben werden.

Art. 3. Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon wenigstens zwölf werden zur Residenz verpflichtet seyn, sowohl zur Aushülfe zum Gottesdienste, als um dem Bischofe behülflich zu seyn. Aus der Zahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf alle den Bisthumssprengel bildenden Kantone vertheilt, als konstituirende Domherren angesehen, mit dem Titel von Domkapitularen. Unter diesen siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Basel'schen Domkapitels mitbegriffen; sie haben das Recht der Residenz, und sollte sich unter ihnen ein Würdeträger befinden, so wird ihm die Dekanswürde übertragen werden. Das Domkapitel wird zwei Würdeträger haben, einen Propst und einen Dekan.

---

*) Aus der Allg. Zeitung 1828 Beil. 144.

Digitized by Google

Art. 4. Die Domkapitularen werden den geistlich Rath des Bischofs bilden.

Art. 5. Ihnen steht bei Erledigung des bischöflich Stuhls die Wahl des Bischofs nach den Vorschriften Art. 12. zu.

Art. 6. Die zehn Kaplane der Kollegiatkirche zu S Urs und Viktor werden für den Gottesdienst und andere gióse Verrichtungen dem Domkapitel angeschlossen.

Art. 7. Die Fabrik des gleichen Kapitels, deren jä liches Einkommen auf ungefähr 2000 Schweizer Franken schäzt werden kann, wird den Kirchenschmuck, die Verzierung und überhaupt die zum Gottesdienst nöthigen Geräthschaft herbeischaffen und unterhalten. Um für die erwähnten Geg stände auf angemessene Weise sorgen zu können, werden für den Unterhalt des Bischofs angewiesenen Einkünfte wäh rend der Erledigung des bischöflichen Stuhls der gleichen Fabrik zugerechnet.

Art. 8. Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminarium errichtet, für welch die Regierungen hinsichtlich der nöthigen Stiftungen und Ge bäulichkeiten Bedacht nehmen. Wenn noch andere Seminarie für nöthig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Ei verständniß mit den betreffenden Regierungen, die dafür d nöthigen Stiftungen und Gebäude hergeben werden, errichte Vereint mit vier Domherren verschiedener Kantone, wo zwei durch den Bischof und zwei durch das Domkapitel ernan werden, leitet und verwaltet dieser die Seminarien.

Art. 9. Die Einkünfte des Bischofs sind auf 8 Schweizer festgesezt. Die Einkünfte des Propstes des Ko giatstifts zu St. Urs und Viktor sind dem Dompropste an wiesen. Die Pfründe des Domdekans erhält einen jährli Zuschuß von 800 Franken. Die jährlichen Einkünfte je residirenden Domherrn der Stände Luzern und Bern sind 2000 Franken festgesezt. Die Domherren so wie die Kan

Digitized by Google

von Solothurn und ihre Nachfolger bleiben im vollen Genusse ihrer dem Kollegiatkapitel zu St. Urs und Viktor gehörigen Pfründen. Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen jedem derselben jährlich 300 Fr. zu geben.

Art. 10. Außer den oben bestimmten Gehalten werden dem Bischof und den residirenden Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11. Die Regierungen der Diözesanstände werden für den Unterhalt des Bischofs, die Dompfründen und die Ausstattung der Seminarien sich mit dem heiligen Stuhl in einer spätern Unterhandlung verständigen, inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus. Die Regierungen werden ihren freien und regelmäßigen Bezug, so wie ihre Unveräußerlichkeit gewährleisten; sie werden auch für den Unterhalt der Domherrenwohnungen sorgen. Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäude des in Solothurn zu errichtenden Seminariums wird durch die Regierung von Solothurn gesorgt werden. Die Gebäude von Seminarien, die anderswo errichtet werden sollen, sind von denjenigen Kantonen zu erhalten, die es betreffen mag.

Art. 12. Die Domkapitularen haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen. Der zum Bischof gewählte wird vom heil. Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen werden dargethan seyn. Die Regierung von Solothurn ernennt den Propst auf die bisher übliche Weise. Die Ernennung des Dekans steht dem heil. Vater zu. Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen. Für die von dem Kanton Bern zu gebenden Domherren wird das Domkapitel zu jeder Wahl der Regierung dieses Standes ein Verzeichniß von sechs Kandidaten vorlegen, welche drei davon streichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt. Die zehn vom Kollegiat-

Digitized by Google

kapitel zu St. Urs und Viktor herrührenden Pfründen werden auf die bisher übliche Weise besezt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Besitzern dieser Pfründen die sie betreffende Zahl von Domkapitularen bezeichnen, worunter sich der von dieser gewählte Propst befinden wird. Der dem Kanton Zug vorbehaltene, nicht zur Residenz verpflichtete Domherr wird von der Regierung dieses Standes ernannt. Der zum Domherrn Gewählte muß entweder Angehöriger des Kantons seyn, dem die Pfründe gehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die folgenden Eigenschaften besitzen. Er muß Weltpriester seyn, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien behülflich gewesen seyn, oder sich als Professor der Theologie oder des kanonischen Rechts ausgezeichnet haben. Die erste Ernennung der Domherren ist dem heil. Vater vorbehalten.

Art. 13. Dem gleichen Domherrn kann nicht mehr als Eine Würde übertragen werden; die des Propsts und des Dekans können nicht durch Domherren des gleichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14. Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der das Bisthum Basel bildenden Stände den folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evange„lium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, „aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe „ich, weder in noch außer der Schweiz ein Verständniß zu „pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine „verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche „Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kenntniß erhalten „von einem dem Staate schädlichen Komplotte, sey es in mei„ner Diözese oder anderswo, so werde ich die Regierung da„von in Kenntniß setzen.“

Digitized by Google

Art. 15. Es wird hier die feierlichr Versicherung gegeben, daß wenn früher oder später der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16. Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für ihre katholische Bevölkerung, die nicht schon einbegriffen ist, vorbehalten und gesichert, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesezten Grundlagen. Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde, so wird das bischöfliche Tafelgut bis auf das Maximum von zehntausend Schweizer Franken nach dem Maaßstabe der katholischen Bevölkerung des betretenen Kantons vermehrt. Wenn die Vereinigung aller oben genannten Kantone stattfinden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischof versehen werden, den der Bischof wählen, und dem die Diözesankantone ein jährliches Einkommen von 2000 Schweizer Franken sichern werden. Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der erwähnten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikationen dieser gegenwärtigen Uebereinkunft, die in Doppel ausgefertigt und gesiegelt worden, sollen, sobald immer möglich, ausgefertigt werden.

So geschehen zu Luzern den 26. März 1828.

---

Digitized by Google

## 52.

## Griechen. Aktenstücke, Griechenlands innere und äußere Verhältnisse seit Anfang des Jahres 1828 betreffend.

(Fortsetzung und Ergänzung der im XI. Bd. Seite 216 abgebrochenen Aktenstücke).

22. Ausschreiben des Verkaufs der Einkünfte. Aegina, 18. Febr. 1828. *)

Die Versteigerung der Einkünfte aus dem ägäischen Meere beginnt nach eilf Tagen von heute an, nämlich den 29. d. M., die der Einkünfte aus dem Peloponnes und die Verpachtung der ruinirten Besitzungen wie auch der Salinen und Fischteiche desselben nach ein und dreißig Tagen, d. i. am 20. März. Es werden demnach die Kaufslustigen in Kenntniß gesezt, sich da einzufinden, wo diese Versteigerung vorgenommen werden wird.

Aegina, 18. Febr. 1828.

Die Finanzverwaltung.

Georgios Kunduriotis. A. Kontostavlos. G. Stavros.

Verfahren bei der Versteigerung.

1) Alle Einkünfte ohne Ausnahme, sowohl die der Inseln als auch die des Peloponnes und anderer Theile, werden für gleich baare Bezahlung verkauft.

2) Die Versteigerung der Einkünfte jeder Provinz oder Insel wird nicht länger als die drei Tage dauern.

3) Die Auktion wird jeden Tag zwischen 8 und 12 Uhr vor sich gehen.

4) Die Zuschlagung geschieht an den, der am meisten bietet.

5) Im lezten Augenblicke, wo der Verkauf des Gegen-

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1828 Beilage 140.

Digitized by Google

standes zum Schlusse kommt, verkündet der Ausrufer dreimal das lezte Angebot, und wenn bei diesem Drittenmale kein Anderer sich erhebt und weiter bietet, alsdann wird ausgerufen: der Name des Käufers, die verkaufte Sache und der Preis derselben.

6) Der Käufer ist verpflichtet, so wie dadurch der Verkauf geschlossen ist, der Finanzverwaltung ein Viertheil des ganzen Betrags auszubezahlen, und innerhalb acht und vierzig Stunden nach der Versteigerung die übrigen drei Viertheile zu entrichten.

7) Wenn in dem Termin von acht und vierzig Stunden die übrigen drei Viertheile nicht bezahlt werden, soll das von ihm Gekaufte zum Zweitenmale zur Versteigerung ausgesezt werden, und er soll das Viertheil, das er vorausbezahlt hat, verlieren.

8) Wenn aber, aus was immer für einem Umstande, dieses eine Viertel nicht bezahlt wird, alsdann wird der bei einer zweiten Versteigerung sich ergebende Verlust, so wie jeder andere aus dieser Versäumniß hervorgehende Schaden dem ersten Käufer zur Last fallen.

23. Ferneres Ausschreiben, den voranstehenden Gegenstand betreffend. Povos, 22. März 1828. *)

Da verschiedene Gemeinden des ägäischen Meeres sich bei der Regierung beklagt und angezeigt haben, daß ihre dießjährigen Einkünfte verkauft worden wären, ohne daß man ihnen davon Nachricht gegeben hätte; da außer dem gerechten Unwillen der Gemeinden noch ein bedeutender Verlust dem Nationalschatze verursacht worden, indem die Konkurrenz der Käufer fehlte; da die Noth des Vaterlandes so dringend ist, daß die Regierung sich gezwungen sieht, die Bürger anzuhalten, sogar ihr leztes Vermögen beizusteuern;

*) Aus der nämlichen Quelle.

Digitized by Google

so befiehlt der Präsident, sowohl den Patriotismus der Käufer als auch die Sorge vor Augen habend, daß Keiner von ihnen Schaden leide:

A. Die fünfjährigen Einkünfte, die von der provisorischen Regierung verkauft worden sind, sollen von Neuem zum öffentlichen Verkaufe auf Rechnung des öffentlichen Schatzes ausgesezt werden.

B. Die ehemaligen Käufer sollen von dem Verkaufe dieser Einkünfte vollständig erhalten, was sie bezahlt haben, nebst dem gesetzlichen Zins von dem Tage an, an welchem sie zahlten. Wenn die nämlichen von Neuem die Einkünfte erstehen, so werden sie, wenn ihr Werth höher gestellt wird, den Ueberschuß an den Schatz bezahlen; hingegen wenn der Werth geringer angeschlagen wird, so soll der Schatz ihnen die voraus bezahlte Summe ersetzen.

C. Die Finanzverwaltung soll den gegenwärtigen Befehl in Vollziehung setzen.

Gegeben zu Poros, den 22. März 1828.

Der Präsident: Capodistrias.

## Ausschreiben der Finanzverwaltung in Bezug auf jenen Befehl.

Nach der Verordnung Sr. Hoheit des Präsidenten von Griechenland unter Nro. 809 werden die von der provisorischen Regierung verkauften dießjährigen Einkünfte des ägäischen Meeres von Neuem zum öffentlichen Verkaufe ausgesezt. Die Gemeinden, so wie die frühern Käufer, und überhaupt Alle, welche zu kaufen wünschen, werden hievon in Kunde gesezt, und hieher, wo der Verkauf, am 17. des kommenden Aprils anfangend, vor sich geht, eingeladen. Ferner wird im obgemeldeten Dekrete den Gemeinden, die ihre frühern Käufer noch nicht kennen, und den frühern Käufern, welche die Sammlung der Einkünfte bereits begonnen haben, befohlen, genaue Rechnung den künftigen Käufern über

Digitized by Google

Alles, was sie bis zur Ankunft jener sammeln werden, abzulegen.

Aegina, den 12. März 1828.

Georgios Kunduriotis. Alexandros Kontostavlos. Georgios Stavros.

24. Dekret des Präsidenten, den Wirkungskreis der drei Abtheilungen des Panhellenions betreffend. Aegina, 10. April 1828. *)

## Griechischer Staat.

Der Präsident von Griechenland befiehlt:

Nachdem die Zahl der Mitglieder des Panhellenions beinahe vollständig ist, und die drei Abtheilungen desselben demnach den Arbeiten, die zum Wirkungskreise einer jeden derselben gehören, eine größere Entwickelung geben müssen, so wird verordnet:

Art. 1. Die Abtheilung der Finanzen hat in ihrer Mitte die Kommission, welche gegenwärtig mit der Nationalbank und mit dem Finanz-Ministerium beauftragt ist. — Diese Kommission wird an die Finanz-Sektion und durch die Sektion an das Panhellenion alle Entwürfe von Berichten, Ordonnanzen oder Dekreten bringen, welche unmittelbar von der Regierung an sie gewiesen werden, oder die das Panhellenion bei seinen Berathungen für dienlich erachten wird, an gedachte Kommission zur Diskussion und Bearbeitung zu verweisen.

Art. 2. Die Abtheilung des Innern hat in ihrer Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, welche sich insbesondere mit Verfertigung von Entwürfen zu Reglements und Gesetzen in Betreff der provisorischen Organisation der Justiz beschäftiget. Sie wird sich auch mit einem

*) Aus dem österreichischen Beobachter vom 29. Mai.

Digitized by Google

Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren und später mit einem Zivil- und Kriminal-Gesetzbuche beschäftigen. — Diese Kommission wird nach den besondern Weisungen, welche sie von der Regierung erhalten wird arbeiten, und in ihren Geschäftsverhältnissen mit dem Panhellenion ebenso wie die Finanzkommission verfahren. Mitglieder dieser Kommission sind: Die HH. Klonaris, Janata und Stutzo.

Art. 3. Bei der Abtheilung des Krieges wird ebenfalls eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission eingeführt. Sie führt den Namen General-Kommissariat, und und hat zum Zweck die Verwaltung und das Rechnungswesen aller Dienstzweige, die zum Kriegsdepartement gehören, zu übervachen und zu kontrolliren. Jedes Mitglied des General-Kommissariats beschäftigt sich insbesondere mit einem dieser Dienstzweige; eines dieser Mitglieder hat die Aufsicht und Kontrolle über die Landarmee; das zweite über die Marine, das dritte über den Proviant, die Depots und das Kriegsmaterial. Das Kommissariat richtet sich bei seiner Geschäftsführung nach den Weisungen, welche es unmittelbar von der Regierung erhält, und benachrichtigt durch die Sektion das Panhellenion von seinen Administrativ-Operationen. Die neuen Reglements, an denen das Kommissariat zu arbeiten im Falle seyn wird, sollen nach den Weisungen, die es von der Regierung erhalten wird, und nach den Winken entworfen werden, welche das Panhellenion ihm bei den verschiedenen in Diskussion befindlichen Gegenständen zu ertheilen für gut finden dürfte. Diese Kommission besteht aus den HH. Viaro Capodistrias, Alex. Maurocordato und Constantin Zographos.

Aegina, den 10. April 1828.

Der Präsident; J. A. Capodistrias.

Der Staatssekretär Sp. Trikupis.

Auf-

Digitized by Google

25. Aufruf des Präsidenten an das Panhellenion bei Uebersendung des voranstehenden Dekrets. Vom obigen Datum. *)

## Griechische Regierung.

### Der Präsident von Griechenland an das Panhellenion.

Ich habe die Ernennung des Panhellenions größtentheils vollendet, und Sie werden aus beifolgendem Dekret ersehen, daß es in der Absicht geschehen ist, der innern Organisation desselben mehr Entwickelung zu geben. Die Erfahrung, die ich bei allen meinen Handlungen stets zu Rathe zu ziehen mich bestrebe, bewegt mich, kein Mittel zu vernachlässigen, um in das Panhellenion alle Einsichten und alle Wirksamkeit zu konzentriren, deren die Regierung bedarf, sowohl um jeden Zweig der Administration unter den Schutz bestimmter Reglements zu stellen, als auch um die Beamten der verschiedenen Verwaltungszweige einer nicht minder nothwendigen Verantwortlichkeit zu unterwerfen. Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes habe ich geglaubt, eine Ausnahme von der Regel machen zu können, die ich mir bis jezt auferlegt hatte. Ich habe zu den Funktionen, als Mitglieder des Panhellenions, Griechen berufen, die keine Landeseingebornen sind. Ihre neuen Kollegen dürfen jedoch, wie mir däucht, da sie Beweise von den edlen Gesinnungen, die sie für das Wohl des gemeinschaftlichen Vaterlandes beseelen, gegeben haben, hoffen, daß dieses Vaterland ihnen die Ehre erweisen wird, sie zu adoptiren. Ich selbst, meine Herren, befinde mich in dieser Kategorie, und schmeichle mir, so viel von mir abhing, bis jezt das Vertrauen, welches die Nation mir zu schenken so gütig war, gerechtfertigt zu haben.

Aegina den 10. April 1828.

Der Präsident Capodistrias.

Der Staats-Sekretär Sp. Trikupis.

*) Aus der nämlichen Quelle.



Digitized by Google

## 28. Botschaft des Präsidenten an das Panhellenion, den Aufschub der Zusammenberufung des National-Kongresses betreffend. Aegina 14. April 1828, und Antwort des Panhellenions 17. April. *)

### Der Präsident von Griechenland an das Panhellenion.

Als Ich im Jänner mit der Nation die Hoffnung theilte, im Laufe des Monats April deren Stellvertreter um Mich zu versammeln, war Ich eben erst in Griechenland angekommen, und es war Mir daher unmöglich, die Unordnung, die in allen Zweigen der Verwaltung und vorzüglich in dem des Innern herrschte, in ihrem ganzen Umfange zu kennen. Ich konnte Mich daher täuschen und den Glauben hegen, daß Ich im Verlauf von drei Monaten durch die Aufschlüsse, welche Mir die Administratoren der Provinzen und der Inseln verschafft haben würden, die Berichte und Gesetzesentwürfe zu Stande gebracht haben könnte, worüber alsdann der National-Kongreß zu entscheiden gehabt.

Wir sind jedoch sehr weit davon entfernt, und die Schuld davon liegt wahrlich nicht im Mangel an gutem Willen oder an Arbeit von Meiner Seite. Aller Meiner Bemühungen ungeachtet, können wir uns kaum schmeicheln, daß im Laufe des Aprils auch nur ein Anfang von Verbesserung in der innern Vermaltung der Inseln und der Provinzen des Staats stattgefunden haben wird.

Wir sehen Uns daher bemüssigt, die Zusammenberufung des National-Kongresses bis zu dem Augenblicke zu verschieben, wo Uns die Organisation der neuen provisorischen Regierung die Mittel an die Hand geben wird, durch die Mitwirkung gedachter Versammlung den großen Zweck zu erreichen, den Wir Uns seit dem Monat Jänner vorgesezt haben.

*) Nach der in der Münchener politischen Zeitung vom 18. Juni enthaltenen Uebersetzung aus der Abeille Grecque.

Digitized by Google

In Folge dessen fodere ich das Panhellenion auf, Mir seine Meinung in dieser Hinsicht zu geben. Sobald Mir solche zugekommen seyn wird, werde Ich den respektiven Provinzen und Inseln durch die provisorischen Gouverneurs die Beweggründe mittheilen, welche den Aufschub der Versammlung des Kongresses nothwendig gemacht haben.

Aegina, den 14. April 1828.

Der Präsident von Griechenland
J. A. Capodistrias.
Der Staats-Sekretär
Sp. Trikupis.

Antwort des Panhellenions auf die voranstehende Botschaft. Aegina 17. April. *)

An den Präsidenten von Griechenland.

Ew. Exzellenz verlangen in Ihrer uns eben zugekommenen Botschaft unter Nr. 1458 von dem Panhellenion dessen Meinung in Betreff der Verschiebung des Zusammentritts des National-Kongresses, den Sie für den Monat April zusammenberufen zu können geglaubt hatten. Ew. Exzellenz hatten vermuthet, daß es im Laufe der drei eben verflossenen Monate möglich seyn würde, die erfoderlichen Aufschlüsse zu sammeln, um die Berichte und Gesetzesentwürfe zu Stande zu bringen, worüber der National-Kongreß zu entscheiden haben sollte. Dem Panhellenion sind die Beweggründe nicht unbekannt, welche diese vorbereitenden Arbeiten verzögert haben, und es erkennt in Folge dessen die Nothwendigkeit an, den Zusammentritt des Kongresses bis dahin zu verschieben, wo sich das Vaterland in günstigeren Umständen zu seiner Zusammenberufung befinden wird.

Das Panhellenion, über diesen Punkt vollkommen mit Ew. Exzellenz einverstanden, hält es ebenfalls für nothwendig,

*) Aus der nämlichen Quelle.



Digitized by Google

daß Ew. Exzellenz den Provinzen und den Inseln diesen Aufschub und dessen Beweggründe anzeigen.

Aegina, am 17. April 1828.

Der Probulos der Sektion des Innern
Andreas Zaimi.
Der erste Sekretär
Georg Psyllas.

---

53.

## Schweden und Norwegen. Aktenstücke, den norwegischen Storthing im Jahre 1828 betreffend. *)

1. Rede des Präsidenten des norwegischen Storthings Grafen von Wedel-Jarlsberg an den König, und Antwort darauf. Christiania 4. Mai 1828. **)

Gnädigster König!

Die unbegränzte Freude, welche das norwegische Volk beseelt, so oft es Ew. königliche Majestät innerhalb der alten Landesgränzen Norwegens erblickt, macht es dem gegenwärtig in Folge des von Seite Ew. königlichen Majestät ergangenen Aufrufs versammelten außerordentlichen Strothing zur erfreulichen Pflicht, sich Ew. königlichen Majestät unterthänigst zu nahen, um die Gefühle des Volkes und seiner Abgeordneten an den Tag zu legen. Aus der Fülle unseres Herzens danken wir der allgütigen Vorsehung, deren schützende Hand über Ew. königlichen Majestät und dem ganzen königlichen Hause geschwebt, und Ew. königlichen Majestät Gesundheit und Kraft verliehen hat, um, ohne Rücksicht auf die Unmilde der Jahrszeit

---

*) Die königliche Rede bei Eröffnung des Storthings ist Bd. XI. Seite 291 — 294 enthalten.

**) Aus der Allg. Zeitung vom 18. Mai.

Digitized by Google

oder die Beschwerlichkeit der Reise, mittelst persönlicher Anwesenheit Norwegens Angelegenheiten in Erwägung ziehen, und sich von den Banden der Liebe und Ergebenheit, welche das norwegische Volk mit Ew. königlichen Majestät und Ihrem königlichen Geschlechte unauflöslich verknüpfen, wie auch von der unerschütterlichen Treue der Norweger gegen den heiligen Vertrag, der beide Völker der skandinavischen Halbinsel zu gemeinsamer Sicherheit und Wohlfahrt verbindet, von Neuem überzeugen zu können. So oft Ew. königliche Majestät sich unter uns zeigen, gewinnen diese Bande, wo möglich, neue Kraft. Wir bedauern, daß Ew. königliche Majestät, dießmal nicht von der königlichen Familie begleitet, deshalb die häuslichen Freuden vermissen werden, welche die Vorsehung mit freigebiger Hand Ew. königlichen Majestät zugetheilt hat. Inzwischen lassen wir der innigen Sorgfalt für Norwegens Wohl, die Ew. königliche Majestät zu diesem Opfer veranlaßt, die dankbarste Anerkennung widerfahren, und erflehen den Segen des Himmels über Ew. Majestät und das königliche Haus, während wir uns der Zuneigung und Gewogenheit Ew. königlichen Majestät unterthänigst empfehlen.

Antwort Sr. Majestät.

Gute Herren und norwegische Männer! Als Ich Mich nach Norwegen begab, war ich überzeugt, an den Abgeordneten der Nation die treuen Dolmetscher ihrer Ergebenheit gegen Mich und Meine Familie zu finden. Norwegens gegenwärtiges und künftiges Glück hat Mich bewogen, die Beschwerlichkeiten zu übersehen, welche mit einer langen und besonders um diese Jahrszeit unternommenen Reise verbunden sind. — Voll Vertrauen zu Ihren Gesinnungen und Einsichten werde Ich Mich unverholen gegen Sie aussprechen. Das Volk wünscht die Beendigung der mit jedem Storthing erneuerten Zwistigkeiten. Als Vater des Vaterlandes begehre Ich dieß eben so ernstlich als die Nation. Diese Zwistigkei-

Digitized by Google

ten sind eine unausbleibliche Folge des Umstandes, daß die Gesetzgebung nicht gänzlich im Einklange mit dem Grundgesetze steht, welches Ich fest begründet und aufrecht gehalten wissen will; dieß ist jedoch ohne organische Gesetze nicht möglich, an deren dringende Nothwendigkeit die Erfahrung uns tagtäglich mahnt. Mit Hinsicht auf diese unumgängliche Nothwendigkeit und um den gewöhnlich langsameren Gang eines ordentlichen Storthings zu vermeiden, habe Ich nöthig erachtet, Sie zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenberufen zu müssen. Ich betrachte die Ihnen jüngst vorgelegten Gesetze als nützlich und zweckmäßig zur Sicherung unserer bürgerlichen Freiheit und zur Festsetzung bestimmter Vorschriften hinsichtlich der Vertheilung der konstitutionellen Gewalten. Seitdem Ich das Grundgesetz vom 4. Nov. 1814 genehmigt, habe Ich unablässig erwartet, die Einsichten und der Vaterlandssinn der Gesetzkommittee würden uns ein allgemeines Gesetzbuch schenken, welches mit dem im Grundgesetze enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Freiheit in Uebereinstimmung gebracht wäre: Meine hoffnungsvollen Erwartungen in dieser Hinsicht sind jedoch nicht erfüllt worden. Die Ursache hievon muß zweifelsohne in den Beschwerlichkeiten gesucht werden, die einer in allen ihren Theilen mit möglichster Deutlichkeit und Faßlichkeit abzufassenden Redaktion im Wege standen. Als Oberhaupt der Nation und verantwortlich für die Vollziehung des von mir ertheilten Grundgesetzes wende Ich Mich mit vollkommenem Vertrauen an die Abgeordneten des Reiches aus seinen verschiedenen Gegenden. Ich verlasse Mich darauf, daß Sie Meine väterlichen Absichten unterstützen werden. Unsere Garantien dürften ihre Natur verändern, wenn der an der Spitze stehende Regent keinen sichern Wegweiser an den gegebenen Gesetzen und dem regelmäßigen Gange der administrativen Ordnung findet. Sie wissen, Meine Herren, daß die älteren Gesetze, welche unter einer zwar gesetzlich bestimmten, aber uneingeschränkten Herrschaft erlassen worden, weder

Digitized by Google

Alles vorausgesehen haben noch voraussehen konnten, was unser Grundgesetz enthält; und dennoch hat dieser Unterschied bisher noch keine Abweichungen oder Verletzungen von Seite unserer Regierung veranlaßt, deren Fortgangsweise im Gegentheil immer das Gepräge einer unablässigen Sorgfalt für das Glück und die Ruhe des Reiches getragen hat. — Ich ertheile dem Storthing und jedem seiner Mitglieder die wiederholte Versicherung Meiner königlichen Gewogenheit.

2. Königliche Bekanntmachung, die Feier des Jahrestags der Annahme der Konstitution von Eidsvold (17. Mai 1814) betreffend. Christiania 7. Mai 1828. *)

Wir Karl Johann, von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen ꝛc., thun kund und zu wissen:

Der König hatte erwartet und war vollkommen zu der Ueberzeugung berechtigt, daß die Personen, welche seit vier Jahren die friedlichen Bewohner Norwegens bei Annäherung des 17. Mai in Aufregung zu bringen suchen, ihren verwerflichen Umtrieben ein Ende machen würden, eben sowohl um dem Grundgesetze vom 4. November 1814 nicht zuwider zu handeln als aus Besorgniß, die alte Feindseligkeit zweier Völker wieder zu erwecken, welche gegenwärtig glücklich sind, nachdem ihr Blut Jahrhunderte hindurch den vaterländischen Boden benezt hatte, dessen tapfere Bewohner eines Vertrauens würdig waren, wie ihr gegenseitiges Interesse es erheischte. Mit Bedauern und sogar mit Betrübniß haben Se. Majestät jedoch wahrgenommen, daß einige Individuen noch immer die öffentliche Meinung irre zu leiten suchen. Höchstdieselben wollen ihre Ansichtsweise in dieser Beziehung der öffentlichen Kunde nicht entziehen, und wenden sich an die Nation mit dem

*) Aus der Allgemeinen Zeitung 1828, Beilage 148. Die auf dem Reichstag zu Eidsvold am 17. Mai 1814 entworfene Konstitution findet sich vollständig in dem politischen Journal 1815 im September- und Oktober-Hefte.

Digitized by Google

Zutrauen eines guten Vaters, der zu seinen Kindern spricht. Es gefiel der Vorsehung in ihrer ewigen Güte, die düstern Wolken zu zerstreuen, welche im Jahre 1814 das Land bedrohten, und die seitdem vorgefallenen Ereignisse zum Vortheile Norwegens zu gestalten. Wenn auch Menschenhände hieran Theil hatten, so waren es doch gewiß nicht die Berathungen und Beschlüsse vom 17. Mai, denen wir die glückliche Lage verdanken, in der wir uns gegenwärtig befinden. Die Vereinigung mit Schweden sezte dem traurigen Zustande ein Ziel, in welchem Norwegen sich befand; das Grundgesetz von 1814 drückte dieser Vereinigung das Siegel auf, und verbürgte der skandinavischen Halbinsel eine ruhige und glückliche Zukunft. Die Konstitution vom 4. November 1814 ist das alleinige Grundgesetz Norwegens; es ist von dem Könige und dem Volke gegenseitig beschworen worden, nach Beendigung der Zwistigkeiten, deren verderbliche Wirkungen die Nation noch gegenwärtig empfindet. Diese Plage war Schuld an der Verarmung des Landes, und verspritzte das Blut seiner Kinder und ihrer schwedischen Brüder; der Nationaltreue, der Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit und der Treue gegen abgelegte Eidschwüre, verdankt man es, daß seit vierzehn Jahren die Thäler friedlich sind, und die Einwohner ihre nährenden Saaten in Ruhe einernten. Das Gesetz vom 4. November 1814 vertheilt die konstitutionellen Gewalten; es bestimmt auch die Verbindlichkeiten, Pflichten und Rechte des Königs, wie eines jeden Staatsbürgers. Dieses Gesetz hat der König feierlich zu befolgen und aufrecht zu erhalten versprochen; eben diesem Gesetze ist das Volk Vertrauen, Achtung und Gehorsam schuldige Das Gesetz vom 4. November enthält Alles, was uns theuer und heilig seyn muß; die neuen Verpflichtungen sind in demselben bezeichnet, und die Ordnung ist darin angewiesen, in welcher die Verbesserungen entworfen und beschlossen werden sollen. Das Gesetz vom 17. Mai 1814 ist nichtig, seit die Konstitution vom 4. November 1814 an die Stelle desselben

Digitized by Google

getreten und gegenseitig beschworen worden ist. Jenes erste Gesetz darf in keiner öffentlichen Verhandlung angeführt werden, eben so wenig wie jedes andere, dessen Gültigkeit durch ein späteres aufgehoben worden. Der König ist gewiß derjenige, der sich am meisten freut, wenn er die Fortschritte betrachtet, die Norwegen seit so wenigen Jahren gemacht hat, und die Aussicht, welche sich diesem Lande eröffnet. Der König legt wenig Gewicht auf die Bemühungen, die es ihm gekostet, und die Hindernisse, die er zu übersteigen genöthigt gewesen, um Norwegen die Vorzüge, deren es genießt, zu verschaffen; denn Se. Majestät erkennen vor Allem, daß wir der Vorsehung, die unaufhörlich über die Ruhe und das Glück der skandinavischen Halbinsel gewacht hat, diesen glücklichen Stand der Dinge verdanken. Der König erfleht vom Himmel die Fortdauer der Wohlthaten, mit denen der Allmächtige uns überhäuft hat; Se. Majestät fühlen jedoch, daß wir nur durch Demuth, Dankbarkeit und Beharren in der Ruhe, uns jener Wohlthaten würdig machen können. Uebertreibungen, überspannte Ansichten, Verirrungen, verdienen nicht den Namen des Enthusiasmus oder Patriotismus; und damit die Wohlgesinnten die Unordnung unterdrücken mögen, über die man sich zu beklagen gehabt, erklären Se. Majestät, daß Sie die vom 17. Mai seit 1824 stattgehabten Zusammenkünfte mißbilligen. Diese Zusammenkünfte haben zu Auftritten Anlaß gegeben, welche der guten Ordnung und dem öffentlichen Anstande zuwider sind; sie haben Unruhen und Spaltungen unter den verschiedenen Klassen der Gesellschaft herbeigeführt. Dieß sind Thatsachen, deren Vorhandenseyn sich nicht bestreiten läßt.

Durch diese Gründe bewogen, gebietet der König, um so unerfreulichen Resultaten vorzubeugen, allen kompetenten Behörden, darüber zu wachen, daß in Veranlassung dieses Tages nichts vorfallen möge, was dem Grundgesetze von 1814, den Gesetzen überhaupt und der guten Ordnung zuwider seyn

Digitized by Google

dürfte; Se. Majestät sind gewärtig, daß ihre Unterthanen die öffentliche Ruhe nicht gefährden werden, und beauftragen daher alle bürgerlichen und militärischen Behörden, mit aller Strenge der Gesetze gegen denjenigen oder diejenigen zu verfahren, die ungeachtet dieser väterlichen Warnung sich eine Uebertretung der Gesetze oder des Anstandes erlauben möchten.

Norwegisches Volk, Du bist loyal und getreu! Gedenke, der Uebel, die vor vierzehn Jahren auf Dir gelastet. Vergleiche Deine damalige mit Deiner dermaligen Lage. Willst Du Dein Glück erhöhen, Deine Besitzungen auf Deine Nachkommen vererben, friedlich unter der Aegide schützender Gesetze leben, so fahre fort, der Stimme Deines Königs zu gehorchen. Er hat Dir die Freiheit verliehen, deren Du genießest, und die Gleichheit vor dem Gesetze. Er hat Deinen Söhnen die Laufbahn der Ehre eröffnet. Er allein hat Dir Bewilligungen gewährt. Betrachte daher immer zutraulich das schwedische Volk wie Deinen Bruder, und weise denjenigen zurück, der Deine Freiheit gefährdet, wenn er das Vaterland der beiden Brudervölker zu veruneinigen sucht.

Gegeben zu Christiania, den 7. Mai 1828.

(Unterz.) Karl Johann.

---

## 54.

## Frankreich. Anklageakte des Herrn Labbey de Pompières gegen die vorigen Minister, in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 14. Juni 1828 gestellt. *)

Meine Herren, in der Sitzung vom verflossenen 30. Mai nahm ich die Verpflichtung auf mich, die Anklage der Minister vorzuschlagen; der Rücktritt derselben führt noch nicht ihre

*) Aus dem Journal des Debats vom 15. Juni übersezt.

Digitized by Google

Lossprechung mit sich, und wenn die Thatsachen, die ich Ihnen vorlegen werde, Ihnen eben so ernst erscheinen, wie mir, so werden Sie keinen Anstand nehmen, Männer in Anklage zu stellen, die Frankreich an den Rand des Abgrundes geführt haben. Sollte im Gegentheil mein Schritt Ihren Beifall nicht erhalten, so wird er wenigstens als ein neues Bestreben der Opposition gelten, die Institutionen des Landes aufrecht zu erhalten.

Es ist vor Allem wichtig, die Frage der ministeriellen Verantwortlichkeit bestimmt auszuheben, und den Zustand unserer Gesetzgebung in dieser Beziehung zu bestimmen. Die Charte sagt im 13. Art: „Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich." Der 55. Art. sagt: „Die Deputirtenkammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor die Pairskammer zu führen, die allein das Recht hat, sie zu richten." Und der 56. Art. sezt hiezu: „Sie können nur wegen Verrath oder Erpressung angeklagt werden. Besondere Gesetze sollen diese Art von Vergehen spezifiziren, und die weitere Verfolgung derselben bestimmen."

Die durch die Charte versprochenen Gesetze wurden noch nicht gegeben. Die Minister traten vor dem Gedanken zurück, ihrer Macht Schranken anzulegen.

Am 3. Febr. 1817 behauptete der Siegelbewahrer bei Vorlegung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit, man müsse zweierlei Verantwortlichkeiten annehmen, eine allgemeine und eine persönliche und juridische; die erste, eine unzertrennliche Gefährtin der Staatsgewalt, könne nicht wohl durch Gesetze bezeichnet noch beschränkt werden, und bleibe ganz im Gebiete der politischen Ordnung, obschon sie im Gebiete der Rechtswissenschaft keine Stelle finden könne; die zweite, von Natur aus beschränktere, und insbesondere auf gewisse Handlungen

Digitized by Google

angepaßte, müsse durch Gesetze charakterisirt und geordnet werden, die bestimmen, in welchen Fällen, und nach welchen Formen die Minister derselben unterworfen seyen.

In Betracht nun aber der Unmöglichkeit Alles vorauszusehen, schloß er dahin, man müßte darauf verzichten, alle möglichen Fälle der Verantwortlichkeit in Fälle der Anklage zu verwandeln.

Am 28. Januar 1819 sagte Hr. v. Serre, indem er ein Gesetz über die Anklage der Minister vorschlug: Es scheint uns nicht weniger gefährlich als unmöglich, alle Thatumstände, wegen deren die Minister angeklagt werden dürften, zu spezifiziren. . . . Die Kraft der Vernunft gebietet, uns hierin an eine Gerichtsbarkeit der Billigkeit zu halten, und selbst das Interesse der Justiz erheischt hier die Dazwischenkunft der Willkür.

Und noch in der lezten Session versicherte der Hr. Präsident des Konseils, daß das Schwankende des Gesetzes der Spezifikation der Fälle der Verantwortlichkeit vorzuziehen wäre, und die Minister in eine um so gefährlichere Lage versezte, als sie die Schranken dieser Verantwortlichkeit nicht wüßten.

Sollte man aus diesen Abstraktionen schließen, daß die Minister nicht vor ihren Richter geführt, noch wegen Verbrechen, welche durch jene sekundären Gesetze noch nicht genauer bestimmt worden sind, verurtheilt werden können? Ein solcher Schluß würde nicht nur ungereimt, sondern höchst verderblich seyn; er würde die Ungesetzmäßigkeit in sich fassen; denn die erste daraus zu ziehende Folgerung würde seyn, daß die ministerielle Verantwortlichkeit bis auf diesen Tag nicht vorhanden gewesen sey. Nun besteht die repräsentative Regierung nur unter der Bedingung dieser Garantie; eine von allen Publizisten als nothwendig anerkannte, von der Charte

Digitized by Google

vorgeschriebene und von den Ministern angenommene Bedingung.

Wollte man heutzutage offen behaupten, es gebe keine gesetzliche Möglichkeit, ein Ministerium vor Gericht zu ziehen, so hieße dieß mit andern Worten so viel behaupten, daß seit dreizehn Jahren nichts der Konstitution des Landes gemäß geschehen sey, und die Bürger hätten volles Recht, Ministern, die nicht verantwortlich wären, die Zahlung der Auflagen zu verweigern.

Sind denn übrigens auch wirklich diese Verbrechen nirgends bestimmt?

Am 26. August 1814 zog die Pairskammer einen Gesetzesentwurf in Erwägung, der den zuvor angeführten Artikeln folgende Auslegung gegeben hat.

Er sagte bei Art. 2.: Die Minister sind für den Verrath, die Attentate, die Pflichtvergessenheit, Erpressungen und Mißbräuche der Gewalt, die von ihnen bei Ausübung ihrer Verrichtungen begangen worden sind, verantwortlich.

Art. 3. Kein weder mündlicher noch schriftlicher Befehl des Königs kann einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

Art. 4. Ein Minister macht sich des Verraths schuldig: 1. Wenn er irgend eine Handlung gegen die innere oder die äußere Sicherheit des Staats, gegen den König, die königliche Familie und die konstitutionelle Charte begeht; 2. wenn er einen Friedens-, Allianz-, Handels-, oder jeden andern dem Interesse oder der Ehre des französischen Volks widersprechenden Traktat unterzeichnet; 3. wenn er eine Akte der königlichen Macht kontrasignirt, die nur aus dem Vereine der drei Zweige der gesetzgebenden Autorität hätte entspringen sollen, oder wenn er die Vollziehung dieser konstitutionswidrigen Akte, bei der man die königliche Unterzeichnung überrascht hat, befiehlt; 4. wenn er irgend eine willkürliche, oder in die individuelle Freiheit, in die Freiheit der Kulte, die Freiheit der

Digitized by Google

Presse, in die andern öffentlichen Rechte der Franzosen, und in die Unverletzlichkeit des Verkaufs der Nationaldomänen eingreifende Handlung befiehlt oder begeht.

Art. 7. Ein Minister macht sich der Erpressung schuldig: 1. Wenn er von den Behörden verlangt oder ihnen befiehlt, Gebühren, Taxen oder Abgaben zu erheben, welche nicht durch das Gesetz bestimmt sind. 2. Wenn er in das öffentliche oder Privateigenthum eingreift, oder die zu den Staatsausgaben bestimmten Gelder verschleudert.

Seit dieser Zeit wurden mehrere Vorschläge in den beiden Kammern gemacht; es wurden selbst Gesetze von den Ministern vorgelegt: alle nahmen die Grundlagen des Entwurfs von 1814 an.

Das am 3. Febr. 1817 von dem Siegelbewahrer vorgelegte Gesetz erklärte jeden Minister des Verraths *schuldig*, „wenn er durch persönliche Handlungen oder durch von ihm ausgeflossene oder von ihm kontrasignirte Befehle in die Rechte eingreift, die durch die Art. 4., 5., 8. und 9 der konstitutionellen Charte geheiligt sind." Und in dieser Beziehung sezte der Minister in der Darstellung der Beweggründe, nachdem er gesagt hatte, „daß ein Gesetz nicht alle Fehler, alle und selbst die schwersten Verirrungen, die bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten begangen werden dürften, voraussehen könne" hinzu: „Wenn der 3. §. des 4. Art. des Gesetzes in einige Details bei Anwendung des Namens des Verraths auf die Verletzung der durch die Art. 4., 5., 8. und 9. bestimmten Rechte eingegangen ist, so geschah es, weil die Wichtigkeit dieser Rechte so groß ist, daß eine neue spezielle Garantie, obschon sie vielleicht dem Prinzip nach sehr unnütz seyn möchte, einen wahren Vortheil darzubieten schien."

Dieß wären die Denkmäler des öffentlichen Rechts über diese Materie, und ich möchte nun, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit auf die allgemeinen Thatsachen ziehen, die mir

Digitized by Google

dem Gange der Verwaltung, die ich anklagen will, alle Charaktere des auf diese Art bezeichneten Verraths zu ertheilen scheint, und alsdann auf Handlungen, die einem bestimmten Ministerium auf eine speziellere Weise aufgebürdet werden können.

Da ich bei einem so ernsten Umstande verpflichtet bin, mit aller Aufrichtigkeit zu reden, so dürfte meine Sprache auf Meinungen stoßen, denen sie zuwider seyn, auf Leidenschaften, die sie verwunden wird, oder auf Ueberzeugungen, die den meinigen nicht entsprechen möchten; ich werde indessen alles Mögliche anwenden, mich mit Ruhe und Mäßigung auszudrücken. Darf ich hoffen, meine Herren, daß Sie mich mit Nachsicht anhören werden?

Durch eine von der Wahrheit nicht sehr entfernte Fiktion werde ich in der gegenwärtigen Zeit sprechen, wie wenn das Ministerium, das ich anklage, noch bestände; wenn es nicht mehr ist, so bleiben seine Handlungen, sie lasten auf Frankreich, sie unterdrücken es, und von diesen habe ich Sie nun zu unterhalten.

Meine Rede wird daher ganz dieselbe seyn, wie ich sie im verflossenen Jahre aufgesezt hatte, sie wird dem Texte nach dieselbe seyn, wie ich sie damals mehreren hier anwesenden ehrenwerthen Kollegen vorgelesen habe; ich werde nur einige der Auflösung der Kammer gefolgte spätere Thatsachen beifügen.

Meine Herren, es ist Niemand unter uns, der, redlich gefragt und mit Aufrichtigkeit seine Antwort ertheilend, nicht anerkennte, daß wir ganz gegen unsern Willen in eine neue Revolution fortgerissen wurden. Es brauchte Zeit, um diese Wahrheit ganz offenkundig zu machen. Endlich hat sie alle Gewissen durchdrungen, sie hat die Aeußerungen, die Schriften beseelt, sie ist allgemein und populär geworden.

Es würde in der That sehr schwer seyn, in dem dem Ministerium, das ich denunzire, durch eine Faktion aufge-

Digitized by Google

drungenen Gange, nicht dieselben Symptome zu erkennen, die anderwärts großen politischen Veränderungen vorausgegangen sind. Die Einführung der Feinde des Staats in alle Aemter, der Haß gegen die bestehenden Institutionen; die Suspension oder Nichtvollziehung der Gesetze; die religiöse Unduldsamkeit, die Beschränkung der Freiheit, die willkürlichen Absetzungen, der Zorn gegen ungelehrige Körperschaften, Alles, bis auf die Verachtung der Kammern.

Diese traurige Uebereinstimmung ist nicht eine eitle Zusammenstellung, ein bloßes Spiel der Einbildung. Wurden nicht geistliche Ordensmänner, welche die Gesetze des Königreichs als Feinde des Staats bezeichnen, ins Geheim zurückberufen? Wurden sie nicht in alle Aemter eingeführt, zu den höchsten Stellen erhoben, nicht wegen ihres Verdienstes, sondern wegen ihres Charakters? Sie sitzen bereits in allen Konseils und leiten sie; sie sind an die Spitze des öffentlichen Unterrichts gestellt; sie bauen ihre Klöster wieder auf, bedecken das Land mit Seminarien und geistlichen Vereinen, bevollmächtigen zu Kongregationen, stellen Alles wieder her, was zerstört war, indem sie uns wieder unter das Joch von Rom bringen, und unsere Politik der ihrigen, unsere Gesetze ihren Dogmen, unsere Freiheiten ihren Priestern unterwerfen.

Der Haß der bestehenden Institutionen findet sich ebenfalls wieder in unserer Geschichte, und zeigt sich darin nicht minder kühn, nicht minder ausdauernd. Die Charte machte aus unsern Wahlkollegien ein Palladium der Freiheit; sie sind in einen Tummelplatz der Bestechung umgeändert. Die Charte hat uns jährliche Wahlen gegeben, sie sind in siebenjährige verwandelt worden.

Die Charte proklamirte die Gleichheit der Bürger; man hat versucht, die Ungleichheit bis in den Schooß der Familien

wieder

Digitized by Google

wieder herzustellen. Die Charte erkennt die Denk- und Schreibfreiheit an; man hat zuerst die Ausübung dieses Rechts suspendirt, später wollte man die Presse vernichten, und das Denken ersticken; da dieser Entwurf scheiterte, so ward die Zensur wieder hergestellt. Wer möchte noch glauben, daß unsere Institutionen nicht der Gegenstand thätiger Aechtungen seyen?

Die Nichtvollziehung der Gesetze ist offenkundig! Vergebens erklärt die Magistratur in feierlichen Urtheilen, daß das Daseyn der Jesuiten den Gesetzen zuwider sey; vergebens reklamirt die Pairskammer laut die Anwendung dieser Gesetze; vergeblich gibt ganz Frankreich dieselben Wünsche kund; das Ministerium, das allein die Staatsgewalt zu bewahren hat, nimmt keine Rücksicht, weder auf den Wunsch Frankreichs noch auf die Bittschriften, die ihm von der Pairskammer zukommen, noch auf Urtheile der Magistratur. Es überliefert den Staat, ohne daß er sich vertheidigen könnte, den Feinden, die ihn überziehen, und hemmt die Gesetze, die ihn schützen.

Die religiöse Unduldsamkeit folgte auf die Nichtvollziehung der Gesetze. Ein einziger Kultus herrscht; er ruft die Bevölkerung der Städte und der Dörfer frei zusammen, theilt sie ab, ordnet sie nach Belieben, unterwirft sie geheimen Verordnungen, über die ihm keine Rechenschaft abgefodert wird, erhebt regelmäßige Steuern von ihr, vervielfacht die örtlichen Assoizationen, und stellt im Schooße des Staats eine umfassende, von demselben Geiste beseelte Gesellschaft (affiliation) auf, welche dieselben Instruktionen empfängt, demselben Einflusse gehorcht.

Indessen werden die Pietisten nicht geduldet; die Protestanten werden in ihrem Kultus gestört, aus ihren Tempeln vertrieben, weil ein Strafgesetz irgendwo gesagt hat, daß einundzwanzig Bürger sich nicht ohne vorangegangene Erlaubniß versammeln können. Eine religiöse Untersuchung wird



Digitized by Google

im ganzen Königreich vorgenommen, eine ultramontanische Polizei dringt in die Familien ein, spionirt ihr Gewissen aus, zeichnet das Privatleben in Registern auf, und verfolgt den Glauben der Menschen.

Der Zorn gegen unabhängige Körperschaften hat sich abwechselungsweise durch entehrende Rache-Aeußerungen oder durch strafbare Schmähungen geoffenbart. Er hat jene höhnenden Ordonanzen eingeflößt, die die Wirkung der gerichtlichen Entscheidungen zerstörten, und die Magistratur selbst tadelten; es war eine Art von richterlichem Thron (lit de justice), den ein irregeleiteter Minister wagte, vor dem Heiligthum der Gesetze *), wo seine Befehle nicht hatten eindringen können, aufzurichten.

Dieser Zorn offenbarte sich mit Anstößigkeit bei jenen willkürlichen, gegen solche Mitglieder einer Akademie gerichteten Absetzungen, die ihre Stimme zu Gunsten der Wissenschaften zu erheben wagten. Er warf seine Ungnade auf Generaladvokaten, die sich gegen seine Laune nicht gefällig zeigten. Er schuf unterdrückende Gesetze, die den Gerichtshöfen eine ungereimte oder furchtbare Gesetzgebung aufgedrungen, oder Menschlichkeit und eigene Beurtheilung bei den Richtern verbannt hätten. Selbst der Ruhm konnte diesen Zorn nicht beschwichtigen; dreihundert Generale — die Ehre, die Hoffnung des Vaterlands, wurden aus den Kadres der Armee gestrichen. Auf diese Art ward die Bahn des Ruhms in eine Bahn des Elends verwandelt, die nun nur noch zum Grabe leitet!

Ist endlich die Verachtung der Kammer, dieser lezte Fortschritt der Reaktionen, dieses beständige Symptom bevorstehender Revolutionen, nicht einer der auffallendsten Züge der Verwaltung, die ich anklage? Die Wahlumtriebe des Ministeriums hatten hinreichend bewiesen, daß es nicht eine nationale Repräsentation, den freien und offenen Ausdruck der Ge-

*) Beweggründe der Zensurordonnanz von 1824.

Digitized by Google

sellschaft über ihre Meinungen und Bedürfnisse, sondern nur ein gelehriges Werkzeug wollte, das es nach Gefallen handhaben, und seinen Absichten dienstbar machen könnte. Hat es uns je aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet? Welche Verhältnisse des Vertrauens fanden zwischen ihm und uns statt? Wann würdigte es uns einer Einweihung in die Geheimnisse seiner Politik? Wo sind die diplomatischen Urkunden, die Traktate, die Konventionen, welche auf den Büreaux dieser Kammer niedergelegt wurden? Nur aus Belehrungen, die uns vom Auslande herkamen, können wir über unsere politische Lage urtheilen. Wir, die Repräsentanten Frankreichs, wissen nicht, welche Rolle Frankreich in Europa spielt, wer dessen wahre Verbündete sind, ob wir mit Spanien fortschreiten, oder im Gefolge von England oder von irgend einer andern Macht!

Dieß ist noch nicht genug. Dieselben Männer, die einen emsigen Krieg gegen unsere Gesetze führen, opfern den Einfluß der Nation nach Außen auf, stellen ihre Ehre, ihre Würde, ihre Macht bloß, und setzen sie bald Beleidigungen, bald Eingriffen aus. Unter der lügenhaften Drohung eines Kriegs vom Norden her — einer Drohung, die in der Pairssitzung vom 12. d. förmlich und amtlich als nichtig gezeigt ward — unternehmen sie einen Krieg, um bei einem benachbarten Volke eine ihrer Ansicht nach ungesetzmäßige, aber wenigstens regelmäßige Ordnung der Dinge zu zerstören, und setzen an die Stelle dessen, was sie umgestürzt haben, nichts Anderes als Anarchie. Sie verschwenden Millionen an einen fremden König, der uns nur Verachtung dafür zurückgibt. Sey es nun Unvorsichtigkeit oder Unordnung, so gehen sie Kontrakte ein, wo sich bald eine anstößige Verschwendung des öffentlichen Vermögens offenbart.

Sie dulden, daß man ihre Diplomatie der Falschheit und Unmacht zugleich beschuldigt. Bei der Auffoderung sich über ihr Betragen zu erklären, können sie keine andere Rechtferti-



Digitized by Google

gung vorlegen, als daß man sich aus ihrem Rathe in Gegenwart ihrer Armeen ein Spiel gemacht habe. Und während sie sich bestreben, uns über die Schande dieser Lage zu beruhigen, indem sie sich mit unsern Verhältnissen zu andern Mächten brüsten, bezeichnet ein preußisches Bayonett mit Unverschämtheit unsere Gränzen auf unserm eigenen Boden; ein englischer Minister rühmt sich, Frankreich eine Dazwischenkunft, die die Grundsätze seiner Regierung verletzte, als Buße aufgelegt zu haben; die Niederlande, durch unsere Fehler klug gemacht, vertreiben die Jesuiten zu einer Zeit, wo wir sie zurückrufen, organisiren die Munizipaltruppen, wenn wir die unsern entlassen; die Nordamerikaner reklamiren die Zahlung von Schulden, die wir nicht anerkennen zu wollen scheinen; die Südamerikaner kennen uns kaum; Lima weist mit Würde Agenten zurück, die gekommen sind einen Versuch zu machen, in seinem Schooße den französischen Handel zu beschützen, ohne daselbst Frankreich zu repräsentiren.

Bei solchen Maaßregeln schmachtet unser Handel, täglich nimmt die Bewegung in unsern Häfen ab. Die Schiffe, die sich mit Schnelligkeit auf dem Meere kreuzen, sind nicht die unsern, die thätigen Flaggen, die auf den Rheden der neuen Welt sich auf- und niederschwingen, gehören nicht Frankreich.

Dieß war, meine Herren, der allgemeine Gang der Verwaltung. Er dürfte nach den Urkunden unsers öffentlichen Rechts zureichen, den Vorrath gegen den Staat und den Fürsten festzustellen. Gegen den Staat, dessen Gesetze diese Verwaltung verletzte, dessen gesammte Institutionen sie allmälig antastete, und dessen Ehre sie durch ihre Traktate opferte. Gegen den Fürsten, dessen Thron sie erschütterte, und dessen Ruhm und Wohlfahrt sie bloßstellte.

Vergönnen Sie mir, meine Herren, noch einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit. Ich hoffe durch Darstellung einiger besondern Thatsachen Sie zu überzeugen, daß Sie dem

Digitized by Google

Lande, dessen Repräsentanten Sie sind, und zugleich Sich selbst schuldig sind, endlich die Gerechtigkeit der Charte gegen die Minister anzurufen. Wenden Sie Ihren Blick auf die Verwaltung der Finanzen; nie hat sich dieselbe auf die für das Budget votirte Summe beschränkt; in fünf Jahren, von 1822 bis 1826, haben die Ausgaben die Kredite um die ungeheure Summe von 415 Millionen übertroffen, und in demselben Zeitraume hat das Kapitel der Schuld um ein Viertheil zugenommen.

Welcher Vortheil ist daraus für die Künste, die Industrie und den Handel erwachsen? Diese unermeßlichen Hülfsquellen wurden im vollen Frieden, im Schooße der thätigsten Nation, zu einer Zeit, wo die Welt von industrieller Bewegung ergriffen ist, den Händen unserer Staatsmänner überliefert. Haben sie etwa die Gestalt Frankreichs geändert, neue Straßen angelegt, die bei dem Einfall der Fremden bei uns zerstörten Brücken wieder aufgebaut? Haben sie die nützlichen Anstalten vervielfacht, unsere Denkmäler geendigt, unsere Häfen ausgebaut, unsere Marine vergrößert, die Foderungen der vereinigten Staaten erörtert? Nein, sie haben Alles vernachlässigt, Alles zu Grunde gerichtet, Alles mit Unmuth, Mißtrauen und Unfruchtbarkeit betroffen. Frankreich verdankt ihnen keine Wohlthaten, und was ist von diesen unermeßlichen Opfern übrig geblieben? Ein Defizit in unsern Finanzen, das täglichen Zuwachs erfährt, und bald das Defizit von 1789 zu übertreffen droht.

Offenbart ein solches Resultat nicht entweder sehr strafbare Veruntreuungen oder eine eben so verhängnißvolle Unfähigkeit; und sollte der Augenblick nicht gekommen seyn, den Minister dieses Departements zur Rechenschaft über seine Führung anzuhalten? Sie werden entscheiden, meine Herren, ob jene geheimen Ordonnanzen, mittelst deren man glaubte, Gesetze erzänzen zu können, zu denen man von der Kammer keine Bewilligung erhalten hatte, namentlich für die Dotationen

Digitized by Google

der Pairie, die Verantwortlichkeit des Ministers nicht im vollem Maaße in Anspruch nehmen. Sie werden entscheiden, ob es in der Gewalt einer Ordonnanz stehe, Dotationen unwiderruflich und übertragbar zu machen, die durch das Gesetz nach ihrem Erlöschen für rückfällig an die Krone erklärt worden sind. Sie werden endlich entscheiden, ob die Staatsfonds auf diese Art nicht von ihrer Bestimmung abgelenkt, und durch eine bloße Ordonnanz wahrhaft veräußert worden sind. Es findet hier eine Kontrasignirung bei einer Akte statt, die nur aus der Zusammenwirkung der drei Zweige der gesetzgebenden Autorität hervorgehen durfte; das heißt, es findet dem Inhalte des Entwurfs von 1814 gemäß Verrath statt. Hier ist Eingriff in öffentliches Eigenthum, d. h. Erpressung, nach dem Inhalte desselben Entwurfs.

Es ist ist offenkundig, daß der Herr Präsident des Konseils die oberste Leitung der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hat; ich habe bereits eine Schilderung davon entworfen, und man darf wohl annehmen, daß die Wahrheit noch trauriger ist. Schon gehen die Anklagen des Auslands den unsern voraus; möchten wir doch nicht so unvorsichtig seyn wie diejenigen, die uns regiert haben! Es ist für unsere Ehre, vielleicht für unsere Sicherheit dringend, unsere diplomatische Geschichte seit sechs Jahren zu kennen. Nur die Nachforschungen einer strengen Justiz können uns diese enthüllen.

Kehren wir nun unsere Blicke auf die Leitung der innern Angelegenheiten des Königreichs, und bringen wir, ohne sie im ganzen Umfange zu erwägen, ohne von dem sie beseelenden Geiste, von dem Guten, das nicht gethan ward, von den verkümmerten Unternehmungen des Kunstfleißes, von den nützlichen enho Vollzug gebliebenen Entwürfen zu sprechen, in die Prüfung einiger speziellen, materiellen und positiven Thatsachen ein. Es dürfte nicht schwer seyn zu beweisen, daß es wenige Verwaltungen gibt, die in den Details größere Verachtung der Gesetze gezeigt, mehr tyrannische Mittel angewandt,

Digitized by Google

und mehr willkürliche Handlungen gegen die Bürger begangen hätten.

Seit 1822 ist ein Verhafteter (der Obrist Dufay) durch sechs eiserne Ringe an sein Bett gefesselt; ein zu einer korrektionellen Strafe verurtheilter (der Oberst Paillos) wird mit einer Kette um den Hals an den Verhaftungsort geführt; ein spanischer Greis (Hr. Llorente) wird aus Frankreich vertrieben, weil er eine Geschichte der Inquisition geschrieben hatte; bald darauf wird ein junger Gelehrter (Hr. Magallon) wegen eines Preßvergehens verurtheilt, in das Depot von Poissy, mit einem Galeerenverbrecher angefesselt, abgeführt; weniger unglücklich büßte ein ministerieller Schriftsteller (Hr. Martainville) in den Gärten von Tivoli eine Beleidigung gegen die Pairskammer. Ich bin weit entfernt diese Nachsicht zu tadeln. Aber ich finde keinen Ausdruck bei meiner Entrüstung für eine so frevelhafte Parteilichkeit.

Ein Schreckenssystem wird organisirt und treulich befolgt, um der Knechtschaft eines jeden gewiß zu seyn, der einen Gehalt vom Staate bezieht. Plötzliche, unvermeidliche Absetzungen, ohne Rücktrittsgehalt, bestrafen jede Handlung der Unabhängigkeit, so wie sie zur Kenntniß kommt, und entziehen Familien, die sich oft im Staatsdienste zu Grunde gerichtet haben, ihre letzte Hülfsquelle. Präfekte, Magistrate, Beamte jeden Rangs, jeden Alters, Akademiker, Deputirte, Pairs von Frankreich, Wohlthäter der Menschheit, große Bürger — Alle werden ohne Unterschied getroffen; gehorchen oder stürzen.

Was sage ich? Der Haß hält sich sogar nicht einmal vor einem Sarge in Schranken! Ist dieß nun, meine Herren, kein Mißbrauch der Gewalt, ist dieß nicht eine Lüge auf die Charte? Heißt dieß nicht die Krone verrathen, wenn man sich so oft gegen diejenigen undankbar bewies, die in ihren unglücklichen Tagen Vermögen und Leben für sie aufgeopfert hatten.

Wollen Sie Beispiele einer noch unmittelbarern Verletzung

Digitized by Google

der uns regierenden konstitutionellen Ordnung? Die Schule der Medizin bestand in Folge eines Gesetzes. Eine bloße Ordonnanz hat sie zerstört; da die Professoren den Besitz ihrer Lehrämter nur durch ein neues Gesetz oder durch ein gerichtliches Urtheil verlieren konnte, so hat man sie durch eine Ordonnanz entlassen, die zugleich ihre ungesetzmäßigen Nachfolger erwählte. Eine Ordonnanz hat endlich ebenso die Normalschule unterdrückt, jene schöne und nützliche Anstalt.

Es ließen sich noch zwanzig ähnliche Beispiele anführen. Sind dieß nicht bestimmte, materielle, unbestreitbare Veruntreuungen? Liegt es in der Macht eines Ministers, das zu zerstören, was in Kraft eines gesetzgebenden Willens besteht? Wenn sie Gesetze votiren, verstehen Sie darunter, daß Sie zugleich den Ministern das Recht geben, sie nach Willkür zurück zu nehmen? Oder wären etwa die Gesetze Ihrer Vorgänger minder heilig als die ihrigen, und wäre man nicht strafbar, wenn man sie umwirft? Solche Handlungen sind nicht blos deswegen konstitutionswidrig, weil sie die Gesetze angreifen, sie sind wahre Attentate auf das Privateigenthum; ohne Zweifel werden Sie der Ansicht seyn, daß der Minister, sie begangen hat, doppelt dafür verantwortlich ist.

Folgende Thatsachen sind aber von noch ernsterer Beschaffenheit: Niemand hat noch die Mißbräuche vergessen, die so oft bei Anwendung der bewaffneten Macht gegen die harmlosesten Volksversammlungen stattgefunden hatten. Man hat neuerlich sich die traurige Mühe genommen, Sie wieder daran zu erinnern. Bei diesem Dienste hat die Behörde mehr als einmal alle Schranken der Klugheit und selbst der Gesetzlichkeit überschritten. Glauben Sie ja nicht, daß es jezt unmöglich sey, Beweise dafür zu liefern. Ich werde eine Thatsache anführen, die mehr als irgend eine andere in meinen Augen eine unverzeihliche Gewaltthat, ein wahres Verbrechen darstellt, und die man so leicht durch die einfachste gerichtliche Untersuchung herstellen könnte.

Digitized by Google

Im Jahre 1822 bemächtigte sich die Gendarmerie, unter dem Vorwande einige schlechte Leute in dem Pflanzengarten zu verhaften, aller Ausgänge, und sieben bis acht hundert junge Leute sahen sich unvermuthet eingeschlossen. Der Ruf: es lebe die Charte! liess sich bald als Reklamation gegen die unerwartete Gewaltthätigkeit vernehmen. Man warf sich sogleich mit den Säbel über sie her. Ja, meine Herren, man hieb auf die eingeschlossenen, in einem öffentlichen Garten eingezwängten jungen Leute ein. Einer derselben, sehr schwer verwundet, ward in die Wohnung des Professors der Botanik gebracht. Das Gesetz erlaubt, gegen solche Bürger gewaltsam einzuschreiten, die nach den Aufforderungen des Beamten sich weigern, sich zu entfernen; hier aber, meine Herrn, waren keine Beamten, keine Aufforderung fand statt, keine Ausgänge waren vorhanden, alle waren verschlossen; und zwar durch die öffentliche bewaffnete Macht! Es waren Gefangene, zwischen welche man blind hineinschlug; es waren die Metzeleien von .. Doch ich halte ein, und will nicht an jene so verhängnißvollen Tage erinnern. Bei dieser Gelegenheit ward Blut gegen alle Gesetze vergossen; dieses peinliche Verbrechen ward vollendet. Es gibt kein zivilisirtes Land, wo diese Handlung unbestraft geblieben wäre; und sie ist es noch unter uns, unter der Herrschaft einer Charte, die doch der Nation einige Rechte zuerkennt.

Diese Thatsachen werden, wenn der Tag der Gerechtigkeit erscheinen sollte, von den achtungswerthesten Männern bezeugt werden; von den Professorn des Pflanzengartes, die in der Mitte der jungen Leute vergeblich versuchten, sie gegen eine blinde und rohe Macht zu schützen. Sie werden auch von jenem Beamten der Anstalt bezeugt werden, der die jungen Leute veranlaßte, die Lanzen von sich zu werfen, deren sie sich zu ihrer Vertheidigung bemächtigt hatten, indem er ihnen sagte, daß sie vergiftet seyen.

Geschah es endlich nicht unter der Verantwortlichkeit des

Ministers des Innern, daß so viele Eingriffe in die Freiheit der Wahlen erfolgten? Wurden nicht zahlreiche Thatsachen, Gewaltthaten oder verbrecherische Fallstricke, Hindernisse aller Art, die der freien Ausübung eines geheiligten Grundrechts in den Weg gelegt worden sind, bekannt gemacht, und mit öffentlicher Schmach gebrandmarkt, durch die Aussagen der rechtlichsten Bürger erhärtet, durch die ernstesten und reinsten Stimmen mittelst der Tribune denunzirt?

Wenn der Skandal der Wahlen Ihren Blicken entgangen ist, wenn Sie nicht gesehen haben, wie die Bestechung ein Mittel in der Hand der Regierung geworden, und so zu sagen in unser öffentliches Recht übergangen ist, so haben Sie doch einen Minister hier öffentlich die Lehre davon ausrufen gehört. Die Entrüstung von ganz Frankreich hat den Weg zu Ihnen gefunden, sie fodert Sie dringend auf, den Bestechern Richter zu geben.

Ich werde, meine Herren, von Ihnen eine nicht geringere Strenge gegen den Minister der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts verlangen. Wenn es mehr ist (und dieß läßt sich jezt nicht mehr bestreiten), daß wir unter dem Joche einer apostolischen Fraktion stehen, die sich bald in offene, bald in verborgene Opposition mit allen unsern Gesetzen stellt, die dazu beigetragen hat, Frankreich von seinen glücklichsten und ehrenvollsten konstitutionellen Alliancen zu trennen, ist dann wohl der Minister-Bischof, der in dem Konseil seinen Sitz hatte, den Fortschritten jener Faktion fremd geblieben? Ich führe nur eine Thatsache an, die meiner Ansicht nach zur Auflösung der Frage hinreichen dürfte. Dieser Minister durfte nicht ignoriren, daß die Gesellschaft der Jesuiten durch die Gesetze des Königreichs aus Frankreich verbannt war. Er konnte es nicht ignoriren, da die Magistratur durch ihre gerichtlichen Beschlüsse, die Pairskammer durch ihre Entscheidungen, jene Gesetze wieder in Erinnerung gebracht, und diese Verbannung gewissermaßen erneuert hatte. Er

Digitized by Google

ignorirte es auch nicht; denn als er angeklagt ward, ins Geheim ihre Rückkehr zu begünstigen, suchte er sich von jeder Verbindung mit ihnen frei zu sprechen, und läugnete, daß er ihnen irgend einen Schutz gewähre. Haben Sie nun aber, meine Herren, nicht später denselben Minister gehört, wie er, dadurch kühner gemacht, daß seine Verbündeten mächtiger geworden waren, ihre Existenz bekannte und gestand, daß sie den Unterrichtsanstalten in ihren Händen seyen, wodurch er dann seine eigene Pflichtvergessenheit konstatirte?

Man sah, wie mit seiner Autorisation, ohne vorangegangene Einwilligung der Munizipalkanseils, Frauenvereine zum kontemplativen Leben gebildet, und deren Statuten nicht in das Bulletin der Gesetze, wie doch das Gesetz vom 24. Mai 1825 vorschreibt, eingerückt wurden. Hat Hr. Frayssinous keine der gallikanischen Freiheiten und den Verfügungen des Konkordats widersprechende Bulle des Papsts gut geheißen? Hat er nicht die Bischöfe in partibus, und dadurch die Ausgaben seines Ministeriums vervielfacht? Verdanken wir nicht seiner Duldsamkeit die Karthäuser, die Trappisten, die Kapuziner, die Jesuiten und die Missionäre? Haben diese Uebertretungen der Gesetze nicht unter seiner Verwaltung, nach den feierlichsten Warnungen, dem stark ausgedrückten Nationalwillen zum Trotz, stattgefunden?

Stehen denn die Gesetze unter der Willkür eines jeden Ministers, der es wagt, sie zu verletzen? Sind wir schon so weit gekommen, daß man ungestraft offen bekennen kann, sie verletzt zu haben? Und ist es etwa kein Verrath mehr, wenn man den Staat seinen Feinden überliefert?

Doch dieß war noch nicht genug: man mußte auch noch seine Gewalt so weit mißbrauchen, jedem protestantischen Erzieher zu verbieten, katholischen Individuen den Zutritt in seinen Schulen zu gestatten. Man mußte durch Hinterlist das rauben, was man mit Recht nicht rauben konnte? Ich erkläre mich deutlicher. Man hatte zu Gunsten der Kinder bedürftiger

ger Militärs Stipendien (bourses) geschaffen; man konnte ihnen erledigte Plätze nicht verweigern. Um sie nun derselben zu berauben, beschloß man, es sollten nur noch halbe Stipendien stattfinden; und von nun an waren die Militärs von mäßigem Gehalt, die Wittwen mit kleiner Pension, da sie das Stipendium nicht voll machen konnten, davon ausgeschlossen.

Die Verwaltung der Justiz würde, wenn eine strenge Untersuchung die Mißbräuche, Gewaltthätigkeiten, den Groll derselben enthüllen sollte, die Schmach unseres Vaterlandes ausmachen, und ich fühle das Bedürfniß hier in Erinnerung zu bringen, daß kein Theil der Nation, kein Staatskörper existirt, der sich solidarisch dafür verpflichtet hätte. Weit entfernt davon, so war vielmehr die öffentliche Meinung niemals in ihren Beschlüssen nach Rache begieriger.

Sie haben noch nicht vergessen, meine Herren, daß man unserm Staatsrechte zufolge auch jede das Leben oder die Sicherheit der Bürger und die natürlichen Rechte der Franzosen antastende Handlung als eine That des Verraths betrachten muß. Schon vor der Charte fand dasselbe Staatsrecht statt. Der Kanzler Poyet ward wegen Veruntreuungen und Ungerechtigkeiten, an den Unterthanen des Königs verübt, vor Gericht gezogen. Man verurtheilte ihn am 23. April 1545 zum Verlust des Bürgerrechts, 100,000 Fr. Geldstrafe und zu fünfjähriger Haft.

Er starb, sagt Mezerai, von Armuth und Schmach überhäuft, so elend, daß er selbst in diesem jämmerlichen Zustande kein Mitleid erweckte.

Wir wollen von dieser Verwaltung nur einige zunächst vor uns liegende Details, einige spezielle Thatsachen ausheben, deren Andenken nicht ohne Entrüstung geweckt werden kann.

Der Obristlieutenant Caron ward von einem Kriegsgericht verurtheilt; von Seite des Verurtheilten ward ein Ansuchen an den Siegelbewahrer gerichtet, das in den nächsten

Digitized by Google

vier und zwanzig Stunden an den Kassationshof abgeliefert werden sollte. Drei Tage darauf, am 30. Sept., antwortete der Minister durch eine auf Freitag den 5. Okt. angezeigte Gerichtssitzung; am Montag, den 1. Okt., geht der telegraphische Befehl zum Tode des Obristlieutenants von Paris ab; am Dienstag lebte Caron nicht mehr, und seine Appellation war noch nicht gerichtet! der Siegelbewahrer hatte dem Kassationshof das ihm zugeschickte Ansuchen noch nicht vorgelegt! die Gerichtssitzung desselben ward blos deswegen verschoben, weil der Siegelbewahrer bei dem Pferdewettrennen auf dem Marsfeld den Vorsitz führte! und dadurch ward eine Verurtheilung zu einer Lebensstrafe in einen Mord verwandelt!!

Diese Thatumstände, meine Herren, wurden öffentlich bei dem Kassationshof auseinander gesezt, und erhielten keine Widerlegung. Sie wurden in dem Prozesse unsers ehrenwerthen Kollegen Köchlin wieder ins Andenken gebracht, und ganz Frankreich bebte über den Ausgang dieser Sache. Man hatte früher gesehen, wie telegraphische Depeschen den Hinrichtungen voran eilten, um Gnade zu verkünden, unter dieser Verwaltung sah man, wie sie Hinrichtungen beschleunigten, um Appellationen abzuschneiden.

Am 19. Sept. 1822 ward von dem Vertheidiger der vier in die sogenannte Larocheller Verschwörung verwickelten Unteroffiziere ein Gnadengesuch eingereicht. Diese Gesuche waren unter dieser Form als regelmäßig anerkannt. Man änderte darauf die Rechtslehre, und ohne den Vertheidiger, der das Gnadengesuch besorgte, davon zu benachrichtigen, daß die Unterzeichnung der Supplikanten unerläßlich wäre, ward über das Gesuch nichts verfügt, und die Hinrichtung fand am 21. statt! Diese Aenderung ward erst später bekannt gemacht durch die Erklärung des Chefs der peinlichen Abtheilung bei dem Justizministerium und durch ein Zirkular an die Advokaten des Kassationshofes, das ihnen auflegte, künftig solche Rekurse nicht mehr zu unterzeichnen.

Digitized by Google

Derselbe Minister hat keinen Anstand genommen, sich der aufgegebenen Appellation eines unglücklichen Offiziers (des Lieutenants Bride) zu bedienen, um ihm in einer Sache, wo es sich um das Leben handelte, die Wohlthat der bereits gefällten Urtheile und einen Rekurs an die auslegende Macht der Gesetze zu rauben, nachdem doch Menschlichkeit gebot, ihn oder seinen Vertheidiger von dem Gebrauche zu benachrichtigen, den man von seinen eigenen Erklärungen machen konnte, und ihm eine Verzichtleistung zu erleichtern.

Im Jahre 1822, am 8. August, weigerte sich der Herr Siegelbewahrer, einem Pariser Advokaten die Erlaubniß zu geben, zu Poitiers den General Berton zu vertheidigen, der unter einer Anklage stand, die sein Leben bedrohte; in Folge dieser Weigerung blieb der Angeklagte ohne Vertheidiger, da er den vom Amts wegen ernannten Hrn. Druault *nicht* angenommen hatte.

Soll ich noch an jene bedauernswerthe Sache der Deportirten von Martinique, an die Zögerung der Justiz, die ihnen endlich widerfahren sollte, an die Freiheit, die sie auf dem französischen Boden hätten finden sollen, und an jene in den Gefängnissen von Brest zwanzig Monate hindurch fortgesezte Einkerkerung erinnern? Soll ich die Ordonnanzen ausheben, durch welche die durch die Charte gegebenen Garantien, die Unabhängigkeit der Jury, die Unentsetzbarkeit der Richter, das Recht, die öffentlichen Beamten zu belangen, die Freiheiten des Sachwalterstandes angetastet wurden? Soll ich von dem Zufriedenheitszeugnisse sprechen, das jenem obskuren königlichen Sachwalter ertheilt ward, der, seine Hingebung für die Polizei zu bethätigen, von einem Ende Frankreichs zum andern, von Gefängniß zu Gefängniß, von Brigade zu Brigade, einen ehrsamen Bürger schleppen ließ, der durch Gleichheit des Namens auf die Register dieser niederträchtigen Institution eingeschrieben war?

Wie soll ich jene beim Siegelamte erhobenen Einnahmen

Digitized by Google

bezeichnen, deren Gesetzmäßigkeit niemals durch das Budget konstatirt wird, und die damit vorgenommene Vertheilung, ohne daß sie je auf den Rechnungen erschienen wären? Ist dieß Erpressung? Ist dieß Verschleuderung? oder ist es nicht vielmehr Eines eben so sehr wie das Andere? Sie haben sich aber bereits, sowohl durch die Gesetzesentwürfe dieses Ministers als durch die angeführten Thatsachen, überzeugen können, daß er einen Eingriff in die Konstitution dieses Landes und in die Rechte der Bürger gemacht hat. Ich fodere mit aller meiner Kraft dazu auf, daß die Justiz die strafbarste Verwaltung, die je vorhanden gewesen, beleuchte.

Endlich, meine Herren, komme ich an jene Handlung, welche die Hauptstadt in Bestürzung, ganz Frankreich in Entrüstung versezt hat, an jenen Frevel, der auf dem ganzen Ministerium lastet. Zwei Jahre waren verflossen, seit der regierende König den Franzosen die Ausübung des 8. Art. der Charte zurückgegeben hatte; sie waren von Dank für eine so schätzenswerthe Wohlthat durchdrungen; sie rechneten den Ruhm derselben dem Monarchen zu. Die Minister waren darüber aufgebracht. Dann erschien das vandalische Gesetz; jenes Gesetz der Liebe und der Gerechtigkeit, das die Ketten einer großen und edelmüthigen Nation, die mit Eifersucht darauf drang, eine Freiheit beizubehalten, die sie durch so viele Opfer erworben hatte, enger schmieden sollte.

Schon hatte zu unserer ewigen Schande jenes abenteuerliche Werk diesen Kreis durchbrochen; unsicher, aber noch drohend, stand es immer vor uns, nicht ohne einige Hoffnung des Erfolgs. Die Unterdrückung konnte beginnen, als ein glücklicher Zufall die Bürger dem König vor die Augen stellt, mit jener düstern Stille, die von dem Bischof von Senez näher bezeichnet wird, die dem Monarchen eine Gefahr enthüllt, von der er noch nichts wußte, und darauf ward das Ungeheuer erstickt.

Eben so rasch, aber noch anhaltender als der Blitz offen-

Digitized by Google

bart sich die Freudigkeit in Frankreich, und verbreitet sich durch alle Theile des Reichs; nur die Minister traten in das Dunkel zurück; ihre Verzweiflung hat den höchsten Gipfel erreicht; der Anblick eines mit seinem Volke vereinten Königs wird für sie eine Schmach, und ihre Rache kommt schnell. Paris überläßt sich in der Trunkenheit seiner Freude dem Schlafe, und erwacht mit Kummer. Jene, immer zur Hingebung bereiten Familienväter, jene treuen Bürger, die die Anarchie in ihren Mauern, die Fremden im Auslande bekämpft, werden dem Monarchen denunzirt; die Minister klagen sie der Verschwörung an!

Der von der Höhe des Throns geschleuderte Blitz verkündet der Welt, Paris sey nur ein Haufe von Rebellen, es gebe weder Bürger noch eine Stadtgemeinde daselbst, und der Zuruf des Danks und der Hingebung sey nur der Ruf der Empörung und des Aufstands!

Später hörte man diese Minister hier sich Wohlthaten zuschreiben, und durch strafbare Verschweigungen auf erlauchte Häupter Maaßregeln übertragen, die ohne Zweifel weit entfernt von ihren Herzen waren.

Von der Last des öffentlichen Hasses gebeugt, suchten sie dieselbe dem Thron aufzuladen, in der Hoffnung, jenem Frankreich, daß so geduldig und so treu war, den Bürgerkrieg zu vermachen.

Wie viele strafbare Handlungen haben sich nicht seit dieser Zeit auf ihren Häuptern gesammelt! Eine ohne Beweggrund eingeführte Zensur, Männern anvertraut, die von der öffentlichen Meinung zurückgestoßen sind, um in der Dunkelheit betrügerische und bestochene Wahlen vorzubereiten; Konflikte, die den Gerichtshöfen die Staatsfragen entzogen, um die Entscheidung derselben einem Konseil zu vertrauen, das verstohlener Weise in unsere Institutionen eingeführt, und dem ministeriellen Willen, unter der Strafe der Absetzung hingegeben ward; Wahllisten, in der Stille

entwor-

Digitized by Google

entworfen, und durch einen Namen entstellt, der, weit entfernt ein Recht zu sichern, eine allgemein gefürchtete Pflicht vorschrieb; Zirkularien, die statt des Wahlvotums die Lüge aufdrangen, den Beamten mit Verlust seiner Stelle, und die Verwalteten mit dem Verlust einer öffentlichen Anstalt, oder eines durch Monopol bewilligten Privilegiums bedrohten; Inscriptionen auf die Wahllisten, und Wählerkarten an Angestellten überschickt die kein Recht hatten zu stimmen.

Die Pairskammer, unter den überwiegenden Einfluß der Kongregation gebracht, jene Institution, eine der Grundsäulen des Staats, in ihrem Wesen verfälscht, und dem Wohl derjenigen aufgeopfert, die alle ihre Pflichten verrathen haben; eine Wiederhohlung jenes Staatsstreichs, aus dem Hr. v. Castelbajac, ein neu Beförderter, vormals einen Anklagegrund gegen die Minister gemacht hatte.

Die Nation, deren Fahne auf allen Hauptstädten von Europa geweht hatte, von einer Handvoll Seeräuber gehöhnt; jene Nation von einem Könige, an den sie ihre Soldaten und ihre Schätze verschwendete, bis zu einem Grade verächtlich behandelt, daß er sich weigerte, seine Person jener Armee anzuvertrauen, die ihn von Kadiz nach Madrid zurückgebracht und auf seinen absoluten Thron wieder eingesetzt hatte.

Ich glaube hinreichend bewiesen zu haben, daß die vorigen Minister ihrem Wunsche zur Beibehaltung ihrer Stellen die Popularität des Throns, unsere politischen Institutionen, unsere Grundfreiheiten aufgeopfert haben.

In Folge dessen klage ich sie des Verraths gegen den König an, den sie von seinem Volk zu isoliren trachteten; ich klage sie des Verraths gegen Frankreich an, welchem sie das Vertrauen seines Königs zu entziehen suchten; ich klage sie des Verraths an, weil sie Eingriffe in die Konstitution und die Privatrechte der Bürger gewagt haben; ich klage sie der Erpressung an,



Digitized by Google

weil sie nicht bewilligte Steuern erhoben und die Staatsgelder verschleudert haben.

Hier, meine Herren, ist meine Aufgabe zu Ende und die Ihrige fängt an. Sie haben sich nun zwischen einer ihrem Eide getreuen Pairskammer, zwischen königlichen Gerichtshöfen, die in ihren Entschlüssen unerschütterlich sind, zwischen einer Nationalgarde, die in ihrer Unterwerfung einen Beweis ihrer gränzenlosen Hingebung gegeben hat, zwischen Frankreich endlich, das Ihnen sein Geschick anvertraut hat, und andererseits zwischen einem Ministerium zu entscheiden, das Alles, was ihm Argwohn erweckte, beleidigt, entlassen, niedergeworfen hat, einem Ministerium, das unsere Nationalfreiheiten, unsere politischen Institutionen, unsere Militärgesetze, und selbst die Unabhängigkeit der Kulten seiner Gewalt aufgeopfert hat; das roher als jene nordischen Horden, die unsere Provinzen überschwemmt, auf unsere unbewaffneten Bürger, die durch diese Bürger besoldete und zu ihrer Vertheidigung bestimmte Macht geworfen hat.

Erinnern Sie sich der Abende des 19. und 20. Novembers, jener Trauertage, wo der friedliche Mensch, seine Geschäfte besorgend, die Familienmutter bei der Rückkehr in ihre Wohnung, der Sohn, als er gerade das väterliche Dach wieder erreichte, der Handwerker, der sich seiner bescheidenen Wohnung näherte, schwere Wunden oder den Tod aus der Hand derer empfingen, die sie dafür hätten schützen sollen. Denken Sie an das so ungesetzlich und so treulos in der Hauptstadt vergossene Blut, und fällen Sie dann Ihr Urtheil. Frankreich hat seine Blicke auf Sie geheftet, die Geschichte erwartet Sie.

---

Druckfehler.

Seite 133 statt 1726 — 1826.
" 287 " Mai — März.
" 525 " 1818 — 1828.
" 323 " 16 — 19.

---

Gedruckt in Augsburg in der J. G. Cotta'schen Verlagsbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 083 912 675